

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1992-1993

92/C 150/01

Protokoll der Sitzung vom Montag, 11. Mai 1992

Ablauf der Sitzung

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
2. Mitteilung des Präsidenten	1
3. Genehmigung des Protokolls	1
4. Zusammensetzung des Parlaments	2
5. Prüfung von Mandaten	3
6. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen	3
7. Petitionen	3
8. Mittelübertragung	4
9. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 GO)	4
10. Ausschlußbefassung	4
11. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten	4
12. Vorlage von Dokumenten	4
13. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	13
14. Rücküberweisung eines Berichts an den Ausschuß	13
15. Arbeitsplan	13
16. Einreichungsfristen	15
17. Redezeit	16
18. Drogen (Aussprache) *	16
19. Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (Aussprache) **II	18
20. Direktversicherung (Lebensversicherung) (Aussprache) **I	18

(Fortsetzung umseitig)

21. Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (Aussprache) **II	18
22. Großkredite von Kreditinstituten (Aussprache) **I	18
23. Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Aussprache) **II	18
24. Medizintechnische Produkte (Aussprache) **I	18
25. Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen (Aussprache) **II	19
26. Zusammensetzung des Parlaments	19
27. Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane (Aussprache)	19
28. Tagesordnung der nächsten Sitzung	19

92/C 150/02

Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 12. Mai 1992

Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	21
2. Vorlage von Dokumenten	21
3. Beschluß über die Dringlichkeit	21
4. Agrarpreise 1992-1993 (Aussprache) *	22
5. Begrüßung	22
6. Agrarpreise (Fortsetzung der Aussprache) *	22
7. Vorentwurf des Haushaltsplans für 1993 — Revision der Finanziellen Vorausschau und EBNH Nr. 2/92 (Aussprache)	22
8. Zusammensetzung des Parlaments	22
9. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität eines Mitglieds	23
10. Lage in Bosnien-Herzegowina (Aussprache)	23
11. Vorentwurf des Haushaltsplans für 1993 — Revision der Finanziellen Vorausschau und EBNH Nr. 2/92 (Fortsetzung der Aussprache)	23

Erklärung der benutzten Zeichen

- * einfache Konsultation (eine Lesung)
 - **I Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
 - **II Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
 - *** Zustimmung
- (Laut der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

- Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.
- Die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind in der Anlage I wiedergegeben.

Erklärungen der Abkürzungen der Ausschüsse

- POLI Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit
- LAWI Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung
- HAUS Haushaltsausschuß
- WIRT Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
- ENER Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie
- AUWI Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
- RECH Ausschuß für Recht und Bürgerrechte
- SOZA Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt

- REGI Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften
- VKHR Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr
- UMWE Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz
- JUGD Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien
- ENTW Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
- INNA Ausschuß für bürgerliche Freiheiten und innere Angelegenheiten
- KONT Ausschuß für Haushaltskontrolle
- INST Institutioneller Ausschuß
- GORD Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität
- FRAU Ausschuß für die Rechte der Frau
- PETI Petitionsausschuß

Erklärung der Abkürzungen der Fraktionen

- S Sozialistische Fraktion
- PPE Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokratische Fraktion)
- LDR Liberale und Demokratische Fraktion
- ED Fraktion der Europäischen Demokraten
- V Fraktion Die Grünen
- GUE Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken
- RDE Fraktion der Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten
- DR Technische Fraktion der Europäischen Rechten
- CG Fraktion der Koalition der Linken
- ARC Regenbogen-Fraktion
- NI Fraktionslose

12. EBWE (Aussprache)	23
13. Entsendung von Arbeitnehmern (Aussprache) **I	24
14. Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bergwerken und Steinbrüchen (Aussprache) **I	24
15. Abfalldeponien (Aussprache) **I	24
16. Übereinkommen von Genf über die Luftverschmutzung (Aussprache) *	24
17. Luftverschmutzung durch Ozon (Aussprache) *	24
18. Tagesordnung der nächsten Sitzung	24

92/C 150/03

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 13. Mai 1992*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls	28
2. Stellungnahme in Form eines Schreibens (Artikel 63,4 GO)	28
3. Auslegung der Geschäftsordnung	28
4. Vorlage von Dokumenten	28
5. Lage in Bosnien-Herzegowina (Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge und Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung)	28
6. Ost-West- und Nord-Süd-Beziehungen (Aussprache)	29
7. Lage in den Entwicklungsländern (Aussprache)	29
8. Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer (Aussprache)	29
9. Umweltpolitik gegenüber den Entwicklungsländern (Aussprache)	30

ABSTIMMUNGSSTUNDE

10. Drogen (Abstimmung) *	30
11. Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane (Abstimmung)	31

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

12. Lage der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern (Aussprache)	31
13. Rolle der NRO bei der Entwicklungszusammenarbeit (Aussprache)	32
14. Sicherung der Nahrungsmittelversorgung (Aussprache)	32
15. Zusammensetzung des Parlaments	32
16. Globale Partnerschaft (Aussprache)	32
17. Europäische Demokratie-Initiative (Aussprache)	32
18. Tagesordnung	32

ABSTIMMUNGSSTUNDE

19. Kennzeichnung von Materialien für Schuhe (Artikel 116 GO) **I	33
20. Direktversicherung (Lebensversicherung) (Abstimmung) **I	33
21. Großkredite von Kreditinstituten (Abstimmung) **I	33
22. Änderung von Artikel 5 GO (Abstimmung)	33
23. Revision der Finanziellen Vorausschau und EBNH Nr. 2/92 (Abstimmung)	34
24. Schutzzertifikat für Arzneimittel (Abstimmung) **II	34
25. Offener Netzzugang bei Mietleitungen (Abstimmung) **II	34
26. Süßungsmittel in Lebensmitteln (Abstimmung) **II	34
27. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Abstimmung) **II	35
28. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Abstimmung) **II	35
29. Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (Abstimmung) **II	35
30. Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (Abstimmung) **II	36
31. Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Abstimmung) **II	36

(Fortsetzung umseitig)

32. Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen (Abstimmung) **II	36
33. Medizintechnische Produkte (Abstimmung) **I	36
34. Entsendung von Arbeitnehmern (Abstimmung) **I	36
35. Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bergwerken und Steinbrüchen (Abstimmung) **I	37
36. Abfalldeponien (Abstimmung) **I	37
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
37. Fragestunde (Anfragen an den Rat, an die EPZ und an die Kommission)	38
38. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission	39
39. Tagesordnung der nächsten Sitzung	39

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Drogen *	
a) EntschlieÙung zu den Tätigkeiten des Untersuchungsausschusses „Drogenhandel“ (B3-0668/92)	41
b) EntschlieÙung zu Gesundheitserziehung und DrogenmiÙbrauch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und des Europarates (A3-0341/91)	42
c) Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EDB) und des Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht (REITOX) (KOM(91)0463 — C3-0060/92)	48
Legislative EntschlieÙung (A3-0164/92)	54
2. Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane	
EntschlieÙung zur Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane (A3-0124/92)	54
3. Kennzeichnung von Materialien für Schuhe (Artikel 116 GO) **I	
Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuhen zum Verkauf an den Endverbraucher (KOM(91)0529 — C3-0118/92 — SYN 378)	56
4. Direktversicherung (Lebensversicherung) **I	
Vorschlag der Kommission für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (KOM(91)0057 — C3-0195/91 — SYN 329)	57
5. Großkredite von Kreditinstituten **I	
Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten (KOM(91)0068 — C3-0221/91 — SYN 333)	74
Legislative EntschlieÙung (A3-0174/92)	78
6. Änderung von Artikel 5 GO	
Wortlaut der Geschäftsordnung	79
Beschluß über die Änderung von Artikel 5 der Geschäftsordnung betreffend die Aufhebung der Immunität (A3-0053/92)	80
7. Revision der finanziellen Vorausschau und EBNH Nr. 2/92	
EntschlieÙung zur Änderung der Finanziellen Vorausschau und zum Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/92 (A3-0181/92)	81
8. Schutzzertifikat für Arzneimittel **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (A3-0141/92)	84
9. Offener Netzzugang bei Mietleitungen **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (A3-0108/92)	84

10. Süßungsmittel in Lebensmitteln **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (A3-0145/92)	85
11. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (A3-0134/92)	88
12. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (A3-0135/92)	93
13. Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadensversicherung) (A3-0155/92)	96
14. Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (A3-0168/92)	97
15. Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (A3-0152/92)	97
16. Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen **II	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (A3-0169/92) .	99
17. Medizintechnische Produkte **I	
Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über medizintechnische Produkte (KOM(91)0287 — C3-0331/91 — SYN 353)	103
Legislative Entschließung (A3-0178/92)	118
18. Entsendung von Arbeitnehmern **I	
Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (KOM(91)0230 — C3-0320/91 — SYN 346)	119
19. Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bergwerken und Steinbrüchen **I	
Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen (KOM(92)0014 — C3-0091/92 — SYN 392)	125
Legislative Entschließung (A3-0163/92)	128
20. Abfalldeponien **I	
Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien (KOM(91)0102 — C3-0248/91 — SYN 335)	129

92/C 150/04

Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 14. Mai 1992

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls	155
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
2. Agrarpreise 1992-1993 (Abstimmung) *	155
3. EBWE (Abstimmung)	160

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
4. Übereinkommen von Genf über die Luftverschmutzung (Abstimmung) *	160
5. Luftverschmutzung durch Ozon (Abstimmung) *	160
6. Lage in Bosnien-Herzegowina (Abstimmung)	160
7. Ost-West- und Nord-Süd-Beziehungen (Abstimmung)	161
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
8. Europäische Demokratie-Initiative (Fortsetzung der Aussprache)	161
9. Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Aussprache) *	161
10. Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft (Aussprache) *	161
11. Gemeinsame Fischereipolitik (Aussprache)	162
12. UNCED-Konferenz vom 1.-12. Juni 1992 (Aussprache)	162
13. Anlastung der Wegekosten (Aussprache) *	163
14. Benennung von Gefahrgutbeauftragten (Aussprache) *	163
15. Güterkraftverkehr (Aussprache) *	163
16. Europäisches Hochgeschwindigkeitsbahnnetz (Aussprache) *	163
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
17. Lage in den Entwicklungsländern (Abstimmung)	163
18. Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer (Abstimmung)	164
19. Umweltpolitik gegenüber den Entwicklungsländern (Abstimmung)	164
20. Lage der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern (Abstimmung)	164
21. Rolle der NRO bei der Entwicklungszusammenarbeit (Abstimmung)	165
22. Sicherung der Nahrungsmittelversorgung (Abstimmung)	165
23. Globale Partnerschaft (Abstimmung)	165
24. Europäische Demokratie-Initiative (Abstimmung)	165
25. Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abstimmung) *	165
26. Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft (Abstimmung) *	166
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
27. Tagesordnung der nächsten Sitzung	167
<i>Teil II: Vom Parlament angenommene Texte</i>	
1. Agrarpreise 1992-1993 *	
Vorschläge für Verordnungen (KOM(92)0094 — C3-0130 bis 0181/92)	168
1. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 über eine Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung (C3-0181/92)	168
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	169
2. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 im Getreidesektor geltenden Preise (C3-0130/92)	170
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	172
3. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf Getreide zu erhebenden Mitverantwortungsabgabe (C3-0131/92)	172
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	173
4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0132/92)	174
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	174
5. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 in Portugal für Getreideerzeugnisse zu gewährenden Sonderbeihilfen (C3-0133/92)	174
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	174

6. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0134/92)	175
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	175
7. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Getreidearten für die Aussaaten im Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0135/92)	176
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	176
8. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der den kleinen Getreideerzeugern im Rahmen der Mitverantwortung im Wirtschaftsjahr 1992/93 insgesamt zu gewährenden Beihilfe (C3-0136/92)	176
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	177
9. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Kleinerzeuger mit bestimmten Sonderkulturen für die Aussaat im Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0137/92)	178
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	178
10. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 betreffend die Produktionserstattungen für Kartoffelstärke (C3-0138/92)	178
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	178
11. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Getreidewirtschaftsjahr 1992/93 von den Stärkeherstellern den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises für Kartoffeln (C3-0139/92)	179
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	179
12. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis im Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0140/92)	180
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	180
13. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0141/92)	181
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	181
14. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0142/92)	182
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	182
15. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0143/92)	182
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	183
16. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 136/66 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (C3-0144/92)	184
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	184
17. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 im Sektor Olivenöl geltenden Preise und Beihilfen sowie der entsprechenden Rücklagen (C3-0145/92)	185
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	187
18. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur zweiten Änderung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegulung für Baumwolle (C3-0146/92)	187
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	188
19. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegulung für Baumwolle (C3-0147/92)	189
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	190
20. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 zur Einführung einer Beihilferegulung für Baumwollkleinerzeuger (C3-0148/92)	190
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	191
21. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1992/93 anwendbaren Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle (C3-0149/92)	191
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	191

22. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0150/92)	192
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	192
23. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (C3-0151/92)	193
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	193
24. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (C3-0152/92)	194
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	194
25. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfen für Faserlein und Hanf sowie der Beihilfe für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0153/92)	194
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	194
26. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0154/92)	195
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	195
27. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten (C3-0155/92)	196
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	196
28. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Beihilfe für Hanfsaaten (C3-0156/92)	196
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	196
29. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (C3-0157/92)	197
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	197
30. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1992/93 (C3-0158/92)	198
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	198
31. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (C3-0159/92)	198
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	198
32. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen im Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0160/92)	199
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	199
33. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis und zum Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0161/92)	200
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	200
34. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte (C3-0162/92)	201
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	201
35. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0163/92)	201
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	201
36. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0164/92)	202
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	203
37. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse (C3-0165/92)	204
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	205
38. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0166/92)	206
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	206
39. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 206/91 über den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und bestimmten üblichen Behandlungen (C3-0167/92)	206
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	206

40. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0168/92)	207
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	209
41. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1993 anwendbaren Grundpreises für Schaffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung (C3-0169/92)	210
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	210
42. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 (C3-0170/92)	211
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	211
43. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsesektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0171/92)	212
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	212
44. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 und Nr. 1121/89 hinsichtlich der im Sektor frisches Obst und Gemüse geltenden Interventionschwellen (C3-0172/92)	213
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	213
45. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (C3-0173/92)	214
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	214
46. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (C3-0174/92)	215
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	216
47. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Weinorientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (C3-0175/92)	217
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	217
48. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung (C3-0176/92)	217
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	218
49. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (C3-0177/92)	218
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	219
50. Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit besonderen Maßnahmen für bestimmte Rohabaksorten der Ernte 1992 (C3-0178/92)	220
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	220
51. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten und Anbaugebiete für die Ernte 1992 (C3-0179/92)	220
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	222
52. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (C3-0180/92)	223
Legislative EntschlieÙung (A3-0179/92)	223
2. EBWE	
EntschlieÙung zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) (B3-0660, 0664 und 0674/92)	224
3. Übereinkommen von Genf über die Luftverschmutzung *	
Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates über den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Protokoll betreffend die Bekämpfung der Stickoxidemissionen oder die grenzüberschreitende Ausbreitung der Stickoxide zum Übereinkommen von Genf über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung (KOM(91)0268 — C3-0326/91)	226
Legislative EntschlieÙung (A3-0106/92)	227
4. Luftverschmutzung durch Ozon *	
Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Luftverschmutzung durch Ozon (KOM(91)0220 — C3-0289/91)	228
Legislative EntschlieÙung (A3-0177/92)	234

5.	Lage in Bosnien-Herzegowina Entschließung zu Bosnien-Herzegowina (B3-0675, 0677, 0679, 0680, 0681 und 0682/92)	234
6.	Ost-West und Nord-Süd-Beziehungen Entschließung zum Wandel der Ost-West-Beziehungen und zu den neuen Nord-Süd-Beziehungen — Die Rolle der Gemeinschaft und der Zwölf (A3-0392/91)	236
7.	Lage in den Entwicklungsländern a) Entschließung zur Strukturanpassung in den Entwicklungsländern (A3-0059/92) b) Entschließung zur Förderung und Unterstützung von Privatinvestitionen in Entwicklungsländern (A3-0204/91/Korr.)	243 250
	c) Entschließung zur Verschuldung der Entwicklungsländer (A3-0028/92)	252
8.	Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer a) Entschließung zu den handelspolitischen Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer (A3-0040/92)	256
	b) Entschließung zu den finanziellen Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer (A3-0021/92)	259
	c) Entschließung zu den Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes 1992 auf die Wanderarbeitnehmer aus Entwicklungsländern (A3-0393/91)	261
9.	Umweltpolitik der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern Entschließung zu der Umweltpolitik der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern (A3-0023/92)	264
10.	Lage der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern Entschließung zur Situation der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern (A3-0146/92)	268
11.	Rolle der NRO bei der Entwicklungszusammenarbeit Entschließung zur Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Entwicklungszusammenarbeit (A3-0029/92)	273
12.	Sicherung der Nahrungsmittelversorgung Entschließung zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung (A3-0025/92)	276
13.	Globale Partnerschaft Entschließung zur globalen Partnerschaft (A3-0149/92)	278
14.	Europäische Demokratie-Initiative Entschließung zu einer Europäischen Demokratie-Initiative (A3-0045/92)	281
15.	Erhaltung der wildlebenden Vogelarten * Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (KOM(91)0042 — C3-0180/91)	282
	Legislative Entschließung (A3-0107/92)	285
16.	Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft * Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates betreffend gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft (KOM(91)0161 — C3-0364/91)	286
	Legislative Entschließung (A3-0180/92)	291

92/C 150/05

Protokoll der Sitzung vom Freitag, 15. Mai 1992

Teil I: Ablauf der Sitzung

1.	Genehmigung des Protokolls	306
2.	Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates	306
3.	Ausschußbefassung	307
4.	Vorlage von Dokumenten	307
5.	Streichung von Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei aus den Listen der Begünstigten des APS (Artikel 116 GO)	311
6.	Gemeinsame Fischereipolitik (Abstimmung)	311
7.	UNCED-Konferenz vom 1.-12. Juni 1992 (Abstimmung)	311

Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
8. Anlastung der Wegekosten (Abstimmung) *	312
9. Benennung von Gefahrgutbeauftragten (Abstimmung) *	312
10. Güterkraftverkehr (Abstimmung) *	312
11. Europäische Imkerei (Artikel 37 GO)	312
12. Wirtschaftshilfe für Kroatien und Slowenien (Aussprache und Abstimmung) *	312
13. Europäisches Hochgeschwindigkeitsbahnnetz (Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung) *	313
14. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen	313
15. Technische Überwachung von Kfz (Aussprache und Abstimmung) *	313
16. Fischereiabkommen EWG/Komoren (Aussprache und Abstimmung) *	314
17. Konsummilch (Aussprache und Abstimmung) *	314
18. Kooperationsabkommen EWG/Paraguay (Aussprache und Abstimmung)	314
19. Unterrichtspolitik vor dem Hintergrund von 1993 (Aussprache und Abstimmung)	315
20. Ziel Nr. 2-Gebiete im Vereinigten Königreich (Aussprache und Abstimmung)	315
21. Erklärung der Kommission zum Dumping bei norwegischem Lachs	315
22. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 GO)	315
23. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschlüsse	316
24. Zeitpunkt der nächsten Tagung	316
25. Unterbrechung der Sitzungsperiode	316

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Streichung von Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei aus den Listen der Begünstigten des APS (Artikel 116 GO) *	
Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Streichung von Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei aus den Listen der Begünstigten des Gemeinschaftsschemas der allgemeinen Zollpräferenzen ab 1. März 1992 (KOM(92)0044 — C3-0105/92)	317
2. Gemeinsame Fischereipolitik	
EntschlieÙung zur Gemeinsamen Fischereipolitik und ihren Anpassungen (A3-0175/92)	317
3. UNCED-Konferenz vom 1.-12. Juni 1992	
EntschlieÙung zur Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) (B3-0661/92/rev.)	322
4. Anlastung der Wegekosten *	
Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge (KOM(90)0540 — C3-0168/91)	324
Legislative EntschlieÙung (A3-083/92)	331
5. Benennung von Gefahrgutbeauftragten *	
Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Benennung und die berufliche Befähigung eines Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen, die gefährliche Güter befördern (KOM(91)0004 — C3-0274/91)	332
Legislative EntschlieÙung (A3-0158/92)	336
6. Güterkraftverkehr *	
Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur endgültigen Regelung der Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (KOM(91)0377 — C3-0452/91)	336
Legislative EntschlieÙung (A3-0157/92)	345
7. Europäische Imkerei (Artikel 37 GO)	
EntschlieÙung zur Europäischen Imkerei — Probleme und Erfordernisse (A3-0154/92)	346
8. Europäisches Hochgeschwindigkeitsbahnnetz *	
Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates zur Entwicklung eines Europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes (SEK(90)2402 — C3-0088/91)	348
Legislative EntschlieÙung (A3-0151/92)	356

(Fortsetzung umseitig)

9. Technische Überwachung von Kfz *	
Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Auspuffabgase) (KOM(91)0244 — C3-0316/91)	356
Legislative Entschließung (A3-0156/92)	359
10. Fischereiabkommen EWG/Komoren *	
Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 20. Juli 1991 bis zum 19. Juli 1994 (KOM(91)0357 — C3-0378/91)	360
Legislative Entschließung (A3-0165/92)	360
11. Konsummilch *	
Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch (KOM(91)0454 — C3-0023/92)	361
Legislative Entschließung (A3-0171/92)	362
12. Kooperationsabkommen EWG/Paraguay *	
a) Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates zum Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay (KOM(91)0434 — C3-0079/92)	363
Legislative Entschließung (A3-0166/92)	363
b) Entschließung zum Abschluß eines Kooperationsabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay (A3-0167/92)	364
13. Unterrichtspolitik vor dem Hintergrund von 1993	
Entschließung zu Unterrichtspolitik und Bildung vor dem Hintergrund von 1993 (A3-0139/92)	366
14. Ziel Nr. 2 — Gebiete im Vereinigten Königreich	
Entschließung zu dem Plan für die regionale und soziale Umstellung und den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die unter das Ziel Nr. 2 fallenden Gebiete des Vereinigten Königreichs (A3-0111/92)	371

Montag, 11. Mai 1992

I*(Mitteilungen)***EUROPÄISCHES PARLAMENT**

SITZUNGSPERIODE 1992-1993

Tagung vom 11. bis 15. Mai 1992
PALAIS DE L'EUROPE — STRASSBURG

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 11. MAI 1992

(92/C 94/01)

TEIL I**Ablauf der Sitzung**

VORSITZ: HERR KLEPSCH
Präsident

(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet).

Das Parlament legt zum Gedenken an die Verstorbenen eine Schweigeminute ein.

* *
* *

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die am 10. April 1992 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

Der Präsident weist darauf hin, daß Herr Gasoliba I Böhm ihm schriftlich mitgeteilt hat, daß er an der Abstimmung über die Berichte Bocklet am 11. März 1992 teilgenommen hat, obwohl er nicht auf der Liste der namentlichen Abstimmungen steht.

2. Mitteilung des Präsidenten

Der Präsident würdigt einen belgischen Soldaten, der im Verlauf seiner Friedensmission als EG-Beobachter in Bosnien-Herzegowina getötet wurde, und schließt sich der feierlichen Protesterklärung der Regierungen der zwölf Mitgliedstaaten an.

Er teilt ferner mit, daß er infolge des tragischen Unglücksfalls, der sich in einem Fußballstadion in Bastia ereignet hat, ein Beileidstelegramm an den Bürgermeister von Bastia gerichtet und den Familien der Opfer im Namen des Europäischen Parlaments sein Mitgefühl übermittelt hat.

3. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen:

— Herr Cot, der den Präsidenten darum bittet, Herrn Fuchs die Möglichkeit zu geben, zur Lage an der Elfenbeinküste zu sprechen;

— Herr Fuchs im Namen der S-Fraktion, der zunächst an eine Entschließung des Parlaments zu den Menschenrechtsverletzungen an der Elfenbeinküste (Teil II Punkt 4 h des Protokolls vom 12. März 1992) erinnert und anschließend wissen möchte, ob der Präsident Schritte bei den Behörden der Elfenbeinküste eingeleitet hat, um

Montag, 11. Mai 1992

die Freilassung von drei Abgeordneten der Opposition jenes Landes sowie die Wiederherstellung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte zu erreichen (der Präsident antwortet, daß die notwendigen Kontakte aufgenommen werden und er das Plenum auf der Sitzung am folgenden Vormittag darüber unterrichten werde);

— Herr Pannella, der diesen Antrag unterstützt und auf den Tod eines belgischen Soldaten zurückkommt und der im Anschluß daran die Politik der Gemeinschaft in Bosnien-Herzegowina verurteilt (der Präsident antwortet, daß der Rat und die Kommission am Dienstag, 15.00 Uhr, eine Erklärung zu dieser Politik abgeben werden);

— Herr Maher, der beantragt, daß die Kommission eine Erklärung zum Dumping bei norwegischem Lachs auf dem Markt der Gemeinschaft abgeben möge (der Präsident antwortet, daß die Punkte zur Tagesordnung später behandelt werden);

— Herr Ephremidis, der an die Annahme einer Entschließung zur Verurteilung der Todesstrafe (Teil II Punkt 7 des Protokolls vom 12. März 1992) durch das Parlament erinnert und mitteilt, daß er ein Schreiben an den Präsidenten gerichtet hat, damit diese Entschließung angewendet und die Hinrichtung von drei griechischen Staatsbürgern vermieden wird (der Präsident antwortet, daß er auf der letzten Sitzung des Erweiterten Präsidiums darauf hingewiesen hat, daß er ein Schreiben in diesem Sinne übersenden werde, was auch geschehen sei); er ersucht ferner darum, daß der Entrüstung des Parlaments darüber Ausdruck verliehen wird, daß 60 Menschen in den blutigen Unruhen in Los Angeles den Tod fanden;

— Herr Dessylas zur Verurteilung von Athener Studenten zu Haftstrafen, worin er eine Verletzung der Meinungsfreiheit sieht (der Präsident antwortet, daß er sich über diese Angelegenheit informieren werde);

— Frau Aglietta, die auf die Antwort des Präsidenten auf die Wortmeldung von Herrn Ephremidis zurückkommt und darauf hinweist, daß die Hinrichtung morgen stattfinden soll, weshalb eine Intervention dringend erforderlich sei; sie beantragt ferner, den Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Haltung der Vereinigten Staaten zur Todesstrafe erneut zu bekräftigen (der Präsident antwortet, daß die erforderlichen Schritte unternommen worden sind);

— Herr Suárez González, der darauf hinweist, daß diese Woche keine Dringlichkeitsdebatte stattfindet, und daher beantragt, daß die Kommission mitteilt, ob sie Schritte zur Hilfe für die mexikanische Bevölkerung im Anschluß an die dortige schwere Katastrophe eingeleitet hat;

— Herr Livanos zur Ermordung von brasilianischen Kindern, der beantragt, daß der Präsident bei den Behörden Brasiliens gegen diese Praxis protestiert (der Präsident antwortet, daß er durch Presseartikel von diesen Vorgängen Kenntnis erhalten habe und diese Sache prüfen werde);

— Herr Gollnisch, der die Abgabe wichtiger Erklärungen durch Mitglieder der Kommission auf Studientagen der Fraktionen kritisiert und die Meinung vertritt, solche Informationen seien zunächst dem Parlament und nicht den Fraktionen zu erteilen (der Präsident antwortet, daß es den Fraktionen freistehe, welche Persönlichkeiten sie zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen wollten);

— Herr Kostopoulos, der beantragt, daß der Präsident die Möglichkeit einer Intervention der Kommission und der EPZ zu den jüngsten schwerwiegenden Vorfällen in den Vereinigten Staaten prüft;

— Herr Morris, der erfahren haben will, daß die Kommission die Einreichung einer offiziellen Beschwerde gegen die Vereinigten Staaten vorbereite, da sie die Auffassung vertrete, daß das amerikanische Embargo auf Thunfisch, mit dem die Delphine geschützt werden sollen, gegen die GATT-Regeln verstoße. Er möchte noch im Laufe dieser Woche nähere Auskünfte von der Kommission zu diesem Punkt erhalten (der Präsident antwortet, daß das Mitglied die Kommission im Rahmen der Prüfung des Berichts Pery über die Gemeinsame Fischereipolitik hierzu befragen könne);

— Herr Cornelissen, der die Tatsache kritisiert, daß Vertreter des Fremdenverkehrs, die zur Teilnahme an den Arbeiten der Parlamentarier am kommenden Freitag geladen worden waren, keine Unterkunft in Straßburg finden konnten; er beantragt, daß der Stadtrat sich mit dieser Sache befasse;

— Frau Ewing zur Teilnahme von Mitgliedern der Kommission an Wahlveranstaltungen (der Präsident antwortet, daß diese Frage direkt an die Betroffenen gestellt werden müßte, er sich jedoch um die Einholung der erforderlichen Auskünfte bemühen werde);

— Herr Ford zur Wortmeldung von Frau Ewing und zur neuen Sitzordnung im Plenarsaal, sowie um die große Zahl der Wortmeldungen zu bedauern, die darauf zurückzuführen seien, daß die in der Geschäftsordnung vorgesehene Dringlichkeitsdebatte für diese Tagung entfällt;

— Herr Robles Piquer, der mit der neuen Sitzordnung im Plenarsaal infolge des Zusammenschlusses der EVP- und ED-Fraktionen nicht einverstanden ist (der Präsident antwortet, diese sei das Ergebnis einer Einigung der drei betroffenen Fraktionen).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

4. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident gibt dem Parlament bekannt, daß die Herren Craxi und Walter, der zum Minister des Landes Schleswig-Holstein berufen wurde, ihm schriftlich ihren Rücktritt als Mitglied des Europäischen Parlaments mit Wirkung vom 30. April 1992 bzw. zum 5. Mai 1992 mitgeteilt haben.

Er beglückwünscht Herrn Walter zu seiner Ernennung.

Montag, 11. Mai 1992

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Akts zu den Wahlen der Abgeordneten des Parlaments stellt das Parlament das Freiwerden dieser Sitze fest und setzt die betreffenden Mitgliedsländer davon in Kenntnis.

5. Prüfung von Mandaten

Auf Vorschlag des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität beschließt das Parlament, die Mandate der Abgeordneten André, Boisière, Brito, Conan, Delcroix, Dinguirard, Frémion, Onesta, Raffin und Thyssen zu bestätigen.

6. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen

Auf Antrag der PPE-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung von

— Herrn Lambrias als Mitglied des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten anstelle von Herrn Lagakos,

— Herrn De Matteo als Mitglied der Delegation für die Beziehungen zu Australien und Neuseeland.

7. Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Petitionen erhalten hat:

- vom Stadtrat von Chios (Nr. 201/92)
- vom Lehrerverband der Region Giannitsa (Nr. 202/92)
- von Zervoudakis Marine supplies Ltd (Nr. 203/92)
- von Herrn Panagiotis ZIRIDIS (Nr. 204/92)
- von Frau Vivy LINDEN-REUTER (Nr. 205/92)
- von Frau Catharina A. ZIJLSTRA und 245 weiteren Unterzeichnern (Nr. 206/92)
- von Frau Maria do Rosário COSTA (Nr. 207/92)
- von Frau Luis de OLIVEIRA SÃO MARCOS (Nr. 208/92)
- von Herrn Gerhard DIETEL (Nr. 209/92)
- von Herrn Gerhard SCHOENFELD (Nr. 210/92)
- von Herrn Harold F. CORKHILL (Nr. 211/92)
- von der Stiftung Europäisches Naturerbe (Nr. 212/92)
- von Frau E. GRIFFIN (Nr. 213/92)
- von Herrn Philippe BOURHIS (Nr. 214/92)
- von Herrn Salvatore CONTE (Nr. 215/92)
- von Herrn Alfred VOGT (Nr. 216/92)
- von Herrn Xosé Manuel SARILLE FERNÁNDEZ (Nr. 217/92)
- von Herrn Dennis Samuel Roger LEACH und einem weiteren Unterzeichner (Nr. 218/92)
- von Herrn Philippe COMTE (Nr. 219/92)

von der Mairie de Le Boulou und 180 weiteren Unterzeichnern (Nr. 220/92)

von der Gemeente Delfzijl (Nr. 221/92)

von Frau Josée SAC (Nr. 222/92)

von Herrn Paul KRETZER (Nr. 223/92)

von Herrn Herbert MÄRZ (Nr. 224/92)

von der Stiftung Europäisches Naturerbe (Nr. 225/92)

von Herrn Claude LIBERT (Nr. 226/92)

von Herrn Nicolas H. CASNAKIDES (Nr. 227/92)

von Herrn Wolfgang BIRK (Nr. 228/92)

von Herrn Andrew BAILEY und 300 weiteren Unterzeichnern (Nr. 229/92)

von Herrn Gil TAYLOR und 5 weiteren Unterzeichnern (Nr. 230/92)

von Herrn Bernard GIRAUDEAU (Nr. 231/92)

von Herrn Hippolyte TAXIL (Nr. 232/92)

von Frau Maria DO CARMO HENRIQUEZ (Nr. 233/92)

von Herrn Hans Kristian STARBAK (Nr. 234/92)

von Herrn Stephan ZIEGLER (Nr. 235/92)

von Herrn José STEPPE (Nr. 236/92)

von Herrn Jörg-Andreas KRÜGER und 40 weiteren Unterzeichnern (Nr. 237/92)

von Herrn Alfredo ROMANO (Nr. 238/92)

von Herrn Hans WOLFRAM (Nr. 239/92)

von Herrn Ulrich BRINKMANN (Nr. 240/92)

von Frau Marion H. DAENEN (Nr. 241/92)

von Herrn Pascal BEAURY (Nr. 242/92)

von Herrn Peter A. C. HESLEDEN (Nr. 243/92)

von Frau Pauline CONROY (Nr. 244/92)

von Herrn Serge Albert VUARRIER (Nr. 245/92)

von Herrn Michel LE GARFF (Nr. 246/92)

von Herrn Andrea ADRIGNOLA (Nr. 247/92)

von der Asociacion de Jubilados de los Colegios profesionales (Nr. 248/92)

von Herrn Peter ROESER (Nr. 249/92)

von Herrn G.R.M. McGUIRE (Nr. 250/92)

von Herrn Ioan M. RICHARD (Nr. 251/92)

von Herrn Martin KERSTING (Nr. 252/92)

von Frau Aurica CÂRTITZA (Nr. 253/92)

von Herrn Alberto SCHIANNINI (Nr. 254/92)

von Herrn Emmanuel DJEFEL (Nr. 255/92)

von Herrn Mahomed IQBAL DAUD (Nr. 256/92)

von Herrn David M. GREEN (Nr. 257/92)

von Frau Lisa WILLATTS (Nr. 258/92)

von Herrn Eusebio JUAREZ CHIMENO (Nr. 259/92)

vom Comité de Défense du Frontalier und 130 weiteren Unterzeichnern (Nr. 260/92)

von Herrn A. M. BLEEKER-VAN VELZEN (Nr. 261/92)

Montag, 11. Mai 1992

von Frau Marie-Charlotte Alain BOIZEAU (Nr. 262/92)
 von Herrn Alan MILBURN (Nr. 263/92)
 von Herrn B. THALAYASINGAM (Nr. 264/92)
 von Frau J. WALL und 1200 weiteren Unterzeichnern
 (Nr. 265/92).

Diese Petitionen werden in das in Artikel 128,3 GO vorgesehene Register eingetragen und gemäß dessen Absatz 4 zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen.

8. Mittelübertragung

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 4/92 (C3-0129/92 — SEK(92)0614) gebilligt.

9. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 GO)

Die schriftliche Erklärung Nr. 1/92 hat nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften erhalten und wird daher gemäß Artikel 65,5 GO hinfällig.

10. Ausschußbefassung

— Der Außenwirtschaftsausschuß wird als mitberatender Ausschuß mit der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zu den Exportkontrollen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie zur Vollendung des Binnenmarktes befaßt (C3-0057/92) (federführend: Ausschuß für bürgerliche Freiheiten — bereits mitberatend: Wirtschaftsausschuß).

— Der Sozialausschuß wird als mitberatender Ausschuß mit der Frage der Einwanderungspolitik sowie der des Asylrechts befaßt (Genehmigung zur Ausarbeitung eines Berichts: Ausschuß für bürgerliche Freiheiten).

— Der Kulturausschuß wird als mitberatender Ausschuß mit dem Entschließungsantrag zu einer Europäischen Charta der Rechte des Kindes befaßt (B3-0035/90) (federführend: Rechtsausschuß).

11. Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten

Das Erweiterte Präsidium erteilte folgenden Ausschüssen die Genehmigung zur Ausarbeitung von Berichten:

— dem Haushaltsausschuß für einen Bericht über die Haushaltsfragen infolge der Zunahme von Gremien innerhalb der EG.

— dem Kulturausschuß für einen Bericht über das Doping im Sport.

— dem Ausschuß für Recht und Bürgerrechte für einen Bericht über die Abschaffung der Grenzkontrollen (Freizügigkeit).

12. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat: Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission an den Rat:

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 im Getreidesektor geltenden Preise (KOM(92)0094 — C3-0130/92)

federführend: LAWI
 mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf Getreide zu erhebenden Mitverantwortungsabgabe (KOM(92)0094 — C3-0131/92)

federführend: LAWI
 mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (KOM(92)0094 — C3-0132/92)

federführend: LAWI
 mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 in Portugal für Getreideerzeugnisse zu gewährenden Sonderbeihilfen (KOM(92)0094 — C3-0133/92)

federführend: LAWI
 mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingriß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (KOM(92)0094 — C3-0134/92)

federführend: LAWI
 mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

Montag, 11. Mai 1992

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur -festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Getreidearten für die Aussaaten im Wirtschaftsjahr 1992/93
(KOM(92)0094 — C3-0135/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der den kleinen Getreideerzeugern im Rahmen der Mitverantwortung im Wirtschaftsjahr 1992/93 insgesamt zu gewährenden Beihilfe
(KOM(92)0094 — C3-0136/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe für die Kleinerzeuger mit bestimmten Sonderkulturen für die Aussaat im Wirtschaftsjahr 1992/93
(KOM(92)0094 — C3-0137/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1008/96 betreffend die Produktionserstattungen für Kartoffelstärke
(KOM(92)0094 — C3-0138/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des im Getreidewirtschaftsjahr 1992/93 von den Stärkeherstellern den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises für Kartoffeln
(KOM(92)0094 — C3-0139/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Preise für Reis im Wirtschaftsjahr 1992/93
(KOM(92)0094 — C3-0140/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1992/93
(KOM(92)0094 — C3-0141/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1992/93
(KOM(92)0094 — C3-0142/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1992/93
(KOM(92)0094 — C3-0143/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette
(KOM(92)0094 — C3-0144/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 im Sektor Olivenöl geltenden Preise und Beihilfen sowie der entsprechenden Rücklagen
(KOM(92)0094 — C3-0145/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur zweiten Änderung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegulierung für Baumwolle
(KOM(92)0094 — C3-0146/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

Montag, 11. Mai 1992

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (KOM(92)0094 — C3-0147/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwollkleinerzeuger (KOM(92)0094 — C3-0148/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1992/93 anwendbaren Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle (KOM(92)0094 — C3-0149/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (KOM(92)0094 — C3-0150/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (KOM(92)0094 — C3-0151/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (KOM(92)0094 — C3-0152/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfen für Faserlein und Hanf sowie der Beihilfe für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1992/93 (KOM(92)0094 — C3-0153/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (KOM(92)0094 — C3-0154/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten (KOM(92)0094 — C3-0155/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Beihilfe für Hanfsaaten (KOM(92)0094 — C3-0156/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (KOM(92)0094 — C3-0157/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1992/93 (KOM(92)0094 — C3-0158/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

Montag, 11. Mai 1992

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (KOM(92)0094 — C3-0159/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen im Wirtschaftsjahr 1992/93 (KOM(92)0094 — C3-0160/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis und zum Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen, und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 (KOM(92)0094 — C3-0161/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte (KOM(92)0094 — C3-0162/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1992/93 (KOM(92)0094 — C3-0163/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1992/93 (KOM(92)0094 — C3-0164/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse (KOM(92)0094 — C3-0165/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1992/93 (KOM(92)0094 — C3-0166/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 206/91 über den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und bestimmten üblichen Behandlungen (KOM(92)0094 — C3-0167/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1992/93 (KOM(92)0094 — C3-0168/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1993 anwendbaren Grundpreises für Schafffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung (KOM(92)0094 — C3-0169/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 (KOM(92)0094 — C3-0170/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

Montag, 11. Mai 1992

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsesektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93
(KOM(92)0094 — C3-0171/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 und Nr. 1121/89 hinsichtlich der im Sektor frisches Obst und Gemüse geltenden Interventionschwellen
(KOM(92)0094 — C3-0172/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse
(KOM(92)0094 — C3-0173/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein
(KOM(92)0094 — C3-0174/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Weinorientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1992/93
(KOM(92)0094 — C3-0175/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung
(KOM(92)0094 — C3-0176/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen
(KOM(92)0094 — C3-0177/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit besonderen Maßnahmen für bestimmte Rohtabaksorten der Ernte 1992
(KOM(92)0094 — C3-0178/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten und Anbaugebiete für die Ernte 1992
(KOM(92)0094 — C3-0179/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse
(KOM(92)0094 — C3-0180/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 über eine Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung
(KOM(92)0094 — C3-0181/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, AUWI, UMWE, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen
(KOM(92)0064 — C3-0184/92 — SYN 398)

Montag, 11. Mai 1992

federführend: UMWE
mitberatend: WIRT, VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (KOM(92)0009 — C3-0185/92 — SYN 406)

federführend: UMWE
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 über Freizonen und Freilager (KOM(92)0112 — C3-0187/92)

federführend: AUWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 113 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 vom 4. März 1991 über den beschleunigten Verzicht auf Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (KOM(92)0106 — C3-0188/92)

federführend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 130 s EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (KOM(92)0033 — C3-0189/92 — SYN 395)

federführend: RECH
mitberatend: WIRT, JUGD

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EWGV, Art. 66 EWGV, Art. 100 a EWGV, Art. 113 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 im Hinblick auf die Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Kroatien und Slowenien (KOM(92)0156 — C3-0192/92)

federführend: AUWI
mitberatend: POLI, HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 235 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über mechanische Verbindungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie ihre Anbringung an diesen Fahrzeugen (KOM(92)0108 — C3-0196/92 — SYN 408)

federführend: WIRT
mitberatend: VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (KOM(92)0079 — C3-0197/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 42 EWGV, Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Verlegung der Kontrollen im Straßen- und im Binnenschiffsverkehr an die Außengrenzen der Gemeinschaft (KOM(92)0105 — C3-0198/92)

federführend: VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 75 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über eine vorübergehende Abweichung von den Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln (KOM(92)0109 — C3-0199/92)

federführend: AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 113 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Beschluß über den Abschluß des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (KOM(92)0093 — C3-0202/92)

federführend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 130 s EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Einführung einer verbesserten Beihilferegelung bei Gründung von Erzeugerorganisationen in den französischen überseeischen Departements, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und auf den Azoren (KOM(92)0103 — C3-0203/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 42 EWGV, Art. 43 EWGV

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr einiger gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln (KOM(92)0111 — C3-0204/92)

federführend: AUWI
mitberatend: HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 28 EWGV

Montag, 11. Mai 1992

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter Tabakerzeugnisse der KN-Codes 2402 und 2403 auf die Kanarischen Inseln (KOM(92)0111 — C3-0205/92)

federführend: AUWI
mitberatend: LAWI, HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 28 EWGV

— Entwurf der Kommission an den Rat für eine Entscheidung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze bei der Einfuhr einer unter den EGKS-Vertrag fallenden Ware auf die Kanarischen Inseln (KOM(92)0111 — C3-0206/92)

federführend: AUWI
mitberatend: HAUS, WIRT

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— BERICHT des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit zur Situation der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern
Berichtersterterin: Frau Valent
(A3-0146/92)

— BERICHT des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die globale Partnerschaft
Berichtersterter: Herr Saby
(A3-0149/92)

— BERICHT des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über Verkehrsüberlastung und städtische Verkehrsmittel
Berichtersterter: Herr Wijsenbeek
(A3-0150/92)

— *BERICHT des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung zur Entwicklung eines Europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes (SEK(90)2402 — C3-0088/91)
Berichtersterter: Herr Stamoulis
(A3-0151/92)

— BERICHT des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über Medienkonzentration und Meinungsvielfalt
Berichtersterter: Herr Fayot
(A3-0153/92)

— BERICHT des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Europäische Imkerei — Probleme und Erfordernisse
Berichtersterter: Herr Böge
(A3-0154/92)

— *BERICHT des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Auspuffabgase) (KOM(91)0244 — C3-0316/91)
Berichtersterterin: Frau Dinguirard
(A3-0156/92)

— *BERICHT des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur endgültigen Regelung der Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (KOM(91)0377 — C3-0452/91)
Berichtersterter: Herr Sapena Granell
(A3-0157/92)

— *BERICHT des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Benennung und die berufliche Befähigung eines Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen, die gefährliche Güter befördern (KOM(91)0004 — C3-0274/91)
Berichtersterter: Herr De Piccoli
(A3-0158/92)

— BERICHT des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über die Förderung des Buches und der Lektüre in Europa
Berichtersterterin: Frau Larive
(A3-0159/92)

— BERICHT des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die politischen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan
Berichtersterter: Herr Baget Bozzo
(A3-0160/92)

— **I BERICHT des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (KOM(91)0230 — C3-0320/91 — SYN 346)
Berichtersterter: Herr Papayannakis
(A3-0161/92)

— BERICHT des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über Investitionen in den osteuropäischen Ländern und die Garantien für derartige Investitionen
Berichtersterter: Herr Benoit
(A3-0162/92)

— **I BERICHT des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in

Montag, 11. Mai 1992

den mineralgewinnenden Industriezweigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen (KOM(92)0014 — C3-0091/92 — SYN 392)

Berichterstatter: Herr McCubbin
(A3-0163/92)

— *BERICHT des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten und innere Angelegenheiten über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EDB) und des Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht (REITOX) (KOM(91)0463 — C3-0060/92)

Berichterstatterin: Frau van den Brink
(A3-0164/92)

— *BERICHT des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 20. Juli 1991 bis zum 19. Juli 1994 (KOM(91)0357 — C3-0378/91)

Berichterstatter: Herr Vázquez Fouz
(A3-0165/92)

— *BERICHT des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay (C3-0079/92)

Berichterstatterin: Frau Lenz
(A3-0166/92)

— BERICHT des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Abschluß eines Kooperationsabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay

Berichterstatterin: Frau Lenz
(A3-0167/92)

— BERICHT des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über die Auswirkungen der Regionalpolitik auf die Umwelt

Berichterstatter: Herr Harrison
(A3-0170/92)

— *BERICHT des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch (KOM(91)0454 — C3-0023/92)

Berichterstatter: Herr Wilson
(A3-0171/92)

— BERICHT des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über eine Europäische Charta der Rechte des Kindes

Berichterstatter: Herr Bandrés Molet
(A3-0172/92)

— **I BERICHT des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine dritte Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (KOM(91)0057 — C3-0195/91 — SYN 329)

Berichterstatter: Herr García Amigo
(A3-0173/92)

— **I BERICHT des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten (KOM(91)0068 — C3-0221/91 — SYN 333)

Berichterstatter: Herr Anastassopoulos
(A3-0174/92)

— ZWEITER ZWISCHENBERICHT des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Gemeinsame Fischereipolitik und ihre Anpassungen („Bericht 1991) der Kommission an den Rat und an das Parlament (SEK(91) 2288 — C3-0033/92)

Berichterstatterin: Frau Pery
(A3-0175/92)

— **I BERICHT des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über Abfalldeponien n° (KOM(91)0102 — C3-0248/91 — SYN 335)

Berichterstatter: Herr Bowe
(A3-0176/92)

— *BERICHT des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Luftverschmutzung durch Ozon (KOM(91)0220 — C3-0289/91)

Berichterstatter: Herr Alavanos
(A3-0177/92)

— **I BERICHT des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über medizintechnische Produkte (KOM(91)0287 — C3-0331/91 — SYN 353)

Berichterstatter: Herr Lataillade
(A3-0178/92)

Montag, 11. Mai 1992

— *BERICHT des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Vorschläge der Kommission an den Rat für 52 Verordnungen betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen 1992/1993 (KOM(92)0094 — C3-0130/92 bis C3-0181/92)

Berichterstatter: Herr Navarro
(A3-0179/92)

c) von den Ausschüssen folgende Empfehlungen für die Zweite Lesung:

— **II EMPFEHLUNG des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (C3-0073/92 — SYN 293)

Berichterstatter: Herr Gasdöliba i Böhm
(A3-0152/92)

— **II EMPFEHLUNG des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (C3-0072/92 — SYN 291)

Berichterstatter: Herr De Gucht
(A3-0155/92)

— **II EMPFEHLUNG des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (C3-0074/92 — SYN 209)

Berichterstatterin: Frau Fontaine
(A3-0168/92)

— **II EMPFEHLUNG des Ausschusses für die Rechte der Frau betreffend den GEMEINSAMEN STANDPUNKT des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) zu übermitteln (C3-0044/92 — SYN 303)

Berichterstatterin: Frau Rønn
(A3-0169/92)

d) die folgenden mündlichen Anfragen mit Aussprache:

— Bowe, Cooney, Hadjigeorgiou, Colajanni, Bontempi, Barros Moura, de Donnea, Sir Jack Stewart-Clark, van den Brink, Van Oustrive, Salisch, Taradash und Roth an die Kommission: Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel (B3-1898/91/rev.);

— Bowe, Cooney, Hadjigeorgiou, Colajanni, Bontempi, Barros Moura, de Donnea, Sir Jack Stewart-Clark, van den Brink, Van Oustrive, Salisch, Taradash und Roth an die EPZ: Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel (B3-1899/91/rev.);

— Bowe, Cooney, Hadjigeorgiou, Colajanni, Bontempi, Barros Moura, de Donnea, Sir Jack Stewart-Clark, van den Brink, Van Oustrive, Salisch, Taradash und Roth an den Rat: Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel (B3-1900/91/rev.);

e) Mündliche Anfragen (Artikel 60 GO) für die Fragestunde am 13. Mai 1993 (B3-0509/92) von den Abgeordneten:

Ruiz-Gimenez Aguilar, Ewing, Arbeloa Muru, Sakellariou, Elliott, Kostopoulos, Papayannakis, de los Santos Lopez, Gerachty, Cushnahan, Blaney, Iversen, Rawlings, Dessylas, McMahon, Alavanos, Fantuzzi, Banotti, Ferrer, Valent, Ephremidis, Balfe, Gangoiti Llaguno, Robles Piquer, McGowan, Cushnahan, Kostopoulos, Alavanos, Lomas, Hadjigeorgiou, Ephremidis, van der Waal, Hughes, Bndres Molet, Gutierrez Diaz, Ramirez Heredia, Gerachty, Banotti, Dury, Ewing, Arbeloa Muru, Melandri, Arbeloa Muru, Elliott, Christensen, Blaney, Bjornvig, Iversen, Green, Ceci, Perez Royo, Trivelli, Puerta, Colajanni, De Piccoli, Domingo Segarra, Vecchi, Regge, Napoletano, Castasta, Cornelissen, Alvarez de Paz, Bndres Molet, Ruiz-Gimenez Aguilar, Amendola, Coates, McGowan, Smith A., Ephremidis, McCartin, Pollack, Harrison, Seligman, Nianias, Bettini, Moorhouse, Braun-Moser, Cooney, Wynn Cushnahan, Medina Ortega, Romeos, Alavanos, Barzanti, Jackson Ca., Jackson Ch., Kostopoulos, Tsimas, Hughes, Titley, Anastassopoulos, Lomas, Stewart, Dessylas, McMahon, Gutierrez Diaz, Gangoiti Llaguno, Dury, Maher, Papayannakis, Calvo Ortega, Hermans, David, Banotti, Speroni, McCubbin, Lane, Lalor, Rothley, Van Hemeldonck, Gerachty, Rossetti, Sandbaek, Bonde, Ferrer, Bird, Newton Dunn, Scott-Hopkins, McIntosh, Ewing, Rawlings, Balfe, Cassidy und Killilea;

f) von der Kommission:

— Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß mit dem Titel: „Grünbuch über die Auswirkung der Verkehrsmittel auf die Umwelt: eine Gemeinschaftsstrategie für die Entwicklung umweltgerechter Verkehrsmittel“
(KOM(92)0046 — C3-0182/92)

federführend: VKHR
mitberatend: UMWE

— Mitteilung der Kommission über die gemeinschaftlichen Strukturpolitiken — Bilanz und Perspektiven
(KOM(92)0084 — C3-0183/92)

federführend: REGI
mitberatend: LAWI, HAUS, SOZA, KONT

Montag, 11. Mai 1992

— Neunter Jahresbericht von der Kommission an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1991 (KOM(92)0136 — C3-0186/92)

federführend: RECH
mitberatend: PETI

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 5/92 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan IV — Gerichtshof — des Gesamthaushaltsplans für 1992 (SEK(92)0791 — C3-0200/92)

federführend: HAUS

— 21. Bericht über die Wettbewerbspolitik (SEK(92)0756 — C3-0201/92)

federführend: WIRT
mitberatend: RECH, LAWI

13. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik östlich des Uruguay durch die Gemeinschaft vom 16. März 1992

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien durch die Gemeinschaft vom 16. März 1992

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten vom 16. März 1992

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien durch die Gemeinschaft vom 16. März 1992

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel durch die Gemeinschaft vom 16. März 1992

— Akte über die Notifizierung der Genehmigung des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik durch die Gemeinschaft vom 16. März 1992.

14. Rücküberweisung eines Berichts an den Ausschuß

Der Präsident teilt mit, daß der Verkehrsausschuß gemäß Artikel 103 GO die Rücküberweisung an den Ausschuß des Berichts McIntosh über Abkommen über Handelsbeziehungen im Luftverkehr mit Drittländern (A3-0030/92) beantragt; die Schlußabstimmung über diesen Bericht war gemäß Artikel 40,2 GO vertagt worden (Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 12. März 1992).

Dieser Antrag wird damit begründet, daß die Kommission beabsichtigt, ein umfassenderes Dokument über die Außenbeziehungen im Luftverkehr auszuarbeiten und der Verkehrsausschuß im Laufe der zweiten Jahreshälfte 1992 einen Bericht über den gesamten Fragenkomplex hierzu vorlegen möchte.

Es sprechen Herr Visser und Frau McIntosh, Berichterstatterin.

Das Parlament erklärt sich mit dem Antrag auf Rücküberweisung an den Ausschuß einverstanden.

15. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Der Präsident teilt mit, daß der Entwurf der Tagesordnung für diese Tagung (PE 160.370) verteilt worden ist, zu dem folgende Änderungen beschlossen oder vorgeschlagen wurden (Artikel 73 und 74 GO).

Montag, 11. März 1992

— Die beiden Berichte Gil Robles über Anträge auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Pannella (Nr. 98 und 99) wurden im Ausschuß nicht angenommen und werden somit von der Tagesordnung abgesetzt.

— Der Wirtschaftsausschuß hat beantragt, die Empfehlung für die Zweite Lesung über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (A3-0152/92) (Berichterstatter: Herr Gasoliba i Böhm), der für die Abstimmungsstunde am Mittwoch, 17.00 Uhr, ohne Aussprache vorgesehen war, nun doch mit Aussprache zu behandeln, weshalb dieser Punkt vor dem Bericht Lataillade über medizintechnische Produkte (A3-0178/92 — Nr. 108) auf die Tagesordnung gesetzt wird).

Dienstag, 12. Mai

— Der Bericht Cramon Daiber über ausreichende Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft (Nr. 114), über den erst am Montag abend im Ausschuß abgestimmt wird, wird auf Donnerstag vertagt und vorbehaltlich seiner Annahme nach der eventuellen Fortsetzung der Tagesordnung von Mittwoch auf die Tagesordnung gesetzt.

— Nach dem Bericht Navarro über die Agrarpreise (A3-0179/92 — Nr. 111) werden die folgenden Punkte in gemeinsamer Aussprache eingetragen:

a) die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für 1993 durch die Kommission,

Montag, 11. Mai 1992

b) ein Bericht Cornelissen über

- die Revision der finanziellen Vorausschau und
- einen Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 2 für das Haushaltsjahr 1992

im Zusammenhang mit der Hungersnot in Afrika, vorbehaltlich der Annahme am Montag abend im Ausschuß.

— Die Kommission und gegebenenfalls der Rat werden um 15.00 Uhr eine Erklärung mit anschließender Aussprache über die Lage in Bosnien-Herzegowina abgeben. Für diesen Punkt ist insgesamt eine Stunde vorgesehen (30 Minuten für Rat und Kommission insgesamt und 30 Minuten für die Abgeordneten).

— Um 17.00 Uhr wird die Kommission eine Erklärung mit anschließender Aussprache über die Ergebnisse der Generalversammlung der EBWE am 13. und 14. April 1992 in Budapest abgeben, die im Entwurf der Tagesordnung für Donnerstag (Nr. 134) vorgesehen war. Die Erklärung über die UNCED-Konferenz in Rio de Janeiro (Nr. 119) wird auf Donnerstag verschoben.

Die mündliche Anfrage mit Aussprache der EVP-Fraktion an die Kommission (B3-0511/92) zum selben Thema wird in die Aussprache einbezogen.

Es spricht Herr Van Velzen, Vorsitzender des Sozialausschusses, der darauf hinweist, daß der Bericht Cramon Daiber auf der Tagesordnung für Dienstag verbleiben könne (der Präsident antwortet, daß die Vertagung dieses Berichts auf der Zusammenkunft des Präsidenten mit den Fraktionsvorsitzenden beschlossen worden war, um die Einreichung von Änderungsanträgen zu ermöglichen).

Mittwoch, 13. Mai

— Um sicherzustellen, daß sämtliche Punkte zur Entwicklungspolitik im Laufe dieser Sitzung behandelt werden, wird die eventuelle Fortsetzung der Tagesordnung von Dienstag an den Schluß der Tagesordnung für Mittwoch verschoben.

— Auf Antrag des Rechtsausschusses wird die Schlußabstimmung über den Bericht Bandres Molet über den Sortenschutz (A3-0027/92), die für die Abstimmungsstunde um 12.00 Uhr vorgesehen war, auf die Juli-Tagung verschoben.

— Die Empfehlung für die Zweite Lesung ohne Aussprache über die Betriebsgenehmigung von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (Berichtersteller: Herr P. Beazley), die für die Abstimmungsstunde um 17.00 Uhr vorgesehen war, wurde im Ausschuß nicht angenommen und wird daher von der Tagesordnung abgesetzt.

Es sprechen Frau Aglietta und Herr Muntingh zur Tagesordnung, dieser zur Anwendung von Artikel 71,2 GO auf seinen Bericht (A3-0107/92).

Donnerstag, 14. Mai

— Es wird darauf hingewiesen, daß

a) der Bericht Cramon Daiber (Nr. 114) auf die Tagesordnung gesetzt wird (siehe unter „Dienstag“),

b) die Erklärung der Kommission zur UNCED (Nr. 119) nach dem Bericht Pery über die Gemeinsame Fischereipolitik (A3-0175/92 — Nr. 133) auf die Tagesordnung gesetzt wird (siehe unter „Dienstag“). Die mündliche Anfrage des Energieausschusses an die Kommission (B3-0510/92), die dieser zusammen mit dem Umweltausschuß zur CO₂-Steuer und rationellen Energienutzung eingereicht hat, wird in die Aussprache einbezogen.

Es spricht Herr Van Velzen zu seinem Antrag, den Bericht Cramon Daiber auf der Tagesordnung für Dienstag zu belassen (der Präsident erinnert an seine bereits zuvor gegebene Antwort und weist darauf hin, daß die Tagesordnung für Dienstag aufgrund der Aufnahme zweier neuer Punkte infolge der Vertagung dieses Berichts auf Donnerstag bereits ziemlich befrachtet ist).

Freitag, 15. Mai

— Der Bericht Collins über die Berner Konvention, der gemäß Artikel 37 GO auf die Tagesordnung gesetzt werden sollte, wurde im Ausschuß nicht angenommen und wird daher abgesetzt.

*
* *
* *

— Herr McMahon und 16 weitere Mitglieder beantragen gemäß Artikel 74 GO die Abgabe einer Erklärung der Kommission zu den politischen Aktivitäten von Sir Leon Brittan, Vizepräsident, im Laufe des Monats April.

Es sprechen die Abgeordneten McMahon, Gollnisch und Sir James Scott-Hopkins (dieser zur Behandlung des Berichts Muntingh) sowie Frau Papandreou, Mitglied der Kommission.

Das Parlament lehnt den Antrag ab.

— Die ARC-Fraktion beantragt gemäß Artikel 74 GO die Abgabe einer Erklärung des Rats zur politischen Lage in Nordirland und zu den jüngsten Unruhen dort.

Es spricht Herr Blaney im Namen der ARC-Fraktion.

Der Präsident teilt mit, daß er mit dem Rat Verbindung aufnehmen und dem Plenum am folgenden Vormittag die Antwort des Rats mitteilen werde.

*
* *
* *

Der Arbeitsplan ist somit festgelegt.

Es spricht Herr Maher zu seinem bereits vorgebrachten Antrag auf Abgabe einer Erklärung der Kommission zum Dumping bei norwegischem Lachs.

Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 75 GO)

Vom Rat auf:

— einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 3906/89 des Rates im Hinblick auf die Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Kroatien und Slowenien (C3-0192/92)

Montag, 11. Mai 1992

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat hat baldmöglichst über diesen Vorschlag zu befinden, der es den unabhängigen Republiken Kroatien und Slowenien ermöglichen soll, weiterhin die durch die Verordnung Nr. 3906/89 eingeführte Wirtschaftshilfe (PHARE) zu erhalten.

Das Parlament ist aufgerufen, zu Beginn der morgigen Sitzung über diesen Antrag auf Dringlichkeit zu befinden.

Anträge auf Anwendung des Verfahrens ohne Bericht (Artikel 116 GO)

— Vom Umweltausschuß auf einen Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuhen zum Verkauf an den Endverbraucher (C3-0118/92).

Über diesen Text wird am Mittwoch, 17.00 Uhr, abgestimmt.

— Vom Außenwirtschaftsausschuß auf einen Vorschlag für eine Verordnung zur Streichung von Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei aus den Listen der Begünstigten des Gemeinschaftsschemas der allgemeinen Zollpräferenzen ab 1. März 1992 (C3-0105/92).

Über diesen Text wird zu Beginn der Freitag-Sitzung abgestimmt.

Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß (Artikel 37 GO)

Der Landwirtschaftsausschuß hat einen Bericht Böge über die Europäische Imkerei (A3-0154/92) gemäß Artikel 37 GO angenommen.

Dieser Bericht wird auf die Tagesordnung für Freitag gesetzt, und zwar unmittelbar nach den Abstimmungen; die Entschließung und etwaigen Änderungsanträge werden als angenommen betrachtet und in das Protokoll aufgenommen, falls nicht gemäß Artikel 37,5 GO Einspruch erhoben wird; im letzteren Fall wird der Bericht am Ende der Tagesordnung vom Freitag mit Aussprache behandelt.

* * *

— Der Präsident teilt gemäß Artikel 71,2 GO mit, daß zu folgenden Berichten mehr als 20 Änderungsanträge zusätzlich zu den vom zuständigen Ausschuß eingereichten Änderungsanträgen eingereicht wurden:

- Bericht Lataillade über medizintechnische Produkte (A3-0178/92)
- Bericht Navarro über die Agrarpreise (A3-0179/92)
- Bericht Muntingh über wildlebende Vogelarten (A3-0107/92)
- Zweiter Zwischenbericht Pery über die Gemeinsame Fischereipolitik (A3-0175/92).

Der Präsident schlägt vor, die Änderungsanträge zum Bericht Navarro nicht an den zuständigen Ausschuß zu überweisen und diesen Punkt auf der Tagesordnung zu belassen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Für die drei übrigen Berichte schlägt er die Überweisung an den Ausschuß vor, damit entsprechende Ergänzungsberichte ausgearbeitet werden können, und erinnert an die Bestimmungen von Artikel 71,2 GO.

Es sprechen:

— Herr Cot im Namen der S-Fraktion, der wissen möchte, ob die betroffenen Ausschußvorsitzenden und Berichterstatter über diesen Sachverhalt im Zusammenhang mit ihren Berichten unterrichtet wurden, und der vorschlägt, im Zweifelsfalle die Berichte auf der Tagesordnung der laufenden Tagung zu belassen;

— Herr Herman im Namen des Wirtschaftsausschusses, der die Beibehaltung des Berichts Lataillade auf der Tagesordnung befürwortet;

— Herr de la Malène im Namen der RDE-Fraktion, der sich den Äußerungen von Herrn Cot anschließt und beantragt, die Geschäftsordnung ab der kommenden Tagung strikt anzuwenden.

Der Präsident macht sich den Vorschlag von Herrn Cot zu eigen und schlägt vor, die drei fraglichen Berichte auf der Tagesordnung zu belassen.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Es spricht Frau Aglietta, die dagegen protestiert, daß der Präsident ihr nicht das Wort erteilt hat.

16. Einreichungsfristen

Der Präsident verweist darauf, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den auf der Tagesordnung stehenden Berichten abgelaufen ist.

Die Frist wird jedoch für die folgenden Berichte verlängert:

- für den Bericht Merz (A3-0141/92) auf heute abend, 19.00 Uhr
- für den Bericht Cramon Daiber auf Dienstag, 17.00 Uhr (vorbehaltlich seiner Annahme im Ausschuß an diesem Abend)
- für die Vorschläge zur Ablehnung betreffend die Empfehlung für die Zweite Lesung (A3-0145/92) (Berichterstatterin: Frau Jackson) auf Dienstag, 12.00 Uhr.

Für die Erklärungen werden die Fristen wie folgt festgelegt:

- a) UNCED-Konferenz in Rio:
 - Entschließungsanträge: Dienstag, 12.00 Uhr
 - Änderungsanträge zu diesen Entschließungsanträgen und gemeinsame Entschließungsanträge: Mittwoch, 17.00 Uhr
- b) Lage in Bosnien-Herzegowina:
 - Entschließungsanträge: Dienstag, 17.00 Uhr
 - Änderungsanträge zu diesen Entschließungsanträgen und gemeinsame Entschließungsanträge: Mittwoch, 17.00 Uhr.

Montag, 11. Mai 1992

17. Redezeit

Die Redezeit für die Aussprachen wurde gemäß Art. 83 GO wie folgt aufgeteilt:

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Montag

Berichterstatter 55 Minuten (11 x 5')
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse 20 Minuten insgesamt
Verfasser 10 Minuten
Rat 10 Minuten insgesamt
Kommission 60 Minuten insgesamt
Mitglieder 120 Minuten

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Dienstag

— Alle Punkte außer den Erklärungen zu Bosnien-Herzegowina

Berichterstatter (Agrarpreise) 15 Minuten
Sonstige Berichterstatter 35 Minuten (7 x 5')
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse 16 Minuten insgesamt
Kommission 75 Minuten insgesamt
Mitglieder 240 Minuten

— Erklärungen zu Bosnien-Herzegowina

Rat 15 Minuten insgesamt
Kommission 15 Minuten insgesamt
Mitglieder 60 Minuten

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Mittwoch

Berichterstatter 65 Minuten (13 x 5')
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse 10 Minuten insgesamt
Rat 15 Minuten insgesamt
Kommission 65 Minuten insgesamt
Mitglieder 120 Minuten

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Donnerstag

Berichterstatter 35 Minuten (7 x 5')
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse 18 Minuten insgesamt
Kommission 50 Minuten insgesamt
Mitglieder 120 Minuten

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Freitag

Berichterstatter 30 Minuten (6 x 5')
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse 22 Minuten insgesamt
Kommission 40 Minuten insgesamt
Mitglieder 90 Minuten

AUFTEILUNG DER REDEZEIT FÜR DIE MITGLIEDER (in Minuten)

Gesamtredezeit:	60'	90'	120'	150'	180'	210'	240'	270'	300'	330'
<i>Fraktion</i>										
Sozialistische Fraktion	15	25	35	45	56	66	76	86	96	107
Europäische Volkspartei	13	23	32	42	50	60	69	78	87	96
Liberale und Demokratische Fraktion	5	8	10	13	15	18	20	23	26	28
Vereinigte Europäische Linke	4	6	7	9	11	12	14	16	17	19
Die Grünen im EP	4	5	7	9	10	12	13	15	16	18
Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten	3	5	6	7	8	9	11	12	13	14
Regenbogen-Fraktion	3	4	5	6	7	7	8	9	10	11
Technische Fraktion der Europäischen Rechten	3	4	5	5	6	7	8	8	9	10
Koalition der Linken	3	3	5	5	6	7	7	8	9	9
Fraktionslose	6	7	8	9	11	12	14	15	17	18

18. Drogen (Aussprache) *

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte und drei mündliche Anfragen mit Aussprache.

Herr Cooney erläutert seinen Bericht im Namen des Untersuchungsausschusses zur Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft über die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses (A3-0358/91); er spricht auch im Namen der PPE-Fraktion.

VORSITZ: HERR PETERS

Vizepräsident

Herr Bowe erläutert die mündlichen Anfragen mit Aussprache, die er mit den Abgeordneten Cooney, Hadjigeorgiou, Colajanni, Bontempi, Barros Moura, de Donnea, Sir Jack Stewart-Clark, van den Brink, Van Ouirve, Salisch, Taradash und Roth zur Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel an die Kommission (B3-1898/91/rev.), an die EPZ (B3-1899/91/rev.) und an den Rat (B3-1900/91/rev.) gerichtet hat.

Montag, 11. Mai 1992

Es spricht Herr Taradash zur Wortmeldung von Herrn Cooney, die seines Erachtens den Bestimmungen von Artikel 119 GO nicht entspricht (der Präsident antwortet, daß Herr Cooney zunächst als Berichterstatter und erst danach im Namen der PPE-Fraktion sprach).

Sir Jack Stewart-Clark erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über Gesundheitserziehung und Drogenmißbrauch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Europarats (A3-0341/91).

Frau van den Brink erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten und innere Angelegenheiten über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EDB) und des Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht (REITOX) (KOM(91)0463 — C3-0060/92) (A3-0164/92).

*
* *
*

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 58,7 GO zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Salisch im Namen der S-Fraktion zur Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel (B3-1952/91) (zurückgezogen);

— Colajanni und Bontempi im Namen der GUE-Fraktion zur Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel (B3-1953/91) (zurückgezogen);

— Taradash und Roth im Namen der V-Fraktion zu den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses zur Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel in den Ländern der Gemeinschaft (B3-1954/91) (zurückgezogen);

— Moretti im Namen der ARC-Fraktion zur Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel (B3-1955/91);

— Cooney, Hadjigeorgiou, Reding, Fernández Albor, Anastassopoulos und Brok im Namen der PPE-Fraktion, De Donnea im Namen der LDR-Fraktion und Sir Stewart-Clark im Namen der ED-Fraktion zur Ausbreitung des organisierten Verbrechens in Zusammenhang mit dem Drogenhandel (B3-1958/91) (zurückgezogen).

— Taradash und Roth im Namen der V-Fraktion zum organisierten Verbrechen im Zusammenhang mit dem Rauschgifthandel (B3-0658/92);

— Lehideux im Namen der DR-Fraktion zum Rauschgifthandel und -konsum in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft (B3-0659/92);

— Van Ouirve, van den Brink und Bowe im Namen der S-Fraktion zu den Tätigkeiten des Untersuchungsausschusses „Drogenhandel“ (B3-0668/92);

— Cooney im Namen der PPE-Fraktion, Salema, André und von Alemann im Namen der LDR-Fraktion zur Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel (B3-0669/92);

— Ribeiro, Elmalan und Alavanos im Namen der CG-Fraktion zur Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel (B3-0670/92);

— Colajanni, Bontempi, Domingo Segarra, Duverger, Papayannakis, Iversen und Geraghty im Namen der GUE-Fraktion zur Ausbreitung des organisierten Verbrechens im Zusammenhang mit dem Drogenhandel (B3-0671/92);

Er teilt mit, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache gefaßt wird.

Es spricht Herr Van Ouirve im Namen der S-Fraktion.

VORSITZ: HERR ESTGEN

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Vaquez Fouz, der darauf hinweist, daß eine Delegation des galicischen Parlaments auf der Ehrentribüne anwesend ist, Hadjigeorgiou im Namen der PPE-Fraktion, Mendes Bota im Namen der LDR-Fraktion, Bontempi im Namen der GUE-Fraktion, Pannella, fraktionslos, Lane im Namen der RDE-Fraktion, Moretti im Namen der ARC-Fraktion, Lehideux im Namen der DR-Fraktion und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion.

VORSITZ: HERR PETERS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Taradash im Namen der V-Fraktion, Vaquez Fouz, Reding, André, Robles Piquer, dieser, um gegen die lauten Zwischenrufe von Herrn Pannella während der Wortmeldung anderer Redner zu protestieren, Fitzgerald, Dillen, Ribeiro, Muscardini, Ceci, Berichterstatterin des mitberatenden Umweltausschusses, Reymann, Samland, van der Waal, Magnani Noya, Lafuente Lopez, Schwartzberg, Jarzembowski, C. Beazley, Pannella, dieser für eine persönliche Bemerkung, und Frau Papandreou, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

*
* *

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Abstimmung: Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 13. Mai 1992.

(Die Sitzung wird von 20.15 bis 21.05 Uhr unterbrochen.)

Montag, 11. Mai 1992

VORSITZ: HERR VERDE I ALDEA
Vizepräsident

19. Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (Aussprache) **II

Herr De Gucht erläutert die Empfehlung für die Zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (C3-0072/92 — SYN 291) (A3-0155/92).

Es sprechen die Abgeordneten Rothley im Namen der S-Fraktion, Zavvos im Namen der PPE-Fraktion, Grund, fraktionslos, Lord Inglewood, Janssen van Raay, Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission, Herr De Gucht, Berichterstatter, Sir Leon Brittan und Herr Janssen van Raay.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 29 des Protokolls vom 13. Mai 1992.

20. Direktversicherung (Lebensversicherung) (Aussprache) **I

Herr García Amigo erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine dritte Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (KOM(91)0057 — C3-0195/91 — SYN 329) (A3-0173/92).

Es sprechen die Abgeordneten Rothley im Namen der S-Fraktion, zunächst zur Redezeit und anschließend im Verlauf der Aussprache, Zavvos im Namen der PPE-Fraktion, Riskær Pedersen im Namen der LDR-Fraktion, zunächst zur Beleuchtung im Plenarsaal und anschließend im Verlauf der Aussprache, Bandrés Molet im Namen der V-Fraktion, Janssen van Raay, Lord Inglewood, Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission, Herr García Amigo, Berichterstatter, und Sir Leon Brittan.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 13. Mai 1992.

21. Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (Aussprache) **II

Frau Fontaine erläutert die Empfehlung für die Zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (C3-0074/92 — SYN 209) (A3-0168/92).

Es sprechen die Abgeordneten Rothley im Namen der S-Fraktion, Bontempi im Namen der GUE-Fraktion und Oddy sowie Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 30 des Protokolls vom 13. Mai 1992.

22. Großkredite von Kreditinstituten (Aussprache) **I

Herr Anastassopoulos erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten (KOM(91)0068 — C3-0221/91 — SYN 333) (A3-0174/92).

Es sprechen die Abgeordneten Rothley im Namen der S-Fraktion, Herman im Namen der PPE-Fraktion, Riskær Pedersen im Namen der LDR-Fraktion und Bontempi im Namen der GUE-Fraktion sowie Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 13. Mai 1992.

23. Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Aussprache) **II

Herr Gasòliba i Bòhm erläutert die Empfehlung für die Zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (C3-0073/92 — SYN 293) (A3-0152/92).

Es sprechen Herr Fuchs im Namen der S-Fraktion, Sir Leon Brittan, Vizepräsident der Kommission, und Herr Metten, der eine Frage an die Kommission richtet, die Sir Leon Brittan beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 31 des Protokolls vom 13. Mai 1992.

24. Medizintechnische Produkte (Aussprache) **I

Herr Lataillade erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über medizintechnische Produkte (KOM(91)0287 — C3-0331/91 — SYN 353) (A3-0178/92).

Es sprechen die Abgeordneten Valverde López, Berichterstatter des mitberatenden Umweltausschusses und Delcroix im Namen der S-Fraktion sowie Frau Papandreou, Mitglied der Kommission.

Montag, 11. Mai 1992

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 33 des Protokolls vom 13. Mai 1992.

25. Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen (Aussprache) **II

Frau Rønn erläutert die Empfehlung für die Zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (C3-0044/92 — SYN 303) (A3-0169/92).

Es sprechen die Abgeordneten Van Hemeldonck im Namen der S-Fraktion, Hermans im Namen der PPE-Fraktion, Larive im Namen der LDR-Fraktion, Domingo Segarra im Namen der GUE-Fraktion und Crawley, Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte der Frau, sowie Frau Papandreou, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 32 des Protokolls vom 13. Mai 1992.

26. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident gibt bekannt, daß Herr Fini ihm schriftlich seinen Rücktritt mit Wirkung vom 11. Mai 1992 mitgeteilt hat.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Akts zu den Wahlen der Abgeordneten des Parlaments stellt das Parlament das Freiwerden dieses Sitzes fest und setzt das betreffende Mitgliedsland davon in Kenntnis.

27. Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane (Aussprache)

Herr Elles erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über die Personalpolitik der Institutionen der Gemeinschaft (A3-0124/92). (1)

Es sprechen die Abgeordneten Read im Namen der S-Fraktion und Gutiérrez Díaz im Namen der GUE-Fraktion, sowie Frau Papandreou, Mitglied der Kommission, und Herr Gutiérrez Díaz, der um weitere Auskünfte bittet, die Frau Papandreou ihm erteilt.

(1) Die mündliche Anfrage mit Aussprache B3-0506/92 wird in die Aussprache einbezogen.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 13. Mai 1992.

28. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident verweist darauf, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Dienstag, 12. Mai 1992, wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 12.25 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr:

- Beschluß über die Dringlichkeit
- Bericht Navarro über die Agrarpreise 1992-1993 *
- Gemeinsame Aussprache über die Vorlage des Haushaltsplans der EG für 1993 durch die Kommission und einen Bericht Cornelissen über den Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 2/1992
- Bericht Papayannakis über die Entsendung von Arbeitnehmern **I
- Bericht McCubbin über Sicherheit in Bergwerken und Steinbrüchen **I
- Bericht Bowe über Abfalldeponien **I
- Bericht Lannoye über das Übereinkommen von Genf zur Luftverschmutzung *
- Bericht Alavanos über Luftverschmutzung durch Ozon *
- Bericht Muntingh über wildlebende Vogelarten *

12.25 Uhr:

- Feierliche Sitzung

15.00 bis 16.30 Uhr:

- Erklärungen des Rats und der Kommission zur Lage in Bosnien-Herzegowina (mit anschließender Aussprache)

17.00 Uhr:

- Erklärung der Kommission zu den Ergebnissen der Generalversammlung der EBWE vom 13./14. April 1992 in Budapest (mit anschließender Aussprache) (1)

(Die Sitzung wird um 0.10 Uhr geschlossen.)

(1) Die mündliche Anfrage B3-0511/92 wird in die Aussprache einbezogen.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsidentin

Montag, 11. Mai 1992

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 11. Mai 1992

ADAM, AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ALLIOT-MARIE, AMARAL, ANDRÉ, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BANDRÉS MOLET, BARRERA I COSTA, BARTON, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÓCO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BEUMER, BJØRNVIG, BLANEY, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, van den BRINK, BRITO, BROK, BUCHAN, BURON, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CECI, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., CHRISTIANSEN, COATES, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSA, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DELCROIX, DE MATTEO, DENYS, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DE VITTO, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, ESTGEN, EWING, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FERNÁNDEZ ALBOR, FERRARA, FINI, FITZGERALD, FONTAINE, FORD, FREMION, FRIEDRICH, FRIMAT, FUCHS, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASOLIBA I BÖHM, GAWRONSKI, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOLLNISCH, GREEN, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERSANT, HINDLEY, HOLZFUSS, HOON, HORY, HOWELL, HUGHES, HUME, INGLEWOOD, ISLER-BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER K.P., KOSTOPOULOS, KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANDA MENDIBE, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LATAILLADE, LAUGA, LEHIDEUX, LENZ, LIVANOS, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, de la MALÈNE, MALHURET, MANTOVANI, MARCK, MARINHO, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MARTINEZ, MAYER, MAZZONE, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELANDRI, MELIS, MENDES BOTA, MENRAD, METTEN, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU-FEZENSAC, MOORHOUSE, MORÁN LÓPEZ, MORETTI, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSCARDINI, NAPOLETANO, NAVARRO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PAISLEY, PANNELLA, PAPAYANNAKIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PERY, PESMAZOGLOU, PETERS, PIERMONT, PIERROS, PIMENTA, PIQUET, PISONI N., PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, PUCCI, PUERTA, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFARIN, RAFFIN, RAGGIO, RAUTI, RAWLINGS, READ, REDING, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, SAINJON, SAKELLARIOU, SALEMA, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANTOS LOPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, SPERONI, STAES, STAMOULIS, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUAREZ GONZALEZ, TARADASH, TAURAN, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, WELSH, WETTIG, WHITE, WIJSENBECK, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

Beobachter aus der früheren DDR

BEREND, GÖPEL, HAGEMANN, KERTSCHER, KLEIN, KOSLER, THIETZ.

Dienstag, 12. Mai 1992

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM 12. MAI 1992

(92/C 150/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: FRAU FONTAINE

Vizepräsidentin

*(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Es sprechen:

— Herr McMahon, der auf seine Wortmeldung zu den politischen Aktivitäten von Herrn Bangemann und Sir Leon Brittan, Vizepräsidenten der Kommission, im Laufe des Monats April (Punkt 15 nach „Freitag, 15. Mai“) zurückkommt und nachfragt, ob die Kommission, der Frau Papandreou diese Frage übermitteln wollte, jetzt in der Lage ist, Stellung zu nehmen;

— Herr Cot, der daran erinnert, daß das Parlament mit großer Mehrheit den Antrag von Herrn McMahon und 16 weiteren Unterzeichnern auf Abgabe einer Erklärung der Kommission zu diesem Gegenstand abgelehnt hat;

— Herr Suárez González, der darauf hinweist, daß sein Name nicht in der Anwesenheitsliste aufgeführt ist, obwohl er anwesend war;

— Frau Lehideux, die gegen die Wortmeldung von Herrn Cot protestiert und bekräftigt, daß das Parlament eine Antwort der Kommission erwartet (die Präsidentin erinnert daran, daß das Parlament über diese Frage abgestimmt hat);

— Herr Lane, der darum ersucht, im Protokoll zu vermerken, daß Herr Pannella während der Aussprache über Drogen einige Redner mehrfach unterbrochen hat;

— Herr Ephremidis zu seiner Wortmeldung zu Beginn der Sitzung (Punkt 2).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat:

— Entwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für das Haushaltsjahr 1992 (6328/92 — C3-0207/92)

federführend: HAUS

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— * Zweiter Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Empfehlung über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft (KOM(91)0161 — C3-0364/91)
Berichterstatlerin: Frau Cramon Daiber (A3-0180/92)

— Bericht des Haushaltsausschusses über die Änderung der Finanziellen Vorausschau und den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1992 (6328/92 — C3-0207/92)
Berichterstatler: Herr Cornelissen (A3-0181/92)

c) die folgenden mündlichen Anfragen mit Aussprache:

— vom Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie sowie vom Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz an die Kommission: CO₂-Steuer und rationelle Energienutzung (B3-0510/92)

— von Frau Peijs im Namen der PPE-Fraktion an die Kommission: Ergebnis der Tätigkeiten der EBWE nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres (B3-0511/92).

3. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens auf den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 im Hinblick auf die Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Kroatien und Slowenien (KOM(92)0156 — C3-0192/92).

Es sprechen:

— Herr Fuchs, der getrennte Abstimmungen über die Teile des Vorschlags beantragt, die Kroatien bzw. Slowenien betreffen;

— Herr von der Vring, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, der die Haltung seines Ausschusses bekanntgibt und ebenfalls zum Antrag von Herrn Fuchs spricht, den er für unzulässig hält (die Präsidentin verweist darauf, daß es darum geht, über den Dringlichkeitsantrag zu befinden und noch nicht zum Inhalt Stellung zu nehmen);

Dienstag, 12. Mai 1992

— Herr Fuchs, der den Bemerkungen von Herrn von der Vring widerspricht, sich jedoch mit der von der Präsidentin eingenommenen Haltung einverstanden erklärt;

— Herr Robles Piquer;

— Herr Duverger, der sich dem Antrag von Herrn Fuchs anschließt;

— Frau Aglietta, die die Haltung der Präsidentin unterstützt;

— Herr von der Vring, der seine Haltung erneut bekräftigt.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung von Freitag gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen im Ausschuß wird auf heute, 12.00 Uhr, und die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen im Plenum auf Mittwoch, 12.00 Uhr, festgesetzt.

4. Agrarpreise 1992-1993 (Aussprache) *

Herr Navarro erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Vorschläge der Kommission an den Rat für 52 Verordnungen betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen 1992/1993 (KOM(92)0094 — C3-0130/92 bis C3-0181/92) (A3-0179/92).

Es sprechen die Abgeordneten Marck, Berichterstatter des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses, Görlich im Namen der S-Fraktion, Sonneveld im Namen der PPE-Fraktion, Kofoed im Namen der LDR-Fraktion, Domingo Segarra im Namen der GUE-Fraktion, Verbeek im Namen der V-Fraktion, Lane im Namen der RDE-Fraktion, Blaney im Namen der ARC-Fraktion und Martínez im Namen der DR-Fraktion.

VORSITZ: HERR ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

5. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation des schwedischen Parlaments unter der Leitung seines Präsidenten, Herrn Lars Tobisson, willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

6. Agrarpreise (Fortsetzung der Aussprache) *

Es sprechen die Abgeordneten Brito im Namen der CG-Fraktion, van der Waal, fraktionslos, Colino Salamanca, Carvalho Cardoso, García, Graefe zu Baringdorf, Pasty, Santos López, Ainardi, Paisley, Happart, Mottola, Maher, Ephremidis, Rauti, Morris, Keppelhoff-Wiechert und Vohrer.

VORSITZ: HERR CAPUCHO

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Dessylas, Hory, Borgo, de Montesquiou, da Cunha Oliveira, Welsh, Wynn, McCartin, Saridakis, Nicholson, Lord Inglewood und Herr MacSharry, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 2 des Protokolls vom 14. Mai 1992.

7. Vorentwurf des Haushaltsplans für 1993 — Revision der Finanziellen Vorausschau und EBNH Nr. 2/92 (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für 1993 und einen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses.

Herr Schmidhuber, Mitglied der Kommission, erläutert den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1993.

Die Aussprache wird an diesem Punkt für die feierliche Sitzung unterbrochen.

(Die Sitzung wird von 12.10 bis 15.05 Uhr unterbrochen.)

(Von 12.30 bis 12.45 Uhr tritt das Parlament zu einer feierlichen Sitzung aus Anlaß des Besuches Ihrer Majestät Königin Elisabeth II. zusammen.)

VORSITZ: FRAU MAGNANI NOYA

Vizepräsidentin

8. Zusammensetzung des Parlaments

Die Präsidentin gibt dem Parlament bekannt, daß ihr die zuständigen deutschen Behörden mitgeteilt haben, daß Herr Wilhelm Piecyk mit Wirkung vom 11. Mai 1992 anstelle von Herrn Walter als Mitglied des Parlaments benannt wurde.

Sie heißt diesen neuen Kollegen willkommen und erinnert an die Bestimmungen von Artikel 6,3 GO.

* * *

Es sprechen die Abgeordneten Fitzgerald und Sakellariou, die sich über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit infolge der Sicherheitsmaßnahmen anlässlich des Besuchs von Königin Elisabeth II. beklagen (die Präsidentin bedauert diese Behinderungen und sichert zu, das Kollegium der Quästoren in dieser Angelegenheit zu befassen) sowie Kellett-Bowman zur Stellungnahme der Präsidentin.

Dienstag, 12. Mai 1992

9. Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität eines Mitglieds

Die Präsidentin erklärt, daß sie von den zuständigen italienischen Behörden einen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Herrn Ferrara erhalten hat.

Gemäß Artikel 5 GO wird dieser Antrag an den zuständigen Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität überwiesen.

10. Lage in Bosnien-Herzegowina (Aussprache)

Herr Matutes, Mitglied der Kommission, und Herr Deus Pinheiro, amtierender Ratspräsident, geben Erklärungen zur Lage in Bosnien-Herzegowina ab.

Es sprechen die Abgeordneten Woltjer im Namen der S-Fraktion, Oostlander im Namen der PPE-Fraktion, De Clercq im Namen der LDR-Fraktion, Papayannakis im Namen der GUE-Fraktion, Aglietta im Namen der V-Fraktion, de la Malène im Namen der RDE-Fraktion, Canavaro im Namen der ARC-Fraktion, Antony im Namen der DR-Fraktion und Alavanos im Namen der CG-Fraktion.

VORSITZ: HERR VERDE I ALDEA

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Avgerinos, Habsburg, Bertens, Langer, Nianias, Ephremidis, Pack, B. Simpson, Robles Piquer, Medina Ortega, Howell, Sakellariou, die Herren Deus Pinheiro und Matutes.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

11. Vorentwurf des Haushaltsplans für 1993 — Revision der Finanziellen Vorausschau und EBNH Nr. 2/92 (Fortsetzung der Aussprache)

Herr Cornelissen erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über die Revision der Finanziellen Vorausschau und den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1992 (6328/92 — C3-0207/92) (A3-0181/92).

Es sprechen die Abgeordneten Goedmakers im Namen der S-Fraktion, Pasty im Namen der RDE-Fraktion, Lo Giudice im Namen der PPE-Fraktion, von Alemann im Namen der LDR-Fraktion, Isler-Beguín im Namen der V-Fraktion, Samland, Berichterstatter des Gesamthaushaltsplans für 1993, Wynn, Herr Schmidhuber, Mitglied der Kommission, Herr Cornelissen, der Fragen an die Kommission richtet, woraufhin Herr Schmidhuber bemerkt, daß er sie wegen Zeitmangel schriftlich beantworten wird.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 23 des Protokolls vom 13. Mai 1992.

12. EBWE (Aussprache)

Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission, gibt eine Erklärung zu den Ergebnissen der Generalversammlung der EBWE vom 13./14. April in Budapest ab. (1)

* * *

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 56,3 GO zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung der Kommission von folgenden Abgeordneten Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung erhalten hat:

— Ernst de la Graete und Cramon Daiber im Namen der V-Fraktion zu den Ergebnissen der Generalversammlung der EBWE vom 13. und 14. April 1992 in Budapest (B3-0657/92);

— Randzio-Plath, Titley und Woltjer im Namen der S-Fraktion zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (B3-0660/92);

— Speciale, Papayannakis, De Piccoli, Geraghty, Perez Royo, Iversen und Rossetti im Namen der GUE-Fraktion zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (B3-0664/92);

— de la Malène im Namen der RDE-Fraktion zur EBWE (B3-0665/92);

— Piquet, Ribeiro, Ephremidis und Alavanos im Namen der CG-Fraktion zu den Ergebnissen der Generalversammlung der EBWE vom 13. und 14. April 1992 in Budapest (B3-0666/92);

— Peijs im Namen der PPE-Fraktion zur EBWE (B3-0667/92);

— Cox im Namen der LDR-Fraktion zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (B3-0674/92).

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache gefaßt wird.

* * *

Es sprechen die Abgeordneten Peijs im Namen der PPE-Fraktion, Cox im Namen der LDR-Fraktion, Rossetti im Namen der GUE-Fraktion, Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion, Lataillade im Namen der RDE-Fraktion, Titley im Namen der S-Fraktion und Moorhouse.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Abstimmung: Teil I Punkt 3 des Protokolls vom 14. Mai 1992.

(1) Die mündliche Anfrage mit Aussprache B3-0511/92 wird in die Aussprache einbezogen.

Dienstag, 12. Mai 1992

13. Entsendung von Arbeitnehmern (Aussprache) **I

Herr Papayannakis erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (KOM(91)0230 — C3-0320/91 — SYN 346) (A3-0161/92).

VORSITZ: FRAU ISLER-BEGUIN

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Lulling, Berichterstatterin des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, van Outrive im Namen der S-Fraktion, De Vitto im Namen der PPE-Fraktion, Catasta im Namen der GUE-Fraktion, McMahon, Pronk, Peter, Brok und Frau Papandreou, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 34 des Protokolls vom 13. Mai 1992.

14. Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bergwerken und Steinbrüchen (Aussprache) **I

Herr McCubbin erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen (KOM(92)0014 — C3-0091/92 — SYN 392) (A3-0163/92).

Es sprechen die Abgeordneten Hughes im Namen der S-Fraktion, Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion, Fitzgerald im Namen der RDE-Fraktion und Frau Papandreou, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 35 des Protokolls vom 13. Mai 1992.

15. Abfalldeponien (Aussprache) **I

Herr Bowe erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über Abfalldeponien (KOM(91)0102 — C3-0248/91 — SYN 335) (A3-0176/92).

Es sprechen die Abgeordneten Florenz im Namen der PPE-Fraktion, Cox im Namen der LDR-Fraktion, Geraghty im Namen der GUE-Fraktion, Vernier im Namen der RDE-Fraktion, Simeoni im Namen der ARC-Fraktion, Ca. Jackson, Santos im Namen der S-Fraktion, Herr Ripa di Meana, Mitglied der Kommission, die Abgeordneten Bowe, Berichterstatter, und Ca. Jackson zur vorangegangenen Wortmeldung.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 36 des Protokolls vom 13. Mai 1992.

16. Übereinkommen von Genf über die Luftverschmutzung (Aussprache) *

Herr Lannoye erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Protokoll betreffend die Bekämpfung der Stickoxidemissionen oder die grenzüberschreitende Ausbreitung der Stickoxide zum Übereinkommen von Genf über die weitläufige grenzüberschreitende Luftverschmutzung (KOM(91)0268 — C3-0326/91) (A3-0106/92).

Es sprechen die Abgeordneten Vittinghoff im Namen der S-Fraktion, Schleicher im Namen der PPE-Fraktion, Herr Ripa di Meana, Mitglied der Kommission, und Herr Lannoye, Berichterstatter, zu dieser Wortmeldung.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 14. Mai 1992.

17. Luftverschmutzung durch Ozon (Aussprache) *

Herr Alavanos erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Luftverschmutzung durch Ozon (KOM(91)0220 — C3-0289/91) (A3-0177/92).

Es sprechen die Abgeordneten Jensen im Namen der S-Fraktion, Schleicher im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der LDR-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Vernier im Namen der RDE-Fraktion, Vittinghoff und Herr Ripa di Meana, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 14. Mai 1992.

18. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Präsidentin teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Mittwoch, den 13. Mai wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 19.00 und 20.45 bis 24.00 Uhr:

— Lage in Bosnien-Herzegowina (Abstimmung über den Antrag auf baldige Abstimmung)

Dienstag, 12. Mai 1992

- Bericht Bindi über den Wandel der Ost-West-Beziehungen und die neuen Nord-Süd-Beziehungen
- gemeinsame Aussprache über drei Berichte Melandri, Verhagen und Laroni über die Lage der Entwicklungsländer
- gemeinsame Aussprache über drei Berichte Pons Grau, Daly und Mendes Bota über die Auswirkungen des Binnenmarkts auf die Entwicklungsländer
- Bericht Verhagen über die Umweltpolitik der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern
- Bericht Valent über die Situation der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern
- Bericht Vecchi über die Rolle der NRO bei der Entwicklungszusammenarbeit
- Bericht Wynn über die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung
- Bericht Saby über die globale Partnerschaft
- Bericht McMillan-Scott über den Europäischen Demokratiefonds
- Bericht Muntingh über die wildlebenden Vogelarten *

12.00 Uhr:

- Abstimmung die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist, mit Ausnahme derjenigen im Zusammenhang mit der Einheitlichen Akte

17.00 Uhr:

Abstimmung über:

- den Bericht Gil Robles über die Änderung von Artikel 5 GO
- den Bericht Cornelissen über den EBNH Nr. 2/92
- über die Texte im Zusammenhang mit der Einheitlichen Akte

20.45 bis 23.45 Uhr:

- Fragestunde (Anfragen an den Rat, die EPZ und die Kommission)

23.45 bis 24.00 Uhr:

- Weiterbehandlung der Stellungnahme des Parlaments

(Die Sitzung wird um 20.20 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole PERY
Vizepräsidentin

Dienstag, 12. Mai 1992

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 12. Mai 1992

ADAM, AGLIETTA, AINARDI, ALAVANOS, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, ANTONY, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARTON, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÓCO, BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BETTIZA, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BLANEY, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BONETTI, BONTEMPI, BORG, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, BRIANT, van den BRINK, BRITO, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CASTELLINA, CATASTA, CATHERWOOD, CAUDRON, CECI, CEYRAC, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., CHRISTIANSEN, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOMBO, COLOM I NAVAL, CONAN, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALY, DAVID, DEBATTISE, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DELCROIX, DE MATTEO, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DE VITTO, de VRIES, DíEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DUARTE CENDAN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, EWING, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRARA, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FORTE, FRÉMION, FRIEDRICH, FRIMAT, FUCHS, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GALLO, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GAWRONSKI, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOLLNISCH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GREMETZ, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, HUME, IACONO, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JAKOBSEN, JANSSEN van RAAJ, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER K.P., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMBRIAS, LANDA MENDIBE, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LA PERGOLA, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LAUGA, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, LEMMER, LENZ, LE PEN, LINKOHR, LIVANOS, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McIntOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, de la MALÈNE, MALHURET, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MARTINEZ, MATTINA, MAYER, MAZZONE, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MELANDRI, MELIS, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORÁN LÓPEZ, MORETTI, MORODO LEONCIO, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSCARDINI, MUSSO, NAPOLETANO, NAVARRO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PAISLEY, PAPAYANNAKIS, PAPOUTSIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PERREAU DE PINNINCK DOMENECH, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERMONT, PIERROS, PIMENTA, PIQUET, PISONI N., PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, PUCCI, PUERTA, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFARIN, RAFFIN, RAGGIO, RANDZIO-PLATH, RAUTI, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RIBEIRO, RINSCHÉ, RISKÆR PEDERSEN, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, RUIZ-MATEOS JIMÉNEZ DE TEJADA, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SALEMA, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMID, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, SPERONI, STAES, STAMOULIS, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEVENSON, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TARADASH, TAURAN, TAZDAÏT, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBECK, WOLTJER, WURTZ, WYNN, ZAVVOS.

Dienstag, 12. Mai 1992

Beobachter aus der früheren DDR

BEREND, BOTZ, GLASE, GÖPEL, HAGEMANN, KAUFMANN, KERTSCHER, KLEIN, KOCH,
KOSLER, KREHL, MEISEL, RICHTER, ROMBERG, SCHRÖDER, STOCKMANN, THIETZ, TILLICH.

Mittwoch, 13. Mai 1992

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 13. MAI 1992

(92/C 150/03)

TEIL I**Ablauf der Sitzung****VORSITZ: FRAU PERY***Vizepräsidentin**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Es sprechen:

— Frau Ewing, die unter Hinweis auf ihre Wortmeldungen von Montag (Punkt 15) und Dienstag (Punkt 1) darum ersucht, daß die Kommission sich zu den politischen Aktivitäten einiger ihrer Mitglieder äußert, und darauf dringt, daß diese Erklärungen wirklich abgegeben werden;

— Herr McMahon, der diese Äußerung unterstützt und vorschlägt, daß die Kommission heute abend im Rahmen der Fragestunde ihre Haltung erläutert;

— Herr Landa Mendibe, der die Auffassung vertritt, daß der Besuch Ihrer Majestät, Königin Elisabeth II. von England, hätte zum Anlaß genommen werden können, um den Abzug der britischen Truppen aus den sechs Grafschaften Nordirlands zu fordern;

— Frau Ewing, die bemerkt, daß die Monarchin nicht nur Königin von England, sondern insbesondere Königin des Vereinigten Königreichs ist.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Stellungnahme in Form eines Schreibens (Artikel 63,4 GO)

Die Präsidentin teilt mit, daß sie gemäß Artikel 63,4 GO vom Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien eine Stellungnahme in Form eines Schreibens zu einem Gemeinschaftsplan für ein Netz von wissenschaftlich-technischen Museen und Sammlungen (Entschließungsantrag von Herrn Robles Piquer — B3-1456/91) erhalten hat.

Sie weist darauf hin, daß sie diese Stellungnahme auf Antrag des genannten Ausschusses der betreffenden Institution, nämlich der Kommission, übermitteln wird.

3. Auslegung der Geschäftsordnung

Nachdem der Ausschuß für Geschäftsordnung entsprechend befaßt worden war, hat er die nachstehend aufgeführten Artikel mit folgenden Auslegungen versehen:

— Artikel 39 Absatz 3:

„Das in Artikel 39 Absatz 3 vorgesehene Verfahren kann nur einmal angewandt werden. Folglich muß bei einem zweiten Bericht auch über den Entwurf einer legislativen Entschließung abgestimmt werden.“

— Artikel 63:

„Die Ausschüsse tragen dafür Sorge, daß Entschließungsanträge gemäß Artikel 63, die die festgelegten Bedingungen erfüllen, weiterbehandelt und in den Folge dokumenten auf angemessene Art und Weise angeführt werden.“

— Artikel 103 Absatz 5:

„Wird bei der Aussprache über den Entwurf der Tagesordnung zu Beginn der Tagung ein Antrag auf Rücküberweisung gestellt, so schließt dies nicht aus, daß während der Aussprache über den Gegenstand selbst, und zwar bis zur Eröffnung der Schlußabstimmung, erneut ein Antrag auf Rücküberweisung gestellt werden kann.“

Wird gegen diese Auslegungen bis zur Genehmigung dieses Protokolls im Sinne von Artikel 131,5 GO kein Einspruch erhoben, gelten sie als angenommen.

4. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie von den Ausschüssen den folgenden Bericht erhalten hat:

— * BERICHT des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 im Hinblick auf die Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Kroatien und Slowenien (KOM(92)0156 — C3-0192/92)
Berichterstatter: Herr Stavrou (A3-0182/92).

5. Lage in Bosnien-Herzegowina

(Bekanntgabe der eingereichten Entschließungsanträge und Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung)

Die Präsidentin teilt mit, daß sie gemäß Artikel 56,3 GO zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung der Kommission von folgenden Abgeordneten Entschließungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung erhalten hat:

Mittwoch, 13. Mai 1992

— Oostlander, Habsburg, Pack, Tindemans und McMillan-Scott im Namen der PPE-Fraktion zu Bosnien-Herzegowina (B3-0675/92);

— Canavarro, Vandemeulebroucke, Simeoni, Ewing und Barrera i Costa im Namen der ARC-Fraktion zur Lage in Bosnien-Herzegowina (B3-0677/92);

— Antony und Lehideux im Namen der DR-Fraktion zur Lage in Bosnien-Herzegowina (B3-0678/92);

— Woltjer im Namen der S-Fraktion zum Konflikt in Bosnien-Herzegowina (B3-0679);

— de la Malène im Namen der RDE-Fraktion zum Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina (B3-0680/92);

— Colajanni, De Piccoli, Papayannakis, Puerta, Geraghty, Iversen, Rossetti, Trivelli im Namen der GUE-Fraktion zur Lage in Bosnien-Herzegowina und den übrigen ehemaligen jugoslawischen Republiken (B3-0681/92);

— Bertens, De Clercq, André und von Alemann im Namen der LDR-Fraktion zu Bosnien-Herzegowina (B3-0682/92);

— Aglietta, Langer, Taradash, Onesta im Namen der V-Fraktion zum früheren Jugoslawien (B3-0683/92).

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Abstimmung: Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 14. Mai 1992.

6. Ost-West- und Nord-Süd-Beziehungen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Frau Bindi im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Wandel der Ost-West-Beziehungen und die neuen Nord-Süd-Beziehungen — Die Rolle der Europäischen Gemeinschaft und der Zwölf (A3-0392/91).

*
* * *

Es spricht Herr Mendes Bota, der sich gegen die Organisation der Aussprachen über die Berichte des Entwicklungsausschusses, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, ausspricht; er ist der Meinung, daß lediglich die Erläuterungen durch die Berichterstatter aneinandergereiht werden, ohne daß ausreichend Zeit für eine echte Aussprache bleibt.

Es spricht Herr Durão Barroso, amtierender Ratspräsident, der eine allgemeine Erklärung zur Entwicklungspolitik abgibt.

*
* * *

Frau Bindi erläutert ihren Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Ceyrac, Berichterstatter des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses, Simons im Namen der S-Fraktion, Lucas Pires im Namen der PPE-Fraktion, Mendes Bota im Namen der LDR-Fraktion, Vecchi im Namen der GUE-Fraktion, Langer im Namen der V-Fraktion, der die Abwesenheit der Berichterstatterin während seiner Wortmeldung bedauert, Bindi, Berichterstatterin, die sich entschuldigt und ihre kurzzeitige Abwesenheit erklärt, Piemont im Namen der ARC-Fraktion, Lehideux im Namen der DR-Fraktion, Elmalan im Namen der CG-Fraktion, van der Waal, fraktionslos, Dillen und Herr Matutes, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 14. Mai 1992.

7. Lage in den Entwicklungsländern (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit.

Herr Verhagen erläutert seinen Bericht über Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von Privatinvestitionen in Entwicklungsländern (A3-0204/91/Korr.).

Herr Melandri erläutert seinen Bericht über die Strukturanpassung in den Entwicklungsländern (A3-0059/92).

Herr Laroni erläutert seinen Bericht über die Verschuldung der Entwicklungsländer (A3-0028/92).

Es sprechen die Abgeordneten Braun-Moser im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der LDR-Fraktion, Napolitano im Namen der GUE-Fraktion, Telkämper im Namen der V-Fraktion, Andrews im Namen der RDE-Fraktion, Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion, Ewing im Namen der ARC-Fraktion, Saby, Vorsitzender des Entwicklungsausschusses, der ebenfalls im Namen der S-Fraktion spricht, Titley und Herr Matutes, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: HERR BARZANTI

Vizepräsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 14. Mai 1992.

8. Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit.

Herr Pons Grau erläutert seinen Bericht über die handelspolitischen Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer (A3-0040/92).

Mittwoch, 13. Mai 1992

Frau Daly erläutert ihren Bericht über die finanziellen Auswirkungen der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer (A3-0021/92).

Herr Mendes Bota erläutert seinen Bericht über die Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes 1992 auf die Wanderarbeitnehmer aus Entwicklungsländern (A3-0393/91).

Es sprechen die Abgeordneten van Putten im Namen der S-Fraktion, Verhagen im Namen der PPE-Fraktion, Belo, Hermans, Mantovani und Herr Matutes, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 14. Mai 1992.

9. Umweltpolitik gegenüber den Entwicklungsländern (Aussprache)

Herr Verhagen erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Umweltpolitik der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern (A3-0023/92).

Es sprechen die Abgeordneten Muntingh im Namen der S-Fraktion, Bertens im Namen der LDR-Fraktion, Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion, Santos, Herr Matutes, Mitglied der Kommission, Herr Verhagen, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Matutes beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 14. Mai 1992.

VORSITZ: HERR ESTGEN

Vizepräsident

Es spricht Herr McGowan, um zu beantragen, daß die Aussprache über die Berichte des Entwicklungsausschusses fortgesetzt und die Abstimmungsstunde verschoben wird (der Präsident erklärt, daß er diesem Antrag nicht stattgeben kann).

*
* * *

Der Präsident schlägt in Anbetracht der großen Zahl an Berichten und Änderungsanträgen, die für die Abstimmungsstunde von heute abend vorgesehen sind und angesichts der verhältnismäßig geringen Zahl der zum Bericht Navarro (A3-0179/92) eingereichten Änderungsanträge, deren Abstimmung in der morgigen Tagesordnung für 10.00 Uhr vorgesehen ist, vor, die Abstimmung von heute abend morgen vormittag nach der Abstimmung über den Bericht Navarro, und zwar bis 12.00 Uhr, fortzusetzen. Sollten alle Abstimmungen im Zusammenhang mit der Einheitlichen Akte heute abend abgeschlossen sein, könnte nach der morgigen Abstimmung über den Bericht Navarro über die Berichte, deren Aussprache abgeschlossen ist, abgestimmt werden.

Das Parlament stimmt diesem Vorschlag zu.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

10. Drogen (Abstimmung) *

(Entschließungsanträge B3-1955/91, B3-0659, 0668, 0669, 0670, 0671/92 — Entschließungsantrag im Bericht Stewart-Clark (A3-0341/91) — Bericht van den Brink (A3-0164/92))

a) ENTSCHEIDUNGSANTRÄGE:

(Der Entschließungsantrag B3-0658/92 wurde zurückgezogen.)

ENTSCHEIDUNGSANTRAG B3-1955/91:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHEIDUNGSANTRAG B3-0659/92:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHEIDUNGSANTRAG B3-0668/92:

Angenommene Änd.: 8 (1. Teil) durch NA (PPE), 8 (2. Teil) durch NA (PPE), 2 durch NA (V + PPE)

Abgelehnte Änd.: 5/rev. durch EA, 6/rev. durch EA, 4, 1, 2 durch NA (V + PPE), 7 durch NA (V + GUE + PPE)

Zurückgezogene Änd.: 3

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Über Änd. 8 wurde nach getrennten Teilen abgestimmt (S):

1. Teil: ohne „auf der Grundlage von dessen Verbot“
2. Teil: diese Worte

Es sprachen:

— die Herren Van Ouirve und Vazquez Fouz, um den Gegenstand der Abstimmung nach getrennten Teilen zu erläutern;

— Frau Bindi, um nach der Abstimmung über den ersten Teil von Änd. 8 darauf hinzuweisen, daß sie versehentlich ebenfalls auf dem Platz von Herrn Borgo abgestimmt hatte;

— Herr Baur, um darauf hinzuweisen, daß die Abstimmungsanlage an seinem Platz nach der Abstimmung über den ersten Teil von Änd. 8 nicht funktioniert hatte;

— Herr Van Ouirve nach der Abstimmung über Änd. 8;

Ergebnis der NA:

Änd. 8 (1. Teil):

Abgegebene Stimmen: 216

Ja-Stimmen: 168

Nein-Stimmen: 44

Enthaltungen: 4

Änd. 8 (2. Teil):

Abgegebene Stimmen: 240

Ja-Stimmen: 125

Nein-Stimmen: 107

Enthaltungen: 8

Mittwoch, 13. Mai 1992

Änd. 2:

Abgegebene Stimmen: 259
 Ja-Stimmen: 135
 Nein-Stimmen: 121
 Enthaltungen: 3

Änd. 7:

Abgegebene Stimmen: 251
 Ja-Stimmen: 113
 Nein-Stimmen: 131
 Enthaltungen: 7

ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Es sprechen die Abgeordneten Van Outrive im Namen der S-Fraktion, Cooney im Namen der PPE-Fraktion, Colajanni im Namen der GUE-Fraktion, Taradash im Namen der V-Fraktion, Antony im Namen der DR-Fraktion, Alavanos im Namen der CG-Fraktion, Iacono, Geraghty, Schwartzberg, Desmond, Vazquez Fouz im Namen der spanischen Mitglieder der S-Fraktion und Hadjigeorgiou, dieser für eine persönliche Bemerkung.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Herren K.P. Köhler, Dillen, Lagorio, Caudron und de la Cámara Martínez.

Durch NA (PPE) nimmt das Parlament die Entschließung an:

Abgegebene Stimmen: 314
 Ja-Stimmen: 171
 Nein-Stimmen: 135
 Enthaltungen: 8

(Teil II Punkt 1 a).

(Die Entschließungsanträge B3-0669, 0670 und 0671/92 sind hinfällig.)

b) A3-0341/91:

Angenommene Änd.: 2 und 1

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Der Berichterstatter sprach zu den Änderungsanträgen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 1 b).

c) A3-0164/92:

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
 KOM(91)0463 — C3-0060/92:**

Angenommene Änd.: 1, 3, 4, 5, 6, 7 (1. Teil) durch EA, 7 (2. Teil) durch EA, 8 durch EA, 9, 10, 11, 12 bis 16 en bloc, 17 durch EA, 18 (1. und 2. Teil), 19 bis 30 nacheinander, 31 durch EA und 32

Abgelehnter Änd.: 2*Abstimmung nach getrennten Teilen:*

Änd. 7 (LDR):

1. Teil: bis „Drogenbekämpfung“
 2. Teil: Rest

Änd. 18 (LDR):

1. Teil: Unterabsatz 1
 2. Teil: Unterabsatz 2

Es sprachen:

— vor der Abstimmung die Berichterstatterin und Herr Lataillade, dieser zur Länge der Wortmeldung der Berichterstatterin;

— Frau Oomen-Ruijten, um vorzuschlagen, daß über Änd. 12 bis 30 en bloc abgestimmt wird, was der Präsident ablehnte, da im Plenum Einsprüche erhoben wurden.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 c).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Es spricht Frau Theato.

Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:

Herr Caudron.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 c).

**11. Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane
 (Abstimmung)**

(Entschließungsantrag im Bericht Elles — A3-0124/92)

Angenommene Änd.: 4, 3, 8 durch EA*Abgelehnte Änd.:* 6, 5, 1, 2, 7 durch EA und 9

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Der Berichterstatter sprach zu den Änderungsanträgen.

Es spricht Frau Green, die eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 2).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 13.05 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: FRAU MAGNANI NOYA*Vizepräsidentin***12. Lage der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern (Aussprache)**

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Frau Valent im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit zur Situation der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern (A3-0146/92).

Mittwoch, 13. Mai 1992

Es sprechen die Abgeordneten Schmidbauer, die darauf hinweist, daß sie und nicht Frau Oddy im Namen der S-Fraktion sprechen wird, Jepsen, die aufgrund der Abwesenheit der Berichterstatterin und zahlreicher in der Aussprache vorgesehener Redner eine fünfminütige Aussetzung der Sitzung beantragt, McCartin und Ch. Jackson zum selben Gegenstand (die Präsidentin weist die Abgeordneten, die zuvor gesprochen haben, darauf hin, daß der Zeitplan der Sitzungen festgelegt wurde, um eingehalten zu werden).

Frau Valent, die unterdessen eingetroffen ist, erläutert ihren Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Daly, Berichterstatterin des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau, Frémion, Berichterstatter des mitberatenden Kulturausschusses, Schmidbauer im Namen der S-Fraktion, Ch. Jackson im Namen der PPE-Fraktion, Mantovani und Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 14. Mai 1992.

13. Rolle der NRO bei der Entwicklungszusammenarbeit (Aussprache)

Herr Vecchi erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Entwicklungszusammenarbeit (A3-0029/92).

Es sprechen die Abgeordneten McGowan im Namen der S-Fraktion, Braun-Moser im Namen der PPE-Fraktion, Telkämper im Namen der V-Fraktion, Guillaume im Namen der RDE-Fraktion, Van Hemeldonck, Hermans und Buchan.

VORSITZ: HERR ROMEOS

Vizepräsident

Es spricht Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 14. Mai 1992.

14. Sicherung der Nahrungsmittelversorgung (Aussprache)

Herr Wynn erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung (A3-0025/92).

Es sprechen die Abgeordneten Daly im Namen der PPE-Fraktion, Maher im Namen der LDR-Fraktion und Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 22 des Protokolls vom 14. Mai 1992.

15. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident unterrichtet das Parlament davon, daß die zuständigen italienischen Behörden ihm mitgeteilt haben, daß Herr Didó anstelle von Herrn Craxi mit Wirkung vom 13. Mai 1992 als Mitglied des Parlaments benannt wurde.

Er heißt diesen neuen Kollegen willkommen und verweist auf die Bestimmungen von Artikel 6,3 GO.

16. Globale Partnerschaft (Aussprache)

Herr Saby erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die globale Partnerschaft (A3-0149/92).

Es sprechen die Abgeordneten Kostopoulos im Namen der S-Fraktion, Cassanmagnago Cerretti im Namen der PPE-Fraktion, Landa Mendibe, Ernst de la Graete, Pons Grau, Ruiz Gimenez, Herr Marín, Vizepräsident der Kommission, und Herr Durão Barroso, amtierender Ratspräsident.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 23 des Protokolls vom 14. Mai 1992.

17. Europäische Demokratie-Initiative (Aussprache)

Herr McMillan-Scott erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über einen Europäischen Demokratiefonds (A3-0045/92).

VORSITZ: FRAU FONTAINE

Vizepräsidentin

Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an dieser Stelle unterbrochen und auf den folgenden Vormittag vertagt (Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 14. Mai 1992).

* * *

Es spricht Herr Gutiérrez Diaz, der sich darüber beklagt, daß sich jemand an seinem Platz niedergelassen und Dokumente in Unordnung auf seinem Pult zurückgelassen habe (die Präsidentin weist darauf hin, daß alles Notwendige veranlaßt werde, um eine solche Situation künftig zu vermeiden).

18. Tagesordnung

Die Präsidentin teilt mit, daß sie vom Außenwirtschaftsausschuß einen Antrag erhalten hat, wonach der Bericht Rossetti über den Abschluß des Abkommens über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino (A3-0114/92), der auf der Tagesordnung von Freitag steht, auf eine spätere Tagung verschoben werden soll, damit er gemeinsam mit einer Konsultation zum Abschluß eines Interimsabkommens über Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der EWG und der Republik San Marino behandelt werden kann.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Mittwoch, 13. Mai 1992

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Die Präsidentin schlägt gleich zu Beginn der Abstimmung vor, mit denjenigen Punkten zu beginnen, für die keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, bis im Plenum eine ausreichende Zahl von Abgeordneten anwesend ist.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

19. Kennzeichnung von Materialien für Schuhe (Artikel 116 GO) **I

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den folgenden Vorschlag, der gemäß Artikel 116 GO Gegenstand des Verfahrens ohne Bericht ist:

— Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuhen zum Verkauf an den Endverbraucher (KOM(91)0529 — C3-0118/92 — SYN 378),

der an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (Teil II Punkt 3).

20. Direktversicherung (Lebensversicherung) (Abstimmung) **I

(Bericht Garcia Amigo — A3-0173/92)

VORSCHLAG FÜR EINE DRITTE RICHTLINIE
KOM(91)0057 — C3-0195/91 — SYN 329:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc, 4 durch EA, 5 bis 18 en bloc, 19 durch EA, 20 bis 27 en bloc, 28 bis 36 en bloc durch EA, 37 bis 47 en bloc, 48 durch EA, 49 bis 51 en bloc, 52, 77 (1. und 2. Teil), 76, 54 bis 74 en bloc

Abgelehnte Änd.: 53, 79 durch EA

Hinfälliger Änd.: 77 (3. Teil)

Frau Oomen-Ruijten sprach im Namen der PPE-Fraktion, um gesonderte Abstimmungen über Änd. 4, 19, 28 bis 36, 48 und 52 zu beantragen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 4).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Es spricht der Berichterstatter, der die Kommission darum ersucht, ihre Haltung zu Änd. 15, 16, 19, 28, 32, 50, 64 und 77 zu erläutern.

Herr Ripa di Meana, Mitglied der Kommission, antwortet, daß die Kommission nicht in der Lage ist, im gegenwärtigen Stadium diese Änderungsanträge zu übernehmen, sich jedoch verpflichte, den Gegenstand in den nächsten Tagen zu prüfen.

Es spricht der Berichterstatter, der gestützt auf Artikel 40,2 GO vorschlägt, nicht über den Entwurf einer legislativen Entschließung abzustimmen.

Das Parlament beschließt, die Abstimmung zu vertagen; der Gegenstand gilt somit als an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

21. Großkredite von Kreditinstituten (Abstimmung) **I

(Bericht Anastassopoulos — A3-0174/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
KOM(91)0068 — C3-0221/91 — SYN 333:

Angenommene Änd.: 1 bis 7 en bloc, 13, 8 bis 12 en bloc

Durch NA (PPE) billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission:

Abgegebene Stimmen: 263

Ja-Stimmen: 258

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 4

(Teil II Punkt 5).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:

Herr Carvalho Cardoso.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 5).

* * *

Die Präsidentin stellt fest, daß im Plenarsaal inzwischen eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern anwesend ist, und beschließt, zu der ursprünglich vorgesehenen Reihenfolge der Abstimmung zurückzukehren.

22. Änderung von Artikel 5 GO (Abstimmung)

(Bericht Gil-Robles — A3-0053/92)

Es spricht Herr Wijsenbeek, Vorsitzender des Geschäftsausschusses, der beantragt, daß der Wortlaut von Änd. 4 in den einzelnen Amtssprachen überprüft wird.

WORTLAUT DER GESCHÄFTSORDNUNG:

Angenommene Änd.: 1 (1. Teil), 2 bis 4 en bloc, 5 (1. Teil, 2. Teil und 3. Teil nacheinander), 6

Abgelehnte Änd.: 1 (2. Teil durch EA (251 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)), 5 (4. Teil, 5. Teil durch EA (257 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen) sowie 6. Teil nacheinander)

Hinfälliger Änd.: 5 letzter Satz

Mittwoch, 13. Mai 1992

Abstimmung nach getrennten Teilen:

Änd. 1 (LDR):

1. Teil: bis „ihres Eingangs“
2. Teil: Rest

Änd. 5 (LDR, S, RDE):

1. Teil: Unterabsatz 1
2. Teil: Unterabsatz 2
3. Teil: Unterabsatz 3 Satz 1
4. Teil: Unterabsatz 3 Satz 2
5. Teil: Unterabsatz 3 Satz 3
6. Teil: Unterabsatz 4 bis „erstatten“

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Es spricht Herr Gollnisch im Namen der DR-Fraktion, der eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:

Herr Gil-Robles.

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 6).

Die neuen Bestimmungen der Geschäftsordnung treten mit Wirkung vom 8. Juni 1992 in Kraft.

23. Revision der Finanziellen Vorausschau und EBNH Nr. 2/92 (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im Bericht Cornelissen — A3-0181/92)

Angenommener Änd.: 1 durch EA

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Es sprachen:

— der Berichterstatter zu Änd. 1;

— Herr von der Vring, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, um darauf hinzuweisen, daß für die Annahme eine einfache Mehrheit ausreichend ist; die Präsidentin schließt sich dieser Auffassung an.

*
* *

Es sprechen Herr Durão Barroso, amtierender Ratspräsident, der eine Erklärung zu den Auswirkungen dieser Abstimmung sowie zu den Umständen abgibt, die zu der erzielten Vereinbarung geführt haben, sowie der Berichterstatter.

Durch NA (PPE) nimmt das Parlament die Entschließung an:

Abgegebene Stimmen: 331
Ja-Stimmen: 325
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 6

(Teil II Punkt 7).

24. Schutzzertifikat für Arzneimittel (Abstimmung) **II

(Empfehlung für die Zweite Lesung ohne Aussprache von Herrn Merz im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (C3-0076/92 — SYN 255) (A3-0141/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0076/92 — SYN 255:

Abgelehnte Änd.: 3, 1, 2

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 8).

25. Offener Netzzugang bei Mietleitungen (Abstimmung) **II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Read — A3-0108/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0047/92 — SYN 328:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (Teil II Punkt 9).

26. Süßungsmittel in Lebensmitteln (Abstimmung) **II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Ca. Jackson — A3-0145/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0005/92 — SYN 296:

Es sprechen:

— Frau Schleicher, die in Anbetracht des Abstimmungsergebnisses im Ausschuß beantragt, daß die Kommission so bald wie möglich einen neuen Vorschlag vorlegt;

— Herr Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, der daran erinnert, daß dieser Punkt auf der letzten Tagung an den Ausschuß zurücküberwiesen worden war und daß der Juristische Dienst hinsichtlich der Vereinbarkeit der Fußnote mit Artikel 30 EWGV Zweifel angemeldet hatte; er weist ferner darauf hin, daß der Rat dem Parlament keine Begründung übermittelt hatte, die ihn zur Festlegung des Gemeinsamen Standpunkts bewogen hatte, und schlägt unter diesen Umständen die Ablehnung des Gemeinsamen Standpunktes vor;

— Herr Beumer, Berichterstatter des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, der darauf hinweist, daß sein Ausschuß einen Änderungsantrag zur Ablehnung der Fußnote eingereicht hatte und der Gemeinsame Standpunkt beim derzeitigen Stand der Dinge nicht angenommen werden könnte;

Mittwoch, 13. Mai 1992

— Herr Bangemann, Vizepräsident der Kommission, der antwortet, daß derartige Fußnoten bereits in etwa 20 Fällen angewandt wurden, und die Vorteile dieses Verfahrens unterstreicht;

— die Berichterstatterin, die darauf hinweist, daß die Fußnote nicht in den Gemeinsamen Standpunkt hätte eingefügt werden dürfen, da sie im Vorschlag für eine Richtlinie, der in Erster Lesung vorgelegt wurde, nicht enthalten war, und dem Parlament empfiehlt, den Gemeinsamen Standpunkt abzulehnen;

— Frau Read, die die Haltung der Berichterstatterin unterstützt;

— Herr Collins, der sich ebenfalls in diesem Sinne äußert und beantragt, daß die Kommission die 20 Fälle nennt, in denen sie dieses Verfahren angewandt hat.

Die Präsidentin unterbreitet dem Parlament den Vorschlag zur Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts, der gemäß Artikel 50,1 GO vom Umweltausschuß eingereicht wurde.

Durch EA lehnt das Parlament diesen Vorschlag ab (258 Ja-Stimmen, 51 Nein-Stimmen, 17 Enthaltungen).

Es spricht Herr Ford, der nachfragt, ob tatsächlich 260 Stimmen für die qualifizierte Mehrheit erforderlich sind, was die Präsidentin bestätigt.

Angenommene Änd.: 1, 2, 4 durch EA (315 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen), 8, 16 durch EA (281 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen), 17 und 18 en bloc, 9, 10, 20 durch EA (266 Ja-Stimmen, 60 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 3 durch EA (251 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen), 5, 6, 7, Vorschlag zur Streichung der Fußnote bezüglich der Stoffe E950, E951, E954 und E959 durch EA (245 Ja-Stimmen, 73 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen), 19 durch EA (259 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Zurückgezogene Änd.: 15

Annullierte Änd.: 11 bis 14

Die Berichterstatterin beantragte Abstimmungen durch EA über die Änderungsanträge.

Es spricht die Berichterstatterin, die gestützt auf Artikel 50,2 GO erneut die Ablehnung des Gemeinsamen Standpunktes vorschlägt.

Es sprechen:

— Herr Collins, der im Namen der S-Fraktion eine Abstimmung durch NA über diesen Vorschlag beantragt;

— Herr Langes und Frau Oomen-Ruijten zum Abstimmungsverfahren.

Die Präsidentin läßt über den Vorschlag zur Ablehnung des Gemeinsamen Standpunktes abstimmen.

Durch NA wird der Gemeinsame Standpunkt abgelehnt:

Abgegebene Stimmen: 352

Ja-Stimmen: 287

Nein-Stimmen: 58

Enthaltungen: 7.

Es spricht Herr Bangemann, der im Namen der Kommission den Vorschlag zurückzieht.

(Teil II Punkt 10)

27. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Abstimmung) **II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Pronk — A3-0134/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0045/92 — SYN 279:

Angenommene Änd.: 1 bis 8 en bloc, 10 bis 23 en bloc, 25 bis 27 en bloc

Abgelehnte Änd.: 9 durch EA (197 Ja-Stimmen, 78 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung), 24

Frau Oomen-Ruijten beantragte gesonderte Abstimmung über Änd. 9 und 24.

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (Teil II Punkt 11).

*
* * *

Es spricht Herr von der Vring, der darauf hinweist, daß zahlreiche Abgeordnete den Plenarsaal verlassen.

28. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Abstimmung) **II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Hughes — A3-0135/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0050/92 — SYN 322:

Angenommene Änd.: 1 bis 9 en bloc, 11, 13, 15 bis 17 en bloc

Abgelehnte Änd.: 10, 12 durch EA (189 Ja-Stimmen, 77 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung), 14

Frau Oomen-Ruijten beantragte gesonderte Abstimmung über Änd. 10, 11, 12 und 14.

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (Teil II Punkt 12).

29. Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (Abstimmung) **II

(Empfehlung für die Zweite Lesung De Gucht — A3-0155/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0072/92 — SYN 291:

Angenommener Änd.: 6

Abgelehnte Änd.: 3, 4, 1, 2

Mittwoch, 13. Mai 1992

Annulierter Änd.: 5

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (Teil II Punkt 13).

30. Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (Abstimmung) **II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Fontaine — A3-0168/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0074/92 — SYN 209:

Die Präsidentin erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 14).

31. Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Abstimmung) **II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Gasoliba i Böhm — A3-0152/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0073/92 — SYN 293:

Angenommener Änd.: 1

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (Teil II Punkt 15).

32. Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen (Abstimmung) **II

(Empfehlung für die Zweite Lesung Rønn — A3-0169/92)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0044/92 — SYN 303:

Angenommene Änd.: 1 bis 6 en bloc, 7, 9 bis 11 en bloc, 20 durch NA (PPE), 12 (als Auslegung zu Änd. 20), 14 bis 16 en bloc, 18 und 19 en bloc

Abgelehnte Änd.: 8 durch NA (LDR), 23, 13, 17

Hinfälliger Änd.: 22

Annulierte Änd.: 21, 24

Frau Oomen-Ruijten beantragte gesonderte Abstimmung über Änd. 13 und 17.

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 8:

Abgegebene Stimmen: 299
Ja-Stimmen: 173
Nein-Stimmen: 125
Enthaltungen: 1

Änd. 20:

Abgegebene Stimmen: 313
Ja-Stimmen: 288
Nein-Stimmen: 24
Enthaltungen: 1

Es sprechen die Abgeordneten Rønn, Berichterstatterin, und Crawley, Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte der Frau.

Der Gemeinsame Standpunkt wird so geändert (Teil II Punkt 16).

33. Medizintechnische Produkte (Abstimmung) **I

(Bericht Lataillade — A3-0178/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0287 — C3-0331/91 — SYN 353:

Angenommene Änd.: 1, 2, 3 und 4 en bloc, 5, 6 bis 10 en bloc, 11, 12, 13 bis 15 en bloc, 16 bis 18 en bloc, 19 (1. und 2. Teil), 20 bis 24 en bloc, 25, 26 und 27 en bloc, 28, 29, 30 durch EA, 31, 32, 84 als Zusatz durch EA, 33 bis 42 und 51, 52, 53, 54, 55 und 56 en bloc, 57, 43, 44 bis 50 und 58, 59, 60 und 61 en bloc

Abgelehnte Änd.: 81, 80, 79, 78, 76, 75, 68, 74, 72, 71 (Titel), 71 (Ziffer 1), 70, 69, 62, 66, 65, 64 durch EA, 83, 82

Hinfällige Änd.: 77, 73, 67, 63

Der Berichterstatter beantragte, über Änd. 84, der aufgrund der Annahme von Änd. 32 für hinfällig erklärt worden war, doch noch als Zusatz abzustimmen, womit die Präsidentin sich einverstanden erklärte.

Es spricht Herr Valverde Lopez, der eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Herren Delcroix und Ford.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 17).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 17).

34. Entsendung von Arbeitnehmern (Abstimmung) **I

(Bericht Papayannakis — A3-0161/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0230 — C3-0320/91 — SYN 346:

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc, 3 durch EA, 4, 5, 7, 8 bis 10 en bloc, 11 durch EA, 12, 31 durch EA, 14, 35, 36, 15 als Zusatz zu Änd. 34, 34, 16 bis 18 en bloc, 19 durch EA, 20, 21, 22 durch EA, 23, 24, 26 durch EA, 27 bis 30 en bloc

Abgelehnte Änd.: 6, 32 durch EA

Hinfällige Änd.: 13, 25

Zurückgezogener Änd.: 33

Es sprach der Berichterstatter, um darauf hinzuweisen, daß

— die Änd. 32 und 14 miteinander vereinbar sind;

— Änd. 14 als Zusatz zu Änd. 32 zu betrachten ist (das Parlament erklärte sich damit einverstanden);

Mittwoch, 13. Mai 1992

— Änd. 15 als Zusatz zu Änd. 34 zu betrachten ist (das Parlament erklärte sich damit einverstanden);

Herr Galland beantragte gesonderte Abstimmung über Änd. 3, 5, 7, 11, 12, 26 und Frau Oomen-Ruijten über Änd. 19, 20 und 22.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 18).

Es sprechen der Berichterstatter, der die Kommission um Stellungnahme zu den vom Parlament angenommenen Änderungsanträgen bittet, und Herr Van Ouirve im Namen der S-Fraktion, der sich dieser Bitte anschließt.

Es spricht Herr Ripa di Meana, Mitglied der Kommission, der darauf hinweist, daß die Kommission an ihrem Vorschlag festhält.

Es sprechen der Berichterstatter, der gestützt auf Artikel 40,2 GO vorschlägt, nicht über den Entwurf einer legislativen EntschlieÙung abzustimmen, und Herr Pronk zu diesem Vorschlag.

Das Parlament beschließt, die Abstimmung zu vertagen; der Gegenstand gilt somit als an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

35. Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bergwerken und Steinbrüchen (Abstimmung) **I

(Bericht McCubbin — A3-0163/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(92)0014 — C3-0091/92 — SYN 392:

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc, 3 durch EA, 4 bis 10 en bloc, 13 durch EA, 12

Hinfälliger Änd.: 11

Frau Oomen-Ruijten beantragte eine gesonderte Abstimmung über Änd. 3.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 19).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 19).

Auf Vorschlag der Präsidentin beschließt das Parlament, trotz der späten Stunde die Abstimmung fortzusetzen.

36. Abfalldeponien (Abstimmung) **I

(Bericht Bowe — A3-0176/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0102 — C3-0248/91 — SYN 335:

Angenommene Änd.: 1 bis 11 en bloc, 12 durch NA (RDE), 13, 14, 69, 16, 17, 18 durch NA (RDE), 19, 20, 21 durch NA (RDE), 73, 23, 24, 74, 25 bis 37 en bloc, 38 durch NA (RDE), 39 bis 47 en bloc, 48, 49 bis 51 en bloc, 53, 54 durch NA (RDE), 55 bis 67 en bloc

Abgelehnte Änd.: 68, 70 durch NA (RDE), 71, 22, 52

Hinfällige Änd.: 15, 72

Frau Oomen-Ruijten beantragte eine gesonderte Abstimmung über Änd. 52 und Herr Vernier über Änd. 48.

Ergebnisse der NA:

Änd. 12:

Abgegebene Stimmen: 203

Ja-Stimmen: 200

Nein-Stimmen: 2

Enthaltungen: 1

Änd. 70:

Abgegebene Stimmen: 194

Ja-Stimmen: 31

Nein-Stimmen: 163

Enthaltungen: 0

Änd. 18:

Abgegebene Stimmen: 197

Ja-Stimmen: 180

Nein-Stimmen: 17

Enthaltungen: 0

Änd. 21:

Abgegebene Stimmen: 172

Ja-Stimmen: 169

Nein-Stimmen: 3

Enthaltungen: 0

Änd. 38:

Abgegebene Stimmen: 195

Ja-Stimmen: 194

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 0

Änd. 54:

Abgegebene Stimmen: 208

Ja-Stimmen: 205

Nein-Stimmen: 2

Enthaltungen: 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 20).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Es sprechen der Berichterstatter, der die Kommission um Stellungnahme zu den vom Parlament angenommenen Änderungsanträgen bittet, und Herr Ripa di Meana, Mitglied der Kommission, der angibt, daß die Kommission nicht in der Lage ist, bestimmte Änderungsanträge zu übernehmen.

Es spricht der Berichterstatter, der gestützt auf Artikel 40,2 GO vorschlägt, nicht über den Entwurf einer legislativen EntschlieÙung abzustimmen.

Das Parlament beschließt, die Abstimmung zu vertagen; der Gegenstand gilt somit als an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

Mittwoch, 13. Mai 1992

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 19.10 bis 20.50 unterbrochen.)

VORSITZ: SIR JACK STEWART-CLARK,

Vizepräsident

Herr Deus Pinheiro, amtierender Ratspräsident, überreicht dem Präsidenten den an das Europäische Parlament gerichteten Jahresbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der Menschenrechte.

Der Präsident bedankt sich bei dem amtierenden Ratspräsidenten und weist darauf hin, daß dieser Bericht dem zuständigen Ausschuß des Parlaments übermittelt wird.

37. Fragestunde

(Anfragen an den Rat, an die EPZ und an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat, an die Europäische Politische Zusammenarbeit und an die Kommission (B3-0509/92).

Anfragen an den Rat

Anfrage 1 von Frau Ruiz-Gimenez Aguilar: Ministertreffen EWG/Rio-Gruppe

Herr Deus Pinheiro, amtierender Ratspräsident, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten Ruiz-Gimenez und Habsburg.

Anfrage 2 von Frau Ewing: Plan für Afrika für 1992

Herr Deus Pinheiro beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Blaney, der die Verfasserin vertritt.

Anfrage 3 von Herrn Arbeloa Muru: Fortschritte bei der Hilfe für Mittel- und Osteuropa

Herr Deus Pinheiro beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten Arbeloa Muru, Habsburg und Rawlings.

Anfrage 4 von Herrn Sakellariou: Menschenrechte als Punkt auf der Tagesordnung des Kooperationsrates

Herr Deus Pinheiro beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten Sakellariou, Gutiérrez Diaz und Belo.

Anfrage 5 von Herrn Elliott: Rassismus und Ausländerfeindlichkeit

Herr Deus Pinheiro beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten Elliott, Green und Belo.

Die Anfrage 6 von Herrn Kostopoulos wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 7 von Herrn Papayannakis: Ausschuß der Regionen

Herr Deus Pinheiro beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Papayannakis, Gutiérrez Diaz und McMahon.

Anfragen an die EPZ

Anfrage 24 von Herrn Robles Piquer: Regionale Übereinkunft in Asien über ein Verbot von Kernwaffen

Herr Deus Pinheiro, amtierender Präsident der EPZ, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Robles Piquer und Ephremidis.

Anfrage 25 von Herrn McGowan: Moratorium für die Kernwaffentests im Pazifik

Herr Deus Pinheiro beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn McGowan.

Die Anfrage 26 von Herrn Cushnahan wird nicht aufgerufen, da der Gegenstand bereits auf der Tagesordnung steht.

Die Anfrage 27 von Herrn Kostopoulos wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 28 von Herrn Alavanos: Verhandlungen der Präsidentschaft mit der jugoslawischen Republik Mazedonien

Herr Deus Pinheiro beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Alavanos, Habsburg und Ephremidis.

Anfragen an die Kommission

Die Anfrage 42 von Herrn Melandri wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 43 von Herrn Arbeola Muru: Finanzprotokolle und politische Voraussetzungen

Herr Van Miert, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfrage von Herrn Arbeloa Muru.

Anfrage 44 von Herrn Elliott: Ausschuß der Regionen

Herr Van Miert beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Elliott, Gutiérrez Diaz und Arbeloa Muru.

Anfragen 45 von Herrn I. Christensen: Referendum am 2. Juni 1992 in Dänemark und **46** von Herrn Blaney: Gerüchte im Zusammenhang mit dem Vertrag von Maastricht

Herr Van Miert beantwortet die Anfragen sowie die Zusatzfragen der Herren I. Christensen, Blaney und Bonde.

Es spricht Herr I. Christensen.

Herr Van Miert beantwortet eine weitere Zusatzfrage von Herrn Blaney.

Anfrage 47 von Frau Bjørnvig: Subsidiaritätsprinzip

Herr Van Miert beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten Bjørnvig und Bonde.

Mittwoch, 13. Mai 1992

Anfrage 48 von Herrn Iversen: Definition von Begriffen und diesbezügliche Rechtsakte

Herr Van Miert beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Iversen und Bonde.

Anfrage 49 von Frau Green: Maastricht

Herr Ripa di Meana, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten Green, McMahon und Gutiérrez Diaz.

Es spricht Herr Lane, der beklagt, daß die Antworten der Kommission und die vom Präsidenten zugelassenen Zusatzfragen zu lang sind (Der Präsident weist darauf hin, daß der Generalsekretär des Parlaments die Kommission kürzlich auf diesen Punkt aufmerksam gemacht hat und daß im Hinblick auf die Zusatzfragen die Geschäftsordnung beachtet worden sei. Er bedauert im übrigen, daß zahlreiche Verfasser von Anfragen nicht anwesend sind, und weist darauf hin, daß er diese Frage mit dem Präsidenten des Parlaments erörtern wird.)

Die Anfragen 50 von Frau Ceci, **51** von Herrn Perez Royo, **52** von Herrn Trivelli, **53** von Herrn Puerta, **54** von Herrn Colajanni, **55** von Herrn De Piccoli, **56** von Frau Domingo Segarra, **57** von Herrn Vecchi, **58** von Herrn Regge, **59** von Frau Napoletano, **60** von Frau Catasta, **61** von Herrn Cornelissen, **62** von Herrn Alvarez de Paz, **63** von Herrn Bandres Molet, **64** von Frau Ruiz-Gimenez Aguilar, **65** von Herrn Amendola, **66** von Herrn Coates, **67** von Herrn McGowan, **69** von Herrn Ephremidis, **70** von Herrn McCartin, **71** von Frau Pollack und **72** von Herrn Harrison werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage 73 von Herrn Seligman: Beschluß der japanischen Regierung über zusätzliche Kernenergiekapazitäten

Herr Van Miert beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Seligman und Lane.

Aufgrund der Abwesenheit zahlreicher Verfasser von Anfragen beschließt der Präsident, ausnahmsweise Anfrage 68 aufzurufen, da der Verfasser gerade eingetroffen ist.

Anfrage 68 von Herrn A. Smith: Eingeborene in der Region Pastaza in Ecuador

Herr Van Miert beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten A. Smith und Oddy.

Die Anfrage 74 von Herrn Nianias wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 75 von Herrn Bettini: CITES-Konferenz in Kyoto und Haltung der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz des Nashorns

Herr Ripa di Meana beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Bettini und Seligman.

Die Anfrage 76 von Herrn Moorhouse wird schriftlich beantwortet, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Anfrage 77 von Frau Braun-Moser: Fiskalische Kontrollprobleme ab 1993

Herr Van Miert beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Abgeordneten Braun-Moser und Bonde.

Die Anfragen 78 von Herrn Cooney, **79** von Herrn Wynn und **80** von Herrn Cushnahan werden schriftlich beantwortet, da die Verfasser nicht anwesend sind.

Anfrage 81 von Herrn Medina Ortega: Urheberrechte

Herr Van Miert beantwortet die Anfrage sowie die Zusatzfragen der Herren Medina Ortega, Lane und Bonde.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Anfragen, die nicht geprüft wurden, schriftlich beantwortet werden, sofern sie nicht von den Verfassern vor Ende der Fragestunde zurückgezogen wurden.

38. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission (1)

Der Präsident weist darauf hin, daß die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament auf den Tagungen im März und April 1992 angenommenen Stellungnahmen verteilt worden ist.

39. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß die Tagesordnung für die Sitzung am Donnerstag, 14. Mai, wie folgt festgelegt wurde:

10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Abstimmung über:
- den Bericht Navarro (A3-0179/92) *
- die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist

12.00 Uhr

- Bericht McMillan-Scott über einen Europäischen Demokratiefonds (Fortsetzung der Aussprache)
- Bericht Muntingh über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten *
- Zweiter Bericht Cramon Daiber über Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft *
- Zweiter Zwischenbericht Pery über die gemeinsame Fischereipolitik

(1) Siehe Anlage zum Ausführlichen Sitzungsbericht vom 13.05.1992.

Mittwoch, 13. Mai 1992

- Erklärung der Kommission zur UNCED-Konferenz in Rio de Janeiro (mit anschließender Aussprache) ⁽¹⁾
 - Zweiter Bericht Bourlanges über die Anlastung der Wegekosten *
 - Bericht De Piccoli über die Benennung von Gefahrgutbeauftragten *
 - Bericht Sapena Granell über die Zulassung zum Güterkraftverkehr *
 - Bericht Stamoulis über ein europäisches Hochgeschwindigkeitsbahnnetz *
- Bericht Dinguirard über die technische Überwachung von Kfz *
- 18.30 Uhr
- Abstimmung über die Entschließungsanträge, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist.
- (Die Sitzung wird um 23.55 Uhr geschlossen.)
- ⁽¹⁾ Die mündliche Anfrage B3-0510/92 wird in die Aussprache einbezogen.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

Mittwoch, 13. Mai 1992

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Drogen**a) ENTSCHLIESSUNG B3-0668/92****zu den Tätigkeiten des Untersuchungsausschusses „Drogenhandel“**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der mündlichen Anfragen B3-1898/91/rev., 1899/91/rev. und 1900/91/rev., die sich auf die Tätigkeiten des Untersuchungsausschusses „Drogenhandel“ beziehen,
- A. in der Erwägung, daß in den letzten Jahren der Umfang der organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit dem Drogenhandel sowie der Wirtschaftskriminalität und der Korruption erheblich zugenommen hat,
- B. in der Erwägung, daß sich diese Formen der Kriminalität die Infrastruktur der rechtmäßigen Wirtschaftsabläufe in der Gemeinschaft, etwa bei der Geldwäsche, zunutze machen,
- C. in der Erwägung, daß diese Entwicklungen unsere Demokratie und den sozialen Wohlstand unserer Gesellschaft zu schwächen drohen,
- D. in der Erwägung, daß es die möglichen Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarkts auf diese Entwicklungen zusätzlich zu untersuchen gilt,
1. betont, daß die Mitgliedstaaten in kohärenterer Weise gegen die Probleme der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität vorgehen müssen;
 2. betont, daß dieses kohärente Vorgehen eine enge Zusammenarbeit mit den für die weltweite Verbrechensbekämpfung tätigen Gremien der Vereinten Nationen einschließen sollte;
 3. begrüßt den im Entwurf des Vertrags über die Europäische Union verankerten Beschluß des Gipfeltreffens von Maastricht, eine gemeinschaftsweite Zusammenarbeit im Bereich Justiz und innere Angelegenheiten einzuführen;
 4. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, möglichst bald die Vorschläge von Maastricht in die Tat umzusetzen, insbesondere um in einer Gemeinschaft ohne Grenzen die Bürgerrechte und die Freizügigkeit für Personen abzusichern;
 5. betont, daß es durch die Einsetzung seines neuen Ausschusses für bürgerliche Freiheiten und innere Angelegenheiten die Absicht verfolgt, Gefahren für die innere Sicherheit, die durch die Abschaffung der Grenzen entstehen können, sorgfältiger zu untersuchen und ihnen entgegenzuwirken;
 6. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Ergebnisse der Tätigkeiten des Untersuchungsausschusses „Drogenhandel“ eingehend zu prüfen und zu bedenken, daß die Abschaffung der Binnengrenzen und die Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarkts die Notwendigkeit deutlich machen, die derzeitige Strategie zur Bekämpfung des Drogenhandels, die auf einem Verbot dieses Handels beruht, nicht zu ändern;
 7. glaubt nicht, daß eine Legalisierung die geeignete Lösung für das Drogenproblem ist, und bekräftigt seine Unterstützung für die rechtsstaatlichen Grundsätze, wie sie in den UN-Konventionen und den Gesetzen der Mitgliedstaaten verankert sind;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 13. Mai 1992

b) ENTSCHEIDUNG A3-0341/91**zu Gesundheitserziehung und Drogenmißbrauch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und des Europarates***Das Europäische Parlament,*

- aufgrund von Artikel 121 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der 1982 von der Versammlung des Europarates verabschiedeten Empfehlungen zur Rolle der Gesundheitserziehung bei der Vorbeugung gegen Drogenabhängigkeit in Europa (R(82)5),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Oktober 1986⁽¹⁾ zum Drogenproblem, die sich auf den Bericht und die Empfehlungen seines Untersuchungsausschusses zum Drogenproblem stützte,
 - unter Hinweis auf die 1987 von der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedete Resolution betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogen- und Alkoholmißbrauchs in Beruf und Gesellschaft,
 - unter Hinweis auf die Entschließung der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen vom 23. November 1988 (Entschließung des Rates 89/C3/01) zur Gesundheitserziehung an den Schulen und erfreut über die anschließende Einsetzung einer Arbeitsgruppe von Vertretern der Mitgliedstaaten, die sich mit der Frage der Gesundheitserziehung an den Schulen befassen soll,
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Pimenta zum Doping im Sport (B3-0624/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport (A3-0341/91),
- A. voller Genugtuung darüber, daß die Weltministerkonferenz zum Drogenproblem, die im April 1990 in London stattfand, eine Politik zur Verringerung der Nachfrage als vorrangige Aufgabe bezeichnet hat,
- B. erfreut über die am 30. November 1990 im Ministerrat angenommene Entschließung zur Bekämpfung des Drogenkonsums und des Mißbrauchs von Medikamenten, insbesondere im Sport,
- C. erfreut über die am 3. Dezember 1990 von den im Rat vereinigten Ministern für das Bildungswesen angenommene Entschließung zur Rolle der Erziehung im Kampf gegen die Drogen und die Entschließung der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen vom 29. November 1990 zur Verringerung der Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen,
- D. in Würdigung der Priorität, die einer Politik zur Verringerung der Nachfrage in dem vom Europäischen Ausschuss zur Drogenbekämpfung (CELAD) ausgearbeiteten und am 13./14. Dezember 1990 vom Europäischen Rat in Rom verabschiedeten Europäischen Plan zur Drogenbekämpfung beigemessen wird,
- E. in Würdigung der Pilotvorhaben auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung, die vom Europarat, der Europäischen Gemeinschaft und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gefördert werden, sowie der „Europäischen Sommerakademie zur Gesundheitserziehung“, die gemeinsam von der Europäischen Gemeinschaft und der WHO finanziert wird,
- F. im Bewußtsein des Engagements einer Reihe europäischer und internationaler Gremien bei der Bekämpfung illegaler Drogen (Pompidou-Gruppe, CELAD, Europäische Gemeinschaft, Europarat, Weltgesundheitsorganisation und Vereinte Nationen),
- G. in der Erwägung, daß der Drogenmißbrauch auch weiterhin ein sehr ernstes Problem für sämtliche Länder Westeuropas darstellt und sich in naher Zukunft ebenfalls zu einer Bedrohung für die Menschen in Osteuropa entwickeln könnte,
- H. in der Erwägung, daß der Nachschub illegaler Drogen nie völlig zum Stillstand gebracht werden kann und der weltweite Umsatz an illegalen Drogen Schätzungen zufolge einen Wert von 100 Milliarden Ecu jährlich übersteigt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 283 vom 10.11.1986, S. 80.

Mittwoch, 13. Mai 1992

- I. unter Hinweis darauf, daß sich die westlichen Länder mehr und mehr auf eine vorbeugende Aufklärung konzentrieren, da sie das beste Instrument zur Verringerung der Nachfrage nach illegalen Drogen bietet,
 - J. unter Hinweis darauf, daß die Aufklärung über das Problem des Drogenmißbrauchs zumeist im Rahmen der allgemeinen Gesundheitserziehung erfolgt,
 - K. unter Hinweis darauf, daß die Aufklärung in erster Linie in die Verantwortung der nationalen Behörden fällt, ihre Wirksamkeit jedoch durch Gemeinschaftsaktionen verstärkt werden muß,
 - L. in der Erwägung, daß ein nationaler und internationaler Austausch über erfolgreiche Aufklärungsmaßnahmen die Entwicklung nationaler und kommunaler Ansätze auf dem Gebiet der Drogenaufklärung wirksam unterstützen kann,
 - M. unter Hinweis darauf, daß sich der Einsatz unerlaubter Mittel und Drogen im Sport zunehmend zu einem Problem entwickelt, das alle europäischen Länder erfaßt,
 - N. in der Erwägung, daß der Rat mit der EntschlieÙung vom 12. Februar 1992 ⁽¹⁾ einen von der Kommission vorgeschlagenen Antidoping-Verhaltenskodex gebilligt hat, der in den nächsten Monaten veröffentlicht wird, jedoch nicht alle in dieser EntschlieÙung vorgeschlagenen Empfehlungen und Maßnahmen umfaßt,
1. empfiehlt, daß die Drogenaufklärung im Rahmen der allgemeinen Gesundheitserziehung erfolgen und als Form der Vorbeugung ab einer frühen Altersstufe als Anleitung der Kinder zur Selbsthilfe angesehen werden sollte;
 2. empfiehlt ferner, daß die Drogenaufklärung mit dem Ziel des Schutzes vor Drogenmißbrauch und der Vorbeugung dagegen in einem multidisziplinären Ansatz zur Bewältigung sozialer und gesundheitlicher Probleme ab einer frühen Altersstufe eingebettet und als Form der Vorbeugung angesehen werden sollte, da der Nachschub nie ganz unterbunden werden kann;
 3. empfiehlt weiterhin, daß eine umfassende Untersuchung über bewährte Aufklärungsmethoden und -strategien in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft und des Europarates durchgeführt werden sollte, damit die besten Konzepte auf kommunaler und regionaler Ebene auf den nationalen und europäischen Rahmen übertragen werden können;

Kulturelle Unterschiede

4. ist der Überzeugung, daß zwar gemeinsame Grundprinzipien auf europäischer Ebene vereinbart werden können, daß jedoch die Drogenaufklärung im Rahmen der Programme zur Gesundheitserziehung den jeweiligen örtlichen kulturellen und sozialen Gegebenheiten in jedem einzelnen Mitgliedstaat angepaßt werden sollte, damit sie die gewünschte Wirkung zeigen kann;

Das Konzept für die Aufklärung über Drogen

1. Schulkinder

5. betont, daß eine Gesundheitserziehung in bezug auf Drogen bereits im frühen Alter wichtig ist: den Kindern muß eine vorbeugende Aufklärung sowohl auf der Primar- als auch auf der Sekundarstufe zuteil werden, vor allem in einem hochgradig gefährdeten Umfeld;
6. betont, daß die Aufklärung über den Drogenmißbrauch auf drei Ebenen stattfinden muß: auf der Primarstufe für Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren, auf der Sekundarstufe für die Altersgruppe der 12- bis 16jährigen und schließlich auf der darauf aufbauenden Stufe, wobei diese auch den außerschulischen Bereich umfassen und sowohl die jungen Menschen als auch ihre Eltern einbeziehen muß;
7. unterstreicht, daß die Schulen so strukturiert sein sollten, daß eine Politik gefördert wird, die der Drogenaufklärung im Zuge eines integrierten Unterrichtsfachs „Gesundheits- und Sozialerziehung“ Vorrang einräumt;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 44 vom 19.02.1992, S. 1.

Mittwoch, 13. Mai 1992

8. betont, daß die Drogenaufklärung darauf abzielen sollte,
 - a) den Schülern die Vorzüge einer allgemein gesunden Lebensführung frei von Drogen einsichtig zu machen,
 - b) ihnen genaue Informationen über die gesundheitsschädliche Wirkung von Drogen und die verschiedenen Formen des Drogenkonsums zu vermitteln,
 - c) ihnen das erforderliche Geschick zu vermitteln, dem Druck zum Drogenkonsum zu widerstehen;
9. betont, daß die jungen Menschen im Zuge der Erziehungs- und Aufklärungsmaßnahmen als eigenständige Persönlichkeiten anerkannt werden sollten, um ihnen dabei zu helfen, Unsicherheiten und Komplexe zu überwinden, eigene Werte, Selbstbewußtsein und Vertrauen zu entwickeln und ein Vertrauensverhältnis sowie den Dialog mit Eltern und Lehrern aufrechtzuhalten;
10. unterstreicht, daß die Bemühungen im Bereich der Erziehung und Aufklärung durch sonstige Aktivitäten, sowohl kultureller als auch ökologischer oder sportlicher Art, ergänzt werden sollten, die zur Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen beitragen und sie zu einer Lebensweise ermutigen, für die kein Konsum von Rauschmitteln erforderlich ist;
11. betont, daß eine genaue soziologische Studie durchgeführt werden sollte, um besser zu verstehen, welche Vorstellungen die jungen Leute von den verschiedenen Drogen haben; die Wirkung der Anti-Drogen-Aufklärungskampagnen auf die jungen Leute müßte genau beurteilt werden. Aufgrund der Ergebnisse dieser Arbeiten wird es möglich sein, wirksamere Drogenaufklärungskampagnen zu planen. Unter Kindern aller Altersstufen ist eine Untersuchung durchzuführen, um ihre Auffassung von Drogen und ihre Reaktion auf Drogenaufklärungskampagnen zu verstehen;

II. Ausbildung für Lehrer, Allgemeinmediziner und sonstige Berufsgruppen

12. betont, daß das Fach „Drogenaufklärung“ in die Berufsausbildungsgänge für alle Lehrer, Allgemeinmediziner und sonstigen Berufsgruppen wie Sozialarbeiter, Krankenschwestern, Polizeibeamte, Beamte im Strafvollzugsdienst und Bewährungshelfer einbezogen werden sollte;
13. betont ferner, daß in allen Ländern Kurse zum Thema „Drogenaufklärung“ für die Lehrer veranstaltet werden sollten und die Drogenaufklärung durch Angehörige des Lehrkörpers gefördert werden sollte, anstatt sich bei der Information der Schüler ausschließlich auf Außenstehende zu verlassen;
14. unterstreicht, daß ein vom Bestreben nach Strafe geprägtes Verhalten von Lehrern gegenüber Schülern, die Drogen konsumieren, abzulehnen ist, da es nur selten Wirkung zeigt;
15. betont, daß in allen weiterführenden Schulen und Hochschulen eine vom Lehrkörper unabhängige, mit diesem jedoch eng zusammenarbeitende, spezialisierte Person oder Stelle bestimmt werden sollte, damit die in Schwierigkeiten geratenen jungen Menschen die Möglichkeit haben, über ihre Probleme zu sprechen;

III. Aufklärung für Lehrer und Angehörige

16. weist mit Nachdruck darauf hin, daß den Eltern bei der Vorbeugung und Aufklärung durch ihre Haltung, ihr Beispiel und ihr Verhalten eine wichtige Rolle und Verantwortung zukommen;
17. unterstreicht, daß die Eltern bereits ab einer frühen Altersstufe auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens das offene Gespräch mit ihren Kindern suchen müssen. Es ist daher wichtig, daß allen Eltern ein Mindestmaß an Aufklärung über Drogen zuteil und der Zugang zu Literatur und anderen Informationsquellen zum Thema Drogenmißbrauch erleichtert wird;
18. betont, daß sich die Eltern allzu oft nicht genügend Zeit nehmen, um mit ihren Kindern zu sprechen und ihnen zuzuhören. Die Gelegenheit zur Offenbarung wird auf diese Weise nicht genutzt. Elternberatung und Selbsthilfegruppen können Müttern und Vätern dabei helfen, sich der Notwendigkeit des ständigen Dialogs mit ihren Kindern bewußt zu werden;

IV. Drogenaufklärung durch gemeinnützige Organisationen

19. unterstreicht ferner, daß gemeinnützige Organisationen, die oft im kommunalen oder regionalen Rahmen tätig sind, bei ihrer Aufklärungsarbeit unterstützt werden sollten, da sie oft wirksamer auf das Zusammenleben in der Gemeinde Einfluß nehmen können als staatliche Stellen;

Mittwoch, 13. Mai 1992

20. weist mit Nachdruck darauf hin, daß gemeinnützige Organisationen häufig eine Vorreiterfunktion bei der Erprobung neuer Methoden oder der Entwicklung von Informations- und Aufklärungsmaterial übernehmen und die staatlichen Stellen daher diese Ressourcen untersuchen und erforderlichenfalls selbst nutzen sollten;

21. betont, daß örtliche Jugendclubs einschließlich der Sportvereine sowie örtliche Familien- und Elternorganisationen gefördert und von den Regierungen und sonstigen Stellen finanziell unterstützt werden sollten;

V. Aufklärung in den Medien

22. betont, daß Drogen betreffende Werbung auf ganz gezielte Botschaften beschränkt bleiben sollte;

23. unterstreicht, daß die Medien am besten dazu eingesetzt werden, das Bewußtsein der Öffentlichkeit für allgemeine Probleme zu schärfen;

24. weist mit Nachdruck darauf hin, daß die in den Medien vermittelten Botschaften untereinander schlüssig und auf die jeweiligen Zielgruppen zugeschnitten sein sollten;

25. betont, daß Journalisten über die einschlägigen Fakten auf dem laufenden gehalten werden sollten;

26. unterstreicht, daß Fernsehprogramme, Videos, Dia-Serien und Lehrbücher, wann immer dies möglich ist, auf ihre positive bzw. schädliche Wirkung hin untersucht werden sollten, bevor sie in breiterem Rahmen eingesetzt werden;

Notwendigkeit der Koordinierung auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene

27. vertritt die Auffassung, daß umfassende nationale und internationale Strategien vereinbart werden müssen, die einen ausreichenden Spielraum für eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bieten;

28. ist der Ansicht, daß ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den europäischen Staaten und die Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Bewertung der Wirksamkeit der Drogenaufklärungsmaßnahmen gefördert werden sollten;

29. ist der Auffassung, daß europäische Pilotvorhaben auf dem Gebiet der Drogenaufklärung gefördert werden sollten, damit neue Ansätze erprobt werden können;

30. ist der Ansicht, daß ein hohes Maß an Koordinierung zwischen öffentlichen und privaten Diensten, Erziehungseinrichtungen und auf freiwilliger Grundlage arbeitenden Gruppen erforderlich ist, damit örtliche Aktionen erfolgreich sein können. Dabei sollten alle Beteiligten einbezogen werden (Elternorganisationen, Lehrerschaft, Fachpädagogen, Hilfsorganisationen für Drogenabhängige, Ärzteschaft usw.);

Investition in die Aufklärung

31. fordert, daß die im Zuge der Beschlagnahme der Vermögen von Drogenhändlern verfügbar werdenden Mittel für Vorbeugungsmaßnahmen — vor allem zur Erleichterung der Aufklärung auf kommunaler und nationaler Ebene — eingesetzt werden;

32. fordert, daß im Haushaltsplan der Gemeinschaft ein ständiger Posten zur Förderung der Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information und Aufklärung über Drogen und zur Bewertung der entsprechenden Programme geschaffen wird;

33. fordert, daß die EG-Mittel so zugewiesen werden, daß die Gesamtwirkung der Verbreitung von Erfahrungen optimiert wird, statt an die Stelle kommunaler und nationaler Vorhaben zu treten, die der Finanzierung vor Ort bedürfen;

34. fordert, daß kommunale und nationale Behörden erkennen, wie wichtig es ist, mehr Geld und Ressourcen für die Drogenaufklärung bereitzustellen;

Aufklärung am Arbeitsplatz

35. vertritt die Auffassung, daß die Arbeitgeber ihren Beschäftigten Gelegenheit geben sollten, sich über die schädliche Wirkung des Konsums legaler und illegaler Drogen im Privatleben und am Arbeitsplatz zu informieren; dies gilt vor allem für Berufe, in denen die Sicherheit ein grundlegender Faktor ist, z.B. für Fluggesellschaften;

Mittwoch, 13. Mai 1992

36. ist der Ansicht, daß die Arbeitgeber selbst und insbesondere die Personalabteilungen ebenfalls der Aufklärung über sämtliche Aspekte in Verbindung mit Drogen und Drogenkonsum bedürfen;

Wiedereingliederung in die Gesellschaft

37. vertritt die Auffassung, daß für die berufliche Beratung, Ausbildung oder Umschulung ehemaliger Drogenabhängiger entsprechende Vorkehrungen getroffen werden sollten, um ihnen die Übernahme eines Arbeitsplatzes und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, statt sie wieder in die Subkultur des Drogenmißbrauchs abgleiten zu lassen;

38. ist der Ansicht, daß Arbeitgeber und Kommunalbehörden dazu angehalten werden müssen, eine positive Einstellung im Hinblick auf die Beschäftigung ehemaliger Drogenabhängiger zu entwickeln und die Furcht vor einem Rückfall der Betroffenen in die Sucht zu überwinden.

Drogen im Sport

39. bekräftigt, was die Gesetzgebung anbelangt, daß:

- die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft so bald wie möglich das am 16. November 1989 in Straßburg angenommene Übereinkommen gegen Doping (Nr. 135 — Europarat) ratifizieren und die darin enthaltenen Maßnahmen durchführen sollten;
- die gesetzlichen Bestimmungen über die Verfügbarkeit und den Besitz verbotener Substanzen, die im Sport verwendet werden, auf europäischer und internationaler Ebene vereinheitlicht werden sollten;
- den pharmazeutischen Unternehmen in der Gemeinschaft und der ganzen Welt entsprechend der derzeit in Frankreich geltenden Praxis zur Auflage gemacht werden sollte, die in Arzneimitteln enthaltenen Substanzen, die gegen die Dopingvorschriften des Internationalen Olympischen Komitees oder sonstige internationale Dopingbestimmungen im Sport verstoßen könnten, aufzuführen;
- für keine Arzneimittelspezialität der „sportlichen Leistungssteigerung“ halber geworben werden darf;
- die Substanzen, die in den Listen des IOC oder in von europäischen Behörden (z.B. der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln) ausgearbeiteten oder nationalen Listen enthalten sind, nicht ohne Vorlage eines ärztlichen Rezepts an die Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen;

40. bekräftigt, was die Kontrollen anbelangt, daß:

- die Kommission gemäß der Entschließung des Rates 90/C 329/013 die Kommission den Vorschlag der Gemeinschaft betreffend die für die Dopingdiagnose anzuwendenden Klinik- und Labormethoden vorlegen muß;
- bei allen wichtigen Wettbewerben in Europa Dopingkontrollen durchgeführt werden sollten;
- Dopingkontrollen systematisch während des Trainings wie auch während Sportveranstaltungen durchgeführt werden sollten;

41. bekräftigt, was die Bestrafung anbelangt, daß:

- die breite Palette von Strafen, die gegenwärtig von nationalen und internationalen Sportverbänden beim Einsatz von Dopingmitteln verhängt werden, weiter vereinfacht und weitestgehend vereinheitlicht werden muß, und zwar sowohl zwischen den einzelnen Ländern als auch zwischen den verschiedenen Sportarten;
- im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit zwischen den Verbänden sowie der Vereinheitlichung für eine Gleichbehandlung bei Dopingkontrollen und den Strafen für Athleten in verschiedenen Sportarten Sorge getragen werden sollte;

42. bekräftigt, was Aufklärung und Information anbelangt, daß:

- Ausbildungs-, Informations- und Gesundheitsaufklärungsinitiativen gegen die Verwendung von Drogen im Sport verstärkt werden sollten, um die allgemeine Einstellung zugunsten eines drogenfreien Sports zu ändern;
- Aufklärungs- und Informationsprogramme sich besonders an Trainer und Ärzte, die Sportler betreuen, richten sollten;

Mittwoch, 13. Mai 1992

- die Aufklärung über Doping im Sport ein obligatorischer Teil des Lehrplans in der Leibeserziehung und auf Sporthochschulen sein sollte;
 - im Rahmen von Aufklärungsinitiativen wirksame Methoden einer möglichen Leistungssteigerung ohne Drogen demonstriert werden sollten;
 - spezielle Aufklärungsprogramme im Zusammenhang mit der Verbreitung des Antidoping-Verhaltenskodex für Jugendliche in Schulen jeglichen Typs und jeglicher Stufe durchgeführt werden sollten;
 - die Sportverbände, die Nationalen Olympischen Komitees und die im Sportbereich tätigen privaten Organisationen verpflichtet sein sollten, Aufklärungskurse gegen Doping zu veranstalten;
 - der Antidoping-Kodex und das sonstige von der Gemeinschaft angeregte Material in privaten Einrichtungen, in denen Sport getrieben wird, öffentlich bekanntgemacht werden sollten;
 - die Themen dieser Entschließung, soweit sie Doping im Sport betreffen, Bestandteil der von der Kommission geförderten Informations-, Erziehungs- und Operationsprogramme sind und somit zusammen mit dem Antidoping-Kodex herausgegeben werden sollten;
43. bekräftigt, was europäische Initiativen anbelangt, daß:
- kurzfristig europäische Initiativen zur Bekämpfung des Dopings im Sport zu entwickeln sind, damit sie rechtzeitig vor den Olympischen Spielen in Barcelona im Jahr 1992 verwirklicht werden können;
 - die für die nächsten Olympischen Spiele zuständigen Regierungsstellen und Nichtregierungsorganisationen sowie die Sportverbände, die Athleten dorthin entsenden, alle möglichen Schritte unternehmen sollten, um sicherzustellen, daß diese Athleten ohne Einsatz von Drogen trainieren und die Sportereignisse drogenfrei ablaufen;
 - alle Mitgliedstaaten eine nationale „Antidopingstelle“ einrichten sollten, die die Maßnahmen für ihre nationalen Athleten und Sportler koordinieren sollte;
 - eine gesamteuropäische Datenbasis für Antidopingprogramme und -initiativen eingerichtet werden sollte, um die Informationen zwischen den europäischen Behörden zu koordinieren und auszutauschen;
44. bekräftigt, was die europäische Zusammenarbeit anbelangt, daß:
- die vorhandenen Netze für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Drogennachweisverfahren und die Zusammenarbeit zwischen den Testlabors in den europäischen Ländern verstärkt werden sollte, um einheitliche Ansätze und Techniken zu entwickeln; dabei sollte auf Labors zurückgegriffen werden, denen das IOC Vertrauen schenkt;
 - die europäischen Zollbehörden bei der Überwachung illegaler Einfuhren von Anabolika sowie der Bekämpfung der illegalen Herstellung und des illegalen Handels mit sonstigen Substanzen wie Amphetaminen eng zusammenarbeiten sollten;
 - im Rahmen einer Zusammenarbeit Forschungsprogramme verwirklicht werden sollten, um bessere Nachweisverfahren zu entwickeln und damit die Verwendung verbotener Substanzen über längere Zeiträume hinweg zurückverfolgen zu können;

*
* *
*

45. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Europarat zu übermitteln.

Mittwoch, 13. Mai 1992

c) VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(91)0463 — C3-0060/92

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EDB) und des Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht (REITOX)

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Der Sitz der Beobachtungsstelle ist in ...

Der Rat entscheidet bis Ende 1992 über den Sitz der Beobachtungsstelle.

(Änderung Nr. 3)

Artikel 1 Absatz 4

4. Die von der Beobachtungsstelle aufbereitete oder produzierte Information ist in erster Linie dazu bestimmt, *die* politische Entscheidungsfindung und *das* Vorgehen im Bereich der Drogenproblematik auf der Ebene sowohl der *einzelnen* Mitgliedstaaten als auch der Gemeinschaft als solcher *zu vereinfachen und zu rationalisieren*; diese Information ist somit ihrem Wesen nach nicht operationell, da sie insbesondere keinen Bezug auf bzw. keine Daten über natürliche Personen enthält.

4. Die von der Beobachtungsstelle aufbereitete oder produzierte Information ist in erster Linie dazu bestimmt, **im Vorfeld jeder** politischen Entscheidungsfindung und **jedweden** Vorgehens im Bereich der Drogenproblematik auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch der Gemeinschaft als solcher **die Leitlinien einer wirksamen Politik zur Drogenbekämpfung festzulegen**; diese Information ist somit ihrem Wesen nach nicht operationell, da sie insbesondere keinen Bezug auf bzw. keine Daten über natürliche Personen enthält.

(Änderung Nr. 4)

Artikel 2 Nummer 3

3) sie liefert einen Beitrag zur Verbesserung der Koordination zwischen den in ihre Tätigkeitsbereiche fallenden einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen;

3) sie **gewährleistet die** Koordination zwischen den in ihre Tätigkeitsbereiche fallenden einzelstaatlichen, gemeinschaftlichen und **internationalen** Maßnahmen;

(Änderung Nr. 5)

Artikel 2 Nummer 4

4) sie gründet einen offenen Fonds für wissenschaftliche Dokumentation und stellt ihn zur Verfügung;

4) sie gründet einen offenen Fonds für wissenschaftliche Dokumentation und stellt ihn zur Verfügung, **wobei der Verwaltungsrat jedoch verfügen kann, daß Daten und Dokumente, die nicht für jedermann zur Kenntnisnahme bestimmt sind, als vertraulich gekennzeichnet und nicht weitergeleitet werden;**

(*) ABl. Nr. C 43 vom 18.02.1992, S. 2.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 6)

Artikel 2 Nummer 5

- 5) sie bietet ein organisatorisches und technisches System an, das Informationen über Programme oder ähnliche bzw. ergänzende Aktionen liefern kann, die die Mitgliedstaaten im Bereich der Drogen und der Drogensucht durchführen; sie erleichtert den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den mit der Drogenbekämpfung befaßten Entscheidungsträgern, Forschern, Informationslieferanten und sonstigen Akteuren;
- 5) sie bietet ein organisatorisches und technisches System an, das Informationen über Programme oder ähnliche bzw. ergänzende Aktionen liefern kann, die die Mitgliedstaaten im Bereich der Drogen und der Drogensucht durchführen; sie erleichtert den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den mit der Drogenbekämpfung befaßten Entscheidungsträgern, Forschern, **vor Ort in der Fürsorge, Vorbeugung und den Polizeidienststellen Tätigen**, Informationslieferanten und sonstigen Akteuren **in Regierungsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen**;

(Änderung Nr. 7)

Artikel 2 Nummer 6a (neu)

- 6a) sie erarbeitet eine **Kosten-Nutzen-Analyse der derzeitigen Maßnahmen im Bereich der Drogenbekämpfung und stützt sich dabei unter anderem auf Informationen über die Lebensbedingungen der Drogenkonsumenten, die Verbreitung von Aids, den Austausch infizierter Spritzen, die ärztliche und soziale Betreuung der Drogenabhängigen, die Einflußnahme des Drogenhandels und die Infiltration krimineller Elemente in das politische System und die staatlichen Institutionen sowie den prozentualen Anteil von Strafverfahren im Zusammenhang mit Drogendelikten an der Gesamtzahl der Gerichtsverfahren**;

(Änderung Nr. 8)

Artikel 2 Nummer 8

- 8) sie sammelt Informationen über den *Stand von Drogenkonsum, -erzeugung und -handel* in den in Artikel 3 festgelegten Tätigkeitsbereichen, zeichnet diese Daten auf und analysiert sie;
- 8) sie sammelt Informationen über den Drogenkonsum, **über die Verbreitung von Krankheiten insbesondere aufgrund der Verwendung von infizierten Spritzen, über den Einfluß von Preis und Qualität der verfügbaren Stoffe auf die Gesundheit der Drogensüchtigen und über den Stand der Kriminalität, über das Vorhandensein, das Ausmaß und die Effizienz von Substitutionsprogrammen, von Programmen zum Tausch von Spritzen und Programmen zur ärztlichen und sozialen Betreuung von Drogenabhängigen sowie über Drogenerzeugung und -handel** in den in Artikel 3 festgelegten Tätigkeitsbereichen, zeichnet diese Daten auf und analysiert sie;

(Änderung Nr. 9)

Artikel 2 Nummer 10

- 10) sie trägt dazu bei, die Vergleichbarkeit der Daten über Drogen auf europäischer Ebene zu gewährleisten, indem sie bei der Information anzuwendende gemeinsame Indikatoren und Kriterien festlegt, und fördert erforderlichenfalls auf geeignetem Wege eine *bessere Harmonisierung der Meßmethoden*;
- 10) sie trägt dazu bei, die Vergleichbarkeit der Daten über Drogen auf europäischer Ebene zu gewährleisten, indem sie bei der Information anzuwendende gemeinsame Indikatoren und Kriterien festlegt, und fördert erforderlichenfalls auf geeignetem Wege eine Harmonisierung der Meßmethoden;

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 10)

Artikel 2 Nummer 14a (neu)

14a) sie wird auf keinen Fall auf dem Gebiet von Informationen tätig, mit denen es möglich ist bzw. deren Ziel darin besteht, einzelne Personen oder kleine Personengruppen zu identifizieren.

(Änderung Nr. 11)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich

— 1. Priorität: Reduzierung der Drogennachfrage (insbesondere: Epidemiologie, Prävention, Behandlung, Rehabilitation);

— 1. Priorität: Reduzierung der Drogennachfrage **und der Risiken im Zusammenhang mit dem Drogenkonsum** — „harm reduction“ (insbesondere: Epidemiologie, Prävention, **medizinische und soziale Betreuung des Rauschgiftsüchtigen**, Behandlung, Substitutionsprogramme, Rehabilitation);

(Änderung Nr. 12)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich

— 2. Priorität: nationale und gemeinschaftliche Strategien und Politiken (insbesondere: Politiken, Aktionspläne, Rechtsvorschriften, Maßnahmen, internationale und bilaterale Übereinkommen);

— 2. Priorität: **Bewertung der Effizienz der nationalen und gemeinschaftlichen Strategien und Politiken** (insbesondere: Politiken, Aktionspläne, Rechtsvorschriften, Maßnahmen, internationale und bilaterale Übereinkommen);

(Änderung Nr. 13)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 fünfter Gedankenstrich

— 5. Priorität: wirtschaftliche Aspekte des Drogenproblems (insbesondere: Drogenhandel auf der mittleren und untersten Ebene, Geldwäsche).

— 5. Priorität: wirtschaftliche Aspekte des Drogenproblems (insbesondere: **Drogenerzeugung und -handel** auf der mittleren und untersten Ebene, Geldwäsche, **verwendete Methoden, Effizienz der geltenden Rechtsvorschriften**).

(Änderung Nr. 14)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2a (neu)

Während der ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt den Prioritäten 1 und 2 besondere Aufmerksamkeit.

(Änderung Nr. 15)

Artikel 3 Absatz 3a (neu)

3a. Die Beobachtungsstelle kann Forschungs- und Ausbildungsprogramme von wissenschaftlichen Einrichtungen und Universitäten durchführen lassen, und zwar unter Beachtung der Öffentlichkeit des Ausschreibungsverfahrens und der Objektivität der Vergabekriterien und des Vergabeverfahrens.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 16)

Artikel 4 Absatz 2

2. Um eine möglichst baldige und möglichst wirksame Einrichtung des Netzes zu ermöglichen, müssen die Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Beobachtungsstelle über die wichtigsten Strukturen, aus denen sich ihr nationales Drogeninformationsnetz zusammensetzt, informieren, insbesondere über solche, die die in Artikel 3 Absatz 1 genannten prioritären Bereiche betreffen; hierzu zählt auch jede Einrichtung, die nach Ansicht der Mitgliedstaaten einen zweckdienlichen Beitrag zu den Arbeiten der Beobachtungsstelle liefern könnte.

2. Um eine möglichst baldige und möglichst wirksame Einrichtung des Netzes zu ermöglichen, müssen die Mitgliedstaaten **auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat festgelegten Leitlinien** innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Beobachtungsstelle über die wichtigsten Strukturen, aus denen sich ihr nationales Drogeninformationsnetz zusammensetzt, informieren, insbesondere über solche, die die in Artikel 3 Absatz 1 genannten prioritären Bereiche betreffen; hierzu zählt auch jede Einrichtung, die nach Ansicht der Mitgliedstaaten einen zweckdienlichen Beitrag zu den Arbeiten der Beobachtungsstelle liefern könnte.

(Änderung Nr. 17)

Artikel 4 Absatz 6

6. Im Lichte des mehrjährigen Arbeitsprogramms überprüft die Beobachtungsstelle in regelmäßigen Abständen die Liste der Strukturen, aus denen sich das genannte Netz zusammensetzt, und nimmt die vom Verwaltungsrat beschlossenen Änderungen vor, *wobei sie gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten ausgesprochene neue Ernennungen berücksichtigt.*

6. Im Lichte des mehrjährigen Arbeitsprogramms überprüft die Beobachtungsstelle in regelmäßigen Abständen die Liste der Strukturen, aus denen sich das genannte Netz zusammensetzt, und nimmt die vom Verwaltungsrat beschlossenen Änderungen vor.

(Änderung Nr. 18)

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Beobachtungsstelle verfügt über einen Verwaltungsrat, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat, zwei Vertretern der Kommission und zwei vom Europäischen Parlament aufgrund ihrer besonderen Qualifikation auf dem Gebiet der Drogen bezeichneten Personen zusammensetzt.

1. Die Beobachtungsstelle verfügt über einen Verwaltungsrat, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat, zwei Vertretern der Kommission, **zwei Mitgliedern des Europäischen Parlaments** und zwei aufgrund ihrer besonderen Qualifikation auf dem Gebiet der Drogen **anerkannten Personen, die vom Europäischen Parlament bezeichnet werden**, zusammensetzt.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Teilbereiche dieser Politik (Vorbeugung, Fürsorge, internationaler Handel, polizeiliches und gerichtliches Vorgehen) berücksichtigt.

(Änderung Nr. 19)

Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt *einer der* Vertreter der Kommission. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats verfügt über eine Stimme.

2. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt **ein Mitglied** der Kommission **oder dessen** Vertreter. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats verfügt über eine Stimme.

(Änderung Nr. 20)

Artikel 7 Absatz 3

3. Auf der Grundlage eines vom Direktor der Beobachtungsstelle (siehe Artikel 8) vorgelegten Entwurfs verabschiedet der Verwaltungsrat nach Konsultation des in Artikel 9 genannten Wissenschaftlichen Ausschusses

3. Auf der Grundlage eines vom Direktor der Beobachtungsstelle (siehe Artikel 8) vorgelegten Entwurfs verabschiedet der Verwaltungsrat nach Konsultation des in Artikel 9 genannten Wissenschaftlichen Ausschusses

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

und nach Stellungnahme der Kommission und des Celad ein mehrjähriges Arbeitsprogramm, das auf den in Artikel 3 Absatz 1 genannten prioritären Bereichen beruht. Das erste mehrjährige Programm wird innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung verabschiedet.

(Änderung Nr. 21)

Artikel 7 Absatz 5

5. Alljährlich nimmt der Verwaltungsrat spätestens am 31. Januar einen allgemeinen Jahresbericht über die Tätigkeit der Beobachtungsstelle an. Der Direktor übermittelt ihn *dem Europäischen Parlament*, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten.

und nach Stellungnahme der Kommission, des Celad **und des Europäischen Parlaments** ein mehrjähriges Arbeitsprogramm, das auf den in Artikel 3 Absatz 1 genannten prioritären Bereichen beruht. Das erste mehrjährige Programm wird innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung verabschiedet.

5. Alljährlich nimmt der Verwaltungsrat spätestens am 31. Januar einen allgemeinen Jahresbericht über die Tätigkeit der Beobachtungsstelle an. Der Direktor übermittelt ihn dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten **und unterbreitet ihn dem Europäischen Parlament zur Billigung.**

(Änderung Nr. 22)

Artikel 8 Absatz 1 Einleitung

1. Die Beobachtungsstelle wird von einem vom Verwaltungsrat *auf Vorschlag der Kommission* ernannten Direktor geleitet; seine Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann verlängert werden. Der Direktor ist verantwortlich für

1. Die Beobachtungsstelle wird von einem vom Verwaltungsrat ernannten Direktor geleitet; seine Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann verlängert werden. Der Direktor ist verantwortlich für

(Änderung Nr. 23)

Artikel 8 Absatz 3a (neu)

3a. Der Direktor erstattet dem für Drogenfragen zuständigen Mitglied der Kommission und dem Ausschuß für bürgerliche Freiheiten und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments halbjährlich Bericht.

(Änderung Nr. 24)

Artikel 9 Absatz 2

2. Der Wissenschaftliche Ausschuß setzt sich aus 15 bis 25 auf dem Gebiet der Drogen, insbesondere in den in Artikel 3 Absatz 1 genannten prioritären Tätigkeitsbereichen, besonders qualifizierten Sachverständigen zusammen, die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliedstaaten, der Kommission sowie der an den Arbeiten der Beobachtungsstelle gemäß Artikel 11 Absatz 1 beteiligten internationalen Organisationen und europäischen Einrichtungen ernannt werden.

2. Der Wissenschaftliche Ausschuß setzt sich aus 15 bis 25 auf dem Gebiet der Drogen, insbesondere in den in Artikel 3 Absatz 1 genannten prioritären Tätigkeitsbereichen, besonders qualifizierten Sachverständigen zusammen, die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliedstaaten, der Kommission, **des Europäischen Parlaments** sowie der an den Arbeiten der Beobachtungsstelle gemäß Artikel 11 Absatz 1 beteiligten internationalen Organisationen und europäischen Einrichtungen ernannt werden.

(Änderung Nr. 25)

Artikel 10 Absatz 4

4. Die Einnahmen der Beobachtungsstelle umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel einen Zuschuß der Gemeinschaft aus *dem* Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen sowie eventuelle Finanzbeiträge der in Artikel 11 und 12 genannten Organisationen und Drittländer.

4. Die Einnahmen der Beobachtungsstelle umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel einen Zuschuß der Gemeinschaft aus **einer spezifischen Haushaltszeile im Einzelplan Kommission**, Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen sowie eventuelle Finanzbeiträge der in Artikel 11 und 12 genannten Organisationen und Drittländer.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 26)

Artikel 10 Absatz 9

9. *Der Direktor führt den Haushaltsplan der Beobachtungsstelle aus.*

9. **entfällt**

(Änderung Nr. 27)

Artikel 10 Absatz 10

10. Die Kontrolle über die Bindung und Zahlung sämtlicher Ausgaben der Beobachtungsstelle sowie die Kontrolle über die Feststellung und die Einziehung sämtlicher Einnahmen werden von dem *durch den Verwaltungsrat benannten* Finanzkontrolleur wahrgenommen.

10. Die Kontrolle über die Bindung und Zahlung sämtlicher Ausgaben der Beobachtungsstelle sowie die Kontrolle über die Feststellung und die Einziehung sämtlicher Einnahmen werden von dem Finanzkontrolleur **der Kommission** wahrgenommen.

(Änderung Nr. 28)

Artikel 10 Absatz 11 Unterabsatz 1

11. Spätestens am 31. März jeden Jahres legt der Direktor der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle für das abgelaufene Haushaltsjahr vor.

11. Spätestens am 31. März jeden Jahres legt der Direktor der Kommission, **dem Europäischen Parlament**, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle für das abgelaufene Haushaltsjahr vor.

(Änderung Nr. 29)

Artikel 10 Absatz 12

12. *Der Verwaltungsrat* erteilt dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

12. **Das Parlament** erteilt dem Direktor **gemäß dem in Artikel 206 b des Vertrags festgelegten Verfahren** Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

(Änderung Nr. 30)

Artikel 10 Absatz 13

13. *Der Verwaltungsrat legt nach Stellungnahme des Rechnungshofes die internen Finanzvorschriften fest, die insbesondere die Modalitäten bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Beobachtungsstelle regeln.*

13. **Auf die Beobachtungsstelle findet die für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltende Haushaltsordnung Anwendung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Konsultation des Parlaments und des Verwaltungsrates Ausnahmen von der allgemeinen Haushaltsordnung genehmigen, wenn die besonderen Erfordernisse der Funktionsweise der Beobachtungsstelle dies gebieten.**

(Änderung Nr. 31)

Artikel 11 Absatz 1

1. Die Beobachtungsstelle bemüht sich aktiv um Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und sonstigen, bereits bestehenden oder neu zu schaffenden europäischen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Drogen tätig sind; *hierzu zählen insbesondere das Programm der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle (UNDCP), die Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Europarat (Pompidou-Gruppe), der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (RZZ), der Celad, die Europäische Stelle für Drogeninformation (EDIU) und Europol.*

1. Die Beobachtungsstelle bemüht sich aktiv um Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und sonstigen, bereits bestehenden oder neu zu schaffenden europäischen Einrichtungen **sowie den Verbänden**, die auf dem Gebiet der Drogen tätig sind.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 32)

Artikel 16

Im Laufe des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Bericht über die Leistungen der Beobachtungsstelle vor, dem sie gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Ausweitung ihrer Aufgaben beifügt.

Ab dem ersten Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung legt die Kommission dem Parlament und dem Rat **jährlich** einen Bericht über die Leistungen der Beobachtungsstelle vor, dem sie gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Ausweitung ihrer Aufgaben beifügt.

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG A3-0164/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EDB) und des Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht (REITOX)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0463) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0060/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0164/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 43 vom 18.02.1992, S. 2.

2. Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane**ENTSCHLIESSUNG A3-0124/92****zur Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane**

Das Europäische Parlament,

- aufgrund von Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A3-0124/92),
- A. in der Erwägung, daß aufgrund der Verantwortlichkeiten des Parlaments im Bereich der Festsetzung der Haushaltsmittel der einzelnen Organe (nichtobligatorische Ausgaben) eine ständige Verfolgung der Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane zweckdienlich ist,

Mittwoch, 13. Mai 1992

- B. in der Erwägung, daß eine Vorbereitung der jährlichen Haushaltspläne der einzelnen Organe im Wege der Festlegung der Leitlinien vor Erscheinen der Haushaltsvorentwürfe zweckdienlich ist,
- C. in Erwägung der Notwendigkeit, Leitlinien im Hinblick auf das Haushaltsverfahren 1993 für das Parlament und für die Kommission (Minibudgets) festzulegen,
- D. in Erwägung der Notwendigkeit, Empfehlung 7 des Untersuchungsausschusses „Rassismus und Ausländerfeindlichkeit“ als Teil des Gemeinschaftsprogramms zur Bekämpfung des Rassismus auf die Bestimmungen des Beamtenstatuts anzuwenden, die die Beschäftigung von Angehörigen von Drittstaaten mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinschaft als statutäres Personal vorsehen,

Hinsichtlich des Europäischen Parlaments:

1. stellt mit Befremden fest, daß die Lage der parlamentarischen Assistenten keine Änderungen erfahren hat, und wünscht, daß die laufenden Arbeiten so rasch wie möglich abgeschlossen werden;
2. dringt darauf, daß im Verlauf des Haushaltsverfahrens 1993 geeignete Lösungen gefunden werden, um das rechtliche Problem in Verbindung mit der Rolle der parlamentarischen Assistenten zu regeln sowie die logistischen Schwierigkeiten zu beheben;
3. fordert den Generalsekretär auf, die notwendigen Änderungsvorschläge zum Beamtenstatut bis zum 30. September 1992 vorzulegen, damit die Rolle und die Tätigkeit der Assistenten voll anerkannt werden;
4. hält es für erforderlich, daß im Verlauf des Haushaltsverfahrens 1993 die notwendigen Mittel dafür freigesetzt werden, daß jedes Mitglied über mindestens zwei vollzeitig beschäftigte Assistenten verfügen kann, und zwar einen in seinem Wahlkreis und einen an dem Arbeitsort im Rahmen seiner EG-Tätigkeit;
5. stellt fest, daß trotz der Anstrengungen der Verwaltung die Mobilität zwischen den Dienststellen recht gering ist, und fordert, dafür Sorge zu tragen, daß Mechanismen eingeführt werden, durch die die Mobilität des Personals im Rahmen der Institution wie auch auf interinstitutioneller Ebene gefördert wird und Vorrang erhält;
6. beauftragt zu diesem Zweck seinen Präsidenten, bei der Präsidentschaft des Rates entschlossen darauf hinzuwirken, daß der Rat den auf eine wesentliche Erleichterung der Mobilität des Personals abzielenden Vorschlag für eine Verordnung KOM(88)776 ⁽¹⁾ endgültig annimmt, zu dem das Europäische Parlament bereits am 25. Oktober 1990 Stellung genommen hat ⁽²⁾ und der derzeit im AStV blockiert ist;
7. anerkennt die Notwendigkeit einer Neuorganisation der Dienststellen des Parlaments im Hinblick auf die neuen Verfahren, die bis Dezember 1992, d.h. bei Inkrafttreten der neuen Verträge, geschaffen werden müssen;
8. ist der Auffassung, daß es, um über eine Gesamtsicht des Sekretariats zu verfügen wie auch um diese Neuorganisation zu fördern, unerlässlich wäre, eine Bewertung des Dienstbetriebs des Generalsekretariats des Parlaments vornehmen zu lassen, damit die vorrangigen Aufgaben im Lichte der nach 1993 bestehenden Lage klarer erkannt werden;
9. hält es für notwendig, im Verlauf des Haushaltsverfahrens 1993 die Bemühungen um größere Zufriedenheit und bessere Motivation des Personals im Wege einer Laufbahnpolitik, die eine harmonische Entwicklung der Laufbahnen gewährleisten und gleichzeitig Verdiensten und Arbeitsqualität den Vorrang beimessen kann, zu unterstützen;

Hinsichtlich der Kommission (Minibudgets):

10. ist der Auffassung, daß im Haushaltsplan 1993 insbesondere das Problem der Minibudgets gelöst werden muß; verweist auf den Beschluß über die Streichung der Mittel, die im Teil B des Haushaltsplans der Kommission dafür bestimmt sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 44 vom 23.02.1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 295 vom 26.11.1990, S. 202.

Mittwoch, 13. Mai 1992

11. erkennt an, daß es für die Kommission unter streng umrissenen Gegebenheiten notwendig ist, „nichtstatutäres“ Personal heranzuziehen, um eine größere Flexibilität in der Verwaltung sowie eine Spezifität der Aufgaben zu ermöglichen; hält es ferner für wesentlich, daß die Kommission interne Verwaltungsvorschriften einführt, die eine dezentralisierte Verwaltung und gleichzeitig einen Mechanismus der zentralisierten Ermächtigung und Kontrolle ermöglichen;
12. hält zur Erzielung einer besseren Haushaltstransparenz die Festlegung von Kriterien (spezielle Merkmale des Dienstpostens, festgesetzte Dauer und Nichtverlängerbarkeit, beispielsweise) für die Heranziehung von externem Personal für unerlässlich;
13. fordert die Kommission auf, im Laufe des Haushaltsverfahrens für 1993 eine Liste der Kriterien für die Festlegung der Beschäftigung von nichtständigem Personal wie auch einen Mehrjahresplan für die Umwandlung des externen Personals, das den genannten Kriterien nicht entspricht, in Eigenpersonal vorzulegen;
14. hält es für notwendig, im jährlichen Haushaltsverfahren eine Aufgliederung der Unterstützungsausgaben nach Tätigkeitsbereichen festzulegen, in gleicher Weise wie es für die Stellenpläne der Kommission geschieht; letztere müßte ferner eine Übersicht über sämtliche externen menschlichen Ressourcen vorlegen;
15. fordert, daß zusätzliches statutäres Personal so bald wie möglich in die GD XI (Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz) und zum Dienst „Verbraucherpolitik“ versetzt wird;

*
* *

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

3. Kennzeichnung von Materialien für Schuhe (Artikel 116 GO) **I

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0529 — C3-0118/92 — SYN 378

Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuhen zum Verkauf an den Endverbraucher: gebilligt

Mittwoch, 13. Mai 1992

4. Direktversicherung (Lebensversicherung) **I**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0057 — C3-0195/91 — SYN 329 (1)****Vorschlag der Kommission für eine Dritte Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG**

mit den folgenden Änderungen gebilligt (2):

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 3

Diese Zweite Richtlinie stellt folglich einen bedeutenden Abschnitt bei der Verschmelzung der einzelstaatlichen Märkte zu einem einheitlichen Binnenmarkt dar, der durch andere Gemeinschaftsinstrumente ergänzt werden muß, um es allen Versicherungsnehmern, unabhängig davon, ob sie selbst als Initiatoren auftreten oder nicht, zu ermöglichen, jeden Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft zu wählen, der seine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs ausübt, wobei ihm gleichzeitig ein *angemessener* Schutz zu gewährleisten ist.

Diese Zweite Richtlinie stellt folglich einen bedeutenden Abschnitt bei der Verschmelzung der einzelstaatlichen Märkte zu einem einheitlichen Binnenmarkt dar, der durch andere Gemeinschaftsinstrumente ergänzt werden muß, um es allen Versicherungsnehmern, unabhängig davon, ob sie selbst als Initiatoren auftreten oder nicht, zu ermöglichen, jeden Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft zu wählen, der seine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs ausübt, wobei ihm gleichzeitig ein **hohes Maß an** Schutz zu gewährleisten ist.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 5a (neu)

Das reibungslose Funktionieren der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat setzt voraus, daß die Mitgliedstaaten darüber wachen, daß Versicherungsunternehmen keinen fiktiven Sitz wählen können, um einer Reglementierung oder Aufsicht zu entgehen. Daher muß zumindest gefordert werden, daß der Ort des Sitzes derjenige der Zentralverwaltung des Versicherungsunternehmens ist und daß die Behörden des Herkunftsmitgliedstaates keine behördliche Zulassung erteilen, falls diese Bedingung nicht erfüllt ist.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 7

Das Herkunftsland kann für die von seinen Behörden zugelassenen Versicherungsunternehmen strengere Regelungen erlassen, als sie in den Artikeln 7, 14, 15, 18, 19 Absätze 1 und 3 und Artikel 20 festgelegt worden sind.

entfällt

(1) Siehe auch Bericht A3-0173/92.

(2) Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 40 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(*) ABl. Nr. C 99 vom 16.04.1991, S. 2.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 11

Nach dem gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Ersten Richtlinie erstellten Bericht erscheint es nicht gerechtfertigt, die für die gleichzeitig in der Schadenversicherung und in der Lebensversicherung tätigen Unternehmen derzeit bestehenden Beschränkungen beizubehalten sowie Einwände gegen die Gründung neuer Kompositunternehmen zu erheben, sofern diese Unternehmen eine getrennte Verwaltung einrichten, die es ermöglicht, die Ergebnisse der Lebensversicherungs- und der Nichtlebensversicherungstätigkeit deutlich voneinander abgegrenzt auszuweisen und die Schutzregeln für die beiden Tätigkeitsbereiche einzuhalten.

Da ein ausreichender Schutz der Versicherten bei der Zwangsliquidation eines Versicherungsunternehmens von vorrangiger Bedeutung ist, das Verbot, Lebensversicherungs- und Nichtlebensversicherungstätigkeit in einer juristischen Person zu kumulieren, ein wichtiges Element dieses Schutzes und ein Richtlinienvorschlag über die Zwangsliquidation der Direktversicherungsunternehmen immer noch im Rat anhängig ist, erscheint es erforderlich, die in Artikel 13 der Ersten und Artikel 18 der Zweiten Richtlinie festgelegte Regelung für Kompositunternehmen im Versicherungswesen beizubehalten.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 16

Es erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder notwendig noch zweckmäßig, das Vertragsrecht zu harmonisieren. Die den Mitgliedstaaten überlassene Möglichkeit, die Anwendung ihres eigenen Rechts für Versicherungsverträge vorzuschreiben, bei denen die Versicherungsunternehmen Verpflichtungen in ihrem Hoheitsgebiet eingehen, stellt *stattdessen* eine hinreichende Sicherung für die Versicherungsnehmer dar.

Es erscheint zugleich notwendig und möglich, das Versicherungsvertragsrecht, zumindest was einige Schlüsselfragen angeht, zu harmonisieren. Eine solche Harmonisierung stellt jedoch keine Voraussetzung für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Versicherungsbereich dar. Bis zur Vornahme der Harmonisierung stellt die den Mitgliedstaaten überlassene Möglichkeit, die Anwendung ihres eigenen Rechts für Versicherungsverträge vorzuschreiben, bei denen die Versicherungsunternehmen Verpflichtungen in ihrem Hoheitsgebiet eingehen, eine hinreichende Sicherung für die Versicherungsnehmer dar.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 17

Im Rahmen eines Binnenmarktes liegt es im Interesse des Versicherungsnehmers, daß er Zugang zu einem möglichst großen Angebot an Versicherungsprodukten hat, die in der Gemeinschaft angeboten werden, um aus ihnen das seinen Bedürfnissen am besten entsprechende auszuwählen. Der Mitgliedstaat, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, muß deshalb erlauben, daß alle in der Gemeinschaft angebotenen Lebensversicherungsprodukte in seinem Gebiet vermarktet werden können, sofern sie nicht gegen die *in dem Mitgliedstaat* geltenden gesetzlichen Vorschriften von allgemeinem Interesse verstoßen, soweit dieses Interesse durch die Regeln des Herkunftslands nicht geschützt wird, sofern diese Vorschriften in nichtdiskriminierender Weise auf alle Unternehmen angewendet werden, die in diesem Mitgliedstaat Geschäfte betreiben, und sofern sie für das gewünschte Ziel objektiv erforderlich und dem Ziel angemessen sind.

Im Rahmen eines Binnenmarktes liegt es im Interesse des Versicherungsnehmers, daß er Zugang zu einem möglichst großen Angebot an Versicherungsprodukten hat, die in der Gemeinschaft angeboten werden, um aus ihnen das seinen Bedürfnissen am besten entsprechende auszuwählen. Der Mitgliedstaat, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, muß deshalb erlauben, daß alle in der Gemeinschaft angebotenen Lebensversicherungsprodukte in seinem Gebiet vermarktet werden können, sofern sie nicht gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften von allgemeinem Interesse verstoßen und dem Gemeinschaftsrecht entsprechen. Im Hinblick auf letzteres dürfen die betreffenden Vorschriften weder direkt noch indirekt diskriminierend sein, müssen durch einen der Gründe im Sinne von Artikel 36 des Vertrags oder ein anderes durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkanntes zwingendes Gebot gerechtfertigt und insofern notwendig sein, als eine weniger zwingende Alternative nicht existiert. Ferner müssen sie den gewünschten Zielen angemessen sein.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 18

Die Mitgliedstaaten haben darauf zu achten, daß die angebotenen Versicherungsleistungen und die zur Erfüllung der in ihrem Hoheitsgebiet eingegangenen Verpflichtungen verwandten Vertragsdokumente *den besonderen* gesetzlichen und zum Schutz des Allgemeininteresses erlassenen Vorschriften entsprechen, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um Versicherungsgeschäfte im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs handelt. Sie achten ferner darauf, daß die hierfür angewandten Aufsichtssysteme im Sinne eines einheitlichen Marktes ausgestaltet werden und keine Vorbedingung für die laufende Ausübung der Versicherungstätigkeit darstellen. In dieser Hinsicht erscheinen Systeme der Vorabgenehmigung von Versicherungsbedingungen nicht gerechtfertigt. Es ist folglich angebracht, andere Systeme vorzusehen, die den Erfordernissen eines einheitlichen Marktes besser entsprechen und es den Mitgliedstaaten trotzdem erlauben, einen angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten haben darauf zu achten, daß die angebotenen Versicherungsleistungen und die zur Erfüllung der in ihrem Hoheitsgebiet eingegangenen Verpflichtungen verwandten Vertragsdokumente **ihren** gesetzlichen und zum Schutz des Allgemeininteresses **gemäß dem Gemeinschaftsrecht im Sinne der vorausgehenden Erwägung** erlassenen Vorschriften entsprechen, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um Versicherungsgeschäfte im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs handelt. Sie achten ferner darauf, daß die hierfür angewandten Aufsichtssysteme im Sinne eines einheitlichen Marktes ausgestaltet werden und keine Vorbedingung für die laufende Ausübung der Versicherungstätigkeit darstellen. In dieser Hinsicht erscheinen Systeme der Vorabgenehmigung von Versicherungsbedingungen nicht gerechtfertigt. Es ist folglich angebracht, andere Systeme vorzusehen, die den Erfordernissen eines einheitlichen Marktes besser entsprechen und es den Mitgliedstaaten trotzdem erlauben, einen angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.

(Änderung Nr. 8)

Erwägung 20

Werbung für Versicherungsprodukte ist ein wesentliches Mittel, um die effektive Ausübung der Versicherungstätigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern. Es ist deshalb erforderlich, Versicherungsunternehmen die Möglichkeit zu lassen, alle normalen Mittel zur Werbung im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Erbringung der Dienstleistung zu nutzen. Trotzdem können die Mitgliedstaaten verlangen, daß ihre nationalen Regeln über die Form und den Inhalt der Werbung, die entweder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Werbung oder aufgrund *einzelstaatlicher* Vorschriften aus Gründen des Allgemeininteresses verabschiedet wurden, respektiert werden.

Werbung für Versicherungsprodukte ist ein wesentliches Mittel, um die effektive Ausübung der Versicherungstätigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern. Es ist deshalb erforderlich, Versicherungsunternehmen die Möglichkeit zu lassen, alle normalen Mittel zur Werbung im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Erbringung der Dienstleistung zu nutzen. Trotzdem können die Mitgliedstaaten verlangen, daß ihre nationalen Regeln über die Form und den Inhalt der Werbung, die entweder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Werbung oder aufgrund **ihrer** Vorschriften aus Gründen des Allgemeininteresses **gemäß dem Gemeinschaftsrecht im Sinne der vorausgehenden Erwägungen** verabschiedet wurden, respektiert werden.

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 21

In einem einheitlichen Markt ist es den Mitgliedstaaten nicht mehr gestattet, die gleichzeitige Ausübung der Versicherungstätigkeit in seinem Hoheitsgebiet im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zu verbieten. *Es ist daher angebracht, diese den Mitgliedstaaten in der Zweiten Richtlinie zugestandene Möglichkeit aufzuheben.*

In einem einheitlichen Markt ist es den Mitgliedstaaten nicht mehr gestattet, die gleichzeitige Ausübung der Versicherungstätigkeit in seinem Hoheitsgebiet im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zu verbieten. **Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Unterscheidung zwischen Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit aufgehoben wird.**

(Änderung Nr. 10)

Erwägung 22

Es ist angebracht, Sanktionen für den Fall vorzusehen, daß sich das Versicherungsunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, nicht an die Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses hält, denen es unterliegt.

Es ist angebracht, Sanktionen für den Fall vorzusehen, daß sich das Versicherungsunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, nicht an die Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses **gemäß dem Gemeinschaftsrecht** hält, denen es unterliegt.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 11)

Erwägung 23

Gegenwärtig werden Vorschriften über die Liquidation der Versicherungsunternehmen ausgearbeitet (geänderter Vorschlag der Kommission KOM(89)394 endg. vom 18. September 1989). Schon jetzt muß vorgesehen werden, daß im Falle der Liquidation eines Versicherungsunternehmens die in den Mitgliedstaaten existierenden Schutzsysteme eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten gewährleisten, ohne daß ein Unterschied hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit oder hinsichtlich der Art und Weise des Abschlusses der Verpflichtung gemacht wird.

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Liquidation der Versicherungsunternehmen (geänderter Vorschlag der Kommission KOM(89)394 endg. vom 18. September 1989) sollte verabschiedet werden. Schon jetzt muß vorgesehen werden, daß im Falle der Liquidation eines Versicherungsunternehmens die in den Mitgliedstaaten existierenden Schutzsysteme eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten gewährleisten, ohne daß ein Unterschied hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit oder hinsichtlich der Art und Weise des Abschlusses der Verpflichtung gemacht wird.

(Änderung Nr. 12)

Erwägung 24

In einigen Mitgliedstaaten werden Versicherungsverträge keiner indirekten Steuer unterworfen, während andere auf Versicherungsverträge besondere Steuern oder andere Abgaben erheben. Zwischen den Mitgliedstaaten, die diese Steuern und Abgaben erheben, bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Gestaltung und der Sätze der Steuern und Abgaben. Diese Unterschiede dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen beim Angebot von Versicherungen zwischen den Mitgliedstaaten führen. Vorbehaltlich einer weitergehenden Harmonisierung kann dem dadurch begegnet werden, daß man auf das Steuersystem und andere Abgabensysteme des Mitgliedstaates abstellt, in dem die Verpflichtung eingegangen wird. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Modalitäten festzulegen, nach denen die Erhebung dieser Steuern und Abgaben sichergestellt werden kann.

In einigen Mitgliedstaaten werden Versicherungsverträge keiner indirekten Steuer unterworfen, während andere auf Versicherungsverträge besondere Steuern oder andere Abgaben erheben. Zwischen den Mitgliedstaaten, die diese Steuern und Abgaben erheben, bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Gestaltung und der Sätze der Steuern und Abgaben. Aus diesen Gründen ist es angebracht, eine Koordinierung der Steuersysteme auf diesem Gebiet einzuleiten. Bei Altersversicherungen bzw. Lebensversicherungen auf den Todesfall besteht eine Verbindung zwischen der Abzugsfähigkeit des steuerpflichtigen Einkommens bzw. der Beiträge und der Besteuerung der von den Versicherern unter Einhaltung der Versicherungsverträge geschuldeten Beträge. Diesbezüglich unterscheiden sich die Steuergesetze der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Unterschiede dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen beim Angebot von Versicherungen zwischen den Mitgliedstaaten oder zu Beschränkungen der Freizügigkeit der Lohnempfänger und der selbständigen Arbeitnehmer führen.

(Änderung Nr. 13)

Erwägung 25a (neu)

Um die Gegenseitigkeit mit den Drittländern auf Gemeinschaftsebene zu evaluieren, sollte dem (Versicherungsausschuß), der durch die Richtlinie... errichtet wird, die Aufgabe übertragen werden, die Kommission auf diesem Gebiet zu unterstützen.

(Änderung Nr. 14)

Erwägung 26a (neu)

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 c des Vertrags sollte der Umfang der Anstrengungen berücksichtigt werden, die von einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand abverlangt werden. Für einige Mitgliedstaaten sollte daher eine Übergangsregelung vorgesehen werden, die eine allmähliche Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie gestattet und mit dem in der Zweiten Richtlinie vorgesehenen Übergangszeitraum vereinbar ist.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 15)

ARTIKEL 3

Artikel 6 Absatz 2a (neu) (Richtlinie 78/267/EWG)

2a. Die Mitgliedstaaten erteilen keine Zulassung an ein Unternehmen, dessen Zentralverwaltung sich nicht auf ihrem Hoheitsgebiet befindet.

(Änderung Nr. 16)

ARTIKEL 4

Artikel 7 Absatz 2a (neu) (Richtlinie 79/267/EWG)

2a. Risiken im Sinne dieses Artikels sind die zufälligen oder biometrischen Ereignisse bzw. die Anlagevorgänge, aus denen sich der Entschädigungsanspruch gemäß den Bestimmungen der Versicherungspolice ergibt.

(Änderung Nr. 17)

ARTIKEL 5

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 2 (Richtlinie 79/267/EWG)

Das Versicherungsunternehmen kann ferner *die Rechtsform* der Europäischen Aktiengesellschaft (EAG) gemäß der Verordnung (EWG) Nr.... des Rates (*) und der Richtlinie.../EWG des Rates (**) annehmen.

Das Versicherungsunternehmen kann ferner **eine der Rechtsformen** der Europäischen Aktiengesellschaft (EAG) annehmen: der **Europäischen Aktiengesellschaft** gemäß der Verordnung (EWG) Nr.... des Rates (*) und der Richtlinie.../EWG des Rates (**), der **Europäischen Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit** bzw. der **Europäischen Versicherungsgenossenschaft** gemäß den **Verordnungen.../EWG des Rates (***)** und den **Richtlinien.../EWG des Rates (****)**.

(Änderung Nr. 18)

ARTIKEL 5

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 3 (Richtlinie 79/267/EWG)

Ferner können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Form zulassen, wenn sie zum Ziel haben, Versicherungsgeschäfte unter gleichen Bedingungen wie private Unternehmen durchzuführen;

Ferner können die Mitgliedstaaten, **falls sich der Markt als unzulänglich erweist**, gegebenenfalls Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Form zulassen, wenn sie zum Ziel haben, Versicherungsgeschäfte unter gleichen Bedingungen wie private Unternehmen durchzuführen;

(Änderung Nr. 19)

ARTIKEL 5

Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 (Richtlinie 79/267/EWG)

Jedoch sehen die Mitgliedstaaten keine Vorschriften vor, die die vorherige Genehmigung *oder systematische Mitteilung* der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der insbesondere für die Berechnung der

Jedoch sehen die Mitgliedstaaten keine Vorschriften vor, die die vorherige Genehmigung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der insbesondere für die Berechnung der Tarife und technischen Rück-

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Tarife und technischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, fordern. Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich dieser Versicherungsverträge zu überwachen, können sie nur die *nichtsystematische* Mitteilung dieser Bedingungen und sonstigen Dokumente fordern, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit darstellen könnte.

stellungen verwendeten technischen Grundlagen sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, fordern. Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich dieser Versicherungsverträge zu überwachen, können sie nur die **regelmäßige** Mitteilung dieser Bedingungen und sonstigen Dokumente fordern, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit darstellen könnte.

Als regelmäßig im Sinne dieser Richtlinie gilt eine Mitteilung, wenn sie zu dem Zeitpunkt, an dem eine Bedingung zum ersten Mal in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendet wird, bzw. im Anschluß daran bei den Gelegenheiten erfolgt, bei denen diese Bedingung geändert oder gestrichen wird.

(Änderung Nr. 20)

ARTIKEL 7 ABSATZ 2a (neu)

Die Zulassung darf nicht aus Gründen der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen oder aus industriepolitischen Erwägungen verweigert werden.

(Änderung Nr. 21)

ARTIKEL 8**Artikel 15 Absatz 3a (neu) (Richtlinie 79/267/EWG)**

3a. Werden Versicherungsleistungen grenzübergreifend oder durch Gründung von Zweigstellen bzw. Tochtergesellschaften in einem oder mehreren Mitgliedstaat(en) außerhalb des Herkunftslandes angeboten, so arbeiten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bei der Aufsicht über die Tätigkeit der betreffenden Unternehmen eng zusammen. Sie tauschen untereinander alle Informationen aus, die geeignet sind, die Finanzaufsicht über diese Unternehmen zu erleichtern.

(Änderung Nr. 22)

ARTIKEL 11 ABSATZ 2

2. Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die Versicherungsunternehmen, die in seinem Gebiet ihren Sitz haben, ihren Bestand an Verträgen, seien sie im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen, ganz oder teilweise an ein in der Gemeinschaft niedergelassenes übernehmendes Unternehmen zu übertragen, sofern die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden Unternehmens bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung über *die nötige* Solvabilitätsspanne verfügt.

2. Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die Versicherungsunternehmen, die in seinem Gebiet ihren Sitz haben, ihren Bestand an Verträgen, seien sie im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen, ganz oder teilweise an ein in der Gemeinschaft niedergelassenes übernehmendes Unternehmen zu übertragen, sofern die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden Unternehmens bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung über **eine der des abtretenden Unternehmens entsprechende bzw. höhere** Solvabilitätsspanne verfügt.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 23)

ARTIKEL 11 ABSATZ 3

3. Wenn eine Zweigniederlassung beabsichtigt, die Gesamtheit oder einen Teil ihres Bestands an Verträgen, seien sie im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen, zu übertragen, muß der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung konsultiert werden.

3. Wenn ein Versicherungsunternehmen beabsichtigt, die Gesamtheit oder einen Teil des von einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat verwalteten Bestands an Verträgen, seien sie im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossen, zu übertragen, muß der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung konsultiert werden.

(Änderung Nr. 24)

ARTIKEL 11 ABSATZ 6 UNTERABSATZ 2

Mitgliedstaaten können die Möglichkeit vorsehen, daß die Versicherungsnehmer den Vertrag binnen einer bestimmten Frist nach der Übertragung kündigen können.

Die Versicherungsnehmer können den Vertrag binnen einer 15tägigen Frist, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Übertragung, kündigen.

(Änderung Nr. 25)

ARTIKEL 14 ABSATZ 3a (neu)

3a. Die für die Entgegennahme von Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden behandeln diese Informationen vertraulich.

(Änderung Nr. 26)

ARTIKEL 14 ABSATZ 4a (neu)

4a. Werden die Beteiligungen gemäß Absatz 1 von einem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherungsunternehmen, von dem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens oder von einer natürlichen oder juristischen Person, die ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungsunternehmen kontrolliert, erworben und wird das Unternehmen, in dem der Erwerber eine Beteiligung halten will, eine Tochtergesellschaft oder gelangt unter seine Kontrolle, ist die Beurteilung des Erwerbs Gegenstand einer vorherigen Konsultation mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des erworbenen Unternehmens.

(Änderung Nr. 27)

ARTIKEL 14 ABSATZ 4b (neu)

4b. Jeder Mitgliedstaat sieht einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die gegebenenfalls gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen vor.

(Änderung Nr. 28)

ARTIKEL 14a

Artikel 13 Absätze 1 und 4 (Richtlinie 79/267/EWG)

1. Die Unternehmen, denen gemäß Artikel 6 der Ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversi-

1. Vorbehaltlich von Absatz 3 darf kein Unternehmen auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die im

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

cherung und Artikel 6 dieser Richtlinie Zulassungen in einem Mitgliedstaat erteilt werden, aufgrund deren sie die im Anhang der Ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung genannten Tätigkeiten gleichzeitig mit den in Artikel 1 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten ausüben können, müssen nach Artikel 14 für jede dieser Tätigkeiten eine getrennte Verwaltung einrichten.

Anhang der Ersten Richtlinie zur Koordinierung der Schadenversicherung genannten Tätigkeiten gleichzeitig mit den in Artikel 1 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten ausüben.

(Änderung Nr. 71)

ARTIKEL 14a

Artikel 13 Absatz 4 (Richtlinie 79/267/EWG)

4. Jeder Mitgliedstaat kann den Unternehmen, die ihren Sitz in seinem Gebiet haben, die Verpflichtung auferlegen, innerhalb der von ihm festgelegten Fristen die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeiten, die diese Unternehmen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie ausübten, zu beenden.“

4. entfällt

(Änderung Nr. 29)

ARTIKEL 15

Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 (Richtlinie 79/267/EWG)

1. Der Herkunftsmitgliedstaat verlangt, daß jedes Versicherungsunternehmen ausreichende technische Rückstellungen, einschließlich mathematischer Rückstellungen, für seine gesamten Aktivitäten bildet.

1. Der Herkunftsmitgliedstaat verlangt, daß jedes Versicherungsunternehmen ausreichende technische Rückstellungen, einschließlich mathematischer Rückstellungen, bildet, **um die Einhaltung aller aus seinen gesamten Aktivitäten resultierenden Verpflichtungen zu gewährleisten.**

(Änderung Nr. 30)

ARTIKEL 15

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv (Richtlinie 79/267/EWG)

iv) Bei der Bewertung muß die Bewertungsmethode der entsprechenden Vermögenswerte je nach Policentyp und Grad der möglichen Identifikation zugeordneter Aktiva berücksichtigt werden.

iv) Bei den **Policen, deren Leistungen sich im Ganzen oder teilweise auf eindeutig festgelegte Vermögenswerte beziehen**, muß bei der Bewertung die Bewertungsmethode der entsprechenden Vermögenswerte je nach Policentyp und Grad der möglichen Identifikation zugeordneter Aktiva berücksichtigt werden.

(Änderung Nr. 31)

ARTIKEL 15

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v (Richtlinie 79/267/EWG)

v) Die technischen Rückstellungen müssen für jeden Vertrag getrennt berechnet werden. Es ist zulässig, angemessene Näherungswerte oder Verallgemeinerungen zu verwenden, sofern davon ausgegangen werden kann, daß sie *in etwa zu denselben Ergebnissen führen wie die Einzelbewertungen*. Der Grundsatz der Einzelbewertung steht der Bildung zusätzlicher Rückstellungen für allgemeine Risiken, die nicht individualisiert werden, in keiner Weise entgegen.

v) Die technischen Rückstellungen müssen für jeden Vertrag getrennt berechnet werden. Es ist zulässig, angemessene Näherungswerte oder Verallgemeinerungen zu verwenden, sofern davon ausgegangen werden kann, daß sie **zu einem Ergebnis führen, das nicht unter dem der Einzelbewertungen liegt**. Der Grundsatz der Einzelbewertung steht der Bildung zusätzlicher Rückstellungen für allgemeine Risiken, die nicht individualisiert werden, in keiner Weise entgegen.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 32)

ARTIKEL 15

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b (Richtlinie 79/267/EWG)

- b) Der Zinssatz, der für die Berechnung der technischen Rückstellungen herangezogen wird, muß vorsichtig angesetzt werden, wobei die Währung zu berücksichtigen ist, auf die die Police lautet. Er muß Bezug nehmen auf die Erträge der bestehenden entsprechenden Vermögenswerte und auf den Ertrag, der aufgrund zukünftig investierter Summen zu erwarten ist.
- b) Der Zinssatz **muß für die Prämien und mathematischen Rückstellungen der gleiche sein. Dieser Zinssatz**, der für die Berechnung der technischen Rückstellungen herangezogen wird, muß vorsichtig angesetzt werden, wobei die Währung zu berücksichtigen ist, auf die die Police lautet. Er muß Bezug nehmen auf die Erträge der bestehenden entsprechenden Vermögenswerte und auf den Ertrag, der aufgrund zukünftig investierter Summen zu erwarten ist.

(Änderung Nr. 33)

ARTIKEL 15

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 1a (neu)
(Richtlinie 79/267/EWG)

Bei langfristigen Verträgen mit garantierter Versicherungsleistung und garantiert gleichbleibendem Beitrag hat die Sitzlandbehörde nach Konsultation der anderen Aufsichtsbehörden für jede Währung getrennt eine Zinsobergrenze festzulegen.

(Änderung Nr. 34)

ARTIKEL 15

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c (Richtlinie 79/267/EWG)

- c) Die Elemente der statistischen Grundlagen und der Ansatz der Kosten müssen bei der Berechnung der technischen Rückstellungen vorsichtig gewählt werden. Sie müssen die Art der Verpflichtung, den Policentyp und die erwarteten Verwaltungskosten und Provisionen berücksichtigen.
- c) Die Elemente der statistischen Grundlagen und der Ansatz der Kosten müssen bei der Berechnung der technischen Rückstellungen vorsichtig **gemäß den versicherungsmathematischen Grundsätzen** gewählt werden. Sie müssen die Art der Verpflichtung, den Policentyp und die erwarteten Verwaltungskosten und Provisionen berücksichtigen.

(Änderung Nr. 35)

ARTIKEL 15

Artikel 17 Absatz 2 (Richtlinie 79/267/EWG)

2. Das Versicherungsunternehmen muß die zur Bewertung der technischen Rückstellungen, einschließlich der Rückstellungen für Boni, verwendeten Grundlagen und Methoden veröffentlichen.
2. Das Versicherungsunternehmen muß **jährlich** die zur Bewertung der technischen Rückstellungen, einschließlich der Rückstellungen für Boni, verwendeten Grundlagen und Methoden veröffentlichen.

(Änderung Nr. 36)

ARTIKEL 16

Die Prämien für die neuen Geschäfte müssen — von *angemessenen versicherungsmathematischen Hypothesen* ausgehend — ausreichend *hoch* sein, *damit* das Versicherungsunternehmen all seinen Verpflichtungen *nachkommen kann*. *Hierbei ist sämtlichen Aspekten der finanziellen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen.*

Die Prämien für die neuen Geschäfte müssen, ausgehend von **vernünftigen versicherungsmathematischen Annahmen**, ausreichend sein, das Versicherungsunternehmen *in die Lage zu versetzen*, alle seine Verpflichtungen zu **erfüllen**, die **erforderlichen technischen Rückstellungen zu bilden** und seine Solvabilität **dauerhaft zu erhalten**.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 37)

ARTIKEL 17

Die Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken, werden unter Berücksichtigung der Art des betriebenen Geschäfts, *der Art und Laufzeit der Vermögenswerte, einschließlich möglicher zukünftiger Schwankungen in ihrem Ertrag und Wert*, angelegt.

Die Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken, werden unter Berücksichtigung der Art des betriebenen Geschäfts **und der Unternehmensstruktur so angelegt, daß, soweit möglich, die Sicherheit und die Rentabilität der Kapitalanlage sowie die Liquidität des Unternehmens, das für die angemessene Streuung und Mischung seiner Anlagen zu sorgen hat, gewährleistet sind.**

(Änderung Nr. 38)

ARTIKEL 18 ABSATZ 1 BUCHSTABEN a) UND b)

a) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige von einem Staat *oder einer örtlichen Behörde ausgegebene Wertpapiere*; Darlehen *an einen Staat oder eine örtliche Behörde* oder von *diesen* garantierte Darlehen;

a) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere **des Geld- und Kapitalmarkts, die** von einem Staat, **der Zentral-, Regional- oder Lokalverwaltung oder einer vom primären oder sekundären Gemeinschaftsrechts vorgesehenen Organisation** ausgegeben werden; Darlehen **an die Zentral-, Regional- oder Lokalverwaltung oder eine internationale Institution** oder von **einer dieser Verwaltungen oder Institutionen** garantierte Darlehen;

b) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere; *gesicherte* Darlehen an Unternehmen oder von diesen garantierte Darlehen;

b) Schuldverschreibungen oder sonstige von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere **des Geld- und Kapitalmarkts**; Darlehen an Unternehmen oder von diesen garantierte Darlehen;

(Änderung Nr. 72)

ARTIKEL 18 ABSATZ 1 BUCHSTABE g)

g) Grundstücke und Gebäude;

g) Grundstücke und Gebäude, **an denen Eigentumsrechte oder sonstige Immobilienrechte bestehen**;

(Änderung Nr. 73)

ARTIKEL 18 ABSATZ 1 BUCHSTABE l)

l) Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern aus dem Direkt- und Rückversicherungsgeschäft, *bis zu 30% der im Geschäftsjahr verdienten Beiträge*;

l) Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern aus dem Direkt- und Rückversicherungsgeschäft;

(Änderung Nr. 74)

ARTIKEL 18 ABSATZ 1 BUCHSTABE o)

o) *Erträge aus Ansprüchen aus Ersatzleistungen und Rückgriffsforderungen*;

o) **entfällt**

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 39)

ARTIKEL 18 ABSATZ 1 BUCHSTABEN *ta*) UND *tb*) (neu)

- ta) Schuldverschreibungen und Anleihen internationaler Organisationen und regionaler Verwaltungsbehörden;**
- tb) dingliche Rechte an Grundstücken (keine Hypotheken).**

(Änderung Nr. 40)

ARTIKEL 19 ABSATZ 1 BUCHSTABEN *a*), *b*), *c*) UND *d*)

- | | |
|---|---|
| <p>a) 50% der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe <i>b</i>) genannten Kategorie von Vermögenswerten;</p> | <p>a) einen Prozentsatz der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 30% der im Geschäftsjahr verdienten Beiträge in der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe <i>l</i>) genannten Kategorie von Vermögenswerten;</p> |
| <p>b) 50% der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben <i>g</i>) und <i>h</i>) genannten Kategorien von Vermögenswerten zusammengenommen;</p> | <p>b) entfällt</p> |
| <p>c) 80% der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben <i>d</i>), <i>e</i>) und <i>f</i>) genannten Kategorien von Vermögenswerten zusammengenommen, wovon die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe <i>f</i>) genannten Vermögenswerte oder nicht zum Handel zugelassene Aktien und andere übertragbare Beteiligungen mit schwankenden Erträgen zusammengenommen nicht mehr als 10% betragen dürfen.</p> <p>Vorausgesetzt, daß die unter Buchstabe <i>g</i>) genannten 10% auf 5% gesenkt werden, kann der Herkunftsmitgliedstaat auf die Höchstgrenze von 80% verzichten;</p> | <p>c) entfällt</p> |
| <p>d) 5% der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe <i>c</i>) genannten Kategorie von Vermögenswerten;</p> | <p>d) entfällt</p> |

(Änderung Nr. 42)

ARTIKEL 19 ABSATZ 1 BUCHSTABE *e*)

- | | |
|--|---|
| <p>e) 10% der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in ein Grundstück oder Gebäude oder eine Anzahl derartiger Gebäude;</p> | <p>e) 20% der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in ein Grundstück oder Gebäude oder eine Anzahl derartiger Gebäude;</p> |
|--|---|

(Änderung Nr. 43)

ARTIKEL 19 ABSATZ 1 BUCHSTABE *g*)

- | | |
|---|--|
| <p>g) 10% der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in übertragbare Aktien, andere übertragbare Beteiligungen mit schwankendem Ertrag, Schuldverschreibungen sowie andere Anleihen eines Unternehmens und Darlehen an ein Unternehmen.</p> | <p>g) 10% der um die Rückdeckung bereinigten versicherungstechnischen Rückstellungen in übertragbare Aktien, andere übertragbare Beteiligungen mit schwankendem Ertrag, Schuldverschreibungen sowie andere Anleihen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe und Darlehen an ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe;</p> |
|---|--|

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Zu einer Unternehmensgruppe im Sinne des vorausgehenden Unterabsatzes gehören die Unternehmen, die eine Entscheidungseinheit bilden, wobei eines dieser Unternehmen direkt oder indirekt die anderen kontrolliert.

(Änderung Nr. 44)

ARTIKEL 19 ABSATZ 2

2. Die Mitgliedstaaten dürfen Versicherungsunternehmen nicht zur Anlage in bestimmten Vermögenswerten oder in einem bestimmten Mitgliedstaat verpflichten.

2. Die Versicherungsunternehmen wählen frei ihre Investitionen, wobei sie die Schutzregeln einhalten und ihre Vermögenswerte nach Gutdünken belegen, dabei jedoch die Kongruenzvorschriften für die Anlage von Vermögenswerten in einem Mitgliedstaat oder außerhalb der Gemeinschaft beachten.

(Änderung Nr. 45)

ARTIKEL 22

Artikel 18 Nummer 1 dritter Gedankenstrich (Richtlinie 79/267/EWG)

— die gesetzlichen und freien Rücklagen;

— die gesetzlichen und freien Rücklagen **abzüglich der Beteiligungen in anderen Versicherungsunternehmen;**

(Änderung Nr. 46)

ARTIKEL 22

Artikel 18 Nummer 1 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)
(Richtlinie 79/267/EWG)

- Wertpapiere ohne Stimmrecht mit unbegrenzter oder begrenzter Laufzeit, die verzinst an der Börse notiert und von Versicherungsgenossenschaften und -gesellschaften auf Gegenseitigkeit ausgegeben werden können, und zwar bis zu einem Betrag von:
 - 75% der Solvabilitätsspanne bei Papieren mit unbegrenzter Laufzeit
 - 50% der Solvabilitätsspanne bei Papieren mit begrenzter Laufzeit;

(Änderung Nr. 47)

ARTIKEL 22a (neu)

ARTIKEL 22a

1. Artikel 18 Absatz 2 Nummer 2 der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

„2. aus den in der Bilanz erscheinenden Gewinnreserven, sofern diese zur Deckung etwaiger Verluste herangezogen werden können und soweit für die Überschußbeteiligung der Versicherten noch keine Deklaration erfolgt ist;“

2. Der einführende Text von Artikel 18 Absatz 2 Nummer 3 der Ersten Richtlinie wird gestrichen, Absatz 3 Buchstaben a, b und c werden zu den Absätzen 3, 4 und 5 des Artikels 18.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 48)

*ARTIKEL 22b (neu)***ARTIKEL 22b****Artikel 19 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:**— **Erstes Ergebnis:**

Der Betrag, der 4 v.H. der mathematischen Reserven aus dem Direktversicherungsgeschäft ohne Abzug des in Rückversicherung gegebenen Anteils und aus dem aktiven Rückversicherungsgeschäft entspricht, ist mit dem Quotienten zu multiplizieren, der sich für das letzte Geschäftsjahr aus dem Betrag der mathematischen Reserven abzüglich des in Rückversicherung gegebenen Anteils und dem obengenannten Bruttobetrag der mathematischen Reserven ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 85 v. H. sein.

Für die Berechnung dieses ersten Ergebnisses, eines konstituierenden Elements der Mindestsolvabilitäts-spanne, beträgt der Anteil der entsprechenden mathematischen Reserve bei den Versicherungsverträgen, die für einen Zeitraum von über 5 Jahren einen Rechnungszins über 5% garantieren, 20 v.H. statt wie oben 4 v.H.

(Änderung Nr. 49)

*ARTIKEL 23**Artikel 21 Absatz 3a (neu) (Richtlinie 79/267/EWG)*

3a. Die Mitgliedstaaten müssen zusätzliche Rückstellungen verlangen, falls der durchschnittliche Ertrag der Vermögenswerte — wobei bei der Berechnung etwaige Wechselkursverluste zu berücksichtigen sind —, je nach Laufzeit der Anlagen, unter dem Zinssatz liegt, der für die Kapitalisierung der vom Versicherungsunternehmen zu bildenden mathematischen Reserven gilt.

(Änderung Nr. 50)

ARTIKEL 24

Der Mitgliedstaat der Verpflichtung darf den Versicherungsnehmer nicht daran hindern, einen Vertrag gemäß der Regelung des Herkunftsmitgliedstaats zu unterzeichnen, solange diese nicht im Gegensatz zu *den in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften* des Allgemeininteresses steht.

Der Mitgliedstaat der Verpflichtung darf den Versicherungsnehmer nicht daran hindern, einen Vertrag gemäß der Regelung des Herkunftsmitgliedstaats zu unterzeichnen, solange diese nicht im Gegensatz zu **seinen Vorschriften** des Allgemeininteresses gemäß dem Gemeinschaftsrecht steht.

(Änderung Nr. 51)

ARTIKEL 24 ABSATZ 1a (neu)

Dieser Artikel ändert nicht die Bestimmungen des internationalen Privatrechts auf dem Gebiet vertraglicher Verpflichtungen, wie sie für die in dieser Richtlinie behandelten Verträge durch Artikel 4 der Zweiten Richtlinie festgelegt sind.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 52)

ARTIKEL 25

Die Mitgliedstaaten *sehen keine Bestimmungen vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder systematische Übermittlung* der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der insbesondere für die Berechnung der Tarife und technischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, *verlangt wird.*

Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu diesen Versicherungsverträgen zu überwachen, können sie nur die nichtsystematische Übermittlung dieser Bedingungen und sonstigen Dokumente verlangen, ohne daß dies für die Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit darstellen darf.

Die Mitgliedstaaten **verlangen über ihre entsprechenden Kontrollinstanzen von den Versicherungsunternehmen, deren Sitz sich auf ihrem Hoheitsgebiet befindet, die regelmäßige Übermittlung** der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der insbesondere für die Berechnung der Tarife und technischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt.

Die geforderte vorherige Übermittlung ist eine Voraussetzung für die Verwendung dieser Dokumente durch den Versicherungsunternehmer.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung der obengenannten Dokumente jedoch nicht der ausdrücklichen Billigung durch die entsprechende Kontrollinstanz bzw. dem Ablauf irgendeiner Frist unterordnen.

(Änderung Nr. 77)

ARTIKEL 27 ABSÄTZE 1 UND 2

1. *Vor Eingehen jeder Verpflichtung muß sich der Versicherungsnehmer mindestens im Besitz der in Anhang II unter Punkt A aufgeführten Angaben befinden.*

2. *Der Versicherungsnehmer muß während der gesamten Vertragsdauer über alle Änderungen der in Anhang II unter Punkt B aufgeführten Angaben auf dem laufenden gehalten werden.*

1. **Die allgemeinen und besonderen Bedingungen sind in der Versicherungspolice bzw. dem Versicherungsvertrag oder einem ergänzenden Dokument verzeichnet, das vom Versicherten unterzeichnet wird, der eine Kopie beider Dokumente erhält.**

2. **Die allgemeinen und besonderen Bedingungen werden klar und verständlich abgefaßt. Es gilt der Grundsatz „in interpretatio contra stipulatorem“.**

(Änderung Nr. 76)

ARTIKEL 27 ABSATZ 3

3. *Der Mitgliedstaat der Verpflichtung kann von den Versicherungsunternehmen nur dann die Vorlage von Angaben zusätzlich zu den in Anhang II genannten Auskünften verlangen, wenn diese für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Versicherungspolice durch den Versicherungsnehmer unerlässlich sind.*

3. **Diese Bestimmungen berühren nicht die übrigen Rechte des Versicherungsnehmers auf Auskunft über die Police.**

(Änderung Nr. 54)

ARTIKEL 28

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d Unterabsatz 1 (Richtlinie 79/267/EWG)

d) den Namen des Hauptbevollmächtigten der Zweigniederlassung, der mit ausreichender Vollmacht versehen ist, um das Unternehmen Dritten gegenüber zu verpflichten *und es bei Verwaltungsbehörden und vor den Gerichten des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung zu vertreten.*

d) den Namen des Hauptbevollmächtigten der Zweigniederlassung, **Agentur oder ständigen Vertretung**, der mit ausreichender Vollmacht versehen ist, um das Unternehmen **den Versicherungsnehmern, den Versicherten oder Dritten allgemein** gegenüber zu verpflichten. **Der Hauptbevollmächtigte muß seinen Wohnsitz und Aufenthalt im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung, Agentur oder ständigen Vertretung haben.**

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 55)

ARTIKEL 28

Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 (Richtlinie 79/267/EWG)

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt ebenfalls die Höhe des Garantiefonds und der Solvabilitätsspanne des Versicherungsunternehmens, die gemäß den Artikeln 19 und 20 berechnet wurden, mit.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt ebenfalls die Höhe des Garantiefonds und der Solvabilitätsspanne des Versicherungsunternehmens, die gemäß den Artikeln 19 und 20 berechnet wurden, mit, **sowie die Geschäftszweige, in denen das betreffende Unternehmen tätig werden darf.**

(Änderung Nr. 56)

ARTIKEL 31

Artikel 14 Absatz 2a (neu) (Richtlinie 90/619/EWG)

2a. Bevor das Versicherungsunternehmen seine Tätigkeit aufnimmt, verfügt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Dienstleistung über eine Frist von zwei Monaten ab dem Eingang der in Absatz 1 vorgesehenen Bekanntmachung, um gegebenenfalls die Bedingungen mitzuteilen, unter denen das Versicherungsunternehmen aus Gründen des Allgemeininteresses seine Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat ausüben muß.

(Änderung Nr. 57)

ARTIKEL 31

Artikel 14 Absatz 3 (Richtlinie 90/619/EWG)

3. Das Unternehmen kann seine Tätigkeit *ab dem Zeitpunkt* aufnehmen, zu dem es über die unter Absatz 1 *vorgesehene Mitteilung in Kenntnis gesetzt worden ist.*

3. Das Unternehmen kann seine Tätigkeit **nach dem Eingang der Mitteilung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Dienstleistung oder — bei Nichtäußerung — nach Ablauf der in Absatz 2a genannten Frist aufnehmen.**

(Änderung Nr. 58)

ARTIKEL 32

Artikel 17 (Richtlinie 90/619/EWG)

Jede Änderung der in Artikel 11 bezeichneten Angaben, die das Unternehmen vornehmen will, geschieht nach dem in den Artikeln 11 und 14 dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren.

Im Falle einer Änderung des Inhalts der gemäß Artikel 11 übermittelten Angaben teilt das Unternehmen den zuständigen Behörden im Herkunftsmitgliedstaat und im Mitgliedstaat der Dienstleistung die betreffende Änderung mit, damit diese sich gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 1 und 3 äußern können.

(Änderung Nr. 59)

ARTIKEL 34 ABSATZ 2

2. Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Dienstleistung sieht keine Bestimmungen vor, in denen eine vorherige Genehmigung *oder die systematische Mitteilung* der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen und der insbesondere für die Berechnung der Tarife und technischen Rückstellungen verwen-

2. Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Dienstleistung sieht keine Bestimmungen vor, in denen eine vorherige Genehmigung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der insbesondere für die Berechnung der Tarife und technischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen und ande-

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

deten technischen Grundlagen und anderen Vordrucke, die das Unternehmen benutzen will, verlangt wird. Um die Einhaltung seiner nationalen Vorschriften zu überwachen, kann er von jedem Unternehmen, das in seinem Hoheitsgebiet im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit tätig werden will, die *nicht-systematische* Übermittlung dieser vorgesehenen Bedingungen verlangen, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Tätigkeit darstellen darf.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ren Vordrucke, die das Unternehmen benutzen will, verlangt wird. Um die Einhaltung seiner nationalen Vorschriften zu überwachen, kann er von jedem Unternehmen, das in seinem Hoheitsgebiet im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit tätig werden will, die **regelmäßige** Übermittlung dieser vorgesehenen Bedingungen verlangen, ohne daß dies für das Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Tätigkeit darstellen darf.

(Änderung Nr. 60)

ARTIKEL 36

Diese Richtlinie hat nicht zur Folge, daß es Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat untersagt ist, ihre Dienstleistungen über alle verfügbaren Kommunikationsmittel im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder im Mitgliedstaat der Dienstleistung anzubieten, vorbehaltlich etwaiger für Form und Inhalt dieser Werbung geltender Bestimmungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat **dürfen** ihre Dienstleistungen über alle verfügbaren Kommunikationsmittel im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder im Mitgliedstaat der Dienstleistung **anbieten**, vorbehaltlich etwaiger für Form und Inhalt dieser Werbung **in den betreffenden Mitgliedstaaten** geltenden Bestimmungen des Allgemeininteresses, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen.

(Änderung Nr. 61)

ARTIKEL 36 ABSATZ 1a (neu)

Dennoch bleibt der Mitgliedstaat der Dienstleistung für die Kontrolle der Verfahren und der Vermarktungspraktiken bei Geschäften, die im freien Dienstleistungsverkehr getätigt werden, verantwortlich.

(Änderung Nr. 62)

ARTIKEL 38 ABSATZ 2

2. Jedes Versicherungsunternehmen muß der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats für im Rahmen der Niederlassungsfreiheit getätigte Geschäfte und getrennt davon für im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigte Geschäfte die gebuchten Prämienbeträge — ohne Abzug der Rückversicherung — pro Mitgliedstaat und pro Versicherungszweig Nr. I bis VI gemäß der Definition im Anhang der Ersten Richtlinie mitteilen.

Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt die Angaben auf Antrag den Aufsichtsbehörden jedes betroffenen Mitgliedstaates mit.

2. Jedes Versicherungsunternehmen muß der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats für im Rahmen der Niederlassungsfreiheit getätigte Geschäfte und getrennt davon für im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigte Geschäfte die gebuchten Prämienbeträge — ohne Abzug der Rückversicherung — pro Mitgliedstaat und pro Versicherungszweig Nr. I bis IX gemäß der Definition im Anhang der Ersten Richtlinie mitteilen.

Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt die Angaben auf Antrag den Aufsichtsbehörden jedes betroffenen Mitgliedstaates mit, **und zwar gemäß einem vereinfachten europäischen Muster entsprechend dem Muster in den Anhängen 2A und 2B der Zweiten Richtlinie für die Direktversicherungen (mit Ausnahme der Lebensversicherung), 88/357/EWG, vom 22. Juni 1988.**

(Änderung Nr. 63)

ARTIKEL 39 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1

2. Unbeschadet einer späteren Harmonisierung unterliegen Versicherungsverträge ausschließlich den indirek-

2. Unbeschadet einer späteren Harmonisierung unterliegen Versicherungsverträge ausschließlich den indirek-

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

ten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e) auf Versicherungsprämien erhoben werden; *das gilt hinsichtlich Spanien auch für die Zuschläge, die kraft Gesetzes an den spanischen „Consortio de Compensación de Seguros“ zum Ausgleich von in diesem Mitgliedstaat aufgrund außerordentlicher Ereignisse eintretenden Schäden abzuführen sind.*

ten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e) auf Versicherungsprämien erhoben werden.

(Änderung Nr. 64)

TITEL IVa (neu)

TITEL IVa

Übergangsbestimmungen

Artikel 39a

1. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 30 und 39 gelten die Bestimmungen von Titel III der Zweiten Richtlinie gemäß dem Übergangszeitraum nach Artikel 26 für Spanien weiterhin bis 31. Dezember 1996 und für Griechenland und Portugal bis 31. Dezember 1999.

2. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 44 treten die Bestimmungen dieser Richtlinie:

- für Spanien nicht vor dem 31. Dezember 1998,
- für Griechenland und Portugal nicht vor dem 31. Dezember 2001 in Kraft.

(Änderung Nr. 65)

ARTIKEL 40 NACH DEM FÜNFTEN GEDANKENSTRICH (neu)

- die Festlegung und Änderung der Maßnahmen in bezug auf die Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit gegenüber Drittländern gemäß Artikel 32 b der Ersten Richtlinie;

(Änderung Nr. 66)

ARTIKEL 41a (neu)

ARTIKEL 41a

Artikel 35 der Ersten Richtlinie wird aufgehoben.

(Änderung Nr. 67)

ARTIKEL 42

Artikel 31a Absatz 1 (Richtlinie 79/267/EWG)

1. Unter den nach nationalem Recht vorgesehenen Voraussetzungen räumt jeder Mitgliedstaat den in diesem Titel bezeichneten, in seinem Gebiet errichteten Agenturen und Zweigniederlassungen das Recht ein, ihren Versicherungsbestand ganz oder teilweise an ein in der Gemeinschaft niedergelassenes übernehmendes Unternehmen zu übertragen, wenn die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats des übernehmenden Unternehmens bescheinigen, daß der Übernehmer nach Durchführung der Übertragung *die erforderliche Solvabilitätsspanne* besitzt.

1. Unter den nach nationalem Recht vorgesehenen Voraussetzungen räumt jeder Mitgliedstaat den in diesem Titel bezeichneten, in seinem Gebiet errichteten Agenturen und Zweigniederlassungen das Recht ein, ihren Versicherungsbestand ganz oder teilweise an ein in der Gemeinschaft niedergelassenes übernehmendes Unternehmen zu übertragen, wenn die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats des übernehmenden Unternehmens bescheinigen, daß der Übernehmer nach Durchführung der Übertragung **eine der des abtretenden Unternehmens entsprechende oder höhere Solvabilitätsspanne** besitzt.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 68)

ARTIKEL 42*Artikel 31a Absatz 2 Unterabsatz 2 (Richtlinie 79/267/EWG)*

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die Versicherungsnehmer die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrags binnen einer *bestimmten* Frist nach der Übertragung vorzusehen.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die Versicherungsnehmer die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrags binnen einer **15tägigen** Frist **ab dem Zeitpunkt der Mitteilung** der Übertragung vorzusehen.

(Änderung Nr. 69)

ARTIKEL 43a (neu)**ARTIKEL 43a**

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über allgemeine Schwierigkeiten ihrer Lebensversicherungsgesellschaften bei der Niederlassung oder bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in einem Drittland. Die Kommission wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 der Zweiten Richtlinie tätig.

(Änderung Nr. 70)

ANHANG I NUMMER 6a (neu)

6 a) In jedem Fall können die Mitgliedstaaten verlangen, daß die durchschnittliche Laufzeit der Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rücklagen darstellen, nicht über die der entsprechenden Verpflichtungen hinausgeht.

5. Großkredite von Kreditinstituten **I**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0068 — C3-0221/91 — SYN 333****Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 10

Für die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen besonderen Kategorien von Kreditinstituten ist eine Anwendung *der Grenze von 25 % der*

Für die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen besonderen Kategorien von Kreditinstituten ist eine **flexiblere** Anwendung **der Obergrenze** für

(*) ABl. Nr. C 123 vom 09.05.1991, S. 18.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Eigenmittel in zwei Stufen vorgesehen; da die Eigenmittel dieser Kreditinstitute begrenzt sind, würde eine Anwendung der 25 %- Norm in einem Schritt ihre Banktätigkeit zu unvermittelt einschränken.

Großkredite im Sinne der Richtlinie vorgesehen; da die Eigenmittel dieser Kreditinstitute begrenzt sind, ist eine längere Anpassungszeit erforderlich, damit eine zu unvermittelte Einschränkung ihrer Banktätigkeit vermieden wird.

(Änderung Nr. 2)

Artikel 1 Buchstabe m Ziffer i

- | | |
|--|--|
| <p>i) entweder eine von ihnen direkt oder indirekt über die andere oder die anderen einen beherrschenden Einfluß hat, oder</p> | <p>i) entweder die eine von ihnen direkt oder indirekt über die anderen einen beherrschenden Einfluß hat gemäß Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG sowie gemäß Artikel 1 Absätze 7 und 8 der Richtlinie Nr. .../.../EWG über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis.</p> |
|--|--|

(Änderung Nr. 3)

Artikel 1 Buchstabe m Ziffer ii letzter Gedankenstrich

- | | |
|---|--------------------------|
| <p>— <i>direkte geschäftliche Abhängigkeiten, die nicht kurzfristig ersetzt werden können</i></p> | <p>— entfällt</p> |
|---|--------------------------|

(Änderung Nr. 4)

Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich

- | | |
|---|--|
| <p>— Meldung aller Großkredite mindestens einmal jährlich und Meldung <i>aller Änderungen der jährlichen Meldung</i> im Laufe des Jahres;</p> | <p>— Meldung aller Großkredite mindestens einmal jährlich und Meldung jedes neuen Großkredits und jeder Erhöhung eines bereits gewährten Kredits um 20 % gegenüber der letzten Meldung im Laufe eines Jahres;</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 5)

Artikel 3 Absatz 2

- | | |
|--|--|
| <p>2. Ein Kredit eines Kreditinstitutes an einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden ist ein „Großkredit“, wenn sein Wert 10 % der Eigenmittel erreicht oder überschritten hat.</p> | <p>2. Ein Kredit eines Kreditinstitutes an einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden ist ein „Großkredit“, wenn sein Wert 15 % der Eigenmittel erreicht oder überschritten hat. Nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie wird die Obergrenze auf 10 % der Eigenmittel festgesetzt.</p> |
|--|--|

(Änderung Nr. 6)

Artikel 4 Absatz 1

- | | |
|---|--|
| <p>1. Kreditinstitute dürfen dem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden keinen Kredit einräumen, dessen Gesamtbetrag 25 % der Eigenmittel überschreitet.</p> | <p>1. Kreditinstitute dürfen dem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden keinen Kredit einräumen, dessen Gesamtbetrag 40 % der Eigenmittel überschreitet. Nach</p> |
|---|--|

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie wird die Obergrenze auf 25 % der Eigenmittel festgesetzt, wobei die Bestimmungen von Artikel 6 Anwendung finden.

(Änderung Nr. 7)

Artikel 4 Absatz 2

2. Wenn es sich bei dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden um das Mutterunternehmen des Kreditinstituts und/oder eine oder mehrere der Tochtergesellschaften dieses Mutterunternehmens handelt, verringert sich der in Absatz 1 genannte Prozentsatz auf 20 %.

2. Wenn es sich bei dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden um das Mutterunternehmen des Kreditinstituts und/oder eine oder mehrere der Tochtergesellschaften dieses Mutterunternehmens handelt, verringert sich der in Absatz 1 genannte Prozentsatz auf 30 %. Nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie wird der genannte Prozentsatz auf 20 % festgesetzt, wobei die Bestimmungen von Artikel 6 Anwendung finden.

(Änderung Nr. 13)

Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe la (neu)

1 a) Hypothekendarlehen für Privatwohnungen, für die gegenüber den zuständigen Behörden eine ausreichende Bürgschaft mit Pfandrecht besteht, sowie Leasingverträge für Privatwohnungen, aufgrund deren der Vermieter das vollständige Eigentum an dem Mietobjekt so lange behält, wie der Mieter kein Kaufrecht ausübt, und zwar in beiden Fällen bis 50 % des Wertes des unbeweglichen Gutes. Der Wert der Sache wird in hinreichender Weise gegenüber den zuständigen Behörden aufgrund strenger Kriterien berechnet, die in Rechts-, Ordnungs- und Verwaltungsvorschriften festgelegt werden.

(Änderung Nr. 8)

Artikel 4 Absatz 9a (neu)

9 a. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich bei der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 einen Gewichtungskoeffizienten von 20 % für die Aktiva in Form von Forderungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr festsetzen für Kreditinstitute der Zone A, sofern diese Forderungen durch Titel vertreten werden, die ein Kreditinstitut ausgestellt hat und die tatsächlich auf dem offiziellen Geldmarkt begebbar sind, wobei diese jedoch keine Eigenmittel der genannten Institute im Sinne der Richtlinie 89/229/EWG sein dürfen.

(Änderung Nr. 9)

*Artikel 5a (neu)***Artikel 5a****Filialen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland**

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

1. Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates einer Zweigniederlassung eines Kreditinstituts, das seinen Sitz in einem Drittland hat, können die Offenlegung der Kredite der Zweigniederlassung verlangen, um eine Beaufsichtigung und Kontrolle dieses Kreditinstitutes zu gewährleisten. Die Anwendung dieses Absatzes kann Gegenstand zweiseitiger Vereinbarungen zwischen den entsprechenden zuständigen Behörden sein, so daß einerseits die Befolgung des Prinzips der Beaufsichtigung und der Kontrolle durch das Land, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat, erleichtert wird und andererseits unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft vermieden werden.

2. Die Mitgliedstaaten wenden auf eine Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Drittland keine Bestimmungen an, die der Zweigniederlassung eine günstigere Position als der Zweigniederlassung eines Kreditinstitutes verschaffen könnte, das seinen Sitz innerhalb der Gemeinschaft hat.

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und den gemäß Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen Ausschuß bei Beginn von Verhandlungen mit Drittländern im Sinne des Absatzes 1. Die Kommission und der Ausschuß können nach dem Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2 die Koordinierung der bei solchen Verhandlungen zu verfolgenden Ziele übernehmen.

(Änderung Nr. 10)

Artikel 6 Absatz 3

3. Ein Kreditinstitut kommt nur in den Genuß der in Absatz 2 vorgesehenen Frist, wenn es keine Maßnahmen ergriffen hat, die eine Erhöhung der Kredite gegenüber dem Betrag zur Folge hätten, den diese bei Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erreicht haben.

3. Ein Kreditinstitut kommt nur in den Genuß der in Absatz 2 vorgesehenen Frist, wenn es keine Maßnahmen ergriffen hat, die eine Erhöhung der Kredite gegenüber dem Betrag zur Folge hätten, den diese bei Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erreicht haben. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist immer der durch Artikel 4 Absatz 5 eingeführte Vorbehalt in bezug auf die vorübergehende und außergewöhnliche Überschreitung der vorgesehenen Grenzen zu beachten.

(Änderung Nr. 11)

Artikel 6 Absatz 4a (neu)

4 a. In bezug auf die Rückführung der Obergrenzen für die Prozentsätze, die nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie gelten — gemäß den Bestimmungen nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 — findet die Frist nach Absatz 4 keine Anwendung. In diesem Fall verlangen die Mitgliedstaaten die fortschreitende Rückführung bis auf die Obergrenzen, die während der letzten drei Jahre des obenerwähnten Zeitraums von zehn Jahren gelten.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 12)

Artikel 6 Absatz 5

5. Während eines Zeitraums, der fünf Jahre ab dem 1. Januar 1993 nicht überschreiten darf, können die Mitgliedstaaten die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehene Obergrenze für Kreditinstitute, die den in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen besonderen Kategorien angehören, auf 40 % erhöhen. In diesem Fall ist die in Absatz 4 vorgesehene Frist auf einen Zeitraum von drei Jahren zu verkürzen, der mit Ablauf des oben genannten Fünfjahreszeitraums beginnt. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission und dem Beratenden Ausschuß mit, aus welchen Gründen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um über die vorgesehenen Grenzen hinausgehende Kreditrisiken auf die vorgesehenen Grenzen zurückzuführen.

5. In Abweichung von den Bestimmungen nach Absatz 4a können die Mitgliedstaaten bei Kreditinstituten, die den in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/646/EWG (zweite Richtlinie zur Koordinierung der Tätigkeit der Kreditinstitute) vorgesehenen besonderen Kategorien angehören, die Rückführung auf die in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 festgelegten Obergrenzen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf der zehn Jahre verlangen. Die Mitgliedstaaten, die diese Bestimmung anwenden, treffen geeignete Maßnahmen zur Abwendung von Wettbewerbsverzerrungen und unterrichten die Kommission und den nach Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen Ausschuß entsprechend.

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG A3-0174/92 (Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0068 — SYN 333) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 57 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0221/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0174/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu ändern;
3. fordert den Rat, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinem gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 123 vom 09.05.1991, S. 18.

Mittwoch, 13. Mai 1992

6. Änderung von Artikel 5 GO

WORTLAUT DER GESCHÄFTSORDNUNG

BISHERIGER WORTLAUT

NEUER WORTLAUT

(Änderung Nr. 1)

Artikel 5 Absatz 2

2. Der zuständige Ausschuß prüft unverzüglich *den Antrag. Selbst wenn dies dazu führt, daß der Ausschuß umfassende Kenntnis vom dem zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt, kann er sich in keinem Falle zur Schuld oder Nichtschuld des Mitglieds äußern. Er hört das betreffende Mitglied, wenn dieses es wünscht. Befindet sich das Mitglied in Haft, so kann es sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.*

2. Der zuständige Ausschuß prüft **die Anträge** unverzüglich **und in der Reihenfolge ihres Eingangs.**

(Änderung Nr. 2)

Artikel 5 Absatz 2a (neu)

2a. Der Ausschuß kann die Behörde, die den Antrag gestellt hat, um jede Information oder Auskunft ersuchen, die er für erforderlich hält, um sich eine Meinung darüber bilden zu können, ob die Immunität aufzuheben ist. Er hört das betreffende Mitglied, wenn dieses es wünscht. Das Mitglied kann alle Schriftstücke vorlegen, die ihm in diesem Zusammenhang zweckmäßig erscheinen. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(Änderung Nr. 3)

Absatz 3 wird zu Absatz 6

(Änderung Nr. 4)

Artikel 5 Absätze 3 und 3a (neu)

3. Der Bericht des Ausschusses enthält einen Vorschlag für einen Beschluß, der sich darauf beschränkt, die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Aufhebung der Immunität zu empfehlen. Wurde der Antrag auf Aufhebung aufgrund von mehreren Anklagepunkten formuliert, kann jeder davon Gegenstand eines gesonderten Vorschlags für einen Beschluß sein. In Ausnahmefällen kann im Bericht des Ausschusses vorgeschlagen werden, daß die Aufhebung der Immunität ausschließlich die Strafverfolgung betrifft, ohne daß gegen das Mitglied, solange das Urteil nicht rechtskräftig ist, Maßnahmen wie Festnahme, Haft oder sonstige ergriffen werden können, die es an der Ausübung seines Amtes hindern.

3a. Der Ausschuß äußert sich in keinem Fall zur Schuld oder Nichtschuld bzw. zur Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung der dem Mitglied zugeschriebenen Äußerungen oder Tätigkeiten, selbst wenn er durch die Prüfung des Antrags umfassende Kenntnis von dem zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt.

Mittwoch, 13. Mai 1992

BISHERIGER WORTLAUT

NEUER WORTLAUT

(Änderung Nr. 5)

Artikel 5 Absatz 4

4. *Sobald der Bericht des Ausschusses dem Parlament eingereicht wurde, ist er als erster Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.*

Die Aussprache erstreckt sich nur auf die Gründe, die für oder gegen die Aufhebung der Immunität sprechen.

Am Schluß der Aussprache wird unverzüglich abgestimmt.

Der Bericht des Ausschusses enthält einen Vorschlag für einen Beschluß, der sich darauf beschränkt, die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Aufhebung der Immunität zu empfehlen. Zu dem Vorschlag für einen Beschluß ist kein Änderungsantrag zulässig. Nach Prüfung durch das Parlament findet nur eine einzige Abstimmung über den in dem Bericht enthaltenen Vorschlag statt. Im Falle der Ablehnung dieses Vorschlags gilt der gegenteilige Beschluß als angenommen.

4. **Der Bericht des Ausschusses wird als erster Punkt auf die Tagesordnung der unmittelbar auf seine Vorlage folgenden Sitzung gesetzt. Zu dem Vorschlag bzw. den Vorschlägen für einen Beschluß ist kein Änderungsantrag zulässig.**

Die Aussprache erstreckt sich nur auf die Gründe, die für oder gegen die **einzelnen Vorschläge für die Aufhebung oder Aufrechterhaltung** der Immunität sprechen.

Am Schluß der Aussprache wird unverzüglich abgestimmt.

Nach Prüfung durch das Parlament findet nur eine einzige Abstimmung über jeden einzelnen in dem Bericht enthaltenen Vorschlag statt. Im Falle der Ablehnung dieses Vorschlags gilt der gegenteilige Beschluß als angenommen.

(Änderung Nr. 6)

Artikel 5 Absatz 5

5. Der Präsident teilt den Beschluß des Parlaments unverzüglich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates mit.

5. Der Präsident teilt den Beschluß des Parlaments unverzüglich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates mit **und ersucht im Falle der Aufhebung der Immunität darum, über die Gerichtsentscheidungen, die infolge dieser Aufhebung gefällt werden, unterrichtet zu werden.** Sobald der Präsident diese Information erhält, unterrichtet er das Parlament auf dem Wege, der ihm am angemessensten erscheint.

BESCHLUSS A3-0053/92

über die Änderung von Artikel 5 der Geschäftsordnung betreffend die Aufhebung der Immunität

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge für Änderungen seiner Geschäftsordnung (B3-0800/90 und B3-0670/91),
 - aufgrund von Artikel 121 und 132 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-0053/92),
- A. in der Erwägung, daß die Behandlung der seit der Wahl des Parlaments in allgemeiner unmittelbarer Wahl eingegangenen Anträge die Annahme grundlegender Verfahrensbeschlüsse zur Rationalisierung und Erleichterung der parlamentarischen Arbeit bezüglich der Aufhebung der Immunität erforderte,
- B. in der Erwägung, daß bei einer Neufassung von Artikel 5 der Geschäftsordnung, die gleichzeitig die Regelung der im Zusammenhang mit der Aufhebung der Immunität anstehenden Fragen erleichtern soll, diesen Verfahrensbeschlüssen Rechnung getragen werden sollte,

Mittwoch, 13. Mai 1992

1. beschließt, die vorstehenden Änderungen in seine Geschäftsordnung aufzunehmen;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

7. Revision der finanziellen Vorausschau und EBNH Nr. 2/92

ENTSCHLIESSUNG A3-0181/92

zur Änderung der Finanziellen Vorausschau und zum Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/92

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend ein Nahrungsmittelhilfe-Sonderprogramm für 1992 (SEK(92)0630),
 - in Kenntnis der Erklärung der drei Institutionen zu einem Verfahren für die Revision und die beschleunigte haushaltsmäßige Erfassung der Ausgaben für die humanitäre Soforthilfe in der Anlage zum Beschluß vom 12. Februar 1992 über die Änderung der Finanziellen Vorausschau (¹),
 - in Kenntnis des Vorentwurfs des Haushaltsplans (SEK(92)0954) sowie des Entwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 (C3-0207/92), die von der Kommission am 7. Mai 1992 bzw. vom Rat am 11. Mai 1992 vorgelegt wurden,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A3-0181/92),
- A. angesichts der Gefahr einer noch nie dagewesenen Hungersnot in Afrika und des außerordentlichen Bedarfs in anderen Regionen der Welt,
- B. in der Erwägung, daß die erforderliche humanitäre Hilfe von der Gemeinschaft innerhalb kürzerer Fristen und in einem günstigeren Kosten-Nutzen-Verhältnis bereitgestellt werden kann als von den einzelnen Mitgliedstaaten,
- C. in der Erwägung, daß das reguläre Nahrungsmittelhilfeprogramm bei weitem nicht ausreicht, um diesen außerordentlichen Bedarf zu decken,

1. begrüßt die Tatsache, daß die Kommission so rasch auf die Anträge des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments auf Vorlage dieses Nahrungsmittelhilfe-Sonderprogramms reagiert hat, und würdigt die gute interinstitutionelle Zusammenarbeit und die Effizienz, durch die innerhalb sehr kurzer Fristen ein Einvernehmen der drei Institutionen erzielt werden konnte;

2. hält die Erklärung der Kommission, wonach der gegenwärtige Bedarf an Nahrungsmittelhilfe nicht auf ein strukturelles Defizit in den betroffenen Ländern zurückzuführen ist, für unzutreffend; ist vielmehr der Ansicht, daß dieser Bedarf vielerlei, weniger konjunkturelle als vielmehr strukturelle Ursachen hat und in erster Linie in der Unterentwicklung begründet ist; erinnert deshalb daran, daß die Nahrungsmittelhilfe von außen nur eine Übergangslösung sein kann und alles getan werden muß, um eine sichere Nahrungsmittelversorgung in den anfälligen Regionen zu gewährleisten; ist jedoch der Auffassung, daß eine Katastrophe von derartigem Ausmaß nicht in einem einzigen Haushaltsjahr bewältigt werden kann, und wünscht daher, daß das reguläre Nahrungsmittelhilfeprogramm ab dem Haushaltsplan 1993 dem neuen Bedarf angepaßt wird; erwartet, daß der Bericht der Kommission über die Transportkosten und Preise für Nahrungsmittel rechtzeitig vorgelegt wird, damit es ihn in seiner ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans für 1993 berücksichtigen kann;

(¹) Teil II Punkt 11 des Protokolls dieses Datums.

Mittwoch, 13. Mai 1992

3. erinnert an seine früher zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte zum Volumen der derzeit bewilligten Hilfe, und ersucht die Kommission, unverzüglich einen neuen Vorschlag vorzulegen, falls sich die Mengen als unzureichend erweisen;
4. weist darauf hin, daß die Verfahren für die Genehmigung und Verteilung der Nahrungsmittelhilfe den Notsituationen nicht angemessen sind, und wünscht, daß die Kommission ihren Vorschlag, ab 1993 eine Rücklage für die Soforthilfe einzurichten, durch einen weiteren Vorschlag ergänzt, der das Verfahren des Verwaltungsausschusses für die Hilfe mit dem neuen institutionellen Gleichgewicht aufgrund des Vertrags von Maastricht und den dringenden Bedürfnissen in Einklang bringt; erinnert in diesem Zusammenhang an die Schlußfolgerungen der legislativen Konzertierung ⁽¹⁾ bei der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 über die Zusammenarbeit mit den Ländern Lateinamerikas und Asiens;
5. billigt den Beschluß zur Änderung der Finanziellen Vorausschau, wie er in der Anlage zu dieser EntschlieÙung enthalten ist;
6. betont jedoch, daß diese Änderung der Finanziellen Vorausschau die zweite im Jahre 1992 ist und eine dritte Revision für dieses Jahr bereits ins Auge gefaÙt ist; weist darauf hin, daß die Praxis häufiger und ad hoc durchgeführter Revisionen nicht mit den Zielen der Finanzplanung in Einklang steht und diese drei Änderungen überflüssig wären, wenn der Rat während des Haushaltsverfahrens die Abänderung des Parlaments, wonach eine operationelle Reserve geschaffen werden sollte, akzeptiert hätte;
7. billigt den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/92;
8. begrüÙt die Bestätigung, daß eine Negativreserve sowohl obligatorische als auch nichtobligatorische Ausgaben betreffen kann; wird die notwendigen Schritte unternehmen, um, gemäß den während des Trilogs vom 5. Mai 1992 eingegangenen Verpflichtungen (siehe Anlage), die Negativreserven aufzulösen;
9. weist darauf hin, daß der gegenwärtige außerordentliche Bedarf an Nahrungsmittelhilfe die Folge eines erheblichen Rückgangs der Erntemengen in verschiedenen Regionen der Welt ist, und daß diese Situation zweifellos auch Auswirkungen auf die Weltmarktpreise für die betreffenden Erzeugnisse haben wird; betont, daß sich die Erhöhung der Preise in einer Verringerung der Agrarausgaben niederschlägt, die den für das vorliegende Nahrungsmittelhilfe-Sonderprogramm für notwendig erachteten Betrag mehr als ausgleichen machen kann; fordert die Kommission auf, zusammen mit ihrem Vorschlag für eine Mittelübertragung für die zweite Tranche der Nahrungsmittelhilfe zugunsten Albanien und der baltischen Staaten einen Bericht über dieses Thema vorzulegen;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 12.02.1992.

ANLAGE

I. Beschluß über die Änderung der Finanziellen Vorausschau im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾,

angesichts der drohenden schweren Hungersnot in den Ländern am Horn von Afrika und in einigen Ländern des südlichen Afrika wie des außerordentlichen Bedarfs in anderen Regionen der Welt, ist unverzüglich ein Nahrungsmittelhilfe-Sonderprogramm für 1992 einzuleiten.

Die Kosten für die Abwicklung dieses Programms können zum Teil durch eine Reduzierung anderer Ausgabenkategorien bei den Rubriken 3 und 4 der Finanziellen Vorausschau gedeckt werden, gleichwohl ist eine Anhebung der Obergrenze der Rubrik 4 erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15.07.1988.

Mittwoch, 13. Mai 1992

BESCHLIESSEN:**EINZIGER ARTIKEL**

Die Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau für 1992 werden wie folgt erhöht bzw. herabgesetzt:

1. Die Obergrenze der Rubrik 4 „Sonstige Politikbereiche“ wird um 200 Mio. Ecu, die der nichtobligatorischen Ausgaben um 205 Mio. Ecu angehoben.
2. Die Obergrenze der Rubrik 3 „Politikbereiche mit mehrjähriger Mittelausstattung“ wird um 10 Mio. Ecu herabgesetzt.
3. Die Obergrenze der Verpflichtungsermächtigungen und die Obergrenze der erforderlichen Zahlungsermächtigungen werden um 190 Mio. Ecu heraufgesetzt. Die nichtobligatorischen Ausgaben erhöhen sich um 195 Mio. Ecu, die obligatorischen Ausgaben verringern sich um 5 Mio. Ecu.

II. Schlußfolgerungen der Sitzung vom 5. Mai 1992 mit den Vertretern der drei Organe über die Auswirkungen des Nahrungsmittelhilfe-Sonderprogramms auf die Finanzielle Vorausschau und den Haushaltsplan 1992

Die Vertreter des Parlaments, des Rates und der Kommission sind zu den nachstehenden Schlußfolgerungen gelangt:

Angesichts der schweren Hungersnot, von denen die Länder am Horn von Afrika, einige Länder des südlichen Afrika sowie andere Regionen der Welt bedroht sind, ist unverzüglich ein Nahrungsmittelhilfe-Sonderprogramm einzuleiten, für das 220 Mio. Ecu bereitzustellen sind.

Die Kosten dieses Programms sollen zum Teil durch eine Reduzierung anderer Ausgaben bei Rubrik 3 (um 10 Mio. Ecu) und Rubrik 4 (um 15 Mio. Ecu bei den nicht obligatorischen Ausgaben) der finanziellen Vorausschau gedeckt werden.

Die restlichen Mehrausgaben sollen durch eine entsprechende Verringerung der Mittel des EAGFL-Garantie finanziert werden.

Sollte der Rat beschließen, bei den obligatorischen Ausgaben der Rubrik 4 eine weitere Kürzung vorzunehmen, so werden die nachstehenden Beschlüsse entsprechend geändert.

A. Finanzielle Vorausschau

1. Die Obergrenze der Rubrik 4 wird bei den nichtobligatorischen Ausgaben um 205 Mio. Ecu erhöht.
2. Die Obergrenze der Rubrik 3 wird um 10 Mio. Ecu herabgesetzt.
3. Die Obergrenze der Verpflichtungsermächtigungen und die Obergrenze der erforderlichen Zahlungsermächtigungen werden bei den nichtobligatorischen Ausgaben um 195 Mio. Ecu erhöht.

B. Haushaltsplan 1992

Gemäß der Erklärung im Anhang zu dem Beschluß über die finanzielle Vorausschau im Rahmen des Trilogs vom 5. Februar 1992 verpflichten sich beide Teile der Haushaltsbehörde, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die entsprechenden Haushaltsbeschlüsse so rasch wie möglich gleichzeitig gefaßt werden. Für den Fall, daß der BNH erst im Juni verabschiedet werden kann, wird die Kommission die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine angemessene Vorfinanzierung dieser Maßnahme zu gewährleisten.

1. Bei der Haushaltslinie B7-2070 „Nahrungsmittelhilfe, außerordentliche Reserve“ werden Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 220 Mio. Ecu eingesetzt.
2. Eine Negativreserve von 10 Mio. Ecu wird bei den Verpflichtungsermächtigungen im Bereich Forschung (Rubrik 3 der finanziellen Vorausschau) eingesetzt. Die drei Organe verpflichten sich, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit diese Negativreserve vor Ende Juni aufgelöst wird.
3. Es wird eine Negativreserve in Höhe von 15 Mio. Ecu eingesetzt, die aus den nicht obligatorischen Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) der anderen Politikbereiche (Rubrik 4 der finanziellen Vorausschau) erwirtschaftet wird.
4. Eine Negativreserve in Höhe von 25 Mio. Ecu global bei den Zahlungsermächtigungen eingesetzt.
5. Die Mittel des EAGFL-Garantie, Kapitel 1-20 (Milch und Milcherzeugnisse) werden um 195 Mio. Ecu reduziert.

Mittwoch, 13. Mai 1992

III. Erklärung des Parlaments anlässlich der Sitzung vom 5. Mai 1992 mit den Vertretern der drei Organe

Bezüglich der Menge und der Verteilung der Hilfe hat sich das Parlament dem Vorschlag der Kommission angeschlossen, die ihn in Abstimmung mit den Empfängerländern und den mit der Verteilung der Hilfe beauftragten Organisationen vorgelegt hat. Das Parlament verweist jedoch auf seine früher bereits zum Ausdruck gebrachten Vorteile bezüglich des Volumens der Hilfe und ersucht die Kommission, für den Fall, daß die derzeit vorgesehenen Mengen nicht ausreichen, unverzüglich einen neuen Vorschlag vorzulegen.

8. Schutzzertifikat für Arzneimittel **II

BESCHLUSS A3-0141/92

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0076/92 — SYN 255),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission (KOM(90)0101),
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28.01.1991, S. 94.

9. Offener Netzzugang bei Mietleitungen **II

BESCHLUSS A3-0108/92

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0047/92 — SYN 328),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission KOM(91)0030,
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 305 vom 25.11.1991, S. 56.

Mittwoch, 13. Mai 1992

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Artikel 4 Absatz 1 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)

— maximale Lieferfrist;

(Änderung Nr. 2)

Artikel 4 Absatz 1 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

— maximale Reparaturzeit;

(Änderung Nr. 3)

Artikel 9 Absatz 1 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

— ein Globalwartungsverfahren, das auf Verlangen des Benutzers angewendet werden muß.

10. Süßungsmittel in Lebensmitteln **II

BESCHLUSS A3-0145/92

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0005/92 — SYN 296),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90)0381,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(91)0195 ⁽²⁾,
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat den Gemeinsamen Standpunkt nach Annahme der nachstehenden Änderungen abgelehnt;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, den Rat davon zu unterrichten, daß das Verfahren der Zusammenarbeit gegenstandslos geworden ist, nachdem die Kommission im Anschluß an die Ablehnung des Gemeinsamen Standpunkts ihren Vorschlag zurückgezogen hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 129 vom 20.05.1991, S. 97.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 175 vom 06.07.1991, S. 6.

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Artikel 1 Absatz 2a (neu)

2a. Tafelsüßstoffe gelten als Zusatzstoffe, die an den Endverbraucher verkauft werden, und unterliegen den besonderen in der Richtlinie 89/107/EWG sowie in Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Etikettierungsbestimmungen.

(Änderung Nr. 2)

Artikel 1 Absatz 3 erster Gedankenstrich

— „ohne Zuckerzusatz“ bedeutet ohne Zusatz von Monosacchariden oder Disacchariden und ohne Zusatz von Lebensmitteln, die wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden;

— „ohne Zuckerzusatz“ bedeutet ohne Zusatz von Monosacchariden oder Disacchariden und ohne Zusatz von Lebensmitteln, die wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden; **bei Lebensmitteln für Diabetiker bedeutet „ohne Zuckerzusatz“: ohne Zusatz von Mono- und Disacchariden außer Fructose;**

(Änderung Nr. 4)

Artikel 5 Absatz 1a (neu)

1a. Das Etikett von Tafelsüßstoffen muß einen auffällig angebrachten Hinweis auf die empfohlene Dosis mit Angabe des Zuckeräquivalents enthalten.

(Änderung Nr. 8)

Artikel 8 Absatz 2a (neu)

2a. Spätestens am 1. Januar 1993 unterbreitet die Kommission dem Parlament und dem Rat Vorschläge für ein Forschungsprogramm über Süßstoffe. Dieses Programm dient insbesondere dem Ziel, in Verbindung mit den in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Untersuchungen über den tatsächlichen Umfang des Verbrauchs die mittel- und langfristigen Auswirkungen jedes Süßstoffs auf die menschliche Gesundheit zu ermitteln und die Kenntnisse im Zusammenhang mit zulässigen Tagesdosen zu verbessern. Außerdem soll das Programm die Untersuchung der Auswirkungen der Kombination verschiedener künstlicher Süßstoffe in der Nahrung auf die menschliche Gesundheit vertiefen.

(Änderung Nr. 16)

ANHANG Nummern E 420, E 421, E 953, E 965, E 966 und E 967 Spalte 3

Lebensmittel: Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse

— *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis*

— *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten*

Lebensmittel: Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse

Alle Lebensmittel mit Ausnahme aromatisierter nichtalkoholischer Getränke auf Wasserbasis

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse*
- *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern*
- *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide*
- *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstückserzeugnisse auf Getreidebasis*
- *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten*
- *Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis*
- *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Konfitüren, Gelees und Marmeladen*
- *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstzubereitungen außer solchen, die für die Herstellung von Getränken auf Fruchtsaftbasis bestimmt sind*

Süßwaren

- *Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz*
- *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Trockenfruchtbasis*
- *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis*
- *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Erzeugnisse auf Kakaobasis*
- *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis*
- *Kaugummi ohne Zuckerzusatz*
- *Saucen*
- *Senf*
- *Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte feine Backwaren*
- *Erzeugnisse für besondere Ernährungszwecke*
- *Nahrungsergänzungsmittel/Diätergänzungstoffe in fester Form*

Süßwaren

Alle Lebensmittel mit Ausnahme aromatisierter nichtalkoholischer Getränke auf Wasserbasis

(Änderung Nr. 17)

ANHANG Nummer E 950 Spalten 3 und 4 neue Rubrik

Erzeugnisse für besondere Ernährungszwecke**Vitamin- und Diätkostzubereitungen****2.000 mg/kg**

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 18)

*ANHANG Nummer E 951 Spalten 3 und 4 neue Rubrik***Erzeugnisse für besondere Ernährungszwecke****Vitamin- und Diätkost-
zubereitungen****5.500 mg/kg**

(Änderung Nr. 9)

*Anhang E 952 vierte Spalte**Hinter die angegebenen Verwendungshöchstmengen ist jeweils ein Verweis „(1)“ einzusetzen. Die zugehörige Fußnote lautet: „(1) berechnet als freie Säure“.*

(Änderung Nr. 10)

*ANHANG E 954 vierte Spalte**Hinter die angegebenen Verwendungshöchstmengen ist jeweils ein Verweis „(2)“ einzufügen. Die zugehörige Fußnote lautet: „(2) berechnet als freies Imid“.*

(Änderung Nr. 20)

*ANHANG Nummer E 957 Spalten 3 und 4 neue Rubrik***Erzeugnisse für besondere Ernährungszwecke****Vitamin- und Diätkost-
zubereitungen****400 mg/kg**

11. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen **II

BESCHLUSS A3-0134/92

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0045/92 — SYN 279),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90)0275,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(91)0117 ⁽²⁾,
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 72 vom 18.03.1991, S. 166.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 112 vom 27.04.1991, S. 4.

Mittwoch, 13. Mai 1992

1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Artikel 2 Buchstabe a

- | | |
|---|---|
| <p>a) zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen (nachfolgend „Baustellen“ genannt): <i>alle Baustellen, an denen Hoch- oder Tiefbauarbeiten</i> ausgeführt werden, die in der nicht erschöpfenden Liste in Anhang I aufgeführt sind;</p> | <p>a) zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen (nachfolgend „Baustellen“ genannt): jede Baustelle, an der Arbeiten, die in der nicht erschöpfenden Liste in Anhang I aufgeführt sind, ausgeführt werden;</p> |
|---|---|

(Änderung Nr. 2)

Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1

- | | |
|---|--|
| <p>1. <i>Der Bauherr oder der Bauleiter betraut im Falle einer Baustelle, auf der mehrere Unternehmen anwesend sein werden, einen oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren im Sinne von Artikel 2 Buchstaben e und f.</i></p> <p>2. <i>Der Bauherr oder der Bauleiter sorgt dafür, daß vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entsprechend Artikel 5 Buchstabe b erstellt wird.</i></p> | <p>1. Der Bauleiter oder — in seiner Abwesenheit — der Bauherr betraut einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator im Sinne von Artikel 2 Buchstaben e und f.</p> <p>2. Der Bauleiter oder — in seiner Abwesenheit — der Bauherr sorgt dafür, daß vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entsprechend Artikel 5 Buchstabe b erstellt wird.</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 3)

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2

<p><i>Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Sozialpartner von Unterabsatz 1 abweichen, wenn es sich nicht um Arbeiten handelt, die mit besonderen Gefahren, wie in Anhang II aufgeführt, verbunden sind.</i></p>	<p>entfällt</p>
---	------------------------

(Änderung Nr. 4)

Artikel 3 Absatz 3 erster Gedankenstrich

- | | |
|--|---|
| <p>— bei der <i>die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden</i></p> | <p>— bei der nachgewiesen werden kann, daß die Gesamtdauer der Arbeiten ungeachtet der Zahl der Subunternehmer und der Aufteilung der Arbeit weniger als 20 Arbeitstage oder 30 Kalendertage beträgt</p> |
|--|---|

(Änderung Nr. 5)

Artikel 3 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich

- | | |
|---|------------------------|
| <p>— <i>deren voraussichtlicher Umfang 500 Manntage übersteigt.</i></p> | <p>entfällt</p> |
|---|------------------------|

(Änderung Nr. 6)

Artikel 4 Absatz 1a (neu)

Jeder gemäß Artikel 5 Buchstabe c und Artikel 6 Buchstabe c erstellten Unterlage ist Rechnung zu tragen.

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 7)

Artikel 5 Titel

Vorbereitung des Bauprojekts: Aufgaben *der Koordinatoren*Vorbereitung des Bauprojekts: Aufgaben **des Koordinators**

(Änderung Nr. 8)

Artikel 5 Buchstabe b

b) einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten *oder auszuarbeiten zu lassen*, in dem die *spezifischen*, auf die betreffende Baustelle anwendbaren Bestimmungen aufgeführt sind, *wobei gegebenenfalls betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen sind*;

b) einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten, in dem die auf die betreffende Baustelle anwendbaren Bestimmungen **konkret** aufgeführt sind; **dieser Plan muß außerdem spezifische Maßnahmen für Tätigkeiten enthalten, die insbesondere unter eine oder mehrere Kategorien gemäß Anhang II fallen**;

(Änderung Nr. 10)

Artikel 6 Titel

Ausführung des Bauwerks: Aufgaben *der Koordinatoren*Ausführung des Bauwerks: Aufgaben **des Koordinators**

(Änderung Nr. 11)

Artikel 6 Buchstabe b

b) die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu koordinieren und dabei darauf zu achten, daß die Arbeitgeber und *gegebenenfalls* die Selbständigen

- die in Artikel 8 genannten Grundsätze in schlüssiger Weise anwenden,
- den gemäß Artikel 5 Buchstabe b vorgesehenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, soweit erforderlich, anwenden;

b) die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu koordinieren und dabei darauf zu achten, daß die Arbeitgeber und die Selbständigen

- die in Artikel 8 genannten Grundsätze in schlüssiger Weise anwenden,
- den gemäß Artikel 5 Buchstabe b vorgesehenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, soweit erforderlich, anwenden;
- **dem in Artikel 5 Buchstabe b vorgeschriebenen zusätzlichen Sicherheits-, Evakuierungs- und Gesundheitsschutzplan Rechnung tragen**;

(Änderung Nr. 12)

Artikel 7 Absatz 1

1. Hat ein Bauleiter oder Bauherr einen *oder mehrere* Koordinatoren mit der Wahrnehmung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben betraut, so entbindet ihn dies nicht von der Verantwortung in diesem Bereich.

1. Hat ein Bauleiter oder Bauherr einen Koordinator mit der Wahrnehmung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben betraut, so entbindet ihn dies nicht von der Verantwortung in diesem Bereich.

(Änderung Nr. 13)

Artikel 9 Buchstabe b

b) die Hinweise des *bzw. der* Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu berücksichtigen.

b) die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordinators zu berücksichtigen.

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 14)

*Artikel 11a (neu)***Artikel 11a**

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, den Arbeitsplatz zu verlassen, wenn er Grund zu der Annahme hat, daß seine Sicherheit und Gesundheit ernsthaft bedroht sind. Dies ist dem Sicherheitskoordinator unverzüglich mitzuteilen. Das weitere Vorgehen und die Aufgaben regelt Artikel 8 der Richtlinie 89/391/EWG.

(Änderung Nr. 15)

Artikel 12

Die Anhörung und die Beteiligung der Arbeitnehmer und /oder ihrer Vertreter in den durch die Artikel 6, 8 und 9 abgedeckten Bereichen erfolgen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG, wobei immer, wenn dies angesichts des Ausmaßes des Risikos und des Umfangs der Baustelle erforderlich erscheint, eine angemessene Abstimmung zwischen den Arbeitnehmern bzw. Vertretern der Arbeitnehmer der Unternehmen, die auf der Baustelle tätig sind, vorzusehen ist.

1. Die Anhörung und die Beteiligung der Arbeitnehmer und /oder ihrer Vertreter in den durch die Artikel 6, 7, 8 und 9 abgedeckten Bereichen erfolgen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG, wobei immer, wenn dies angesichts des Ausmaßes des Risikos und des Umfangs der Baustelle erforderlich erscheint, eine angemessene Abstimmung zwischen den Arbeitnehmern bzw. Vertretern der Arbeitnehmer der Unternehmen, die auf der Baustelle tätig sind, vorzusehen ist.

(Änderung Nr. 16)

Artikel 12 Absatz 1a (neu)

1a. Sind Arbeitnehmer verschiedener Arbeitgeber an den Arbeiten auf der Baustelle beteiligt, sind diese Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter berechtigt, einen Ausschuß für Sicherheit und Gesundheit zu bilden. Dieser Ausschuß wird angehört und hat das Recht, auf entsprechende Aufforderung oder aus eigener Initiative eine Stellungnahme zur Festlegung der Sicherheitspläne und zu wesentlichen Änderungen dieser Pläne während des Bauvorgangs abzugeben.

(Änderung Nr. 17)

Artikel 13 Absatz 1

1. Änderungen der Anhänge I, II und III werden vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 118 a des Vertrags vorgenommen.

1. Änderungen der Anhänge I und II werden vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 118 a des Vertrags vorgenommen.

(Änderung Nr. 18)

Artikel 13 Absatz 2 Einleitung

2. Rein technische Anpassungen *des Anhangs IV* unter Berücksichtigung

2. Rein technische Anpassungen **der Anhänge III und IV** unter Berücksichtigung

(Änderung Nr. 19)

*Anhang I Ziffer 12a (neu)***12 a) Umwelttechnische Arbeiten**

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 20)

*Anhang IV Einleitung**Vorbemerkung***entfällt**

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten immer dann, wenn die Merkmale der Baustelle oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine entsprechende Gefahr dies erfordern.

Als Räume im Sinne dieses Anhangs gelten auch Baubarracken.

(Änderung Nr. 21)

*Anhang IV Teil A Titel***TEIL A****ABSCHNITT I**

(Änderung Nr. 22)

Anhang IV Teil A Ziffer 5 Absatz 2

Wird eine Lüftungsanlage benutzt, so muß sie in betriebsbereitem Zustand gehalten werden, und die Arbeitnehmer dürfen keinem gesundheitsschädigenden Luftzug ausgesetzt sein.

Wird eine Lüftungsanlage benutzt, dürfen die Arbeitnehmer keinem gesundheitsschädigenden Luftzug **und keinen gesundheitsschädigen Stoffen** ausgesetzt sein.

(Änderung Nr. 23)

Anhang IV Teil A Ziffer 14.1.1 Absatz 1

14.1.1 Den Arbeitnehmern sind geeignete Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus Gründen der Sicherheit oder der Schicklichkeit nicht zugemutet werden kann, sich an anderer Stelle umzuziehen.

14.1.1 Den Arbeitnehmern sind geeignete Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus Gründen der Sicherheit oder der Schicklichkeit nicht zugemutet werden kann, sich an anderer Stelle **am Arbeitsplatz** umzuziehen.

(Änderung Nr. 25)

*Anhang IV Teil B Überschrift und Vorbemerkung***TEIL B****entfällt**

Besondere Mindestvorschriften für Arbeitsplätze auf Baustellen

Vorbemerkung

Wenn besondere Situationen es erfordern, ist die Einteilung der Mindestanforderungen in zwei Abschnitte, wie sie nachstehend aufgeführt sind, als solche nicht als verbindlich anzusehen.

(Änderung Nr. 26)

*Anhang IV Teil B Abschnitt I Titel***ABSCHNITT I****ABSCHNITT II**

(Änderung Nr. 27)

*Anhang IV Teil B Abschnitt II Titel***ABSCHNITT II****ABSCHNITT III**

Mittwoch, 13. Mai 1992

12. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz **II**BESCHLUSS A3-0135/92**

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0050/92 — SYN 322),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90)0664,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(91)0383 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Artikel 5

Die bereits vor dem in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen Datum am Arbeitsplatz verwendete Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung muß unbeschadet des Artikels 6 den in den Anhängen I bis IX enthaltenen Mindestvorschriften entsprechen, und zwar spätestens *achtzehn Monate* nach diesem Datum.

Die bereits vor dem in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen Datum am Arbeitsplatz verwendete Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung muß unbeschadet des Artikels 6 den in den Anhängen I bis IX enthaltenen Mindestvorschriften entsprechen, und zwar spätestens **ein Jahr** nach diesem Datum.

(Änderung Nr. 2)

*Artikel 5a (neu)***Artikel 5a****Veränderungen der Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung**

Wird eine Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz nach dem in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehenen Datum verändert, erweitert und/oder umgestaltet, muß diese Veränderung den in den Anhängen I bis IX enthaltenen einschlägigen Mindestvorschriften entsprechen.

(Änderung Nr. 3)

Artikel 6 Absatz 2

2. *Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Sozialpartner von der Anwendung des Anhangs VIII Nummer 2 und/oder des Anhangs IX Nummer 3 abweichen.*

entfällt⁽¹⁾ ABl. Nr. C 240 vom 16.09.1991, S. 96.⁽²⁾ ABl. Nr. C 279 vom 26.10.1991, S. 13.

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 4)

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens *zwei Jahre* nach Annahme dieser Richtlinie nachzukommen.

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens **achtzehn Monate** nach Annahme dieser Richtlinie nachzukommen.

(Änderung Nr. 5)

*Anhang I Nummer 2**(Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

(Änderung Nr. 6)

Anhang I Nummer 4 Tabelle Hinweis 4a (neu)

Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise — Angaben
gelbschwarze oder rotweiße Streifen	Kennzeichnung der Gefahr oder des Gefahrenbe- reichs	Gefahrenbereich

(Änderung Nr. 7)

Anhang I Nummer 8a (neu)

8a. Für Sehende sind im allgemeinen Leuchtzeichen den Schallzeichen vorzuziehen. Schallzeichen können notwendig sein, um Arbeitnehmer zu warnen, die Leuchtzeichen nicht wahrnehmen können, weil sie in ihre Arbeit vertieft oder sehbehindert sind.

(Änderung Nr. 8)

Anhang I Nummer 9 Absatz 2a (neu)

Weist ein Schallzeichen auf einen kritischen Zustand hin, sollte die Beendigung dieses Zustands durch ein Entwarnungssignal angezeigt werden.

(Änderung Nr. 9)

Anhang I Nummer 11

11. Sind die auditiven oder visuellen Möglichkeiten der betroffenen Arbeitnehmer — auch durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung — eingeschränkt, so sind geeignete zusätzliche oder alternative Maßnahmen zu ergreifen.

11. Sind die auditiven oder visuellen Möglichkeiten der betroffenen Arbeitnehmer — auch durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung — eingeschränkt, so sind geeignete **und hinreichende** zusätzliche oder alternative Maßnahmen zu ergreifen. **Bei Schallzeichen ist die verminderte Hörfähigkeit einiger Arbeitnehmer, vor allem bei höheren Frequenzen, zu berücksichtigen.**

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 11)

Anhang II Nummer 3.2 (neue Warnzeichen)**Warnung vor unbegehbarem Dach****Warnung vor Lärm****Warnung vor Rutschgefahr**

(Änderung Nr. 13)

Anhang III Nummer 1 Absatz 2

Der erste Unterabsatz gilt weder für Behälter, die bei der Arbeit nur während eines kurzen Zeitraums verwendet werden, noch für Behälter, deren Inhalt oft wechselt, vorausgesetzt, daß alternative Maßnahmen getroffen werden, insbesondere Informations- und/oder Ausbildungsmaßnahmen, die dasselbe Ausmaß an Schutz gewährleisten.

entfällt

(Änderung Nr. 15)

Anhang III Nummer 5 Absatz 1

5. Orte, Räume oder umschlossene Bereiche, die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen verwendet werden, sind mit einem geeigneten Warnzeichen aus Anhang II Nummer 3.2. zu versehen oder nach Maßgabe von Anhang III Nummer 1 zu kennzeichnen, *sofern die einzelnen Verpackungen oder Behälter nicht bereits mit einer ausreichenden Kennzeichnung versehen sind.*

5. Orte, Räume oder umschlossene Bereiche, die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen verwendet werden, sind mit einem geeigneten Warnzeichen aus Anhang II Nummer 3.2. zu versehen oder nach Maßgabe von Anhang III Nummer 1 zu kennzeichnen.

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 16)

Anhang VII Nummer 1.1 Einleitung

1.1. Das Schaltzeichen muß

1.1. Das Schaltzeichen muß **entsprechend den Erfordernissen der Hör- und Wahrnehmbarkeit angebracht und von einer für die Umgebung geeigneten Frequenz und Intensität sein und insbesondere**

(Änderung Nr. 17)

*Anhang VII Nummer 1.2 Unterabsatz 1a (neu)***Das Signal sollte erst abgeschaltet werden, wenn die Gefahr vorüber ist. Falls es sich um ein Warnsignal handelt, sollte es, sobald alle dies wahrgenommen haben, abgeschaltet werden können.****13. Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) **II****BESCHLUSS A3-0155/92**

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadensversicherung)*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0072/92 — SYN 291),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90)0348,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(92)0063 ⁽²⁾,
- in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,

1. hat die nachstehende Änderung am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 6)

ARTIKEL 24*Artikel 16 Absatz 1 siebter Gedankenstrich Einleitung (Richtlinie 73/239/EWG)*

— kumulative Vorzugsaktien und nachrangige Darlehen (wobei letztere bis zu einer Höchstgrenze von 50 v.H. der Solvabilitätsspanne berücksichtigt werden können), von denen höchstens 25 v.H. auf nachrangige Darlehen mit fester Laufzeit oder auf kumulative Vorzugsaktien von begrenzter Laufzeit entfallen, sofern zumindest die folgenden Kriterien erfüllt sind:

— kumulative Vorzugsaktien und nachrangige Darlehen (wobei letztere, **soweit sie hierzu zählen — aber nur in diesem Fall** — bis zu einer Höchstgrenze von 50 v.H. der Solvabilitätsspanne berücksichtigt werden können), von denen höchstens 25 v.H. auf nachrangige Darlehen mit fester Laufzeit oder auf kumulative Vorzugsaktien von begrenzter Laufzeit entfallen, sofern zumindest die folgenden Kriterien erfüllt sind:

⁽¹⁾ Teil II Punkt 21 des Protokolls vom 12.02.1992.⁽²⁾ ABl. Nr. C 93 vom 13.04.1992, S. 1.

14. Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise **II**BESCHLUSS A3-0168/92**

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0074/92 — SYN 209),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission KOM(89)0372,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(90)0389) ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat den Gemeinsamen Standpunkt gebilligt;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18.06.1990, S. 146.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 217 vom 01.09.1990, S. 4.

15. Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge **II**BESCHLUSS A3-0152/92**

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0073/92 — SYN 293),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90)0372,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(91)0322 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17.06.1991, S. 90.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 250 vom 25.09.1991, S. 4.

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Artikel 40a (neu)

Artikel 40a

1. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art, die ihre Unternehmen bei der Bewerbung um öffentliche Dienstleistungsaufträge oder Dienstleistungskonzessionen in Drittländern antreffen.

2. Die Kommission legt dem Rat spätestens am 31. Dezember 1992 und anschließend in regelmäßigen Abständen einen Bericht über den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und Dienstleistungskonzessionen vor. Dieser Bericht umfaßt ebenfalls den Stand von Verhandlungen mit den betroffenen Drittländern, insbesondere im Rahmen des GATT.

3. Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß ein Drittland bezüglich der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder Konzessionen

- a) Unternehmen aus der Gemeinschaft keinen effektiven Zugang, vergleichbar mit dem in der Gemeinschaft gewährten Zugang für Unternehmen aus dem betreffenden Drittland, bietet,
- b) Unternehmen aus der Gemeinschaft keine Inländerbehandlung oder die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten wie inländischen Unternehmen bietet, oder
- c) Unternehmen aus anderen Drittländern eine bessere Behandlung als Unternehmen aus der Gemeinschaft bietet,

so kann die Kommission Verhandlungen zur Verbesserung der Situation aufnehmen.

4. Im Falle des Absatzes 3 kann die Kommission entscheiden, daß in Ergänzung zu Maßnahmen gemäß diesem Absatz die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder Konzessionen an:

- a) Unternehmen, die dem Recht des betreffenden Drittlandes unterstehen,
- b) den in Buchstaben a) bezeichneten Unternehmen angeschlossene Unternehmen, die ihren satzungsgemäßen Sitz in der Gemeinschaft haben, ohne daß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats steht,
- c) Unternehmen, die Angebote betreffend Dienstleistungen mit Ursprung in dem betreffenden Drittland einreichen,

aufgeschoben oder für einen in der Entscheidung festgelegten Zeitraum beschränkt werden kann.

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Die Kommission kann geeignete Maßnahmen entweder aufgrund eigener Veranlassung oder auf Antrag eines Mitgliedstaats beschließen, nachdem die Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 40 Absatz 3 gehört wurden. Wird die Kommission von einem Mitgliedstaat aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, so muß sie ihren Beschluß innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anfrage treffen.

Sie teilt jeden Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten mit.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb von vier Wochen nach dessen Annahme mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Vorlage einen anderslautenden Beschluß fassen.

5. Dieser Artikel gilt vorbehaltlich der Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber Drittländern.

16. Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen **II

BESCHLUSS A3-0169/92

(Verfahren der Zusammenarbeit: Zweite Lesung)

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0044/92 — SYN 303),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission KOM(90)0406,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(90)0692 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags und seiner Geschäftsordnung,
1. hat die nachstehenden Änderungen am Gemeinsamen Standpunkt vorgenommen;
 2. hat seinen Präsidenten beauftragt, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 14

Die Empfindlichkeit der schwangeren Arbeitnehmerin, der Wöchnerin oder der stillenden Arbeitnehmerin

Die Empfindlichkeit der schwangeren Arbeitnehmerin, der Wöchnerin oder der stillenden Arbeitnehmerin

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28.01.1991, S. 165.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 25 vom 01.02.1991, S. 9.

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

machen einen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub von mindestens *vierzehn* Wochen ohne Unterbrechung erforderlich, die sich auf die Zeit vor und/oder nach der Entbindung aufteilen; ferner muß ein Mutterschaftsurlaub von mindestens zwei Wochen obligatorisch gemacht werden, der auf die Zeit vor und/oder nach der Entbindung aufzuteilen ist.

machen einen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub von mindestens **sechzehn** Wochen ohne Unterbrechung erforderlich, die sich auf die Zeit vor und/oder nach der Entbindung aufteilen; ferner muß ein Mutterschaftsurlaub von mindestens zwei Wochen obligatorisch gemacht werden, der auf die Zeit vor und/oder nach der Entbindung aufzuteilen ist.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 16

Die arbeitsorganisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerinnen, der Wöchnerinnen oder der stillenden Arbeitnehmerinnen hätten keine praktische Wirksamkeit, wenn nicht gleichzeitig die mit dem Arbeitsvertrag verbundenen Rechte, einschließlich der Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder des Anspruchs auf eine *angemessene* Sozialleistung, gewährleistet wären.

Die arbeitsorganisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerinnen, der Wöchnerinnen oder der stillenden Arbeitnehmerinnen hätten keine praktische Wirksamkeit, wenn nicht gleichzeitig die mit dem Arbeitsvertrag verbundenen Rechte, einschließlich der Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder des Anspruchs auf eine **gleichwertige** Sozialleistung, gewährleistet wären.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 17

Desgleichen hätten die Bestimmungen über den Mutterschaftsurlaub keine praktische Wirksamkeit, wenn nicht gleichzeitig die mit dem Arbeitsvertrag verbundenen Rechte und die Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder der Anspruch auf eine *angemessene* Sozialleistung gewährleistet wären.

Desgleichen hätten die Bestimmungen über den Mutterschaftsurlaub keine praktische Wirksamkeit, wenn nicht gleichzeitig die mit dem Arbeitsvertrag verbundenen Rechte und die Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder der Anspruch auf eine **gleichwertige** Sozialleistung gewährleistet wären.

(Änderung Nr. 4)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die in Unterabsatz 1 genannten Leitlinien erstrecken sich auch auf die Bewegungen und Körperhaltungen, die geistige und körperliche Ermüdung und die sonstigen, mit der Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 verbundenen körperlichen Belastungen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Leitlinien erstrecken sich auch auf die Bewegungen und Körperhaltungen, die geistige und körperliche Ermüdung und die sonstigen, mit der Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 verbundenen körperlichen **und geistigen** Belastungen.

(Änderung Nr. 5)

Artikel 5 Absatz 4a (neu)

4a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit jede schwangere Arbeitnehmerin, deren Schwangerschaft gefährdet ist, nach Vorlage eines ärztlichen Attestes sofort von der Arbeit freigestellt wird, ohne daß ihr daraus irgendwelche Nachteile für den Fortbestand der Rechte im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit erwachsen.

(Änderung Nr. 6)

Artikel 5 Absatz 4b (neu)

4b. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit eine stillende Arbeitnehmerin ihre Arbeit einmal oder mehrmals für eine bestimmte Zeit unterbrechen kann, deren Dauer vom jeweiligen nationalen Recht festgelegt wird, ohne daß dadurch der Fortbestand der Rechte im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit beeinträchtigt wird.

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 7)

Artikel 7 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 während ihrer Schwangerschaft und während eines von der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zuständigen einzelstaatlichen Behörde festzulegenden Zeitraums nach der Entbindung nicht zu Nacharbeit verpflichtet werden, vorbehaltlich eines nach den von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Einzelheiten vorzulegenden ärztlichen Attestes, in dem die entsprechende Notwendigkeit im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerin bestätigt wird.

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 nicht zu Nacharbeit verpflichtet werden und zwar:

- a) vor und nach der Geburt eines Kindes über einen Zeitraum von mindestens 16 Wochen, davon mindestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin;
- b) gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem hervorgeht, daß dies für die Gesundheit der in Artikel 1 genannten Arbeitnehmerin erforderlich ist, während folgender weiterer Zeiträume:
 - i) während der Schwangerschaft;
 - ii) während einer gewissen Zeit nach dem in Buchstabe a genannten Zeitraum im Anschluß an die Geburt eines Kindes, deren Dauer von der zuständigen Behörde festzusetzen ist.

(Änderung Nr. 9)

Artikel 10 Nummern 1 bis 3

1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kündigung der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 während der Zeit vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 8 Absatz 1 zu verbieten; davon ausgenommen sind die nicht mit ihrem Zustand in Zusammenhang stehenden Ausnahmefälle, die entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zulässig sind, wobei gegebenenfalls die zuständige Behörde ihre Zustimmung erteilen muß.

1) Die Aufrechterhaltung der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Rechte muß während der gesamten Dauer der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Beurlaubung gewährleistet sein.

2) Wird einer Arbeitnehmerin im Sinne des Artikels 2 während der in Nummer 1 genannten Zeit gekündigt, so muß der Arbeitgeber berechnete Kündigungsgründe anführen.

2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kündigung der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 aus Gründen, die mit ihrem Zustand in Verbindung stehen, während der Zeit vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 8 Absatz 1 zu verbieten.

3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 vor den Folgen einer nach Nummer 1 widerrechtlichen Kündigung zu schützen.

3) Wird eine Arbeitnehmerin im Sinne des Artikels 2 während der in Nummer 1 genannten Zeit gekündigt, so muß der Arbeitgeber schriftlich berechnete Kündigungsgründe anführen.

(Änderung Nr. 10)

Artikel 11 Nummer 1

1) In den in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Fällen müssen die mit dem Arbeitsvertrag verbundenen Rechte der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2, einschließlich der Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder des Anspruchs auf eine angemessene Sozialleistung, entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten gewährleistet sein.

1) In den in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Fällen müssen die mit dem Arbeitsvertrag verbundenen Rechte der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2, einschließlich der Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder des Anspruchs auf eine gleichwertige Sozialleistung, entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten gewährleistet sein.

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 11)

Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b

- b) die Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder der Anspruch auf eine *angemessene* Sozialleistung für die Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2.
- b) die Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder der Anspruch auf eine **gleichwertige** Sozialleistung für die Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2.

(Änderungen Nr. 20 und Nr. 12)

Artikel 11 Nummer 3

- 3) Die Sozialleistung nach Nummer 2 Buchstabe b gilt als *angemessen*, wenn sie mindestens den Bezügen entspricht, die die betreffende Arbeitnehmerin im Falle einer Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen erhalten würde, wobei es gegebenenfalls eine von den einzelstaatlichen Gesetzgebern festgelegte Obergrenze gibt.
- 3) Die Sozialleistung nach Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b **soll ein Einkommen garantieren, das mit dem letzten Gehalt oder Lohn der Arbeitnehmerin vor dem Mutterschaftsurlaub gleichwertig ist**, wobei es gegebenenfalls eine von den einzelstaatlichen Gesetzgebern festgelegte Obergrenze gibt. Als **gleichwertig** gilt die Sozialleistung, wenn sie mindestens **80 % des normalen Arbeitsentgelts** entspricht.

(Änderung Nr. 14)

*Artikel 11a (neu)***Artikel 11a****Beschwerdeverfahren**

Die Mitgliedstaaten sehen in ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Bestimmungen vor, wonach jeder, der sich von dieser Richtlinie benachteiligt fühlt, seine Rechte vor den gerichtlichen Instanzen geltend machen oder gegebenenfalls andere zuständige Stellen mit der Angelegenheit befassen kann.

(Änderung Nr. 15)

*Artikel 11b (neu)***Artikel 11b****Umkehrung der Beweislast**

Ist eine Arbeitnehmerin der Auffassung, daß sie hinsichtlich der Bestimmungen dieser Richtlinie versehentlich nicht ordnungsgemäß behandelt wurde, und reicht sie zu einer beliebigen Zeit eine Beschwerde wegen Diskriminierung oder Mißachtung ihrer Rechte bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde ein, obliegt dem Beschuldigten der Nachweis, daß keine Diskriminierung oder Mißachtung von Rechten vorliegt.

(Änderung Nr. 16)

Artikel 12 Absatz 2a (neu)

2a. Die Anhänge werden jährlich von einer Arbeitsgruppe unabhängiger Sachverständiger überprüft. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe werden von den Sozialpartnern, der Kommission und dem Europäischen Parlament ernannt.

Mittwoch, 13. Mai 1992

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 18)

Artikel 13 Absatz 5

5. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Absätze 1, 2 und 3 vor.

5. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Absätze 1, 2 und 3 vor. **Dieser Bericht beinhaltet eine Bewertung dahingehend, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie insbesondere im Hinblick auf die Länge des Mutterschaftsurlaubs und die Höhe der Sozialleistung überprüft werden sollten.**

(Änderung Nr. 19)

*Anhang I Abschnitt Ca (neu)***C a) Arbeitsorganisation**

Bei der organisatorischen Gestaltung der Arbeit von schwangeren oder stillenden Frauen sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Verteilung der Arbeitszeit, einschließlich der Nachtarbeit;
- psychisch belastende Verhältnisse;
- Gefahr von Übergriffen;
- sitzende Arbeitsweise, monotone Arbeit;
- Tätigkeiten, die mit einer großen Wärmebelastung einhergehen.

17. Medizintechnische Produkte **I**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0287 — C3-0331/91 — SYN 353****Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über medizintechnische Produkte**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 4

Die harmonisierten Bestimmungen müssen von den durch die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Finanzierung des Gesundheitswesens und der Krankenversicherung getroffenen Maßnahmen, die derartige Produkte direkt oder indirekt betreffen, unterschieden werden. Sie lassen daher das Recht der Mitgliedstaaten auf Durchführung der genannten Maßnahmen unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts unberührt.

Die harmonisierten Bestimmungen müssen von den durch die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Finanzierung des Gesundheitswesens und der Krankenversicherung getroffenen Maßnahmen, die derartige Produkte direkt oder indirekt betreffen, unterschieden werden. Sie lassen daher das Recht der Mitgliedstaaten auf Durchführung der genannten Maßnahmen unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts unberührt. **Dies bedeutet unter**

(*) ABl. Nr. C 237 vom 12.09.1991, S. 3.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

anderem, daß die Mitgliedstaaten festlegen können, welche Gruppen und Arten von Produkten im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Krankenversicherung erstattungsfähig sind. Sobald diese Gruppen und Arten jedoch festgelegt sind, sollten alle Produkte, die unter diese Gruppen bzw. Arten fallen und die mit den harmonisierten Bedingungen übereinstimmen, prinzipiell vom öffentlichen Gesundheitswesen bzw. von den Krankenversicherungen erstattet werden können.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 6

Verschiedene medizintechnische Produkte können dazu bestimmt sein, Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/381/EWG, zu verabreichen. In diesen Fällen ist das Inverkehrbringen der Arzneimittel durch die genannte Richtlinie geregelt. Davon zu unterscheiden sind diejenigen medizintechnischen Produkte, *die u.a. aus Stoffen zusammengesetzt sind*, welche — sofern getrennt angewandt — als Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG betrachtet werden können. In solchen Fällen, d.h. wenn Stoffe in medizintechnische Produkte zur *Unterstützung ihrer Funktion* eingebaut sind, wird das Inverkehrbringen *dieser* Produkte durch die vorliegende Richtlinie geregelt. In diesem Zusammenhang müssen bei biologischer Verfügbarkeit solcher Stoffe die Prüfungen auf Unbedenklichkeit, Qualität und Eignung der Stoffe *analog durch Anwendung der* geeigneten Verfahren gemäß der Richtlinie 75/318/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneimitteln, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/341/EWG, erfolgen.

Verschiedene medizintechnische Produkte können dazu bestimmt sein, Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/381/EWG, zu verabreichen. In diesen Fällen ist das Inverkehrbringen der Arzneimittel durch die genannte Richtlinie **und das des Produkts durch die vorliegende Richtlinie** geregelt. **Wenn jedoch das Produkt und das Arzneimittel vollständig kombiniert werden, kann das Inverkehrbringen des gesamten Produkts von der Richtlinie 65/65/EWG bzw. durch die vorliegende Richtlinie geregelt werden, sofern in diesem Fall voll und ganz die Ergebnisse einer gesonderten Kontrolle des medizintechnischen Produkts, Teil des Ganzen, die gegebenenfalls gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wurde, in Betracht gezogen werden.** Davon zu unterscheiden sind diejenigen medizintechnischen Produkte, **in die Stoffe eingebaut wurden, die, obwohl sie nicht ausgelegt wurden, um als Arzneimittel verabreicht zu werden, biologisch verfügbar im Sinne dieser Richtlinie sind und welche — sofern getrennt angewandt — als Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG betrachtet werden können.** In solchen Fällen, d.h. wenn **derartige** Stoffe in medizintechnische Produkte **zur Verbesserung ihrer Sicherheit, Qualität oder Leistung** eingebaut sind, wird das Inverkehrbringen **derartiger** Produkte durch die vorliegende Richtlinie geregelt. In diesem Zusammenhang müssen bei biologischer Verfügbarkeit solcher Stoffe die Prüfungen auf Unbedenklichkeit, Qualität und Eignung der Stoffe **mit Hilfe von Kontrollen erfolgen, die den geeigneten Verfahren gemäß der Richtlinie 75/318/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneimitteln, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/507/EWG, ähnlich sein können.**

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 7a (neu)

Die im Anhang zu dieser Richtlinie festgelegten „Grundlegenden Anforderungen“ sind so zu interpretieren und anzuwenden, daß dem Stand der Technik und Anwen-

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

derung zum Zeitpunkt der Konstruktion sowie den technischen und wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung getragen wird und das Verhältnis von Risiko und Kosten sowie das von den Benutzern, für die die medizintechnischen Geräte bestimmt sind, vernünftigerweise zu erwartende Verhalten berücksichtigt werden.

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 7b (neu)

Die Verweise in den Anhängen dieser Richtlinie auf eine „Minimierung“ bzw. Senkung der Risiken müssen ebenfalls im Lichte des von den Benutzern, für die diese Geräte bestimmt sind, vernünftigerweise zu erwartenden Verhaltens ausgelegt werden, wobei die jeweiligen technischen und wirtschaftlichen Erwägungen sowie das Verhältnis von Risiken und Kosten zu berücksichtigen sind.

(Änderung Nr. 5)

*Erwägung 23 **

Die Anwendung verschiedener Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie muß durch Leitlinien erleichtert werden, die die Kommission veröffentlichen wird.

Die Anwendung verschiedener Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie muß durch Leitlinien erleichtert werden, die die Kommission veröffentlichen wird, **und durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen erleichtert werden, damit die Kommission die entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen auf nationaler Ebene ordnungsgemäß durchführen kann.**

** (Entspricht Erwägung 22 in anderen Sprachen)*

(Änderung Nr. 6)

Artikel 1 Absatz 1

1. Diese Richtlinie gilt für medizintechnische Produkte und Zubehör, auf das die Bestimmungen über medizintechnische Produkte anwendbar sind.

1. Diese Richtlinie gilt für medizintechnische Produkte und Zubehör, auf das die Bestimmungen über medizintechnische Produkte anwendbar sind. **Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der Klasse, zu der das Zubehör gehört.**

(Änderung Nr. 7)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Einleitung

a) Medizintechnisches Produkt (nachstehend „Produkte“ genannt): alle einzeln oder miteinander verbunden verwendeten Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe oder anderen Gegenstände, einschließlich der Software, die vom Hersteller zur Anwendung beim Menschen ausschließlich oder vorwiegend für folgende Zwecke bestimmt sind:

a) Medizintechnisches Produkt (nachstehend „Produkte“ genannt): alle einzeln oder miteinander verbunden verwendeten Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe oder anderen Gegenstände, einschließlich **jedweder Software, die fester Bestandteil des Produkts ist**, die vom Hersteller zur Anwendung beim Menschen ausschließlich oder vorwiegend für folgende Zwecke bestimmt sind:

(Änderung Nr. 8)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich

— Diagnose, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen;

— Diagnose, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten;

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT— **Diagnose, Überwachung, Behandlung oder Linde-
rung von Verletzungen oder Behinderungen;**

(Änderung Nr. 9)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

- | | |
|---|--|
| b) Zubehör: Gegenstand, der nach seiner vom Hersteller festgelegten Zweckbestimmung für die vorgesehene Anwendung eines Produkts erforderlich ist, ohne selbst ein Produkt zu sein; | b) Zubehör: Gegenstand, der von seinem Hersteller auf spezifische Weise dazu bestimmt ist, gemeinsam mit einem Produkt verwendet zu werden, um seine vom Hersteller vorgesehene Anwendung zu ermöglichen , ohne selbst ein Produkt zu sein; |
|---|--|

(Änderung Nr. 10)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d Unterabsatz 1

- | | |
|---|--|
| d) Sonderanfertigung: Jedes Produkt, das nach schriftlicher Verordnung eines entsprechend qualifizierten <i>Arztes</i> unter seiner Verantwortung nach spezifischen Auslegungsmerkmalen eigens angefertigt wird und zur ausschließlichen Anwendung bei einem namentlich genannten Patienten bestimmt ist. | d) Sonderanfertigung: Jedes Produkt, das nach schriftlicher Verordnung eines entsprechend qualifizierten Mitglieds der Ärzteschaft unter seiner Verantwortung nach spezifischen Auslegungsmerkmalen eigens angefertigt wird und zur ausschließlichen Anwendung bei einem namentlich genannten Patienten oder zur alleinigen Verwendung durch einen bestimmten praktischen Arzt bestimmt ist. |
|---|--|

(Änderung Nr. 11)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g

- | | |
|--|---|
| g) Hersteller: Die natürliche oder juristische Person, die <i>insgesamt</i> für die Auslegung, Herstellung und Verpackung sowie die Etikettierung eines Produkts im Hinblick auf das Inverkehrbringen im eigenen Namen verantwortlich ist, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten von dieser Person oder stellvertretend für diese von einer dritten Person ausgeführt werden. | g) Hersteller: Die natürliche oder juristische Person, die für die Auslegung, Herstellung und Verpackung sowie die Etikettierung eines Produkts im Hinblick auf das Inverkehrbringen im eigenen Namen verantwortlich ist, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten von dieser Person oder stellvertretend für diese von einer dritten Person ausgeführt werden. |
|--|---|

Als Hersteller gilt die natürliche oder juristische Person, die ein oder mehrere vorgefertigte Produkte montiert, abpackt, behandelt und/oder kennzeichnet und/oder für die Festlegung der Zweckbestimmung als Produkt im Hinblick auf das Inverkehrbringen im eigenen Namen verantwortlich ist. Dies gilt nicht für Personen, die — ohne Hersteller im Sinne des Unterabsatzes 1 zu sein — bereits in Verkehr gebrachte Produkte für einen namentlich genannten Patienten entsprechend ihrer Zweckbestimmung montieren oder anpassen;

Die den Herstellern auferlegten Verpflichtungen dieser Richtlinie gelten auch für die natürliche oder juristische Person, die ein oder mehrere vorgefertigte Produkte montiert, abpackt, behandelt und/oder kennzeichnet und/oder für die Festlegung der Zweckbestimmung als Produkt im Hinblick auf das Inverkehrbringen im eigenen Namen verantwortlich ist. Dies gilt nicht für Personen, die — ohne Hersteller im Sinne des Unterabsatzes 1 zu sein — bereits in Verkehr gebrachte Produkte für einen namentlich genannten Patienten entsprechend ihrer Zweckbestimmung montieren oder anpassen;

(Änderung Nr. 12)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k

- | | |
|--|--|
| k) Bioverfügbarkeit: Freisetzung eines Stoffs im oder am menschlichen Körper, so daß eine Wechselwirkung mit dem Körper <i>auf angemessene Weise</i> festgestellt werden kann. | k) Bioverfügbarkeit: Freisetzung eines Stoffs ausgehend von einem Produkt im oder am menschlichen Körper im Hinblick auf die lokale oder systemische Aufnahme durch Körpergewebe , so daß eine bedeutende Wechselwirkung mit dem Körper festgestellt werden kann. |
|--|--|

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 13)

Artikel 1 Absatz 3

3. Ist ein Produkt dazu bestimmt, einen als Arzneimittel im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 65/65/EWG definierten Stoff zu verabreichen, so unterliegt der genannte Stoff der in der Richtlinie festgelegten Regelung der Genehmigung für das Inverkehrbringen.

3. Ist ein Produkt dazu bestimmt, einen als Arzneimittel im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 65/65/EWG definierten Stoff zu verabreichen, so unterliegt der genannte Stoff der in der Richtlinie festgelegten Regelung der Genehmigung für das Inverkehrbringen. **Wird ein solches Produkt vom Hersteller unabhängig von der Arzneimittelsubstanz in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen, so wird es von der vorliegenden Richtlinie geregelt. Wenn dagegen ein solches Produkt vom Hersteller so in Verkehr gebracht wird, daß das Produkt und das Arzneimittel ein Ganzes bilden, so wird dieses kombinierte Produkt von der Richtlinie 65/65/EWG bzw. von der vorliegenden Richtlinie geregelt, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß, wenn ein derartiges Produkt gesondert genehmigt wurde, dies voll und ganz berücksichtigt wird.**

(Änderung Nr. 14)

Artikel 1 Absatz 4

4. Sofern ein Produkt als festen Bestandteil einen Stoff enthält, der — gesondert verwendet — als Arzneimittel im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 65/65/EWG betrachtet werden kann, ist dieses Produkt gemäß der vorliegenden Richtlinie zu bewerten und zuzulassen.

4. Sofern ein Produkt als festen Bestandteil einen Stoff enthält, der, **ohne eine Arzneimittelsubstanz zu sein, biologisch verfügbar ist und der,** — gesondert verwendet — **aktiv in die Zusammensetzung eines Arzneimittels im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 65/65/EWG eintreten könnte,** ist dieses Produkt gemäß der vorliegenden Richtlinie zu bewerten und zuzulassen.

(Änderung Nr. 15)

Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b a (neu)

b a) persönliche Schutzausrüstungen gemäß der Richtlinie 89/656/EWG. Bei der Beurteilung der Frage, ob Produkte unter die genannte Richtlinie oder unter diese Richtlinie fallen, müssen insbesondere der Hauptzweck des Produkts und der Ort und die Art seiner Verwendung berücksichtigt werden.

(Änderung Nr. 16)

Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet, **nachdem er die Stellungnahme der Vertreter der Hersteller und der Benutzer eingeholt hat,** dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

(Änderung Nr. 17)

Artikel 7 Absätze 1 und 2

1. Die Kommission wird von dem Ausschuß gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 90/385/EWG unterstützt.

1. Die Kommission wird von dem Ausschuß gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 90/385/EWG unterstützt.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. *Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist.*

Bei den Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmt.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(Änderung Nr. 18)

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 Einleitung

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich diese Maßnahmen mit, nennt die Gründe für seine Entscheidung und gibt insbesondere an, ob die Nichtübereinstimmung mit dieser Richtlinie zurückzuführen ist auf:

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission **sowie den Herstellern bzw. ihren betroffenen Bevollmächtigten** unverzüglich diese Maßnahmen mit, nennt die Gründe für seine Entscheidung und gibt insbesondere an, ob die Nichtübereinstimmung mit dieser Richtlinie zurückzuführen ist auf:

(Änderung Nr. 19)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2

- a) jede Änderung der Merkmale und/oder der Leistung eines Produkts sowie jede Unsachgemäßigkeit in bezug auf die Kennzeichnung oder die Gebrauchsanweisung, die geeignet ist, zum Tode oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustands eines Patienten oder eines Anwenders zu führen, oder dazu geführt hat,
- b) jeder *mit einem Produkt verbundene* technische oder medizinische Grund, *der* zum systematischen Rückruf vom Markt von Produkten desselben Typs durch den Hersteller geführt hat.

- a) **jede Fehlfunktion oder Änderung der vom Hersteller vorgegebenen Merkmale und/oder der Leistung eines Produkts** sowie jede Unsachgemäßigkeit in bezug auf die Kennzeichnung oder die Gebrauchsanweisung, die geeignet ist, zum Tode oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustands eines Patienten oder eines Anwenders zu führen, oder dazu geführt hat,
- b) jeder technische oder medizinische Grund, **der sich auf die charakteristischen Merkmale und die Leistungen eines Produkts bezieht, und der aus den unter Buchstabe a genannten Gründen zum systematischen Rückruf vom Markt von Produkten desselben Typs durch den Hersteller geführt hat.**

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

2. *Sofern ein Mitgliedstaat die Ärzteschaft oder medizinische Einrichtungen dazu verpflichtet, den zuständigen Behörden die Vorkommnisse gemäß Absatz 1 mitzuteilen, trifft er die erforderlichen Maßnahmen, damit der Hersteller des betreffenden Produkts oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ebenfalls von dem Vorkommnis unterrichtet werden.*

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2. **Die Mitgliedstaaten verpflichten die Ärzteschaft oder medizinische Einrichtungen, den zuständigen Behörden die Vorkommnisse gemäß Absatz 1 mitzuteilen. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Hersteller des betreffenden Produkts oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ebenfalls rechtzeitig von dem Vorkommnis unterrichtet werden.**

(Änderung Nr. 20)

Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c

c) *dem Verfahren der EG-Konformitätserklärung (Qualitätssicherung des Produkts) gemäß Anhang VI* c) **entfällt**

(Änderung Nr. 21)

Artikel 11 Absatz 9

9. Die von den benannten Stellen getroffenen Entscheidungen gemäß den Anhängen II und III haben eine Gültigkeitsdauer von höchstens fünf Jahren und sind auf Antrag um jeweils fünf Jahre zu verlängern.

9. Die von den benannten Stellen getroffenen Entscheidungen gemäß den Anhängen II und III haben eine Gültigkeitsdauer von höchstens fünf Jahren und sind auf Antrag um jeweils fünf Jahre zu verlängern. **Diese Beschlüsse müssen rechtzeitig mitgeteilt werden.**

(Änderung Nr. 22)

Artikel 12 Absatz 1 Einleitung und Buchstaben a und b

1. Jede natürliche oder juristische Person, die Produkte, die das CE-Zeichen tragen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung und innerhalb der vom Hersteller vorgesehenen Anwendungsbeschränkungen bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit anderen Produkten montiert, um sie in Form eines Systems, einer Ausrüstung oder chirurgischen Zubehörs in Verkehr zu bringen, muß eine Erklärung des Inhalts abgeben, daß

1. Jede natürliche oder juristische Person, die Produkte, die das CE-Zeichen tragen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung und innerhalb der vom Hersteller vorgesehenen Anwendungsbeschränkungen bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit anderen Produkten montiert, um sie **als Teil oder** in Form eines Systems, einer Ausrüstung oder **eines Verfahrenszubehörs mit weiteren kompatiblen Elementen oder ohne diese** in Verkehr zu bringen, **muß die zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen, daß sie im allgemeinen eine solche Tätigkeit ausübt, und** eine Erklärung des Inhalts abgeben, daß

a) die gegenseitige Vereinbarkeit der Produkte, die das System, die Ausrüstung oder das *chirurgische* Zubehör ausmachen, im Einklang mit den Anweisungen des Herstellers geprüft und diese Montage entsprechend den Anweisungen durchgeführt wurde;

a) die gegenseitige Vereinbarkeit der Produkte **und aller etwaigen anderen Elemente**, die das System, die Ausrüstung oder das **Verfahrenszubehör** ausmachen, im Einklang mit **allen einschlägigen** Anweisungen des Herstellers geprüft und diese Montage entsprechend den Anweisungen durchgeführt wurde;

b) die Verpackung des Systems, der Ausrüstung oder des *chirurgischen* Zubehörs gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anweisungen des Herstellers oder der für die einzelnen Produkte geltenden Beschränkungen erfolgt ist;

b) die Verpackung des Systems, der Ausrüstung oder des **Verfahrenszubehörs** gegebenenfalls unter Berücksichtigung der **entsprechenden** Anweisungen des Herstellers oder der für die einzelnen Produkte **oder gegebenenfalls für die anderen Elemente** geltenden Beschränkungen erfolgt ist;

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 23)

Artikel 12 Absatz 2

2. Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer in Absatz 1 genannten Tätigkeit Produkte, die das CE-Zeichen tragen, sterilisiert, muß eines der Verfahren gemäß Anhang 4 oder 5 nach eigener Wahl anwenden. Die Anwendung der oben genannten Anhänge und die Beteiligung der benannten Stelle sind auf die Aspekte betreffend den Erhalt der Sterilität beschränkt. Die Person muß eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, daß die Sterilisierung gemäß den Anweisungen des Herstellers erfolgt ist.

2. Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer in Absatz 1 genannten Tätigkeit Produkte, die das CE-Zeichen tragen, sterilisiert **oder entsprechend den Angaben des Herstellers behandelt**, muß eines der Verfahren gemäß Anhang 4 oder 5 nach eigener Wahl anwenden. Die Anwendung der oben genannten Anhänge und die Beteiligung der benannten Stelle sind auf die Aspekte betreffend den Erhalt der Sterilität beschränkt. Die Person muß eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, daß die Sterilisierung **bzw. Behandlung** gemäß den Anweisungen des Herstellers erfolgt ist.

(Änderung Nr. 24)

Artikel 13 Absatz 1 letzter Unterabsatz

so legt er der Kommission einen entsprechenden ausreichend begründeten Antrag vor und fordert diese auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls werden diese Maßnahmen im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2 erlassen.

so legt er der Kommission einen entsprechenden ausreichend begründeten Antrag vor und fordert diese auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls werden diese Maßnahmen im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2 erlassen. **In diesem Fall sind die Vertreter des/der betreffenden Hersteller ermächtigt, der Kommission ihre Bemerkungen vorzulegen, die sie dem Beratenden Ausschuß mitteilt.**

(Änderung Nr. 25)

Artikel 14 Absatz 1

1. Jeder Hersteller, der im eigenen Namen Produkte im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 11 Absätze 4 und 5 in Verkehr bringt, muß den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, die Anschrift der Firma sowie die *Art* der betreffenden Produkte mitteilen.

1. Jeder Hersteller, der im eigenen Namen Produkte im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 11 Absätze 4 und 5 in Verkehr bringt, muß den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, die Anschrift der Firma sowie die **Bezeichnung** der betreffenden Produkte mitteilen.

(Änderung Nr. 26)

Artikel 15 Absatz 1

1. Bei Produkten der Klasse I, IIa und IIb, die für klinische Prüfungen bestimmt sind, wendet der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter das Verfahren gemäß Anhang VIII an und hält die betreffende Erklärung den zuständigen Behörden zur Verfügung.

1. Bei Produkten der Klasse I, IIa und IIb, die für klinische Prüfungen bestimmt sind, **die gemäß den Vorschriften in Anhang VIII Ziffer 2.2 ordnungsgemäß begründet sind**, wendet der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter das Verfahren gemäß Anhang VIII an und hält die betreffende Erklärung den zuständigen Behörden zur Verfügung.

(Änderung Nr. 27)

Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2

Der Hersteller kann mit den betreffenden klinischen Prüfungen nach Ablauf einer Frist von 45 Tagen nach dieser Mitteilung beginnen, es sei denn, die zuständigen Behörden haben ihm innerhalb dieser Frist eine auf Gründe der Volksgesundheit oder der öffentlichen Ordnung gestützte gegenteilige Entscheidung mitgeteilt.

Der Hersteller kann mit den betreffenden klinischen Prüfungen nach Ablauf einer Frist von 45 Tagen nach **Erhalt** dieser Mitteilung beginnen, es sei denn, die zuständigen Behörden haben ihm innerhalb dieser Frist eine auf Gründe der Volksgesundheit oder der öffentlichen Ordnung gestützte gegenteilige Entscheidung mitgeteilt.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Ein Eingreifen der zuständigen Behörden ist — unbeschadet ihrer Befugnis zur endgültigen Beschlußfassung kraft des vorstehenden Unterabsatzes — in der Regel nicht angezeigt, sofern das fragliche Prüfungsprogramm nach Anhang X Gegenstand einer befürwortenden Stellungnahme des betreffenden Ethik-Ausschusses gewesen ist.

(Änderung Nr. 28)

Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2

Außer dem CE-Zeichen *müssen* die Kennnummer der für die Durchführung der Verfahren gemäß den Anhängen 2, 4, 5 und 6 verantwortlichen benannten Stelle *sowie die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Anbringung des Zeichens* aufgeführt sein.

Außer dem CE-Zeichen **muß** die Kennnummer der für die Durchführung der Verfahren gemäß den Anhängen 2, 4, 5 und 6 verantwortlichen benannten Stelle aufgeführt sein.

(Änderung Nr. 29)

Artikel 17a (neu)

Artikel 17a

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, um ein Gemeinschaftsregister mit den erforderlichen Daten für die koordinierte Durchführung dieser Richtlinie zu schaffen und sein Funktionieren zu gewährleisten.

(Änderung Nr. 30)

Artikel 19 Absatz 2

2. Bei einer Entscheidung, die die Rücknahme der Produkte vom Markt auferlegt, muß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Möglichkeit haben, seinen Standpunkt zuvor darzulegen, es sei denn, daß eine solche Anhörung angesichts der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahme nicht möglich ist.

2. Bei einer Entscheidung, die die Rücknahme, **das Verbot oder die Beschränkung des Inverkehrbringens** der Produkte vom Markt auferlegt, muß der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Möglichkeit haben, seinen Standpunkt zuvor darzulegen, es sei denn, daß eine solche Anhörung angesichts der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahme nicht möglich ist.

(Änderung Nr. 31)

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten sorgen unbeschadet der bestehenden einzelstaatlichen Bestimmungen und Praktiken in bezug auf die *ärztliche* Geheimhaltungspflicht dafür, daß alle von der Anwendung dieser Richtlinie betroffenen Parteien verpflichtet sind, alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der benannten Stellen zur gegenseitigen Unterrichtung und Verbreitung von Warnungen sowie die im Strafrecht verankerten Informationspflichten der betreffenden Personen werden davon nicht berührt.

Die Mitgliedstaaten sorgen unbeschadet der bestehenden einzelstaatlichen Bestimmungen und Praktiken in bezug auf die **dienstliche** Geheimhaltungspflicht dafür, daß alle von der Anwendung dieser Richtlinie betroffenen Parteien verpflichtet sind, alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der benannten Stellen zur gegenseitigen Unterrichtung und Verbreitung von Warnungen sowie die im Strafrecht verankerten Informationspflichten der betreffenden Personen werden davon nicht berührt.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderungen Nr. 32 und 84)

Artikel 21 Einleitung

Die Kommission legt geeignete Leitlinien für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie fest, und zwar insbesondere über:

Die Kommission legt **nach Anhörung der Vertreter der Hersteller und der Benutzer und gemäß dem Verfahren nach Artikel 6** geeignete Leitlinien für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie fest, und zwar insbesondere über:

(Änderung Nr. 33)

Artikel 22 Absatz 3

3. Dem Artikel 1 der Richtlinie 90/385/EWG wird *folgender Absatz angefügt*:

3. Artikel 1 der Richtlinie 90/385/EWG wird **wie folgt geändert**:

- a) Die Definition in Absatz 2 wird durch die Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz angefügt:

6. Folgende Bestimmungen der Richtlinie *../.../* EWG des Rates über medizintechnische Produkte gelten auch für aktive implantierbare medizinische Geräte: Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben g) und i); Artikel 11 Absätze 6, 8 und 9; Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Artikel 7; Artikel 17 Absatz 3; Artikel 19 Absatz 2; Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a) und c).

6. Folgende Bestimmungen der Richtlinie *../.../* EWG des Rates über medizintechnische Produkte gelten auch für aktive implantierbare medizinische Geräte: Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben **b,)** g) und i); Artikel 11 Absätze 6, 8 und 9; Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Artikel 7; Artikel 17 Absatz 3; Artikel 19 Absatz 2; Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a) und c).

(Änderung Nr. 34)

Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1

4. Die Mitgliedstaaten gestatten bis zum 30. Juni 1997 bei Produkten, für die gemäß dieser Richtlinie eines der in den Anhängen II bis VI genannten Verfahren anzuwenden ist, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme dieser Produkte im Einklang mit den auf ihrem Hoheitsgebiet am 30. Juni 1994 geltenden Rechtsvorschriften. Für alle sonstigen Produkte, die vor dem 30. Juni 1994 rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, müssen die Mitgliedstaaten die Inbetriebnahme bis zum 30. Juni 1995 zulassen.

4. Die Mitgliedstaaten gestatten bis zum 30. Juni 1997 bei Produkten, für die gemäß dieser Richtlinie eines der in den Anhängen II bis VI genannten Verfahren anzuwenden ist, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme dieser Produkte im Einklang mit den auf ihrem Hoheitsgebiet am 30. Juni 1994 geltenden Rechtsvorschriften. Für alle sonstigen Produkte, die vor dem 30. Juni 1994 rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, müssen die Mitgliedstaaten die Inbetriebnahme bis zum 30. Juni 1996 zulassen.

(Änderung Nr. 35)

Anhang I Ziffer 1

1. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß ihre Anwendung *weder den klinischen Zustand noch die Sicherheit der Patienten, der Anwender bzw. gegebenenfalls von Dritten gefährdet, wenn sie unter den vorgesehenen Bedingungen und zu den vorgesehenen Zwecken eingesetzt werden. Die mit den Produkten verbundenen Risiken sind auf ein vertretbares Maß zu vermindern, das mit einem hohen Maß des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit vereinbar ist.*

1. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß ihre Anwendung unter den vorgesehenen Bedingungen und zu den vorgesehenen Zwecken kein Sicherheitsrisiko darstellt, wobei gilt, daß **gegebenenfalls auftretende Risiken vertretbare Risiken verglichen mit der wohltuenden Wirkung für den Patienten darstellen** und mit einem hohen Maß des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit vereinbar sind.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 51)

Anhang I Ziffer 5

5. Die Produkte sind so auszulegen, herzustellen und zu verpacken, daß sich ihre Einsatzmerkmale und -leistungen *unter den vom Hersteller vorgesehenen Lagerungs- und Transportbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit)* nicht ändern.

5. Die Produkte sind so auszulegen, herzustellen und zu verpacken, daß sich ihre Einsatzmerkmale und -leistungen **während des Transports und der Lagerung unter Berücksichtigung der Anweisungen und Informationen** des Herstellers nicht ändern.

(Änderung Nr. 36)

Anhang I Ziffern 7.2 und 7.3

7.2. Die Produkte müssen so ausgelegt, hergestellt und verpackt sein, daß die Gefährdung durch Schadstoffe und Rückstände bei bestimmungsgemäßer Anwendung für das Transport-, Lager- und Bedienpersonal sowie für die Patienten soweit wie möglich verringert wird. Dabei ist besondere Aufmerksamkeit den exponierten Geweben sowie der Dauer und Häufigkeit der Exposition zu widmen.

7.2. Die Produkte müssen so ausgelegt, hergestellt und verpackt sein, daß die Gefährdung durch Schadstoffe und Rückstände bei bestimmungsgemäßer Anwendung für das Transport-, Lager- und Bedienpersonal sowie für die Patienten soweit wie **irgend** möglich verringert wird. Dabei ist besondere Aufmerksamkeit den exponierten Geweben sowie der Dauer und Häufigkeit der Exposition zu widmen.

7.3. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß die Sicherheit ihrer Anwendung in Verbindung mit Materialien, Stoffen und Gasen, mit denen sie bei normaler Anwendung oder einer Routinebehandlung in Kontakt kommen, *vollständig* gewährleistet ist.

7.3. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß die Sicherheit ihrer Anwendung in Verbindung mit Materialien, Stoffen und Gasen, mit denen sie bei normaler Anwendung oder einer Routinebehandlung in Kontakt kommen, **soweit wie irgend möglich** gewährleistet ist.

(Änderung Nr. 52)

Anhang I Ziffer 7.5

7.5. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, *daß die Gefährdung der Gesundheit durch Stoffe, die dem Produkt bei seiner Anwendung entweichen*, soweit wie möglich verringert wird.

7.5. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, **daß die aufgrund des Entweichens von Substanzen während der Anwendung des Produkts auftretende Gefährdung** soweit wie **irgend** möglich verringert wird.

(Änderung Nr. 53)

Anhang I Ziffern 8.2 und 8.3

8.2. Gehört zu den Bestandteilen eines Produkts tierisches oder menschliches Gewebe, so müssen die wechselseitigen Infektionsrisiken durch Auswahl geeigneter Gewebe und durch Verwendung geeigneter Inaktivierungs-, Konservierungs- und Prüfverfahren soweit wie möglich verringert werden.

8.2. Gehört zu den Bestandteilen eines Produkts tierisches oder menschliches Gewebe, so müssen die wechselseitigen Infektionsrisiken durch Auswahl geeigneter Gewebe und durch Verwendung geeigneter Inaktivierungs-, Konservierungs- und Prüfverfahren soweit wie **irgend** möglich verringert werden.

8.3. Sterile Produkte müssen so ausgelegt, hergestellt und in einer nicht wiederverwendbaren Verpackung und/oder unter Verwendung geeigneter Verfahren so verpackt sein, daß ihre Sterilität beim Inverkehrbringen *unter den vom Hersteller vorgesehenen Lager- und Transportbedingungen* erhalten bleibt, bis die Sterilverpackung beschädigt oder geöffnet wird.

8.3. Sterile Produkte müssen so ausgelegt, hergestellt und in einer nicht wiederverwendbaren Verpackung und/oder unter Verwendung geeigneter Verfahren so verpackt sein, daß ihre Sterilität beim Inverkehrbringen **unter normalen Lager- und Transportbedingungen gemäß den vom Hersteller gemachten Anweisungen und Informationen zumindest** erhalten bleibt, bis die Sterilverpackung beschädigt oder geöffnet wird.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 54)

Anhang I Ziffer 8.5

8.5. Verpackungssysteme für nicht sterile Produkte müssen so beschaffen sein, *daß die vorgesehene Reinheit des Produkts unbeschadet erhalten bleibt und, wenn das Produkt vor seiner Anwendung sterilisiert werden soll, das Risiko einer mikrobiellen Kontamination soweit wie möglich verringert wird.*

8.5. Verpackungssysteme für nicht sterile Produkte müssen so beschaffen sein, daß das Risiko einer mikrobiellen Kontamination soweit wie **irgend** möglich verringert wird.

(Änderung Nr. 37)

Anhang I Ziffer 9.2 Einleitung

9.2. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß folgende Risiken ausgeschlossen oder soweit wie möglich verringert werden:

9.2. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß folgende Risiken ausgeschlossen oder soweit wie **irgend** möglich verringert werden:

(Änderung Nr. 55)

Anhang I Ziffer 9.2 vierter Gedankenstrich Einleitung

— Risiken, die sich *dadurch* ergeben können, *daß keine* Wartung oder Kalibrierung *vorgenommen werden kann*, insbesondere Risiken im Zusammenhang mit

— Risiken, die sich **durch eine unzureichende Kennzeichnung oder unzureichende Anweisungen bezüglich der** Wartung oder Kalibrierung ergeben können, insbesondere Risiken im Zusammenhang mit

(Änderung Nr. 38)

Anhang I Ziffer 11.5

11.5. *Wenn es sich bei den Strahlungen aussendenden Produkten um Instrumente, Geräte oder Ausrüstungen handelt*, müssen *diese* mit visuellen und/oder akustischen Einrichtungen zur Anzeige der Strahlenemission ausgestattet sein.

11.5. **Produkte, deren Zweck die Aussendung unsichtbarer, potentiell gefährlicher Strahlungen ist**, müssen mit visuellen und/oder akustischen Einrichtungen zur Anzeige der Strahlenemission ausgestattet sein.

(Änderung Nr. 39)

Anhang I Ziffer 12.1

12.1. *Softwaregesteuerte* Produkte müssen so ausgelegt sein, daß eventuelle Risiken infolge von Fehlern *im Programm* soweit wie möglich *ausgeschlossen* werden.

12.1. Produkte, **die programmierbare elektronische Systeme enthalten**, müssen so ausgelegt sein, daß eventuelle Risiken infolge von **zufalls- und/oder systembedingten** Fehlern soweit wie **irgend** möglich **vermieden** werden.

(Änderung Nr. 40)

Anhang I Ziffern 12.7.3 bis 12.7.5

12.7.3. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß die Risiken, die durch von den Produkten erzeugten Lärm bedingt sind, *unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts* soweit wie möglich verringert werden, sofern die akustischen Signale nicht im Rahmen der vorgesehenen Anwendung beabsichtigt sind; *dabei sind die vorhandenen Möglichkeiten zur Minderung des Lärms*, insbesondere an dessen Ursprung, zu nutzen.

12.7.3. Die Produkte müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß die Risiken, die durch von den Produkten erzeugten Lärm bedingt sind, soweit wie **irgend** möglich verringert werden, insbesondere an dessen Ursprung, sofern die akustischen Signale nicht im Rahmen der vorgesehenen Anwendung beabsichtigt sind.

12.7.4. Vom Anwender zu bedienende Endeinrichtungen und Produkte, die mit elektrischer, hydraulischer oder pneumatischer Energie oder mit Gas betrieben werden, müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß jede mögliche Gefährdung soweit wie möglich verringert wird.

12.7.4. Vom Anwender zu bedienende Endeinrichtungen und Produkte, die mit elektrischer, hydraulischer oder pneumatischer Energie oder mit Gas betrieben werden, müssen so ausgelegt und hergestellt sein, daß jede mögliche Gefährdung soweit wie **irgend** möglich verringert wird.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

12.7.5. Zugängliche Teile von Produkten sowie deren Umgebung dürfen keine Temperaturen erreichen, die bei normaler Anwendung eine Gefährdung darstellen können.

12.7.5. Zugängliche Teile von Produkten (**außer Teilen oder Bereichen für die Wärmezufuhr oder die Erzielung hoher Temperaturen**) sowie deren Umgebung dürfen keine Temperaturen erreichen, die bei normaler Anwendung eine Gefährdung darstellen können.

(Änderung Nr. 41)

Anhang I Ziffern 12.8.1, 12.8.2, 12.9

12.8.1. Bei Produkten, die zur Abgabe von Energie oder Stoffen an den Patienten bestimmt sind, ist durch Auslegung und Konstruktion sicherzustellen, daß die *abgegebene Menge zur Gewährleistung der Sicherheit von Patient und Anwender mit ausreichender Genauigkeit auf ein angemessenes Niveau eingestellt und auf diesem gehalten werden kann.*

12.8.1. Bei Produkten, die zur Abgabe von Energie oder Stoffen an den Patienten bestimmt sind, ist durch Auslegung und Konstruktion sicherzustellen, daß die **Abgabe so genau eingestellt werden kann, daß das Risiko für Patient und Anwender möglichst niedrig bleibt.**

12.8.2. Um jede Abgabe unangemessener Mengen durch das Produkt zu verhindern und/oder zu signalisieren, ist dieses mit einer *Absperr- und/oder Warneinrichtung* zu versehen, die bei Gefahr anspricht.

12.8.2. Um jede Abgabe unangemessener Mengen, **die über die eingestellte Menge hinausgehen**, durch das Produkt zu verhindern und/oder zu signalisieren, ist dieses mit einer **Schutzvorrichtung** und/oder Warneinrichtung zu versehen, die bei Gefahr anspricht.

12.9. Alle Bedienungs- und Anzeigefunktionen müssen auf den Produkten deutlich gekennzeichnet sein.

12.9. Alle Bedienungs- und Anzeigefunktionen müssen auf den Produkten deutlich gekennzeichnet sein.

(Änderung Nr. 56)

Anhang I Ziffer 13.1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1

13.1. Jedem Produkt sind Informationen beizugeben, die — unter Berücksichtigung des Ausbildungs- und Kenntnisstandes des vorgesehenen Anwenderkreises — die völlig sichere Anwendung des Produktes und die Ermittlung des Herstellers durch den Anwender möglich machen.

13.1. Jedem Produkt sind, **wenn dies praktikabel ist**, Informationen beizugeben, die — unter Berücksichtigung des Ausbildungs- und Kenntnisstandes des vorgesehenen Anwenderkreises — die völlig sichere Anwendung des Produktes und die Ermittlung des Herstellers durch den Anwender möglich machen.

Diese Informationen bestehen aus Angaben auf der Kennzeichnung und solchen in der Gebrauchsanweisung.

Diese Informationen bestehen aus Angaben auf der Kennzeichnung und solchen in der Gebrauchsanweisung.

(Änderung Nr. 42)

Anhang I Ziffer 13.3 Buchstaben a bis e

- a) Name oder Firma und Anschrift des Herstellers,
- b) alle unbedingt erforderlichen Angaben, aus denen der Anwender ersehen kann, worum es sich bei dem Produkt oder Packungsinhalt handelt;
- c) ggf. *den Hinweis* „STERIL“,
- d) ggf. den Loscode — nach dem *Wort* „LOT“ — oder die Seriennummer,
- e) ggf. das Datum, angegeben nach Jahr und Monat, bis zu dem *eine gefahrlose Anwendung des Produkts möglich ist*,

- a) Name oder Firma und Anschrift des Herstellers **oder seines zugelassenen Bevollmächtigten**,
- b) alle unbedingt erforderlichen Angaben, aus denen der Anwender ersehen kann, worum es sich bei dem Produkt oder Packungsinhalt handelt;
- c) ggf. **das Symbol** „STERIL“,
- d) ggf. den Loscode — nach dem **Symbol** „LOT“ — oder die Seriennummer,
- e) ggf. das Datum, angegeben nach Jahr und Monat, bis zu dem **das Produkt verwendet werden sollte**,

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 57)

Anhang I Ziffer 13.4

13.4. Wenn die Zweckbestimmung eines Produkts für den Anwender nicht erkennbar ist, muß der Hersteller diese deutlich auf der Kennzeichnung und in der Gebrauchsanweisung angeben.

13.4. Wenn die Zweckbestimmung eines Produkts für den Anwender nicht erkennbar ist, muß der Hersteller diese deutlich auf der Kennzeichnung und/oder in der Gebrauchsanweisung angeben.

(Änderung Nr. 43)

Anhang I Ziffer 13.6 a (neu)

13.6 a. Die Gebrauchsanweisung muß die ausdrückliche Aufforderung an den Anwender oder Patienten enthalten, jede nicht in der Gebrauchsanweisung genannte Nebenwirkung seinem Arzt oder der medizinischen Einrichtung mitzuteilen.

(Änderung Nr. 44)

Anhang II Ziffer 2 Unterabsatz 2

Der Hersteller bringt das CE-Zeichen gemäß Artikel 17 an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Diese Erklärung, die sich auf eine vorgegebene Anzahl bestimmter Produktexemplare erstreckt, wird vom Hersteller aufbewahrt. Dem CE-Zeichen wird die Kennnummer der benannten Stelle hinzugefügt, die für die Ausführung der in diesem Anhang vorgesehenen Aufgaben verantwortlich ist.

Der Hersteller bringt das CE-Zeichen gemäß Artikel 17 an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus. Diese Erklärung, die sich auf eine vorgegebene Anzahl von aufgrund der Billigung des Qualitätssystems hergestellten Produkten erstreckt, wird vom Hersteller aufbewahrt.

(Diese Änderung gilt ebenfalls für die Anhänge V und VI Ziffer 2)

(Änderung Nr. 58)

Anhang II Ziffer 3.1 dritter Gedankenstrich

— eine schriftliche Erklärung dahingehend, daß ein Antrag zu denselben Produkten bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist;

— eine schriftliche Erklärung dahingehend, daß kein Parallelantrag zu denselben Produkten bei einer anderen benannten Stelle eingereicht worden ist;

(Diese Änderung gilt ebenfalls für die Anhänge V und VI Ziffer 3)

(Änderung Nr. 59)

Anhang II Ziffer 3.1 siebter Gedankenstrich Einleitung

— eine Zusicherung des Herstellers, ein Überwachungssystem nach dem Verkauf einzuführen und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Zusicherung schließt die Verpflichtung des Herstellers ein, die zuständigen Behörden unverzüglich über folgende Vorkommnisse zu unterrichten, sobald er selbst davon Kenntnis erlangt hat:

— eine Zusicherung des Herstellers, ein System der Mitteilung der Vorkommnisse nach dem Verkauf einzuführen und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Zusicherung schließt die Verpflichtung des Herstellers ein, die zuständigen Behörden unverzüglich über folgende Vorkommnisse zu unterrichten, sobald er selbst davon Kenntnis erlangt hat:

(Diese Änderung gilt ebenfalls für die Anhänge V und VI Ziffer 3)

(Änderung Nr. 45)

Anhang II Ziffer 3.2 Buchstabe c sechster und siebter Gedankenstrich

— die klinischen Daten gemäß Anhang X

— gegebenenfalls die klinischen Daten gemäß Anhang X;

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

— der Entwurf der Kennzeichnung und gegebenenfalls der Gebrauchsanweisung.

— der Entwurf der Kennzeichnung und gegebenenfalls der Gebrauchsanweisung.

(Änderung Nr. 46)

Anhang V Ziffer 3.1 Absatz 2 achter Gedankenstrich Ziffer i

i) jede Änderung der Merkmale und/oder Leistungen sowie jede Unsachgemäßigkeit der Gebrauchsanweisung eines Produkts, die geeignet ist, zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Patienten oder eines Anwenders zu führen, oder die dazu geführt hat;

i) jede Änderung der Merkmale und/oder Leistungen sowie jede Unsachgemäßigkeit **in der Kennzeichnung** oder der Gebrauchsanweisung eines Produkts, die geeignet ist, zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Patienten oder eines Anwenders zu führen, oder die dazu geführt hat;

(Änderung Nr. 47)

Anhang VII Ziffer 2 Unterabsatz 1

2. Der Hersteller stellt die in Abschnitt 3 beschriebene technische Dokumentation zusammen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter hält diese Dokumentation zusammen mit der Konformitätserklärung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die *nationalen* Behörden bereit.

2. Der Hersteller stellt die in Abschnitt 3 beschriebene technische Dokumentation zusammen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter hält diese Dokumentation zusammen mit der Konformitätserklärung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die **zuständige Behörde** bereit.

(Änderung Nr. 48)

Anhang VIII Ziffer 2.2 zweiter Gedankenstrich

— den Prüfplan, insbesondere mit Angaben zu Ziel und Umfang der Prüfungen und zur Anzahl der betreffenden Produkte;

— den Prüfplan, insbesondere mit Angaben zu Ziel, **wissenschaftlicher, technischer bzw. ärztlicher Begründung** sowie zum Umfang der Prüfungen und zur Anzahl der betreffenden Produkte;

(Änderung Nr. 49)

Anhang IX Ziffer 1.2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich

— wenn sie für die Aufbewahrung von Blut oder anderer Körperflüssigkeiten oder -gewebe eingesetzt werden

— entfällt

(Änderung Nr. 60)

Anhang IX Ziffer 2.1 Absatz 1 Einleitung

Alle invasiven Produkte im Zusammenhang mit natürlichen Körperöffnungen — *außer chirurgisch* — *invasiven Instrumenten sowie Produkten*, die zum Anschluß an ein aktives medizintechnisches Produkt bestimmt sind — gehören

Alle invasiven Produkte im Zusammenhang mit natürlichen Körperöffnungen **und den Stoma, mit Ausnahme der Produkte, die dazu bestimmt sind, mittels eines chirurgischen Eingriffs eingeführt zu werden**, die nicht zum Anschluß an ein aktives medizintechnisches Produkt **der Klasse IIa oder IIb** bestimmt sind, gehören

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 61)

Anhang IX Ziffer 2.1 Absatz 2

Alle invasiven Produkte im Zusammenhang mit natürlichen Körperöffnungen, die zum Anschluß an ein aktives medizintechnisches Produkt der Klasse IIa oder eine höheren Klasse bestimmt sind, gehören zur Klasse IIa, es sei denn, es handelt sich um *chirurgisch-invasive Instrumente*.

Alle invasiven Produkte im Zusammenhang mit natürlichen Körperöffnungen, die zum Anschluß an ein aktives medizintechnisches Produkt der Klasse IIa oder eine höheren Klasse bestimmt sind, gehören zur Klasse IIa, es sei denn, es handelt sich um **Instrumente, die mittels eines chirurgischen Eingriffs eingeführt werden sollen**.

(Diese Änderung gilt ebenfalls für die Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4)

(Änderung Nr. 50)

Anhang IX Ziffer 2.4 erster Gedankenstrich

— sollen in die Zähne implantiert werden; in diesem Fall sind es Produkte der Klasse IIa;

— sollen in **oder auf** die Zähne und **Zahnprothesen** implantiert werden; in diesem Fall sind es Produkte der Klasse IIa;

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0178/92
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über medizintechnische Produkte***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0287 — SYN 353) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0331/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0178/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 237 vom 12.09.1991, S. 3.

Mittwoch, 13. Mai 1992

18. Entsendung von Arbeitnehmern **I**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0230 — C3-0320/91 — SYN 346 (1)****Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen**

mit den folgenden Änderungen gebilligt (2):

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung -1 (neu)

Das Aktionsprogramm zur Durchführung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte für Arbeitnehmer sieht die Schaffung eines Gemeinschaftsinstruments zur Beseitigung der Nachteile von Arbeitnehmern, die zeitweilig Arbeitsleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, sowie der Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen vor.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 5

Voraussetzung jeglicher Förderung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ist *ein Klima* fairen Wettbewerbs, das sich nur herstellen läßt, wenn durch entsprechende Maßnahmen die *Wahrung der Rechte* der Arbeitnehmer *gesichert* wird.

Voraussetzung jeglicher Förderung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ist ein fairer Wettbewerb, der sich nur herstellen läßt, wenn durch entsprechende Maßnahmen die Rechte der Arbeitnehmer **garantiert** werden.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 16

Deshalb müssen die Gesetze der Mitgliedstaaten koordiniert werden, um einen Kern zwingender Bestimmungen über ein Mindestmaß an Schutz festzulegen, das im Gastland von Arbeitgebern zu gewährleisten ist, die Arbeitnehmer für eine zeitlich begrenzte Arbeitsleistung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsenden, in dem eine Dienstleistung zu erbringen ist.

Bis zur Angleichung der sozialen Rechte müssen die Gesetze der Mitgliedstaaten koordiniert werden, um einen Kern zwingender Bestimmungen über ein Mindestmaß an Schutz festzulegen, das im Gastland von Arbeitgebern zu gewährleisten ist, die Arbeitnehmer für eine zeitlich begrenzte Arbeitsleistung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsenden, in dem eine Dienstleistung zu erbringen ist.

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 16a (neu)

Die im Herkunftsland geltenden zwingenden Bestimmungen über ein Mindestmaß an Schutz sind jedoch einzuhalten, sofern sie für die Arbeitnehmer günstiger sind als die des Gastlandes.

(1) Siehe auch Bericht A3-0161/92.

(2) Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 40 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(*) ABl. Nr. C 225 vom 30.08.1991, S. 6.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 17

Die Stabilität von Arbeitsverhältnissen darf bei kurzfristigen Entsendungen nicht durch Mindestlohnsätze und bezahlten Mindesturlaub behindert werden; deshalb ist eine Ausnahmeregelung für bestimmte in der vorliegenden Richtlinie enthaltene Vorschriften vorzusehen.

entfällt

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 18a (neu)

Die Anwendung dieser Richtlinie ist von zuständigen mit angemessenen Vollstreckungsbefugnissen ausgestatteten Behörden zu überwachen. Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter müssen die Möglichkeit haben, bei den zuständigen Behörden über Verstöße gegen diese Richtlinie den Nachweis zu führen. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten arbeiten bei der Anwendung dieser Richtlinie zusammen. Die Mitgliedstaaten können Kooperationsabkommen mit den zuständigen Behörden von Drittländern abschließen.

(Änderung Nr. 8)

Erwägung 20a (neu)

Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission Informationen und Statistiken zur Verfügung stellen, um sie in die Lage zu versetzen, vor dem 31. Dezember 1995 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie auszuarbeiten.

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 20b (neu)

Zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie gilt es, die mißbräuchliche Entsendung von Arbeitnehmern zu bekämpfen und ihre Rechte in bezug auf die soziale Sicherheit besser zu gewährleisten.

(Änderung Nr. 10)

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für Unternehmen, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des EWG-Vertrags tätig sind, unabhängig davon, in welchem Staat sie ansässig sind.

Diese Richtlinie gilt für Unternehmen, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des EWG-Vertrages tätig sind, **sofern das jeweilige nationale Recht derartige Dienstleistungen erlaubt, jedoch unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat oder Drittland sie ansässig sind.**

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 11)

Artikel 2 Buchstabe a

- | | |
|--|--|
| a) einen Arbeitnehmer im Rahmen der Ausführung eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags im Auftrag und unter der Leitung dieses Unternehmens in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsenden; oder | a) einen Arbeitnehmer im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit bzw. der Ausführung eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags im Auftrag und unter der Leitung dieses Unternehmens in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsenden; oder |
|--|--|

(Änderung Nr. 12)

Artikel 2 Buchstabe c

- | | |
|--|---|
| c) einen Arbeitnehmer einer ihrer Niederlassungen oder einem anderen Unternehmen in einem Mitgliedstaat zuweisen, sofern für die Zeit der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem ersten Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht. | c) einen Arbeitnehmer einer ihrer Niederlassungen oder einem anderen in einem Mitgliedstaat tätigen Unternehmen zuweisen, sofern für die Zeit der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem ersten Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht. |
|--|---|

(Änderung Nr. 31)

Artikel 3 Absatz 1 Einleitung

- | | |
|---|---|
| 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß <i>unabhängig von dem auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren Recht</i> das Unternehmen dem Arbeitnehmer <i>nicht</i> die Arbeitsbedingungen <i>entzieht, die an dem Ort, an dem die Arbeitsleistung vorübergehend erbracht wird, für Tätigkeiten der gleichen Art gelten</i> , vorausgesetzt, diese Bedingungen | 1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß das Unternehmen im Heimatland dem Arbeitnehmer die Arbeitsbedingungen garantiert , die für gleiche Tätigkeiten im Gastland gelten, vorausgesetzt, diese Bedingungen |
|---|---|

(Änderung Nr. 14)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

- | | |
|---|--|
| a) sind in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertraglichen Vereinbarungen oder Schiedssprüchen enthalten, <i>die für die betreffende Tätigkeit und das betreffende Gewerbe insgesamt gelten und eine Erga-Omnes-Wirkung haben und/oder rechtsverbindlich</i> für die betreffende Tätigkeit und das betreffende Gewerbe <i>sind</i> und | a) sind in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertraglichen Vereinbarungen, Schiedssprüchen, Regelungen mit Erga-Omnes-Wirkung enthalten oder für die betreffende Tätigkeit und das betreffende Gewerbe ortsüblich und |
|---|--|

(Änderung Nr. 35)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe aa (neu)

- aa) **Die unter Buchstabe a genannten Regelungen und Vorschriften vollständig eingehalten werden mit Ausnahme von Bestimmungen, die nach einer Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern und den Behörden des Gastlandes für vorübergehend überlassene Arbeitnehmer nicht gelten.**

(Änderung Nr. 36)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Einleitung

- | | |
|---|--|
| b) beziehen sich auf die folgenden Angelegenheiten: | b) die unter Buchstabe aa genannten Ausnahmeregelungen beziehen sich nicht auf folgende Angelegenheiten: |
|---|--|

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderungen Nr. 15 und 34)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i

- | | |
|---|--|
| i) maximale Tages- und Wochenarbeitszeit, Ruhezeiten, Sonntagsarbeit und Nachtarbeit; | i) maximale Tages- und Wochenarbeitszeit, obligatorischer Kollektivurlaub, witterungsbedingte Arbeitslosigkeit, Ruhezeiten, Schichtarbeit, Samstags- und Sonntagsarbeit, Arbeit an gesetzlichen Feiertagen und Nachtarbeit; |
|---|--|

(Änderung Nr. 16)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii

- | | |
|------------------------------|--|
| ii) bezahlter Mindesturlaub; | ii) bezahlter Mindesturlaub und gesetzliche Feiertage ; |
|------------------------------|--|

(Änderung Nr. 17)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii

- | | |
|--|---|
| iii) Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze und Vergütungen, <i>aber ohne die Vergünstigungen im Rahmen von betrieblichen Systemen</i> ; | iii) Lohnsätze gemäß Tarifvertrag, oder bei Fehlen eines solchen , Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze und Vergütungen; |
|--|---|

(Änderung Nr. 18)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv

- | | |
|--|--|
| iv) Bedingungen für die Entleiherung von Arbeitskräften, insbesondere die Überlassung von Arbeitskräften durch Leiharbeitsunternehmen; | iv) Bedingungen für die Entleiherung von Arbeitskräften, insbesondere die Überlassung von Arbeitskräften durch Leiharbeitsunternehmen, namentlich die Bedingungen in bezug auf gleiche Entlohnung ; |
|--|--|

(Änderung Nr. 19)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii

- | | |
|---|---|
| vii) Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie Verbot der Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Rasse, Religion, Überzeugungen, staatlicher Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. | vii) Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie Verbot der Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Rasse, Religion, Überzeugungen, staatlicher Herkunft, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder sexueller Orientierung ; |
|---|---|

(Änderung Nr. 20)

*Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viia (neu)***viia) Vereinigungsfreiheit;**

(Änderung Nr. 21)

*Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viib (neu)***viib) Mindestarbeitszeit und gleiche Entlohnung von Teilzeitarbeitnehmern;**

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 22)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii c (neu)

vii c) die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den für das betreffende Gewerbe paritätisch vereinbarten ergänzenden Vorsorgemaßnahmen und -regelungen.

(Änderung Nr. 23)

Artikel 3 Absatz 1a (neu)

1a. Sofern gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, tarifvertraglichen Vereinbarungen oder Schiedssprüche des Herkunftslandes für die Arbeitnehmer günstiger sind als die des Gastlandes, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die im Herkunftsland geltenden Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer, die in das Hoheitsgebiet des Gastlandes entsandt werden, eingehalten werden.

(Änderung Nr. 24)

Artikel 3, Absatz 2

2. Absatz 1 Buchstabe b) Ziffern ii) und iii) gelten nicht für die in Artikel 2 genannten Arbeitsverhältnisse, wenn die Dauer der Entsendung in einem Bezugszeitraum von einem Jahr ab Beginn der Entsendung weniger als drei Monate beträgt. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist wird jeder frühere Zeitraum berücksichtigt, in dem die Stelle mit einem entsandten Arbeitnehmer besetzt war.

2. entfällt

(Änderung Nr. 26)

*Artikel 3a (neu)***Artikel 3a**

Ein Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer in einem Betrieb beschäftigt oder einem Betrieb überläßt, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat oder seine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem ausübt, in dem der Arbeitnehmer normalerweise seine Berufstätigkeit ausübt oder in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, hat sich an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zu halten.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens, das Arbeitnehmer gemäß Artikel 2 dieser Richtlinie in einen Mitgliedstaat entsendet, garantieren Bürgschaftseinrichtungen die Übernahme der Kosten für die Rückführung des entsandten Arbeitnehmers in sein Heimatland.

Ungeachtet der sonstigen anzuwendenden Rechtsvorschriften haftet der Betrieb, dem der Arbeitnehmer überlassen wurde, für alle sich aus dem Vertrag während der Dauer der Überlassung ergebenden Verpflichtungen des Arbeitgebers einschließlich der in Artikel 3 dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 27)

*Artikel 3b (neu)***Artikel 3b**

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Unternehmen, auf die die vorliegende Richtlinie Anwendung findet, die betreffenden Stellen in dem Land der Beschäftigung über die Arbeitsbedingungen unterrichten, die bei ihnen für die abgestellten Arbeitnehmer gelten.

(Änderung Nr. 28)

*Artikel 3c (neu)***Artikel 3c**

Die vorliegende Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die von dieser Richtlinie betroffenen Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen.

(Änderung Nr. 29)

*Artikel 3d (neu)***Artikel 3d**

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen die für die Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie zuständigen Behörden. Sie setzen die Kommission hiervon in Kenntnis, wobei sie eine eventuelle Aufteilung der Kompetenzen angeben.
2. Die in Absatz 1 genannten Behörden sind öffentliche Behörden bzw. Gremien, die von öffentlichen Behörden bestimmt werden.
3. Die zuständigen Behörden erhalten angemessene Befugnisse, um zu gewährleisten, daß Unternehmen, die gemäß Artikel 2 Buchstabe a Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates entsenden, und Unternehmen, in die gemäß Artikel 2 Buchstaben b und c Arbeitnehmer entsandt werden, die Bestimmungen dieser Richtlinie einhalten. Zu diesen Befugnissen gehört das Recht, Unternehmen oder Arbeitsplätze an Ort und Stelle zu überprüfen.
4. Die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter erhalten das Recht, über die Umgehung der Bestimmungen dieser Richtlinie bzw. über entsprechende Verstöße entweder bei den zuständigen Behörden des Gastlandes oder bei den zuständigen Behörden ihres Herkunftslandes den Nachweis zu führen.
5. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Anwendung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen zugunsten natürlicher und juristischer Personen und die Ahndung von Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen zu gewährleisten.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

6. Um die Anwendung der Absätze 3 und 4 zu erleichtern, arbeiten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Tätigkeit von Unternehmen, die Arbeitnehmer entsenden, eng zusammen. Die zuständigen Behörden tauschen untereinander auf Antrag alle Informationen aus, die geeignet sind, die Überprüfung dieser Firmen zu erleichtern.

7. Die Mitgliedstaaten können für den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsabkommen abschliessen.

(Änderung Nr. 30)

*Artikel 4a (neu)***Artikel 4a**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Informationen und Statistiken, um sie in die Lage zu versetzen, dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 1995 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie sowie Empfehlungen zu deren Änderung vorzulegen.

19. Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bergwerken und Steinbrüchen **I**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(92)0014 — C3-0091/92 — SYN 392**

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Anhang Ziffer 0.1

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder die Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern.

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder die Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr **oder die Risikobeurteilung nach Artikel 3 Absatz 2** dies erfordern.

(Änderung Nr. 2)

Anhang Ziffer 0.1.1 (neu)

0.1.1. Unbeschadet von Artikel 6 Absatz 2, Artikel 9 und 10 der Richtlinie 89/391/EWG gilt folgendes:

(*) ABI. Nr. C 58 vom 05.03.1992, S. 3.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

In der Risikobeurteilung nach Artikel 3 Absatz 2 muß gegenüber den zuständigen Stellen nachgewiesen werden, daß bestimmte Ziele erreicht worden sind, unter anderem

- **daß das Sicherheits-Management an der Arbeitsstätte, Anlage oder Einsatzstelle ausreicht, um zu gewährleisten, daß Konzeption, Betrieb und Wartung der Arbeitsstätte, Anlage oder Einsatzstelle und ihrer Betriebsmittel sicher sind;**
- **daß die Gefahren der Arbeitsstätte, Anlage oder Einsatzstelle und die Risiken für das Personal festgestellt worden sind und für angemessene Kontrollen gesorgt ist.**

(Änderung Nr. 3)

Anhang Ziffer 1.1.2

1.1.2. Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Prinzipien zu planen, zu gestalten und *nach Möglichkeit* einzurichten.

1.1.2. Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Prinzipien zu planen, zu gestalten und einzurichten.

(Änderung Nr. 4)

Anhang Ziffer 1.2.2

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer muß eine Aufsichtsperson die Arbeitsstätten mindestens einmal pro Schicht in übertägigen und mindestens zweimal pro Schicht in untertägigen Bergwerken und Steinbrüchen kontrollieren. In untertägigen Kohlebergwerken muß die Aufsichtsperson bei jeder Inspektion die Arbeitsstätten kontrollieren, wo Bodenschätze abgebaut werden oder wo Arbeitnehmer arbeiten. Die Aufsichtsperson für untertägige Kohlebergwerke ist unmittelbar verantwortlich für die Arbeitnehmer und den Betrieb innerhalb ihres Kontrollbezirks.

Die Aufsicht dürfen nur *entsprechend* ausgebildete und verantwortungsbewußte Personen, die vom Arbeitgeber benannt sind, wahrnehmen.

Die Aufsicht dürfen nur nach von den zuständigen Behörden anerkannten Normen ordnungsgemäß ausgebildete und verantwortungsbewußte Personen, die vom Arbeitgeber benannt sind, in dessen Namen wahrnehmen.

(Änderung Nr. 5)

Anhang Ziffer 1.2.3

Jede Arbeitsstätte muß über eine ausreichende Anzahl von fachkundigen Personen verfügen, die die *erforderlichen* Fähigkeiten *und* Erfahrung für die ihnen zugewiesenen Aufgaben besitzen.

Jede Arbeitsstätte muß über eine ausreichende Anzahl von fachkundigen Personen verfügen, denen von den zuständigen Stellen attestiert wird, daß sie die Fähigkeiten, Erfahrung *und* Ausbildung besitzen, die für die ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 6)

Anhang Ziffer 1.2.3a (neu)

1.2.3a. Informationen, Anweisungen und Ausbildung
Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer müssen diese entsprechend aufgeklärt, angewiesen, ausgebildet und fortgebildet werden. Der Arbeitgeber muß dafür sorgen, daß die Arbeitnehmer Anweisungen in der Sprache erhalten, die in Notfällen verwendet wird, um sicherzustellen, daß sie sich oder andere nicht gefährden. Schriftliche Anweisungen müssen in den Sprachen ergehen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, daß sie von allen an einer Arbeitsstätte oder Anlage Beschäftigten verstanden werden.

(Änderung Nr. 7)

Anhang Ziffer 1.2.5a (neu)

1.2.5a. Überprüfung
Der Arbeitgeber muß sein Sicherheits-Managementsystem regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, daß die Auflagen dieser Richtlinie erfüllt werden.

(Änderung Nr. 8)

Anhang Ziffer 1.5.2.1 Absatz 2a (neu)

Erforderlichenfalls sind die Ergebnisse manueller und automatischer Messungen aufzuzeichnen und eine bestimmte Zeit lang aufzubewahren; die Risikobeurteilung nach Ziffer 0.1 und 0.1.1 muß Angaben darüber enthalten, welche manuellen und automatischen Messungen aufgezeichnet werden und für wie lange diese Messergebnisse aufzubewahren sind.

(Änderung Nr. 9)

Anhang Ziffer 1.14.3

1.14.3. Arbeitsstätten und Arbeitsplätze, in denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung *in besonderem Maße* Gefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben, oder die Arbeitnehmer müssen über ein eigenes Geleucht verfügen.

1.14.3. Arbeitsstätten und Arbeitsplätze, in denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung Gefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben, oder die Arbeitnehmer müssen über ein eigenes Geleucht verfügen.

(Änderung Nr. 10)

Anhang Ziffer 3.2.4

3.2.4. Gewinnungs- und Abraumstöße sowie Kippen dürfen nicht dergestalt unterhöhlt werden, daß *unsichere Überhänge entstehen*.

3.2.4. Gewinnungs- und Abraumstöße sowie Kippen dürfen nicht dergestalt unterhöhlt werden, daß sie *unsicher werden*.

(Änderung Nr. 13)

Anhang Ziffer 4.1a (neu)

4.1a Arbeitszeiten
Für unter Tage arbeitende Bergleute ist die Arbeitszeit auf acht Stunden innerhalb 24 aufeinander folgender

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Stunden zu begrenzen, einschließlich der Einfahrt in den Schacht oder des Betretens der Zeche zu Beginn der Schicht und der Ausfahrt aus dem Schacht oder des Verlassens der Zeche am Ende der Schicht.

Gegebenenfalls ist die Arbeitszeit an Arbeitsplätzen mit hohen Temperaturen zu verkürzen.

Bei Unglücken oder bei Notfällen ist eine längere Arbeitszeit zulässig.

(Änderung Nr. 12)

Anhang Ziffer 4.8.5 Absatz 2

In den Ausziehwegen von mechanisierten Abbaubetrieben mit Abziehen der Hangendkohle sowie im Ortsbereich von nicht durchschlägigen Betriebspunkten mit mechanisiertem Vortrieb ist die Grubengaskonzentration *ständig* zu überwachen, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gefahrenbeurteilung gemäß den Artikeln 6, 9 und 10 der Richtlinie 89/391/EWG.

In den Ausziehwegen von mechanisierten Abbaubetrieben mit Abziehen der Hangendkohle sowie im Ortsbereich von nicht durchschlägigen Betriebspunkten mit mechanisiertem Vortrieb ist die Grubengaskonzentration **kontinuierlich** zu überwachen, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gefahrenbeurteilung gemäß den Artikeln 6, 9 und 10 der Richtlinie 89/391/EWG.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0163/92
(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0014 — SYN 392) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 118 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0091/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0163/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 58 vom 05.03.1992, S. 3.

Mittwoch, 13. Mai 1992

20. Abfalldeponien **I**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0102 — C3-0248/91 — SYN 335 (1)****Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien**

mit den folgenden Änderungen gebilligt (2):

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 1a (neu)

Die Strategie der Gemeinschaft im Abfallbereich ist darauf zu richten, die Abfälle auf ein technisch und wirtschaftlich erreichbares Mindestaufkommen (Abfallvermeidung) zu verringern und den Bereich der Wiederverwertung verstärkt zu nutzen.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 6a (neu)

Die Unterschiede bei der Berechnung der Kosten der Abfallbeseitigung führen zu Wettbewerbsverzerrungen und sollten deshalb verringert werden.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 6b (neu)

Eine nachhaltige Entwicklung erfordert eine sorgfältige Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen, Energie und Umwelt.

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 6c (neu)

Die Abfallvermeidung, -wiederverwertung und -rückgewinnung und die Verwendung von wiedergewonnenen Materialien sollte gefördert werden, um die natürlichen Ressourcen zu erhalten, eine sparsame Bodennutzung zu betreiben und dem Grundsatz der Vorbehandlung mit dem Ziel der umweltverträglichen Ablagerung genügen.

(1) Siehe auch Bericht A3-0176/92.

(2) Nach Annahme der Änderungsanträge wurde der Gegenstand gemäß Artikel 40 Absatz 2 GO an den Ausschuß zurücküberwiesen.

(*) ABl. Nr. C 190 vom 22.07.1991, S. 1.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 11a (neu)

Angesichts des Bedarfs an Transparenz und Konzertierung bei der Anlage und der Nachsorge einer Deponie ist die Einsetzung von örtlichen Informationsstrukturen aus Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen, die mit der Überwachung des Betriebs der Anlage vom Zeitpunkt des Antrags auf Genehmigung an beauftragt werden, zu fördern.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 15a (neu)

Gemäß dem Verursacherprinzip ist es erforderlich zu gewährleisten, daß möglichen, durch eine Mülldeponie verursachten Umweltschädigungen angemessen Rechnung getragen wird und daß ausreichende Mittel (aus Versicherungsschutz oder Finanzgarantien) zur Unterstützung aller erforderlichen Abhilfemaßnahmen zur Verfügung stehen.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 15b (neu)

Es ist notwendig, die korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie in der ganzen Gemeinschaft sicherzustellen und einen einheitlich hohen Ausbildungs- und Wissensstand bei den Betreibern und dem Personal der Deponien durch die Abhaltung von Lehrgängen in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten, die aus dem Deponie-Nachsorgefonds finanziert werden.

(Änderung Nr. 8)

Erwägung 17

Zur Verfolgung der Entwicklungen bei der Abfallbeseitigung auf Deponien ist es erforderlich, Daten bereitzustellen,

Zur Verfolgung der Entwicklungen bei der Abfallbeseitigung auf Deponien ist es erforderlich, Daten **über jede einzelne Deponie** bereitzustellen,

(Änderung Nr. 9)

Artikel 3 Buchstabe f

f) „Monodeponie“: *Deponie* oder Teil einer Deponie, auf der nur *eine* bestimmte Art von Abfällen gelagert wird, d.h. Abfälle, die hinsichtlich ihrer Herkunft, Zusammensetzung und Eigenschaften des Sickerwassers vergleichbar sind;

f) „Monodeponie“: **Anlage** oder Teil einer **Anlage**, auf der nur bestimmte Arten von Abfällen **kontrolliert und zeitlich unbegrenzt** gelagert werden, d.h. Abfälle von ähnlicher Art und Zusammensetzung, die aus **definierten Herkunftsbereichen** stammen;

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 10)

Artikel 3 Buchstabe i

- | | |
|--|---|
| i) „Behandlung“: physikalische, chemische oder biologische Verfahren, die die Beschaffenheit der Abfälle verändern, um deren Volumen zu verringern oder gefährliche Eigenschaften zu beseitigen, die Handhabung zu erleichtern oder die Verwertung zu begünstigen; | i) „Behandlung“: physikalische, chemische, thermische oder biologische Verfahren, die die Beschaffenheit der Abfälle verändern, um deren Volumen zu verringern oder gefährliche Eigenschaften zu beseitigen, die Handhabung zu erleichtern oder die Verwertung zu begünstigen; |
|--|---|

(Änderung Nr. 11)

Artikel 3 Buchstabe j

- | | |
|---|--|
| j) „Sickerwasser“: aus einer Deponie emittiertes oder darin enthaltenes <i>Wasser</i> , das durch die abgelagerten Abfälle sickert; | j) „Sickerwasser“: aus einer Deponie emittierte oder darin enthaltene Flüssigkeit , die durch die abgelagerten Abfälle sickert; |
|---|--|

(Änderung Nr. 12)

Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich

- | | |
|---|---|
| — Deponie für Siedlungsabfälle, ungefährliche Abfälle und <i>sonstige kompatible Abfälle wie in den Kompatibilitätskriterien in Anhang III definiert,</i> | — Deponie für Siedlungsabfälle und ungefährliche Abfälle, |
|---|---|

(Änderung Nr. 13)

Artikel 4 Absatz 4a (neu)

4a. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Werksdeponien, d.h. Deponien, die von den abfallerzeugenden Betrieben für ihren eigenen Bedarf angelegt werden.

(Änderung Nr. 14)

Artikel 6

Der Genehmigungsantrag für eine Deponie gemäß Artikel 9 der Richtlinie 75/442/EWG muß die in Anhang II aufgeführten Anforderungen und Verfahren erfüllen.

1. Der Genehmigungsantrag für eine Deponie gemäß Artikel 9 der Richtlinie 75/442/EWG muß die in Anhang II aufgeführten Anforderungen und Verfahren erfüllen.

2. **Nach der Beantragung einer Genehmigung:**

- | | |
|---|--|
| a) können die zuständigen Behörden innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten um zusätzliche Angaben, Änderungen des Projekts oder um ein Alternativkonzept ersuchen; | b) treffen die zuständigen Behörden innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der letzten Beantragung eine endgültige Entscheidung. |
|---|--|

(Änderung Nr. 69)

Artikel 7 Nummer 2

2) Vor Beginn der Beseitigungsarbeiten führt die zuständige Behörde *eine Inspektion* der Deponie durch, um zu gewährleisten, daß sie mit den Genehmigungsbedingungen übereinstimmt.

2) Die zuständige Behörde führt vor **irgendwelchen Arbeiten (entweder Vorbereitung oder Ablagerung) ausreichende Inspektionen** der Deponie durch, um sicherzustellen, daß die Einhaltung der Umweltstandards gewährleistet werden kann.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 16)

Artikel 7 Nummer 2 Absatz 1a (neu)

Die zuständige Behörde sieht die Durchführung von unangekündigten Kontrollen zur Überprüfung der Konformität der Abfälle, der Deponien und der Behandlung mit dieser Richtlinie vor.

(Änderung Nr. 17)

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe ba (neu)

ba) die Verpflichtung, mindestens einmal jährlich über die beseitigten Abfallarten und -mengen und die Ergebnisse des in Artikel 11 und Anhang IV dieser Richtlinie vorgeschriebenen Kontrollprogramms Bericht zu erstatten.

(Änderung Nr. 18)

Artikel 9 Nummer 1 erster Gedankenstrich

— flüssige Abfälle, *es sei denn, sie entsprechen den in jeder besonderen Deponie zulässigen Abfallarten und sind mit den Betriebsverfahren der Anlage vereinbar (Anhang IV: Wasserbilanz);*

— flüssige Abfälle,

(Änderung Nr. 19)

Artikel 9 Nummer 1 dritter Gedankenstrich

— infektiöse Abfälle aus medizinischen oder veterinärmedizinischen Einrichtungen gemäß der Richtlinie 78/319/EWG;

— infektiöser Abfall aus **Krankenhäusern** oder aus **anderen** medizinischen oder veterinärmedizinischen Einrichtungen gemäß der Richtlinie 91/989/EWG sowie **Abfälle gemäß der Kategorie 14 (Anhang IA) der genannten Richtlinie über gefährliche Abfälle;**

(Änderung Nr. 20)

Artikel 9 Nummer 2

2) Eine *Verdünnung* der Abfälle mit dem Ziel, die Abfallannahmekriterien zu erfüllen, ist weder vor noch während des Deponiebetriebs zulässig.

2) Eine **Vermischung** der Abfälle mit dem Ziel, die Abfallannahmekriterien zu erfüllen, ist weder vor noch während des Deponiebetriebs zulässig.

(Änderung Nr. 21)

Artikel 10 Nummer 2

2) Gefährliche Abfälle, die die in Anhang III festgelegten Eluatkriterien nicht erfüllen, werden einer Deponie für gefährliche Abfälle zugeführt, *es sei denn, sie vertragen sich mit Siedlungsabfällen und können daher auf eine Deponie für Siedlungsmüll, ungefährliche Abfälle und andere kompatible Abfälle gebracht werden.*

2) Gefährliche Abfälle, die die in Anhang III festgelegten Eluatkriterien erfüllen, werden einer Deponie für gefährliche Abfälle zugeführt.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 73)

Artikel 10 Nummer 4

- | | |
|---|---|
| <p>4) Gefährliche Abfälle, die die in Anhang III festgelegten Kriterien nicht erfüllen und nicht behandelt werden können <i>oder für die gemeinsame Ablagerung mit Siedlungsabfällen nicht geeignet sind sowie alle anderen Abfallarten, deren Typ, Herkunft oder Zusammensetzung genau angegeben werden kann</i>, können zu einer Monodeponie gebracht werden. Außerdem sind je nach Art der zu lagernden Abfälle von der zuständigen Behörde besondere Anforderungen für diese Deponie festzulegen.</p> | <p>4) Gefährliche Abfälle, die die in Anhang III festgelegten Kriterien nicht erfüllen und nicht behandelt werden können, können zu einer Monodeponie gebracht werden. Außerdem sind je nach Art der zu lagernden Abfälle von der zuständigen Behörde besondere und gegebenenfalls zusätzliche und strengere Anforderungen für diese Deponie festzulegen, um zumindest das gleiche Umweltschutzniveau wie für die Deponien für gefährliche Abfälle gemäß dieser Richtlinie sicherzustellen.</p> |
|---|---|

(Änderung Nr. 23)

Artikel 10 Nummer 5

- | | |
|--|---|
| <p>5) Deponien für Siedlungsabfälle, ungefährliche Abfälle und andere kompatible Abfälle sind für folgende Abfälle zu nutzen:</p> <p>a) Siedlungsabfälle</p> <p>b) ungefährliche Abfälle sonstiger Herkunft</p> <p>c) mit <i>den deponierten Abfällen kompatible und mit dem Betriebsverfahren der Deponie vereinbare flüssige Abfälle und Schlämme</i> (Wasserbilanz, Anhang IV). Bei der Ablagerung flüssiger Abfälle sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um die gleichmäßige Sickerwasserbewegung zu fördern und die Bildung bevorzugter Bahnen zu verhindern.</p> <p>d) sonstige Abfälle <i>oder Abfallgemische, die sich mit den abgelagerten Abfällen vertragen, wenn die gemeinsame Ablagerung unter abfallwirtschaftlichen und umweltschutzbezogenen Gesichtspunkten wegen günstiger interaktiver Prozesse zwischen den verschiedenen Abfallfraktionen vorteilhaft ist (Kompatibilitätskriterien: Anhang III).</i></p> | <p>5) Deponien für Siedlungsabfälle und ungefährliche Abfälle sind nur für folgende Abfälle zu nutzen:</p> <p>a) Siedlungsabfälle</p> <p>b) ungefährliche Abfälle sonstiger Herkunft</p> <p>c) mit dem Betriebsverfahren der Deponie deponierbare ungefährliche Schlämme (Wasserbilanz, Anhang IV). Bei der Ablagerung flüssiger Abfälle sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um die gleichmäßige Sickerwasserbewegung zu fördern und die Bildung bevorzugter Bahnen zu verhindern;</p> <p>d) sonstige ungefährliche Abfälle, die den obengenannten Kategorien vergleichbar sind.</p> |
|--|---|

(Änderung Nr. 24)

Artikel 10 Nummer 5a (neu)

- 5a) Die gefährlichen Siedlungsabfälle, die bei der Sammlung abgeschieden wurden, werden einer Deponie für gefährliche Abfälle zugeführt.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 74)

Artikel 10 Nummer 6a (neu)

- 6a) **Alle Abfallarten, deren Typ, Herkunft oder Zusammensetzung genau angegeben werden kann, können zu einer Monodeponie gebracht werden. Je nach Art der zu lagernden Abfälle sind von der zuständigen Behörde besondere Anforderungen für diese Deponie festzulegen.**

(Änderung Nr. 25)

Artikel 11 Nummer 1

- 1) Der Betreiber einer Deponie nimmt Abfälle nur an, wenn der Besitzer vor oder während der Anlieferung mit geeigneten Dokumenten belegen kann, daß die betreffenden Abfälle in dieser Deponie gemäß der Kategorie und den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen angenommen werden können und die Genehmigungskriterien erfüllen (Anhang III).
- 1) Der Betreiber einer Deponie nimmt Abfälle nur an, wenn der Besitzer vor oder während der Anlieferung mit geeigneten Dokumenten **nachgewiesen hat und** belegen kann, daß die betreffenden Abfälle in dieser Deponie gemäß der Kategorie und den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen angenommen werden können und die Genehmigungskriterien erfüllen (Anhang III).

(Änderung Nr. 26)

Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b

- b) die optische Prüfung und Kontrolle des Abfalls beim Eintreffen und Abladen;
- b) die optische Prüfung und Kontrolle des Abfalls beim Eintreffen und Abladen **durch für diese Aufgaben qualifiziertes Personal;**

(Änderung Nr. 27)

Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe c

- c) *erforderlichenfalls* die Durchführung eines Stichproben- und Analysenprogramms des angelieferten Abfalls gemäß den Bestimmungen in Anhang III. Dieses Programm kann von einem vom Betreiber beauftragten zugelassenen Labor oder vom Betreiber selbst durchgeführt werden, wenn er über geeignete und zugelassene Laboreinrichtungen verfügt.
- c) die Durchführung eines Stichproben- und Analysenprogramms des angelieferten Abfalls gemäß den Bestimmungen in Anhang III. Dieses Programm kann von einem vom Betreiber beauftragten zugelassenen Labor oder vom Betreiber selbst durchgeführt werden, wenn er über geeignete und zugelassene Laboreinrichtungen verfügt.

(Änderung Nr. 28)

Artikel 11 Nummer 3

- 3) *Ist der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle ein häufiger Benutzer der Deponie, muß er eine schriftliche Vereinbarung mit dem Betreiber der Deponie treffen, um seine Abfälle auf der Deponie ablagern zu können. In dem Dokument müssen die allgemeinen Eigenschaften der abgelieferten Abfälle beschrieben werden.*
- 3) Der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle muß eine schriftliche Vereinbarung mit dem Betreiber der Deponie treffen, um seine Abfälle auf der Deponie ablagern zu können. In dem Dokument müssen die allgemeinen Eigenschaften sowie **Herkunft und Art** der abgelieferten Abfälle sowie **Maßnahmen und Verfahren im Falle der Nichtannahme der Abfälle durch den Betreiber** beschrieben werden.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 29)

Artikel 11 Nummer 4

- | | |
|---|---|
| <p>4) Der Betreiber der Deponie muß jederzeit einen schriftlichen <i>Nachweis</i> für jede angenommene Lieferung vorlegen können. Dieses Dokument kann als Beweis für die Ablagerung der Abfälle und bei einmaliger Benutzung der Deponie auch als Vereinbarung angesehen werden.</p> | <p>4) Der Betreiber der Deponie muß jederzeit eine schriftliche Annahmestätigung für jede angenommene Lieferung vorlegen können. Dieses Dokument kann als Beweis für die Ablagerung der Abfälle und bei einmaliger Benutzung der Deponie auch als Vereinbarung angesehen werden.</p> |
|---|---|

(Änderung Nr. 30)

Artikel 11 Nummer 5

- | | |
|---|--|
| <p>5) Werden bestimmte Abfälle nicht in einer Deponie angenommen, muß der Besitzer sie zu dem Erzeuger zurückbringen, sofern keine andere geeignete ordnungsgemäße Möglichkeit der Ablagerung gefunden werden kann.</p> | <p>5) Werden bestimmte Abfälle nicht in einer Deponie angenommen, muß der Besitzer die zuständige Behörde von der Verweigerung der Annahme des Abfalls unterrichten und sie zu dem Erzeuger zurückbringen, sofern keine andere geeignete ordnungsgemäße Möglichkeit der Ablagerung gefunden werden kann. In jedem Fall ist aber die zuständige Behörde von dem Besitzer der endgültigen Bestimmungdeponie des Abfalls zu Lasten des Erzeugers der Abfälle zu unterrichten.</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 31)

Artikel 13 Nummer 1 Buchstabe b

- | | |
|---|--|
| <p>b) der <i>Eigentümer</i> der Deponie dies mit Genehmigung der zuständigen Behörde beschlossen hat oder</p> | <p>b) der Betreiber der Deponie dies mit Genehmigung der zuständigen Behörde beschlossen hat oder</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 32)

Artikel 13 Nummer 1 Buchstabe c

- | | |
|--|---|
| <p>c) die zuständige Behörde dies entschieden hat.</p> | <p>c) die zuständige Behörde dies, vorbehaltlich eines Einspruchs des Betreibers, entschieden hat.</p> |
|--|---|

(Änderung Nr. 33)

Artikel 13 Nummer 2 Absatz 2a (neu)

Zur Vermeidung des Niederschlagseintrages sind auch während des Betriebs die jeweils verfüllten Bereiche einer Inertdeponie oberflächlich abzudecken und die Hausmülldeponien und Deponien für gefährliche Abfälle dicht abzudecken. Verfüllte oberflächliche abgedeckte bzw. abgedichtete Deponien sind zu rekultivieren bzw. zwischen zu rekultivieren.

(Änderung Nr. 34)

Artikel 13 Nummer 5

- | | |
|--|---|
| <p>5) Nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie kommt der Betreiber für einen Zeitraum von zehn Jahren weiterhin für die Betreuung, Überwachung und Kontrolle während der Nachsorgephase auf. Dieser Zeitraum kann auch kürzer sein, wenn die zuständige Behörde dies erlaubt.</p> | <p>5) Nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie kommt der Betreiber für einen Zeitraum von dreißig Jahren weiterhin für die Betreuung, Überwachung und Kontrolle während der Nachsorgephase auf. Dieser Zeitraum kann auch kürzer sein, wenn die zuständige Behörde dies erlaubt.</p> |
|--|---|

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 35)

Artikel 13 Nummer 5a (neu)

- 5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß bis mindestens 50 Jahre nach der Stilllegung einer Deponie das Sickerwasser aus der Deponie und der Grundwasserhaushalt in der Umgebung dieser Deponie überwacht und mindestens zweimal pro Jahr analysiert wird (Anhang IV), um zu gewährleisten, daß die Deponie sicher bleibt.

(Änderung Nr. 36)

Artikel 15 Nummer 3

- 3) Innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung dieser Richtlinie
- a) arbeitet der Betreiber der Deponie, falls erforderlich, einen Konditionierungsplan für die Deponie mit den in Anhang II geforderten Angaben aus und legt diesen den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor;
- b) prüfen die zuständigen Behörden den Antrag und treffen eine endgültige Entscheidung;
- c) führt der Betreiber den Konditionierungsplan für die Deponie durch.
- 3) a) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie arbeitet der Betreiber der Deponie, einen Konditionierungsplan für die Deponie aus und legt diesen den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor (Anhang II);
- b) Innerhalb eines Jahres nach Vorlage des Konditionierungsplans treffen die zuständigen Behörden eine endgültige Entscheidung;
- c) Auf der Grundlage des genehmigten Konditionierungsplans für die Deponie genehmigt die zuständige Behörde die notwendigen Arbeiten und legt einen spezifischen Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren für die Durchführung des Plans fest.

(Änderung Nr. 37)

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der für die Beseitigung sämtlicher Abfallarten in einer Deponie zu zahlende Preis zumindest alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und Nachsorge der Anlage deckt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der für die Beseitigung sämtlicher Abfallarten in einer Deponie zu zahlende Preis zumindest alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und Nachsorge der Anlage deckt, sowie die Finanzierung von Plänen zur beruflichen und technischen Fortbildung des für die Wahrnehmung der genannten Aufgaben erforderlichen Personals.

(Änderung Nr. 38)

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der Betreiber auf jeden Fall eine von der zuständigen Behörde festgelegte Garantie stellt oder eine gleichwertige Sicherheit zur Deckung der geschätzten Kosten für die Stilllegungsverfahren und Nachsorgemaßnahmen leistet. Diese besteht so lange fort, wie der Betreiber für die Erhaltung und die Nachsorgemaßnahmen auf der Deponie verantwortlich ist.

1. Der Betreiber einer Deponie schließt für durch die deponierten Abfälle verursachte Personen — Sach- und/oder Umweltschäden eine Haftpflichtversicherung ab oder leistet eine gleichwertige Garantie bis zum Auslaufen seiner Haftung.

2. Vor Inbetriebnahme einer Deponie stellt der Betreiber eine Finanzgarantie zur Abdeckung der für die Stilllegungsverfahren und die Nachsorgemaßnahmen auf der Deponie veranschlagten Kosten, die so lange fortbesteht, wie er für diese Maßnahmen verantwortlich ist.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 39)

Artikel 18 Absatz 4

4. Der Betreiber jeder Deponie trägt je nach Deponiekategorie und Art und Menge der gelagerten Abfälle zu dem Nachsorgefonds bei. Die in Artikel 17 festgelegte *Sicherheit* befreit den Betreiber nicht von den Beiträgen zu dem Fonds.

4. Der Betreiber jeder Deponie trägt je nach Deponiekategorie und Art und Menge der gelagerten Abfälle zu dem Nachsorgefonds bei. Die in Artikel 17 festgelegten **Bestimmungen über Versicherung und Finanzgarantie** befreien den Betreiber nicht von den Beiträgen zu dem Fonds.

(Änderung Nr. 40)

Artikel 19 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich am... einen Bericht über die Ablagerung von Abfällen vor, der die *von der Kommission zur Beurteilung der Einhaltung dieser Richtlinie benötigten* Angaben enthält.

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission **und, nach ihrer Gründung, der Europäischen Umweltagentur** jährlich am... einen Bericht über die Ablagerung von Abfällen vor, der **folgende** Angaben enthält:

- Einzelangaben über jede in Betrieb befindliche Deponie gemäß Absatz 2 dieses Artikels;
- zusammenfassende Angaben auf nationaler Ebene über die Mengen und Arten der beseitigten Abfälle und der Gesamtkosten der Entsorgung;
- bestehende Pläne für die Einrichtung neuer Deponien;
- stillgelegte Deponien;
- einen Bericht über die technischen und finanziellen Tätigkeiten des Deponie-Nachsorgefonds.

(Änderung Nr. 41)

Artikel 19 Absatz 1a (neu)

1a. Für jede einzelne Deponie sind folgende Angaben zu machen:

- Berichtszeitraum
- Name des Deponiestandorts
- Eigentümer und/oder Betreiber
- Arten und Mengen der während des Berichtszeitraums angelieferten Abfälle
- Entsorgungskosten (pro Tonne)
- Einzugsbereich
- Jahr der Inbetriebnahme
- Gesamthöhe der gelagerten Abfallmengen
- berechnete endgültige Kapazitätsausschöpfung der Deponie
- Jahr, in dem die Kapazität voraussichtlich ausgeschöpft sein wird.

Ein Muster des Fragebogens zur Ermittlung der erforderlichen Angaben über jede Deponie ist in Anhang IV enthalten.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 42)

Artikel 19 Absatz 2

2. Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts veröffentlicht die Kommission alle drei Jahre, erstmals am... einen zusammenfassenden Bericht.

2. Auf der Grundlage des in Absatz 1 **und 2** genannten Berichts veröffentlicht die Kommission alle drei Jahre, erstmals am... einen zusammenfassenden Bericht.

(Änderung Nr. 43)

Artikel 20 Absatz 2a (neu)

Der Ausschuß hält seine Sitzungen öffentlich ab. Er führt ein Protokoll zum Zweck der Offenlegung der Interessen seiner Mitglieder. Er veröffentlicht Protokolle von all seinen Sitzungen.

(Änderung Nr. 44)

Artikel 20 Absatz 6a (neu)

Die Kommission legt im Rahmen des Dreijahresberichts gemäß Artikel 19 einen Tätigkeitsbericht des Technischen Ausschusses vor, in dem alle vom Ausschuß gefaßte Beschlüsse verzeichnet und die Protokolle all seiner Sitzungen enthalten sind.

(Änderung Nr. 45)

*Artikel 20a (neu)***Artikel 20a****Ausbildung und Information**

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um folgendes sicherzustellen:

- a) **die berufliche und technische Ausbildung und Weiterbildung von Deponiebetreibern und -personal;**
- b) **an die staatlichen Behörden und die breite Öffentlichkeit gerichtete Informationskampagnen über Deponiebetrieb und -techniken.**

(Änderung Nr. 46)

Anhang I Ziffer 1.1 Buchstabe a

a) Die Entfernungen von der Deponiebegrenzung zu Wohn- und Erholungsgebieten, Straßen und Wasserstraßen, Gewässern und sonstigen industriellen, landwirtschaftlichen oder städtischen Standorten;

a) Die Entfernungen von der Deponiebegrenzung zu Wohn- und Erholungsgebieten, Straßen und Wasserstraßen, Gewässern und sonstigen industriellen, landwirtschaftlichen oder städtischen Standorten, wobei eine Deponie für Siedlungsabfälle mindestens 0,5 km und eine Deponie für gefährliche Abfälle mindestens 2 km von den Wohngebieten entfernt sein muß.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 47)

Anhang I Ziffer 1.1 Buchstabe d

d) Gefahr von Überflutung, Bodensenkungen, Erdbeben oder Lawinen *auf dem Gelände*;

d) Gefahr von Überflutung, Bodensenkungen, Erdbeben oder Lawinen **oder der Ausbreitung von Deponiegas in der Umgebung des Geländes**;

(Änderung Nr. 48)

Anhang I Ziffer 1.2

1.2 Die Deponie kann genehmigt werden, *wenn die Eigenschaften des Standorts hinsichtlich der oben genannten Anforderungen oder die zu treffenden Korrekturmaßnahmen, wenn diese in einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 85/337/EWG erörtert wurden, darauf hindeuten, daß die Deponie keine schwere Gefahr für die Umwelt darstellt.*

1.2 Die Deponie kann **nach vorheriger** Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 85/337/EWG genehmigt werden.

(Änderung Nr. 49)

Anhang I Ziffer 2.2

2.2 Die Deponie sollte so ausgelegt sein, daß kein Schmutz von dem Gelände auf öffentliche Straßen gelangt.

2.2 Die Deponie sollte so ausgelegt sein, daß kein Schmutz von dem Gelände auf öffentliche Straßen **und die angrenzenden Grundstücke** gelangt.

(Änderung Nr. 50)

Anhang I Ziffer 6.2 vierter Gedankenstrich

— *erforderlichenfalls* geeignete Nachweisdokumente.

— geeignete Nachweisdokumente.

(Änderung Nr. 51)

Anhang I Ziffer 6.3a (neu)

6.3a Das System der Kontrolle und des Zugangs zu jeder Deponie sollte ein Maßnahmenprogramm zur Aufdeckung des illegalen Ablagerns und zur Abschreckung davor enthalten. Zu den empfohlenen Maßnahmen gehört die ständige Videoüberwachung von Fahrzeugen am Zugang zur Deponie (gegebenenfalls nach dem Ermessen des Betreibers der Deponie oder möglicherweise auch der Behörde); Stichprobenkontrollen der Ladung; Protokollierung der Stichprobenkontrollen; Ausbildung des Personals im Aufspüren unzulässiger Materialien; Vorschriften für den Umgang mit in bestimmten Rechtsvorschriften behandelten gefährlichen Abfällen, die gefunden werden, und Vorkehrungen zur Verhinderung von wiederholten Verstößen.

(Änderung Nr. 53)

Anhang I Ziffer 7.2

7.2 Sämtliches Wasser bzw. Sickerwasser, das sich in der Deponie bildet oder aus der Deponie austritt, ist aufzufangen, *es sei denn, durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, daß dies nicht erforderlich ist.*

7.2 Sämtliches Wasser bzw. Sickerwasser, das sich in der Deponie bildet oder aus der Deponie austritt, ist **durch ein leistungsfähiges Drainage-System** aufzufangen, damit kein Wasser sich am Grunde der Deponie ansammelt.

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 54)

Anhang I Ziffer 8.1

8.1 Eine Deponie muß die *mit natürlichen oder künstlichen Mitteln erreichten* notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um eine Verschmutzung des Bodens *oder* des Grundwassers zu vermeiden.

8.1 Eine Deponie muß **durch die Auflage eines doppelten natürlichen und künstlichen Schutzes** die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um eine Verschmutzung des Bodens **und** des Grundwassers zu vermeiden.

(Änderung Nr. 55)

Anhang I Ziffer 8.2 zweiter Gedankenstrich

— Deponie für Siedlungsabfälle, ungefährliche Abfälle *und sonstige kompatible Abfälle:*

K = $1,0 \times 10^{-9}$ m/s,

— Deponie für Siedlungsabfälle und ungefährlicher Abfälle:

K = $1,0 \times 10^{-9}$ m/s,

(Änderung Nr. 56)

Anhang I Ziffer 8.4a (neu)

8.4a Um die Drainage von Sickerwasser und den Bodenschutz zu optimieren, wird eine mit den abgelagerten Abfällen chemisch kompatible künstliche Geomembran auf dem Grund und den Seitenwänden der Deponie angebracht.

(Änderung Nr. 57)

Anhang I Ziffer 9.2

9.2 Das Deponiegas ist zu sammeln und ordnungsgemäß aufzubereiten oder vorzugsweise zu nutzen. *Diese Verpflichtung gilt für biologisch aktive Deponien, auf denen jährlich mehr als 10.000 t Abfälle angenommen werden oder bereits angenommen wurden.*

9.2 Das Deponiegas ist **durch Auffangvorrichtungen** zu sammeln und ordnungsgemäß aufzubereiten und vorzugsweise zu nutzen, **um die Umweltbeschädigung oder -beeinträchtigung auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Vor allem wenn eine Nutzbarmachung der Energie des gesammelten Biogas sich als nicht durchführbar erweist, ist dieses in situ abzufackeln, vorzugsweise mit automatischer Zündung. Bei Anlagen geringeren Umfangs kann die zuständige Behörde die Ausbreitung von Biogas in der Atmosphäre zulassen, sofern im voraus sichergestellt wird, daß dies keine Gefahr für die Gesundheit der Menschen bzw. keine Umweltgefährdung, d.h. keine Belästigung mit sich bringt und in der Betriebsphase überwacht wird. Die Vorrichtungen zum Sammeln, zur Aufbereitung und der Verbrennung von Biogas müssen auch nach der Stilllegung der Deponie während eines von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraums, der die Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus gestattet, in Betrieb bleiben.**

(Änderung Nr. 58)

Anhang I Ziffer 10.1

10.1 Zur Vermeidung folgender Umweltbeeinträchtigungen durch die Deponie sind Maßnahmen zu treffen:

- Geruchsbelästigung und Staubentwicklung;
- Verwehungen;

10.1 Zur Vermeidung folgender Umweltbeeinträchtigungen durch die Deponie sind Maßnahmen, **insbesondere durch Aufbereitung der Abfälle**, zu treffen:

- Geruchsbelästigung und Staubentwicklung;
- Verwehungen;

Mittwoch, 13. Mai 1992

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- Lärm- und Verkehrsbelästigungen;
- Vögel und Ungeziefer;
- Aerosolbildung.

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- Lärm- und Verkehrsbelästigungen;
- Vögel und Ungeziefer;
- Aerosolbildung;
- Verschmutzung öffentlicher Straßen;
- Insekten.

(Änderung Nr. 59)

Anhang II Ziffer 4 dritter Gedankenstrich

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — geologische und hydrologische Merkmale des Gebiets; | <ul style="list-style-type: none"> — geologische und hydrologische Merkmale des Gebiets, einerseits durch die Beobachtung der Böden und andererseits durch Stichproben bis zu einer Tiefe von mindestens 30 m; |
|---|--|

(Änderung Nr. 60)

Anhang II Ziffer 4 vierter Gedankenstrich

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — lokale Meteorologie. | <ul style="list-style-type: none"> — lokale Meteorologie unter Berücksichtigung der ungünstigsten Gegebenheiten. |
|--|--|

(Änderung Nr. 61)

Anhang II Ziffer 5 fünfter Gedankenstrich

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — zusätzliche Anlagen. | <ul style="list-style-type: none"> — zusätzliche Anlagen, vor allem Sortieranlagen für die zu verwertenden Abfälle. |
|--|---|

(Änderung Nr. 62)

Anhang II Ziffer 9

- | | |
|--|---|
| <p>9) Wirtschaftliche Angaben zu dem Projekt einschließlich Abschätzung folgender Ausgangskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kapitalinvestitionen — Betriebskosten — Gebühren | <p>9) Wirtschaftliche Angaben zu dem Projekt einschließlich Abschätzung folgender Ausgangskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kapitalinvestitionen — Betriebskosten — Gebühren — Versicherungsschutz. |
|--|---|

Nach Eingang des Genehmigungsantrags obliegt es den zuständigen Behörden,

- a) innerhalb von drei Monaten um zusätzliche Angaben, Änderungen des Projekts oder um ein Alternativkonzept zu ersuchen,*
- b) innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine endgültige Entscheidung zu treffen.*

Mittwoch, 13. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 63)

Anhang III Ziffer 1 Satz 2

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen Abfallannahmekriterien und Kontrollverfahren nach den Eluatkriterien *und der Kompatibilität verschiedener Abfallarten im Falle gemeinsamer Entsorgung festgelegt werden (Eluat- und Kompatibilitätskriterien).*

Im Rahmen dieser Richtlinie sollen Abfallannahmekriterien und Kontrollverfahren nach den Eluatkriterien festgelegt werden.

(Änderung Nr. 64)

Anhang III Ziffer 4 Titel

4. — Kontrollverfahren: Eluatkriterien
(*gelten nicht für Siedlungsabfälle*)

4. — Kontrollverfahren: Eluatkriterien

(Änderung Nr. 65)

Anhang III Ziffer 4 „Zuordnungswerte“ erster Gedankenstrich Absatz 2

Bei Eluatkonzentrationen, die den festgelegten Höchstwert überschreiten, sind die gefährlichen Abfälle vor der Deponierung vorzubehandeln, *wenn sie sich nicht zur gemeinsamen Deponierung mit Siedlungsmüll eignen.* Ist eine Vorbehandlung nicht möglich, sind sie einer Monodeponie zuzuführen.

Bei Eluatkonzentrationen, die den festgelegten Höchstwert überschreiten, sind die gefährlichen Abfälle vor der Deponierung vorzubehandeln. Ist eine Vorbehandlung nicht möglich, sind sie einer Monodeponie zuzuführen.

(Änderung Nr. 66)

Anhang III Ziffer 6

6. *Kontrollverfahren: Kompatibilitätskriterien*

(Diese gesamte Ziffer ist zu streichen)

(Änderung Nr. 67)

*Anhang IVa (neu)***ANHANG IVa**

Ein Muster des Fragebogens für die gemäß Artikel 19 dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben über jede Deponie ist gemäß dem Verfahren von Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG bis spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie auszuarbeiten.

Dieser Fragebogen ist in die Anhänge zu dieser Richtlinie aufzunehmen.

Mittwoch, 13. Mai 1992

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 13. Mai 1992

ADAM, AGLIETTA, AINARDI, ALAVANOS, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, ANTONY, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÓCO, BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BERTENS, BETHELL, BETTINI, BETTIZA, BEUMER, BINDI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, van den BRINK, BRITO, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATASTA, CATHERWOOD, CAUDORO, CECI, CEYRAC, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., CHRISTIANSEN, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONAN, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DEBATISSE, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DE VITTO, de VRIES, DIDO', DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESCUDERO, ESTGEN, EWING, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FINI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FORTE, FRÉMION, FRIEDRICH, FRIMAT, FUNK, GAIBISSO, GALLAND, GALLE, GALLENZI, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GAWRONSKI, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GREMETZ, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMAN, HERMANS, HERVÉ, HERZOG, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, HUME, IACONO, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JAKOBSEN, JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER H., KÖHLER K.P., KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMBRIAS, LANDA MENDIBE, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LA PERGOLA, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LAUGA, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, LEMMER, LENZ, LE PEN, LINKOHR, LIVANOS, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MALANGRÉ, de la MALÈNE, MALHURET, MANTOVANI, MARCK, MARINHO, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MARTINEZ, MATTINA, MAYER, MAZZONE, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MEGRET, MELANDRI, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORÁN LÓPEZ, MORODO LEONCIO, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSCARDINI, MUSSO, NAPOLETANO, NAVARRO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PAISLEY, PAPAYANNAKIS, PAPOUTSIS, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PERREAU DE PINNINCK DOMENECH, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERMONT, PIÉRRROS, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, PUCCI, PUERTA, PUNSET I CASALS, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFARIN, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAUTI, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, REYMANN, RIBEIRO, RISKÆR PEDERSEN, ROBLES PIQUER, RØNN, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAINJON, SAKELLARIOU, SALEMA, SAMLAND, SANTOS, de los SANTOS LÓPEZ, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, STAES, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TARADASH, TAURAN, TAZDAÏT, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, THYSSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TORRES COUTO, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, VALENT, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, WELSH, WEST, WHITE, WIJSENBEK, WILSON, WOLTJER, WURTZ, WYNN, ZAVVOS.

Beobachter aus der früheren DDR

BEREND, BOTZ, GLASE, GÖPEL, HAGEMANN, KAUFMANN, KERTSCHER, KLEIN, KOCH, KOSLER, KREHL, MEISEL, ROMBERG, SCHRÖDER, STOCKMANN, THIETZ, TILLICH.

Mittwoch, 13. Mai 1992

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmung

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

Entschließungsantrag B3-668/92: Änderungsantrag Nr. 8 Teil 1

(+)

ÁLVAREZ DE PAZ, ANDRÉ, BALFE, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BAUR, BEAZLEY P., BEIRÔCO, BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BINDI, BIRD, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONETTI, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CAUDRON, CHABERT, CHEYSSON, CHRISTENSEN F.N., COATES, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, COT, COX, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DEFRAIGNE, DE GUCHT, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, ELLIOTT, ESCUDER CROFT, EWING, FERNÁNDEZ-ALBOR, FONTAINE, FRIEDRICH, FRIMAT, GAIBISSO, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUIDOLIN, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HERMANS, HOLZFUSS, HOWELL, HUGHES, IACONO, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JAKOBSEN, JARZEMBOWSKI, JENSEN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KOFOED, LAGAKOS, LAGORIO, LARIVE, LARONI, LEHIDEUX, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LÜTTGE, McCUBBIN, MCGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MENRAD, METTEN, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUNTINGH, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PATTERSON, PERY, PETER, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, READ, REDING, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAINJON, SALEMA, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARLIS, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TSIMAS, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERHAGEN, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, WYNN.

(-)

AGLIETTA, AMENDOLA, ANDREWS, ANTONY, BANDRÉS MOLET, BARZANTI, BETTINI, BOISSIÈRE, BONTEMPI, CATASTA, COLAJANNI, CONAN, CRAMON DAIBER, CUSHNAHAN, DE GIOVANNI, DINGUIRARD, DUVERGER, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, FALQUI, FITZGERALD, FRÉMION, GERAGHTY, GRAEFE zu BARINGDORF, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, IMBENI, LANE, LANGER, LANNOYE, LATAILLADE, LAUGA, LULLING, McCARTIN, MAHER, MAYER, NAPOLETANO, PIQUET, PUERTA, RAFFIN, ROSSETTI, SIMPSON B., TARADASH, VERBEEK.

(O)

CEYRAC, DILLEN, KÖHLER K.P., SCHODRUCH.

Änderungsantrag Nr. 8 Teil 2

(+)

ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BAUR, BEAZLEY P., BEIRÔCO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BINDI, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONETTI, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CAUDRON, CHABERT, CHRISTENSEN F.N., COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COX, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALY, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DEPREZ, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, ELLES, ESCUDER CROFT, EWING, FERNÁNDEZ-ALBOR, FONTAINE, FRIEDRICH, GAIBISSO, GANGOITI LLAGUNO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GUIDOLIN, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HOLZFUSS, HOWELL, IACONO, INGLEWOOD, JAKOBSEN, JARZEMBOWSKI, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KOFOED, LACAZE, LAGAKOS, LAGORIO, LARONI, LENZ, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LULLING, McCARTIN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MAYER, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PARTSCH, PATTERSON, PIQUET, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PRAG, PRICE, RAWLINGS, REDING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SALEMA, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SARLIS, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, VALVERDE LÓPEZ, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERHAGEN, VERTEMATI, VERWAERDE, WELSH, ZAVVOS.

Mittwoch, 13. Mai 1992

(-)

AGLIETTA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ANDREWS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BARZANTI, BELO, BETTINI, BIRD, BLANEY, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, van den BRINK, BURON, CANO PINTO, CATASTA, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, CONAN, COT, CRAMON DAIBER, DAVID, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DELCROIX, DENYS, DESAMA, de VRIES, DINGUIRARD, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DUVERGER, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, FALQUI, FAYOT, FITZGERALD, FRÉMION, FRIMAT, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, LANE, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LATAILLADE, LAUGA, LOMAS, LÜTTGE, McCUBBIN, McGOWAN, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, METTEN, MUNTINGH, MUSSO, NAPOLETANO, NEWENS, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PERY, PETER, POLLACK, PUERTA, RAFFIN, READ, RIBEIRO, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, SABY, SAINJON, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIMPSON B., TARADASH, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TSIMAS, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, van VELZEN, VISSER, WYNN.

(O)

ANTONY, CEYRAC, DILLEN, GRÖNER, KÖHLER H., LEHIDEUX, NEUBAUER, SCHODRUCH.

Änderungsantrag Nr. 2

(+))

ALBER, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, ANTONY, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BAUR, BEAZLEY P., BEIRÓCO, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BINDI, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BONETTI, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CEYRAC, CHABERT, CHRISTENSEN F.N., CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DALY, DEFRAIGNE, DE GUCHT, DEPREZ, DESMOND, DILLEN, ELLES, ELMALAN, ESCUDER CROFT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FITZGERALD, FONTAINE, FRIEDRICH, GAIBISSO, GANGOITI LLAGUNO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HOLZFUSS, HOWELL, IACONO, INGLEWOOD, JARZEMBOWSKI, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER K.P., KOFOED, LACAZE, LAGAKOS, LAGORIO, LAMBRIAS, LANE, LATAILLADE, LAUGA, LEHIDEUX, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LULLING, McCARTIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MUSSO, NAVARRO, NEUBAUER, NEWTON DUNN, NICHOLSON, NIELSEN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAPAYANNAKIS, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PISONI F., PRAG, PRICE, PROUT, RAWLINGS, REDING, ROMERA I ALCÁZAR, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SALEMA, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLEICHER, SCHODRUCH, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VEIL, VERHAGEN, VERTEMATI, VERWAERDE, van der WAAL, WELSH, WIJSENBEK, ZAVVOS.

(-)

ADAM, AGLIETTA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BARZANTI, BELO, BETTINI, BIRD, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, BREYER, van den BRINK, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CATASTA, CAUDRON, CECI, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLOM I NAVAL, CONAN, COT, CRAMON DAIBER, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DENYS, DESAMA, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, FAYOT, FRÉMION, FRIMAT, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MARTIN D., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, METTEN, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, PAGOROPOULOS, PERY, PETER, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PUERTA, RAFFIN, READ, ROMEOS, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, SABY, SAINJON, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., TARADASH, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VISSER, WYNN.

(O)

ALAVANOS, BENOIT, LARONI.

Mittwoch, 13. Mai 1992

Änderungsantrag Nr. 7

(+)

ADAM, ALBER, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ARIAS CAÑETE, BALFE, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BEAZLEY P., BEIRÓCO, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BINDI, BIRD, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BONETTI, BOURLANGES, BOWE, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CHABERT, CHRISTENSEN F.N., COATES, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, CUSHNAHAN, DALY, DAVID, DEPRez, DESMOND, ELLES, ESCUDER CROFT, EWING, FERNÁNDEZ-ALBOR, FONTAINE, FRIEDRICH, GAIBISSO, GANGOITI LLAGUNO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HERMAN, HERMANS, IACONO, INGLEWOOD, JARZEMBOWSKI, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KOFOED, LACAZE, LAGAKOS, LAGORIO, LAMBRIAS, LARONI, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LULLING, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MENRAD, MOORHOUSE, NAVARRO, NEWENS, NEWTON DUNN, NICHOLSON, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PATTERSON, PISONI F., POLLACK, PRAG, PRICE, PROUT, READ, REDING, SABY, SARIDAKIS, SARLIS, SCOTT-HOPKINS, SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, THEATO, TINDEMANS, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VERHAGEN, VERTEMATI, van der WAAL, WELSH, WYNN, ZAVVOS.

(-)

AGLIETTA, ALAVANOS, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ANDRÉ, AVGERINOS, BANDRÉS MOLET, BARZANTI, BAUR, BELO, BENOIT, BETTINI, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BREYER, van den BRINK, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CAPUCHO, CAUDRON, CECI, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLOM I NAVAL, CONAN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DELCROIX, DENYS, DESAMA, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, DUVERGER, ELLIOTT, ELMALAN, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, FALQUI, FAYOT, FRÉMION, FRIMAT, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GRAEFE zu BARINGDORF, GRÖNER, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HOLZFUSS, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, LANE, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LATAILLADE, LAUGA, LOMAS, LÜTTGE, McCUBBIN, MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, METTEN, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUNTINGH, MUSSO, NAPOLETANO, NIELSEN, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PARTSCH, PERY, PETER, PIQUET, PLANAS PUCHADES, PONS GRAU, PUERTA, RAFFIN, REGGE, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SALEMA, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, TARADASH, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERWAERDE, WEST, WIJSENBEEK.

(O)

CEYRAC, DILLEN, KÖHLER K.P., LEHIDEUX, NEUBAUER, SCHODRUCH, THYSSEN.

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÓCO, BENOIT, BETTIZA, BEUMER, BINDI, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BONETTI, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHABERT, CHANTERIE, CHRISTENSEN F.N., COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COX, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALY, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GUCHT, DEPRez, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DONNELLY, DUARTE CENDÁN, ELLES, ESCUDER CROFT, EWING, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FONTAINE, FRIEDRICH, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HERMAN, HERMANS, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HOWELL, IACONO, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ch., JARZEMBOWSKI, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KOFOED, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LA PERGOLA, LARONI, LATAILLADE, LAUGA, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LUCAS PIRES, McCARTIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MALANGRÉ, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, PONS GRAU, PRICE, PRONK, PROUT, RAFFARIN, RAWLINGS, REDING, RISKÆR PEDERSEN, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SALEMA, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SARLIS, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, SUÁREZ

Mittwoch, 13. Mai 1992

GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, van der WAAL, WELSH, ZAVVOS.

(-)

ADAM, AGLIETTA, ALAVANOS, ALEXANDRE, AMENDOLA, ANTONY, AVGERINOS, BALFE, BANDRÉS MOLET, BARZANTI, BELO, BETTINI, BIRD, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, BREYER, van den BRINK, BURON, CATASTA, CECI, CEYRAC, CHEYSSON, COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLLINS, CONAN, COT, CRAMON DAIBER, CRAVINHO, CRAWLEY, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DESAMA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DURY, DUVERGER, ELMALAN, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, FALQUI, FAYOT, FRÉMION, FRIMAT, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GRAEFE zu BARINGDORF, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HAPPART, HARRISON, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, JENSEN, KÖHLER K.P., LANGER, LANNOYE, LEHIDEUX, LOMAS, LÜTTGE, McCUBBIN, McGOWAN, MARTIN D., MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MELANDRI, METTEN, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEUBAUER, NEWENS, ODDY, ONESTA, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PAPOUTSIS, PERY, PETER, PIQUET, POLLACK, PUERTA, van PUTTEN, RAFFIN, RANDZIO-PLATH, READ, REGGE, RIBEIRO, RØNN, ROMEOS, ROSMINI, ROSSETTI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, SAINJON, SANTOS, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHWARTZENBERG, SIMONS, SIMPSON B., SPECIALE, STAES, TARADASH, TELKÄMPER, THAREAU, TITLEY, TONGUE, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VECCHI, van VELZEN, VISSER, VITTINGHOFF, WEST, WHITE, WIJSENBECK, WILSON, WOLTJER.

(O)

BERTENS, de VRIES, GREEN, LARIVE, MATTINA, SIMEONI, TOMLINSON, WYNN.

Bericht Anastasopoulos (A3-0174/92): Vorschlag für eine Richtlinie

(+)

ADAM, AGLIETTA, ALAVANOS, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, AMENDOLA, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÓCO, BELO, BETTINI, BEUMER, BLAK, BOCKLET, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATASTA, CATHERWOOD, CAUDRON, CHEYSSON, CHRISTENSEN F.N., COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GUCHT, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DESMOND, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ESCUDER CROFT, FALCONER, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, FRIMAT, FUNK, GALLAND, GALLE, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASOLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HUGHES, IMBENI, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JAKOBSEN, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KOFOED, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LAUGA, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MALANGRÉ, de la MALÈNE, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MERZ, METTEN, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MÜLLER, MUSSO, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETER, PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PUERTA, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFIN, RAGGIO, RAWLINGS, READ, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROVSING, SALEMA, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SBOARINA, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, STAES, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, van VELZEN, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WELSH, WEST, WHITE, WIJSENBECK, ZAVVOS.

Mittwoch, 13. Mai 1992

(–)

JANSSEN van RAAY.

(O)

DILLEN, GOLLNISCH, PIQUET, SCHODRUCH.

Bericht Cornelissen (A3-0181/92): Entschließungsantrag

(+)

ADAM, AGLIETTA, AINARDI, ALAVANOS, ALBER, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÓCO, BELO, BETHELL, BETTIZA, BEUMER, BIRD, BLAK, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONETTI, BONTEMPI, BORGIO, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, BREYER, van den BRINK, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATASTA, CATHERWOOD, CAUDRON, CECI, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DE GUCHT, DELCROIX, DENYS, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDÁN, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EWING, FALCONER, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FORTE, FRÉMION, FRIEDRICH, FRIMAT, FUNK, GALLAND, GALLE, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASOLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GREMETZ, GRÖNER, GUIDOLIN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HOFF, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, IMBENI, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JAKOBSEN, JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, KOFOED, KOSTOPOULOS, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LANE, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LAUGA, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, de la MALÈNE, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MÜLLER, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIQUET, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFIN, RAGGIO, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, REGGE, RIBEIRO, RISKÆR PEDERSEN, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, RÖTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SÄLZER, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OTRIVE, VAYSSADE, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WILSON, WYNN, ZAVVOS.

(O)

ANTONY, DILLEN, GOLLNISCH, LE PEN, SCHODRUCH, TAURAN.

Bericht Jackson (A3-0145/92): Vorschlag zur Ablehnung

(+)

ADAM, AGLIETTA, AINARDI, ALAVANOS, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BANOTTI, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEIRÓCO, BELO, BERNARD-REYMOND, BETHELL, BETTINI, BETTIZA, BEUMER, BINDI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BONETTI, BONTEMPI, BORGIO, BOURLANGES, BOWE, van den BRINK, BRITO, BRU PURÓN, BUCHAN,

Mittwoch, 13. Mai 1992

BURON, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATASTA, CATHERWOOD, CAUDRON, CECI, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., CHRISTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DE GUCHT, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DE VITTO, de VRIES, DíEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EWING, FALCONER, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FRIMAT, GALLAND, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GOEDMAKERS, GREEN, GREMETZ, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, IMBENI, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JENSEN, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KOSTOPOULOS, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKES, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LATAILLADE, LAUGA, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, de la MALÈNE, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENDES BOTA, METTEN, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MUNTINGH, MUSSO, NAPOLETANO, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NORDMANN, ODDY, ONESTA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PAGOROPOULOS, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PERY, PIQUET, PISONI F., PLANAS PUCHADES, PLUMB, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRICE, PRONK, PROUT, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, RAWLINGS, READ, RIBEIRO, ROBLES PIQUER, RØNN, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROUMELIOTIS, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAINJON, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON A., SIMPSON B., SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, STAES, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAZDAÏT, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VISSER, VITTINGHOFF, WELSH, WEST, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(—)

BARRERA I COSTA, BOCKLET, BÖGE, BRAUN-MOSER, BROK, COLINO SALAMANCA, DALSSASS, DEFRAIGNE, FLORENZ, FRIEDRICH, FUNK, GARCÍA AMIGO, GÖRLACH, GRÖNER, HABSBURG, HÄNSCH, HOFF, HOLZFUSS, JANSSEN van RAAY, JARZEMBOWSKI, JUNKER, KEPPELHOFF-WIECHERT, KOFOED, KUHN, LANGES, LENZ, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, MALANGRÉ, MENRAD, MERZ, MIHR, MÜLLER, NIELSEN, ONUR, PACK, PARTSCH, PESMAZOGLOU, PETER, PISONI N., POETTERING, QUISTHOUDT-ROWOHL, RISKÆR PEDERSEN, ROTHE, ROTHLEY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SIMEONI, SIMONS, SISÓ CRUELLAS, TOPMANN, VOHRER, von der VRING, WETTIG.

(O)

ALBER, MAIBAUM, PETERS, PRAG, ROGALLA, SCHMID, ZAVVOS.

Bericht Rønn (A3-0169/92): Änderungsantrag Nr. 8

(+)

ADAM, AGLIETTA, AINARDI, ALAVANOS, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BANOTTI, BARZANTI, BENOIT, BETTINI, BIRD, BLAK, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, van den BRINK, BRITO, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CATASTA, CHEYSSON, CHRISTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CONTU, COT, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DESAMA, DESMOND, DíEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ELMALAN, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FAYOT, FORD, FRÉMION, FRIMAT, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GREEN, GREMETZ, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HUGHES, IMBENI, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JUNKER, KOSTOPOULOS, KUHN, LANGER, LANNOYE, LATAILLADE, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, LÜTTGE, McGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MARTIN D., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, NEWMAN, ODDY, ONESTA, ONUR, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PÉREZ ROYO, PERY, PETER,

Mittwoch, 13. Mai 1992

PETERS, PIQUET, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFIN, RANDZIO-PLATH, READ, RIBEIRO, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROSMINI, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, SABY, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., STAES, STAMOULIS, TAZDAÏT, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WEST, WETTIG, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(–)

ALBER, AMARAL, ANASTASSOPOULOS, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BEUMER, BINDI, BOCKLET, BÖGE, BONETTI, CALVO ORTEGA, CAPUCHO, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CATHERWOOD, CHABERT, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., COONEY, CORNELISSEN, COX, CUSHNAHAN, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DEPREZ, DE VITTO, de VRIES, ELLES, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FITZGERALD, FLORENZ, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GRUND, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HOWELL, INGLEWOOD, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JARZEMBOWSKI, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KOFOED, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LARIVE, LENZ, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McINTOSH, MAHER, MANTOVANI, MARCK, MARQUES MENDES, MARTIN S., MENRAD, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, NEWTON DUNN, NIELSEN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PARODI, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PISONI F., PLUMB, POETTERING, PRAG, PRICE, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, REDING, RISKÆR PEDERSEN, ROMERA I ALCÁZAR, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SARIDAKIS, SCHLEICHER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, SUÁREZ GONZÁLEZ, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VEIL, VOHRER, WELSH, ZAVVOS.

(O)

CHANTERIE.

Änderungsantrag Nr. 20

(+))

AGLIETTA, AINARDI, ALAVANOS, ALBER, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, AVGERINOS, BANOTTI, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BEUMER, BINDI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BÖGE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BONETTI, BONTEMPI, BORGIO, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BRITO, BUCHAN, BURON, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATASTA, CATHERWOOD, CHABERT, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN F.N., CHRISTENSEN I., CHRISTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DE VITTO, van DIJK, DINGUIRARD, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FALCONER, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRÉMION, FRIEDRICH, FRIMAT, FUNK, GALLAND, GALLENGI, GASÓLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GREMETZ, GRÖNER, GRUND, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HOFF, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HUGHES, IMBENI, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JARZEMBOWSKI, JENSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KOFOED, KOSTOPOULOS, KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANE, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LATAILLADE, LAUGA, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARQUES MENDES, MARTIN D., MARTIN S., MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NAPOLETANO, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, ODDY, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PAGOROPOULOS, PAPAYANNAKIS, PARODI, PARTSCH, PEIJS, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIQUET, PISONI F., PLUMB, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRONK, PROUT, PUERTA, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFIN, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REDING, RIBEIRO, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, STAES, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, SUÁREZ GONZÁLEZ,

Mittwoch, 13. Mai 1992

TAZDAÏT, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERHAGEN, VERNIER, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WELSH, WEST, WETTIG, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(-)

ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARNITI, COLINO SALAMANCA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, GARCÍA ARIAS, IZQUIERDO ROJO, LALOR, MATTINA, MIRANDA DE LAGE, NIELSEN, PLANAS PUCHADES, RISKÆR PEDERSEN, SIERRA BARDAJÍ, VANDEMEULEBROUCKE, VERDE I ALDEA.

(O)

CAPUCHO.

Bericht Bowe (A3-0176/92): Änderungsantrag Nr. 12

(+)

AGLIETTA, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ARBELOA MURU, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BEUMER, BINDI, BIRD, BJØRNVIG, BÖGE, BOISSIÈRE, BONDE, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BRITO, BROK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CHANTERIE, CHEYSSON, CHRISTENSEN I., COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONAN, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, de VRIES, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLES, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FONTAINE, FORTE, FRÉMION, FRIMAT, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GREEN, GUILLAUME, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JENSEN, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KOFOED, KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LANNOYE, LARIVE, LATAILLADE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LÜTTGE, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAHER, MALANGRÉ, MARCK, MARLEIX, MARTIN D., MEBRAK-ZAÏDI, MEGAHY, MENRAD, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN, ODDY, ONESTA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PEIJS, PEREIRA, PIQUET, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PORRAZZINI, PRAG, PUERTA, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFIN, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SCHLEICHER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STEVENS, THYSSEN, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WELSH, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(-)

GRUND, TINDEMANS.

(O)

PROUT.

Änderungsantrag Nr. 70

(+)

AGLIETTA, AMENDOLA, BARRERA I COSTA, BETTINI, BOISSIÈRE, BRU PURÓN, CANAVARRO, CONAN, CONTU, DE GIOVANNI, DINGUIRARD, ERNST de la GRAETE, GERAGHTY, GUILLAUME, HUGHES, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, LANNOYE, LATAILLADE, MARLEIX, MORRIS, ODDY, ONESTA, PORRAZZINI, QUISTORP, RAFFIN, SIMEONI, SIMPSON B., STAES, VERNIER.

(-)

von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, ARBELOA MURU, BANOTTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BENOIT, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BINDI, BÖGE, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BROK, BURON, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CAPUCHO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CHANTERIE, CHEYSSON,

Mittwoch, 13. Mai 1992

CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DELCROIX, DEPRez, DESAMA, DESMOND, de VRIES, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLES, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FONTAINE, FORTE, FRÉMION, FRIMAT, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GRUND, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HOWELL, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KOFOED, KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LARIVE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LÜTTGE, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAHER, MARTIN D., MEBRAK-ZAÏDI, MEGAHY, MENRAD, MIHR, MIRANDA DE LAGE, NEWTON DUNN, NIELSEN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PEIJS, PEREIRA, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PRAG, PRONK, PROUT, PUERTA, QUISTHOUDT-ROWOHL, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, von STAUFFENBERG, STEVENS, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WELSH, WOLTJER.

Änderungsantrag Nr. 18

(+)

von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, BANOTTI BARRERA I COSTA, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BINDI, BIRD, BÖGE, BORGIO, BOURLANGES, BOWE, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DEPRez, DESMOND, de VRIES, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLES, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FONTAINE, FORTE, FRÉMION, FRIMAT, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOFF, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LARIVE, LATAILLADE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LÜTTGE, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAHER, MARLEIX, MARTIN D., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN, ODDY, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PARTSCH, PEIJS, PEREIRA, PETER, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PRAG, PROUT, PUERTA, QUISTHOUDT-ROWOHL, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SBOARINA, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STEVENS, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WELSH, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(-)

AGLIETTA, AMENDOLA, ARBELOA MURU, BETTINI, BOISSIÈRE, BROK, CONAN, DINGUIRARD, ERNST de la GRAETE, GRUND, ISLER BÉGUIN, LANNOYE, ONESTA, PORRAZZINI, QUISTORP, RAFFIN, SELIGMAN.

Änderungsantrag Nr. 21

(+)

AGLIETTA, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ARBELOA MURU, BANOTTI BARRERA I COSTA, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BÖGE, BOISSIÈRE, BONDE, BROK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CASSIDY, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONAN, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DEPRez, DESAMA, DESMOND, de VRIES, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ERNST de la GRAETE, ESTGEN, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FONTAINE, FRIMAT, FUNK, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOFF, HOPPENSTEDT, HOWELL,

Mittwoch, 13. Mai 1992

HUGHES, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ch., JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LANNOYE, LARIVE, LATAILLADE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LÜTTGE, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, MAHER, MARLEIX, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN, ODDY, ONESTA, OOSTLANDER, PAGOROPOULOS, PARTSCH, PEIJS, PEREIRA, PETER, PISONI F., POETTERING, POLLACK, PORRAZZINI, PRONK, PUERTA, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFIN, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, SAINJON, SAKELLARIOU, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STEVENS, THYSSEN, TONGUE, TOPMANN, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WELSH, WILSON, WYNN.

(-)

BRAUN-MOSER, FORTE, SELIGMAN.

Änderungsantrag Nr. 38

(+))

AGLIETTA, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ARBELOA MURU, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BEUMER, BIRD, BJØRNVIG, BÖGE, BOISSIÈRE, BONDE, BORGIO, BOWE, BRAUN-MOSER, BROK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONAN, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, de VRIES, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FONTAINE, FORTE, FRIMAT, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOFF, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON Ch., JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LATAILLADE, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LÜTTGE, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MAHER, MARLEIX, MARTIN D., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN, ODDY, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, PARTSCH, PEIJS, PEREIRA, PETER, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PORRAZZINI, PRONK, PROUT, PUERTA, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFIN, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STEVENS, THYSSEN, TINDEMANS, TITILEY, TONGUE, TOPMANN, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WELSH, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(-)

GRUND.

Änderungsantrag Nr. 54

(+))

AGLIETTA, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ARBELOA MURU, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BEUMER, BINDI, BIRD, BJØRNVIG, BÖGE, BOISSIÈRE, BONDE, BONETTI, BORGIO, BOURLANGES, BOWE, BROK, BRU PURÓN, BURON, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CHANTERIE, CHEYSSON, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONAN, CONTU, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, DALY, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, de VRIES, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESTGEN, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FONTAINE, FORTE, FRIMAT, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HERMAN, HERMANS, HOFF, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ca., JACKSON

Mittwoch, 13. Mai 1992

Ch., JENSEN, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KÖHLER H., KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LANNOYE, LARIVE, LATAILLADE, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LÜTTGE, McCARTIN, McGOWAN, McINTOSH, McMAHON, MARLEIX, MARTIN D., MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NEWMAN, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PARTSCH, PEIJS, PEREIRA, PETER, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PORRAZZINI, PRAG, PRONK, PROUT, PUERTA, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAFFIN, ROGALLA, ROMERA I ALCÁZAR, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAINJON, SAKELLARIOU, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, SPECIALE, SPENCER, STAES, von STAUFFENBERG, STEVENS, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TONGUE, TOPMANN, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WELSH, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(-)

BRAUN-MOSER, GRUND.

(O)

PUCCI.

Donnerstag, 14. Mai 1992

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 14. MAI 1992

(92/C 150/04)

TEIL I**Ablauf der Sitzung****VORSITZ: HERR KLEPSCH***Präsident**(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Es sprechen:

— Herr Vazquez Fouz zur spanischen Fassung von Ziffer 7 der EntschlieÙung zu den Tätigkeiten des Untersuchungsausschusses „Drogenhandel“ (B3-0668/92) (Teil II Punkt 1 a);

— Frau Conan zur Verhaftung von 14 Bretonen, die Basken Gastfreundschaft gewährten (der Präsident antwortet, daß diese Äußerung fehl am Platz sei, jedoch die Richtigkeit dieser Auskunft überprüft werde);

— Sir James Scott-Hopkins, der darauf hinweist, daß eine Wortmeldung, die er am Montag zum Bericht Muntingh (A3-0107/92) gemacht hat, nicht im Ausführlichen Sitzungsbericht vermerkt ist; er ersucht darum, daß das Dokument entsprechend korrigiert wird (der Präsident antwortet, daß alles Notwendige veranlaßt werde);

— Frau Belo, die sich dagegen ausspricht, daß ein Kolloquium mit einer Delegation der AKP-Länder und der nationalen Parlamente zur selben Zeit wie die Abstimmungen von heute vormittag stattfindet (der Präsident antwortet, er sei davon ausgegangen, daß das Kolloquium während der Dauer der Abstimmung ausgesetzt würde; er werde prüfen lassen, ob dies zutrifft).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Agrarpreise 1992-1993 (Abstimmung) *
(Bericht Navarro — A3-0179/92)**VORSCHLÄGE FÜR VERORDNUNGEN 1 bis 52:**
*KOM(92)0094 — C3-0130 bis 0181/92***VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 1:***Angenommene Änd.:* 4 durch EA, 7, 5 durch EA, 6, 1, 2 und 3 en bloc*Abgelehnter Änd.:* 69

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 2:*Angenommene Änd.:* 11, 12 durch NA (RDE), 8, 9, 10 durch EA, 106/engd.*Abgelehnte Änd.:* 71, 70*Ergebnis der NA:**Änd. 12:**Abgegebene Stimmen:* 170*Ja-Stimmen:* 119*Nein-Stimmen:* 50*Enthaltungen:* 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 3:*Angenommene Änd.:* 14 durch NA (RDE), 15, 13 durch EA*Abgelehnte Änd.:* 95, 84, 118 durch EA, 16 durch NA (RDE), 96, 97*Hinfällige Änd.:* 107, 117, 72, 108*Ergebnis der NA:**Änd. 14:**Abgegebene Stimmen:* 172*Ja-Stimmen:* 99*Nein-Stimmen:* 61*Enthaltungen:* 12*Änd. 16:**Abgegebene Stimmen:* 190*Ja-Stimmen:* 74*Nein-Stimmen:* 111*Enthaltungen:* 5

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß Änd. 107, 117, 108 und 72 hinfällig sind.

Donnerstag, 14. Mai 1992

Durch EA billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 4:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 5:

Der Berichterstatter beantragte, daß über die Verordnungen 5 bis 7, zu denen keine Änderungsanträge eingereicht wurden, en bloc abgestimmt wird, was der Präsident ablehnt.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 6:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 7:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 8:

Angenommene Änd.: 18 durch EA und 17

Abgelehnter Änd.: 98

Hinfälliger Änd.: 99

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß Änd. 99 hinfällig ist.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 9:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 10:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 11:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 12:

Angenommene Änd.: 19 durch EA und 20

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 13:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 14:

Abgelehnte Änd.: 126 und 73

Herr Graefe zu Baringdorf wies darauf hin, daß seines Erachtens Änd. 73, der für hinfällig erklärt wurde, sehr wohl zulässig ist (der Präsident ließ über den Änd. abstimmen).

Donnerstag, 14. Mai 1992

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 15:

Angenommener Änd.: 21

Abgelehnte Änd.: 109, 119 durch EA und 120

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 16:

Angenommener Änd.: 22 (durch EA)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 17:

Angenommene Änd.: 25, 26, 110 durch EA, 28, 23, 24 und 111/ändg.

Hinfälliger Änd.: 27

Herr Anastassopoulos wies darauf hin, daß er die griechische Simultanübersetzung nicht mehr empfing.

Der Berichterstatter sprach vor der Abstimmung zu Änd. 23.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 18:

Angenommene Änd.: 92, 33, 29 durch EA, 93 und 31

Abgelehnte Änd.: 32 durch EA, 85 und 86

Hinfälliger Änd.: 30

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 19:

Angenommene Änd.: 35 und 34

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 20:

Angenommener Änd.: 36

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 21:

Abgelehnter Änd.: 122

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 22:

Angenommene Änd.: 37 und 94

Hinfälliger Änd.: 38

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß Änd. 38 hinfällig ist.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 23:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 1).

Donnerstag, 14. Mai 1992

Es spricht Herr A. Simpson, der eine En-bloc-Abstimmung über die Verordnungen 24 bis 31 beantragt, zu denen kein Änderungsantrag eingereicht wurde.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

VORSCHLÄGE FÜR VERORDNUNGEN 24 bis 31:

Das Parlament billigt die Vorschläge der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWÜRFE FÜR LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNGEN:

Das Parlament nimmt die legislativen Entschlüsse an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 32:

Angenommener Änd.: 39

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschlüsse an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLÄGE FÜR VERORDNUNGEN 33 bis 35:

Auf Vorschlag des Präsidenten wird über diese Vorschläge en bloc abgestimmt.

Das Parlament billigt die Vorschläge der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWÜRFE FÜR LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNGEN:

Das Parlament nimmt die legislativen Entschlüsse an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 36:

Angenommene Änd.: 41, 40 und 112 durch EA

Abgelehnte Änd.: 76, 87, 74, 75 und 100

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschlüsse an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 37:

Angenommene Änd.: 44 durch EA, 101 durch EA, 42 und 43 durch NA (RDE)

Abgelehnter Änd.: 90 durch EA

Hinfällige Änd.: 88, 89, 113 und 114

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß Änd. 88, 89, 113 und 114 aufgrund der Annahme von Änd. 44 hinfällig sind.

Ergebnis der NA:

Änd. 43:

Abgegebene Stimmen: 235

Ja-Stimmen: 143

Nein-Stimmen: 91

Enthaltungen: 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschlüsse an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLÄGE FÜR VERORDNUNGEN 38 und 39:

Auf Vorschlag des Präsidenten wird über diese Vorschläge en bloc abgestimmt.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWÜRFE FÜR LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNGEN:

Das Parlament nimmt die legislativen Entschlüsse an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 40:

Angenommene Änd.: 45 durch NA (RDE), 50 durch EA, 51 nach getrennten Teilen, 52 durch EA, 46, 47, 48 durch EA, 49 nach getrennten Teilen und durch EA

Abgelehnte Änd.: 78 und 77

Hinfällige Änd.: 102 und 103

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß Änd. 103 hinfällig ist.

Abstimmung nach getrennten Teilen:

Änd. 51 (RDE):

1. Teil: ohne letzten Unterabsatz

2. Teil: dieser Unterabsatz

Änd. 49 (RDE):

1. Teil: bis „beschlossen werden müssen.“

2. Teil: Rest

Ergebnis der NA:

Änd. 45:

Abgegebene Stimmen: 240

Ja-Stimmen: 220

Nein-Stimmen: 18

Enthaltungen: 2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschlüsse an (Teil II Punkt 1).

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 41:*Angenommener Änd.:* 53*Abgelehnte Änd.:* 80 und 79

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 42:*Abgelehnte Änd.:* 82 und 81

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 43:*Angenommene Änd.:* 55 und 54

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 44:*Angenommener Änd.:* 56*Abgelehnte Änd.:* 123

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 45:*Angenommener Änd.:* 121 durch EA*Abgelehnter Änd.:* 125*Hinfälliger Änd.:* 124

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 46:*Angenommene Änd.:* 58, 59 und 60 en bloc und 57*Abgelehnte Änd.:* 91 und 104*Hinfälliger Änd.:* 105

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 47:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 48:*Angenommener Änd.:* 61

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 49:*Angenommene Änd.:* 62 und 63 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 50:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 51:*Angenommene Änd.:* 66 durch EA, 67, 64, 116 und 65*Abgelehnte Änd.:* 83, 127 durch EA, 128 und 115 (1. Teil durch EA)

Donnerstag, 14. Mai 1992

Hinfälliger Änd.: 115 (2. Teil)

Über Änd. 115 wurde nach getrennten Teilen (V) abgestimmt:

1. Teil: bis „abzielen“
2. Teil: Rest

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 52:

Angenommener Änd.: 68 durch EA

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Es spricht Herr Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion.

VORSITZ: FRAU FONTAINE
Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Bocklet im Namen der PPE-Fraktion, Guillaume im Namen der RDE-Fraktion, Antony im Namen der DR-Fraktion, Martinez, Alavanos, Maher, Verbeek, Lane und Elliott.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Abgeordneten Domingo Segarra, Pery, Sierra Bardaji, Dillen, Vohrer, Dalsass, Funk und S. Martin.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 1).

3. EBWE (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B3-0657, 0660, 0664, 0665, 0666, 0667 und 0674/92)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0657/92:

Durch EA lehnt das Parlament den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0660, 0664 und 0674/92:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Randzio-Plath und andere im Namen der S-Fraktion, Cox im Namen der LDR-Fraktion, Rossetti und Speciale im Namen der GUE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Angenommener Änd.: 1 geändert

Die Präsidentin wies darauf hin, daß die PPE-Fraktion ihr mitgeteilt hatte, daß der Wortlaut von Änd. 1 bis „zu erreichen,“ gilt, während der Rest entfällt.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 2).

(Die Entschließungsanträge B3-0665, 0666, 0667/92 sind hinfällig.)

4. Übereinkommen von Genf über die Luftverschmutzung (Abstimmung) *
(Bericht Lannoye — A3-0106/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
KOM(91)0268 — C3-0326/91:

Angenommene Änd.: 1 bis 6 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 3).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 3).

5. Luftverschmutzung durch Ozon (Abstimmung) *
(Bericht Alavanos — A3-0177/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
KOM(91)0220 — C3-0289/91:

Angenommene Änd.: 1, 27, 3 und 4 en bloc, 22, 6, 7, 8, 9, 10, 25/rev. durch EA, 12, 13, 14 bis 17 en bloc, 18 durch EA, 19, 20 und 21

Abgelehnte Änd.: 26 und 24

Hinfällige Änd.: 2, 5, 23, 11 und 28

Frau Oomen-Ruijten beantragte im Namen der PPE-Fraktion gesonderte Abstimmungen über Änd. 13, 18 und 20.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 4).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 4).

6. Lage in Bosnien-Herzegowina (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B3-0675, 0677, 0678, 0679, 0680, 0681, 0682 und 0683/92)

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0675, 0677, 0679, 0680, 0681, 0682/92:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Woltjer im Namen der S-Fraktion, Oostlander, Habsburg und McMillan-Scott im Namen der PPE-Fraktion,

Donnerstag, 14. Mai 1992

von Alemann und Bertens im Namen der LDR-Fraktion,
De Piccoli im Namen der GUE-Fraktion,
de la Malène im Namen der RDE-Fraktion,
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Angenommene Änd.: 3 und 2

Abgelehnte Änd.: 1, 4 durch EA und 5

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Herren Dillen und Prag.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5).

(Die Entschließungsanträge B3-0678 und 0683/92 sind hinfällig.)

7. Ost-West- und Nord-Süd-Beziehungen (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im Bericht Bindi — A3-0392/91)

Angenommene Änd.: 1, 6 und 2

Abgelehnter Änd.: 3

Annullierte Änd.: 4 und 5

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Es spricht Herr Guillaume im Namen der RDE-Fraktion, der eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Abgeordneten Pery, Dillen und Arbeloa Muru.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 6).

* * *

Die Präsidentin gibt bekannt, daß ihr Anträge auf Fortsetzung der Abstimmungen über die Berichte des Entwicklungsausschusses vorliegen.

Es spricht Herr Martinez zu dieser Mitteilung.

Die Präsidentin befragt das Plenum, ob es, wie in der Tagesordnung vorgesehen, zu den Aussprachen zurückkehren oder die Abstimmungen fortsetzen möchte.

Das Parlament beschließt, die Tagesordnung nicht abzuändern und somit die Aussprachen wiederaufzunehmen.

8. Europäische Demokratie-Initiative (Fortsetzung der Aussprache)

Es spricht Herr Ford im Namen der S-Fraktion.

VORSITZ: HERR BARZANTI

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Lo Giudice im Namen der PPE-Fraktion, Van Miert, Mitglied der Kommission, und Sakellariou, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Van Miert beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 24.

9. Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Aussprache) *

Herr Muntingh erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (KOM(91)0042 — C3-0180/91) (A3-0107/92).

Es sprechen die Herren Raffarin zur Planung der Tagesordnung und zur schwachen Besetzung im Plenum sowie Langer zu dieser Wortmeldung.

Im Laufe der Aussprache sprechen die Abgeordneten Raffarin im Namen der LDR-Fraktion, Raffin im Namen der V-Fraktion, Tauran im Namen der DR-Fraktion, Lataillade im Namen der RDE-Fraktion, Sir James Scott-Hopkins, Lane und Herr Ripa di Meana, Mitglied der Kommission.

Es sprechen Sir James Scott-Hopkins, der unter Hinweis auf Artikel 105 GO die Vertagung der Abstimmung auf die nächste Tagung beantragt (der Präsident antwortet, daß der Abgeordnete diesen Antrag vor der Abstimmung über den Bericht stellen kann), und der Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 25.

10. Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft (Aussprache) *

Frau Cramon Daiber erläutert ihren zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Empfehlung über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft (KOM(91)0161 — C3-0364/91) (A3-0180/92).

Es sprechen die Abgeordneten Hughes im Namen der S-Fraktion, Menrad im Namen der PPE-Fraktion, Cabezón Alonso, van Velzen, Antony und Herr Ripa di Meana, Mitglied der Kommission.

Es sprechen Frau Cramon Daiber, die die Zusicherung wünscht, daß über den Bericht heute abend abgestimmt wird (der Präsident nimmt dieses Ersuchen zur Kenntnis) und Herr van Velzen, Vorsitzender des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, der das Ersuchen von Frau Cramon Daiber unterstützt.

Donnerstag, 14. Mai 1992

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 26.

(Die Sitzung wird von 13.05 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: HERR CAPUCHO

Vizepräsident

Es spricht Herr Van Outrive, der darauf hinweist, daß er in seinem Postfach ein an ihn adressiertes Schreiben aus der ehemaligen DDR vorgefunden hat und daß dieser Brief geöffnet worden war; er fordert, daß eine Untersuchung eingeleitet wird, da es sich dabei seines Erachtens um eine Verletzung des Briefgeheimnisses handelt.

Der Präsident fordert ihn auf, die Beweisstücke an das Präsidium zu übermitteln, damit eine Untersuchung eingeleitet werden kann.

11. Gemeinsame Fischereipolitik (Aussprache)

Frau Pery erläutert ihren zweiten Zwischenbericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Gemeinsame Fischereipolitik und ihre Anpassungen („Bericht 1991“ der Kommission an den Rat und an das Parlament) (SEK(91)2288 — C3-0033/92) (A3-0175/92).

Es sprechen die Abgeordneten Vazquez Fouz im Namen der S-Fraktion, Arias Cañete im Namen der PPE-Fraktion, Garcia im Namen der LDR-Fraktion, Geraghty im Namen der GUE-Fraktion, Conan im Namen der V-Fraktion, Ewing im Namen der ARC-Fraktion, Lataillade im Namen der RDE-Fraktion, Lüttge, Blaney, Carvalho Cardoso, Langenhagen, Sir Jack Stewart-Clark, McCartin, Cushnahan und Gangoiti Llaguno sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission, und Frau Pery, Berichterstatterin.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 15. Mai 1992.

12. UNCED-Konferenz vom 1.—12. Juni 1992 (Aussprache) (1)

Herr Ripa di Meana, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zur UNCED-Konferenz, die vom 1. bis 12. Juni 1992 in Rio de Janeiro stattfindet.

Es spricht Frau Santos, die die Abwesenheit des Rates während einer Aussprache von solcher Tragweite kritisiert.

*
* *

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 56,3 GO zum Abschluß der Aussprache über die Erklärung der

(1) Die mündliche Anfrage mit Aussprache B3-0510/92 wird in die Aussprache einbezogen.

Kommission von folgenden Abgeordneten Entschuldigungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung erhalten hat:

— Lehideux im Namen der DR-Fraktion zur UNCED-Konferenz (B3-0656/92);

— Collins im Namen des Ausschusses für Umwelt, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und Desama im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie zur Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) (B3-0661/92/rev.);

— Lannoye, Conan, Dinguirard, Raffin, Bandrés Molet, Fremion, Aglietta, Ernst de la Graete, Tazdait, Isler Beguin, Cramon Daiber, Onesta, Boissière, Quistorp und Staes im Namen der V-Fraktion zur Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) (B3-0662/92/rev.);

— Pimenta im Namen der LDR-Fraktion zur Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (B3-0663/92) (zurückgezogen);

— Mayer, Ribeiro, Ephremidis und Alavanos im Namen der CG-Fraktion zur UNCED-Konferenz und zur Einführung einer Öko-Abgabe auf den Energieverbrauch (B3-0672/92);

— Lannoye im Namen der V-Fraktion zur Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) (B3-0673/92) (zurückgezogen);

Er weist darauf hin, daß der Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung am Ende der Aussprache stattfindet.

*
* *

Es sprechen die Abgeordneten Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, der ebenfalls im Namen der S-Fraktion spricht, Schleicher im Namen der PPE-Fraktion, Pimenta im Namen der LDR-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Mayer im Namen der CG-Fraktion, Bontempi im Namen der GUE-Fraktion, Goedmakers und Chanterie.

VORSITZ: HERR ROMEOS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Ruiz-Gimenez, Vazquez Fouz, Seligman, Vohrer und Diez de Rivera sowie Herr Ripa di Meana, Mitglied der Kommission, und Herr Collins.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Abstimmung: Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 15. Mai 1992.

Donnerstag, 14. Mai 1992

13. Anlastung der Wegekosten (Aussprache) *

Herr Bourlanges erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge (KOM(90)0540 — C3-0168/91) (A3-0083/92).

Es sprechen die Abgeordneten Visser im Namen der S-Fraktion, Sisó Cruellas im Namen der PPE-Fraktion, Wijsenbeek im Namen der LDR-Fraktion, Porrazzini im Namen der GUE-Fraktion, Lalor im Namen der RDE-Fraktion, Paisley, Topmann, Cornelissen, van der Waal, Sapena Granell, Müller und Herr Van Miert, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 15. Mai 1992.

14. Benennung von Gefahrgutbeauftragten (Aussprache) *

Herr De Piccoli erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Benennung und die berufliche Befähigung eines Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen, die gefährliche Güter befördern (KOM(91)0004 — C3-0274/91) (A3-0158/92).

Es sprechen die Herren Pereira, Berichterstatter des mitberatenden Umweltausschusses, Van Miert, Mitglied der Kommission, Wijsenbeek, der eine Frage an die Kommission richtet, De Piccoli und Van Miert, der Herrn Wijsenbeek antwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 15. Mai 1992.

15. Güterkraftverkehr (Aussprache) *

Herr Sapena Granell erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur endgültigen Regelung der Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (KOM(91)0377 — C3-0452/91) (A3-0157/92).

Es sprechen die Abgeordneten Ch. Jackson, Berichterstatter des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Visser im Namen der S-Fraktion, Bourlanges im Namen der PPE-Fraktion, Amaral im Namen der LDR-Fraktion, Porrazzini im Namen der GUE-Fraktion, Rosmini, Müller, Topmann und Siso Cruellas sowie Herr Van Miert, Mitglied der Kommission, und Herr Wijsenbeek, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Van Miert beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 15. Mai 1992.

16. Europäisches Hochgeschwindigkeitsbahnnetz (Aussprache) *

Herr Stamoulis erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung zur Entwicklung eines Europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes (SEK(90)2402 — C3-0088/91) (A3-0151/92).

VORSITZ: FRAU PERY

Vizepräsidentin

(Da es Zeit für die Abstimmungsstunde ist, wird die Aussprache an diesem Punkt unterbrochen; sie wird am folgenden Vormittag fortgesetzt (Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 15. Mai 1992)).

ABSTIMMUNGSSTUNDE**17. Lage in den Entwicklungsländern (Abstimmung)**

(Entschließungsanträge in den Berichten Melandri (A3-0059/92), Verhagen (A3-0204/91/Korr.), Laroni (A3-0028/92)

a) A3-0059/92:

Angenommene Änd.: 1, 4 durch EA, 2 durch EA und 3

Abgelehnter Änd.: 5 durch EA

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Herren Arbeloa Muru und de la Cámara Martínez.

Durch NA (S) nimmt das Parlament die Entschließung an:

Abgegebene Stimmen: 156

Ja-Stimmen: 149

Nein-Stimmen: 4

Enthaltungen: 3

(Teil II Punkt 7 a).

b) A3-0204/91/Korr.:

Angenommener Änd.: 3

Abgelehnte Änd.: 1 und 2

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 7 b).

Donnerstag, 14. Mai 1992

c) A3-0028/92:

Angenommene Änd.: 12, 10, 13 durch EA, 11, 9, 3 durch EA, 4, 5 durch EA und 6

Abgelehnte Änd.: 1, 2 durch EA, 7 und 8

Hinfälliger Änd.: 14

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

ERKLÄRUNG ZUR ABSTIMMUNG:

Es spricht Herr Martinez im Namen der DR-Fraktion.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Herren Garcia, Arbeloa Muru und Alvarez de Paz.

Durch NA (S) nimmt das Parlament die EntschlieÙung an:

Abgegebene Stimmen: 173

Ja-Stimmen: 170

Nein-Stimmen: 3

Enthaltungen: 0

(Teil II Punkt 7 c).

18. Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer (Abstimmung)

(EntschlieÙungsanträge in den Berichten Pons Grau (A3-0040/92), Daly (A3-0021/92), Mendes Bota (A3-0393/91))

a) A3-0040/92:

Angenommene Änd.: 1 als Zusatz und 3

Abgelehnte Änd.: 4 und 2

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen (Ziffer 19 auf Antrag der PPE-Fraktion durch gesonderte Abstimmung).

Der Berichterstatter erklärte sich mit Änd. 1 unter der Bedingung einverstanden, daß er als Zusatz betrachtet wird; Herr Lane gab im Namen der RDE-Fraktion sein Einverständnis.

Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:

Herr Caudron.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 8 a).

b) A3-0021/92:

Angenommene Änd.: 2, 3, 4 durch EA, 5 und 6

Abgelehnter Änd.: 1

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 8 b).

c) A3-0393/91:

Angenommener Änd.: 2

Abgelehnter Änd.: 1 durch NA (LDR und PPE)

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Ergebnis der Abstimmung durch NA:

Abgegebene Stimmen: 193

Ja-Stimmen: 43

Nein-Stimmen: 145

Enthaltungen: 5

ERKLÄRUNG ZUR ABSTIMMUNG:

Es spricht Herr Elliott.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Herren Dillen und Coimbra Martins.

Es spricht Herr Galland, der im Namen der LDR-Fraktion den von seiner Fraktion eingereichten Antrag auf namentliche Abstimmung über den gesamten EntschlieÙungsantrag zurückzieht.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 8 c).

19. Umweltpolitik gegenüber den Entwicklungsländern (Abstimmung)

(EntschlieÙungsantrag im Bericht Verhagen — A3-0023/92)

Angenommene Änd.: 6 als Zusatz, 10, 4, 8 durch EA, 1, 2 und 3

Abgelehnte Änd.: 5, 7 und 9

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

(Die Präsidentin wies darauf hin, daß Ziffer 23 nach Ziffer 20 einzufügen war und Ziffern 14 und 16 auszutauschen sind.)

Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:

Herr Tauran.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 9).

20. Lage der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern (Abstimmung)

(EntschlieÙungsantrag im Bericht Valent — A3-0146/92)

Angenommene Änd.: 1, 2, 5 durch NA (PPE) und 3

Abgelehnter Änd.: 4 durch NA (PPE)

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen

Donnerstag, 14. Mai 1992

(Ziffer 33 durch NA (PPE)).

Ergebnisse der NA:

Änd. 4:

Abgegebene Stimmen: 190
 Ja-Stimmen: 62
 Nein-Stimmen: 127
 Enthaltungen: 1

Ziffer 33:

Abgegebene Stimmen: 179
 Ja-Stimmen: 136
 Nein-Stimmen: 40
 Enthaltungen: 3

Änd. 5:

Abgegebene Stimmen: 186
 Ja-Stimmen: 141
 Nein-Stimmen: 44
 Enthaltungen: 1

ERKLÄRUNG ZUR ABSTIMMUNG:

Es spricht Frau Lehideux im Namen der DR-Fraktion.

Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:

Herr Arbeloa Muru.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 10).

21. Rolle der NRO bei der Entwicklungszusammenarbeit (Abstimmung)

(EntschlieÙungsantrag im Bericht Vecchi — A3-0029/92)

Angenommene Änd.: 1 und 2 durch EA*Abgelehnter Änd.:* 3

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Herren Antony, Arbeloa Muru und de la Cámara Martínez.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 11).

22. Sicherung der Nahrungsmittelversorgung (Abstimmung)

(EntschlieÙungsantrag im Bericht Wynn — A3-0025/92)

Abgelehnte Änd.: von 1 bis 7 nacheinander*Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:*

Herr Arbeloa Muru.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 12).

23. Globale Partnerschaft (Abstimmung)

(EntschlieÙungsantrag im Bericht Saby — A3-0149/92)

Angenommene Änd.: 2 durch EA, 4 durch EA, 6, 7 durch EA, 8, 9 durch EA, 10, 11, 12, 15 durch EA und 16 durch EA*Abgelehnte Änd.:* 1 durch EA, 3, 5, 13 und 14

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:

Frau Pery.

Durch NA (S) nimmt das Parlament die EntschlieÙung an:

Abgegebene Stimmen: 191
 Ja-Stimmen: 183
 Nein-Stimmen: 7
 Enthaltungen: 1

(Teil II Punkt 13).

24. Europäische Demokratie-Initiative (Abstimmung)

(EntschlieÙungsantrag im Bericht McMillan-Scott — A3-0045/92)

Angenommene Änd.: 1, 2, 3, 9 und 10*Abgelehnte Änd.:* 13 und 14*Annullierte Änd.:* 4 bis 8*Zurückgezogene Änd.:* 12 und 11

Herr Colom i Naval sprach zum Verlauf der Abstimmung.

ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Die Herren Langer im Namen der V-Fraktion und Blot im Namen der DR-Fraktion.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 14).

25. Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abstimmung) *

(Bericht Muntingh — A3-0107/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0042 — C3-0180/91:

Angenommene Änd.: 1 bis 6 en bloc durch EA, 7 bis 10 en bloc durch EA, 11, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 23, 24, 25 und 26 en bloc, 18 durch NA (PPE), 19 durch NA (PPE), 12, 13 und 22 en bloc, 42 durch NA (RDE), 45 durch NA (RDE)*Abgelehnte Änd.:* 27 durch NA (V), 54 durch EA, 28, 29, 30, 31, 32, 33 durch NA (RDE), 34 durch NA (V und RDE), 35, 36 durch NA (RDE), 37 durch NA (RDE), 41 durch NA (V), 43, 44, 58 durch NA (V), 38, 39, 47, 48, 40, 49 durch NA (V)*Hinfällige Änd.:* 53, 56, 52, 51, 57 und 46

Donnerstag, 14. Mai 1992

Zurückgezogene Änd.: 50 und 59

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Die Präsidentin wies darauf hin, daß Änd. 27 bis 40 ebenfalls von den Abgeordneten S. Martin, Raffarin und Baur unterzeichnet wurden.

Ergebnisse der NA:

Änd. 27:

Abgegebene Stimmen: 169
Ja-Stimmen: 64
Nein-Stimmen: 100
Enthaltungen: 5

Änd. 33:

Abgegebene Stimmen: 175
Ja-Stimmen: 66
Nein-Stimmen: 100
Enthaltungen: 9

Änd. 34:

Abgegebene Stimmen: 172
Ja-Stimmen: 65
Nein-Stimmen: 102
Enthaltungen: 5

Änd. 36:

Abgegebene Stimmen: 176
Ja-Stimmen: 68
Nein-Stimmen: 106
Enthaltungen: 2

Änd. 37:

Abgegebene Stimmen: 176
Ja-Stimmen: 69
Nein-Stimmen: 106
Enthaltungen: 1

Änd. 18:

Abgegebene Stimmen: 184
Ja-Stimmen: 103
Nein-Stimmen: 75
Enthaltungen: 6

Änd. 19:

Abgegebene Stimmen: 169
Ja-Stimmen: 101
Nein-Stimmen: 65
Enthaltungen: 3

Änd. 41:

Abgegebene Stimmen: 180
Ja-Stimmen: 71
Nein-Stimmen: 101
Enthaltungen: 8

Änd. 42:

Abgegebene Stimmen: 182
Ja-Stimmen: 142
Nein-Stimmen: 34
Enthaltungen: 6

Änd. 45:

Abgegebene Stimmen: 181
Ja-Stimmen: 144
Nein-Stimmen: 31
Enthaltungen: 6

Änd. 58:

Abgegebene Stimmen: 180
Ja-Stimmen: 69
Nein-Stimmen: 107
Enthaltungen: 4

Änd. 49:

Abgegebene Stimmen: 173
Ja-Stimmen: 64
Nein-Stimmen: 102
Enthaltungen: 7

Durch EA billigt das Parlament den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 15).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Es sprechen die Abgeordneten Isler-Beguín im Namen der V-Fraktion, Musso im Namen der RDE-Fraktion, Cramon Daiber, diese, um die Kollegen dazu aufzufordern, ihre Erklärungen zur Abstimmung schriftlich abzugeben, um mit der Abstimmung fortfahren zu können, Tauran im Namen der DR-Fraktion, Gremetz im Namen der CG-Fraktion, S. Martin im Namen der LDR-Fraktion, Lulling, Raffarin, Antony und Lane.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Abgeordneten Hoppenstedt, Pery und Alavanos.

Durch NA (RDE, PPE) nimmt das Parlament die legislative Entschließung an:

Abgegebene Stimmen: 163
Ja-Stimmen: 96
Nein-Stimmen: 59
Enthaltungen: 8

(Teil II Punkt 15).

* * *

Auf Vorschlag der Präsidentin beschließt das Parlament, trotz der späten Stunde noch über den folgenden Bericht abzustimmen.

26. Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft (Abstimmung) *

(Zweiter Bericht Cramon Daiber — A3-0180/92)

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG
KOM(91)0161 — C3-0364/91:

Angenommene Änd.: 2 bis 4, 6 bis 14, 16 bis 17 und 19 bis 23 jeweils en bloc, 1 durch EA, 5, 15 und 18

Donnerstag, 14. Mai 1992

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 16).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

ERKLÄRUNG ZUR ABSTIMMUNG:

Es spricht Frau von Alemann im Namen der LDR-Fraktion.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Herren Hughes und Vandemeulebroucke.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 16).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

27. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die nächste Sitzung am Freitag, 15. Mai 1992, wie folgt festgelegt wird:

9.00 Uhr:

- Verfahren ohne Bericht *
- Abstimmung über die Punkte, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist

- Bericht Böge über die Europäische Imkerei (Art. 37 GO)
- Bericht Stavrou über die Wirtschaftshilfe für Kroatien und Slowenien * (1)
- Bericht Stamoulis über das Hochgeschwindigkeitsbahnnetz (Fortsetzung der Aussprache) * (1)
- Bericht Dinguirard über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge * (1)
- Bericht Vazquez Fouz über das Fischereiabkommen EWG/Komoren * (1)
- Bericht Wilson über Konsummilch * (1)
- Gemeinsame Aussprache über zwei Berichte Lenz über ein Rahmenabkommen EWG/Paraguay * (1)
- Bericht Hermans über die Unterrichtspolitik (1)
- Bericht H. Köhler über die regionale Umstellung im Vereinigten Königreich (1)
- Erklärung der Kommission zum Dumping bei norwegischem Lachs

(Die Sitzung wird um 20.10 Uhr geschlossen.)

(1) Über die Texte wird nach jeder Aussprache abgestimmt.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

Donnerstag, 14. Mai 1992

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Agrarpreise 1992-1993 ***VORSCHLÄGE FÜR VERORDNUNGEN KOM(92)0094 — C3-0130 bis 0181/92****VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 1****Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 über eine Regelung zur vorübergehenden Flächenstillegung**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung -1 (neu)

Ein Beschluß über die Reform der Stützungsmaßnahmen für Getreide sollte vom Rat vor dem 1. Juni 1992 auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission und mit Unterstützung des Europäischen Parlaments gefaßt werden. Die Verordnung kann deshalb nicht über die darin festgelegten Daten hinaus verlängert werden —

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 2a (neu)

Zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen landwirtschaftlicher Erzeugung und Umwelt müssen Vorkehrungen getroffen werden, um den Erzeugern die Möglichkeit der Extensivierung als Alternative zur Flächenstillegung zu bieten.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 2b (neu)

Für eine einheitliche Anwendung in der gesamten Gemeinschaft ist es notwendig, eine den regionalen Wirtschaftsverhältnissen angepasste Flächenstillegungsprämie zu gewähren. Um zu verhindern, daß in den wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten ein aus Gründen des nationalen Haushalts unzureichender nationaler Beitrag gewährt wird, kann ein Teil des nationalen Beitrags durch den Gemeinschaftshaushalt rückerstattet werden.

(Änderung Nr. 4)

ARTIKEL 1 NUMMER 4a (neu)

4a. In Artikel 1 Absatz 4 wird folgender neuer Buchstabe angefügt:

ba) Flächen, die im Rahmen dieser Verordnung für eine Stilllegung vorgesehen sind, können zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen für den Nicht-Nahrungsmittelbereich genutzt werden, ohne daß die Prämienberechtigung entfällt.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 1.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 7)

ARTIKEL 1 NUMMER 4b (neu)**4b. In Artikel 1 wird folgender neuer Absatz angefügt:****4a. Eine vorübergehende Beihilferegelung für die Flächenextensivierung als Alternative zur Flächenstilllegung entsprechend der in dieser Verordnung für die Flächenstilllegung festgelegten Regelung findet für den Zeitraum vom 1. September 1992 bis August 1993 Anwendung.**

(Änderung Nr. 5)

ARTIKEL 1 NUMMER 4c (neu)**4c. In Artikel 2 wird dem Buchstaben a folgender Satz angefügt:****50 v.H. des tatsächlich gewährten nationalen Betrages wird durch den Gemeinschaftshaushalt rückerstattet;**

(Änderung Nr. 6)

ARTIKEL 1 NUMMER 4d (neu)**4d. In Artikel 2 erhält Buchstabe b folgenden Wortlaut:****b) aus dem Anspruch auf Erstattung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten und im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf Getreideverkäufe des betreffenden Erzeugers erhobene Grundmitverantwortungsabgabe und zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe.****LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92****mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 über eine Regelung zur vorübergehenden Flächenstilllegung***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0181/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 1.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 2

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 im Getreidesektor geltenden Preise

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 8)

Erwägung -1 (neu)

Aufgrund des Ausnahmecharakters des Wirtschaftsjahres 1992/1993, einem Übergangsjahr zwischen der derzeitigen Marktordnung und ihrer Änderung, wird die Verabschiedung der Reform auch wegen der Auswirkungen, die die derzeitige Preispolitik auf die landwirtschaftlichen Einkommen haben würde, immer dringlicher. Der Rat sollte deswegen vor dem 1. Juni 1992 auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission und mit Unterstützung des Europäischen Parlaments einen endgültigen Beschluß über die Reform der Stützungsmaßnahmen für Getreide fassen. Diese Verordnung kann deshalb nicht über die darin festgelegten Daten hinaus verlängert werden.

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 2

Vielfach können die Überschüsse weder auf den Ausfuhrmärkten noch auf dem Binnenmarkt zu normalen Bedingungen abgesetzt werden. Um die Haushaltskosten zu senken, die sich aus dem Absatz der Überschüsse auf den Märkten der Drittländer ergeben, und um den inländischen Verbrauch stärker zu fördern, sollte die restriktive Preispolitik fortgesetzt werden. Dieses Ziel läßt sich erreichen, wenn der im vorherigen Wirtschaftsjahr angewandte Interventionspreis bei Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Roggen, Mais und Sorghum im Wirtschaftsjahr 1992/93 unverändert bleibt.

Vielfach können die Überschüsse weder auf den Ausfuhrmärkten noch auf dem Binnenmarkt zu normalen Bedingungen abgesetzt werden. Um die Haushaltskosten zu senken, die sich aus dem Absatz der Überschüsse auf den Märkten der Drittländer ergeben, und um den inländischen Verbrauch stärker zu fördern, sollte die restriktive Preispolitik fortgesetzt werden. Dieses Ziel läßt sich erreichen, wenn der im vorherigen Wirtschaftsjahr angewandte Interventionspreis bei Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Roggen, Mais und Sorghum im Wirtschaftsjahr 1992/93 unverändert bleibt. **Nach Maßgabe von**

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 3.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird indessen der Interventionspreis für das Wirtschaftsjahr 1992/93 automatisch um 3% gekürzt, was sich sehr nachteilig auf das Einkommen mancher Landwirte auswirken wird, insbesondere solcher mit geringeren Erträgen und derjenigen, die möglicherweise infolge widriger Witterungsbedingungen von schwerer Dürre betroffen werden.

(Änderung Nr. 10)

Erwägung 3

Im Rahmen einer auf Qualität ausgerichteten Politik ist die Erzeugung von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen höherer Qualität und von Brotroggen zu fördern. Dazu ist es angezeigt, den Sonderzuschlag für Brotweichweizen und Brotroggen *unverändert* beizubehalten. *Dieser Zuschlag sollte jedoch unter Berücksichtigung der mit Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehenen späteren Interventionspreiskürzung angepaßt werden.*

Im Rahmen einer auf Qualität ausgerichteten Politik ist die Erzeugung von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen höherer Qualität und von Brotroggen zu fördern. Dazu ist es angezeigt, den Sonderzuschlag für Brotweichweizen und Brotroggen **in gleicher Höhe wie im Wirtschaftsjahr 1991/92** beizubehalten.

(Änderung Nr. 106/endg.)

Erwägung 4a (neu)

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts am 1. Januar 1993 ist es im allseitigen Interesse, daß zu diesem Zeitpunkt gemeinsame Agrarpreise gelten und der Handel zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten keinerlei Beschränkungen unterliegt.

(Änderung Nr. 11)

Artikel 1a (neu)

Artikel 1a

Die Verordnung (EWG) Nr. 1663/89⁽¹⁾ des Rates über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen wird verlängert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 14.6.1989, S. 13.

(Änderung Nr. 12)

Anhang Fußnoten

- | | |
|---|---|
| <p>1) Dieser Preis erhöht sich um 3,27 Ecu/t bei Brotweizen, der den besonderen Qualitätskriterien der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 entspricht.</p> <p>2) Der Preis wird bei Brotroggen, der den besonderen Qualitätsanforderungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 genügt, um 4,09 Ecu/t erhöht.</p> | <p>1) Dieser Preis erhöht sich um 3,37 Ecu/t bei Brotweizen, der den besonderen Qualitätskriterien der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 entspricht.</p> <p>2) Der Preis wird bei Brotroggen, der den besonderen Qualitätsanforderungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 genügt, um 4,22 Ecu/t erhöht.</p> |
|---|---|

Donnerstag, 14. Mai 1992

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 im Getreidesektor geltenden Preise

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0130/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 3.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 3

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf Getreide zu erhebenden Mitverantwortungsabgabe

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 13)

Erwägung 1

Die Höhe der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 berechnet sich auf der Grundlage der Getreideerzeugung sowie der in der Gemeinschaft ohne finanzielle Intervention verwendeten Getreidemengen und der Einfuhren der in Anhang D der Verordnung aufgeführten Getreideersatzerzeugnisse. Angesichts der auf dem Getreidemarkt der Gemeinschaft bestehenden Lage und der restriktiven Preispolitik, die auch im Wirtschaftsjahr 1992/93 angewandt werden soll, ist es jedoch angezeigt, die in dem genannten Wirtschaftsjahr zu erhebende Mitverantwortungsabgabe in der nachstehenden Höhe festzusetzen,

Die Höhe der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 berechnet sich auf der Grundlage der Getreideerzeugung sowie der in der Gemeinschaft ohne finanzielle Intervention verwendeten Getreidemengen und der Einfuhren der in Anhang D der Verordnung aufgeführten Getreideersatzerzeugnisse. Angesichts der auf dem Getreidemarkt der Gemeinschaft bestehenden Lage und der restriktiven Preispolitik, die auch im Wirtschaftsjahr 1992/93 angewandt werden soll, **sowie der 3%igen Kürzung des für das Wirtschaftsjahr 1992/93 vorgesehenen Interventionspreises nach Maßgabe von Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75** ist es jedoch angezeigt, die in dem genannten Wirtschaftsjahr zu erhebende Mitverantwortungsabgabe in der nachstehenden Höhe festzusetzen,

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 5.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 14)

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 auf 8,17 Ecu/t festgesetzt.

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 auf 5,72 Ecu/t festgesetzt.

(Änderung Nr. 15)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 auf 1,5% des Interventionspreises festgesetzt.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf Getreide zu erhebenden Mitverantwortungsabgabe

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0131/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 5.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 4: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festlegung der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0132/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 6.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 5: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 in Portugal für Getreideerzeugnisse zu gewährenden Sonderbeihilfen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0133/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 7.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 6: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0134/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 8.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 7: gebilligt**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Getreidearten für die Aussaaten im Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0135/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 10.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 8

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der den kleinen Getreideerzeugern im Rahmen der Mitverantwortung im Wirtschaftsjahr 1992/93 insgesamt zu gewährenden Beihilfe

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 17)

Erwägung 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 des Rates vom 20. März 1989 mit allgemeinen Vorschriften für die im Rahmen der Mitverantwortung auf kleine Getreideerzeuger anwendbare Sonderregelung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1347/90, wird die

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 des Rates vom 20. März 1989 mit allgemeinen Vorschriften für die im Rahmen der Mitverantwortung auf kleine Getreideerzeuger anwendbare Sonderregelung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1347/90, wird die

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 11.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Gesamtbeihilfe unter Zugrundelegung der Summe der Mitverantwortungsabgaben bestimmt, welche von den Erzeugern aufgebracht werden, die jährlich über 25 Tonnen Getreide vermarkten. Diese Beihilfe galt bei einer Mitverantwortungsabgabe von 5% des Weichweizeninterventionspreises im Wirtschaftsjahr 1991/92. Da sich die Hauptmitverantwortungsabgabe im Wirtschaftsjahr 1991/92 ebenfalls auf 5% des Weichweizeninterventionspreises belaufen wird, sollte die Gesamtbeihilfe gegenüber der im vorherigen Wirtschaftsjahr geltenden unverändert bleiben,

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Gesamtbeihilfe unter Zugrundelegung der Summe der Mitverantwortungsabgaben bestimmt, welche von den Erzeugern aufgebracht werden, die jährlich über 25 Tonnen Getreide vermarkten. Diese Beihilfe galt bei einer Mitverantwortungsabgabe von 5% des Weichweizeninterventionspreises im Wirtschaftsjahr 1991/92. Da sich die Hauptmitverantwortungsabgabe im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf 3,5% des Weichweizeninterventionspreises belaufen wird, sollte die Gesamtbeihilfe so angepaßt werden, daß den kleinen Getreideerzeugern voller Ausgleich für die Mitverantwortungsabgabe gewährt wird,

(Änderung Nr. 18)

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 genannte Gesamtbeihilfe beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf 293 Mio Ecu.

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 genannte Gesamtbeihilfe beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf 238 Mio Ecu.

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der den kleinen Getreideerzeugern im Rahmen der Mitverantwortung im Wirtschaftsjahr 1992/93 insgesamt zu gewährenden Beihilfe

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0136/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 11.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 9: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe für die Kleinerzeuger mit bestimmten Sonderkulturen für die Aussaat im Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0137/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 12.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 10: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 betreffend die Produktionserstattungen für Kartoffelstärke

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0138/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 13.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 11: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des im Getreidewirtschaftsjahr 1992/93 von den Stärkeherstellern den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises für Kartoffeln

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0139/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 14.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 12**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis im Wirtschaftsjahr 1992/93**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 19)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Der Interventionszeitraum für die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Reissorten wird für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf den 1. Oktober vorverlegt, so daß die Anwendung der genannten Verordnung in stärkerem Einklang mit den klimatisch bedingten Abläufen in allen reiserzeugenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorgesehen wird.

(Änderung Nr. 20)

*Artikel 1b (neu)***Artikel 1b**

Die Beihilfe für die Erzeugung bestimmter in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführter, im Wirtschaftsjahr 1992/93 ausgesäter Reissorten wird für die in Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 genannten Länder auf 200 Ecu/ha festgesetzt.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 15.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Preise für Reis im Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0140/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 15.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 13: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0141/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 16.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 14: gebilligt**LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG A3-0179/92**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0142/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 17.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 15

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1992/93

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 21)

Erwägung 9a (neu)

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 zur Angleichung der Preise hat in Spanien zu einem Preis-

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 18.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

rückgang geführt. Die Kommission wird auf der Grundlage der mit dem Rat bei der Festsetzung der Preise für das vorangegangene Wirtschaftsjahr erzielten Einigung die für zweckmäßig erachteten strukturpolitischen Vorschläge vorlegen.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0143/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 18.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 16

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 22)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 (VO (EWG) Nr. 136/66)

Der Rat setzt jährlich nach dem Verfahren des Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags die einheitliche Erzeugungsbeihilfe fest. Für Erzeuger mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als 500 kg Olivenöl je Wirtschaftsjahr kann eine besondere Beihilfe vorgesehen werden.

Der Rat setzt jährlich nach dem Verfahren des Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags die einheitliche Erzeugungsbeihilfe fest. Für Erzeuger mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als **600** kg Olivenöl je Wirtschaftsjahr kann eine besondere Beihilfe vorgesehen werden.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 21.

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0144/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 21.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 17**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 im Sektor Olivenöl geltenden Preise und Beihilfen sowie der entsprechenden Rücklagen**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 23)

Erwägung 3

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und Portugal einen Interventionspreis für Olivenöl zur Folge, der von den gemeinsamen Preisen abweicht. Zur Annäherung der in Spanien und Portugal geltenden Interventionspreise sind Artikel 92 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 290 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte anzuwenden.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und Portugal einen Interventionspreis für Olivenöl zur Folge, der von den gemeinsamen Preisen abweicht. Zur Annäherung der in Spanien und Portugal geltenden Interventionspreise sind Artikel 92 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 290 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte anzuwenden. **Der Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses in Portugal und dem gemeinsamen Preis, der 1,96% beträgt, ist gemäß Artikel 237 der Beitrittsakte als äußerst gering zu betrachten, da er nicht mehr als 3% beträgt.**

(Änderung Nr. 24)

Erwägung 4a (neu)

Die Verbrauchsbeihilfe wurde 1991/92 um 7 Ecu/100 kg gekürzt. Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 schlägt die Kommission eine weitere Kürzung der Verbrauchsbeihilfe um 5 Ecu/100 kg vor. Zudem ist vorgesehen, den Interventionspreis um 12 Ecu/100 kg zu senken und den Erzeugern durch eine Erhöhung der Erzeugungsbeihilfe um den gleichen Betrag, durch die die Haushaltsneutralität gewahrt wird, einen Ausgleich zu gewähren. Der repräsentative Marktpreis ist dementsprechend anzupassen.

(Änderung Nr. 111/endg.)

Erwägung 10a (neu)

Anlässlich der Vollendung des Binnenmarkts am 1. Januar 1993 sollten bereits gemeinsame Agrarpreise gelten und der Handel zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten — einschließlich Spanien und Portugal, für die gemäß der Beitrittsakte bis 1995 eine Übergangsregelung gilt — keinerlei Beschränkungen unterliegen.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 22.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 25)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b

- | | |
|--|---|
| b) Interventionspreis:
— für Spanien:
184,63 Ecu/100 kg,
— für Portugal:
199,95 Ecu/100 kg,
— für die Zehnergemeinschaft:
203,87 Ecu/100 kg. | b) Interventionspreis:
— für Spanien:
184,63 Ecu/100 kg
— für die Elfergemeinschaft:
203,87 Ecu/kg. |
|--|---|

(Änderung Nr. 26)

Artikel 2 „Repräsentativer Marktpreis“

- | | |
|--|---|
| — Repräsentativer Marktpreis:
193,28 Ecu/100 kg | — Repräsentativer Marktpreis:
190,28 Ecu/100 kg |
|--|---|

(Änderung Nr. 110)

Artikel 3 Buchstabe b

- | | |
|---|--|
| b) Erzeugungsbeihilfe für Olivenölerzeuger, die je
Wirtschaftsjahr durchschnittlich weniger als 500 kg
Olivenöl erzeugen, wie folgt festgesetzt:
— für Spanien:
60,76 Ecu/100 kg,
— für Portugal:
58,27 Ecu/100 kg,
— für die Zehnergemeinschaft:
87,62 Ecu/100 kg. | b) Erzeugungsbeihilfe für Olivenölerzeuger, die je
Wirtschaftsjahr durchschnittlich weniger als 600 kg
Olivenöl erzeugen, wie folgt festgesetzt:
— für Spanien:
63,26 Ecu/100 kg,
— für Portugal:
60,77 Ecu/100 kg,
— für die Zehnergemeinschaft:
93,62 Ecu/100 kg. |
|---|--|

(Änderung Nr. 28)

Artikel 5

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die Beihilfe zur
 Förderung des Verbrauchs von Olivenöl *in Spanien und*
Portugal wie folgt festgesetzt:

- für Spanien:
 45,75 Ecu/100 kg
- für Portugal:
 48,25 Ecu/100 kg

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die Beihilfe zur
 Förderung des Verbrauchs von Olivenöl wie folgt festge-
 setzt:

- für Spanien:
 46,75 Ecu/100 kg,
- für Portugal:
 49,25 Ecu/100 kg,
- für die Zehnergemeinschaft
 48,90 Ecu/100 kg.

Donnerstag, 14. Mai 1992

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 im Sektor Olivenöl geltenden Preise und Beihilfen sowie der entsprechenden Rücklagen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0145/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 22.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 18

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur zweiten Änderung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegulierung für Baumwolle

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 29)

Erwägung 2

Die Baumwollerzeugung ist für die Landwirtschaft in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung. Damit die Baumwollerzeuger mit noch größerer Sicherheit über ihr Einkommen verfügen können, sollte die garantierte Höchstmenge *nicht mehr jährlich, sondern für einen längeren Zeitraum* festgesetzt werden.

Die Baumwollerzeugung ist für die Landwirtschaft in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung. Damit die Baumwollerzeuger mit noch größerer Sicherheit über ihr Einkommen verfügen können, sollte **jährlich eine** garantierte Höchstmenge festgesetzt werden.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 24.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 93)

Erwägung 3

Die geltende garantierte Höchstmenge *reicht aus, um die Baumwollerzeugung in der Gemeinschaft in einem gewissen Umfang zu erhalten*. Es sollte deshalb die Menge Baumwolle beibehalten werden, für welche die Beihilfe vollständig gewährt wird. Dieses Ziel läßt sich erreichen, wenn die garantierte Höchstmenge auf *eine* in der Gemeinschaft erzeugte Menge von 701.000 Tonnen der nicht entkörnten Baumwolle mit durchschnittlicher Qualität festgesetzt wird.

Die geltende garantierte Höchstmenge **liegt weit unter der Erzeugungsmenge. Dabei ist Baumwolle ein Erzeugnis, mit dem die Gemeinschaft nach wie vor erheblich unterversorgt ist**. Es sollte deshalb die Menge Baumwolle beibehalten werden, für welche die Beihilfe vollständig gewährt wird. Dieses Ziel läßt sich erreichen, wenn die garantierte Höchstmenge **mindestens auf die gleiche** in der Gemeinschaft erzeugte Menge **wie im vorigen Wirtschaftsjahr, d.h. 752.000** Tonnen der nicht entkörnten Baumwolle mit durchschnittlicher Qualität, festgesetzt wird.

(Änderung Nr. 31)

Erwägung 4

Damit sich die Beihilfenkürzung nicht zu stark ändert, empfiehlt es sich, diese Kürzung auf **20%** des Zielpreises zu begrenzen *und den Teil auf das folgende Wirtschaftsjahr zu übertragen, um den diese Höchstgrenze überschritten wird*.

Damit sich die Beihilfenkürzung nicht zu stark ändert, empfiehlt es sich, diese Kürzung auf **15%** des Zielpreises zu begrenzen.

(Änderung Nr. 92)

ARTIKEL 2*Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 (VO (EWG) Nr. 1964/87)*

Für *die* Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96 beläuft sich die garantierte Höchstmenge *jedoch auf jeweils 701.000* Tonnen der nicht entkörnten Baumwolle.

Für **das** Wirtschaftsjahr 1992/93 beläuft sich die garantierte Höchstmenge auf **752.000** Tonnen der nicht entkörnten Baumwolle.

(Änderung Nr. 33)

ARTIKEL 3*Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 (VO (EWG) Nr. 1964/87)*

Für das betreffende Wirtschaftsjahr darf die Beihilfe jedoch um nicht mehr als **20%** gekürzt werden. *Der über diesen Prozentsatz hinausgehende Teil wird auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen*.

Für das betreffende Wirtschaftsjahr darf die Beihilfe jedoch um nicht mehr als **15% des Zielpreises** gekürzt werden.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur zweiten Änderung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0146/92),

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 24.

Donnerstag, 14. Mai 1992

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 19

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 34)

Erwägung 1a (neu)

Die Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor ist im Februar 1992 ausgelaufen, und der Baumwollsektor wäre somit der einzige Sektor, in dem solche Vereinigungen nicht gefördert würden.

(Änderung Nr. 35)

Artikel 1a (neu)

Artikel 1a

Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor wird für das Haushaltsjahr 1993 verlängert.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 26.

Donnerstag, 14. Mai 1992

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0147/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 26.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 20

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwollkleinerezeuger

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 36)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

4. In Artikel 4 werden die Jahre „1989, 1990 und 1991“ durch die Jahre „1989 bis 1995“ ersetzt.

4. In Artikel 4 werden die Jahre „1989, 1990 und 1991“ durch die Jahre „1989 bis 1995“ **sowie die Worte „höchstens 2,5 ha Fläche“ durch die Worte „höchstens 5 ha Fläche“** ersetzt.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 27.

Donnerstag, 14. Mai 1992

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwollkleinerzeuger

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0148/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 27.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 21: gebilligt**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1992/93 anwendbaren Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0149/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 28.

Donnerstag, 14. Mai 1992

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 22

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 37)

Titel

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates zur Festsetzung **der garantierten Höchstmenge und des Mindestpreises** für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93

(Änderung Nr. 94)

Artikel -1 (neu)

Artikel -1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die garantierte Höchstmenge für nicht entkörnte Baumwolle auf 752.000 Tonnen festgesetzt.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 29.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0150/92),

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 29.

Donnerstag, 14. Mai 1992

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 23: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0151/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 30.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 24: gebilligt**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 über Sondermaßnahmen für Leinsamen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0152/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 31.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 25: gebilligt**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfen für Faserlein und Hanf sowie der Beihilfe für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0153/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 32.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 26: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0154/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 33.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 27: gebilligt**LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG A3-0179/92**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0155/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 34.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 28: gebilligt**LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG A3-0179/92**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Beihilfe für Hanfsaaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0156/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 35.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 29: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0157/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 36.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 30: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0158/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 37.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 31: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0159/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 38.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 32

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen im Wirtschaftsjahr 1992/93

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 39)

Erwägung -I (neu)

Aufgrund des Ausnahmecharakters des Wirtschaftsjahres 1992/1993, einem Übergangsjahr zwischen der derzeitigen Marktordnung und ihrer Änderung, wird die Verabschiedung der Reform auch wegen der Auswirkungen, die die derzeitige Preispolitik auf die landwirtschaftlichen Einkommen haben würde, immer dringlicher. Der Rat sollte deswegen vor dem 1. Juni 1992 auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission und mit Unterstützung des Europäischen Parlaments einen endgültigen Beschluß über die Reform der Stützungsmaßnahmen für eiweißhaltige Pflanzen fassen. Diese Verordnung kann deshalb nicht über die darin festgelegten Daten hinaus verlängert werden.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 39.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen im Wirtschaftsjahr 1992/93

Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0160/92),

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 39.

Donnerstag, 14. Mai 1992

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 33: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis und zum Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0161/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 41.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 34: gebilligt**LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG A3-0179/92**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0162/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 43.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 35: gebilligt**LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG A3-0179/92**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0163/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 44.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 36

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1992/93

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 40)

Erwägung -1 (neu)

Aufgrund des Ausnahmecharakters des Wirtschaftsjahres 1992/1993, einem Übergangsjahr zwischen der derzeitigen Marktordnung und ihrer Änderung, wird die Verabschiedung der Reform auch wegen der Auswirkungen, die die derzeitige Preispolitik auf die landwirtschaftlichen Einkommen haben würde, immer dringlicher. Der Rat sollte deswegen vor dem 1. Juni 1992 auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission mit Unterstützung des Europäischen Parlaments einen endgültigen Beschluß über die Reform der Stützungsmaßnahmen für Milcherzeugnisse fassen. Diese Verordnung kann deshalb nicht über die darin festgelegten Daten hinaus verlängert werden.

(Änderung Nr. 112)

Erwägung 6

Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu einem von den gemeinsamen Preisen abweichenden Preisniveau geführt. Nach Artikel 70 Absatz 3 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise deshalb zu Beginn des Wirtschaftsjahres in Höhe der gemeinsamen Preise festzusetzen.

Der mögliche Preisrückgang infolge der vollen Anwendung von Artikel 70 Absatz 3 der Beitrittsakte könnte sich auf die Einkommen der Milcherzeuger in diesen Ländern nachteilig auswirken. Die Kommission sollte Vorschläge für eine entsprechende Strukturanpassung des Milchsektors in Spanien und Portugal vorlegen, um plötzliche Verzerrungen auf dem Markt für Milcherzeugnisse in diesen Ländern zu vermeiden.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 45.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 41)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird der Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen auf Anwendung des Milchquotenleasing auf den 31. Dezember 1992 festgesetzt.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0164/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 45.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 37**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 101)

*Erwägung 1a (neu)***Da die Einkommen der Erzeuger seit mehreren Jahren erheblich zurückgehen, sollte die Mitverantwortungsabgabe nicht verlängert werden.**

(Änderung Nr. 42)

*Erwägung 2**Diese Abgabe sollte durch unmittelbare Abstimmung zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten ein besseres Gleichgewicht auf dem Milchmarkt herstellen helfen und so auch dem großen öffentlichen Interesse, das diesem Sektor gilt, gerecht werden. Da die gegenwärtig vorliegenden Daten und Vorausschätzungen zeigen, daß die genannten Ziele bis zum Ende des vorgesehenen Zeitraums voraussichtlich nicht erreicht werden dürften, sollte die betreffende Regelung auch im Milchwirtschaftsjahr 1992/93 angewandt werden.***entfällt**

(Änderung Nr. 43)

*Erwägung 3**Angesichts der jetzigen Marktlage sollte der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltende Satz mit 1,5 v.H. des Milchrichtpreises beibehalten werden.***Angesichts der Fortsetzung der Milchquotenregelung, die eine effektivere Begrenzung des Angebots ermöglicht, ist die Erhebung einer Mitverantwortungsabgabe nicht mehr gerechtfertigt.**

(Änderung Nr. 44)

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 wird *wie folgt* geändert:Die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 wird **ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93 aufgehoben.**1. *In Artikel 1:*a) *Absatz 1 wird die Angabe „und 1991/92“ durch die Angabe „1992/93“ ersetzt;*

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 47.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

b) Absatz 4 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

„Für Erzeuger mit einer individuellen Referenzmenge von höchstens 60.000 kg in dem betreffenden Anwendungszeitraum der Zusatzabgabe wird die Abgabe gemäß Artikel 2 dieser Verordnung um 0,5 Punkte verringert.“

2. In Artikel 2 wird der nachstehende Absatz 14 angefügt:

„14. Die im Milchwirtschaftsjahr 1992/93 geltende Abgabe wird auf 1,5 v.H. des Milchrichtpreises festgesetzt.“

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0165/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 47.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 38: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0166/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 48.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 39: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 206/91 über den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und bestimmten üblichen Behandlungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0167/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 49.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 40

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1992/93

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 45)

Titel

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1992/93

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1992/93 und zur Verlängerung der für 1991/92 ausnahmsweise eingeführten einmaligen Prämie

(Änderung Nr. 46)

Erwägung -1 (neu)

Auf Grund des Ausnahmecharakters des Wirtschaftsjahres 1992/1993, einem Übergangsjahr zwischen der derzeitigen Marktordnung und ihrer Änderung, wird die Verabschiedung der Reform auch wegen der Auswirkungen, die die derzeitige Preispolitik auf die landwirtschaftlichen Einkommen haben würde, immer dringlicher. Der Rat sollte deswegen vor dem 1. Juni 1992 auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission und mit Unterstützung des Europäischen Parlaments einen endgültigen Beschluß über die Reform der Stützungsmaßnahmen für Rindfleisch fassen. Diese Verordnung kann deshalb nicht über die darin festgelegten Daten hinaus verlängert werden.

(Änderung Nr. 47)

Erwägung -1a (neu)

Es sollte jede Anstrengung unternommen werden, um eine gerechtere Verteilung der Rinderprämien zwischen denjenigen, die Viehhaltung bis zur Schlachtung und denjenigen, die Viehzucht betreiben, zu gewährleisten.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 50.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 48)

Erwägung 1a (neu)

Der Sektor Rindfleisch wurde durch einen Rückgang der Preise auf Ebene der Fleischrindervermarktung dauerhaft beeinträchtigt. Die sich daraus ergebende wirtschaftliche Entwicklung wirkt sich unvermeidlich sowohl auf die Erzeuger, die sich mit der Aufzucht und Haltung von Mutterkühen befassen, als auch auf die Rindfleischerzeuger aus. Die Sonderprämie wird daher auch für Rindfleischerzeuger von 40 auf 50 Ecu angehoben.

(Änderung Nr. 49)

Erwägung 3a (neu)

Der Rindfleischsektor, in dem weiterhin ein niedriges Erzeugerpreisniveau und ein Übermaß an Interventionskäufen zu verzeichnen sind, ist seit geraumer Zeit von einer schweren Krise betroffen. Deshalb werden in der Übergangszeit bis zur Verabschiedung der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform des Sektors möglicherweise dringend ergänzende Unterstützungsmaßnahmen für die Erzeuger beschlossen werden müssen. Außerdem sollten unter diesen Umständen die Einfuhren aus Drittländern einer quantitativen und qualitativen Kontrolle, insbesondere im Hygienebereich, unterzogen werden.

(Änderung Nr. 50)

Artikel 2

Der Interventionspreis wird für das Wirtschaftsjahr 1992/93 für Schlachtkörper männlicher Rinder der Qualität R 3 des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 auf 343 Ecu/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.

Der Interventionspreis wird für das Wirtschaftsjahr 1992/93 für Schlachtkörper männlicher Rinder der Qualität R 3 des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 auf 343 Ecu/100 kg Schlachtkörpergewicht bis zu einem Schlachtkörperhöchstgewicht von 320 kg festgesetzt.

(Änderung Nr. 51)

*Artikel 2a (neu)***Artikel 2a**

Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 wird für Anträge auf Prämien für die Erhaltung des Mutterkuhbestands, die im Wirtschaftsjahr 1992/93 und gegebenenfalls bis zum Inkrafttreten der Reformmaßnahmen in diesem Sektor gestellt werden:

- 1) die Prämie wie im vorigen Wirtschaftsjahr 1991/92 auf 50 Ecu je Mutterkuh festgesetzt;**

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- 2) den Mitgliedstaaten gestattet, im Rahmen eines auf 35 Ecu je Mutterkuh begrenzten Betrags eine zusätzliche nationale Prämie zu gewähren, sofern dies nicht zu Diskriminierungen unter den Erzeugern des jeweiligen Mitgliedstaates führt.

Bei Betrieben in Regionen, die unter das Ziel Nr. 1 fallen, werden die ersten 28 Ecu der zusätzlichen Prämie je Mutterkuh aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert.

(Änderung Nr. 52)

Artikel 2b (neu)

Artikel 2b

In der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erhält Absatz 1 von Artikel 4a folgenden Wortlaut:

„1. Die Rindfleischerzeuger können eine Sonderprämie erhalten. Sie wird ihnen auf Antrag für mindestens 9 Monate alte männliche Rinder gewährt, die in ihrem Betrieb gemästet werden. Die Prämie ist je Kalenderjahr und Betrieb auf 90 Tiere beschränkt; sie wird je Tier auf 50 Ecu festgesetzt. Die Prämie wird für jedes Tier nur einmal gewährt; sie wird dem Erzeuger gezahlt oder an ihn weitergegeben.“

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0168/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 50.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 41

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1993 anwendbaren Grundpreises für Schafffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 53)

Erwägung -I (neu)

Auf Grund des Ausnahmecharakters des Wirtschaftsjahres 1992/93, einem Übergangsjahr zwischen der derzeitigen Marktordnung und ihrer Änderung, wird die Verabschiedung der Reform auch wegen der Auswirkungen, die die derzeitige Preispolitik auf die landwirtschaftlichen Einkommen haben würde, immer dringlicher. Der Rat sollte deswegen vor dem 1. Juni 1992 auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission und mit Unterstützung des Europäischen Parlaments einen endgültigen Beschluß über die Reform der Stützungsmaßnahmen für Schafffleisch fassen. Diese Verordnung kann deshalb nicht über die darin festgelegten Daten hinaus verlängert werden.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 51.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1993 anwendbaren Grundpreises für Schafffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0169/92),

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 51.

Donnerstag, 14. Mai 1992

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 42: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0170/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 53.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 43**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 54)

Erwägung 7a (neu)

Die Stabilisatorenregelung für Mandarinen, Satsumas und Klementinen gilt im Wirtschaftsjahr 1992/93 weiter. Zur Wahrung der bisherigen Verhältnisse sollten die Beihilfemaßnahmen für die Verarbeitung zu Säften und Segmenten nach Maßgabe von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69, die zum Ausgleich für die Stabilisatorenregelung vorgesehen wurden, für dieses Wirtschaftsjahr verlängert werden.

(Änderung Nr. 55)

*Artikel 2a (neu)***Artikel 2a**

1. Die Maßnahmen nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 betreffend bestimmte Beihilfen für die Verarbeitung von Mandarinen, Satsumas und Klementinen zu Säften und Segmenten werden für das Wirtschaftsjahr 1992/93 verlängert.

2. Der erste Unterabsatz in Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 wird gestrichen.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 54.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0171/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 54.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 44

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 und Nr. 1121/89 hinsichtlich der im Sektor frisches Obst und Gemüse geltenden Interventions-schwellen

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 56)

ARTIKEL 1

Artikel 16 Absatz 3a Unterabsatz 1 (VO (EWG) Nr. 1035/72)

Überschreitet die in einem Wirtschaftsjahr gemäß den Artikeln 15 und 19 a zur Intervention angelieferte Menge Tomaten 600.800 t, so werden die nach den Kriterien der Absätze 2 und 3 für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzten Grund- und Ankaufspreise für dieses Erzeugnis um 1% je Tranche von 31.000 t, um die diese Schwelle überschritten wurde, gekürzt. Die genannten Preise dürfen jedoch bei Anwendung dieser Bestimmung um nicht mehr als 20% gekürzt werden.

Überschreitet die in einem Wirtschaftsjahr gemäß den Artikeln 15 und 19 a zur Intervention angelieferte Menge Tomaten 600.800 t, so werden die nach den Kriterien der Absätze 2 und 3 für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzten Grund- und Ankaufspreise für dieses Erzeugnis um 1% je Tranche von 31.000 t, um die diese Schwelle überschritten wurde, gekürzt. Die genannten Preise dürfen jedoch bei Anwendung dieser Bestimmung um nicht mehr als 15% gekürzt werden.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 61.

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 und Nr. 1121/89 hinsichtlich der im Sektor frisches Obst und Gemüse geltenden Interventions-schwellen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0172/92),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 61.

Donnerstag, 14. Mai 1992

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 45

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 989/84 zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 121)

Erwägung 4a (neu)

Die Kommission ist in Anbetracht der auch von den Erzeugern und Verarbeitern anerkannten Vorteile der Ansicht, daß für das Wirtschaftsjahr 1993/94 die Verarbeitungsquotenregelung für Tomaten wiedereingeführt werden sollte.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 63.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0173/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 63.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 46

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 57)

Erwägung -1 (neu)

Die ab dem Wirtschaftsjahr 1993/1994 anwendbaren Stützungsmaßnahmen für Wein müssen grundlegend geändert werden. Der Rat muß dementsprechend rechtzeitig und in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament Beschlüsse über die künftige Regelung fassen.

(Änderung Nr. 58)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 2 (VO (EWG) Nr. 822/87)

Die Kommission unterbreitet dem Rat *vor dem Ende des Wirtschaftsjahres 1992/93* einen Bericht über die Abgrenzung der Erzeugungsgebiete in der Gemeinschaft. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Abgrenzung dieser Erzeugungsgebiete. Diese Bestimmungen gelten ab dem Wirtschaftsjahr 1993/1994.

Die Kommission unterbreitet dem Rat **und dem Europäischen Parlament bis zum 31. Dezember 1992** einen Bericht über die Abgrenzung der Erzeugungsgebiete in der Gemeinschaft. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Abgrenzung dieser Erzeugungsgebiete. Diese Bestimmungen gelten ab dem Wirtschaftsjahr 1993/1994.

(Änderung Nr. 59)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 20 Absatz 2 (VO (EWG) Nr. 822/87)

2. Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. September 1992 einen Bericht über die Ergebnisse der in

2. Die Kommission unterbreitet dem Rat **und dem Europäischen Parlament** vor dem 1. September 1992

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 65.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Absatz 1 genannten Untersuchung und gegebenenfalls geeignete Vorschläge. Der Rat beschließt 1993 mit qualifizierter Mehrheit über diese Vorschläge und erläßt die Maßnahmen, die zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Erzeugnisse zu treffen sind.

einen Bericht über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Untersuchung und gegebenenfalls geeignete Vorschläge. Der Rat beschließt bis zum 30. September 1993 mit qualifizierter Mehrheit über diese Vorschläge und erläßt die Maßnahmen, die zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Erzeugnisse zu treffen sind.

(Änderung Nr. 60)

ARTIKEL 1 NUMMER 4 VIERTER GEDANKENSTRICH*Artikel 39 Absatz 12 (VO (EWG) Nr. 822/87)*

12. Vor dem Ende des Wirtschaftsjahres 1992/93 legt die Kommission dem Rat einen Bericht insbesondere über die Auswirkungen der im Weinsektor anzuwendenden strukturellen Maßnahmen sowie gegebenenfalls die Vorschläge vor, die die Aufhebung oder den Ersatz der Bestimmungen dieses Artikels durch andere Maßnahmen betreffen, mit denen sich das Gleichgewicht des Weinmarktes aufrechterhalten läßt.

12. Vor dem 31. Dezember 1992 legt die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Bericht insbesondere über die Auswirkungen der im Weinsektor anzuwendenden strukturellen Maßnahmen sowie gegebenenfalls die Vorschläge vor, die die Aufhebung oder den Ersatz der Bestimmungen dieses Artikels durch andere Maßnahmen betreffen, mit denen sich das Gleichgewicht des Weinmarktes aufrechterhalten läßt.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0174/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 65.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 47: gebilligt**LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG A3-0179/92**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Weinorientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1992/93

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0175/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 67.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 48

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 61)

ARTIKEL 1

Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 (VO (EWG) Nr. 2046/89)

Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. März 1993 einen Bericht über die Anwendung des genannten Absatzes, gegebenenfalls zusammen mit einem entsprechenden Vorschlag, vor. Der Rat nimmt sodann zu den Maßnahmen Stellung, die gegebenenfalls ab 1. September 1993 Anwendung finden.

Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 1992 einen Bericht über die Anwendung des genannten Absatzes, gegebenenfalls zusammen mit einem entsprechenden Vorschlag **und nach Konsultation des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 43 des Vertrags** vor. Der Rat nimmt sodann zu den Maßnahmen Stellung, die gegebenenfalls ab 1. September 1993 Anwendung finden.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 68.

Donnerstag, 14. Mai 1992

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0176/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 68.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 49

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 62)

ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 12 Absatz 3 (VO (EWG) Nr. 358/79)

3. Die Kommission legt dem Rat vor dem *1. April 1993* aufgrund der gewonnenen Erfahrung einen Bericht über die Höchstwerte für den Schwefeldioxidgehalt gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen vor, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. September 1993 beschließt.

3. Die Kommission legt dem Rat vor dem **31. Dezember 1992 und nach Konsultation des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 43 des Vertrags** aufgrund der gewonnenen Erfahrung einen Bericht über die Höchstwerte für den Schwefeldioxidgehalt gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen vor, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. September 1993 beschließt.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 69.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 63)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 16 Absatz 3 (VO (EWG) Nr. 358/79)

3. Die Kommission legt dem Rat vor dem *1. April 1993* aufgrund der gewonnenen Erfahrung einen Bericht über die Höchstwerte für den Schwefeldioxidgehalt gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen vor, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. September 1993 beschließt.

3. Die Kommission legt dem Rat vor dem **31. Dezember 1992 und nach Konsultation des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 43 des Vertrags** aufgrund der gewonnenen Erfahrung einen Bericht über die Höchstwerte für den Schwefeldioxidgehalt gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen vor, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. September 1993 beschließt.

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0177/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 69.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 50: gebilligt**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92****mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit besonderen Maßnahmen für bestimmte Rohtabaksorten der Ernte 1992***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0178/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 70.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 51**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten und Anbaugebiete für die Ernte 1992**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 64)

*Erwägung -I (neu)***Auf Grund des Ausnahmecharakters des Wirtschaftsjahres 1992/1993, einem Übergangsjahr zwischen der derzeitigen Marktordnung und ihrer Änderung, wird die Verabschiedung der Reform auch wegen der Auswirkun-**

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 71.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

gen, die die derzeitige Preispolitik auf die landwirtschaftlichen Einkommen haben würde, immer dringlicher. Der Rat sollte deswegen vor dem 1. Juni 1992 auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission und mit Unterstützung des Europäischen Parlaments einen endgültigen Beschluß über die Reform der Stützungsmaßnahmen für Tabak fassen. Diese Verordnung kann deshalb nicht über die darin festgelegten Daten hinaus verlängert werden.

(Änderung Nr. 116)

Erwägung 5a (neu)

Im Hinblick auf eine bessere Qualitätspolitik müssen die Tabak-Höchstmengen der Sorte Virginia bei einer gleichzeitigen proportionalen Reduzierung der Tabakmengen der Sorte Fermentierter Burley aufgestockt werden.

(Änderung Nr. 65)

Erwägung 9a (neu)

Diese Schwierigkeiten sollten durch die Gewährung einer Beihilfe überwunden werden. Diese Beihilfe muß auf einem Niveau festgelegt werden, das einerseits den Einkommensverlust wettmacht und andererseits dazu beiträgt, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit aufrechtzuerhalten, indem es den Tabakpflanzern einen Anreiz bietet, ihre Anbauflächen auf dem Markt gefragte Tabaksorten, die wettbewerbsfähiger und weniger gesundheitsschädlich sind, oder auf andere Erzeugnisse, bei denen in der Gemeinschaft eine Nachfrage vorhanden ist, umzustellen.

(Änderung Nr. 66)

Artikel 3 Absatz 3

3. Überschreitet die von einem Käufer erworbene Menge Tabak niedrigerer Klasse, Güte und Qualität, gemessen an der von derselben Sorte gekauften Gesamtmenge, den in Anhang IV genannten Prozentsatz, wird die Prämie für die Menge um 30% gesenkt, um die der betreffende Satz überschritten wird.

3. Überschreitet die von einem Käufer erworbene Menge Tabak niedrigerer Klasse, Güte und Qualität, gemessen an der von derselben Sorte gekauften Gesamtmenge, den in Anhang IV genannten Prozentsatz, wird die Prämie für die Menge um 20% gesenkt, um die der betreffende Satz überschritten wird.

(Änderung Nr. 67)

Anhang III Sorten 27 bis 32 dritte Spalte

Anbaugebiete

Andalusien

Anbaugebiete

Andalusien,
Baskenland

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Estremadura,
Andalusien,
Leon/Kastilien,
Gemeinde Valencia,
Navarra,
Rioja, Katalonien
und Madrid

Leon/Kastilien,
Navarra, Galicien,
Asturien, Kantabria

Galicien,
Asturien,
Navarra,
Leon/Kastilien,
Kantabria

Estremadura,
Andalusien,
Leon/Kastilien,
Mancha/Kastilien

Estremadura,
Andalusien,
Leon/Kastilien,
Mancha/Kastilien

Estremadura,
Andalusien,
Leon/Kastilien,
Gemeinde Valencia,
Navarra,
Rioja, Katalonien,
Madrid,
Baskenland

Leon/Kastilien,
Navarra, Galicien,
Asturien, Kantabria,
Baskenland

Galicien,
Asturien,
Navarra,
Leon/Kastilien,
Kantabria
Baskenland

Estremadura,
Andalusien,
Leon/Kastilien,
Mancha/Kastilien
Baskenland

Estremadura,
Andalusien,
Leon/Kastilien,
Mancha/Kastilien
Baskenland

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten und Anbaugebiete für die Ernte 1992

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0179/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 71.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG 52

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 68)

Erwägung 3a (neu)

Wenn sich aufgrund des Abbaus der Währungsausgleichsbeträge für irgendwelche Erzeugnisse erhebliche Preisminderungen in der Landeswährung ergeben, können die Mitgliedstaaten die Kommission und den Rat um Genehmigung einer nationalen Ausgleichsbeihilferegelung ähnlich der gegenwärtig in Deutschland bestehenden ersuchen.

(*) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 94.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0179/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0094) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0180/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0179/92),

(1) ABl. Nr. C 119 vom 11.05.1992, S. 94.

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

2. EBWE

B3-0660, 0664 und 0674/92

Entschließung zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die erste Jahressitzung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) vom 13. und 14. April 1992 in Budapest,
 - in Kenntnis des Jahresberichts 1991 der EBWE,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur EBWE,
- A. unter Hinweis auf den riesigen Umstrukturierungs- und Investitionsbedarf in den Ländern Mittel- und Osteuropas, sowohl mit inländischem als auch mit ausländischem Kapital, sowie auf die Notwendigkeit der Entwicklung eines privaten und öffentlichen Sektors, der jeweils mit wettbewerbsorientierten Marktstrukturen vereinbar ist,
 - B. in dem Bewußtsein, daß eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieser Umwandlungsprozesse der Zufluß von Investitionskapital zur Verbesserung der Infrastrukturen und der Produktionsapparate ist,
 - C. in dem Bewußtsein, daß die westlichen Industriestaaten, insbesondere die EG, ein essentielles Interesse am Erfolg der wirtschaftlichen Umgestaltung dieser Staaten haben, da sie bei Mißerfolg von den negativen Folgen der Instabilität in Mittel- und Osteuropa und in der GUS unmittelbar betroffen wären,
 - D. in Kenntnis des Vorschlags des Verwaltungsrats, die für Finanzierungsaktivitäten im Zusammenhang mit der UdSSR geltenden Einschränkungen für die GUS und die übrigen Staaten der ehemaligen UdSSR aufzuheben und stattdessen dafür zu sorgen, daß die Verpflichtungen in der GUS 40% der gesamten operationellen Mittel der Bank nicht überschreiten,
 - E. unter Hinweis auf die steigende Zahl der Länder, in denen die Bank tätig ist, worunter die Finanzierung von Schlüsselprojekten leiden könnte,
 - F. bestürzt über die Reaktion der Öffentlichkeit auf die jüngsten Aktivitäten der Bank und ihre Rolle bei der Koordinierung der Hilfe des Westens für Osteuropa,
 - G. unter Hinweis darauf, daß die EG, deren Mitgliedstaaten und die EIB zusammen über die Mehrheit (51%) des Aktienkapitals der EBWE verfügen,
1. begrüßt die Tatsache, daß die Bank relativ rasch ihre Tätigkeit aufgenommen und eine Operationsstruktur aufgebaut hat, die es ihr ermöglicht, zur Linderung der immensen finanziellen Nöte der betroffenen Länder beizutragen, stellt aber auch fest, daß die Mittel nur schleppend zugeteilt werden;

Donnerstag, 14. Mai 1992

2. unterstreicht, daß der Einsatz der Mittel für Kapitalbeteiligungen und Darlehen weiterhin progressiv zunehmen sollte und daß dies eine phantasiereichere und hinsichtlich der Verfahren flexiblere Berücksichtigung in Frage kommender Projekte erfordert;
 3. verweist auf die Notwendigkeit einer klaren Festlegung spezifisch europäischer Aufgaben, auf welche die EBWE ihre Aktivitäten konzentrieren kann, um eine unzweckmäßige Konkurrenz mit Handelsbanken und zwischen internationalen Finanzorganen zu vermeiden und um zusätzliche Bemühungen zu ermöglichen, damit die Länder Mittel- und Osteuropas ihre wirtschaftliche Umgestaltung durchführen können;
 4. unterstreicht die Notwendigkeit einer engeren Koordinierung der Instrumente der EG-Hilfen für Osteuropa, mit dem Ziel der Einführung einer Reihe spezifisch europäischer Aufgaben;
 5. fordert, daß hierbei auch die Beschränkung der Kreditvergabe der EBWE an die Nachfolgestaaten der UdSSR auf die Höhe der Kapitalbeteiligung beseitigt wird, fordert den Gouverneursausschuß auf, sicherzustellen, daß die Zunahme der in der GUS vorgeschlagenen Maßnahmen die Tätigkeiten in den anderen mittel- und osteuropäischen Ländern nicht einschränkt, gegebenenfalls durch eine Erhöhung des Kapitals der Bank;
 6. betont, wie wichtig es ist, eine allgemeine Strategie der regionalen Kooperation in den mittel- und osteuropäischen Ländern und den Republiken der ehemaligen Sowjetunion voranzutreiben;
 7. begrüßt die Einrichtung von lokalen Büros, die als Niederlassungen in den Ländern des Engagements tätig sind, als ein Mittel zur Übertragung von Fachkenntnissen und zur Nutzung lokalen Know-hows;
 8. ist der Ansicht, daß die Abgrenzung zwischen Investitionen des öffentlichen und des privaten Sektors flexibler sein muß; hält es insbesondere für notwendig, daß die Bank mit eigenem Kapital zu Joint-ventures beisteuert, um die Finanzierung aus anderen Quellen einschließlich Handelsbanken zu fördern und anzulocken;
 9. ist der Auffassung, daß im Rahmen der verfügbaren Mittel vor allem Projekte der investitionsorientierten Infrastrukturen einschließlich Telekommunikations- und Kapitaldienstleistungen unterstützt werden sollten;
 10. fordert die EBWE jedoch auf, die Vergabeverfahren für Kredite wesentlich zu verkürzen und bürokratische Hemmnisse abzubauen, um somit eine größere Effizienz bei der Umstrukturierung der Kreditnehmer zu erreichen;
 11. vertritt die Auffassung, daß die Umwandlung der Volkswirtschaften der Länder in Mittel- und Osteuropa mit den Grundsätzen eines sozialen Europas voll und ganz vereinbar sein muß;
 12. ist überdies der Ansicht, daß eine Aufgabe der EBWE umweltorientierte Investitionen sein könnten wie die Finanzierung von dringenden Sicherheitsarbeiten wie beispielsweise in den Kernreaktoren des Ostens;
 13. fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament regelmäßig über ihre koordinierenden Tätigkeiten im Hinblick auf die Verwirklichung einer Komplementarität zwischen PHARE, EBWE, EIB und sonstigen Finanzressourcen zu informieren;
 14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln.
-

Donnerstag, 14. Mai 1992

3. Übereinkommen von Genf über die Luftverschmutzung ***VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(91)0268 — C3-0326/91**

Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates über den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Protokoll betreffend die Bekämpfung der Stickoxidemissionen oder die grenzüberschreitende Ausbreitung der Stickoxide zum Übereinkommen von Genf über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 5a (neu)

Über die auf technologische Änderungen abzielenden Durchführungsvorschriften hinaus müssen auch strukturelle Änderungen vorgenommen werden, deren wesentliches Ziel es ist, die Nachfrage nach Energie in den verschiedenen Sektoren, insbesondere im Verkehrssektor, der der Hauptverursacher der Luftverschmutzung durch NO_x ist, zu verringern.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 6a (neu)

Die Stabilisierung der Stickoxidemissionen insgesamt ist ein positives Ziel, aber sie reicht nicht aus. Es ist notwendig, in signifikanter Weise das Niveau der derzeitigen Emissionen zu senken, und zwar nicht nur bei Stickoxiden, sondern generell bei allen Stickstoff enthaltenden Schadstoffen.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 6b (neu)

Die Gemeinschaft wird auf diejenigen Mitgliedstaaten einwirken, die das Protokoll bis zum Datum des Beitritts der Gemeinschaft immer noch nicht ratifiziert haben.

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 6c (neu)

In einer dem Protokoll von Sofia beigefügten Erklärung haben sich sechs Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 1998 die Stickoxidemissionen um 30% zu senken.

(*) ABl. Nr. C 230 vom 04.09.1991, S. 61.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 5)

Artikel 1 Absatz 1

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft tritt dem Protokoll betreffend die Bekämpfung der Emissionen von Stickoxiden oder deren grenzüberschreitende Ausbreitung zum Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 bei.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft tritt dem Protokoll betreffend die Bekämpfung der Emissionen von Stickoxiden oder deren grenzüberschreitende Ausbreitung zum Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 bei. **Die Gemeinschaft verpflichtet sich in Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 bzw. Artikel 2 Absatz 4 des Protokolls zur Einführung strengerer Maßnahmen, die geeignet sind, die Stickoxidemissionen zu senken.**

(Änderung Nr. 6)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Die Kommission legt bis spätestens 1. Januar 1994 einen Vorschlag für eine globale Strategie sowie Vorschriften wirtschaftlicher und steuerlicher Art zur drastischen Verringerung der Luftverschmutzung, insbesondere durch Stickstoffverbindungen, vor.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0106/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Protokoll betreffend die Bekämpfung der Stickoxidemissionen oder die grenzüberschreitende Ausbreitung der Stickoxide zum Übereinkommen von Genf über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0268) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0326/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0106/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 230 vom 04.09.1991, S. 61.

Donnerstag, 14. Mai 1992

4. Luftverschmutzung durch Ozon ***VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0220 — C3-0289/91****Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Luftverschmutzung durch Ozon**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 2

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind die Ozonkonzentrationen in der Luft in Grenzen zu halten, *doch erlauben die Kenntnisse über die Bildung und das Schicksal der photochemischen Oxidantien zur Zeit noch keine Festlegung von Grenzwerten für diese Konzentrationen.*

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind die Ozonkonzentrationen in der Luft in Grenzen zu halten. **Bei Überschreitung der Grenzwerte müssen unmittelbar Maßnahmen zur Einschränkung des Ozons und der Vorläufer des Ozons ergriffen werden. Ferner müssen die technischen und wissenschaftlichen Informationen ausgewertet und verbreitet werden, damit in Kürze Grenzwerte für diese Konzentrationen festgelegt werden können.**

(Änderung Nr. 27)

Erwägung 8a (neu)

Angesichts der besonderen Rolle, die das Sonnenlicht und die hohen Temperaturen bei der photochemischen Verschmutzung spielen, bildet sich in den südlichen Regionen der Gemeinschaft besonders leicht Ozon in der Luft, weshalb in diesen Ländern viel größere Bemühungen zur Verminderung der O₃-Emissionen unternommen werden müssen. Aus diesem Grund ist die Festlegung eines Zielwertes für die Ozonkonzentration sinnvoll.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 8b (neu)

Bestimmte Mitgliedstaaten verfügen nicht über die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderliche wissenschaftliche und technische Infrastruktur. Das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) zielt darauf ab, einen Beitrag zur Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes sowie zur Anwendung der Ziele des Aktionsprogramms für die Umwelt zu leisten.

(Änderung Nr. 4)

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten errichten die Meßstationen, die die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Daten liefern. Diese Stationen müssen den Spezifikationen in Anhang II entsprechen.

1. Die Mitgliedstaaten errichten die Meßstationen, die die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Daten liefern. Diese Stationen müssen den Spezifikationen in Anhang II entsprechen. Sie haben ferner den in Absatz 2 vorgesehenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu entsprechen.

(*) ABl. Nr. C 192 vom 23.07.1991, S. 17.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2. Der Rat legt auf der Grundlage des Vorschlages der Kommission, der vor dem 31. Dezember 1992 vorzulegen ist, und nach Konsultation des Europäischen Parlaments die Voraussetzungen für die Schaffung eines Netzes von Stationen zur Messung der O₃-Konzentrationen in der Luft fest, und zwar insbesondere die Kriterien für die Bestimmung der Dichte des besagten Netzes sowie die Kriterien für die Auswahl der Standorte der Meßstationen.

(Änderungsantrag Nr. 22)

Artikel 4 Absatz 3 Unterabsätze 1a und 1b (neu)

Die Europäische Umweltagentur und die Kommission organisieren in regelmäßigen Zeitabständen Konferenzen mit den für die Meßstationen der Mitgliedstaaten zuständigen Personen zum Zwecke des Austauschs von Informationen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der photochemischen Verschmutzung.

Die Kommission überprüft, ob die Anzahl der Meßstationen in den Mitgliedstaaten ausreicht, um den Zielen dieser Richtlinie gerecht zu werden. Langfristig ist eine kartographische Erfassung aller — auch der natürlichen — Emissionsquellen anzustreben.

(Änderung Nr. 6)

Artikel 6 Absatz 1

1. Ab 1. Januar 1994 liefern die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens drei Monate nach der jährlichen Bezugszeit die nachstehenden Informationen:

- Höchstwert, Medianwert und Percentil 98 der Mittelwerte über eine Stunde und acht Stunden während des ganzen Jahres und für jede einzelne Meßstation; die Percentile werden nach der Methode in Anhang III berechnet;
- Zahl, Datum und Dauer des Überschreitens der Schwellenwerte in Anhang I Punkte 1 und 2.

1. Ab 1. Januar 1993 liefern die Mitgliedstaaten der Kommission **und der Europäischen Umweltagentur** spätestens drei Monate nach der jährlichen Bezugszeit die nachstehenden Informationen:

- Höchstwert, Medianwert und Percentil 98 der Mittelwerte über eine Stunde und acht Stunden während des ganzen Jahres und für jede einzelne Meßstation; die Percentile werden nach der Methode in Anhang III berechnet;
- Zahl, Datum und Dauer des Überschreitens der Schwellenwerte in Anhang I Punkte 1 und 2;
- **die Maßnahmen zur Vermeidung einer Überschreitung der in Anhang I Punkte 1 und 2 aufgeführten Grenzwerte.**

(Änderung Nr. 7)

Artikel 6 Absatz 2

2. Wird der Warnschwellenwert in Anhang I Punkt 3 überschritten, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens *sieben* Tage nach Ablauf des Überschreitens folgendes mit:

- Datum des Beginns des Überschreitens,
- Dauer des Überschreitens,
- während dieser Zeit festgestellte stündliche Konzentration.

2. Wird der Warnschwellenwert in Anhang I Punkt 3 überschritten, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens **drei** Tage nach Ablauf des Überschreitens folgendes mit:

- Datum des Beginns des Überschreitens,
- Dauer des Überschreitens,
- während dieser Zeit festgestellte stündliche Konzentration,
- **die zur Einschränkung der O₃-Konzentration ergriffenen Maßnahmen.**

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Diese Informationen werden *soweit wie möglich* durch Daten über die Vorläufer und die meteorologischen Gegebenheiten, die eine Erklärung für das Überschreiten bilden können, ergänzt.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Diese Informationen werden **schriftlich vorgelegt** und durch Daten über die Vorläufer und die meteorologischen Gegebenheiten, die eine Erklärung für das Überschreiten bilden können, ergänzt.

(Änderung Nr. 8)

Artikel 6 Absatz 3a (neu)

3a. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten monatlich eine Zusammenstellung der im vorausgegangenen Monat gemeldeten Schwellenüberschreitungen.

(Änderung Nr. 9)

Artikel 7a (neu)

Artikel 7a

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis spätestens 1. Juli 1993 Maßnahmepläne vor, mit denen sie verbindlich auflisten, mit welchen Mitteln sie die Ozon-Vorläuferstoffe im allgemeinen und insbesondere die flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) und die Stickoxide (NO_x) bis 1994 ausreichend vermindern und die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte einhalten werden.

Die Kommission legt bis spätestens 1. Juli 1995 einen Vorschlag zur Harmonisierung der vorgelegten Maßnahmepläne vor.

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen müssen in diesem Vorschlag mindestens enthalten sein:

- ein einheitliches Tempolimit für PKW und LKW für die gesamte Gemeinschaft
- Verkehrsbeschränkung in den großen Städten, den Ballungsräumen und den besonders ozonbelasteten Regionen
- Kraftstoffverbrauchsminderung
- Vermeidung der Verdunstungsverluste bei Lagerung und Verteilung von Kraftstoffen für Kraftfahrzeuge und bei der Betankung von Kraftfahrzeugen
- Reduzierung der Lösemittelverwendung (Farben, Lacke, Klebstoffe sowie andere Lösemittel in Industrie und Gewerbe)
- Einbeziehung des Verkehrs mit Schiffen, Flugzeugen und Diesellokomotiven sowie stationären Anlagen
- industrielle Verbrennung (Kraftwerke, chemische Industrie, Eisen und Stahl, Nichteisenerze, Papier)
- nichtindustrielle Verbrennung (private Heizungen).

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 10)

*Artikel 7b (neu)***Artikel 7b**

Die Gemeinschaft stellt den Mitgliedstaaten die wissenschaftliche und technische Hilfe, die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlich ist, im Rahmen der vom Finanzierungsmittel für die Umwelt (LIFE) finanzierten Programme und Pläne zur Verfügung. Bei der Planung dieser Aktion trägt die Gemeinschaft der ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Regionen Rechnung und leistet einen beträchtlichen finanziellen Beitrag für diejenigen Länder, die an der Umweltaktion des Kohäsionsfonds zur Errichtung des Netzes der Meßstationen, zur Übernahme oder Anpassung der vorgeschlagenen Meßtechnologie sowie zur Eindämmung der O₃-Konzentrationen beteiligt sind.

(Änderung Nr. 25/rev.)

Artikel 8

Aufgrund der erfaßten Informationen legt die Kommission dem Rat spätestens zum [1. Juli 1997] einen Vorschlag betreffend die Bekämpfung der Luftverschmutzung durch O₃ vor, der insbesondere Grenzwerte für die O₃-Konzentration in der Luft sowie die Termine zur Einhaltung dieser Grenzwerte enthält.

Der Rat entscheidet bis spätestens 1. Juli 1995 nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament über eine Richtlinie zur Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Ozon.

Diese Entscheidung erfolgt auf der Grundlage eines Vorschlages betreffend die Bekämpfung der Luftverschmutzung durch O₃, den die Kommission bis spätestens 1. Juli 1994 aufgrund der erfaßten Informationen und der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Maßnahmeplänen vorlegt und der sowohl strengste Grenzwerte für die O₃-Konzentration in der Luft sowie die Termine zur Einhaltung dieser Grenzwerte und die Maßnahmen enthält, die zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ergriffen werden müssen.

Bis zum Inkrafttreten dieser gemeinschaftlichen Grenzwerte für O₃ ergreifen die Mitgliedstaaten bei Überschreitung der Grenzwerte in Anhang I, Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit der in Artikel 5 vorgesehenen Information der Öffentlichkeit folgende Schutzmaßnahmen:

- a) Bei Überschreiten der im Anhang I, Ziffer 1 und 2 aufgeführten Schwellenwerte
 - Vorwarnen der Bevölkerung,
 - zeitlich begrenztes zusätzliches Tempolimit für alle Kraftfahrzeuge,
 - zeitlich begrenzte Fahrverbote für diejenigen Kraftfahrzeuge, die die in der Gemeinschaft gültigen Grenzwerte nicht einhalten.
- b) Bei Überschreiten des in Anhang I Ziffer 3 aufgeführten Schwellenwertes
 - Warnung der Bevölkerung durch Information und Aufklärung über die Gefahren durch die Ozonbelastung,

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

— weiträumige konsequente, zeitlich begrenzte Fahrverbote in den betroffenen Regionen. Ausgenommen öffentliche Verkehrsmittel und für die Bevölkerung lebenswichtige Bereiche.

(Änderung Nr. 12)

*Artikel 8a (neu)***Artikel 8a**

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

(Änderung Nr. 13)

Anhang I

Schwellenwerte für die Ozonkonzentrationen in der Luft

(Die Zahlenwerte sind in $\mu\text{gO}_3/\text{m}^3$ angegeben. Die Volumenangabe bezieht sich auf Normalbedingungen: 293 K, 101,3 kPa).

1. Schwellenwerte für den Gesundheitsschutz (langfristige Exposition)
110 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während acht Stunden
2. Schwellenwert für den Schutz der Vegetation
200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während einer Stunde.
65 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während 24 Stunden.
3. Schwellenwert zur Auslösung des Warnsystems für den Gesundheitsschutz (kurze Expositionsdauer)
174 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während einer Stunde.

Schwellenwerte für die Ozonkonzentrationen in der Luft

(Die Zahlenwerte sind in $\mu\text{gO}_3/\text{m}^3$ angegeben. Die Volumenangabe bezieht sich auf Normalbedingungen: 293 K, 101,3 kPa).

1. Schwellenwerte für den Gesundheitsschutz (langfristige Exposition)
100 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während acht Stunden
2. Schwellenwert für den Schutz der Vegetation (bei einer Wachstumsdauer von 100 Tagen)
200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während einer Stunde.
65 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während 24 Stunden.
3. Schwellenwert zur Auslösung des Warnsystems für den Gesundheitsschutz (kurze Expositionsdauer)
150 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während einer Stunde.

(Änderung Nr. 14)

Anhang II Punkt 2 Absatz 1 Einleitung

2. Als Meßstellen werden geographisch und klimatisch repräsentative Standorte ausgewählt, an denen

2. Als Meßstellen werden geographisch und klimatisch repräsentative Standorte **in ausreichender Zahl** ausgewählt, an denen

(Änderung Nr. 15)

Anhang II Punkt 2 Ziffer iia (neu)

iiia) keine Belastung vorliegt, um natürliche Konzentrationen bzw. natürliche Emissionsquellen zu ermitteln.

(Änderung Nr. 16)

Anhang II Punkt 3 Absatz 2

Die parallele Messung der Vorläufer der Photooxidantien (Stickoxide, flüchtige organische Verbindungen) wird *empfohlen*, um die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schadstoffen besser zu ermitteln.

Die parallele Messung der Vorläufer der Photooxidantien (Stickoxide, flüchtige organische Verbindungen) **ist erforderlich**, um die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schadstoffen besser zu ermitteln.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 17)

Anhang III Punkt 2

2. Die jährliche Berichtszeit *beginnt am 1. April des Kalenderjahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.*

2. Die jährliche Berichtszeit **umfaßt ein volles Kalenderjahr.**

(Änderung Nr. 18)

Anhang IV „Lage“ Absätze 1 und 2

Heute wurden um... Uhr hohe Ozonkonzentrationen in der Luft gemessen.

An den nachstehenden Meßstellen: ...

wurden Konzentrationen von mehr als $175 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Schwellenwert zur Auslösung des europäischen Warnsystems) gemessen.

Heute wurden um... Uhr hohe Ozonkonzentrationen in der Luft gemessen.

An den nachstehenden Meßstellen: ...

wurden Konzentrationen von mehr als $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Schwellenwert zur Auslösung des europäischen Warnsystems) gemessen.

(Änderung Nr. 19)

Anhang IV „Vorsichtsmaßnahmen“ Absatz 1

— Als vorbeugende Maßnahme sollten Personen, die der Luftverschmutzung besonders ausgesetzt sind (Kinder, Betagte, Atmungsbehinderte usw.) *außerordentliche körperliche Anstrengungen sowie jegliche Tätigkeit* im Freien während der... Stunden vermeiden.

— Als vorbeugende Maßnahme sollten Personen, die der Luftverschmutzung besonders ausgesetzt sind (Kinder, Betagte, Atmungsbehinderte usw.) **und Personen, die besonders empfindlich auf Ozon reagieren, ungewohnte und körperlich anstrengende Tätigkeiten** im Freien während der... Stunden vermeiden.

(Änderung Nr. 20)

*Anhang IV Abschnitt 3a (neu)***Bekämpfungsmaßnahmen**

Solange die O_3 -Konzentrationen die erlaubten Grenzwerte überschreiten, werden folgende Maßnahmen zur Einschränkung der O_3 -Konzentration in der Luft ergriffen:

(Diese Maßnahmen sind von der Kommission zu definieren.)

(Änderung Nr. 21)

Anhang V Punkt 7 Absatz 1

7. Die Probenahmeeinrichtung muß aus Inertstoffen bestehen (Glas, PTFE, *Rostfreistahl* usw.), die sich in Anwesenheit von O_3 nicht verändern.

7. Die Probenahmeeinrichtung muß aus Inertstoffen bestehen (Glas, PTFE, **passivierter Edelstahl** usw.), die sich in Anwesenheit von O_3 nicht verändern.

Donnerstag, 14. Mai 1992

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0177/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlament zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Luftverschmutzung durch Ozon

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0220) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0289/91),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0177/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 192 vom 23.07.1991, S. 17.

5. Lage in Bosnien-Herzegowina

ENTSCHEIDUNG B3-0675, 0677, 0679, 0680, 0681 und 0682/92

Entscheidung zu Bosnien-Herzegowina

Das Europäische Parlament,

- A. entsetzt über die gewalttätige Aktion gegen die unabhängige Republik Bosnien-Herzegowina und im Bedauern über den beklagenswerten Verlust von Menschenleben sowie das in der Republik verursachte Leid,
 - B. unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Krise im ehemaligen Jugoslawien, zu der es zuletzt am 12. März 1992 ⁽¹⁾ Stellung genommen hat,
 - C. in Kenntnis der Berichte von Amnesty International, Helsinki Watch und CRHI über Hunderte von Zivilisten, die in Lagern in Serbien, Vojvodina und Kroatien festgehalten werden,
1. fordert die sofortige Einstellung der Kampfhandlungen in der Republik Bosnien-Herzegowina;
 2. verurteilt die Rolle der auswärtigen Streitkräfte in Bosnien-Herzegowina und fordert, daß alle diese Einheiten aus der Republik Bosnien-Herzegowina abgezogen werden; ist außerdem tief besorgt über die Rolle anderer paramilitärischer Kräfte in der Republik und fordert alle örtlichen Streitkräfte auf, sich künftig dem Kommando der rechtmäßigen Regierung von Bosnien-Herzegowina zu unterstellen;

⁽¹⁾ Teil II Punkt 12 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 14. Mai 1992

3. verweist auf die beabsichtigte Schaffung eines neuen jugoslawischen Staates durch die Republiken Serbien und Montenegro; vertritt die Ansicht, daß diese Republik von den Mitgliedstaaten nur anerkannt werden kann, wenn die „Leitlinien für die Anerkennung“ voll und ganz in Kraft bleiben, insbesondere diejenigen betreffend Minderheitenrechte und die Aufgabe territorialer Ansprüche gegen andere Republiken, und wenn die Autonomie von Kosovo und Vojvodina vollständig wiederhergestellt wird; ist der Ansicht, daß die Rechte und Pflichten der Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien durch gegenseitige Vereinbarung zwischen diesen Staaten entsprechend dem Völkerrecht festgelegt werden sollten;
 4. bedauert den Tod des EG-Beobachters Borée zutiefst und bringt gegenüber seinen Angehörigen sein tiefes Mitgefühl zum Ausdruck;
 5. äußert seine tiefe Besorgnis über die Lage aller Friedenstruppen im früheren Jugoslawien und fordert die verantwortlichen Stellen auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Sicherheit der EG-Beobachter und anderer Friedenstruppen zu gewährleisten;
 6. bekundet seine Solidarität für die Bürgerbewegungen in den verschiedenen Republiken, die sich dem Krieg widersetzen und versuchen, die Möglichkeiten des Dialogs und der Solidarität zwischen den Volksgruppen offenzuhalten bzw. neu zu eröffnen;
 7. billigt den Beschluß der KSZE, die jugoslawische Delegation bis zum 30. Juni 1992 von allen Entscheidungen, die in bezug auf Bosnien-Herzegowina getroffen werden, auszuschließen;
 8. unterstützt die Beschlüsse des Rates betreffend die Abberufung der EG-Botschafter und -Beobachter;
 9. ruft die EPZ und die UNO auf, dem Hilferuf der Regierung von Bosnien-Herzegowina unverzüglich Gehör zu schenken;
 10. fordert den Rat auf, alle wirksamen Mittel zur Beendigung der Aggression einzusetzen oder vom Sicherheitsrat einsetzen zu lassen, darunter auch einen Ölboycott;
 11. fordert den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf, die Demobilisierung der in Bosnien-Herzegowina oder in anderen Gebieten des früheren Jugoslawien eingesetzten ehemaligen Bundesstreitkräfte zu kontrollieren und die sofortige Freilassung aller Kriegsgefangenen zu fordern;
 12. spricht sich dafür aus, daß die gerichtliche Verfolgung der Personen, die gegen die Menschenrechte und das Kriegsrecht verstoßen, eingeleitet wird;
 13. betont, daß jede Lösung in Bosnien-Herzegowina den Interessen aller Bürger Rechnung tragen sollte, und hält jegliche auswärtige Unterstützung von Versuchen zur Spaltung der Republik Bosnien-Herzegowina für unannehmbar;
 14. verweist auf die katastrophale Lage der aufgrund des Konflikts geflüchteten und vertriebenen Menschen und ruft die Gemeinschaft und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, ihnen Unterstützung zu gewähren und Sofortmaßnahmen für umfangreiche neue Flüchtlingsströme vorzubereiten;
 15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der EPZ, der UNO, der KSZE, der Regierung von Bosnien-Herzegowina, den Regierungen der anderen Republiken des ehemaligen Jugoslawien und den Führern der Bundesarmee zu übermitteln.
-

Donnerstag, 14. Mai 1992

6. Ost-West und Nord-Süd-Beziehungen

ENTSCHLIESSUNG A3-0392/91

Entschließung zum Wandel der Ost-West-Beziehungen und zu den neuen Nord-Süd-Beziehungen — Die Rolle der Gemeinschaft und der Zwölf

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Dury zu den von den Zwölf, den osteuropäischen Ländern und den Entwicklungsländern gemeinsam zu treffenden Maßnahmen zur Erweiterung der Zusammenarbeit mit der Dritten Welt (B3-0059/90),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0392/91),

1. Zur Multipolarität und zu den großen regionalen Blöcken

1. begrüßt den wirtschaftlichen und politischen Wandel in den Ländern Mittel- und Osteuropas, da er das Ende der seit dem Zweiten Weltkrieg verfolgten Politik der Blöcke bedeutet, dessen positive Auswirkungen in einigen Ländern bereits spürbar sind, und zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hauses und einer neuen internationalen Ordnung beiträgt;
2. vertritt die Auffassung, daß das Verschwinden des Ost-West-Gegensatzes noch deutlicher macht, daß die Welt heute in entwickelt und unterentwickelt, in reich und arm gespalten ist und daß die Nord-Süd-Beziehungen den entscheidenden Schlüssel zu sämtlichen internationalen Beziehungen darstellen;
3. stellt fest, daß die derzeitigen internationalen Beziehungen durch ein multipolares Umfeld geprägt sind, das aus drei Schwerpunkten unterschiedlicher Zusammensetzung und unterschiedlicher Bedeutung (EWG/Vereinigte Staaten/Japan) mit genau umrissenen regionalen Prioritäten besteht, und warnt vor den möglichen Gefahren, die ein blockinterner Protektionismus für zwei Drittel der Menschheit (Afrika, Lateinamerika und Asien), deren Lebensbedingungen durch Unterentwicklung und Ungerechtigkeit gekennzeichnet sind, darstellen kann;
4. stellt mit Besorgnis fest, daß trotz der Beendigung der Politik der Blöcke regionale Militärmächte weiterbestehen, die von totalitären Regimen geprägt und von den Industrieländern aufgerüstet werden, wodurch weiterhin weltweit der Frieden und die Sicherheit gefährdet werden, und daß das Phänomen der Ethnisierung der internationalen Beziehungen zu beobachten ist, was das Nord-Süd-Problem noch weiter verschärft und die Einführung einer internationalen Ordnung auf neuen Grundlagen verhindern kann;
5. betont, daß die auf dem Gebiet der europäischen Integration (Einheitlicher Europäischer Markt, EWR) erzielten Fortschritte und die Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa für das derzeitige Europa der Zwölf und ein künftiges, noch mehr Länder umfassendes Europa bedeuten müssen, daß eine gemeinsame europäische Initiative im Bereich der Ost-West-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen eines umfassenden Programms gemeinschaftlicher Zusammenarbeit eingeleitet werden muß, um ein Gegengewicht zu den übrigen regionalen Blöcken zu bilden und eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben auf die Industrieländer, die Länder des Ostens und die Länder des Südens herbeizuführen;
6. ist der Ansicht, daß demzufolge und trotz der seit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Akte erzielten Fortschritte die EG wichtige Reformen auf institutioneller Ebene durchführen muß, um den Erfordernissen einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gerecht zu werden und die Entwicklungspolitik als integralen Bestandteil der Wirkung der Gemeinschaft nach außen zu koordinieren, damit sie weltweit den Einfluß haben kann, der ihrer Bedeutung entspricht;
7. ist davon überzeugt, daß die Politische Union, die Wirtschafts- und Währungsunion sowie der Einheitliche Europäische Markt eng miteinander verknüpfte Prozesse darstellen, die die Gemeinschaft zu einem Gesprächs- und Verhandlungspartner auf internationaler Ebene für Drittländer sowie für internationale Organisationen und Gremien (UNO, IWF, Weltbank, GATT) machen können, um Maßnahmen in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte, Entwicklung, Umwelt, Abrüstung und interregionale Handelsbeziehungen festzulegen;

Donnerstag, 14. Mai 1992

8. ist der Ansicht, daß eine gemeinschaftliche Ost-West-Süd-Initiative einen internationalen Ansatz enthalten muß und daß in Verbindung mit den derzeitigen vorrangigen europäischen Interessen (Mitteleuropa, KSZE, Mittelmeerraum und Naher Osten) ein größerer politischer Wille gegenüber Afrika, Lateinamerika und Asien zum Tragen kommen muß;

9. ist der Auffassung, daß diese gemeinschaftliche Ost-West-Süd-Initiative zur Wiederbelebung bzw. engeren Verbindung der regionalen Pole im Süden (ECOWAS, SADCC, South Pacific Forum, CARICOM, Zentralamerikanischer Gemeinsamer Markt, ASEAN, Golf-Kooperationsrat, usw.) sowie zum Schutz der Umwelt, zur Schaffung eines Mechanismus, der die Grundstoffpreise am Weltmarkt stabilisiert, zur Regulierung des Welthandels zugunsten der Entwicklungsländer, zur Beherrschung des Waffen- und Drogenhandels beitragen und eine gerechte und vertretbare Entwicklung des Ostens und des Südens fördern muß, nachdem ernsthafte Überlegungen über das bisher maßgebliche europäische Entwicklungs- und Kooperationsmodell angestellt wurden;

II. Zur Entwicklungspolitik und zur Ost-West-Süd-Zusammenarbeit

10. teilt die Befürchtungen und Zweifel, die in allen internationalen Gremien von seiten der Entwicklungsländer hinsichtlich einer möglichen Umlenkung der für den Süden vorgesehenen Mittel nach Osteuropa geäußert wurden und die auf die Spontaneität zurückzuführen sind, mit der diese Hilfe mobilisiert wurde;

11. ist von der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Hilfe für die osteuropäischen Länder durch die Gruppe der 24 überzeugt; vertritt die Auffassung, daß die finanzielle und technische Zusammenarbeit zur Unterstützung des wirtschaftlichen und demokratischen Wandels fortgesetzt werden und mit einer verstärkten Zusammenarbeit im kulturellen und Umweltbereich einhergehen muß;

12. bedauert jedoch, daß im Gegensatz zu dieser Hilfe ein Mangel an wirtschaftlichem und politischem Interesse vieler Länder, Finanzinstitute und privater Investoren vor allem für die Länder Lateinamerikas und Afrikas festzustellen ist, und bedauert ferner die zögerliche Haltung, mit der die Gruppe der 7 die Nord-Süd-Probleme angeht, sowie das Fehlen von Vereinbarungen über die Probleme der Entwicklungsländer in den verschiedenen internationalen Gremien (Rohstoffe, Verschuldung, GATT);

13. weist darauf hin, daß

- der von der UNO festgesetzte Anteil in Höhe von 0,7% des BSP der Industrieländer für die Entwicklungsländer und 0,15% für die am wenigsten entwickelten Länder von der Gesamtheit der OECD-Länder nicht erreicht wurde (0,36% des BSP) und daß nur drei Länder der EG das Ziel erreicht haben; die bilateralen Beihilfen der Mitgliedstaaten der EG und die gemeinschaftliche Hilfe ergeben zusammen nicht einmal 0,5% des BSP,
- die bisherigen internationalen bilateralen und multilateralen finanziellen Leistungen der Gruppe der 24 für die Länder Mittel- und Osteuropas 1% ihres gesamten BSP ausmachen,
- 1989 lediglich 1/5 der privaten Investitionen Entwicklungsländern zugute kamen,
- die privaten Investitionen angesichts des allgemeinen Umfeldes der Auslandsverschuldung, der fehlenden Garantie für die Investitionen, der politischen Unsicherheit und der sozialen Gewaltakte nicht mehr den am meisten bedürftigen Regionen im Osten und Süden zufließen,
- der Transfer von Mitteln aus dem Süden nach dem Norden, der auf den Schuldendienst zurückzuführen ist, der öffentlichen Beihilfe für die osteuropäischen Länder entspricht;

14. bekräftigt, daß im Augenblick der Schluß verfrüht ist, daß die bilaterale oder multilaterale öffentliche Hilfe zu Lasten der Länder des Südens geht, fordert jedoch nachdrücklich, daß die EG und ihre Mitgliedstaaten die Unterstützung Osteuropas grundsätzlich nicht auf Kosten der Mittel für Entwicklungszusammenarbeit durchführen; davon auszunehmen sind die Staaten, die ihrem Entwicklungsstand nach den ODA-Kriterien entsprechen;

15. begrüßt die Intervention der EIB in den osteuropäischen Ländern und erinnert daran, daß das Europäische Parlament die EIB bereits mehrmals um eine Änderung ihrer Satzung ersucht hat, damit sie in anderen Teilen der Welt, insbesondere in Lateinamerika, tätig werden kann; fordert folglich den Rat der EG auf, den Rat der Gouverneure der EIB nachdrücklich zu ersuchen, die geeigneten Verfahren einzuleiten, um in anderen Teilen der Welt tätig werden zu können;

Donnerstag, 14. Mai 1992

16. ist der Ansicht, daß die Gefahren für die Länder des Südens nicht so sehr von der Höhe der finanziellen Mittel herrühren als von anderen Faktoren, die die Völkergemeinschaft insgesamt und die EG insbesondere in Angriff nehmen müssen, wie die Bildung großer regionaler Blöcke, die Zukunft der Uruguay-Runde, das APS, die Reform der GAP und der Zugang zu den Märkten, was voraussetzt, daß die EG ein neues Konzept für die Politik der Entwicklungszusammenarbeit in einem Ost-West-Süd-Kontext vorschlagen muß;

17. ist der Ansicht, daß die EG kohärente und positive Maßnahmen zur Abschwächung der möglichen negativen Auswirkungen des Binnenmarktes ergreifen muß, damit die Entwicklungsländer die Möglichkeiten, die der große Markt von 1992 bietet, nutzen können;

18. befürwortet die Analyse, die in der Mitteilung der Kommission vom 25. März 1991 (SEK(91)0061), in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. Juni 1991 zu einem globalen Konzept für Demokratie, Menschenrechte und Entwicklung sowie in der Entschließung des Rats vom 28. November 1991 zu den Menschenrechten enthalten ist;

19. ist der Auffassung, daß eine gerechte und unparteiische Umsetzung dieser Texte erfordert, daß die Kommission dem Parlament und dem Rat vorschlägt, unter welchen Bedingungen sie angewandt werden können, insbesondere:

- Definition von Kriterien und Mitteln, die sie bei der Bewertung der Achtung der Demokratie und der Menschenrechte anzuwenden gedenkt
- Festlegung der möglichen Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung;

20. ist der Ansicht, daß das bisher von der Gemeinschaft insgesamt und ihren Mitgliedern in bilateraler Form sowie sonstigen bilateralen und multilateralen Geldgebern angewandte Modell der Entwicklungszusammenarbeit gewisse Fortschritte bei der Beseitigung sozialer und wirtschaftlicher Ungleichgewichte erzielt hat, seine Auswirkungen jedoch dadurch geschmälert wurden, daß es auf eine Art Beistandshilfe konzentriert war, die stellenweise verschärfend zu einem enormen finanziellen Defizit (sehr hohe öffentliche Ausgaben, Finanzierung von Militärausgaben und Infrastrukturen, die dem Prestige dienen), einem ökologischen Defizit, einem Handelsdefizit und einem sozialen Defizit aufgrund der Maßnahmen zur strukturellen Anpassung, die zur Inangriffnahme des Verschuldungsproblems durchgeführt wurden, beigetragen hat;

21. ist der Auffassung, daß für diese Defizite sowohl die Geldgeber aus dem Norden und Osten als auch die Empfänger im Süden gleichermaßen verantwortlich sind und daß der häufige Rückgriff auf das Argument der „Einmischung in die inneren Angelegenheiten“ ein erhebliches Hindernis für Diskussionen über wichtige Fragen, insbesondere die der Einhaltung der Menschenrechte, dargestellt hat;

22. empfiehlt, daß das neue Modell der Entwicklungszusammenarbeit sich an einer weltumfassenden Vision orientiert, daß die Bindung der Hilfe an bilaterale politische oder wirtschaftliche Interessen beseitigt wird und die Militärhilfe sowie die Festsetzung von Bedingungen durch die internationalen Finanzinstitute, soweit dadurch die Entwicklungsmaßnahmen effektiv begrenzt werden, ausgeschlossen werden;

23. ist sich der innen- und außenpolitischen Schwierigkeiten bewußt, denen sich die osteuropäischen Länder gegenübergestellt sehen (Ungleichgewicht der Zahlungsbilanzen, Verschuldung, Zerfall der regionalen Handelsbeziehungen im Rahmen des COMECON, Abschaffung der Grenzen usw.), vertraut jedoch darauf, daß diese Probleme die Zusammenarbeit mit den Ländern im Süden nicht belasten, und appelliert an die osteuropäischen Länder, zumindest ihre Kapazität der technischen Unterstützung beizubehalten und soweit wie möglich und in immer stärkerem Maße ihre politische Verantwortung zu übernehmen und sich gemeinsam mit den übrigen Nationen gegenüber den Ländern des Südens solidarisch zu zeigen;

24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Entwicklungsländern, die mit der Einstellung oder der wesentlichen Verringerung wirtschaftlicher und technischer Hilfe aus osteuropäischen Staaten konfrontiert werden, während einer Übergangsphase zusätzliche Unterstützung zu gewähren;

25. fordert die Kommission, den Rat und die mittel- und osteuropäischen Länder einschließlich der ehemaligen UdSSR auf, gemeinsam Strategien für eine koordinierte Zusammenarbeit in Ländern und Sektoren des Südens zu prüfen; vertraut darauf, daß die Länder Mittel- und Osteuropas eine gewichtige Rolle in den internationalen Ämtern und Organismen (GATT, UNCTAD, PNUD, IWF usw.) einnehmen werden;

26. bedauert, daß die Gemeinschaft als multilaterale Organisation ihre Mitglieder nur teilweise vertritt und im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern nur 10-20% der für die Kooperation bestimmten Mittel ihrer Mitgliedstaaten verwaltet;

Donnerstag, 14. Mai 1992

27. ist somit der Auffassung, daß es immer dringlicher wird, im Rahmen der EPZ auf eine stärkere „Vergemeinschaftung“ der Entwicklungshilfe hinzuarbeiten, die im Bereich der Koordinierung der Hilfen mit anderen Geldgebern erzielte Ergebnisse weiter voranzutreiben und die häufige Bindung der Hilfe zu verringern, da deren Wert für den Empfänger um 20-30% geringer ist als der Wert der nicht gebundenen Hilfe;

28. ruft die Gemeinschaft auf, eine gemeinschaftliche und globale Entwicklungspolitik festzulegen, die im wesentlichen auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet ist:

- politische Zusammenarbeit zwecks Verteidigung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratisierung,
- politische Unterstützung der regionalen Befriedung,
- Beistand für die infolge der strukturellen Anpassung am meisten benachteiligten sozialen Schichten,
- Förderung einer globalen Handelspolitik, die die Interessen der Entwicklungsländer und der osteuropäischen Länder berücksichtigt, im Rahmen der EG und anderer internationaler Gremien,
- Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Umwelt,
- Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit und wirtschaftlichen Integration der Entwicklungsländer,
- Priorität für die am wenigsten entwickelten Länder;

29. fordert die Kommission und den Rat auf, mit Hilfe der bereits vorhandenen und sich abzeichnenden Kooperationsmöglichkeiten ein neues Modell der Entwicklungszusammenarbeit zu entwickeln, das dem politisch-sozialen Wandel Rechnung trägt, das die am meisten benachteiligten Gruppen und Regionen voranbringt, das ausschließlich die Erfordernisse der Empfängerländer berücksichtigt, das die Kontrollmechanismen verstärkt, damit die Hilfe auch tatsächlich den Bedürftigen zugute kommt, und das die Aufnahmekapazität der Empfängerländer berücksichtigt;

30. begrüßt die positiven Elemente des IV. Abkommens von Lomé, insbesondere hinsichtlich der Sozialmaßnahmen im Rahmen der Strukturanpassung (1,1 Mrd. Ecu), des Umweltschutzes und der Förderung der regionalen Integration, und ist der Ansicht, daß dieses eines der besten Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen Norden und Süden ist; vertritt dennoch die Auffassung, daß die Kommission und die AKP-Staaten weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um die quantitativen Mängel (Diskriminierung beim APS, fehlende Mittel des STABEX, Rückgang der Privatinvestitionen) und qualitativen Mängel (unzureichende Bewertung der Umweltverträglichkeit, administrative Schwerfälligkeit) zu beseitigen;

31. bedauert, daß die Europäische Gemeinschaft im Rahmen des IV. Abkommens von Lomé keine Strategie der spezifischen strukturellen Anpassung mit der Hauptzielsetzung vorgesehen hat, die Vergeudung natürlicher Ressourcen in den Ländern des Nordens zu vermeiden, das Sparaufkommen, an dem die Staaten des Ostens und des Südens Bedarf haben, verfügbar zu machen und die AKP-Staaten bei der Durchführung der notwendigen, ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechenden Reformen zu unterstützen;

32. ist der Ansicht, daß der technische und finanzielle Beistand, die Handelskonzessionen und die eventuell auftretenden Preiserhöhungen von angemessenem Technologietransfer zur Ergänzung dieser Maßnahmen begleitet sein müssen;

Zur Verschuldung

33. begrüßt die Umschuldungsmöglichkeiten, die den Ländern Mittel- und Osteuropas, einschließlich der ehemaligen UdSSR, eingeräumt wurden, die jedoch im Widerspruch stehen zu den begrenzten Mechanismen, die den Ländern des Südens in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

34. beglückwünscht die Kommission zu ihrer Entscheidung, den AKP-Ländern einen Teil der Schulden, die sie bei der Gemeinschaft haben, zu erlassen; diese Maßnahme sollte den ersten Schritt zum Erlaß der bilateralen Schulden der ärmsten Länder im Rahmen eines Programms zur finanziellen und sozioökonomischen Sanierung darstellen und politische und wirtschaftliche Reformen stimulieren, damit die verfügbaren Ressourcen in demokratischer Weise bewirtschaftet werden;

Donnerstag, 14. Mai 1992

35. ersucht die Kommission und den Rat, in Koordinierung mit der Gruppe der 7 eine internationale Konferenz zum Schuldenerlaß einzuberufen, da sich derzeit die Schulden auf 1,3 Billionen Dollar (Länder des Südens und des Ostens) belaufen; auf dieser Konferenz sollen die Ursachen der Verschuldung beseitigt, neue Finanzierungsquellen angeboten, die Rohstoffpreise beschlossen, die Zinssätze festgelegt und eine demokratische Ausrichtung der strukturellen Anpassung unter Ausarbeitung sozialer Programme (Gesundheitswesen, Bildung, Demographie) für die am meisten benachteiligten Bevölkerungsschichten (Kinder und Frauen) gefördert werden;

36. betont, daß die internationale finanzielle Mobilisierung zugunsten der Länder des Ostens zusammen mit dem enormen Kapitalbedarf von seiten der Vereinigten Staaten und dem für den Wiederaufbau der vom Golfkrieg betroffenen Länder notwendigen Kapital zu beträchtlichen Spannungen auf den internationalen Kapitalmärkten führen können, was einen Anstieg der Zinssätze bewirkt, wodurch die Schuldenlast der Entwicklungsländer noch weiter ansteigt; hält zudem eine Verringerung der Defizite der öffentlichen Haushalte in den Entwicklungsländern für notwendig;

37. fordert daher, daß die finanzielle Mobilisierung zugunsten des Ostens und die zugunsten des Südens vorgesehene finanzielle Mobilisierung in einen umfassenderen Kooperationsrahmen einbezogen werden, in dem der technische Transfer, der Strukturwandel, die Ausbildung und der Zugang zu den Märkten der Länder des Nordens miteinander verbunden werden;

Zur Liberalisierung des Handels, zu 1992 und zum GATT

38. ist der Ansicht, daß die Liberalisierung des Welthandels ein Überdenken der Nord-Süd-Präferenzmechanismen in Verbindung mit der Liberalisierung des Handels mit den Ländern des Ostens erfordert, und zwar unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Beitritts bestimmter osteuropäischer Staaten zum APS auf die Gewinne, die die Entwicklungsländer durch die Präferenzregelungen erzielen, und der Folgen der Assoziierungsabkommen mit bestimmten osteuropäischen Staaten für die Absatzmöglichkeiten von Entwicklungsländern am europäischen Markt;

39. weist darauf hin, daß die Hauptforderung der Länder des Ostens und des Südens der Zugang ihrer Erzeugnisse zu den Märkten des Nordens ist;

40. stellt fest, daß die Präferenzmechanismen der EG gegenüber den verschiedenen Entwicklungsregionen des Südens widersprüchlich sind und daß die im Abkommen von Lomé vorgesehene Präferenzbeziehung nur geringe Auswirkungen auf den AKP-Handel hatte und die Rolle der Länder des Südens als reine Rohstoffproduzenten weiter verfestigte;

41. fordert die Kommission — angesichts der Diskriminierungen, die das System der allgemeinen Präferenzen zwischen Ländern des Südens und des Ostens mit sich bringt, und des geringen Nutzens für die AKP-Länder, angesichts der verhältnismäßigen Vorteile, die die Länder des Nordens bei praktisch allen Gütern und Dienstleistungen haben, angesichts des internationalen Wettbewerbs zwischen Ländern des Ostens, des Südens und der Schwellenländer —, auf, die Mechanismen für den präferentiellen Zugang zu den Märkten der EWG einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen und beim laufenden APS-Angebot die Folgen der Teilnahme der osteuropäischen Staaten zu berücksichtigen, indem sie die Höchstbeträge und Obergrenzen insgesamt um den Umfang der diesen Ländern gewährten Präferenzregelungen erhöht;

42. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft im Rahmen ihres Dialogs mit den Ländern des Südens und Ostens bisher die Frage offengelassen hat, wie sich die Struktur der Einfuhren der EWG weiterentwickeln wird und ob sie im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt ihre derzeitige Einfuhrpolitik beibehält, die derzeit die AKP-Länder eher aus politischen Gründen als aus wirtschaftlichen Gründen begünstigt;

43. fordert die Kommission und den Rat auf, den multilateralen Verhandlungen im Rahmen des GATT einen politischen Impuls zu geben und dafür zu sorgen, daß in diesem Forum den Bestrebungen der Entwicklungsländer, deren Verhandlungsposition immer schwächer wird, über die Verteidigung ihrer Interessen konsequent entsprochen wird;

44. ist der Ansicht, daß das Nichtzustandekommen eines Abkommens im Rahmen der GATT-Verhandlungen zu einer Zersplitterung des internationalen Wirtschaftssystems in große regionale Handelsblöcke mit den Gefahren eines Protektionismus innerhalb dieser Blöcke führen kann;

45. bedauert, daß die Versuche, das GATT zu liberalisieren, sehr häufig durch das mangelnde Einvernehmen zwischen den Vereinigten Staaten und der EG aufgrund bestimmter Anti-Dumping-Maßnahmen der Gemeinschaft und freiwilliger Exportbeschränkungsvereinbarungen (VER, Voluntary Export Restraint Agreement) behindert werden, und stellt fest, daß laut GATT die EG derzeit die Hälfte der von den industrialisierten Ländern abgeschlossenen VER unterschrieben hat, wovon 50 % die Entwicklungsländer betreffen;

Donnerstag, 14. Mai 1992

46. weist darauf hin, daß Angaben der Weltbank zufolge für den Fall, daß ein ungehinderter Zugang zu den Märkten der Industrieländer gewährt würde, dies rund 55 Milliarden Dollar neuer Einnahmen aus den Exporten bedeuten würde, was ungefähr der Hilfe entspricht, die die Entwicklungsländer erhalten;

47. fordert die Kommission auf, Initiativen zum Aufbau von Handelsströmen zwischen den osteuropäischen Staaten mit potentiell großer Nachfrage und den Entwicklungsländern zu entwickeln und hierfür die nötige finanzielle Unterstützung zu leisten;

Zum Mittelmeerraum

48. ist der Ansicht, daß der Mittelmeerraum eine Priorität der Gemeinschaft darstellen muß, und vertritt die Auffassung, daß die Kooperationsabkommen mit den Ländern des Mittelmeerraums und die einschlägigen Protokolle quantitative Änderungen (globales regionales Abkommen, Euro-Arabische Entwicklungsbank) und qualitative Änderungen (kulturelle Zusammenarbeit, Einwanderung und Menschenrechtsklauseln) erfordern;

49. fordert die Kommission und den Rat auf, die für die Einberufung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum erforderlichen Initiativen zu ergreifen;

Zur Einwanderung

50. weist darauf hin, daß Berechnungen der UNO zufolge bis zum Jahre 2000 10 Millionen Einwanderer aus dem Osten und dem Süden vor den Toren der Gemeinschaft stehen werden, und ist der Ansicht, daß das Einwanderungsproblem von der Gemeinschaft insgesamt und nicht von jedem einzelnen Mitgliedstaat in Angriff genommen werden muß; ersucht die Kommission, die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung der Länder zu prüfen, die am stärksten von der Auswanderung betroffen sind;

51. betont, daß der Gemeinschaft bewußt sein sollte, daß Protektionismus und Zuwanderung miteinander verknüpft sind und daß jegliche Beschränkung des Zugangs von Produkten aus Entwicklungsländern zum Gemeinschaftsmarkt zusätzliche Wanderungsbewegungen aus den Ländern des Südens in die des Nordens, insbesondere die der Europäischen Gemeinschaft, zur Folge hat;

52. vertritt die Ansicht, daß die EG eine demokratische Lösung für alle die Menschen finden muß, die durch Hunger, Bürgerkrieg und Nationalismus zur Auswanderung gezwungen werden, und positive Lösungen für die Auswirkungen erarbeiten muß, die die Einwanderung im Zusammenhang mit illegaler Arbeit, Arbeitsbedingungen bei außervertraglicher Beschäftigung und mangelnder sozialer Sicherheit mit sich bringt;

53. verurteilt jeden Akt von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund der Nationalität, Rasse oder Religion und fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, diesbezüglich strenge Rechtsvorschriften zu fördern und/oder anzuwenden; ersucht die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, den Bestrebungen der Minderheiten und Nationalitäten demokratisch zu begegnen;

54. ist der Ansicht, daß die Einwanderer aus den verschiedenen Ländern den gleichen Schutz vor Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie den gleichen grundrechtlichen Schutz genießen müssen wie die Bürger der Gemeinschaft;

III. Zur „Friedensdividende“

55. bedauert, daß laut SIPRI derzeit weltweit 1 Billion Dollar für die Rüstung ausgegeben werden und die Militärausgaben der Entwicklungsländer in den letzten 25 Jahren jährlich um 7,5 % angestiegen sind (dies übersteigt die Zuwachsrate dieser Ausgaben in den Industrieländern um mehr als das Doppelte); weist darauf hin, daß der Prozentsatz der Militärausgaben, bezogen auf das BSP, den Ausgaben für das Gesundheitswesen und das Bildungswesen entspricht oder diese sogar übersteigt, was beweist, daß aufgrund der hohen Militärausgaben die an und für sich schon knappen Mittel aufgebraucht werden und das Wachstum der Entwicklungsländer gebremst wird;

56. bedauert, daß es derzeit etwa dreißig offene Konflikte gibt, an denen mehr als vierzig Länder beteiligt sind;

57. weist darauf hin, daß eine jährliche 10 %ige Kürzung der Militärausgaben in der EG, den Vereinigten Staaten und Japan eine Verdoppelung der Hilfe für den Süden ermöglichen würde; die Regierungen dieser Länder müßten Maßnahmen treffen, um die Umstellung der Rüstungsindustrien auf Industrien für zivile Güter zu fördern; fordert diese Länder und die ehemaligen Mitgliedstaaten des Warschauer Pakts auf, mindestens eine entsprechende Senkung der Militärausgaben anzustreben;

Donnerstag, 14. Mai 1992

58. begrüßt die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 1990, der auf der Grundlage der Leitlinien für die Politische Union die Koordinierung der Politiken für die Ausfuhr und Nichtweiterverbreitung von Waffen in die Befugnisse der Regierungskonferenz mit einbezog;

59. ersucht die Mitgliedstaaten der EG und die übrigen internationalen Geldgeber, die Entwicklungshilfe klar von der Militärhilfe zu trennen, die Waffenverkäufe insgesamt zu begrenzen und im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und der gemeinsamen Sicherheitspolitik die bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit mit all jenen Ländern einzuschränken, in denen die Militärausgaben die Ausgaben für den sozialen Bereich (Bildung, Gesundheitswesen usw.) übersteigen, sowie die Vergabe von Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter möglichst strengen Bedingungen zu unterwerfen;

60. ist der Ansicht, daß die Friedens- und Sicherheitskonzepte nicht nur den Militärbereich betreffen und daß es einen engen Zusammenhang zwischen Abrüstung, Entwicklung, Menschenrechten, Demokratie und Umwelt gibt, der im Rahmen einer gemeinsamen Sicherheitspolitik berücksichtigt werden muß;

61. ist der Ansicht, daß Frieden und Sicherheit nicht nur von der militärischen Überlegenheit abhängen, sondern eine Reihe weiterer Elemente vonnöten sind, um ihnen Stabilität zu verleihen:

- politisches Einvernehmen mit Hilfe internationaler Friedenskonferenzen,
- Vorbeugung durch die Begrenzung von Waffenverkäufen und internationales Register für die Waffenverkäufer unter der Schirmherrschaft der Institutionen der Vereinten Nationen;

62. betont die Bedeutung einer dreiseitigen Zusammenarbeit zwischen Ost, West und Süd im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und fordert dementsprechend die Kommission auf, in Anbetracht des in den osteuropäischen Staaten bestehenden Mangels an einer breiten gesellschaftlichen Grundlage für die Politik der Entwicklungszusammenarbeit Initiativen zu ergreifen und zu fördern, durch die in den Gesellschaftssystemen der osteuropäischen Staaten mehr Verständnis für diese Problematik geweckt wird, so daß eine beschleunigte Neuorientierung dieser Politik stattfindet;

63. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, möglichst weitgehend die vorhandenen und gegenwärtig vielfach ungenutzten Sachkenntnisse in den osteuropäischen Staaten sowohl unmittelbar als auch im Rahmen von Vorhaben in die Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen, insbesondere in den Entwicklungsländern, die der Einflußsphäre des ehemaligen Ostblocks angehörten;

IV. Zur neuen Weltordnung

64. bekräftigt die Notwendigkeit einer Politischen Union, die die Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik der Gemeinschaft koordiniert und darauf hinausläuft, daß Europa als Katalysator bei der Schaffung einer Weltordnung unter Beteiligung aller Betroffenen wirkt;

65. betont, daß die Umwandlung der Planwirtschaften in Marktwirtschaften ein beispielloses Ereignis in der Weltgeschichte ist, und weist darauf hin, daß das Ende des Totalitarismus im Osten nicht zwangsläufig das Ende der sozialen Ungerechtigkeit im Westen oder Süden bedeutet, und fordert nachdrücklich die Verabschiedung einer gemeinsamen Politik, die für den Nord-Süd-Konflikt innerhalb der EG selbst — Fremdenfeindlichkeit, religiöser Fanatismus, kulturelle Vorherrschaft, Nationalismus und Neonazismus — eine Lösung findet;

66. ist der Überzeugung, daß es ohne Rechtsstaaten keine Lösung der Konflikte gibt und daß die EG im Rahmen der internationalen Institutionen für die Menschenrechte und wirtschaftlichen Rechte bürgen muß;

67. ist der Ansicht, daß die derzeitigen internationalen Beziehungen einen Prozeß in Gang setzen, der zu einer von Grund auf erneuerten Organisation der Vereinten Nationen führt, die einer Verflechtung UNO-EG weiten Spielraum läßt, wobei die EG als solche und die Entwicklungsländer dem Sicherheitsrat angehören müßten, damit die Grundsätze ihrer Charta durchgesetzt werden;

68. weist darauf hin, daß die Zunahme von Armut und sozialer Unausgewogenheit sowie das maßlose Elend des größten Teils der Bevölkerung der Entwicklungsländer die Mängel und den Mißerfolg der Entwicklungszusammenarbeit nach bisheriger Konzeption deutlich macht, und hält es für dringend geboten, eine neue Politik der Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern des Südens auf der Grundlage neuer Nord-Süd-Beziehungen zu schaffen, die auf der politischen Ebene demokratischer und wirtschaftspolitisch ausgewogen sind;

Donnerstag, 14. Mai 1992

69. ist der Auffassung, daß die Konferenz von Rio (UNCED) die Chance dazu bieten könnte, die Weltordnung in diesem Sinne voranzubringen, vorausgesetzt, daß sich die reichen Länder dort politisch und finanziell entschieden engagieren und daß die Beschlüsse von Rio in den großen internationalen Verhandlungen, z.B. im GATT und den multilateralen Wirtschaftsorganisationen, wie IWF und Weltbank, durchgesetzt werden;

70. ist der Ansicht, daß der Aufbau der neuen Weltordnung abhängt von der Möglichkeit der Überprüfung demokratischer Prozesse und von der Beziehung zwischen nachhaltiger Entwicklung und Demokratie, die bei der Planung der Beziehungen zwischen den Staaten berücksichtigt werden müssen; vertritt die Meinung, daß es noch einige Länder gibt, in denen in erschreckender Weise die Menschenrechte mißachtet werden und die sich daher beim Aufbau der neuen Weltordnung keinerlei Rechte anmaßen dürfen;

71. ist der Ansicht, daß die Menschenrechtsklauseln in die Kooperationsabkommen mit Drittländern aufgenommen werden müssen, und ersucht die Kommission, jährlich einen Bericht über den Stand der Menschenrechte in den Ländern, mit denen die Gemeinschaft zusammenarbeitet, vorzulegen;

*
* *
*

72. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

7. Lage in den Entwicklungsländern

a) ENTSCHLIESSUNG A3-0059/92

EntschlieÙung zur Strukturanpassung in den Entwicklungsländern

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Abkommen von Lomé IV und insbesondere dessen Artikel 243 bis 250, die die Rechtsgrundlage für das Engagement der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Strukturanpassung bilden,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien für die „neue Mittelmeerpolitik“, in denen sich die Gemeinschaft zur Unterstützung von Strukturanpassungsprozessen im Mittelmeerraum verpflichtet,
 - unter Hinweis auf die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien und Lateinamerika für den Zeitraum 1991-1995 und die darin enthaltenen Aussagen zur strukturellen Dimension der Entwicklung,
 - unter Hinweis auf die von der Paritätischen Versammlung AKP/EWG am 20. Februar 1992 in Santo Domingo verabschiedete EntschlieÙung zur Politik der Strukturanpassung in Lomé IV,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0059/92),
- A. in der Erwägung, daß derzeit 13% der Weltbevölkerung auf der Nordhalbkugel 85% der weltweit verfügbaren Ressourcen verbrauchen (Angaben des UNDP),
- B. in der Erwägung, daß die Entwicklungsländer seit 1983 Kapital im Umfang von über 130 Milliarden Dollar in die Nordhalbkugel exportiert haben und daß dies — abgesehen von der durch die Verschuldung entstandenen Finanzkrise — auch auf den realen Rückgang der für die Entwicklungszusammenarbeit bestimmten Mittel zurückzuführen ist, während es gleichzeitig zu einem Einbruch bei den Rohstoffpreisen kam, der die von Monokultur geprägte Struktur vieler Entwicklungsländer erschüttert,
- C. in der Erwägung, daß im Jahre 1979 31 Länder als LLDCs (am wenigsten entwickelte Länder) eingestuft wurden, während zehn Jahre später bereits 42 Länder unter diese Definition fielen, was ein Beweis für das zunehmende Nord-Süd-Gefälle und die strukturelle Ungerechtigkeit zwischen den beiden Erdhalbkugeln ist,

Donnerstag, 14. Mai 1992

- D. in der Erwägung, daß der Anteil der LLDCs an den weltweiten Ausfuhren von 1,5% im Jahre 1965 auf 0,49% im Jahre 1989 (Angaben des UNDP) zurückgegangen ist,
- E. in der Erwägung, daß dem jüngsten UN-Weltentwicklungsbericht zufolge eine Milliarde Menschen unterhalb der äußersten Armutsschwelle lebt (500 Millionen davon in Südasien, 320 Millionen in den ländlichen Gebieten Afrikas südlich der Sahara und etwa 90 Millionen in Lateinamerika),
- F. unter Hinweis darauf, daß zu den Ursachen der derzeitigen Situation der Entwicklungsländer die weltweite Schuldenkrise in Verbindung mit einer Kreditpolitik, die die tatsächliche Rückzahlungsfähigkeit der Entwicklungsländer nicht angemessen berücksichtigt und der von den Industrieländern praktizierte handelspolitische Protektionismus gehören, ferner die Instabilität des Finanzsektors, die vor allem auf den die nationale Geldpolitik der Vereinigten Staaten widerspiegelnden Dollarkurs zurückzuführen ist sowie der Rückgang der Rohstoffpreise und die Unfähigkeit der Regierungen einiger Entwicklungsländer zur Verwaltung der ihnen gewährten Finanzmittel; in der Erwägung, daß die Gesamtheit dieser Probleme im Kontext der Ausarbeitung der Strukturanpassungsmaßnahmen angegangen werden muß, da diese Maßnahmen ansonsten auf einzelne Bereiche aufgesplittet und damit unwirksam werden,
- G. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft dank ihrer neuen Instrumente der Zusammenarbeit eine Art „europäischen Weg“ zur Strukturanpassung in den Ländern der Dritten Welt ausarbeiten will, um ein Gegengewicht zu den Strukturanpassungsmaßnahmen im Rahmen von Bretton Woods zu schaffen und den Ländern, die zu den Adressaten der Strukturanpassungspolitik gehören, wirksame Hilfestellung zu geben,
- H. unter Hinweis darauf, daß im Rahmen der Strukturanpassungsprogramme mittlerweile ein beträchtliches Mittelvolumen bereitgestellt wird, was darin zum Ausdruck kommt, daß sich die einschlägigen Darlehensoperationen für das Haushaltsjahr 1988 auf 20 Milliarden Dollar belaufen,
- I. in der Erwägung, daß das neue Klima der internationalen Zusammenarbeit zwischen Ost und West die Freisetzung neuer Finanzmittel gestattet, die für die Entwicklung der Völker statt für eine weltweite Aufrüstung eingesetzt werden können; welche nicht nur die Sicherheit des Planeten bedroht, sondern als solche bereits eine ungeheure Verschwendung von Mitteln darstellt,
- J. in der Erwägung, daß jedwede an der konkreten Wirklichkeit orientierte Suche nach einer endgültigen Bewältigung der Krise der Entwicklungsländer nicht nur ein wirtschaftliches, sondern auch und vor allem ein zutiefst politisches Konzept erfordert, da ein solcher Lösungsversuch eine Neufestlegung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der nördlichen und der südlichen Erdhalbkugel umfassen muß,
1. bekräftigt, daß das Bemühen um eine langfristige, eigenständige, ausgewogene und mit den Ressourcen und der Identität der betroffenen Völker vereinbare Entwicklung oberstes Ziel der Strukturanpassungsmaßnahmen sein muß und dieses Ziel insbesondere mit Hilfe internationaler finanzieller Stabilität, stabiler Rohstoffpreise, der Förderung von Vorhaben in kleinem Maßstab und der Verbreitung geeigneter Technologien anzustreben ist;
 2. vertritt die Auffassung, daß die dramatische wirtschaftliche Lage der Entwicklungsländer die Suche nach Möglichkeiten zur Umwandlung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen bedingt, um ihre nachhaltige Entwicklung zu fördern; weist darauf hin, daß solche Möglichkeiten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen vereinbar sein müssen und Strukturanpassungsprogramme erforderlich machen, die unter Mitwirkung internationaler Organisationen (darunter der Gemeinschaft) ausgearbeitet werden, jedoch bestimmten Erfordernissen entsprechen müssen:
 - a) dem Erfordernis der sozialen Verträglichkeit: bei sämtlichen Strukturanpassungsprogrammen muß die soziale Dimension der Entwicklung in den Mittelpunkt der Analyse und der dynamischen Ausgestaltung der zu treffenden Maßnahmen gerückt werden; die zentrale Rolle der menschlichen Person in den Entwicklungsprozessen und die Untersuchung der sozialen Auswirkungen der Strukturanpassungsmaßnahmen müssen Vorrang haben, auch deshalb, weil den beiden genannten Erfordernissen für den Erfolg jedweder Strukturanpassungspolitik eine strategische Bedeutung zukommt;
 - b) dem Erfordernis der Umweltverträglichkeit: die ökologische Interdependenz und die dramatischen Erfahrungen mit den Programmen von Weltbank und IWF, die in einigen Fällen zu einer ernstlichen Gefährdung der ökologischen Situation bestimmter Länder der Dritten Welt geführt hat, lassen eine vorherige Prüfung der ökologischen und soziokulturellen Folgewirkungen sämtlicher in den Entwicklungsländern zu fördernden Strukturanpassungsmaßnahmen zwingend geboten erscheinen;

Donnerstag, 14. Mai 1992

- c) dem Erfordernis der politisch-institutionellen Verträglichkeit: wirksame Strukturanpassungsmaßnahmen sind nur bei Vorhandensein staatlicher Strukturen und Institutionen möglich, die fähig sind, eine Vorreiterfunktion in einem Prozeß zu übernehmen, der von seiner Art her eine starke Präsenz des Staates erfordert; gefordert wird folglich für die Entwicklungsländer eine abgestufte Anwendung dieser Maßnahmen, die die aktive Mitwirkung der verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Protagonisten ermöglicht;
3. bekräftigt, daß das Bemühen um die Einbindung der Bevölkerung in die Entwicklungsprozesse ein politisches und gleichzeitig strategisches Element für das Gelingen jedweder Strukturanpassungspolitik darstellt und folglich auf jeder Ebene das Grundrecht der Völker auf umfassende und wirksame Mitverantwortung für die sie betreffenden Entscheidungen unterstrichen werden muß;
4. ist der Ansicht, daß eine Strukturanpassungspolitik in der Dritten Welt nur dann Erfolg haben kann, wenn die internationale Gemeinschaft Maßnahmen zur Bewältigung des Problems der Auslandsschulden der Entwicklungsländer und des Verfalls der Rohstoffpreise ergreift;
5. ist ferner davon überzeugt, daß bei den Strukturanpassungsmaßnahmen ein innerer Konflikt zwischen den Zielvorgaben einer langfristigen endogenen Entwicklung der Entwicklungsländer und der häufig auftretenden Notwendigkeit ihres kurzfristigen „Überlebens“ besteht; vertritt die Auffassung, daß dieser Konflikt gelöst werden kann, wenn
- a) die Industrieländer mittelfristig mit einer starken politischen Entschlossenheit dem Erfordernis der Entwicklungsländer entgegenkommen, sich Ressourcen zu erschließen, mit deren Hilfe sie ihre internationalen finanziellen Verpflichtungen erfüllen können; hält es in diesem Sinne für erforderlich, daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet, vor allem die Schuldenlast der Entwicklungsländer drastisch zu verringern (Streichung von Schulden, Senkung der Zinssätze, Neufestlegung von Zahlungsterminen usw.); unterstützt diesbezüglich mit Nachdruck den Vorschlag der Kommission, die Schulden der AKP-Länder bei der Gemeinschaft zu streichen, und bekundet seine tiefe Enttäuschung über die widersprüchliche Haltung des Rates, der sich zur Ablehnung dieses Vorschlags veranlaßt sah, welcher im Einklang mit dem im Lomé-Abkommen verankerten Geist der Nichtdiskriminierung stand; fordert den Rat auf, seine Haltung zu überdenken;
- b) auf lange Sicht eine tiefgreifende Revision der zwischenstaatlichen Politik der Entwicklungszusammenarbeit vorgenommen wird mit dem Ziel, sie effektiv zu einem Instrument im Dienste der Menschen umzugestalten, so daß sie nicht mehr länger als Mechanismus zum Schutz der Interessen der Geberländer gehandhabt wird, bei dem häufig die Befriedigung der tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung in den Entwicklungsländern keinen Platz findet; appelliert ferner an die internationale politische Gemeinschaft, den Entwicklungsländern wieder zur Mitentscheidung bei der Festlegung der Verkaufspreise für ihre Rohstoffe zu verhelfen;
6. ist davon überzeugt, daß die Strukturanpassungsmaßnahmen auf der südlichen Halbkugel zur „Moralisierung“ des politisch-institutionellen Lebens im jeweiligen Land und zur Demokratisierung der Wirtschaft beitragen können, da solche Maßnahmen die Transparenz der Haushalte, die Beseitigung der Korruption und klare Entscheidungen bei der Ausgabenpolitik erfordern; fordert deshalb die Entwicklungsländer auf, im Rahmen der Förderung von Sanierungsprogrammen
- a) an der Überarbeitung solcher wirtschaftlich-finanziellen Programme mitzuwirken, die von den Regierungen auf der Südhalbkugel zu Lasten ihrer Bevölkerung gefördert werden, was insbesondere für die Verwendung beträchtlicher Ressourcen für die Rüstung gilt (nach UNO-Angaben 5,3% des BIP der Entwicklungsländer), die häufig das Doppelte der Ausgaben für das Gesundheits- oder das Bildungswesen ausmachen;
- b) angemessene Maßnahmen zur Eindämmung der Abwanderung von Führungskräften (Brain-drain) und der Kapitalflucht, die bisweilen ebenso hoch ist wie die gesamte Verschuldung eines Landes, z.B. im Falle Mexikos und der Philippinen, zu ergreifen;
- c) den Kampf gegen die Korruption einzuleiten, die in einigen Fällen für das betreffende Land eine wahre Geißel darstellt und nicht nur zur bürokratischen Erstarrung des Staatsapparates führt, sondern auch einen geordneten Prozeß der Entscheidungsfindung behindert;
- d) den aufgeblähten öffentlichen Dienst mit anderen Aufgaben zu betrauen, auch weil der progressive Charakter der Reformen nicht zum Vorwand für eine Wirtschaftspolitik werden darf, die sich zu einer Reihe von klaren — wenn auch unpopulären — Grundsatzentscheidungen außerstande sieht;
- e) die staatlichen Unternehmen zu reformieren, die aufgrund ihrer Verluste eine unnötige wirtschaftliche Belastung darstellen;
- f) sich für eine tiefgreifende politische und institutionelle Demokratisierung einzusetzen, da Entwicklung ohne Demokratie undenkbar ist, wobei vor allem die Pressefreiheit, das Recht auf ungehinderte gewerkschaftliche Betätigung sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung usw. unbedingt gewährleistet werden müssen, wenn die partizipatorische Entwicklung im Dienste der gesamten Bevölkerung stehen soll;

Donnerstag, 14. Mai 1992

7. bekräftigt, daß die demokratische Ausgestaltung des internationalen Wirtschaftslebens eine unerläßliche Voraussetzung für das Gelingen der Strukturanpassungsmaßnahmen darstellt: zwar ist es einerseits wichtig, daß die Entwicklungsländer einen Prozeß zur Umwandlung ihrer wirtschaftlichen, politischen, sozialen und institutionellen Strukturen in Gang setzen, um auf diese Weise die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Aufnahme in die internationale Wirtschaftsgemeinschaft zu schaffen, aber andererseits ist es genauso unerläßlich, daß die Industrieländer gleichzeitig die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Entwicklungsländer an der Beschlußfassung über das internationale Wirtschaftsgeschehen mitwirken können; ist davon überzeugt, daß die Strukturanpassungsmaßnahmen keine eigenständige sektorale Politik darstellen, sondern vielmehr umfassende Interventionen auf verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Ebenen, die zwangsläufig einer Koordinierung bedürfen, und daß sie mit folgenden Schritten einhergehen müssen:

- a) der Reform einiger wirtschaftlicher Mechanismen dergestalt, daß auch die Entwicklungsländer in die grundlegenden Entscheidungen über das weltweite Wirtschaftsgeschehen einbezogen werden; fordert deshalb die Gemeinschaft auf, entschlossen für die Festlegung neuer Regeln zur Steuerung der Weltmärkte — vor allem der Kapitalmärkte — einzutreten, die den Entwicklungsländern bessere Garantien im Hinblick auf Mitwirkung und Stabilität — im Einklang mit den in den vorstehenden Ziffern erhobenen Forderungen — bieten;
 - i) glaubt, daß sich die Europäische Gemeinschaft für die Einberufung einer internationalen Konferenz zum Schuldenproblem einsetzen muß, an der Gläubiger und Schuldner teilnehmen mit dem Ziel, zu einer weitreichenden Streichung der Schulden zu gelangen (auch angesichts der Tatsache, daß es unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt unrealistisch wäre, sich der Erwartung hinzugeben, daß die Entwicklungsländer imstande seien, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen); hält es für notwendig, die Schulden zwecks Finanzierung regionaler Entwicklungsfonds jeweils in einen einheimischen Währungskorb umzuwandeln und die Schuldnerländer in den Genuß der Vorteile, die sich aus den Operationen auf den Finanzmärkten ergeben, kommen zu lassen;
 - ii) stellt fest, daß die derzeitigen Rüstungsausgaben im wesentlichen der Höhe der Auslandsverschuldung entsprechen, und glaubt, daß umfassende Kürzungen des prozentualen Anteils der Rüstungsausgaben an den Haushalten der Länder auf der Nord- wie der Südhalbkugel für die Streichung der Auslandsschulden der Dritten Welt sowie die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums in den Entwicklungsländern und in Osteuropa verwendet werden müssen; verweist auf glaubwürdige Untersuchungen, aus denen hervorgeht, daß eine Kürzung der Aufwendungen für das Militär zur Abtragung der Schulden innerhalb von sechs bis sieben Jahren führen und darüber hinaus die weltweite Entwicklung — infolge der für die Ausweitung der Investitionen verfügbar werdenden Finanzmittel — positiv beeinflussen würde;
- b) der Reform einiger politischer Mechanismen, um die tatsächliche institutionelle Mitwirkung der Entwicklungsländer innerhalb der supranationalen Gremien zu fördern; weist darauf hin, daß im vorstehenden Sinne vor allem folgendes erforderlich ist:
 - i) eine Demokratisierung der internen Strukturen der Institutionen von Bretton Woods (Stärkung der Rolle der Entwicklungsländer, Ausweitung auf neue Länder, Überarbeitung der den Interventionen zugrunde liegenden Denkmodelle und des entwicklungspolitischen Konzepts, Diversifizierung der in den Entwicklungsländern zu verfolgenden wirtschaftspolitischen Strategien entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten), da die von ihnen übernommene Funktion, im Kontext der Schuldenkrise für die Rückzahlung der im internationalen Rahmen gewährten Privatkredite zu sorgen, ihre satzungsgemäßen Zielsetzungen einschneidend verändert hat;
 - ii) eine Demokratisierung der UNO (Revision der Beschlußfassungsmechanismen insbesondere durch Änderung der Zusammensetzung des Sicherheitsrates; zwingende Wirkung der UN-Beschlüsse);

8. nimmt zur Kenntnis, daß die in den letzten Jahren von der IBRD und dem IWF den Entwicklungsländern empfohlenen Strukturanpassungsmaßnahmen der „ersten Generation“ vor allem in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara praktisch fehlgeschlagen sind;

- a) stellt fest, daß der Grundsatz „mehr Ausfuhren, weniger Einfuhren“ das Leitmotiv der von den Institutionen von Bretton Woods zur Sanierung der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer verfolgten Politik bildete; weist darauf hin, daß dieser Grundsatz nur die Abhängigkeit der Entwicklungsländer von der Außenwelt verstärkt hat, ihre Monostruktur verschärft und sie dem Verfall der Rohstoffpreise preisgegeben hat und daß die betroffenen Länder, die von ihrer Struktur her überhaupt nicht darauf vorbereitet waren, dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt wurden;
- b) hebt hervor, daß die im Rahmen von Bretton Woods betriebenen Strukturanpassungsmaßnahmen in der Regel erhebliche soziale Konflikte in den geförderten Entwicklungsländern ausgelöst haben, da sie die sozialen Auswirkungen der durchgeführten Wirtschaftspolitik völlig vernachlässigten und diese Politik vor allem die ärmsten Bevölkerungsschichten traf; stellt fest, daß die genannte Strukturanpassungspolitik auf drastische Kürzungen bei Löhnen und Gehältern, die Streichung der Subventionen für die elementaren Güter des Grundbedarfs, eine drakonische Abwertung der Währung und Einschnitte bei den Sozialausgaben hinauslief;

Donnerstag, 14. Mai 1992

- c) verweist auf die Zunahme der Kindersterblichkeit in einigen der Entwicklungsländer, in denen die von den Institutionen von Bretton Woods propagierte Strukturanpassungspolitik durchgeführt wird (vor allem in Uganda und Brasilien, wie von UNICEF kritisiert wurde), und stellt fest, daß diese bedauerliche Entwicklung der drastischen Kürzung der Mittel für das Gesundheitswesen zuzuschreiben ist;
 - d) stellt fest, daß die im Rahmen von Bretton Woods betriebenen Strukturanpassungsmaßnahmen der „ersten Generation“ unter Mißachtung eines „fallweisen“ Ansatzes in Wirklichkeit darauf hinausliefen, daß auf sämtlichen Ebenen eine Politik des Freihandels und der Marktöffnung betrieben wurde, die die strukturbedingten wirtschaftlichen Unterschiede von Land zu Land völlig außer acht ließ, und gleichzeitig der jeweiligen Situation völlig unangemessene monetaristische Maßnahmen vorgeschlagen wurden;
 - e) hebt hervor, daß IBRD und IWF zwar in erheblichem Umfang Finanzmittel in die Entwicklungsländer transferiert haben, aber seit 1984 auch diese beiden Institutionen Nettogläubiger der Schuldnerländer sind, da der jährliche Kapitalfluß hin zum IWF durchschnittlich ca. 3 Milliarden Dollar betrug, während sich für die Weltbank ein Betrag von 2 Milliarden Dollar ergab; verweist auf die Prognose, wonach der IWF in den nächsten drei Jahren den Ländern südlich der Sahelzone als Gläubiger über einen Betrag von 600 Millionen Dollar gegenüberstehen wird;
9. stellt mit Genugtuung fest, daß auch die Weltbank eingesteht, daß ihre Strukturanpassungsprogramme in Afrika nicht imstande waren, die verheerenden Auswirkungen der afrikanischen Wirtschaftskrise zu verringern, da ihre Wirkung hauptsächlich in der Zerstörung des sozialen Gefüges bestand, und daß sie sich deshalb zu einer tiefgreifenden Revision dieser Programme verpflichtet hat, die im Falle Afrikas ihren Niederschlag in neuen positiven Investitionsströmen gefunden hat;
10. stellt hingegen fest, daß der IWF an seiner Politik der Rückzahlung der gewährten Kredite unabhängig von einer Untersuchung der Auswirkungen der Rückzahlungsverpflichtungen auf die Entwicklungsländer festhält, und nimmt ferner zur Kenntnis, daß die der Dritten Welt gewährten Beistandskredite noch heute an wirtschaftspolitischen Kriterien orientiert sind, die den in den Entwicklungsländern gewonnenen negativen Erfahrungen in keiner Weise Rechnung tragen; fordert deshalb den IWF auf, in Anbetracht der offenkundigen Unzulänglichkeit seiner Vorschläge für die Strukturanpassung die Grundlagen dieser Politik zu überdenken und ihren sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen oberste Priorität einzuräumen;
11. hält es ausgehend von den Erfahrungen mit den im Rahmen von Bretton Woods durchgeführten Strukturanpassungsmaßnahmen für unerlässlich, daß die unter „Pflegschaft“ stehenden Länder ihre in sozialer Hinsicht unzulängliche Politik aufgeben und stattdessen Strukturanpassungsprogramme in die Wege leiten, die die Probleme der Unterentwicklung an der Wurzel und auf demokratische Weise angehen; die Gemeinschaft muß deshalb
- a) ihre Sanierungsprogramme ausgehend von der menschlichen Dimension der Entwicklung konzipieren, vor allem wenn langfristige Prozesse gefördert werden sollen;
 - b) die in den Entwicklungsländern finanzierten Vorhaben an einer selbstverwalteten und mit den Ressourcen und der Identität der betroffenen Völker verträglichen Entwicklung ausrichten;
 - c) in den Prozeß der Wirtschaftsreformen alle sozialen Gruppen des jeweiligen Landes — einschließlich des informellen Sektors — einbinden und auch die NRO im Norden wie im Süden anhören, da diese eine konkrete Form umfassender demokratischer Mitwirkung im internationalen Rahmen darstellen und aufgrund ihrer nachweislichen Erfahrungen und ihres Gespürs wichtige Anhaltspunkte zu den anzustrebenden wirtschafts- und sozialpolitischen Prioritäten geben können; die politische und wirtschaftliche Struktur der Entwicklungsländer ist in der Tat der Beweis dafür, daß Reformen, die sich ausschließlich am finanziellen Gleichgewicht und der Preisstruktur orientieren, nicht geeignet sind, einen nachhaltigen wirtschaftlichen Wandel und langfristige Entwicklungsprozesse zu bewirken;
 - d) die Demokratisierungsprozesse in den Entwicklungsländern nach Kräften unterstützen, auch wenn diese von ihrer Natur her Schwierigkeiten bei der Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen aufwerfen, die im Zusammenhang mit den Strukturanpassungsmaßnahmen eingegangen worden sind;
12. ruft die Gemeinschaft auf, die Ursachen für das Scheitern der im Rahmen von Bretton Woods betriebenen Politik realistisch zu analysieren, um deren Fehler nicht noch einmal zu wiederholen;
- a) fordert die Kommission auf, sich von der Denkweise der Institutionen von Bretton Woods abzugrenzen, die in der „Liberalisierung um jeden Preis“ das Rezept zur Sanierung ruiniierter Volkswirtschaften sieht, auch um die unverzichtbare Funktion des Staates in den Entwicklungsländern zu bewahren, die häufig durch das fast völlige Fehlen bewährter Institutionen in Frage gestellt wird;

Donnerstag, 14. Mai 1992

- b) fordert die Kommission auf, die übermäßige Rolle, die den Ausfuhren der Entwicklungsländer bei dem Bemühen um ein Gleichgewicht der Zahlungsbilanz im Zuge der Strukturanpassungspolitik nach der Vorgabe der Institutionen von Bretton Woods beigemessen wird, zu relativieren, auch deshalb, weil diese Rolle die von der Monokultur beherrschte Produktionsstruktur der Entwicklungsländer fest schreibt und so die Abhängigkeit von der Außenwelt verstärkt; die Gemeinschaft muß vielmehr nach Instrumenten suchen, mit deren Hilfe das Wachstum der Entwicklungsländer auf die heimische Produktion von Gütern zur Befriedigung des Grundbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung abgestützt werden kann;
13. vertritt die Auffassung, daß die vom Dollar hervorgerufene Instabilität der internationalen Finanzmärkte, die sich über die Mechanismen der Verschuldung vor allem auf die Entwicklungsländer auswirkt, auf europäischer Seite durch die Gewährung von Ecu-Darlehen aufgefangen werden kann, und glaubt, daß diese Währungseinheit stärker als bisher in den Nord-Süd-Beziehungen zum Einsatz kommen muß;
14. ist zutiefst überzeugt von der Notwendigkeit, der Anpassung eine regionale Dimension zu verleihen, wenn sie greifbare Ergebnisse bringen soll; fordert die Kommission in diesem Kontext auf, alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um die im Abkommen Lomé IV enthaltenen Bestimmungen über die dezentrale und regionale Zusammenarbeit voll zur Anwendung zu bringen; ist ferner der Auffassung, daß seitens der Kommission im Rahmen von Verhandlungen über die Strukturanpassungsmaßnahmen gemeinsame Beratungen zwischen Ländern einer Region vorgeschlagen werden könnten, um die regionale Süd-Süd-Integration und die Integration zwischen den AKP-Ländern sowohl bei der Produktion als auch beim Handel zu fördern;
15. stellt mit Genugtuung fest, daß innerhalb der GD VIII der Kommission eine „Dienststelle für Strukturanpassung“ geschaffen wurde, die als „think-tank“ fungiert und mit der Ausarbeitung, Analyse und Durchführung der Strukturanpassungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern betraut ist;
16. bekundet seine Genugtuung über die bestehende Zusammenarbeit innerhalb der Kommission zwischen der GD VIII und der GD I, die innerhalb der Direktion „Mittelmeerpolitik“ der GD I die Schaffung einer operativen Dienststelle ermöglicht hat, welche sich mit den Strukturanpassungsprogrammen beschäftigt; empfiehlt, daß sich die entsprechenden Dienste kontinuierlich untereinander abstimmen, damit eine gewisse Kompatibilität zwischen den verschiedenen Interventionen hergestellt wird, auch wenn angesichts der jeweiligen Zuständigkeiten differenzierte Maßnahmen erforderlich sind;
17. vertritt im Hinblick auf die Kriterien für den Zugang der AKP-Länder zu den Strukturanpassungsprogrammen der Gemeinschaft und nach Kenntnisnahme der Vorschläge der Kommission die Auffassung, daß
- a) automatisch auch die AKP-Länder förderungswürdig sein müssen, die keine internen Anpassungsprogramme in Zusammenarbeit mit der IBRD oder dem IWF durchgeführt haben, was dem erforderlichen autonomen Charakter des Vorgehens der Gemeinschaft entspricht;
- b) zu den vorstehend genannten Kriterien auch eine ernsthafte, nachprüfbar und unwiderrufliche Verpflichtung des betroffenen Landes hinzukommen muß, einen Prozeß der Demokratisierung des politischen und institutionellen Lebens in Gang zu setzen, wenn diese offenkundig notwendig ist, da es nicht dazu kommen darf, daß das wirtschaftliche Wachstum zu Lasten des politischen Pluralismus geht; zu diesem Zweck muß verhindert werden, daß die unter Mitwirkung der EG geförderte Umstrukturierung der Wirtschaft ausschließlich politischen Eliten — häufig diktatorischen Regimen — zugute kommt, die womöglich Verbrechen gegen die Menschenrechte auf dem Gewissen haben; fordert deshalb die Kommission auf, die im Abkommen Lomé IV vorgesehenen Bestimmungen über die Finanzierung von Vorhaben zur Förderung der Menschenrechte in den AKP-Ländern uneingeschränkt zur Anwendung zu bringen;
18. mißt der Verwendung der Gegenwertmittel eine wesentliche Rolle im Zusammenhang mit dem Konzept der Gemeinschaft zur Strukturanpassung in den Entwicklungsländern bei;
- a) fordert die Kommission auf, bei der Verwendung der Gegenwertmittel die vorab mit den einzelnen Ländern, in denen die Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, festgelegten Regeln der Finanz- und Haushaltsdisziplin zu respektieren, da das Finanzvolumen, das diese Mittel in vielen Ländern im Vergleich zur Geldmenge implizieren, das Risiko starker wirtschaftlicher Ungleichgewichte in sich trägt;
- b) vertritt die Auffassung, daß sich die Wirkung der Gegenwertmittel voll entfalten kann, wenn die Gemeinschaft in die Planung der öffentlichen Ausgaben und der Investitionen der betroffenen Länder einbezogen wird, damit sie die Auswirkungen bereits im Vorfeld bewerten kann; glaubt deshalb, daß die Entwicklungsländer und insbesondere die AKP-Länder, die am stärksten in diese Operationen einbezogen sind, die Instrumente dafür schaffen müssen, daß auch die Gemeinschaft in die Ausarbeitung der einschlägigen Beschlüsse — lediglich was den begrenzten Anwendungsbereich der Strukturanpassungsprogramme betrifft — eingebunden wird;

Donnerstag, 14. Mai 1992

- c) vertritt gleichzeitig die Auffassung, daß sich die Gemeinschaft im Hinblick auf die Verwendung der Gegenwertmittel um einen zwischen den Geberländern hinreichend koordinierten Ansatz bemühen muß, da eine Kohärenz zwischen den auf das jeweilige Land gerichteten externen Finanzinterventionen gewährleistet sein muß;
19. ist der Ansicht, daß die Strukturanpassungsmaßnahmen einer starken Koordinierung zwischen unterschiedlichen sektoralen Politiken bedürfen, die parallel in den Entwicklungsländern durchgeführt werden, da vermieden werden muß, daß etwaige Erfolge auf dem Wege der selbstbestimmten Entwicklung der Dritten Welt durch andere widersprüchliche Politiken — vor allem im Bereich der Landwirtschaft und des Handels — in den betroffenen Ländern selbst in Frage gestellt werden;
- a) fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, die Europäische Investitionsbank in die Ausarbeitung der Strukturanpassungsmaßnahmen einzubeziehen, da gemeinsame Interventionsstrategien für die Entwicklungsländer festgelegt werden müssen;
- b) bekräftigt die dringende Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, um jedwede Beschränkung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gegenüber den ärmsten Ländern aufzuheben und auf diese Weise den Zugang ihrer Agrarprodukte, die für zahlreiche Entwicklungsländer die wichtigste Einnahmequelle darstellen, zum Gemeinschaftsmarkt zu fördern, ohne dabei allerdings zu vergessen, daß auch andere Industrieländer wie die USA und Japan ihre zutiefst protektionistische Handelspolitik einer Reform unterziehen müßten;
20. bekräftigt unter institutionellem Aspekt die Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten — vor allem mit Blick auf die Europäische Union — innerhalb der internationalen Finanzinstitutionen und politischen Foren (IWF und IBRD, UNO, OECD usw.) „mit einer Stimme“ sprechen; fordert deshalb die Zwölf auf, sich um eine abgestimmte Präsenz und Position im internationalen Beschlußfassungsprozeß zu bemühen;
21. vertritt die Auffassung, daß die Kapitalaufnahme des staatlichen und/oder privaten Sektors der Industrienationen auf dem internationalen Kapitalmarkt (z.B. USA, Italien) auch für die Entwicklungsländer zu weitreichenden finanz- und währungspolitischen Konsequenzen führt, u.a. aufgrund der erheblich schwankenden Zinssätze, und weist darauf hin, daß die Industrienationen keine egoistische Geld- und Finanzpolitik zu Lasten der Entwicklungsländer betreiben dürfen;
22. ist der Ansicht, daß die Vereinigten Staaten als am höchsten verschuldetes Land der Welt und als für das Schicksal der Weltwirtschaft maßgeblicher Staat unverzüglich politische Maßnahmen zur Strukturanpassung ihrer Wirtschaft im oben genannten Sinne treffen müssen, die allerdings mit den laufenden Entwicklungsprozessen in anderen Gebieten der Erde, insbesondere in den Entwicklungsländern, in Einklang stehen müssen;
23. ruft Japan auf, seinen wirtschaftlichen, politischen und moralischen Verpflichtungen als Industrienation gegenüber den Entwicklungsländern nachzukommen und sich intensiver um die Verwendung seiner finanziellen Überschüsse zugunsten der Dritten Welt statt zur Behebung des amerikanischen Haushaltsdefizits zu bemühen;
24. appelliert an die Gruppe der G7, unter Ausnutzung des neuen Klimas der internationalen Zusammenarbeit die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Dritten Welt in den kommenden Jahren als neue weltweite Priorität aufzufassen, und fordert sie zu diesem Zweck auf, sich dafür zu engagieren, daß Ressourcen freigesetzt werden und der politische Wille vorhanden ist, um die endemischen Probleme der Entwicklungsländer an der Wurzel anzugehen;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem EWG/AKP-Ministerrat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten, den Regierungen der Vereinigten Staaten und Japans, dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen, der AKP-Staaten, der EIB, des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und des Verbindungsausschusses der NRO zu übermitteln.
-

Donnerstag, 14. Mai 1992

b) ENTSCHEIDUNG A3-0204/91/Korr.

Entschließung zur Förderung und Unterstützung von Privatinvestitionen in Entwicklungsländern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags der Abgeordneten Vohrer, Saby, Tindemans und Ukeiwe über Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von Privatinvestitionen in Entwicklungsländern (B3-1305/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0204/91/Korr.),
- A. besorgt darüber, daß die finanziellen und wirtschaftlichen Anstrengungen in der vergangenen Entwicklungsdekade zugunsten der Entwicklungsländer nicht ausreichten, um deren wirtschaftliche und soziale Lage grundlegend zu verbessern,
- B. in der Erkenntnis, daß der wirtschaftliche Niedergang, die zunehmende Verschuldung und der Rückgang der Investitionsquoten in vielen Entwicklungsländern sowohl auf externen Ursachen als auch auf Versäumnissen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik dieser Länder beruhen,
- C. davon ausgehend, daß viele Entwicklungsländer über bedeutende natürliche und menschliche Ressourcen verfügen, die bisher wegen unzureichender öffentlicher Finanzmittel und Privatinvestitionen, auch verursacht durch übermäßige Kapitalexporte von Privatpersonen (Kapitalflucht), aus den Entwicklungsländern nicht entwickelt werden konnten,
- D. in der Überzeugung, daß demokratische Reformen und eine transparente Beschlußfassung sowie transparente Staatsausgaben eine unerläßliche Vorbedingung für die Entwicklung neuer Initiativen sind,
- E. in der Erwägung, daß gleichzeitig mit einer Intensivierung der öffentlichen Hilfe zusätzliche ausländische Privatinvestitionen für die Entwicklung der Dritten Welt dringend erforderlich sind, daß aber der ungleiche Zugang zum Privateigentum und zu den Einkommen sowie unzulängliche rechtliche, demokratische, politische, soziale, administrative und gesellschaftliche Rahmenbedingungen private Investitionen behindern,
- F. in der Erwägung, daß es in vielen Entwicklungsländern an Risikokapital und Eigenkapitalfinanzierung mangelt, es immer schwieriger wird, Eigenkapital und Kredite für die Klein- und Mittelbetriebe aufzubringen und gleichzeitig der Mittelabfluß der Entwicklungshilfegelder vielfältig nur zögernd und mit einem stark begrenzten Mittelvolumen verläuft,
- G. in der Erwägung, daß eine Entwicklungspolitik, welche die Rolle von privatem Unternehmertum und direkten ausländischen Investitionen nicht oder kaum beachtet, auf Dauer nicht zu Industrialisierung und Wachstum führt,
- H. in der Erkenntnis, daß unter den derzeitigen weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen alle Länder auf dem Weltmarkt um die Gunst der Investoren konkurrieren und daß der Wettbewerb der Standorte von einem investitionsorientierten Steuersystem und einem positiven Investitionsklima entschieden wird,
- I. unterstreicht ausdrücklich, daß zur Förderung des Investitionsklimas nicht nur die für einen langfristigen Entwicklungsprozeß entscheidenden Faktoren wie staatliche Institutionen, Finanz- und Rechtswesen, Wirtschaftsreformen, Infrastruktur sowie Kontrollmechanismen zur Vermeidung von Verschwendung und Korruption verbessert, sondern auch die menschlichen Ressourcen auf allen Ebenen gefördert und in den Verantwortungsprozeß einbezogen werden müssen; hebt hervor, daß Investitionen zur Förderung der menschlichen Fähigkeiten ökonomisch ebenso sinnvoll sind wie Sachinvestitionen;

Donnerstag, 14. Mai 1992

2. vertritt die Auffassung, daß zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Entwicklungsländer sowohl die Entwicklungsländer als auch die Industrieländer auf folgenden Gebieten zusätzliche Anstrengungen unternehmen müssen: Unterstützung der Bemühungen der internationalen Gremien um eine Verbesserung der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, gerechtere Preisgestaltung für die Rohstoffe der Entwicklungsländer, Lösung des Schuldenproblems und Erhöhung der öffentlichen Finanzhilfe, vor allem für die „least developed countries“, Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Entwicklungsländer bei den Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde des GATT, weiterer Abbau der im Westen bestehenden Handelschranken für Erzeugnisse aus den Entwicklungsländern, Schaffung eines vernünftigen politischen und ökonomischen Umfeldes, Investierung des Kapitals in nach betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten rentable Projekte, Erstellung von für die wirtschaftliche Gesundung notwendigen strukturellen Anpassungsprogrammen sowohl in den Ländern des Nordens als auch in denen des Südens unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der einzelnen Länder, der erforderlichen sozialen Abfederung und unter Vermeidung weiterer sozialer Nachteile für die ärmsten Bevölkerungsschichten;

3. hält die Entstehung unternehmerischer Tätigkeit auf niedrigster Ebene, insbesondere in den ländlichen Gebieten sowie die Schaffung von Wertschöpfung für wichtig; erachtet die Einbindung der Bauern in den Entwicklungsprozeß, den Aufbau kleiner Kreditbanken und den erleichterten Zugang zum Kreditwesen in diesen Gebieten als wesentlichen Entwicklungsfaktor;

4. bekräftigt, daß die wirtschaftliche Entwicklung die Mobilisierung aller Kräfte, unter besonderer Berücksichtigung der Frauen erfordert; fordert daher ihre verstärkte Mitwirkung an den Wirtschaftsentscheidungen und ihre Teilhabe an den Erträgen sowie die Förderung ihrer unterschiedlichen Rollen in Wirtschaft und Gesellschaft zum Zweck des erleichterten Zugangs zum Kreditwesen, den Genossenschaften, zu Technologien und Bildungseinrichtungen;

5. unterstreicht die Bedeutung privater Investitionen auch im Umweltbereich, insbesondere für umweltschonende Produktionsverfahren, zur Wiederaufforstung und zur Nutzung der Wasserkraft;

6. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft den Entwicklungsländern auf Wunsch dabei helfen muß, bei wichtigen Investitionsentscheidungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung als notwendigen Teil des Beschlußbildungsprozesses einzuführen; weist im übrigen darauf hin, daß die Erneuerung des Realkapitalbestands (Investitionen) den optimalen Augenblick darstellt, um neue umweltfreundliche Techniken anzuwenden;

7. ist besorgt über die zunehmende Kapitalflucht aus vielen Entwicklungsländern wegen der hiermit verbundenen Kapitalauszehrung, Beeinträchtigung der Investitionen, Verschärfung der Armut breiter Bevölkerungsschichten sowie wegen der hieraus folgenden Zurückhaltung der Industrieländer bei der Aufstockung der öffentlichen Entwicklungshilfe; fordert daher die Entwicklungsländer zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Schaffung einer vertrauensbildenden Politik unter Berücksichtigung der Tatsache auf, daß private Direktinvestitionen den Marktgesetzen unterliegen;

8. hebt die Wirksamkeit von den sektor- und regionalpolitischen Gegebenheiten angepaßten Direktinvestitionen für den Entwicklungsprozeß wegen des hiermit verbundenen Transfers von Kapital, Management und Unternehmens-Know how hervor und betont die in diesem Zusammenhang außerdem erbrachten Aus- und Fortbildungsleistungen sowie die durch die Verflechtung mit der einheimischen Zulieferindustrie erzielten Sekundärkräfte (zusätzliche Steuereinnahmen);

9. hält zur Verhinderung negativer Wirkungen von ausländischen Privatinvestitionen für unerlässlich, daß Direktinvestitionen nicht den Transfer ungeeigneter Technologien zum Gegenstand haben und die eigenständige und den eigentlichen Interessen entsprechende Wirtschaftsentwicklung behindern; tritt für eine Berücksichtigung der traditionellen und sozio-kulturellen Strukturen der Länder sowie für eine Vermeidung der Überfremdung der Wirtschaft des jeweiligen Landes und insbesondere monopol- bzw. oligopolähnlicher Wirtschaftsstrukturen ein;

10. fordert, daß in Fällen unzulänglicher Wirtschaftlichkeit industrieller Anlagen die Wartung und Instandhaltung (maintenance) einschließlich der Modernisierung Vorrang vor dem Aufbau neuer Betriebe erhalten sollen;

Donnerstag, 14. Mai 1992

11. hält Privatinvestitionen in den besonders armen Ländern der Dritten Welt (LDCs) für entwicklungspolitisch besonders sinnvoll und fordert eine Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, um diese Länder durch Schaffung notwendiger Infrastrukturen für ausländische Investoren attraktiv zu gestalten, sowie die Einrichtung eines Garantiefonds für Privatinvestitionen;
12. fordert demgemäß die Mitgliedstaaten der EG auf, ihre öffentliche Entwicklungshilfe so rasch wie möglich auf die bereits abgesprochenen 0.7% des Bruttosozialproduktes — mit dem Ziel einer Erhöhung auf 1% des Bruttosozialproduktes — anzuheben; erwartet hierbei eine stärkere Koppelung an die Beachtung von Grund- und Menschenrechten sowie den Nachweis der Empfängerländer über den effizienten Einsatz der Finanzmittel zur Verbesserung der Infra- und Sozialstruktur sowie der Wirtschaftsstandorte und übrigen Voraussetzungen für Privatinvestitionen;
13. fordert die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf, ein umfassendes und differenziertes Förderungsinstrumentarium zu schaffen, das ständig überprüft, ergänzt und den veränderten Bedingungen angepaßt werden muß; tritt für eine besonders ausgeprägte Hilfestellung der EG und ihrer Mitgliedstaaten dort ein, wo das Risiko am höchsten ist, d. h. bei Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen und in den ärmsten Ländern der Dritten Welt; regt in diesem Zusammenhang an, daß die Kommission gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden und Handelskammern der EG-Mitgliedstaaten nach geeigneten Lösungen sucht;
14. hält die zunehmende Förderung privater Unternehmen durch die in Afrika, Asien und Lateinamerika tätigen Entwicklungsbanken für wichtig, soweit eine mittel- und langfristige Existenzsicherung besteht;
15. begrüßt die bisherigen Maßnahmen der EG zur Unterstützung ausländischer Direktinvestitionen in den Ländern der Dritten Welt (Lomé IV, EC-International Investment Partners Program zur Förderung von Joint Ventures) und befürwortet, das EC-IIP-Programm zu verlängern, vorausgesetzt, daß Investitionen für Klein- und Mittelbetriebe oder für Projekte, die vorwiegend den Menschen im ländlichen Raum zugute kommen, gefördert werden;
16. fordert die Kommission auf, Überlegungen zur Schaffung eines EG-Rahmenschutzes zur multilateralen Absicherung von Investitionen aus EG-Ländern in Entwicklungsländern unter Einbeziehung aller wesentlichen Elemente bereits existierender bilateraler Kapitalschutzabkommen anzustellen;
17. unterstreicht abschließend, daß ein günstiges Investitionsklima in den Entwicklungsländern nur entsteht, wenn es gelingt, Strategien zu entwickeln, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, die wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen transparenter gestaltet werden und es zu einer besseren und vor allem gerechteren Ausübung der Regierungsgewalt kommt;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

c) **ENTSCHLIESSUNG A3-0028/92**

Entschließung zur Verschuldung der Entwicklungsländer

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Februar 1987 zum Problem der Verschuldung in den Entwicklungsländern ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Entschließungen der Paritätischen Versammlung, insbesondere die auf der Tagung in Amsterdam angenommenen Entschließungen zur Verschuldung der AKP-Staaten ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 76 vom 23.03.1987, S. 65.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 197 vom 27.07.1987; ABl. Nr. C 216 vom 19.08.1991; AP/520 vom 01.10.1991.

Donnerstag, 14. Mai 1992

- in Kenntnis des Berichts des Persönlichen Vertreters des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Schuldenfragen, B. Craxi, über die Auslandsschulden- und Entwicklungskrise,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Wirtschaftskrise in Afrika und die darin enthaltenen konkreten Vorschläge,
 - unter Hinweis darauf, daß im Pariser Club Mitte Dezember 1991 ein Durchbruch in bezug auf den Erlaß der Schulden der ärmsten Schuldnerländer (am stärksten verschuldete Länder) erzielt wurde, die sogenannten Trinidadterms, wobei es um einen Schuldenerlaß von mindestens 50% geht,
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission über den Erlaß der Schulden der AKP-Länder bei der EG,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0028/92),
- A. in der Erwägung, daß die gegenwärtigen Entwicklungen in den osteuropäischen Ländern zu einer Verringerung der finanziellen Leistungen zugunsten der Entwicklungsländer zu führen drohen, insbesondere aufgrund der Einstellung der traditionellen Hilfeleistungen dieser Länder für eine Reihe von Entwicklungsländern,
- B. in der Erwägung, daß die Golfkrise und das Embargo für irakisches Erdöl beträchtliche Schwankungen des Erdölpreises auf den Weltmärkten bewirkt haben, was eine besonders schwerwiegende Bedrohung für den Entwicklungsprozeß sowie die Anstrengungen zahlreicher Entwicklungsländer zur Sanierung ihrer Wirtschaft darstellt,
- C. in der Überzeugung, daß der Wiederaufschwung der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer die Konzipierung von Entwicklungsstrategien erfordert, die auf größere soziale Gerechtigkeit abzielen, und mit der Förderung pluralistischer und demokratischer politischer Strukturen einhergehen müssen,
- D. unter Würdigung der Tatsache, daß die Paritätische Versammlung AKP-EWG in Amsterdam eine Entschließung zu Demokratie und Entwicklung angenommen hat, in der betont wird, daß die Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist,
- E. mit der Feststellung, daß am 16. und 17. Dezember 1991 die ersten beiden Länder, die für die Trinidadterms in Frage kamen, Nicaragua und Benin, mit den Gläubigerländern im Pariser Club vereinbart haben, daß ihnen 50 bis 70% ihrer offiziellen Schulden erlassen werden, und daß seitdem einige weitere Länder mit dem Pariser Club Bedingungen aushandeln konnten, die zwar günstiger als die im Titel vom Toronto-Abkommen festgelegten Bedingungen sind, jedoch nicht an die Bedingungen von Trinidad heranreichen;
1. hebt hervor, daß die Schuldenfrage ein politisches, wirtschaftliches sowie soziales Problem von allerhöchster Bedeutung darstellt, das sowohl die Entwicklungsländer als auch die Industrieländer unmittelbar betrifft aufgrund der starken, direkten Wechselwirkungen, die sich auf politischer, wirtschaftlicher und sozialer Ebene zwischen ihnen vollziehen;
 2. weist nachdrücklich darauf hin, daß die Schuldenkrise in den Entwicklungsländern mit einer Krise im Bereich des Wachstums und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung einhergeht, zu der sie in hohem Maße beiträgt, und daß jede diesbezügliche Lösung unter dem Gesichtspunkt einer unerläßlichen Wiederbelebung des nachhaltigen binnenwirtschaftlichen Wachstums der betreffenden Länder zu konzipieren ist, wobei zu bemerken ist, daß durch einen Schuldenerlaß ein günstiges Klima für neue Investitionen geschaffen wird;
 3. stellt die offenkundige Unzulänglichkeit der verschiedenen nacheinander ausgearbeiteten Pläne im Hinblick auf die öffentliche und private Verschuldung fest; hält es für dringend geboten, bei den Modalitäten für eine Verringerung — und nicht mehr nur Umstrukturierung bzw. Umschuldung — öffentlicher und privater Verbindlichkeiten weiter voranzugehen; ruft die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf, Vorschläge in diesem Bereich zu unterbreiten;
 4. begrüßt die Aufnahme spezieller Bestimmungen zur Verschuldung der AKP-Staaten in das Vierte Abkommen von Lomé, bedauert jedoch, daß der Rat bislang den Vorschlag der Kommission, die Gemeinschaftsforderungen gegenüber sämtlichen AKP-Staaten zu erlassen, noch nicht gebilligt hat;

Donnerstag, 14. Mai 1992

5. begrüßt den Vorschlag der Kommission für den Erlaß der Schulden sämtlicher AKP-Staaten bei der Gemeinschaft, der sowohl den Wünschen der AKP-Staaten als auch denen der Paritätischen Versammlung AKP-EWG und des Europäischen Parlaments entspricht; ersucht den Rat eindringlich, so rasch wie irgend möglich eine positive Entscheidung zu treffen;
6. weist darauf hin, daß der Erlaß gemäß dem Vorschlag der Kommission die im Rahmen der STABEX- und SYSMIN-Überweisungen aufgenommenen Schulden, die Sonderdarlehen des Europäischen Entwicklungsfonds und die Bereitstellung von Risikokapital umfassen muß; vertritt daher die Auffassung, daß die im Ministerrat AKP-EWG getroffene Entscheidung — die bereits rechtskräftig geworden ist —, die sich nur auf die STABEX-Überweisungen bezieht, unzureichend und rasch durch eine positive Entscheidung über die übrigen vorgenannten Finanzinstrumente ergänzt werden muß;
7. weist jedoch darauf hin, daß Maßnahmen wie die Verringerung oder der Erlaß der Schulden der Entwicklungsländer nicht die eigentlichen Ursachen des wirtschaftlichen Zusammenbruchs dieser Länder, nämlich das Fehlen von gewinnbringenden Preisen für aus Rohstoffen hergestellte Produkte sowie das Fehlen einer Marktorganisation, bekämpfen;
8. weist nachdrücklich auf die spezifischen Merkmale und die besondere Gefährdung der am wenigsten entwickelten Länder, in ihrer Mehrheit AKP-Staaten, hin, die eine differenzierte Behandlung erforderlich macht; ist der Ansicht, daß ihnen alle bilateralen öffentlichen Schulden erlassen und alle Hilfeleistungen künftig in Form von Zuschüssen erfolgen sollten; ruft die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf, unverzüglich Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele zu ergreifen und sich international für ihre Anerkennung und Realisierung einzusetzen und zwar im Rahmen einer gemeinsamen Schuldenverringeringspolitik der Gemeinschaft auf der Grundlage der sogenannten Trinidadterms;
9. ersucht die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten, die Verhandlungen über die AKP-Schulden in Anbetracht des Durchbruchs bei den Trinidadterms wiederzueröffnen und einen vergleichbaren Schuldenerlaß auf alle AKP-Schulden bei der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten anzuwenden;
10. begrüßt diesbezüglich die auf dem Gipfeltreffen in London verabschiedete Wirtschaftserklärung der sieben führenden Industriestaaten, in der anerkannt wird, daß die ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder zusätzlicher Entlastungsmaßnahmen bedürfen, und appelliert an den Pariser Club, rasch konkrete Maßnahmen in diesem Sinn festzulegen; fordert die Mitgliedstaaten, die auch Mitglied des Pariser Clubs sind, auf, im Rahmen dieses Gremiums gemäß den in der vorhergehenden Ziffer genannten Leitlinien zu intervenieren;
11. betont, daß neue Mechanismen geschaffen werden müssen, die eine wesentliche Verringerung der Verbindlichkeiten gegenüber privaten Einrichtungen, vor allem gegenüber den Geschäftsbanken, ermöglichen, wobei insbesondere den am wenigsten fortgeschrittenen Ländern sowie den Ländern mit mittlerem Einkommen Rechnung zu tragen ist; dabei muß gewährleistet sein, daß diese Vorteile der gesamten Bevölkerung zugute kommen; unterstreicht jedoch die besonderen Verantwortlichkeiten der Regierungen von Ländern, die von der Kapitalflucht betroffen sind;
12. unterstützt die Resolution der UN-Menschenrechtskommission in Genf betreffend „die betrügerische Bereicherung staatlicher Verantwortungsträger auf Kosten des öffentlichen Interesses“ und vertritt die Auffassung, daß die neuen demokratischen Staaten berechtigt sein sollten, von korrupten Staatsführern unterschlagene Staatsvermögen zurückzufordern;
13. spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, daß der Internationale Gerichtshof in Den Haag ermächtigt wird, das im Ausland befindliche Vermögen von korrupten Staatsführern einzufrieren, und empfiehlt, daß die Industriestaaten ihr Bankenrecht dahingehend ändern, daß diese Einfrierung und die Rückgabe des Vermögens an die demokratischen Behörden des Ursprungslands ermöglicht werden;
14. weist nachdrücklich darauf hin, daß zahlreiche Entwicklungsländer schwerwiegende Umweltschutzprobleme haben, und erinnert daran, daß es sich für eine Schuldenerlaßpolitik gegenüber Ländern, die wirksamen Umweltschutz betreiben (debt for nature swap), ausgesprochen hat;
15. vertritt die Auffassung, daß die Maßnahmen zur Schuldenverringering mit der Schaffung neuer internationaler Finanzmechanismen, die den sozialen, ökologischen und demokratischen Kriterien Rechnung tragen, einhergehen müssen, um eine realistische Verwendung und Höhe der internationalen Kredite und der Zinssätze festzulegen; vertritt ferner die Auffassung, daß diese Kriterien in einen Verhaltenskodex für internationale Kredite aufgenommen werden könnten;

Donnerstag, 14. Mai 1992

16. hebt hervor, daß folgende Maßnahmen für die afrikanischen Staaten als prioritär anzusehen sind:

- a) Fortführung, Erweiterung und Beschleunigung des Erlasses der öffentlichen Schulden der am wenigsten fortgeschrittenen Länder und der Länder mit mittlerem Einkommen, vor allem derjenigen, die sich in besonderen Notlagen befinden, sofern die gesamte Bevölkerung davon profitiert;
- b) Fortsetzung und Verstärkung der Maßnahmen der Internationalen Finanzinstitutionen (IFI), um den verschuldeten am wenigsten fortgeschrittenen Ländern und Ländern mit mittlerem Einkommen spezielle Fazilitäten für sehr langfristige Darlehen zu äußerst konzessionären Zinssätzen zur Verfügung zu stellen;
- c) Fortsetzung und Verbesserung der Umschuldungen und Verringerungen von öffentlichen Kredithilfen des Clubs von Paris durch Ausdehnung der Zugeständnisse unter bestimmten Bedingungen — auch auf die Zeit nach den in den vorangegangenen Abkommen berücksichtigten Fristen;
- d) Ausbau und Stärkung des Brady-Plans für die Bankkredite im Hinblick auf die afrikanischen Staaten mit mittlerem Einkommen im Rahmen von koordinierten Interventionsprogrammen, die auch die Verbindlichkeiten gegenüber Regierungen und den IFI umfassen;
- e) Ausbau der Maßnahmen zur Umwandlung (SWAP) der Verbindlichkeiten gegenüber Regierungen und der Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen und Körperschaften, die durch einen öffentlichen Versicherungsschutz abgedeckt sind, in Umweltfonds, die auch mit anderen Mitteln zu finanzieren sind und, sofern die einheimische Bevölkerung damit einverstanden ist, vorrangig für den Schutz der Wälder, die Wiedernutzbarmachung der versteppten Böden und die Verbesserung und den Schutz des Meeres einzusetzen sind;
- f) Förderung und Ausbau von Finanz- und Handelsabkommen, in denen für den Schuldendienst für die den Entwicklungsländern vom Bankensektor zur Verfügung gestellten mittel- und langfristigen Darlehen die künftigen Einnahmen aus den Verträgen über die Lieferung ihrer Ressourcen verwendet werden, die entsprechende Gewährleistungsklauseln betreffend den tatsächlichen Fortbestand und die tatsächliche Dauer enthalten;

17. betont, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen treffen müssen, die geeignet sind, die Ausfuhrerlöse der Entwicklungsländer zu steigern, und zwar vor allem:

- a) durch die Durchführung einer wirksameren Entwicklungspolitik, die zu einer stärkeren Veredelung der Grundstoffe vor Ort beiträgt,
- b) durch die Einführung von Mechanismen, die zu gerechteren Grundstoffertönen und zu neuen Grundstoffabkommen führen,
- c) durch eine stärkere Berücksichtigung ihrer Interessen im internationalen Handel, vor allem im Rahmen der GATT-Verhandlungen und durch ein verbessertes Angebot im Rahmen ihres neuen allgemeinen Präferenzsystems;

18. betont die dringende Notwendigkeit, die öffentlichen Kapitalzuflüsse in die Entwicklungsländer wesentlich zu verstärken; bedauert im Hinblick darauf, daß

- a) das Ziel, 0,7% des BSP für die Entwicklungsländer, davon 0,15% für die am wenigsten entwickelten Länder, bereitzustellen, namentlich von einer Reihe von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, immer noch nicht erreicht wurde,
- b) die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder keine wesentlichen Fortschritte hinsichtlich des Umfangs der Hilfeleistungen für diese Länder gebracht hat,
- c) die Finanzausstattung des Vierten Abkommens von Lomé den Wünschen des Europäischen Parlaments nicht entspricht,
- d) der für die Entwicklungshilfe bestimmte Anteil des Gemeinschaftshaushalts seit mehreren Jahren keine spürbaren Erhöhungen erfahren hat;

19. hält es, um den Entwicklungsländern bei der Überwindung der beispiellosen wirtschaftlichen und sozialen Krise zu helfen, in der sie sich gegenwärtig befinden, für unerlässlich, daß unverzüglich 1% des BSP der Industrieländer für Entwicklungshilfe — 0,75% für die Entwicklungsländer und 0,25% für die Länder Mittel- und Osteuropas — bereitgestellt wird;

20. ruft die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf, auf die Schaffung eines besonderen Erdöl-Ausgleichsmechanismus zugunsten erdölimportierender Länder hinzuwirken, zu dessen Finanzierung die Länder herangezogen werden sollten, die aus den gegenwärtigen Preiserhöhungen Nutzen ziehen;

Donnerstag, 14. Mai 1992

21. unterstreicht, daß es ebenfalls unerlässlich ist, auf eine wesentliche Verstärkung der privaten Kapitalzuflüsse in die Entwicklungsländer, insbesondere der Privatinvestitionen, hinzuwirken; begrüßt im Hinblick darauf die neuen Bestimmungen zur Förderung von Privatinvestitionen und -unternehmen im Vierten Abkommen von Lomé;
22. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Sorge dafür zu tragen, daß die neuen Bestimmungen den Technologietransfer sowie die Befriedigung der Bedürfnisse und die Beteiligung der einheimischen Bevölkerung begünstigen;
23. weist mit Nachdruck darauf hin, daß eingehend geprüft werden muß, welche Bedingungen geeignet sind, eine Wiederaufnahme der Kreditvergabe durch die Geschäftsbanken zu fördern;
24. ist besorgt über die anhaltende Kapitalflucht; betont, daß in einer breitangelegten Konzertierungsaktion auf internationaler Ebene nach Lösungen für dieses Problem gesucht werden sollte, und ersucht die europäischen Institutionen, sich um eine Zusammenarbeit mit den Banken zu bemühen, um zu erreichen, daß die Rückkehr von Fluchtkapital nicht länger durch das Bankgeheimnis behindert wird;
25. hebt hervor, daß zahlreiche Entwicklungsländer tiefgreifende Wirtschaftsreformen vornehmen müssen; ist der Auffassung, daß die Durchführung geeigneter Strukturanpassungen dazu angetan ist, die Verstärkung öffentlicher wie privater Kapitalzuflüsse zu begünstigen; begrüßt im Hinblick darauf die Tatsache, daß das Vierte Abkommen von Lomé Bestimmungen zur Strukturanpassung enthält; bedauert jedoch, daß die Kommission in diesem Zusammenhang keine eigenen Kriterien für eine Intervention festgelegt hat;
26. ist besorgt über die zunehmende Kritik an der Durchführung der von den internationalen Finanzinstitutionen verordneten Strukturanpassungen; erachtet es für notwendig, daß neue Durchführungsmodalitäten festgelegt werden, die den Sorgen der betreffenden Länder, vor allem im sozialen Bereich, stärker Rechnung tragen; ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bei der Festlegung dieser neuen Ziele und Modalitäten eine Schrittmacherfunktion übernehmen sollten;
27. ist besorgt über den Brain-Drain in den Entwicklungsländern im Anschluß an die Maßnahmen der SAP, durch die sich die schlechten Lebensbedingungen noch verschlimmert haben, wodurch sich ein Verlust an qualifizierten Arbeitskräften für die Entwicklungsländer ergibt;
28. betont, daß es zur Erleichterung und Konzertierung der konkreten Umsetzung der verschiedenen Verfahren und Modalitäten der Umschuldung und Schuldenverringerung sowie der Zuführung neuer Finanzströme von Nutzen wäre, eine von den bestehenden internationalen Finanzinstitutionen unabhängige multilaterale Einrichtung zu schaffen, die im Sinne der Vorschläge des Berichts Craxi für die Vereinten Nationen (Ziffer 56, 85 und 127e) für die Koordinierung im gesamten Bereich der Schuldenproblematik zuständig ist;
29. hebt insbesondere hervor, daß Maßnahmen zur Schuldenverringerung für die Länder vorgesehen werden müssen, die Maßnahmen zur Umstellung der für die Drogenproduktion verwendeten Kulturen durchführen;
30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

8. Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer

a) ENTSCHEIDUNG A3-0040/92

Entschließung zu den handelspolitischen Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der von der Paritätischen Versammlung AKP-EWG am 29. September 1989 angenommenen Entschließung ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Binnenmarkts auf die AKP-Staaten,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0040/92),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 45 vom 26.02.1990, S. 30.

Donnerstag, 14. Mai 1992

- A. angesichts der großen Beunruhigung in den Entwicklungsländern, mit denen die Gemeinschaft Entwicklungsabkommen abgeschlossen hat, vor dem Hintergrund der Vollendung des EG-Binnenmarkts,
- B. in der Erwägung, daß die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den jeweiligen Ländern deren Hoffnungen und den Zielen, die sich die Gemeinschaft gesetzt hat, nicht entsprochen hat, was insbesondere für die AKP-Länder gilt,
- C. in der Erwägung, daß die handelspolitische Zusammenarbeit für die meisten dieser Länder, für die Erzeugung und Ausfuhr von Rohstoffen die Haupteinnahmequelle darstellen, maßgeblich bleibt,
- D. unter Hinweis darauf, daß die Entwicklung des Handels kein Selbstzweck sein und die Exportpolitik nicht zu Lasten des Bedarfs der einheimischen Bevölkerung gehen darf und daß die Zunahme des Verkehrs erhebliche Folgen für das natürliche Gleichgewicht der Erde hat,
- E. unter Hinweis darauf, daß die Entwicklung des Nord-Süd-Handels häufig eine einseitige Bereicherung auf Kosten der Entwicklungsländer bedeutete, und in der Erwägung, daß statt dessen eine Politik betrieben werden muß, die zum einen auf die Entwicklung der einheimischen Märkte zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung und zum anderen auf eine im beiderseitigen Interesse liegende Regelung des Handels mit den Entwicklungsländern gerichtet ist,
1. hält es für wesentlich, daß die Vollendung des EG-Binnenmarkts nicht durch Maßnahmen, die den früheren Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern widersprechen, herbeigeführt wird;
 2. hält es daher für die Aufgabe der Kommission, die einzelnen von den Partnern der Gemeinschaft aufgeworfenen Fragen sehr aufmerksam zu prüfen und mit ihnen gemeinsam nach den geeignetsten Lösungen zu suchen;
 3. vertritt jedoch die Auffassung, daß die direkten Auswirkungen des Binnenmarktes im handelspolitischen Bereich relativ gering bleiben und an sich keine wesentliche Änderung der Beziehungen der Gemeinschaft zu ihren Partnern mit sich bringen;
 4. ist dagegen der Ansicht, daß die tiefgreifenden Umwälzungen in Europa und die Änderungen der weltweiten Handelsströme im Rahmen des GATT — die den ärmsten Ländern jede Möglichkeit zum Schutz ihrer Wirtschaft zu nehmen drohen — sowie die Entwicklung der regionalen Integrationsprozesse die traditionellen Handelsströme der Gemeinschaft spürbar verändern werden und größte Aufmerksamkeit verdienen;
 5. ersucht die Kommission, angesichts des Wandels, der sich in Mittel- und Osteuropa vollzogen hat, Initiativen zu ergreifen, die einen Beitrag zur Ausweitung des Handels zwischen den Entwicklungsländern und den Ländern dieser Region leisten können;
 6. verweist darauf, daß die Präferenzbestimmungen, die den Handel zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Ländern regeln, weder auf die Struktur noch auf den Umfang des AKP-EWG-Handels spürbare Auswirkungen gehabt haben und daß letzterer immer noch dem Kolonialmodell entspricht;
 7. betont, daß das Lomé-Abkommen ein eigenständiges und einzigartiges Partnerschaftsmodell zwischen den AKP-Unterzeichnern und der Gemeinschaft darstellt, und daß dieses Modell angesichts des enormen Bedarfs der AKP-Länder vertieft und entwickelt werden muß;
 8. erinnert daran, daß die Kommission zwar die Überzeugung äußert, daß sich allen Partnern der Gemeinschaft neue Möglichkeiten bieten, andererseits aber die Ansicht vertritt, daß der stärkere Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes eher die Länder, die bereits heute am wenigsten wettbewerbsfähig sind, in Mitleidenschaft zu ziehen droht, was insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder gilt;
 9. ist der Meinung, daß — global gesehen — der Entwicklungsstand der Entwicklungsländer und die Exportorientierung ihrer Wirtschaft, die zu Lasten des einheimischen Bedarfs geht, ihre mehr oder weniger große Fähigkeit, auf die vom Binnenmarkt erzeugte Dynamik zu reagieren, entscheidend beeinflussen werden; ist daher der Auffassung, daß dies eine neue Herausforderung für die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder, darstellt;

Donnerstag, 14. Mai 1992

10. ist der Ansicht, daß die Entwicklung in den Entwicklungsländern nach dem Beispiel des wirtschaftlichen Aufbaus in Europa nicht ohne Schutzmechanismen erfolgen kann, die eine Konsolidierung der einheimischen Märkte ermöglichen;
11. fordert die Kommission auf, ein effizientes System zur Überwachung der handelsverzerrenden Effekte des Binnenmarktes auf die weniger entwickelten Länder einzuführen;
12. fordert die Kommission auf, Finanzinstrumente zu entwickeln, die insbesondere zur Entschädigung der ärmsten Entwicklungsländer eingesetzt werden können, falls ihnen durch den Binnenmarkt erheblicher wirtschaftlicher Schaden entsteht;
13. vertritt die Auffassung, daß die Gemeinschaft den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern helfen sollte, aus den durch den Binnenmarkt eröffneten Möglichkeiten Nutzen zu ziehen,
 - indem ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihnen insbesondere die Möglichkeit zu geben, sich auf die aussichtsreichsten Wirtschaftsbereiche zu konzentrieren,
 - indem sie diesen Ländern hilft, diejenigen Sektoren ihrer Volkswirtschaften zu entwickeln, die geeignet sind, von den neuen Marktlücken in der Gemeinschaft zu profitieren,
 - indem sie Importförderungsmaßnahmen unterstützt;
14. ist der Ansicht, daß die EG-weite Harmonisierung der Vorschriften einige besorgniserregende punktuelle Probleme aufwirft, die die Gemeinschaft in Absprache mit ihren Handelspartnern in den Entwicklungsländern nach und nach lösen muß, indem sie ihnen die Mittel zur Anpassung bereitstellt;
15. hält es für besonders wichtig, die den bananenerzeugenden Ländern im Rahmen der AKP-EWG-Abkommen gewährten Vergünstigungen beizubehalten;
16. fordert die bananenerzeugenden Länder zugleich nachdrücklich auf, die Produktivität und Qualität ihrer Erzeugnisse zu verbessern, um künftig wettbewerbsfähiger zu sein;
17. ist der Auffassung, daß die Wahlmöglichkeiten, denen sich die Gemeinschaft hinsichtlich ihrer Bananimporte gegenübersteht, die Widersprüche zwischen den Zielen ihrer Entwicklungspolitik und denen des Handels deutlich widerspiegeln, wenn letztere nur im Hinblick auf einen freien Warenaustausch gesehen werden, der die unterschiedlichen Produktionsbedingungen nicht berücksichtigt;
18. betont in diesem Zusammenhang, daß ein Rücktritt der Gemeinschaft von ihren Verpflichtungen, die die kleinen Bananenproduzenten der AKP-Länder schützen, im wesentlichen den großen amerikanischen Gesellschaften zugute käme, die den sogenannten Bananendollarmarkt beherrschen;
19. ist, um über dieses Beispiel hinauszugehen, der Ansicht, daß die Gemeinschaft die Ziele und die Mittel ihrer handelspolitischen Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus den Entwicklungsländern überprüfen sollte;
20. stellt fest, daß sich hinter den gängigen Argumenten für die Vorteile des Freihandels meistens die Voraussetzungen für eine Marktbeherrschung verbergen, und dies sehr oft zu Lasten der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten;
21. betont, daß mögliche Widersprüche zwischen der Handels- und der Umweltpolitik der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern umgehend ermittelt werden müssen, um eine kohärente Politik der Zusammenarbeit zu erreichen;
22. stellt hinsichtlich der Vollendung des Binnenmarktes ferner fest, daß die Gemeinschaft mehr als 30 Jahre gebraucht hat, um die Bedingungen für einen wirklichen Markt zu schaffen, und dies Geduld, Umstrukturierungen und flankierende Politiken, natürlich einschließlich der entsprechenden Finanzierungen, erfordert hat;
23. ist daher der Auffassung, daß die Gefahr des Scheiterns mit allen daraus entstehenden sozialen und politischen Folgen besonders groß ist, wenn man die wirtschaftlichen Fortschritte in den Entwicklungsländern von Erfolgen auf den Auslandsmärkten abhängig macht, dazu noch im Rahmen eines unkontrollierten und nichtorganisierten Wettbewerbs;

Donnerstag, 14. Mai 1992

24. stellt ferner fest, daß die großen Konkurrenten der Gemeinschaft, die Vereinigten Staaten und Japan, an ihrer Peripherie mit massiven Investitionen Handelszonen einrichten, ganz im Gegensatz zum stagnierenden Handel der Gemeinschaft mit ihren nächstgelegenen Partnern im Mittelmeerraum und den ältesten Handelspartnern aus Afrika südlich der Sahara;
25. vertritt die Ansicht, daß die Gemeinschaft im Zusammenhang mit der regionalen Integration nicht als einzige ihre Beziehungen zu den Entwicklungsländern von den Tendenzen auf den verschiedenen Märkten abhängig machen darf;
26. erinnert an den ersten Schritt zur weltweiten Ausweitung des Handels vor 500 Jahren nach der Entdeckung des amerikanischen Kontinents und weist darauf hin, daß zu jener Zeit dessen wichtigste Triebfeder der Handelsprofit auf Kosten der schwächeren Länder war;
27. ist dagegen der Ansicht, daß 1992 für die Gemeinschaft der Ausgangspunkt für die Umsetzung eines wirklichen Willens und einer Praxis mit dem Ziel bilden sollte, die Entwicklung des Handels mit den Entwicklungsländern im gemeinsamen Interesse zu fördern;
28. ist der Meinung, daß dies nicht allein durch die heute verfügbaren Mittel erreicht werden kann, die eher dazu dienen, insbesondere im Rahmen des GATT, die Spielregeln zugunsten derjenigen, die den Markt beherrschen, insbesondere der EG, der Vereinigten Staaten und Japan, festzulegen; ist jedoch weiterhin davon überzeugt, daß auch im Rahmen des GATT den Entwicklungsländern der Zugang zum Markt der Industrieländer erleichtert werden muß;
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

b) **ENTSCHLIESSUNG A3-0021/92**

Entschließung zu den finanziellen Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes auf die Entwicklungsländer

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Binnenmarkt,
 - unter Hinweis auf die am 29. September 1989 von der Paritätischen Versammlung AKP-EWG angenommene Entschließung ⁽¹⁾ zu den Auswirkungen des Binnenmarktes auf die AKP-Staaten,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 18. Februar 1987 zum Problem der Verschuldung in den Entwicklungsländern ⁽²⁾ und vom 26. Oktober 1990 zur Verschuldung der AKP-Staaten ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0021/92),
- A. in Erwägung der durch die bevorstehende Verwirklichung des EG-Binnenmarktes hervorgerufenen starken Beunruhigung in den Entwicklungsländern, mit denen die Gemeinschaft Entwicklungsabkommen geschlossen hat,
1. ist der Auffassung, daß es sowohl dem Geist als auch dem Buchstaben der von der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern geschlossenen Abkommen entspricht, sowohl die angesprochenen punktuellen Probleme als auch die allgemeinen Besorgnisse, die die bevorstehende Verwirklichung des EG-Binnenmarktes in den betroffenen Staaten hervorgerufen hat, mit der größten Aufmerksamkeit zu prüfen;
 2. stellt fest, daß im finanziellen Bereich die erwähnten Besorgnisse sowohl den Rückgang als auch den unzureichenden Anstieg der ausländischen Investitionen in einer Reihe von Entwicklungsländern vor allem in Afrika betreffen;
 3. ist der Auffassung, daß die unmittelbaren Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes auf die EG-Investitionen in den Entwicklungsländern relativ begrenzt sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 45 vom 26.02.1990, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 76 vom 23.03.1987, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 295 vom 26.11.1990, S. 658.

Donnerstag, 14. Mai 1992

4. stellt fest, daß allgemein und vor allem seitens der Kommission eingeräumt wird, daß die in der EWG im Zusammenhang mit der schrittweisen Einführung des Binnenmarktes vor sich gehenden Umstrukturierungen sicherlich eine Polarisierung der Investitionen in der Gemeinschaft zur Folge haben, daß dies aber meistens nicht zu Lasten der Investitionen in den Entwicklungsländern geht;
5. ist der Auffassung, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes im Bereich Investitionen und Finanzströme zunächst von den Beschlüssen der Wirtschaftsträger abhängen wird, und appelliert an die Entwicklungsländer, günstigere Bedingungen für die Steigerung ausländischer Investitionen zu schaffen;
6. verweist insbesondere auf die obengenannte EntschlieÙung der Paritätischen Versammlung AKP-EWG, in der im Hinblick auf die Entwicklung ausländischer Investitionstätigkeit hervorgehoben wurde, daß Transparenz und Vereinfachung der Verfahren, die Wahrung der Marktmechanismen und allgemeiner die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmen sowie der gesamten Voraussetzungen für eine gute Wettbewerbsfähigkeit erforderlich sind;
7. verweist darauf, daß die Privatinvestitionen im Durchschnitt in den Entwicklungsländern seit den 80er Jahren zugenommen haben, stellt jedoch fest, daß diese Entwicklung je nach Regionen unterschiedlich verlief, so daß z.B. in Südostasien ein starker, in Lateinamerika ein geringerer und punktuellerer Zuwachs zu verzeichnen war, wogegen die Lage in Afrika äußerst besorgniserregend ist;
8. stellt fest, daß in einigen Ländern, die in jüngster Zeit einen finanziellen Zustrom aus dem Ausland zu verzeichnen hatte, wie z.B. Mexiko oder einige südostasiatische Staaten, erhebliche Fortschritte zu verzeichnen sind, und ist daher der Ansicht, daß für die Verbesserung der Lage der Partner der Gemeinschaft sowohl interne politische Maßnahmen als auch ein stärkeres Engagement der internationalen Finanzgemeinschaft und ganz besonders der in diesem Bereich verantwortlichen Europäer erforderlich sind;
9. stellt mit Besorgnis fest, daß bei einer Reihe von Partnerländern der Gemeinschaft in den 80er Jahren eine Umkehrung der Finanzströme in Richtung Norden infolge der Schuldentilgung aus früheren Verpflichtungen zu verzeichnen ist;
10. stellt fest, daß diese Entwicklung durch die Verschlechterung der Austauschrelationen zwischen Industriestaaten und den Entwicklungsländern noch verschärft wird, so daß diese ihre wichtigsten Einnahmequellen nicht nutzen können;
11. ist der Ansicht, daß ein Andauern dieser Situation sehr gravierende Auswirkungen hätte, und verweist diesbezüglich auf den engen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der ausländischen Investitionen und den gesamten privaten oder öffentlichen Finanzströmen;
12. hält es für unerläÙlich, daß die Finanzströme zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten durch eine Reduzierung des Schuldendienstes und die Verbesserung der Austauschrelationen zwischen den Entwicklungsländern umgekehrt werden;
13. tritt daher für den ErlaÙ der Schulden der am wenigsten entwickelten Länder und für die Neubewertung der Schulden der Entwicklungsländer unter Berücksichtigung der Vorteile, die ihnen dadurch entstanden sind und unter Abzug der bereits gezahlten Zinsen, ein; befürwortet ferner die Begrenzung der Zinssätze für diese Schulden auf den Stand des Zeitpunkts der Kreditaufnahme;
14. ist der Auffassung, daß die neuen demokratischen Behörden der Entwicklungsländer in die Lage versetzt werden müssen, die von korrupten Führern ins Ausland abgeschobenen nationalen Reichtümer wiederzuerlangen, und schlägt vor, daß der Internationale Gerichtshof in Den Haag dazu ermächtigt wird, deren Guthaben im Ausland zu blockieren, und daß ferner die Bankgesetze der Industriestaaten dahingehend so geändert werden, daß die Blockierung dieser Guthaben und ihre Erstattung an die demokratischen Behörden der Entwicklungsländer möglich wird;
15. verweist auf seine EntschlieÙungen zur Verschuldung der Entwicklungsländer und insbesondere auf seine Forderung, die Schuld der AKP-Staaten gegenüber der EWG als erster Schritt zum ErlaÙ der Gesamtschuld der AKP gegenüber der EWG und ihren Mitgliedstaaten zu annullieren;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 14. Mai 1992

c) ENTSCHEIDUNG A3-0393/91**Entscheidung zu den Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes 1992 auf die Wanderarbeitnehmer aus Entwicklungsländern***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine Entscheidungen vom 14. Juni 1990 zu den Wanderarbeitnehmern aus Drittländern ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der von der Paritätischen Versammlung AKP/EWG angenommenen Entscheidungen zu den Auswirkungen des Binnenmarktes auf die AKP-Staaten und auf die Rechte der Wanderarbeitnehmer ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0393/91),
1. unterstreicht mit Nachdruck, daß für alle Wanderarbeitnehmer und Studenten aus Entwicklungsländern in der Europäischen Gemeinschaft eine Regelung gelten muß, die — im beruflichen, sozialen und kulturellen Bereich — durch Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit gegenüber Staatsangehörigen und Wanderarbeitnehmern aus der Gemeinschaft gekennzeichnet ist;
 2. erinnert daran, daß dieser Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Rahmen der AKP-EWG-Zusammenarbeit in Artikel 5 sowie Anhang VI des Abkommens von Lomé und im Rahmen des Kooperationsabkommens mit den Maghreb- und den Maschrik-Ländern ausdrücklich verankert wurde;
 3. betont, daß dieses Prinzip der Nichtdiskriminierung von Wanderarbeitnehmern und Studenten aus Drittländern der Politik der Gemeinschaft zur Verteidigung und Achtung der Menschenrechte entspricht, die ihrem Wesen nach keinerlei Ausnahme bezüglich der Herkunft und der sozialen Stellung der betreffenden Personen zulassen darf;
 4. stellt mit Bedauern fest, daß die Gemeinschaft alle Fragen in Zusammenhang mit den Wanderarbeitnehmern und den Wanderungsbewegungen, ob auf die Gegenwart oder die Zukunft bezogen, in ihrer Entwicklungspolitik nur unzureichend berücksichtigt hat, und zwar sowohl in bezug auf ihre Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten sowie den Maghreb- und Maschrik-Ländern als auch bezüglich der Länder Lateinamerikas und Asiens;
 5. verweist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf die voraussichtliche Zunahme des Zuwandererstroms aus den Ländern Osteuropas, was auf dem Arbeitsmarkt der Gemeinschaft zu Konkurrenz und Wettbewerb mit den Wanderarbeitnehmern aus den Entwicklungsländern führen wird;
 6. bedauert insbesondere, daß die Bestimmungen über die Zusammenarbeit bezüglich der Arbeitskräfte, die in den seit 1977 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Maghreb-Ländern geschlossenen Kooperationsabkommen enthalten sind, bislang noch nicht verwirklicht wurden;
 7. weist darauf hin, daß im Haushaltsplan der Gemeinschaft für 1991 ein neuer Posten für die Einrichtung einer Stelle geschaffen wurde, die die Wanderungsbewegungen im Mittelmeerraum beobachten soll, und erwartet mit Interesse die Vorschläge der Kommission zur Verwirklichung dieses Vorhabens;
 8. betont, daß die Genauigkeit der auf Gemeinschaftsebene derzeit verfügbaren statistischen Angaben über die Ströme von Zuwanderern aus Entwicklungsländern sowie ihre Entwicklung sehr zu wünschen übrig läßt; hält es für unerlässlich und vordringlich, auf Gemeinschaftsebene so bald wie möglich über vollständige Angaben für diesen Bereich zu verfügen;
 9. hält es für unbedingt erforderlich, daß die Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes 1993 und die wirksame Anwendung des oben bereits erwähnten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung von Zuwanderern — Arbeitnehmern und Studenten — eine mit allen betroffenen Entwicklungsländern abgestimmte Politik für den Bereich der Wanderungsbewegungen entwickelt;
 10. besteht mit Nachdruck darauf, daß für alle in den Ziffern 7, 8 und 9 erwähnte Maßnahmen Sachverständige von innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft eingesetzt werden, die aus den betreffenden Ländern stammen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 16.07.1990, S. 180.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 218 vom 03.09.1990, S. 21; ABl. Nr. C 27 vom 04.02.1991, S. 50; AP/407/Anl. 14, 20.03.1991.

Donnerstag, 14. Mai 1992

11. ist insbesondere der Auffassung, daß die Gemeinschaft, auf Ersuchen der betreffenden Länder, einen Beitrag zur Ausarbeitung nationaler Wanderungspolitiken leisten muß, wie dies im Rahmen der Beziehungen AKP-EWG auch bereits ausdrücklich in Anhang VI des Abkommens von Lomé erwähnt wurde;

12. hält es daher für unerlässlich, daß die gesamte Politik in bezug auf die Wanderarbeitnehmer aus Drittländern, insbesondere aus Entwicklungsländern, sowohl in ihrem gemeinschafts-internen Teil als auch bezüglich der externen Aspekte — die in den Rahmen der EG-Entwicklungspolitik fallen — im Zuge der Reform der Verträge in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft übergeht und gemeinschaftliche Maßnahmen für diesen Bereich getroffen werden;

13. ist der Ansicht, daß bei einer gemeinschaftlichen Einwanderungspolitik gegenüber Drittländern folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) ein gemeinschaftliches Rechtsstatut für Einwanderer unter Einbeziehung ihrer kulturellen, staatsbürgerlichen, sozialen und politischen Rechte und Pflichten;
- b) Berücksichtigung dieses Statuts mit den genannten Rechten und Pflichten bei dem 1993 beginnenden freien Personen-, Dienstleistungs- und Güterverkehr;
- c) die Anpassung der individuellen Situation aller Einwanderer aus Drittländern in Übereinstimmung mit diesem Statut und unter Berücksichtigung ihrer Vergangenheit;
- d) eine zwischenstaatliche Vereinbarung über gerechte und zweckdienliche Kriterien für die Gewährung der Staatsangehörigkeit in den Gemeinschaftsländern;
- e) auf der Grundlage dieses gemeinschaftlichen Einwandererstatuts die administrative und rechtliche Behandlung gemäß den geltenden Gemeinschaftsnormen in bezug auf Menschenrechte, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus sowie Gleichbehandlung der Geschlechter;

14. betont, daß die Hauptaufgabe, die von der Gemeinschaft gemeinsam mit ihren Partnern aus der Dritten Welt in diesem Bereich übernommen werden muß, darin besteht, dazu beizutragen, daß jeder im Land seiner Herkunft leben und arbeiten kann, und daß die Gemeinschaft daher im Rahmen ihrer Politik der Entwicklungszusammenarbeit und durch den Einsatz ihrer verschiedenen Instrumente eine entscheidende Rolle spielen muß;

15. weist darauf hin, daß die Menschenrechte unteilbar sind, daß Hunger, Analphabetentum und extreme Armut unzähligen Menschen ihre elementarsten Rechte vorenthalten und sie zum Verlassen ihres Landes zwingen, obwohl die Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte eine wesentliche Voraussetzung für eine anhaltende harmonische Entwicklung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich ist, und daß ihre Nichteinhaltung ebenfalls eine wichtige Ursache der Wanderungsbewegungen ist;

16. ruft die Gemeinschaft mit Nachdruck auf, überall dort, wo sie im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit tätig wird, auf die Einführung demokratischer Prozesse und die Achtung der Menschenrechte hinzuwirken, insbesondere durch spezifische und zusätzliche Hilfen;

17. begrüßt in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. März 1991 über Menschenrechte, Demokratie und Politik der Entwicklungszusammenarbeit (SEK(91)0061);

18. verweist mit Nachdruck auf die wichtige Entschließung der Paritätischen Versammlung AKP-EWG vom 27. September 1991 zu Demokratie und Entwicklung, in der mit Nachdruck auf die Verknüpfung zwischen der Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte und einer ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung hingewiesen wird;

19. verweist auf die Notwendigkeit, der erheblichen Bedeutung Rechnung zu tragen, die das Phänomen der Abwanderung in die Europäische Gemeinschaft für bestimmte Entwicklungsländer haben kann:

- a) im wirtschaftlichen und sozialen Bereich durch eine gewisse Regulierung im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsdruck und der Beschäftigungslage vor Ort, insbesondere durch die Gewährleistung einer gezielten Berufsausbildung,
- b) im finanziellen Bereich durch Geldtransfers, die einen wesentlichen Teil ihrer Ausfuhrerlöse darstellen können;

Donnerstag, 14. Mai 1992

20. betont, daß die Abwanderungen in bestimmten Branchen einen Verlust von qualifiziertem Personal („brain drain“) bedeuten, der für die weitere Entwicklung der betreffenden Länder schädlich ist;
21. betont, daß vor allem auf Hochschulebene Bildungsförderungsmaßnahmen durch spezielle Austauschprogramme für Studenten und Professoren durchgeführt sowie erhöhte Bildungsbeihilfen in den Herkunftsländern gewährt werden müssen;
22. unterstreicht in diesem Zusammenhang die positiven Ergebnisse, die im Rahmen der AKP-EWG-Zusammenarbeit durch das Programm zur Wiedereingliederung qualifizierter afrikanischer Staatsbürger erzielt wurden, insbesondere mit Unterstützung der Programme der Internationalen Wanderarbeiterorganisation „Migration im Dienst der Entwicklung“; fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit dieser Organisation die Modalitäten zu prüfen, nach denen eine derartige Aktion, auf Ersuchen der betreffenden Länder, ausgeweitet und systematischer in allen Bereichen ihrer Beziehungen zu den Entwicklungsländern praktiziert werden könnte;
23. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft zum Abbau der durch die Zuwanderung verursachten Spannungen beitragen kann, indem sie im Rahmen ihrer globalen Entwicklungspolitik systematisch die Verwirklichung von stark arbeitskraftintensiven Entwicklungsprojekten fördert;
24. betont insbesondere, daß die Durchsetzung der neuen Bestimmungen des Abkommens Lomé IV über die Entwicklung der Unternehmen und Dienstleistungen im Rahmen der AKP-EWG-Zusammenarbeit unmittelbar und wirksam dazu beitragen kann, Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen und somit die Zahl der potentiellen Abwanderer zu verringern;
25. unterstreicht, daß sich die Wanderungsbewegungen anfänglich oft in einer Abwanderung vom Lande in die Großstädte äußern, später dann, vor allem aufgrund fehlender Arbeitsplätze in den Städten, durch eine Abwanderung aus diesen Städten in die Industriestaaten des Nordens; fordert, daß gleichzeitig mit einer Entwicklungshilfepolitik für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum auch die Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Großstädten, insbesondere die Hilfe für den informellen Sektor, der sehr oft ein großes Arbeitsplatzpotential darstellt, verstärkt werden;
26. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft auf regionaler Ebene — sowohl im Rahmen der Beziehungen AKP-EWG und zu den Mittelmeerländern, als auch in bezug auf die Länder Lateinamerikas und Asiens — systematisch die Ausarbeitung und Verwirklichung einer Politik der regionalen Zusammenarbeit fördern muß, die die Möglichkeiten und Probleme im Zusammenhang mit der Ausbildung, der Beschäftigung und den intraregionalen Wanderungsbewegungen angemessen berücksichtigt;
27. betont, daß die Beilegung der durch die Wanderungsbewegungen entstandenen Spannungen sehr oft durch die Ausarbeitung und Verwirklichung einer speziellen Bevölkerungspolitik seitens der betroffenen Entwicklungsländer möglich ist; unterstreicht, daß das Abkommen Lomé IV diese Frage ausdrücklich in den Bereich der AKP-EWG-Zusammenarbeit einbezogen hat, und hält es für notwendig, daß die Europäische Gemeinschaft bereit ist, ihre Hilfe in diesem Bereich jedem Entwicklungsland zu gewähren, das darum ersucht;
28. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft bei der Ausarbeitung und Durchführung einer neuen Mittelmeerpolitik sowie der Gestaltung neuer Beziehungen zu den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien aufgrund der beträchtlichen Aufstockung der Finanzmittel in der Lage sein muß, in ihren Beziehungen zu diesen Ländern die Abwanderungsproblematik unter den drei oben bereits angesprochenen Hauptaspekten
- Durchführung spezifischer Aktionen zugunsten der Wanderarbeiternehmer
 - Verstärkung der Hilfe zur Verbesserung der Beschäftigungslage vor Ort
 - Entwicklung von Aktionen im demographischen Bereich besser zu bewältigen;
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 14. Mai 1992

9. Umweltpolitik der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern

ENTSCHLIESSUNG A3-0023/92

Entschließung zu der Umweltpolitik der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Saby zur Umweltpolitik der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern (B3-1296/90),
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 19. Februar 1987 zur Wüstenbildung ⁽¹⁾ und vom 25. Oktober 1990 zu den Umweltproblemen im Amazonasgebiet ⁽²⁾, zur Erhaltung der Tropenwälder ⁽³⁾ und zur Erhaltung des Tropenwaldes ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Entschließungen der Paritätischen Versammlung AKP-EWG ⁽⁵⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0023/92),

1. betont, daß Umweltprobleme weltweit auftreten und sich über die Grenzen hinweg auswirken, so daß nicht nur die Länder des Westens, sondern auch die Entwicklungsländer von ihnen betroffen sind;

2. betont, daß die Länder des Südens begrenzte Entwicklungsaussichten haben, wenn die Industrieländer des Nordens ihr gegenwärtiges Produktions- und Konsumverhalten beibehalten, und daß die künftige Wirtschaftsentwicklung der Dritten Welt es erfordert, daß nicht nur im Süden, sondern gerade auch in den Industrieländern des Nordens Maßnahmen zur Eindämmung der schädlichen Umweltfolgen der Wirtschaftsentwicklung getroffen werden und daß das System der Wirtschaftproduktion im Sinne einer auf örtlicher und globaler Ebene dauerhaften ökologischen Entwicklung tiefgreifend verändert wird;

3. hält es für mehr als deutlich erwiesen, daß die Gemeinschaft und die Entwicklungsländer ein gemeinsames Interesse am Umweltschutz haben;

4. betrachtet es als notwendig, neben einer wirksamen Bekämpfung der Umweltbelastung in den Industrieländern des Nordens eine stärker integrierte Konzeption des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit aufzubauen, aufgrund deren methodische Ansätze gewählt werden, mit denen sowohl umweltpolitische als auch soziale Aspekte formell in den Entscheidungsprozeß einbezogen werden;

5. betont, daß die ungeheuren Umweltprobleme, vor denen die Entwicklungsländer stehen, enge Verbindung mit den erheblichen Entwicklungsproblemen, die sie ohnehin schon haben, aufweisen, insbesondere:

- Armut,
- Verschuldungsprobleme,
- Bevölkerungsentwicklung,

und daß ebenso die Zerstörung ihrer Umwelt durch das Verschwinden von landwirtschaftlichen Flächen, von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten, usw. schwerwiegende Beschneidungen ihrer Entwicklungsmöglichkeiten mit sich bringt und auch weiterhin mit sich bringen wird;

6. weist darauf hin, daß die Entwicklungsländer darüber hinaus mit spezifischen Umweltproblemen konfrontiert sind wie:

- Raubbau an den Wäldern,
- Versteppung,
- Umweltschädigung durch die Landwirtschaft,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 76 vom 23.03.1987, S. 120.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 295 vom 26.11.1990, S. 189.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 295 vom 26.11.1990, S. 193.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 295 vom 26.11.1990, S. 196.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 45 vom 26.02.1990, S. 50, ABl. Nr. C 218 vom 03.09.1990, S. 46 und AP/207, Anlage 20 vom 20.03.1991.

Donnerstag, 14. Mai 1992

- Klimaveränderungen und Abbau der Ozonschicht,
- Export gefährlicher Abfälle in Entwicklungsländer,
- Umweltprobleme durch zunehmende Verstädterung;

7. wünscht, daß die nachhaltige Bekämpfung der Armut, die den Ländern einen umweltfreundlichen Weg aus dem Teufelskreis der Armut ermöglicht, eines der Hauptziele der EG-Politik gegenüber den Entwicklungsländern ist;

8. vertritt die Auffassung, daß die EG sich stärker als bisher bereit zeigen muß, die Schuldensanierung in Angriff zu nehmen, weil sich immer deutlicher abzeichnet, daß die Verschuldung die Wirtschaftsentwicklung der Entwicklungsländer hemmt und sie zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen zwecks Finanzierung von Zinsen und Tilgung zwingt, und verlangt deshalb erneut, daß den AKP-Staaten die Schulden erlassen werden;

9. betont, daß die Kommission auf der Grundlage der sogenannten Trinidad terms eine Schuldenstrategie der Gemeinschaft entwickeln muß, die u.a. von „debt for nature swaps“ (Schulden gegen Natur) Gebrauch macht, und ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Schuldenstrategie der Gemeinschaft ihre Standpunkte gegenüber dem Pariser Club und der Weltbank harmonisieren und aufeinander abstimmen müssen;

10. betont, daß die Verschuldung und die Strukturanpassungsprogramme den Druck auf die Umwelt verschärfen und wiederholt infolgedessen seine Forderung nach einer Annullierung der Schulden der AKP-Länder und der Einführung von Finanzmechanismen, die eine Erleichterung der Schuldenlast unter Wahrung der Selbstbestimmung und der Kultur der einheimischen Bevölkerungen mit dem Umweltschutz verbindet;

11. fordert die Kommission auf, ihren Einfluß geltend zu machen, um zu erreichen, daß die GATT-Regeln, die die Durchführung von Umweltschutzgesetzen behindern, geändert werden;

12. ist ferner der Ansicht, daß die Kommission im Vorgriff darauf den Marktzugang für im Sinn dauerhafter Entwicklung produzierte Erzeugnisse durch Zollpräferenzen erleichtern und einen Garantiefonds für Privatinvestitionen einrichten muß;

13. fordert die Kommission auf, sich systematischer an der Durchführung wirksamer Familienplanungsprogramme zu beteiligen, die im Rahmen von Bildungs-, Frauenbildungs- und Gesundheitsmaßnahmen durchgeführt werden, einschließlich der Verfügbarmachung von Verhütungsmitteln und der Schaffung eines Altersversorgungssystems, damit die Betroffenen möglichst fundierte Entscheidungen treffen können;

14. verlangt, daß sich die Kommission dazu verpflichtet, bis 1995 die Einfuhr tropischer Harthölzer, die nicht mit umweltverträglichen Methoden gewonnen werden, zu verbieten und für sich selbst zu verbieten, und sich in den dafür geeigneten Gremien für eine weltweite diesbezügliche Strategie einsetzt; vertritt ferner die Auffassung, daß die Einfuhr tropischer Hölzer aus Sarawak, unverzüglich und solange verboten werden muß, bis umweltgerechte Produktionsweisen angewendet werden;

15. ist ferner der Ansicht, daß die Kommission im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik besonderes Augenmerk auf die notwendige Umstellung auf eine umweltgerechte Nutzung tropischer Harthölzer sowie auf den Zusammenhang zwischen der Entwaldung und der Ausbreitung der Agrarflächen richten muß;

16. begrüßt in diesem Zusammenhang das Pilotprogramm zur Erhaltung des brasilianischen Regenwalds, das von der Weltbank, der Kommission und der Regierung Brasiliens aufgestellt wurde;

17. weist auf die negativen Folgen des Tagebergbaus in Form von Bodenerosion, Störung des Wasserhaushalts und Zerstörung der Landschaft hin und ersucht die Kommission, insbesondere den unter die Sysmin-Regelung fallenden AKP-Ländern durch bessere Abbaumethoden und Aufstellung von Verhaltenskodizes für die Inhaber der Tagebaubetriebe technische Hilfe zu leisten;

18. betont, daß der Problematik der Wüstenbildung ständige Beachtung geschenkt werden muß, und weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung angepaßter Bodenbearbeitungssysteme, der Landschaftspflege und der Schaffung dezentralisierter Entscheidungsstrukturen hin, die es der Landbevölkerung ermöglichen, bei der Bodennutzung eigene Verantwortung zu tragen;

Donnerstag, 14. Mai 1992

19. verweist auf Umweltschädigungen durch die Landwirtschaft, sofern diese ohne Rücksicht auf die Folgen nur auf die größtmögliche Produktion ausgerichtet ist, und erwartet in diesem Zusammenhang ein Verbot der Ausfuhr von allen in der Gemeinschaft bereits verbotenen Pestiziden, Insektiziden und sonstigen Substanzen in Drittstaaten;
20. fordert außerdem, daß die Möglichkeiten einer Begrenzung von Pestiziden und Insektiziden untersucht werden, und ruft die Gemeinschaft auf, für eine bessere Information und Aufklärung und besseren Transfer von Fachkenntnissen über alternative, umweltgerechte Schädlingsbekämpfungsmethoden sowie über die negativen Folgen des Einsatzes umweltschädlicher Pestizide und Insektizide zu sorgen;
21. verlangt, daß die Gemeinschaft entsprechend Artikel 39 des Vierten Abkommens von Lomé die Ausfuhr gefährlicher und radioaktiver Abfälle in die Entwicklungsländer verbietet;
22. weist darauf hin, daß die Einführung eines verlässlichen Überwachungssystems zur Kontrolle des Exports gefährlicher Abfälle aus der Gemeinschaft notwendig ist, und fordert die Kommission auf, eine Sachverständigengruppe zur Durchführung dieser Kontrollen einzusetzen;
23. betont, daß die Länder des Westens die größten Verursacher des Treibhauseffekts sind und somit moralisch verpflichtet sind, wesentlich zur Verhütung und Lösung dieses Problems beizutragen, und weist darauf hin, daß im Rahmen der EG-Entwicklungsbeziehungen die Konsequenzen des Protokolls von Montreal beachtet werden müssen und daß darüber hinaus auf der Umweltkonferenz in Brasilien (UNCED) ein Übereinkommen geschlossen werden muß, in dem Maßnahmen gegen die möglichen Klimaveränderungen durch den Treibhauseffekt zu vereinbaren sind;
24. betont die Notwendigkeit, auf der Umweltkonferenz in Brasilien (UNCED) Strategien zur Eindämmung der Verstädterung und zur Begrenzung der negativen Folgen der Verstädterung zu entwickeln; vertritt die Auffassung, daß zur Bekämpfung der Abfallprobleme in den Städten geprüft werden muß, wie in Großstädten Abfallrecycling-Anlagen geschaffen werden können, an denen die sogenannten Müllverwerter beschäftigt werden können; betont, daß die Ursachen der Verstädterung in den Entwicklungsländern vor allem wirtschaftlicher Art sind, insbesondere die Agrarpolitik, die für Kleinerzeuger keine Anreize bietet (Fehlen einer Agrarreform, Vorrang für Ausfuhrkulturen, fehlende Unterstützung der Erzeugerpreise);
25. verweist auf die in Anbetracht der Bemühungen um nachhaltiges Wirtschaftswachstum gegebene Notwendigkeit zur Entwicklung zuverlässiger Indikatoren zur Berechnung der Wertebüßen durch Umweltschädigung und ruft dazu auf, auf der Umweltkonferenz in Brasilien (UNCED) alle gangbaren Methoden zu untersuchen, durch die die Kosten der Umweltbelastung in den Preis von Grundstoffen und Fertigprodukten eingerechnet werden können;
26. ist der Auffassung, daß auf der Konferenz von Rio die Frage nach den verschiedenen möglichen Methoden aufgegriffen werden sollte, die im Zusammenhang mit der Umwelt und der Verknappung der natürlichen Ressourcen anfallenden Kosten durch die Rohstoff-, Waren- und Transportpreise aufzufangen, und ist der Ansicht, daß der damit verbundene Preisanstieg für Rohstoffe und Energie eine Verringerung des Verbrauchs und der Verschwendung in den reichen Ländern fördern würde;
27. ruft die Gemeinschaft auf, einen geeigneten Finanzmechanismus zu schaffen, mit dem den Empfängerländern von Entwicklungsmitteln die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, die sie brauchen, um die über den jeweiligen nationalen Rahmen hinausreichenden Umweltprobleme zu lösen und ihre weltweit und gegenüber der Gemeinschaft bestehenden Umweltschutzverpflichtungen einzuhalten; ruft ferner dazu auf, die Entwicklung der sogenannten „Global Environmental Facility“ (GEF) voranzutreiben, wobei Transparenz und ein ausreichender Einfluß des UNEP auf die Entscheidungen über die GEF gegeben sein müssen;
28. betont, daß auf der Umweltkonferenz in Brasilien (UNCED) die verschiedenen Beziehungen zwischen Umwelt und Welthandel beachtet werden müssen, wobei der Welthandel in stärkerem Maße einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung zu tragen hat, und zwar unter

Donnerstag, 14. Mai 1992

Berücksichtigung der Tatsache, daß der Ausbau des internationalen Handels im Rahmen des innerhalb des GATT ausgehandelten freien Verkehrs einige Länder daran hindern könnte, ihr empfindliches Ökosystem und ihre empfindliche Wirtschaft zu schützen, und daß zum anderen der Ausbau des internationalen Verkehrs schwerwiegende Folgen für das weltweite natürliche Gleichgewicht mit sich bringt;

29. betont die Notwendigkeit, die Bedingungen zu untersuchen, unter denen die Vereinten Nationen mit gestärkten Kompetenzen im Hinblick auf die Lösung der weltweiten Umweltprobleme ausgestattet werden können, und zwar im Rahmen von Gremien, die einer demokratischen Kontrolle unterliegen;

30. ruft die Gemeinschaft auf, Umweltmaßnahmen nicht dazu zu mißbrauchen, den Markt gegen Erzeugnisse aus Entwicklungsländern abzuschirmen, und andererseits nicht Ausnahmegestimmungen zugunsten von Entwicklungsländern zu schaffen, durch die sich diese nicht an Umweltschutzanforderungen zu halten brauchen;

31. weist darauf hin, daß die Gemeinschaft, um Umwelt- und Sozialgesichtspunkte sinnvoll in den Entscheidungsprozeß einbeziehen zu können, exakte Kriterien entwickeln muß, denen ihre Vorhaben zu genügen haben, und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die einschlägigen Kriterien der Weltbank, der asiatischen Entwicklungsbank und des bestehenden EG-Umweltrechts zu übernehmen;

32. vertritt die Auffassung, daß die Kommission über alle Staaten oder Regionen, zu denen die Gemeinschaft Entwicklungsbeziehungen unterhält, ein Grundlagendokument ausarbeiten sollte, das auf dem Umweltsektor die Orientierung vorgibt und wesentliches Element der Grundzüge der Kooperationspolitik zu sein hat; vertritt ferner die Auffassung, daß die Kommission bei der Ausarbeitung dieser Umwelt-Grundlagendokumente insbesondere die Informationen und Kenntnisse, die das UNEP ihr auf diesem Gebiet zur Verfügung stellen kann, voll nutzen sollte;

33. betont, daß bei jedem spezifischen Entwicklungsvorhaben vorab eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung sowie die Integration von Umwelt- und Sozialparametern in die Kosten/Nutzen-Analyse vorgenommen werden muß;

34. betont erneut — auch in Anbetracht seiner Forderung, daß während der Laufzeit eines Vorhabens eine regelmäßige Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet — die Notwendigkeit der Schaffung einer Stelle zur Überwachung der Entwicklungszusammenarbeit vor Ort;

35. fordert erneut, daß in der GD VIII der Kommission eine Direktion geschaffen wird, die sich ausschließlich mit Umweltfragen befaßt und mit genau definierten Befugnissen und genügend Personal ausgestattet wird, um insbesondere die mit der Entwicklung zusammenhängenden Umweltfragen zu untersuchen und die Umweltpolitik weitestgehend in die entwicklungspolitische Zusammenarbeit zu integrieren; weist außerdem darauf hin, daß sämtliche Beamte, die in Brüssel oder andernorts in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit tätig sind, beispielsweise durch Fortbildungsmaßnahmen für die wichtigsten ökologischen Prinzipien sensibilisiert werden müssen, und betont, daß zwischen den Generaldirektionen Entwicklung und Umwelt ein institutionalisierter Dialog notwendig ist, um auf eine effiziente interne Koordinierung und einen optimalen Einsatz des geringen Personals, das die Kommission in diesem Bereich beschäftigt, insbesondere durch Vermeidung von Doppelarbeit, hinzuwirken;

36. fordert die Kommission auf, durch Aufklärungs- und Ausbildungsmaßnahmen für zunehmende Transfers von Kenntnissen im Technologiebereich zu sorgen, wobei der Schwerpunkt bei sauberen, in kleinem Maßstab leicht einsetzbaren und kostengünstigen Technologien liegen sollte;

37. ist der Auffassung, daß diese umfangreichen Technologietransfers auch durch die Umverteilung von Militärhaushaltsmitteln sowohl im Norden als auch im Süden und die Erhebung einer Energiegebühr, von der ein bedeutender Anteil für die Entwicklungsländer verwendet werden müßte, gewährleistet werden können;

38. ruft die Gemeinschaft auf, die Entwicklungsländer in Zusammenarbeit mit UNEP, IUCN und WWF in bestmöglicher Weise bei der Schaffung eines tragfähigen Umweltrechts zu unterstützen;

39. ist der Ansicht, daß die Kommission — in Anbetracht der Tatsache, daß viele dieser Länder über keinen umfassenden Beamtenapparat mit Erfahrung auf dem Gebiet des Umweltrechts und der Kontrolle der Umweltvorschriften verfügen — im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik insbesondere auf den Aufbau und die Förderung eines einschlägig qualifizierten Beamtenapparats achten muß;

Donnerstag, 14. Mai 1992

40. vertritt die Auffassung, daß die Gemeinschaft bei der Durchführung ihrer Entwicklungsvorhaben mehr dafür tun muß, die Umweltprobleme bewußter zu machen, und daß hierzu die Informationstätigkeit, der Transfer von Fachkenntnissen, die Ausbildungstätigkeit, die Schaffung von geeigneten administrativen Strukturen sowie die Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung und insbesondere die Rolle der Frauen wichtiger genommen werden müssen;
41. betont, daß die Gemeinschaft darauf hinwirken muß, daß Erzeuger aus der Gemeinschaft in Empfängerländern von Entwicklungsmitteln grundsätzlich den gleichen Umwelтанforderungen unterliegen wie in der Gemeinschaft, da zumindest die nachteiligen Umweltfolgen in beiden Regionen vergleichbar sind; betont, daß dies nur möglich sein wird, wenn die Gemeinschaft und die übrigen Industrieländer den Entwicklungsländern die notwendigen finanziellen und technologischen Mittel zur Verfügung stellen; betont ferner, daß die gleichen Anforderungen auch für die Unternehmen der Gemeinschaft zu gelten haben, die in den Empfängerländern von Entwicklungsmitteln investieren;
42. weist darauf hin, daß NGO und Bürgerorganisationen besonders geeignet sind, das Umweltbewußtsein zu fördern und die Teilnahme der einheimischen Bevölkerung an einem nachhaltigen Entwicklungsprozeß zu gewährleisten, und daß sie deshalb stärker an der Ausarbeitung, Propagierung und Durchführung von Umweltpolitik in Entwicklungsländern beteiligt werden sollten, betont aber, daß auch die Vorhaben der NGO Umwelтанforderungen genügen müssen und daß hierzu den NGO Bedingungen gestellt werden müssen;
43. betont, daß die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft nur dann wirksam zum Schutz der Umwelt in den Entwicklungsländern beitragen wird, wenn zwischen ihrer Entwicklungspolitik und der ihrer Mitgliedstaaten eine wirksamere Koordination stattfindet;
44. hält es für notwendig, daß sich die Gemeinschaft weiterhin darum bemüht, ihre gesamte Entwicklungspolitik und den Einsatz von deren Instrumenten kohärenter zu machen;
45. vertritt die Auffassung, daß die Politik der Gemeinschaft für die Entwicklungszusammenarbeit mit den Lomé-Staaten sowie den Ländern Asiens, Lateinamerikas und des Mittelmeerraums allgemein anhand der in dieser EntschlieÙung enthaltenen Folgerungen und Empfehlungen überprüft werden sollte;
46. vertritt die Auffassung, daß sein Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit in der Delegation der Gemeinschaft zur UNCED repräsentiert sein muß;
47. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

10. Lage der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern

ENTSCHLIESSUNG A3-0146/92

EntschlieÙung zur Situation der Frauen und Kinder in den Entwicklungsländern

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die folgenden EntschlieÙungsanträge:
- B3-1297/90, eingereicht von Herrn Pons Grau, zu den Arbeitsbedingungen von Frauen und Kindern in den Entwicklungsländern,
 - B3-0679/90, eingereicht von Frau Muscardini u.a., zur Unterstützung des Schulwesens in den Ländern der Dritten Welt,
 - B3-1930/90, eingereicht von Herrn Kostopoulos, zum Schutz des kindlichen Lebens,
 - B3-1959/90, eingereicht von Frau van den Brink u.a., zur Kinderarbeit,
 - B3-1988/90, eingereicht von Herrn Taradash, zur Situation der Kinder in der Welt,

Donnerstag, 14. Mai 1992

- B3-0034/91, eingereicht von den Abgeordneten Arbeloa Muru und Sapena Granell, zur Soforthilfe für die Kinder in Nicaragua,
 - B3-0178/91, eingereicht von den Abgeordneten Alvarez De Paz und Arbeloa Muru, zur Berufsausbildung in den AKP-Staaten,
 - in Kenntnis der diesbezüglichen, kürzlich von der Weltbank, der FAO, der UNICEF, der UNESCO, der IAO und der OECD veröffentlichten Berichte,
 - unter Hinweis darauf, daß der Rat in seiner Erklärung zu den Menschenrechten vom 30. Juni 1991 forderte, den gefährdetsten Gruppen der Weltbevölkerung wie Kindern, Frauen, älteren Menschen, Auswanderern und Flüchtlingen größere Beachtung zu schenken;
 - unter Hinweis auf die 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedete Charta der Rechte des Kindes,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Stellungnahmen des Ausschusses für die Rechte der Frau und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0146/92),
- A. in der Erwägung, daß die Rolle der Frauen im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Entwicklungsländer, insbesondere, was Landwirtschaft und nichtoffizielle Arbeitsverhältnisse betrifft, von größter Bedeutung ist,
 - B. in der Erwägung, daß die meisten Frauen in den Entwicklungsländern in der Landwirtschaft arbeiten und die Schwierigkeiten, denen sie sich beim Zugang zu Grundbesitz, Krediten, neuen Technologien usw. gegenübersehen, zu einem ständigen Rückgang der Agrarproduktion führen,
 - C. unter Hinweis darauf, daß keine Entwicklung stattfindet, wenn die Rolle der Frau als Entwicklungsfaktor nicht anerkannt wird und ihre Grundrechte nicht beachtet werden,
 - D. in der Erwägung, daß sich die anhaltende Verschlechterung der wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ökologischen Bedingungen in den Entwicklungsländern unmittelbar auf Frauen und Kinder dieser Länder auswirkt, die unter den negativen Folgen von ungeeigneten Wirtschaftsprogrammen, Anpassungspolitiken, die die soziale Dimension der Entwicklung außer acht lassen, usw. leiden,
 - E. in der Erwägung, daß die Frauen in den Entwicklungsländern unter unannehmbaren gesundheitlichen Bedingungen und praktisch ohne soziale Sicherung arbeiten, was ihre Würde verletzt und zu ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung beiträgt,
 - F. in der Erwägung, daß Tausende von Frauen aus den Entwicklungsländern Opfer von modernen Formen der Sklaverei — Prostitution, Pornographie bzw. Sextourismus — sind, was wiederum eine Folge der „Industrialisierung des Prostitutionsgewerbes“, der Verschärfung der Armut in den Entwicklungsländern und der zunehmend schwierigen Lage der Frauen ist,
 - G. in der Erwägung, daß den Frauen aufgrund bestimmter Traditionen der Entwicklungsländer in deren sozialen und institutionellen Prozessen eine weniger bedeutende Rolle zugeschrieben wird,
 - H. in Anbetracht der unmenschlichen Lebensbedingungen der Kinder der Dritten Welt, die ihnen jegliche der menschlichen Zivilisation würdige Zukunft verbauen,
 - I. in der Erwägung, daß die Kinder oft in hohem Maße von Arbeitgebern, dem organisierten Verbrechen und der Rüstungsindustrie, die sie zu Tausenden anwirbt, ausgebeutet werden und daß die Kindersterblichkeit in der Dritten Welt weiterhin hoch ist,
 - J. entsetzt über die Meldungen über die sexuelle Ausbeutung von Kindern in den Entwicklungsländern, die nicht zufällig insbesondere in den Ländern, in denen die Wirtschaftslage am gravierendsten ist, weit verbreitet ist,
 - K. erschüttert über die Informationen, die einen umfangreichen Handel mit Organen, die Kindern in Entwicklungsländern zugunsten der Industriestaaten entnommen werden, belegen,

Donnerstag, 14. Mai 1992

1. bekräftigt, daß eine echte Entwicklung der südlichen Länder der Welt ohne eine aktive gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Beteiligung der Frau und ohne die Förderung verbesserter Lebensbedingungen der Kinder in den Entwicklungsländern als einer nicht nur politischen, sondern ethisch-moralischen Priorität seitens der demokratischen Institutionen und der weltweiten Öffentlichkeit nicht möglich ist, weshalb im Hinblick auf diese Ziele umfassende kulturelle und finanzielle Initiativen auf allen Ebenen erforderlich sind;
2. ist überzeugt davon, daß eine Verbesserung der derzeitigen unerträglichen Lebensbedingungen von Frauen und Kindern in den Entwicklungsländern eng mit der Entwicklung des Südens und somit der weitreichenden strukturellen Reform der Regeln des Weltmarkts und der internationalen wirtschaftlichen und politischen Demokratie, die für die Bedürftigkeit der Entwicklungsländer verantwortlich sind, zusammenhängt;
3. ist bestürzt über die insbesondere vom IWF und der Weltbank geförderten unangemessenen Strukturanpassungsprogramme, die die soziale Dimension der Entwicklung außer acht lassen und gekennzeichnet sind von erheblichen Kürzungen der staatlichen Ausgaben für Soziales, Schulwesen, kulturelle und soziale Förderung der von der Gesellschaft weniger beachteten Bereiche;
4. ruft die Gemeinschaft auf, den Bereichen Bildung, Gesundheit und Wohnen bei der Ausarbeitung ihrer Anpassungspolitiken besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
5. ist der Ansicht, daß ein für die Entwicklungsländer günstiges Wirtschaftsklima eine Verbesserung ihrer Schuldenlage und die Sicherstellung der nationalen Einkünfte aus den Rohstoffen erfordert; ruft die Gemeinschaft daher auf, Politiken zum Erlaß der Schulden der Entwicklungsländer, insbesondere der AKP-Staaten, zu fördern; fordert den Rat auf, seine Position bezüglich der Schulden der AKP-Länder zu überprüfen; ruft die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den internationalen Finanzinstitutionen darauf hinzuwirken, daß die Entwicklungsländer wieder über die Rohstoffpreise mitentscheiden dürfen;
6. fordert den Rat auf, in die regionalen oder bilateralen Abkommen mit Drittländern oder Gruppen von Ländern Menschenrechtsklauseln aufzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf, die Waffenverkäufe an die Entwicklungsländer einzustellen, und verlangt, Maßnahmen gegenüber den Ländern zu ergreifen, die für Rüstung mehr ausgeben als für Schul- und Gesundheitswesen, und die Entwicklungsländer zu unterstützen, die die Ausgaben für die Verteidigung zugunsten derer für Bildungs- und Gesundheitswesen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen kürzen;
7. fordert die Entwicklungsländer sowie die europäischen Reiseveranstalter und Fremdenverkehrsbüros, die Ausbeutung in Form von Kinderarbeit, Sextourismus und Zwangsarbeit wegen Schulden praktizieren, fördern oder schützen, auf, diese Praktiken einzustellen; appelliert an Interpol, sich diesbezüglich sowie hinsichtlich des Kinderhandels als zuständig zu betrachten, da die Verfolgung der entsprechenden illegalen Organisationen in ihr Ressort fällt;

Bezüglich der Frauen

8. vertritt die Auffassung, daß Frauen an der Schaffung demokratischer, politischer und wirtschaftlicher Strukturen beteiligt werden müssen, und fordert die Entwicklungsländer auf, dafür zu sorgen, daß die Frauenverbände die Vereinigungsfreiheit wahrnehmen können;
9. fordert, daß die von der Vollversammlung 1979 verabschiedete Konvention der Vereinten Nationen zur Abschaffung aller Formen der Diskriminierung gegenüber Frauen geachtet und jeder Verstoß gegen diese Konvention als Verletzung der Menschenrechte angesehen wird;
10. fordert, daß die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Durchführung der UNO-Konvention zur Abschaffung aller Formen der Diskriminierung gegenüber Frauen im Rahmen der Verteidigung der Menschenrechte auf internationaler Ebene Priorität einräumen;
11. begrüßt die Tatsache, daß das Abkommen von Lomé IV den Mittelansatz zugunsten der Rolle der Frau aufstockt und hebt die Bedeutung von Artikel 153 als Grundlage für Verhandlungen mit den Entwicklungsländern sowie die Verordnung über die finanzielle und technische Hilfe sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern hervor;

Donnerstag, 14. Mai 1992

12. ist der Auffassung, daß die zur Förderung der Beteiligung der Frau am Entwicklungsprozeß bestimmten Projekte fachübergreifend ausgerichtet sein, d.h. die Aspekte Berufsausbildung, Landwirtschaft, Umweltschutz, Familienplanung und Umfeld der Frau berücksichtigen müssen;

13. fordert, daß diejenigen, die die Projekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der EG mit den Drittländern planen, den Frauen mehr Chancen einräumen, ihre Prioritäten zu definieren und an der Konzeption der Projekte, ihrer Verwirklichung und Bewertung mitzuwirken;

14. fordert von der Kommission, daß die Frauen an der Entwicklung, Verabschiedung und Durchführung aller Vorhaben zur Versorgung mit Wasser, Nahrungsmitteln und medizinischer Vorsorgeleistungen beteiligt werden, da es die Frauen sind, die das größte Interesse am Gelingen dieser Vorhaben haben;

15. weist darauf hin, daß Mütter bei Nahrungsmittelknappheit eher dazu neigen, bei ihren Kindern den Söhnen den Vorzug zu geben und eine ähnliche Bevorzugung beim Zugang zu Bildung und Ausbildung stattfindet; fordert die Kommission auf, dies zu berücksichtigen;

16. fordert, daß die Kommission die Verfahren im Zusammenhang mit den Projekten dahingehend ändert, daß in den Finanzierungsvorschlägen aller von der Kommission finanzierten Projekte die Rolle der Frau in dem fraglichen Projektgebiet genau beschrieben wird, und zwar ihre Stellung in bezug auf Grundbesitz, ihren Zugang zu Krediten und zu Beratungsstellen sowie ihre Haupteinkommensquelle und ihr Gewicht im Entscheidungsprozeß;

17. fordert die Kommission auf, die Entwicklungsländer zu ermutigen, Initiativen zur Erweiterung der Rechte der Frauen (insbesondere hinsichtlich der Verfügung über Grundeigentum) und zur Anhebung ihres Bildungsstandes zu ergreifen;

18. fordert die Kommission auf, das Referat „Frauen und Entwicklung“ ihrer GD VIII und GD I personell so auszustatten, daß es die bereits vorhandenen Finanzmittel konkret einsetzen kann; fordert die Kommission ferner auf, dafür zu sorgen, daß die Mitarbeiter in den Delegationen der EG sowie die zuständigen Beamten im Hinblick auf die besonderen Probleme der Frauen in den Entwicklungsländern geschult werden;

19. wünscht sich, daß Frauenarbeit statistisch erfaßt wird und Bildungs- bzw. Gesundheitsstatistiken nach Geschlechtern getrennt erstellt werden, da sie die Grunddaten für die Entwicklungsplanung darstellen;

20. hofft, daß die Delegationen der EG verstärkt Kontakte zu den nationalen Frauenverbänden und Organisationen knüpfen, und ist der Ansicht, daß in den technischen Hilfstams auch Fachleute für Frauenprobleme in den Entwicklungsländern mitarbeiten müssen;

21. fordert die Gewerkschaften, die Führer der Genossenschaftsbewegung und die europäischen Parteien auf, verstärkt ihre Solidarität mit den Frauen aus dem Süden unter Beweis zu stellen und einen positiven Beitrag zu den Programmen zu leisten, die das Leben der Kinder humaner gestalten und die Kinderarbeit allmählich abschaffen sollen;

Bezüglich der Kinder

22. verurteilt nachdrücklich die Ausbeutung zahlreicher Kinder in den Entwicklungsländern, die von multinationalen Unternehmen — ganz gleich in welchen Wirtschaftszweigen —, zur Kinderarbeit herangezogen werden, und weist auf die von den internationalen Konventionen anerkannten Grundrechte jedes Kindes auf Schutz seiner Persönlichkeit, seiner Würde und seiner körperlichen Unversehrtheit hin, ferner auf das Recht auf Erziehung, Gesundheit und Bildung;

23. weist darauf hin, daß Armut, Unterentwicklung und fehlende Mittel für die Einschulung die direkte Ursache der Kinderarbeit sind und daß dieses Problem nur durch positive Maßnahmen gelöst werden kann, die die Lage der Familien nicht verschlechtern;

Donnerstag, 14. Mai 1992

24. bedauert, daß die Kommission bisher weder Programme noch mittel- oder langfristige Perspektiven bezüglich der Einbeziehung der Kinder in die Entwicklungsstrategie, insbesondere in den Bereichen Bildung, Ernährung, Wohnen und Gesundheit erstellt hat; fordert sie auf, eine Strategie dahingehend zu definieren, daß Kinder als vollwertige Partner im Entwicklungsprozeß betrachtet werden;

25. ist der Ansicht, daß die Kommission gemeinsam mit den betroffenen Ländern und den einschlägigen internationalen Organisationen (UNICEF, UNESCO, WHO, IAO) Politiken entwickeln muß, die sich an der Konvention 138 und an der Empfehlung 146 (1973) der Internationalen Arbeitsorganisation und an der Charta der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989) orientieren müssen;

26. ist ferner der Ansicht, daß bei der Einführung der Grundschulpflicht die effektive Chancengleichheit für Mädchen und Jungen in bezug auf Schulzugang und -besuch sichergestellt und denjenigen Ländern besondere Beachtung geschenkt werden muß, in denen die Diskrepanz zwischen Schulbesuch und Schulpflicht bei Mädchen und Jungen am größten ist;

27. hält es für unerlässlich, nach dem Vorbild der Gesetze über das Weißwaschen von Drogengeldern Bestimmungen einzuführen, wonach Einnahmen aus der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern beschlagnahmt werden können;

28. fordert die Völkergemeinschaft auf, sich vorrangig der Abschaffung der Arbeit und Ausbeutung von Kindern zu verpflichten, wobei dieses Ziel solange nicht erreicht werden kann, als die Abhängigkeit zwischen den ärmsten und den reichsten Ländern, die durch ihre Praktiken die Kinderarbeit begünstigen, weiterbesteht;

29. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft daher zu den einzelnen Projekten der „gezielten Kampagne zur Beseitigung der Kinderarbeit“, einem IAO-Programm, beitragen muß, und zwar mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen von Kindern menschlicher zu gestalten, ihnen eine Ausbildung zukommen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Ursachen der Ausbeutung nach und nach verschwinden;

30. hält es für unzulässig, daß Minderjährige zu Militärdienstleistungen herangezogen werden, und verurteilt nachdrücklich militärische Aktionen, bei denen Minderjährige zwangsverpflichtet und ausgebeutet werden;

31. wünscht, daß alle Kinder und Jugendlichen, die wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder einer Meinungsäußerung in Haft sind, sofort freigelassen werden;

32. fordert die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die dies noch nicht getan haben, auf, die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes aus dem Jahre 1989 sowie die IAO-Konvention 138 über das Mindestarbeitsalter zu ratifizieren, und fordert die Unterzeichner der Konvention über die Rechte des Kindes auf, ihren politischen Verantwortlichkeiten und wirtschaftlichen Verpflichtungen zu genügen, damit selbige effektiv wird;

Bezüglich der demographischen Dimension

33. bekräftigt nochmals, daß der Bildungsgrad der wesentliche Faktor für die demographische Entwicklung darstellt, da durch Schulbesuch und Erziehung zur Familienplanung erwiesenermaßen eine deutliche Senkung der Geburtenrate erzielt wird;

34. vertritt die Auffassung, daß in den Entwicklungsländern umfangreiche Entwicklungsvorhaben im Hinblick auf eine Verbesserung der hygienischen Verhältnisse für Frauen und Kinder gefördert werden müssen, da eine grundlegende gesundheitliche Aufklärung im Hinblick auf eine Bewältigung der Verhütungsprobleme unerlässlich ist;

35. fordert die Regierungen der Entwicklungsländer auf, Programme zur Familienplanung auszuarbeiten, die die Würde der Frau und des Mannes, die daran teilnehmen, garantieren und bewahren, insbesondere, ohne sich durch landesfremde religiöse oder kulturelle Standpunkte beeinflussen zu lassen; unterstreicht, daß sich diese Programme in Übereinstimmung mit den lokalen Wertvorstellungen befinden und mit parallelen Aufklärungsprogrammen auf den Gebieten Hygiene, Gesundheit und Ernährung abgestimmt werden müssen;

Donnerstag, 14. Mai 1992

36. fordert die für die Planung und Durchführung von Familienplanungsprogrammen Verantwortlichen auf, das Recht auf verantwortliche Mutterschaft und Vaterschaft zu achten und Frauen und Männer in angemessener Weise so zu betreuen, daß sie auf der Grundlage sorgfältig eingeholter Informationen wohlüberlegte Entscheidungen treffen können;

37. fordert, daß die Programme betreffend die Zwangssterilisierung und medizinische Experimente (neue Technologien zur Reproduktion oder Verhütung usw.) auf Kosten der Frauen in der Dritten Welt verboten werden;

38. fordert die Unternehmen, die Verhütungsmittel produzieren, auf, gemäß dem Kodex der WHO an Entwicklungsländer keine Arzneimittel zu verkaufen, die nicht entsprechend geprüft wurden, bzw. deren Verkauf in den Industrieländern wegen gesundheitsgefährdender Wirkungen verboten oder verurteilt wurde;

39. fordert die Kommission auf, nur solche Projekte zu finanzieren, die die obengenannten Kriterien erfüllen;

40. empfiehlt die Schaffung eines Referats für den Bereich „demographische Probleme“ innerhalb der GD I und der GD VIII, das für die Unterstützung, Planung und Ausführung bevölkerungspolitischer Initiativen zuständig sein soll; dieses Referat sollte auch die aktuelle Politik in diesem Bereich mit dem Ziel einer realen Effizienzsteigerung untersuchen und bewerten;

*
* *

41. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Paritätischen Versammlung AKP/EWG und der Internationalen Arbeitsorganisation zu übermitteln.

11. Rolle der NRO bei der Entwicklungszusammenarbeit

ENTSCHLIESSUNG A3-0029/92

EntschlieÙung zur Rolle der Nichtregierungsorganisationen bei der Entwicklungszusammenarbeit

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Jahresberichte der Kommission an den Rat über die Zusammenarbeit mit den europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) in den die Entwicklungsländer betreffenden Bereichen, insbesondere für das Haushaltsjahr 1989,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung zur Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Nichtregierungsorganisationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit,
 - in Kenntnis der Ergebnisse der jährlichen Generalversammlungen der Nichtregierungsorganisationen für Entwicklung in Verbindung mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0029/92),
- A. in der Erwägung, daß die NRO für die Ausarbeitung und Durchführung der Politik der Entwicklungszusammenarbeit, auch derjenigen der Europäischen Gemeinschaft, besonders wichtig und unersetzlich sind,
1. begrüÙt es, daß die Zusammenarbeit zwischen den NRO und der Europäischen Gemeinschaft für die Entwicklungshilfe sehr bedeutsam ist, und betont, daß diese Zusammenarbeit im großen und ganzen sehr zufriedenstellend funktioniert;
 2. begrüÙt insbesondere, daß die Haushaltsmittel, die die Gemeinschaft den NRO zur Verfügung stellt oder über sie abwickelt, stetig und in erheblichem Umfang ansteigen und sich 1990 auf über 318 Millionen Ecu beliefen; betont, daß damit wohl auch der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, den Beitrag der Gemeinschaft zur Entwicklungszusammenarbeit zu verstärken und zu qualifizieren; stellt insbesondere fest, daß die Mittel des Postens für die Gemeinschaftsbeteiligung an Maßnahmen der NRO zugunsten der Entwicklungsländer stetig steigen;

Donnerstag, 14. Mai 1992

3. bedauert allerdings, daß dieser Haushaltsposten erheblich hinter dem von den NRO gemeldeten und den zuständigen Dienststellen der Kommission anerkannten Bedarf zurückbleibt;
4. ist der Auffassung, daß dieser Posten, dessen Mittel immer zu fast 100% ausgeführt werden, künftig noch regelmäßiger als bisher aufgestockt werden muß, damit man den NRO noch weiter entgegenkommen kann, zumal ein erheblicher Anteil der in Frage kommenden Projekte mangels Finanzierung nicht durchgeführt werden kann;
5. erkennt den spezifischen Charakter der Tätigkeit der NRO in den Entwicklungsländern an (aktive Einbeziehung der Bevölkerung, Flexibilität und Eigenständigkeit des Vorgehens, unmittelbare Befriedigung der Grundbedürfnisse der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen etc.); billigt und unterstützt die Tatsache, daß zunehmend der Schwerpunkt auf die Unterstützung der europäischen NRO für die finanzielle, technische und institutionelle Stärkung der NRO und sonstiger Zusammenschlüsse der Südhalbkugel gelegt wird, was ihrer Eigenständigkeit und ihrer besonderen Rolle in der jeweiligen Gesellschaft zugute kommt; vertritt die Auffassung, daß die europäischen NRO zu diesem Zweck weiterhin um eine Verstärkung ihrer Fachkenntnis und ihrer Wirksamkeit bemüht sein müssen, um zu immer zuverlässigeren Partnern sowohl der Zusammenschlüsse auf der Südhalbkugel wie der Gemeinschaftsinstitutionen zu werden;
6. anerkennt den innovativen Charakter der Maßnahmen der NRO, ihr Interesse an den kulturellen Aspekten der Maßnahmen sowie an Themen wie nachhaltiger Entwicklung, Lage und Rolle der Frauen, Basisdemokratie und Selbstverwaltung der Bevölkerung, ferner ihre Verbindungsfunktion zwischen Nord und Süd, die sie über ihre Maßnahmen zur Sensibilisierung des Nordens für Entwicklungsfragen auf der Grundlage ihrer im Süden gewonnenen Erfahrungen wahrnehmen, sowie ihre Fähigkeit, die Bevölkerung des Nordens zur Solidarität mit dem Süden zu mobilisieren;
7. anerkennt den Nutzen und die besondere Wirksamkeit der Maßnahmen, die die NRO dank ihrer besonderen Konzeption und ihrer genauen Kenntnis der Praxis durchführen und die die öffentliche Hilfe der Gemeinschaft in origineller Weise ergänzen; betont insbesondere, daß der Beitrag der NRO absolut unersetzlich ist, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) Durchführung der Soforthilfe, vor allem in deren vor- und nachgeschalteten Phasen;
 - b) Verteilung der Hilfe — insbesondere der Nahrungsmittelhilfe —, wenn rechtsstaatliche Strukturen bzw. hinreichende Garantien für die ordnungsgemäße Verwendung dieser Hilfe fehlen;
 - c) besondere Situationen wie beispielsweise das Aktionsprogramm betreffend die Opfer der Apartheid in Südafrika;
8. stellt fest, daß die NRO in der Regel erfolgreich sind, denn obwohl sie nur über bescheidene finanzielle Mittel verfügen, können sie dank ihrer idealistischen Einstellung, ihrer starken ethischen Motivation und ihrer Professionalität selbst in Notlagen und sehr schwierigen Situationen tätig werden und eingreifen;
9. weist darauf hin, daß der Anteil der NRO an der Verteilung der Nahrungsmittelhilfe wächst und sich 1989 bereits auf 127 Millionen ECU, d.h. auf rund 19% der gesamten gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe belief;
10. hält es in jedem Fall für unerlässlich, daß sich die NRO nicht nur an der Verteilung der Sofort- und Nahrungsmittelhilfe beteiligen, sondern sich weiterhin auch intensiv mit Projekten beschäftigen können, die einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung dienen;
11. weist insbesondere darauf hin, daß eine der unbedingt vorrangigen Aufgaben der NRO darin besteht, der europäischen Bevölkerung die Entwicklungsproblematik zunehmend bewußt zu machen; fordert daher die Kommission auf, zu gewährleisten, daß Maßnahmen zur Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit und Kampagnen zur Mobilisierung der öffentlichen Meinung für Entwicklungsprobleme, die die Mitgliedstaaten durchführen, finanziell stärker gefördert werden; ist der Ansicht, daß die für die Gemeinschaftsbeiträge zu einschlägigen Informationsprojekten geltende Höchstgrenze von 10 % der Mittel für die Mitfinanzierung flexibel gehandhabt werden sollte, insbesondere in Anbetracht der Notwendigkeit, die genannten Projekte stärker mit den in den Entwicklungsländern durchgeführten Vorhaben zu verknüpfen;

Donnerstag, 14. Mai 1992

12. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die NRO dank ihrer Beziehungen zur europäischen Bevölkerung eine wichtige Rolle bei der Mobilisierung zusätzlicher Mittel für die Entwicklung spielen, da sich im Rahmen der Ko-Finanzierung mit der Gemeinschaft jeder von der Kommission gezahlte ECU letzten Endes als Investition von 2,5 ECU niederschlägt;

13. bekräftigt, daß der eigentliche Wert der Maßnahmen der NRO darauf beruht, daß menschliche Ressourcen im Norden wie im Süden mobilisiert werden, und gleichzeitig auf ihrer Fähigkeit, konkrete Ergebnisse mit positiven Auswirkungen für bestimmte ärmere bzw. benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu erzielen;

14. ist zutiefst davon überzeugt, daß eine der Hauptaufgaben der NRO, die bereits in naher Zukunft immer bedeutender und wichtiger wird, in ihrem Beitrag zur Entwicklung der endogenen Gesellschaftsstrukturen in den Entwicklungsländern und damit zu einer umfassenden Demokratisierung von unten liegt, wobei vor allem versucht wird, in den ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer NRO-Strukturen und -Netze und entsprechende Organisationen aufzubauen;

15. ist der Ansicht, daß die Bestimmungen, die bereits in Kapitel XII über die allgemeinen Bedingungen für die Mitfinanzierung vorgesehen sind, im Hinblick auf die Verstärkung der Tätigkeiten und Strukturen der NRO und übrigen Zusammenschlüsse des Südens erweitert und differenziert werden müssen; weist darauf hin, daß die NRO und die übrigen Zusammenschlüsse des Südens u. a. unter Ausnutzung der Möglichkeiten, die im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit von Lomé IV vorgesehen sind, direkten Zugang zur offiziellen Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft haben müssen;

16. betont, daß gemäß den in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Menschenrechte, Demokratie und Politik der Entwicklungszusammenarbeit (SEK(91)0061) enthaltenen Grundsätzen, den Bestimmungen des Abkommens von Lomé IV über die dezentralisierte Zusammenarbeit und den vor der Annahme stehenden Bestimmungen für die Länder Lateinamerikas und Asiens die Entwicklung der direkten Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den NRO sowie den übrigen Zusammenschlüssen des Südens als Beitrag zum Aufbau der Gesellschaft und zur Entwicklung der Demokratie in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht Vorrang haben muß;

17. befürwortet daher, daß Posten B7-5077 „dezentralisierte Zusammenarbeit“ des Gemeinschaftshaushalts mit den für die effektive Einleitung solcher Maßnahmen erforderlichen Mitteln ausgestattet werden soll;

18. hält es angesichts der Entwicklung der Lage in Südafrika und der von führenden Politikern aus unterschiedlichen Lagern des politischen Spektrums bekundeten Position für erforderlich, die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Südafrika (einschließlich der Unterstützung von Programmen in den Bereichen Wohnungsbau, Bildungs- und Gesundheitswesen etc.) auszuweiten und neue Strukturen für diese Zusammenarbeit zu schaffen bzw. erforderlichenfalls bereits bestehende Strukturen zu nutzen; wünscht zu diesem Zweck u.a., daß die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den bereits vorhandenen Partnern weitergeführt werden;

19. weist darauf hin, daß einerseits die Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit der NRO gewahrt, andererseits ihre Tätigkeit in den Gesamtrahmen der Planung und Durchführung der Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft eingebettet werden muß; fordert die Kommission auf, für die hierzu unerläßlichen Instrumente und die erforderliche Koordinierung zu sorgen;

20. ist der Auffassung, daß möglichst viele NRO für die Mitfinanzierung und für die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft herangezogen werden sollten und daß sich die hierfür erforderlichen verwaltungstechnischen Vorverfahren auf das strikt Notwendige beschränken müssen, wobei eine schärfere Kontrolle erst nach Abschluß der Projekte erfolgen würde welche vor allem dazu dienen sollte, die Effizienz der Projekte zu beurteilen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung eines Gutachtens über die Projekte zur Sensibilisierung für Entwicklungsfragen, die in der Gemeinschaft durchgeführt wurden;

21. fordert die Kommission auf, Vorschläge für eine klarere, konsequentere und einheitlichere Gestaltung des Zugangs der NRO zu den verschiedenen Gemeinschaftspolitiken auszuarbeiten, auch wenn sie sich nicht auf die DG VIII beziehen;

22. ist der Auffassung, daß der Stellenplan der Dienststellen für die Mitfinanzierung in der Generaldirektion VIII unbedingt erweitert und gleichzeitig eine entsprechende Fortbildung gewährleistet werden muß; wünscht gleichzeitig, daß man sich nach Kräften um eine Straffung und rationellere Gestaltung der einschlägigen Verwaltungsmechanismen bemüht;

Donnerstag, 14. Mai 1992

23. betont, daß alle Mitarbeiter der NRO in den Entwicklungsländern überall in der Gemeinschaft eine zufriedenstellende soziale Absicherung haben müssen, so daß diejenigen, die sich zu einer solchen Tätigkeit verpflichten wollen, nicht abgeschreckt werden; erwartet, daß die Kommission so rasch wie möglich einen Bericht mit einer Beurteilung dieser Probleme vorlegt, wozu sie in der Empfehlung 85/308/EWG des Rates aufgefordert worden ist;
24. vertritt die Auffassung, daß die Gemeinschaft sich immer stärker mit der Koordinierung der Maßnahmen und der Nutzung der in ihrem eigenen Bereich und in den Mitgliedstaaten für die Entwicklungszusammenarbeit verfügbaren Ressourcen beschäftigen muß, um eine größere Kohärenz und Effizienz der entsprechenden Beihilfen zu gewährleisten;
25. begrüßt, daß regelmäßig jährliche Treffen zwischen dem Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit und dem Verbindungsausschuß der NRO stattfinden, dank derer eine ständige Information über die wichtigsten Anliegen und Standpunkte der NRO und ihre Probleme möglich ist;
26. ist der Ansicht, daß die Kompetenz der NRO des Nordens und des Südens und ihre Kenntnis der konkreten Probleme der Bevölkerung von den Gemeinschaftsinstitutionen genutzt werden könnten, beispielsweise durch Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen zu den Fragen im Zusammenhang mit den Nord-Süd-Beziehungen (internationale Wirtschafts- und Handelsverhandlungen etc.) sowie durch Einbeziehung der NRO in die Sitzungen der gemischten Ausschüsse usw.;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

12. Sicherung der Nahrungsmittelversorgung

ENTSCHLIESSUNG A3-0025/92

EntschlieÙung zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Lage in den Entwicklungsländern,
 - aufgrund von Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0025/92),
- A. voller Sorge über die schwierige Situation der Entwicklungsländer aufgrund von Unsicherheit und Konflikten, demographischer Entwicklung, Wüstenbildung, Naturkatastrophen und zunehmendem Hunger,
- B. in der Erwägung, daß eine Nahrungsmittelhilfe, die ein und demselben Land unabhängig von seiner Versorgungssituation regelmäßig gewährt wird, dahin tendiert, daß dieses Land sozusagen auf Nahrungsmittelhilfe „abonniert“ ist und davon entbunden wird, die für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendigen Reformen durchzuführen, was dem humanitären Geist, den diese Hilfe haben soll, widerspricht,
- C. in der Überzeugung, daß die Hilfe den bedürftigsten Gruppen zugute kommen und nicht zur Finanzierung von Militärausgaben, politisch motivierten Ausgaben oder sonstigen nicht für die eigentliche Hilfe bestimmten Ausgaben dienen sollte,
- D. in der Überzeugung, daß eine begrenzte Zahl Grundnahrungsmittel den Empfängern mehr nützt als die Bereitstellung einer breiten Palette von Produkten zur Beseitigung von EG-Überschüssen,
- E. im Bewußtsein der Notwendigkeit, parallel das Ziel einer kurzfristigen Dringlichkeitshilfe und einer langfristigen Entwicklungsstrategie mit Schwerpunkt auf einer Politik zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung zu verfolgen,

Donnerstag, 14. Mai 1992

- F. in der Auffassung, daß eine Politik zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung in eine Strukturanpassungspolitik eingebettet werden muß,
- G. in der Überzeugung, daß es die Pflicht der wohlhabenden Länder ist, sich um die Beseitigung von Nahrungsmittelknappheit in ärmeren Ländern zu bemühen, in denen Zielgruppen betroffen sind,
- H. der Erwägung, daß es der Grundgedanke der Nahrungsmittelhilfe ist, den dringenden Bedarf der ärmsten Bevölkerungsgruppen der Erde zu befriedigen und nicht die landwirtschaftlichen Überschüsse der reichsten Länder unterzubringen,
1. fordert, daß der Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft im Hinblick auf die Nahrungsmittelhilfe effizienter und effektiver gestaltet wird;
 2. wünscht, daß die für die Nahrungsmittelhilfe bereitgestellten Haushaltsmittel auf kostenbewußte Weise eingesetzt werden;
 3. spricht sich deshalb für die Durchführung von Dreiecksoperationen aus, wo immer solche möglich und sinnvoll sind;
 4. ruft die Gemeinschaft auf, die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 ⁽¹⁾ über die Nahrungsmittelhilfe so zu überarbeiten, daß sie sich stärker an der Sicherung der Nahrungsmittelversorgung, d.h. an der Entwicklung, orientiert; weist darauf hin, daß ein solcher Ansatz folgendes bedingt:
 - Aufhebung der Verpflichtung zum Ankauf von Erzeugnissen für die Nahrungsmittelhilfe auf den Gemeinschaftsmärkten,
 - Förderung der Möglichkeiten des Ankaufs von Erzeugnissen mittels Dreiecksgeschäften bzw. im betreffenden Land selbst,
 - Verstärkung der Möglichkeit, daß die mit der Nahrungsmittelhilfe betrauten Organisationen und Stellen die entsprechenden Erzeugnisse — wann immer dies gerechtfertigt erscheint — im Namen der Gemeinschaft in den Entwicklungsländern bzw. auf den Gemeinschaftsmärkten ankaufen,
 - Stärkung der Rolle der NRO und sonstiger Organisationen bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe,
 - in außergewöhnlichen Fällen Möglichkeit des Ankaufs wichtiger Erzeugnisse, die zwar keine Nahrungsmittel sind, jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nahrungsmittelhilfe für bedürftige Gruppen stehen (Werkzeuge, Geräte, Kochöl, Ersatzteile etc.);
 5. fordert die Kommission auf, ihre Haushaltspolitik und die Haushaltsverfahren im Bereich der Nahrungsmittelhilfe zu überprüfen, was folgendes bedingt:
 - die Vereinfachung des Nahrungsmittelhilfebudgets (statt wie bisher 14 verschiedene Haushaltsartikel künftig nur noch 2 oder 3 Artikel), um die Inanspruchnahme der Mittel zügiger und flexibler zu gestalten,
 - Straffung der Durchführungsverfahren der Kommission, die besser auf die Erfordernisse einer flexiblen und zügigen Mobilisierung abgestimmt sein sollten,
 - größere Möglichkeiten einer dezentralen Mobilisierung von Nahrungsmittelhilfe unter Heranziehung der internationalen Organisationen und NROs (Beschluß über geeignete Produkte, Ankauf durch die Organisationen selbst, Vorratshaltung von Gütern in den von den Organisationen unterhaltenen Lagern etc.);
 6. hält es für kostengünstiger, jetzt größere Beträge für die ländliche Entwicklung im Sinne einer verbesserten Sicherung der Nahrungsmittelversorgung bereitzustellen, statt jedes Jahr immer wieder nur kleinere Summen auszugeben;
 7. erwartet mit Interesse den Bericht des Rechnungshofes über die Verwaltung der Nahrungsmittelhilfe und ihre Mobilisierung;
 8. glaubt, daß eine bessere Koordinierung mit anderen Gebern die Effizienz verbessern würde, und befürwortet deshalb die Wiedereinsetzung des Büros für Dringlichkeitsmaßnahmen in Afrika (Office for Emergency Operations in Africa — OEEOA);
 9. begrüßt die Initiative der Kommission, eine Dienststelle für die Koordinierung der humanitären Hilfe zu schaffen, damit rasch und effizient auf Notsituationen reagiert werden kann;

(1) ABl. Nr. L 370 vom 30.12.1986, S. 1.

Donnerstag, 14. Mai 1992

10. begrüßt den Vorschlag der Gemeinschaft, den Posten eines stellvertretenden Generalsekretärs zu schaffen, der bei den Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe verantwortlich sein soll;
11. wünscht die stärkere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen von Hilfsprogrammen;
12. glaubt, daß die Kommission in ihren allgemeinen Entwicklungsprogrammen die Nahrungsmittelversorgung in stärkerem Maße berücksichtigen sollte;
13. fordert eine bessere Transparenz bei den Gegenwertmitteln;
14. begrüßt und unterstützt die Arbeit der NRO auf dem Gebiet der Sicherung der Nahrungsmittelversorgung und der Nahrungsmittelhilfeprogramme allgemein;
15. fordert die Kommission auf, konkret festzulegen, welche Länder, Bevölkerungsteile oder soziale Kategorien von einer unsicheren Nahrungsmittelversorgung betroffen sind, und es über seinen Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit darüber zu unterrichten;
16. glaubt, daß die unter einer unsicheren Nahrungsmittelversorgung leidenden Gruppen in den Genuß einer zielgerichteten Hilfe kommen sollten; hält es zu diesem Zweck für wichtig, daß die Nahrungsmittelhilfe nicht anhand globaler oder nationaler Defizite festgelegt wird, sondern entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Gruppen und Personen;
17. fordert die Kommission auf, eine angemessene Überwachung der Verteilung der Hilfsgüter an die unter einer unsicheren Nahrungsmittelversorgung leidenden Bevölkerungsgruppen sicherzustellen und dabei die Anmerkungen des Rechnungshofes zur Verteilung der Nahrungsmittelhilfe zu berücksichtigen;
18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Politik des Schuldenerlasses in die Wege zu leiten, wenn sich der Zwang zum Anbau von sogenannten „cash crops“ (für den Weltmarkt bestimmten Erzeugnissen) nachteilig auf die heimische Landwirtschaft auswirkt;
19. hält es für wichtig, daß sich die Gemeinschaft um eine gerechtere Behandlung der Entwicklungsländer auf den Weltmärkten bemüht;
20. glaubt, daß die direkte Nahrungsmittelhilfe überall dort, wo dies angebracht ist, durch indirekte Maßnahmen ersetzt werden sollte;
21. hält es für wesentlich, daß Mittel für Aufklärungskampagnen in den Bereichen Gesundheit und Ernährung bereitgestellt werden;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

13. Globale Partnerschaft

ENTSCHLIESSUNG A3-0149/92

zur globalen Partnerschaft

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0149/92),

I. Auf internationaler Ebene

1. fordert die Veranstaltung einer internationalen Konferenz auf Initiative der drei Wirtschaftsblöcke (EWG-Japan-Vereinigte Staaten), die die Weltwirtschaft beherrschen, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, um endlich ein ausreichend rentables und stabiles Niveau der Ausfuhrerlöse für die Grundstoffe der Entwicklungsländer zu gewährleisten; ist der Auffassung, daß die übermäßige Verzerrung der Erzeugerpreise und der Verbraucherpreise nicht andauern darf und daß sich die reichsten Länder endlich entschließen müssen, insbesondere im Rahmen der zahlreichen Arbeiten und Beschlüsse der UNCED tätig zu werden;

Donnerstag, 14. Mai 1992

2. ist der Ansicht, daß die Grundsätze und die Arbeitsweise des GATT den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung nicht entsprechen und daß dieses durch eine multilaterale Handelsorganisation innerhalb der Vereinten Nationen ersetzt werden sollte, deren Ziele mit den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung, des Umweltschutzes und der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer in Einklang stehen;
3. ist der Ansicht, daß die Vergangenheitsbewältigung im Bereich der Verschuldung nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden darf und daß die Konsequenzen, die sich daraus für zahlreiche Entwicklungsländer ergeben, diesen jede reale Investition als Vorbedingung für ein künftiges Wachstum unmöglich machen; befürwortet daher eine Ausweitung des Schuldenerlasses, wie er zugunsten von Polen und Ägypten praktiziert wurde, und zwar entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Länder und nicht nach geopolitischen Erwägungen; spricht sich im übrigen für den Erlaß der Schulden der am wenigsten entwickelten Länder aus;
4. spricht sich für die Demokratisierung und die Erweiterung der internationalen Währungsinstitutionen aus, was eine Änderung der Satzungen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds erfordert, die insbesondere auf die Streichung der Möglichkeit abzielt, daß ein einziges Land über eine Sperrminorität verfügt und auf diese Weise Kriterien für die Vergabe der Darlehen, deren soziale Konsequenzen bekannt sind, vorschreiben kann; ist der Auffassung, daß die Ziele des wirtschaftlichen Wachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung schrittweise die Kriterien ersetzen müssen, die einzig und allein auf die Wiederherstellung der kurzfristigen makro-ökonomischen Gleichgewichte ausgerichtet sind;
5. befürwortet weitergehende Überlegungen über die Rolle, die der Ecu als Reservewährung und als Stabilitätspol eines neuen Weltwährungssystems spielen kann; betont das Interesse, das die Entwicklungsländer an der Einrichtung von Beziehungen zwischen dem Ecu und den auf regionaler Ebene geltenden Währungen haben, um insbesondere eine größere Sicherheit des Handelsverkehrs und die Entwicklung der Privatinvestitionen zu gewährleisten, die Entwicklung geeigneter Banksysteme zu ermöglichen und zur Senkung der Inflation beizutragen;
6. ist der Auffassung, daß eine tiefgreifende Neuordnung der Dienststellen der UNO von wesentlicher Bedeutung ist, um mehr Demokratie sowie eine bessere Kohärenz und Effizienz ihrer Tätigkeit zu gewährleisten, und ist im besonderen der Meinung, daß die Überlegungen in folgenden Bereichen verstärkt werden sollten: humanitäre Hilfe und Soforthilfe, Flüchtlinge und Vertriebene, Gesundheit, Umwelt, Bildungswesen; spricht sich insbesondere für die Einrichtung einer einheitlichen Sonderorganisation für eine nachhaltige Entwicklung aus, in der UNDP und UNEP vereinigt sind und die sich mit den Problemen des wirtschaftlichen Ungleichgewichts, der Fehlentwicklung, der Armut und der Umwelt befaßt;
7. befürwortet die Einrichtung eines Appellationsgerichts unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der als „Gewissen“ der Völker der Welt fungieren sollte und der in Fällen von schweren und vorsätzlichen Verstößen gegen die internationalen Übereinkommen, die insbesondere den Begriff der Würde betreffen und von Verstößen gegen die entsprechenden internationalen Verträge angerufen werden könnte;
8. schlägt die Einsetzung einer internationalen Schlichtungskommission unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen vor, in der die verschiedenen betroffenen Parteien zusammentreten, um Lösungen für die lokalen Konflikte zu finden, die gegenwärtig neben blutigen menschlichen Tragödien massive Waffenexporte und dadurch militärische Ausgaben, die in keinem Vergleich zu den Ressourcen der meisten Entwicklungsländer stehen, sowie beträchtliche Haushaltskürzungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Ausbildung zur Folge haben;

II. Auf europäischer Ebene

9. ist der Auffassung, daß es nun an der Zeit ist, daß die Gemeinschaft alle Konsequenzen aus den Abkommen zieht, die sie mit den Entwicklungsländern geschlossen hat, und daß sich in diesem Zusammenhang die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft nicht mehr damit begnügen darf, eine sektorale Politik zu sein, deren Ziele häufig von Maßnahmen beeinträchtigt werden, die im Rahmen anderer Gemeinschaftspolitiken ergriffen werden; ist daher der Meinung, daß die Gemeinschaft ihre eigene Form der Entwicklung, insbesondere anläßlich der bevorstehenden UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung, in Frage stellen muß und daß die Dimension der Entwicklungszusammenarbeit zu einer echten Politik partnerschaftlicher Beziehungen zwischen Nord und Süd werden und daher in den Rahmen der auswärtigen Politik der Gemeinschaft einbezogen und, unabhängig von der jeweiligen Situation, nach identischen Kriterien behandelt werden müßte; schlägt die Einsetzung eines ständigen Koordinierungsausschusses beim Ministerrat vor, der einen Kontakt zwischen den verschiedenen betroffenen Sektoren ermöglicht;

Donnerstag, 14. Mai 1992

10. befürwortet eine Neuordnung der direkt oder indirekt mit der Entwicklungszusammenarbeit befaßten Dienststellen der Kommission; stellt in diesem Zusammenhang fest, daß gegenwärtig eine große Anzahl von Generaldirektionen mit diesem Bereich befaßt sind und daß Rationalisierungsmaßnahmen unerlässlich sind, um die derzeitige Situation zu verbessern und in allen Fällen eine effektive Berücksichtigung der Ziele der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft zu gewährleisten; in jedem Fall ist eine Zusammenlegung von GD I und GD VIII erforderlich;

11. fordert infolgedessen die Kommission auf, dem Rat und dem Parlament genaue Leitlinien für die Entwicklungszusammenarbeit vorzuschlagen, und ist der Ansicht, daß die Festlegung dieser Leitlinien in einer umfassenden gemeinschaftlichen Debatte eine unerläßliche Vorbedingung für die Einführung einer neuen Weltpartnerschaft ist;

12. fordert den Rat auf, bei der nächsten Vertragsänderung (1996) dem Parlament eine Mitentscheidungsbefugnis bei der Gestaltung der EG-Entwicklungszusammenarbeitspolitik sowohl gegenüber den AKP-Ländern als auch gegenüber den ALA- und Maghreb/Maschrik-Ländern einzuräumen;

13. ersucht die Kommission, dem Rat nach Prüfung durch das Europäische Parlament ein Programm zur Einführung einer neuen Weltpartnerschaft vorzuschlagen, das insbesondere folgende Bereiche betrifft:

- die Einführung einer globalen Politik der Gemeinschaft für die Mittelmeerländer, einschließlich der gegenwärtig nicht ausreichend berücksichtigten Aspekte (Bevölkerung, Kultur, Rechte der Völker, Menschenrechte, Rechte der Frau usw.), für die auch nennenswerte Mittel bereitgestellt werden, was derzeit nicht der Fall ist;
- die Notwendigkeit, ein neues Konzept in bezug auf die Lomé-Abkommen zu entwickeln und natürlich auch die Mechanismen, Instrumente und Verfahren dieser Abkommen zu überprüfen sowie insbesondere den EEF in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft einzubeziehen und den AKP-Ländern ihre Schulden bei der Gemeinschaft zu erlassen;
- die Ausweitung der Beziehungen zu den Ländern Asiens und Lateinamerikas im Geiste des Dialogs zwischen regionalen Organisationen;
- als Konsequenz der drei vorgenannten Punkte: die totale Umgestaltung der Beschlußfassungs- und Durchführungsmechanismen, einschließlich der Rechtsgrundlagen, der Finanzvorschriften und der Verfahren, im Sinne einer Vereinfachung der Verfahren und einer Beschleunigung der Beschlußfassung;
- die Entwicklung der dezentralisierten Zusammenarbeit, unverzichtbarer Pfeiler einer demokratischen Entwicklung auf der Grundlage der Basisorganisationen;
- die Entwicklung eines ehrgeizigen Programms zum Transfer angepaßter Technologien, insbesondere über Dreiecksgeschäfte;
- die Ausarbeitung neuer, effizienterer Kriterien im Rahmen der Beziehungen der EWG zu den NRO und die Anwendung von weniger schwerfälligen und rascheren Verwaltungsverfahren, was eine strenge nachträgliche Kontrolle nicht ausschließt;
- eine Überprüfung der Rolle der Delegierten der Kommission, denen ein größerer Handlungsspielraum im Hinblick auf eine bessere Koordination eingeräumt werden muß, damit sie insbesondere im Verein mit den bilateralen diplomatischen Vertretungen der EWG arbeiten und die Koordination mit den Unterorganisationen der UNO und mit allen anderen einschlägigen Stellen, insbesondere den NRO, verbessern können; auf jeden Fall dürfen die Dienststellen der Kommission nicht mehr als Hemmschuh für die Bearbeitung der Dossiers und die Durchführung der Programme und Maßnahmen an Ort und Stelle fungieren; es ist jedoch eine Politik erforderlich, die darauf gerichtet ist, die Qualifikation der Delegierten der Kommission sowie die Kontrollverfahren zu verbessern;
- eine Neudefinition der Grundsätze für die Bewertung der Zusammenarbeit, die nicht ausschließlich auf einer Überprüfung des Ausschöpfungsgrades der bewilligten Mittel beruht;

*
* *
*

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 14. Mai 1992

14. Europäische Demokratie-Initiative

ENTSCHLIESSUNG A3-0045/92

zu einer Europäischen Demokratie-Initiative

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag der Abgeordneten Robles Piquer und Capucho (B3-0671/91),
 - in Kenntnis der Bestimmungen über eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Vertrag über die Europäische Union (Artikel J.1. Absatz 2 letzter Gedankenstrich: „die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0045/92),
- A. in Anbetracht der Entwicklung demokratischer Bewegungen in Europa, Asien und anderen Kontinenten,
 - B. unter Hinweis darauf, daß 1983 vom amerikanischen Kongreß die Nationale Stiftung für Demokratie „zur Stärkung demokratischer Institutionen auf der ganzen Welt durch nicht-staatliche Maßnahmen“ ins Leben gerufen wurde, deren Verwaltungsrat Vertreter beider Seiten angehören und die über einen Jahresetat von rund 25 Millionen US-Dollar verfügt,
 - C. unter Hinweis auf die Unterstützung, die nationale Parteien in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ihren Schwesterparteien in anderen Ländern gewähren,
 - D. unter Hinweis auf das umfassende Hilfsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung in Ost- und Mitteleuropa und in der ehemaligen UdSSR sowie auf die Hilfeleistungen für andere Kontinente,
 - E. unter Hinweis auf die positiven Ergebnisse seiner Entschließung zur Entwicklung der Demokratie in Chile ⁽¹⁾ vom 12. September 1985, die die Bereitstellung von 17 Millionen Ecu (Haushaltlinie 992), verteilt auf fünf Jahre, für die Stärkung demokratischer Gruppen in Chile zur Folge hatte,
 - F. unter Hinweis auf die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten zu Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung vom 28. November 1991,
 - G. unter Hinweis auf das Konzept der pluralistischen Demokratie, das für die Europäische Gemeinschaft von grundlegender Bedeutung ist,
1. schlägt eine „Europäische Demokratie-Initiative“ vor, um über den Gemeinschaftshaushalt auf überparteilicher Grundlage, vor allem mittels parlamentarischer Institutionen, Beihilfen für die allgemeine staatsbürgerliche Erziehung und zur Stabilisierung und Stärkung demokratischer Grundsätze in Nicht-EG-Ländern an Nichtregierungsorganisationen sowie Organisationen ohne Erwerbscharakter zu gewähren, um ferner die Förderung der Menschenrechte in diesen Ländern zu unterstützen und außerdem das Konzept der bürgerlichen Gesellschaft in Ländern, die bisher Defizite in den Bereichen Menschenrechte, Mehrparteiensysteme, Rechtsstaatlichkeit und freie Wirtschaft aufwiesen, weiterzuentwickeln; Gruppen, Organisationen usw., die den Erklärungen des Europäischen Parlaments über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Frauenrechte oder Glaubensfreiheit ablehnend gegenüberstehen, erhalten keine solchen Mittel;
 2. schlägt vor, bei der Zuteilung der Mittel das Wahlrecht der betreffenden Länder zu berücksichtigen;
 3. ersucht darum, daß die Kommission die Durchführung der in Ziffer 1 verankerten Ziele übernimmt;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 262 vom 14.10.1985, S. 87.

Donnerstag, 14. Mai 1992

4. schlägt vor, die finanzierten Aktionen im Rahmen seiner Haushalts- und Kontrollbefugnisse zu überwachen;
5. beschließt, daß die sich aus dieser EntschlieÙung ergebenden haushaltspolitischen Aspekte nach Konsultation seiner zuständigen Ausschüsse im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt werden sollen, wobei die Besonderheiten all jener Regionen zu berücksichtigen sind, für die diese Beihilfen bestimmt sind;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Paritätischen Versammlung AKP/EWG und anderen an der Abwicklung der gemeinschaftlichen Beihilfen und Entwicklungspolitiken beteiligten Gremien zu übermitteln.

15. Erhaltung der wildlebenden Vogelarten *

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0042 — C3-0180/91

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 4a (neu)

Bei der Art *Anas querquedula* ist ein starker Bestandsrückgang in der gesamten Gemeinschaft festzustellen.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 4b (neu)

Fehler bei der Erkennung der Arten *Anser erythropus* und *Branta ruficollis* in Gebieten, in denen andere Anser-Arten bejagt werden dürfen, können zur unbeabsichtigten Tötung dieser gefährdeten Arten führen.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 4c (neu)

Fehler bei der Erkennung der Unterart *Branta bernicla hrota* in Gebieten, in denen die Art *Branta bernicla bernicla* bejagt werden darf, können zur unbeabsichtigten Tötung dieser gefährdeten Unterart führen.

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 4d (neu)

Fehler bei der Erkennung der Art *Fulica cristata* in Gebieten, in denen die Art *Fulica atra* bejagt werden darf, können zur unbeabsichtigten Tötung dieser gefährdeten Art führen.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 4e (neu)

Die Arten *Limosa limosa*, *Limosa lapponica*, *Munenus arquata* und *Tringa totanus* sollten für Italien aus Anhang II/2 gestrichen werden, um die weltweit gefährdete Art *Numenius tenuirostris* zu schützen, mit der sie verwechselt werden könnten. Die Gemeinschaft käme damit ihrer Verpflichtung nach, diese Art entsprechend dem Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten zu schützen.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 4f (neu)

Bestimmte andere Arten sollten angesichts ihrer Erhaltungssituation ebenfalls aus Anhang II der Richtlinie gestrichen werden.

(Änderung Nr. 7)

Anhang II/1 Nummer 1

1. *Anser fabalis*

1. entfällt

(Änderung Nr. 8)

Anhang II/1 Nummer 2

2. *Anser anser*

2. entfällt

(Änderung Nr. 9)

Anhang II/1 Nummer 9

9. *Anas querquedula*

9. entfällt

(Änderung Nr. 10)

Anhang II/1 Nummer 19

19. *Fulica atra*

19. entfällt

(Änderung Nr. 11)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 27

27. *Anser albifrons*

27. entfällt (nur für Griechenland)

(Änderung Nr. 14)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 28

28. *Branta bernicla*

28. entfällt

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 15)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 29

29. *Netta rufina*

29. entfällt

(Änderung Nr. 16)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 36

36. *Mergus serrator*

36. entfällt

(Änderung Nr. 17)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 37

37. *Mergus merganser*

37. entfällt

(Änderung Nr. 18)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 39

39. *Tetrao tetrix*

39. entfällt (für Italien)

(Änderung Nr. 19)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 40

40. *Tetrao urogallus*40. entfällt (für Italien) (bereits auf der italienischen
„Roten Liste“ geschützter Vogelarten)

(Änderung Nr. 20)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 41

41. *Alectoris barbara*

41. entfällt (für Italien)

(Änderung Nr. 21)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 42

42. *Coturnix coturnix*

42. entfällt

(Änderung Nr. 23)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 52

52. *Limosa limosa*

52. entfällt (nur für Italien)

(Änderung Nr. 24)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 53

53. *Limosa lapponica*

53. entfällt (nur für Italien)

(Änderung Nr. 25)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 55

55. *Mumenius arquata*

55. entfällt (nur für Italien)

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 26)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 57

57. *Tringa totanus*

57. **entfällt** (nur für Italien)

(Änderung Nr. 12)

Anhang II/2 Ländertabelle neue Nummer

Anser fabalis (für alle Länder außer Griechenland)

(Änderung Nr. 13)

Anhang II/2 Ländertabelle neue Nummer

Anser anser (für alle Länder außer Griechenland)

(Änderung Nr. 22)

Anhang II/2 Ländertabelle neue Nummer

Fulica atra (für alle Länder außer Spanien)

(Änderung Nr. 42)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 74

74. *Pica Pica*

(für Italien hinzufügen)

(Änderung Nr. 45)

Anhang II/2 Ländertabelle Nummer 77

77. *Corvus Corone*

(für Italien hinzufügen)

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0107/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0042),
- vom Rat gemäß Artikel 130s des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0180/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0107/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

Donnerstag, 14. Mai 1992

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

16. Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft *

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG KOM(91)0161 — C3-0364/91

Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates betreffend gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Bezugsvermerk 1

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

(Änderung Nr. 2)

Bezugsvermerk 1a (neu)

**gestützt auf die Einheitliche Europäische Akte und insbe-
sondere Absatz 3 ihrer Präambel,**

(Änderung Nr. 3)

Erwägung -1 (neu)

**Die Förderung der Demokratie innerhalb der Gemein-
schaft impliziert die Anerkennung und Verwirklichung
der Grundrechte.**

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 2

Ausgrenzungsprozesse und *drohende* Verarmung haben sich im Laufe des letzten Jahrzehnts, einerseits insbesondere infolge der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, hauptsächlich des Anstiegs der Langzeitarbeitslosigkeit, sowie andererseits bei der Familienstruktur, insbesondere der ansteigenden Fälle von Isolation, ausgeweitet und diversifiziert.

Ausgrenzungsprozesse und Verarmung haben sich im Laufe des letzten Jahrzehnts, einerseits insbesondere infolge der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, hauptsächlich des Anstiegs der Langzeitarbeitslosigkeit, sowie andererseits bei der Familienstruktur, insbesondere der ansteigenden Fälle von Isolation, ausgeweitet und diversifiziert.

(*) ABl. Nr. C 163 vom 22.06.1991, S. 3.

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 12

Der Vertrag sieht für die Durchführung dieser Ziele keine anderen Aktionsmittel als die von Artikel 235 vor. **entfällt**

(Änderung Nr. 6)

Abschnitt A

- | | |
|---|--|
| <p>A. Im Rahmen eines globalen und kohärenten Instrumentariums zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung einen allgemeinen Anspruch auf garantierte ausreichende Zuwendungen und Leistungen anzuerkennen und, sofern erforderlich, ihre Sozialschutzsysteme entsprechend den nachstehend dargelegten Grundsätzen und Orientierungen anzupassen.</p> | <p>A. Im Rahmen eines globalen und kohärenten Instrumentariums zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung einen allgemeinen subjektiven Anspruch auf garantierte ausreichende Zuwendungen und Leistungen anzuerkennen und, sofern erforderlich, ihre Sozialschutzsysteme unter Anerkennung ihrer unterschiedlichen Strukturen entsprechend den nachstehend dargelegten Grundsätzen und Orientierungen anzupassen, damit ein menschenwürdiges Leben garantiert werden kann.</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 7)

Abschnitt B Nummer 2

- | | |
|---|--|
| <p>2) Die Gewährung dieses Anspruchs allen Personen, die im Einklang mit den einschlägigen nationalen und Gemeinschaftsbestimmungen auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ansässig sind.</p> | <p>2) Die Gewährung dieses Anspruchs allen Personen, die im Einklang mit den einschlägigen nationalen und Gemeinschaftsbestimmungen auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ansässig sind, ohne Unterscheidung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, des Alters, einer Behinderung oder der Staatsangehörigkeit.</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 8)

Abschnitt B Nummer 3

- | | |
|--|---|
| <p>3) Die Gewährung dieses Anspruchs allen Personen, deren <i>Einkommen</i> nicht mindestens einem festgelegten Betrag entspricht, unter dem Vorbehalt, daß volljährige Betroffene, deren Alter, Gesundheitszustand und Familienstand es zuläßt, für eine Erwerbstätigkeit tatsächlich zur Verfügung stehen.</p> | <p>3) Die Gewährung dieses Anspruchs allen Personen, deren individuelles oder Haushaltseinkommen nicht mindestens einem festgelegten Betrag entspricht, unter dem Vorbehalt, daß volljährige Betroffene, deren Alter, Gesundheitszustand und Familienstand es zuläßt, für eine Erwerbstätigkeit bzw. eine Aus- oder Fortbildungsmaßnahme tatsächlich zur Verfügung stehen, es sei denn, sie sind in der häuslichen Pflege engagiert.</p> |
|--|---|

(Änderung Nr. 9)

Abschnitt B Nummer 4

- | | |
|--|---|
| <p>4) Die Gewährung dieses Anspruchs <i>ohne zeitliche Begrenzung, vorausgesetzt</i>, die Bedingungen sind nach wie vor erfüllt; <i>der Anspruch kann konkret jeweils für einen begrenzten, aber verlängerbaren Zeitraum gewährt werden.</i></p> | <p>4) Die Gewährung dieses Anspruchs solange, wie die Bedingungen nach wie vor erfüllt sind.</p> |
|--|---|

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 10)

Abschnitt B Nummer 5

- 5) Diese Form der Unterstützung ist eine Zusatzmaßnahme des allgemeinen sozialen Schutzes.
- 5) Diese Form der Unterstützung ist eine Zusatzmaßnahme des allgemeinen sozialen Schutzes; **gleichzeitig muß die Wiedereingliederung der ärmsten Bürger in die allgemeinen Schutzsysteme angestrebt werden. Sie ist kein Ersatz für Vorkehrungen im Bereich des sozialen Schutzes und der gesellschaftlichen Solidarität, die in Armut lebenden Personen bessere Garantien und Dienste bieten.**

(Änderung Nr. 11)

Abschnitt B Nummer 6

- 6) Ergänzend zu diesem Recht die Durchführung von Politiken, die zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der betroffenen Personen erforderlich sind, insbesondere den automatischen Anspruch auf Gesundheitsschutz und die Zuerkennung von Rechten, Dienstleistungen und Zuwendungen, insbesondere in den Bereichen Wohnung und Ausbildung.
- 6) Ergänzend zu diesem Recht die Durchführung von Politiken, die zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der betroffenen Personen erforderlich sind, insbesondere den automatischen Anspruch auf Gesundheitsschutz und die Zuerkennung von Rechten, Dienstleistungen und Zuwendungen, insbesondere in den Bereichen Wohnung, Ausbildung, **Fortbildung und Wiedereinstellungsbeihilfen.**

(Änderung Nr. 12)

Abschnitt B Nummer 6a (neu)

- 6a) **Mitgliedstaaten, die bereits über Systeme der Mindestsicherung verfügen, werden ermutigt, diese Systeme zu reformieren, um die Armutsfalle zu vermeiden. Dazu gehört die Zielsetzung einer Integration von Mindesteinkommensgarantien und Steuersystemen.**

(Änderung Nr. 13)

Abschnitt C Nummer 1 erster Gedankenstrich

- 1) — Ausgehend vom Lebensstandard und vom Preisniveau in dem betreffenden Mitgliedstaat ist für unterschiedliche Haushaltstypen und -größen der Betrag für die Zuwendungen *zu bestimmen*, die für eine Abdeckung der wesentlichen, über den reinen Lebensunterhalt hinausreichenden Bedürfnisse als ausreichend gelten;
- 1) — Ausgehend vom Lebensstandard und vom Preisniveau in den betreffenden Mitgliedstaaten ist für unterschiedliche Haushaltstypen und -größen der Betrag für die Zuwendungen **festzulegen**, die für eine Abdeckung der wesentlichen, über den reinen Lebensunterhalt hinausreichenden Bedürfnisse als ausreichend angesehen **werden, und zwar ohne Berücksichtigung der sich aus der Anwesenheit eines oder mehrerer Kinder im Haushalt ergebenden Familienzulagen;**

(Änderung Nr. 14)

Abschnitt C Nummer 1 dritter Gedankenstrich

- bei der Bestimmung dieser Beträge ist auf angemessene Indikatoren Bezug zu nehmen, insbesondere das durchschnittliche verfügbare Einkommen im betreffenden Mitgliedstaat, die Verbrauchsstatistik der Haushalte oder der gesetzliche Mindestlohn, falls es ihn gibt;
- bei der Bestimmung dieser Beträge ist auf angemessene Indikatoren Bezug zu nehmen, **beispielsweise** das durchschnittliche verfügbare Einkommen **bzw. der durchschnittlich verfügbare Lohn** im betreffenden Mitgliedstaat, die Verbraucherstatistik der Haushalte oder der gesetzliche Mindestlohn, falls es ihn gibt;

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 15)

Abschnitt C Nummer 1 vierter Gedankenstrich

- | | |
|---|---|
| <p>— Modalitäten für die regelmäßige Anpassung dieser Beträge sind gemäß diesen Indikatoren vorzusehen, damit die Abdeckung der Bedürfnisse gewährleistet bleibt.</p> | <p>— Modalitäten für die regelmäßige Anpassung dieser Beträge sind gemäß diesen Indikatoren vorzusehen, damit die Abdeckung der Bedürfnisse gewährleistet bleibt. Die Höhe der Anpassung ist jeweils in einem parlamentarischen Verfahren festzulegen.</p> |
|---|---|

(Änderung Nr. 16)

Abschnitt C Nummer 2

- | | |
|--|--|
| <p>2) Den Personen, deren <i>persönliche</i> oder Haushaltseinkünfte unter dem derart festgelegten, gegebenenfalls durch geeignete Zuschläge erhöhten Betrag liegen, ist eine finanzielle Ausgleichsbeihilfe zu gewähren, durch die sie den Betrag erreichen können.</p> | <p>2) Den Personen, deren Haushaltseinkünfte oder deren Einkünfte als Alleinstehende unter dem derart festgelegten, gegebenenfalls durch geeignete Zuschläge erhöhten Betrag liegen, ist eine finanzielle Ausgleichshilfe zu gewähren, durch die sie den Betrag erreichen können.</p> |
|--|--|

(Änderung Nr. 17)

Abschnitt C Nummer 3

- | | |
|---|--|
| <p>3) Vorkehrungen sind zu treffen, damit die gewährte finanzielle Unterstützung nicht durch die geltenden Bestimmungen des Steuer- und bürgerlichen Rechts sowie des Sozialschutzes verringert wird.</p> | <p>3) Vorkehrungen sind zu treffen, damit die gewährte finanzielle Unterstützung nicht durch die geltenden Bestimmungen des Steuer- und bürgerlichen Rechts sowie des Sozialschutzes verringert wird. Zudem ist sicherzustellen, daß es nicht zu einer Diskriminierung spezifischer Gruppen von Bedürftigen durch Verfahrensvorschriften kommt.</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 18)

Abschnitt C Nummer 4

- | | |
|---|---|
| <p>4) Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um für die Betroffenen angemessene soziale Begleitmaßnahmen sicherzustellen, die insbesondere Maßnahmen wie Betreuung, Information und Rechtsbeistand umfassen.</p> | <p>4) Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um für die Betroffenen angemessene soziale Begleitmaßnahmen sicherzustellen, die insbesondere Maßnahmen wie Betreuung, Information und Rechtsbeistand mit jeweils individueller Begleitung umfassen.</p> |
|---|---|

(Änderung Nr. 19)

Abschnitt C Nummer 5

- | | |
|--|--|
| <p>5) Für Personen, deren Alter und Gesundheitszustand eine Erwerbstätigkeit zulassen, sind Bestimmungen zu erlassen, die auf die Beteiligung bzw. eine stärkere Beteiligung am Arbeitsleben oder die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen abzielen, die sie auf eine Aufnahme oder Wiederaufnahme von Beschäftigung vorbereiten.</p> | <p>5) Für Personen, deren Alter und Gesundheitszustand eine Erwerbstätigkeit zulassen, sind Bestimmungen zu erlassen, die auf die Beteiligung bzw. eine stärkere Beteiligung am Arbeitsleben oder die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen abzielen, die sie — entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen — auf eine Aufnahme oder Wiederaufnahme von Beschäftigung vorbereiten.</p> |
|--|--|

Donnerstag, 14. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 20)

Abschnitt C Nummer 6

- 6) Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die bedürftigsten Personen wirklich über diesen Anspruch unterrichtet werden. Die Verwaltungsverfahren für die Gewährung des Anspruchs und für die Kontrolle der Einkünfte sind so weit wie möglich zu vereinfachen. Ferner sind kostenlose, einfache und schnelle Einspruchsverfahren *bei dritter unabhängiger Stelle*, z.B. bei den Gerichten, einzuführen.
- 6) Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die bedürftigsten Personen wirklich über diesen Anspruch unterrichtet werden. Die Verwaltungsverfahren für die Gewährung des Anspruchs und für die Kontrolle der Einkünfte sind **unter Achtung des Rechts auf Privatsphäre** so weit wie möglich zu vereinfachen. Ferner sind kostenlose, einfache und schnelle Einspruchsverfahren bei den Gerichten einzuführen.

(Änderung Nr. 21)

Abschnitt C Nummer 6a (neu)

- 6a) Es sind geeignete Bestimmungen zu entwickeln, damit die Aufnahme einer geringfügigen oder Teilerwerbstätigkeit nicht den sofortigen Verlust von Unterstützungsleistungen mit sich bringt, sondern auch ein allmählicher Übergang in das Erwerbsleben gefördert wird.

(Änderung Nr. 22)

Abschnitt F

- F. geeignete Maßnahmen zu treffen, um systematisch Angaben über die tatsächlichen Modalitäten des Zugangs der benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu diesen Maßnahmen einzuholen und eine methodische Bewertung ihrer Durchführung und ihrer Auswirkungen vorzunehmen.
- F. geeignete Maßnahmen zu treffen, um systematisch Angaben über die **Rechtsgrundlagen, die Höhe der Leistungen und die tatsächlichen Modalitäten** des Zugangs der benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu diesen Maßnahmen einzuholen und **die statistischen Verfahren in Zusammenarbeit mit Eurostat einander anzugleichen**. Die methodische Bewertung dieser Maßnahmen soll unter Beteiligung der betreffenden Bevölkerungsgruppen, gemäß der Entschliebung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Sozialfragen über die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. Nr. C 277 vom 31.10.1989) erfolgen.

(Änderung Nr. 23)

Nummer 1a (neu)

- 1a) in Zusammenarbeit mit Eurostat und den Mitgliedstaaten Kriterien für die Bemessung von Mindesteinkommensgarantien zu entwickeln und dem Parlament jährlich darüber Bericht zu erstatten, binnen fünf Jahren nach Annahme dieser Empfehlung einen Prüfungsbericht zu erstellen, ob eine auf Artikel 100 a des Vertrags oder einen entsprechenden Nachfolgeartikel gestützte Richtlinie vorzulegen ist, die den in dieser Empfehlung enthaltenen Grundsätzen Rechnung trägt.

Donnerstag, 14. Mai 1992

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0180/92**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Empfehlung betreffend gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen in der Gemeinschaft***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0161) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0364/91),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage nicht angemessen ist und als solche Artikel 100 a des EWG-Vertrags herangezogen werden sollte,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0288/91),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0180/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 163 vom 22.06.1991, S. 3.

Donnerstag, 14. Mai 1992

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 14. Mai 1992

ADAM, AGLIETTA, AINARDI, ALAVANOS, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANDREWS, ANTONY, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BARTON, BARZANTI, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BENOIT, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BEUMER, BINDI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOMBARD, BONDE, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, van den BRINK, BRITO, BROK, BRU PURÓN, BUCHAN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CAPUCHO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSANMAGNAGO CERRETTI, CASSIDY, CATASTA, CATHERWOOD, CAUDRON, CEYRAC, CHABERT, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTENSEN I., COATES, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, COONEY, CORNELISSEN, COT, COX, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAWLEY, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DEBATISSE, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DE VITTO, de VRIES, DIDO, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP, DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLES, ELLIOTT, ELMALAN, EPHREMDIS, ERNST de la GRAETE, ESCUDER CROFT, ESTGEN, EWING, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FERRER, FINI, FITZGERALD, FITZSIMONS, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FORTE, FRÉMION, FRIEDRICH, FRIMAT, FUCHS, FUNK, GALLAND, GALLE, GANGOITI LLAGUNO, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GASÓLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GISCARD d'ESTAING, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOMES, GRAEFE zu BARINGDORF, GREEN, GREMETZ, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERZOG, HINDLEY, HOFF, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HORY, HOWELL, HUGHES, HUME, IMBENI, INGLEWOOD, ISLER BÉGUIN, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ch., JAKOBSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KÖHLER H., KUHN, LACAZE, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANGES, LANNOYE, LA PERGOLA, LARIVE, LARONI, LATAILLADE, LAUGA, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, LENZ, LE PEN, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LOMAS, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McIntOSH, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, de la MALÈNE, MANTOVANI, MARCK, MARINHO, MARLEIX, MARTIN D., MARTIN S., MARTINEZ, MATTINA, MAYER, MAZZONE, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MEGRET, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MORRIS, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSCARDINI, MUSSO, NAPOLETANO, NAVARRO, NEUBAUER, NEWENS, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, ONESTA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAISLEY, PAPAYANNAKIS, PAPOUTSIS, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERMONT, PIERROS, PIMENTA, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PISONI N., PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, PUCCI, PUERTA, PUNSET I CASALS, van PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAFFARIN, RAFFIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAWLINGS, READ, REGGE, REYMANN, RIBEIRO, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARLIS, SBOARINA, SCHINZEL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHÖNHUBER, SCHWARTZENBERG, SCOTT-HOPKINS, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SIMPSON A., SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPENCER, STAES, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEWART-CLARK, SUÁREZ GONZÁLEZ, TAURAN, TAZDAÏT, TELKÄMPER, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, TRAUTMANN, TSIMAS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, WELSH, WEST, WETTIG, WHITE, WIJSENBECK, WILSON, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

Beobachter aus der früheren DDR

BOTZ, GÖPEL, KAUFMANN, KERTSCHER, KLEIN, KOCH, KOSLER, KREHL, MEISEL, RICHTER, ROMBERG, STOCKMANN, THIETZ, TILLICH.

Donnerstag, 14. Mai 1992

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

Bericht Navarro (A3-0179/92): Änderungsantrag Nr. 12

(+)

AGLIETTA, ALAVANOS, ALBER, ANTONY, ARIAS CAÑETE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BORGIO, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CATHERWOOD, CHABERT, CHIABRANDO, COONEY, DALSSASS, DALY, DEBATISSE, DE VITTO, de VRIES, DILLEN, DINGUIRARD, DOMINGO SEGARRA, DUVERGER, EPHREMIDIS, EWING, FITZGERALD, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GASOLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HOPPENSTEDT, HORY, IMBENI, INGLEWOOD, JACKSON Ch., JAKOBSEN, JARZEMBOWSKI, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, KOFOED, LACAIZE, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LANNOYE, LATAILLADE, LAUGA, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McINTOSH, MAHER, MALANGRÉ, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARTIN S., MARTINEZ, MENDES BOTA, MERZ, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, NAPOLETANO, NAVARRO, NEWTON DUNN, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PAISLEY, PASTY, PENDERS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTORP, RAWLINGS, REGGE, SARLIS, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SIMEONI, SIMMONDS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STEVENS, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VECCHI, VERBEEK, van der WAAL, WIJSENBEEK.

(-)

BELO, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COT, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, FAYOT, FORD, FRIMAT, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, HÄNSCH, KUHN, LARONI, LOMAS, LÜTTGE, MARTIN D., MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MUNTINGH, NEWENS, ONUR, PETER, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SAINJON, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SCHLECHTER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SMITH A., STAMOULIS, TITLEY, TSIMAS, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA.

(O)

LANGER.

Änderungsantrag Nr. 14

(+)

ALBER, ARIAS CAÑETE, BANOTTI, BENOIT, BEUMER, BOCKLET, BÖGE, BORGIO, BRAUN-MOSER, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CATHERWOOD, CHABERT, COONEY, CORNELISSEN, DALSSASS, DALY, DEBATISSE, DE CLERCQ, DE VITTO, DILLEN, FITZGERALD, FONTAINE, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GASOLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GUIDOLIN, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HOLZFUSS, HOPPENSTEDT, HORY, INGLEWOOD, JACKSON Ch., JAKOBSEN, JARZEMBOWSKI, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, KOFOED, LACAIZE, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LATAILLADE, LAUGA, LENZ, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAHER, MALANGRÉ, MARCK, MARLEIX, MARTIN S., MENDES BOTA, MERZ, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, NAVARRO, NEWTON DUNN, OOMEN-RUIJTEN, PAISLEY, PASTY, PENDERS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PIRKL, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, RAWLINGS, SARLIS, SCHLECHTER, SCHÖNHUBER, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON A., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STEVENS, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VERDE I ALDEA, van der WAAL.

(-)

ADAM, BELO, BOFILL ABEILHE, BONTEMPI, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CAUDRON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, da CUNHA OLIVEIRA, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DUVERGER, FAYOT, FORD, FRIMAT, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRUND, HÄNSCH, IMBENI, KUHN, LAGAKOS, LARONI, LOMAS, LÜTTGE, MARTIN D., MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MUNTINGH, NAPOLETANO, NEWENS, ONUR, PETER, PLANAS PUCHADES, REGGE, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, SAINJON, SANZ FERNÁNDEZ, SEAL, SIMONS, SIMPSON B., STAMOULIS, TITLEY, TOMLINSON, TONGUE, TSIMAS, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, WIJSENBEEK.

Donnerstag, 14. Mai 1992

(O)

BLANEY, BOISSIÈRE, DINGUIRARD, EWING, GRAEFE zu BARINGDORF, LANNOYE, MANTOVANI, RAFFIN, SIMEONI, STAES, VANDEMEULEBROUCKE, VERBEEK.

Änderungsantrag Nr. 16

(+)

AINARDI, ALAVANOS, ANTONY, BENOIT, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BONTEMPI, BRAUN-MOSER, BRITO, CALVO ORTEGA, CARVALHO CARDOSO, CATASTA, COT, DALY, DEBATISSE, DEFRAIGNE, DE VITTO, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DOUSTE-BLAZY, DUVERGER, ELMALAN, EPHREMIDIS, FITZGERALD, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GREMETZ, GUILLAUME, HABSBURG, HOPPENSTEDT, HORY, IMBENI, JAKOBSEN, KLEPSCH, KOFOED, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LATAILLADE, LAUGA, LENZ, McCARTIN, McCUBBIN, McINTOSH, McMILLAN-SCOTT, MAHER, de la MALÈNE, MARLEIX, MARTIN S., MARTINEZ, MERZ, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOTTOLA, MÜLLER, MUSSO, NAPOLETANO, NAVARRO, NEWTON DUNN, PAISLEY, PASTY, PEREIRA, PIQUET, REGGE, ROSMINI, ROSSETTI, SCHLECHTER, SIMEONI, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VECCHI, WIJSENBEK.

(-)

ADAM, ALBER, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BELO, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BOFILL ABEILHE, BORGO, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHEYSSON, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE CLERCQ, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, FAYOT, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, FRIMAT, FUNK, GARCÍA ARIAS, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HOFF, JARZEMBOWSKI, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KUHN, LACAZE, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANGES, LARONI, LINKOHR, LOMAS, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, MALANGRÉ, MANTOVANI, MARCK, MARTIN D., MIRANDA DE LAGE, MOORHOUSE, MUNTINGH, NEWENS, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, PENDERS, PESMAZOGLOU, PETER, PLANAS PUCHADES, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, RAWLINGS, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, SAINJON, SAKELLARIOU, SANTOS, SANZ FERNÁNDEZ, SARIDAKIS, SARLIS, SBOARINA, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMMONDS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SONNEVELD, STAMOULIS, STEVENS, SUÁREZ GONZÁLEZ, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TONGUE, TSIMAS, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, ZAVVOS.

(O)

DINGUIRARD, GRAEFE zu BARINGDORF, LANNOYE, STAES, VERBEEK.

Änderungsantrag Nr. 43

(+)

AGLIETTA, AINARDI, ALBER, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANTONY, ARIAS CAÑETE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERNARD-REYMOND, BETTINI, BEUMER, BINDI, BOCKLET, BÖGE, BONETTI, BORGO, BOURLANGES, BROK, CALVO ORTEGA, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CATHERWOOD, COIMBRA MARTINS, COONEY, CORNELISSEN, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DEBATISSE, DE VITTO, de VRIES, DILLEN, DINGUIRARD, DOUSTE-BLAZY, ELMALAN, ESTGEN, FALQUI, FERNÁNDEZ-ALBOR, FITZGERALD, FONTAINE, FORTE, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GISCARD d'ESTAING, GRAEFE zu BARINGDORF, GRUND, GUILLAUME, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HOPPENSTEDT, HOWELL, INGLEWOOD, JACKSON Ch., JAKOBSEN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMASSOURE, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LATAILLADE, LAUGA, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, McINTOSH, MAHER, de la MALÈNE, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARTIN S., MARTINEZ, MAYER, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MUSSO, NAVARRO, NEWTON DUNN, NORDMANN, ONESTA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PAISLEY, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PRICE, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAWLINGS, ROBLES PIQUER, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SARIDAKIS, SARLIS, SCHÖNHUBER, SIMEONI, SIMMONDS, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STAES, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, TAZDAÏT, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VEIL, VERBEEK, VERHAGEN, WELSH, WIJSENBEK, ZAVVOS.

(-)

ADAM, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BELO, BIRD, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONTEMPI, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARNITI, CAUDRON, CHEYSSON, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DENYS, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DOMINGO SEGARRA, DUARTE CENDÁN, DURY, ELLIOTT, FAYOT, FORD, FRIMAT, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HOFF, IMBENI, IZQUIERDO ROJO, JUNKER,

Donnerstag, 14. Mai 1992

KUHN, LINKOHR, LOMAS, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, METTEN, MIHR, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MUNTINGH, NAPOLETANO, ODDY, ONUR, PETER, PETERS, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PRONK, RAMÍREZ HEREDIA, REGGE, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, SABY, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, STAMOULIS, TONGUE, TOPMANN, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VERDE I ALDEA, VISSER, WOLTJER, WYNN.

(O)

EWING.

Änderungsantrag Nr. 45

(+)

ADAM, AINARDI, ALBER, von ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ANDRÉ, ANTONY, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BANOTTI, BARRERA I COSTA, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BEUMER, BINDI, BIRD, BLANEY, BOCKLET, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOMBARD, BONETTI, BONTEMPI, BORGO, BOURLANGES, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, de la CÁMARA MARTÍNEZ, CANO PINTO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHEYSSON, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOMI NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DEBATISSE, DEFRAIGNE, DELCROIX, DENYS, DE PICCOLI, DE VITTO, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DOMINGO SEGARRA, DOUSTE-BLAZY, DURY, ELMALAN, ESTGEN, FAYOT, FERNÁNDEZ-ALBOR, FITZGERALD, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GARCÍA ARIAS, GERAGHTY, GISCARD d'ESTAING, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRÖNER, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HADIJGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HOFF, HOWELL, IMBENI, INGLEWOOD, IZQUIERDO ROJO, JACKSON Ch., JAKOBSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KILLILEA, KLEPSCH, KOFOED, KUHN, LAFUENTE LÓPEZ, LAGAKOS, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGES, LATAILLADE, LAUGA, LENZ, LE PEN, LINKOHR, LLORCA VILAPLANA, LOMAS, McCARTIN, McCUBBIN, McINTOSH, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, de la MALÈNE, MANTOVANI, MARCK, MARLEIX, MARTIN S., MARTINEZ, MATTINA, MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, METTEN, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MOORHOUSE, MOTTOLA, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NAVARRO, NEWENS, NEWTON DUNN, ODDY, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, PAISLEY, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PIQUET, PIRKL, PISONI F., PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRICE, PRONK, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, RAWLINGS, ROBLES PIQUER, ROGALLA, ROMEOS, ROSMINI, ROTHE, ROVSING, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAINJON, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANZ FERNÁNDEZ, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHMIDBAUER, SCOTT-HOPKINS, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMMONDS, SIMONS, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, THEATO, THYSSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOPMANN, TURNER, VALVERDE LÓPEZ, VAYSSADE, VEIL, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VISSER, WELSH, WIJSENBECK, WOLTJER, WYNN, ZAVVOS.

(-)

AGLIETTA, BANDRÉS MOLET, BETTINI, CONAN, DINGUIRARD, ELLIOTT, FALQUI, GRAEFTE zu BARINGDORF, GRUND, ISLER BÉGUIN, LANNOYE, MORRIS, ONESTA, SCHINZEL, SCHLECHTER, STAES, TAZDAÏT, VERBEEK.

(O)

FRIMAT, MIHR.

Bericht Melandri (A3-0059/92): Entschließungsantrag

(+)

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BARRERA I COSTA, BARTON, BAUR, BEAZLEY P., BELO, BERNARD-REYMOND, BETTINI, BEUMER, BIRD, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CASSIDY, CAUDRON, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, CONAN, COT, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DEBATISSE, DELCROIX, DE VITTO, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ESTGEN, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FERRER, FITZGERALD, FONTAINE, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREMETZ, HABSBURG, HERMAN, HERMANS, ISLER BÉGUIN, JACKSON Ch., JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KOFOED, KUHN, LALOR, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANNOYE, LARONI, LATAILLADE, LENZ, LO GIUDICE, LÜTTGE, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, MAGNANI NOYA,

Donnerstag, 14. Mai 1992

MAHER, MANTOVANI, MARTIN S., MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MENRAD, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, ODDY, ONESTA, PACK, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PERY, PESMAZOGLOU, PLANAS PUCHADES, POETTERING, PONS GRAU, van PUTTEN, QUISTORP, RAFFARIN, RAMÍREZ HEREDIA, ROBLES PIQUER, ROSMINI, ROTHE, ROUMELIOTIS, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH L., SONNEVELD, STAMOULIS, STEVENS, THEATO, TITLEY, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VERWAERDE, VISSER, VOHRER, von der VRING, WHITE, WIJSENBECK, WOLTJER, WYNN.

(-)

DILLEN, LEHIDEUX, MARTINEZ, NEUBAUER.

(O)

CHEYSSON, GRUND, SMITH A..

Bericht Laroni (A3-0028/92): Entschließungsantrag

(+)

AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ARIAS CAÑETE, BARRERA I COSTA, BARTON, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BETTINI, BEUMER, BIRD, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, COT, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DELCROIX, DE VITTO, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FAYOT, FITZGERALD, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRÖNER, HABSBURG, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HUGHES, ISLER BÉGUIN, JACKSON Ch., JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER H., KOFOED, KUHN, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANNOYE, LARONI, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARTIN S., MATTINA, MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER, MUNTINGH, NORDMANN, ONESTA, ONUR, OOSTLANDER, PACK, PARTSCH, PÉREZ ROYO, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PIMENTA, PIQUET, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PROUT, van PUTTEN, RAFFARIN, RAMÍREZ HEREDIA, ROBLES PIQUER, ROMEOS, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., STAES, von STAUFFENBERG, TINDEMANS, TITLEY, TOPMANN, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WHITE, WOLTJER, WYNN.

(-)

GRUND, MANTOVANI, NEUBAUER.

Bericht Mendes Bota (A3-0393/91): Änderungsantrag Nr. 1

(+)

AGLIETTA, BETTINI, BIRD, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BOWE, CONAN, DE GIOVANNI, DINGUIRARD, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, FALCONER, FALQUI, FORD, GERAGHTY, GLINNE, GREMETZ, GUTIÉRREZ DÍAZ, HUGHES, ISLER BÉGUIN, KUHN, LANGER, LANNOYE, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, ONESTA, PÉREZ ROYO, PIQUET, POLLACK, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, TITLEY, VECCHI, VERBEEK, VITTINGHOFF, von der VRING, WHITE, WYNN.

(-)

von ALEMANN, ALEXANDRE, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BARTON, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BEUMER, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, van den BRINK, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARNITI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DELCROIX, DE VITTO, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, FAYOT, FITZGERALD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE zu BARINGDORF, GRÖNER,

Donnerstag, 14. Mai 1992

GRUND, HABSBURG, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, JACKSON Ch., JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER H., KOFOED, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MANTOVANI, MARTIN S., MATTINA, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NEUBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, ONUR, OOSTLANDER, PACK, PARTSASS, PASTY, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POMPIDOU, PONS GRAU, PRAG, PRONK, PROUT, van PUTTEN, RAFFARIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, ROBLES PIQUER, RØNN, ROMEOS, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STEVENS, TAURAN, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VEIL, van VELZEN, VERWAERDE, VISSER, VOHRER, van der WAAL, WIJSENBEEK.

(O)

BJØRNVIG, CANAVARRO, CHEYSSON, EWING, SANDBÆK.

Bericht Valent (A3-0146/92): Änderungsantrag Nr. 4

(+)

AGLIETTA, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETTINI, BEUMER, BÖGE, BOISSIÈRE, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, CONAN, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DE VITTO, DINGUIRARD, ERNST de la GRAETE, FALQUI, FERRER, FITZGERALD, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GARCÍA AMIGO, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, HADJIGEORGIOU, HERMAN, ISLER BÉGUIN, JACKSON Ch., KELLETT-BOWMAN, LANE, LANGENHAGEN, LANGER, LANNOYE, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, MANTOVANI, MÜLLER, NEWTON DUNN, ONESTA, OOSTLANDER, PACK, PATTERSON, PEIJS, PIERROS, POMPIDOU, PRONK, PROUT, ROBLES PIQUER, SCHLEICHER, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STAES, von STAUFFENBERG, STEVENS, TINDEMANS, TURNER.

(-)

von ALEMANN, ALEXANDRE, ARBELOA MURU, BARTON, BAUR, BELO, BIRD, BLOT, BOFILL ABELHE, BONTEMPI, van den BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARNITI, CAUDRON, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DILLEN, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, FALCONER, FAYOT, GALLAND, GARCIA, GASOLIBA I BÖHM, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOMES, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HARRISON, HERMANS, HUGHES, JUNKER, KÖHLER H., KUHN, LARONI, LEHIDEUX, LENZ, McGOWAN, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MARTIN S., MARTINEZ, MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MENRAD, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUNTINGH, NEUBAUER, NIELSEN, NORDMANN, ONUR, PARTSCH, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PESMAZOGLOU, PETER, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAMOULIS, STEWART-CLARK, TITLEY, TOPMANN, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(O)

GRUND.

Ziffer 33

(+)

AGLIETTA, von ALEMANN, ARBELOA MURU, BARTON, BAUR, BELO, BETTINI, BIRD, BOFILL ABELHE, BOISSIÈRE, BONTEMPI, van den BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARNITI, CATHERWOOD, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CONAN, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE GIOVANNI, DELCROIX, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, FALCONER, FALQUI, FAYOT, FITZGERALD, FORD, GALLAND, GARCIA, GASOLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOMES, GRÖNER, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HUGHES, ISLER BÉGUIN, JACKSON Ch., JUNKER, KÖHLER H., KUHN, LANE, LANGER, LANNOYE, LARONI, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MANTOVANI, MARTIN S., MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUNTINGH,

Donnerstag, 14. Mai 1992

NIELSEN, NORDMANN, ONESTA, ONUR, PARTSCH, PEIJS, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIMENTA, PIQUET, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORTO, PRAG, PRONK, van PUTTEN, RAFFARIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RØNN, ROMEOS, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SANTOS, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STAMOULIS, STEVENS, TITLEY, TOPMANN, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(–)

BEAZLEY C., BEAZLEY P., BEUMER, BLOT, BÖGE, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, CASSIDY, CHANTERIE, CUSHNAHAN, DALSSASS, DE VITTO, FRIEDRICH, FUNK, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, HABSBUrg, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, KELLETT-BOWMAN, LANGENHAGEN, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, McMILLAN-SCOTT, MÜLLER, NEWTON DUNN, PATTERSON, PIERROS, POETTERING, PROUT, SCHLEICHER, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, TINDEMANS, TURNER.

(O)

DILLEN, LEHIDEUX, NEUBAUER.

Änderungsantrag Nr. 5

(+))

ALEXANDRE, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BARTON, BEAZLEY P., BELO, BEUMER, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, CARNITI, CASSIDY, CAUDRON, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DELCROIX, DE VITTO, DíEZ DE RIVERA ICAZA, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, FAYOT, FITZGERALD, FLORENZ, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GOMES, GRÖNER, GRUND, HABSBUrg, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HUGHES, JACKSON Ch., JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER H., KUHN, LANE, LANGENHAGEN, LARONI, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, McGOWAN, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MANTOVANI, MATTINA, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MIRANDA DE LAGE, MÜLLER, MUNTINGH, ONUR, OOSTLANDER, PACK, PATTERSON, PEIJS, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERROS, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PRAG, PRONK, PROUT, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STEVENS, STEWART-CLARK, TINDEMANS, TITLEY, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WHITE, WILSON, WOLTJER.

(–)

AGLIETTA, von ALEMANN, BAUR, BETTINI, BLOT, BOISSIÈRE, BONTEMPI, CONAN, DE GIOVANNI, DILLEN, DINGUIRARD, ERNST de la GRAETE, FALQUI, GALLAND, GARCIA, GASÓLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GUTIÉRREZ DÍAZ, ISLER BÉGUIN, LAMASSOURE, LANGER, LANNOYE, MAHER, MENDES BOTA, de MONTESQUIOU FEZENSAC, NEUBAUER, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, ONESTA, PARTSCH, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PIMENTA, PORRAZZINI, PORTO, RAFFARIN, STAES, VECCHI, VEIL, VERBEEK, VERWAERDE, VOHRER, WIJSENBEEK.

(O)

VAN HEMELDONCK.

Bericht Saby (A3-0149): Entschließungsantrag

(+))

ADAM, AGLIETTA, von ALEMANN, ALEXANDRE, ARBELOA MURU, BARRERA I COSTA, BARTON, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BEUMER, BIRD, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DELCROIX, DE PICCOLI, DE VITTO, DíEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, EPHREMEDIS, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FALQUI, FITZGERALD, FORD,

Donnerstag, 14. Mai 1992

FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCIA, GARCÍA AMIGO, GASÒLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GOEDMAKERS, GOMES, GREMETZ, GRÖNER, GRUND, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HUGHES, ISLER BÉGUIN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KÖHLER H., KUHN, LAMASSOURE, LANGENHAGEN, LANGER, LANNOYE, LARONI, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MANTOVANI, MARTIN S., MATTINA, MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MENRAD, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MÜLLER, MUNTINGH, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN, ONESTA, ONUR, OOSTLANDER, PACK, PARTSCH, PASTY, PATTERSON, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PIMENTA, PIQUET, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRONK, van PUTTEN, RAFFARIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RØNN, ROGALLA, ROMEOS, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANTOS, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STEVENS, STEWART-CLARK, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOPMANN, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WHITE, WILSON, WYNN.

(–)

ANTONY, BLOT, DILLEN, LEHIDEUX, MARTINEZ, NEUBAUER, TAURAN.

(O)

CHEYSSON.

Bericht Muntingh (A3-0107/92): Änderungsantrag Nr. 27

(–)

ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BÖGE, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHEYSSON, COONEY, CUSHNAHAN, DALSSASS, DE VITTO, DOUSTE-BLAZY, FERRER, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREMETZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, KELLETT-BOWMAN, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LULLING, McCARTIN, MAHER, MANTOVANI, MARTIN S., MAYER, MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, NORDMANN, PACK, PASTY, PATTERSON, PERY, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIQUET, POETTERING, PRAG, RAFFARIN, ROBLES PIQUER, SABY, SCHLECHTER, SELIGMAN, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, THEATO, TINDEMANS, VEIL, VERWAERDE, WIJSENBECK.

(–)

AGLIETTA, von ALEMANN, ALEXANDRE, ARBELOA MURU, BARRERA I COSTA, BELO, BIRD, BLOT, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN, CANAVARRO, CANO PINTO, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, FALQUI, FORD, GERAGHTY, GLINNE, GOEDMAKERS, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HUGHES, ISLER BÉGUIN, JUNKER, KÖHLER H., KUHN, LANGER, LANNOYE, McCUBBIN, McGOWAN, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, ONESTA, ONUR, PARTSCH, PEREIRA, PETER, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PORRAZZINI, PORTO, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RØNN, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, TSIMAS, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WHITE, WOLTJER, WYNN.

(O)

DILLEN, FALCONER, GRUND, HAPPART, NEUBAUER.

Änderungsantrag Nr. 33

(–)

ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, BÖGE, BOURLANGES, CASSIDY, CATHERWOOD, CHEYSSON, COONEY, CUSHNAHAN, DALSSASS, DE VITTO, DOUSTE-BLAZY, FERRER, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREMETZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, KELLETT-BOWMAN, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, MAHER, MANTOVANI, MARLEIX, MARTIN S., MAYER, MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, NORDMANN, PACK, PASTY, PATTERSON, PIERROS, PIQUET, POETTERING, PRAG, RAFFARIN, ROBLES PIQUER, SABY,

Donnerstag, 14. Mai 1992

SCHLEICHER, SELIGMAN, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STEWART-CLARK, THEATO, TINDEMANS, VERWAERDE, van der WAAL, WIJSENBECK.

(—)

AGLIETTA, ARBELOA MURU, BARRERA I COSTA, BARTON, BELO, BJØRNVIG, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN, CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DELCROIX, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, FORD, GERAGHTY, GLINNE, GOEDMAKERS, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HUGHES, ISLER BÉGUIN, JUNKER, KÖHLER H., KUHN, LANGER, LANNOYE, McCUBBIN, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, ONESTA, ONUR, PARTSCH, PEREIRA, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PORRAZZINI, PORTO, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RØNN, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SCHMIDBAUER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, von STAUFFENBERG, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WHITE, WOLTJER.

(O)

von ALEMANN, ALEXANDRE, BIRD, BLOT, DILLEN, GRUND, LEHIDEUX, MARTINEZ, NEUBAUER.

Änderungsantrag Nr. 34

(—)

ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BÖGE, BOURLANGES, CASSIDY, CATHERWOOD, COONEY, CUSHNAHAN, DALSSASS, DE VITTO, DOUSTE-BLAZY, FERRER, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREMETZ, GRUND, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, KELLETT-BOWMAN, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, MAHER, MARLEIX, MARTIN S., MAYER, MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, PACK, PASTY, PATTERSON, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIQUET, POETTERING, PRAG, RAFFARIN, SABY, SCHLEICHER, SELIGMAN, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, STEWART-CLARK, THEATO, TINDEMANS, VERWAERDE, van der WAAL, WIJSENBECK.

(—)

AGLIETTA, ANTONY, ARBELOA MURU, BARRERA I COSTA, BARTON, BELO, BJØRNVIG, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN, CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, FORD, GERAGHTY, GLINNE, GOEDMAKERS, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HUGHES, ISLER BÉGUIN, JUNKER, KÖHLER H., KUHN, LANGER, LANNOYE, McCUBBIN, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, ONESTA, ONUR, PARTSCH, PEREIRA, PETER, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PORRAZZINI, PORTO, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RØNN, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SCHMIDBAUER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH L., STAES, von STAUFFENBERG, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WHITE, WOLTJER.

(O)

BLOT, DILLEN, LEHIDEUX, MARTINEZ, NEUBAUER.

Änderungsantrag Nr. 36

(—)

ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETHELL, BÖGE, BOURLANGES, CASSIDY, CATHERWOOD, COONEY, CUSHNAHAN, DALSSASS, DE VITTO, DOUSTE-BLAZY, FERRER, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREMETZ, GRUND, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, KELLETT-BOWMAN, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, MAHER, MANTOVANI, MARLEIX, MARTIN S., MAYER, MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, PACK, PASTY, PATTERSON, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIQUET, POETTERING, RAFFARIN, ROBLES PIQUER, SABY, SCHLEICHER, SELIGMAN, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, THEATO, TINDEMANS, VERWAERDE, van der WAAL, WIJSENBECK.

Donnerstag, 14. Mai 1992

(—)

AGLIETTA, ALEXANDRE, ARBELOA MURU, BARRERA I COSTA, BARTON, BELO, BIRD, BJØRNVIG, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN, CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, FORD, GASÓLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GLINNE, GOEDMAKERS, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HUGHES, ISLER BÉGUIN, JUNKER, KÖHLER H., KUHN, LANGER, LANNOYE, McCUBBIN, McGOWAN, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, ONESTA, ONUR, PARTSCH, PEREIRA, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PORRAZZINI, PORTO, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RØNN, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SCHMIDBAUER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WHITE, WOLTJER.

(O)

von ALEMANN, BLOT.

Änderungsantrag Nr. 37

(—)

ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BÖGE, BOURLANGES, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, COONEY, CUSHNAHAN, DALSSASS, DE VITTO, DUARTE CENDÁN, EPHREMIDIS, FERRER, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREMETZ, GRUND, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, KELLETT-BOWMAN, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LO GIUDICE, LÜLLING, McCARTIN, MAHER, MANTOVANI, MARLEIX, MARTIN S., MAYER, MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, PACK, PASTY, PATTERSON, PESMAZOGLOU, PIERROS, POETTERING, PRAG, RAFFARIN, ROBLES PIQUER, SABY, SCHLEICHER, SELIGMAN, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, THEATO, TINDEMANS, VERWAERDE, van der WAAL, WIJSENBECK.

(—)

AGLIETTA, ALEXANDRE, ARBELOA MURU, BARRERA I COSTA, BARTON, BELO, BETHELL, BIRD, BJØRNVIG, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN, CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, FORD, GASÓLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GLINNE, GOEDMAKERS, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HUGHES, ISLER BÉGUIN, JUNKER, KÖHLER H., KUHN, LANGER, LANNOYE, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, ONESTA, ONUR, PARTSCH, PEREIRA, PETERS, PIMENTA, PIQUET, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PORRAZZINI, PORTO, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RØNN, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SCHMIDBAUER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, TOMLINSON, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WOLTJER.

(O)

TAURAN.

Änderungsantrag Nr. 18

(—)

AGLIETTA, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, BARRERA I COSTA, BARTON, BELO, BIRD, BJØRNVIG, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, van den BRINK, BRU PURÓN, CANAVARRO, CANO PINTO, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DELCROIX, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FALQUI, FORD, GASÓLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GLINNE, GOEDMAKERS, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HUGHES, ISLER BÉGUIN, JUNKER, KÖHLER H., KUHN, LANGER, LANNOYE, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, ONESTA, ONUR, PARTSCH, PEREIRA, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PORTO, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RØNN, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SCHMIDBAUER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L.,

Donnerstag, 14. Mai 1992

STAES, TOMLINSON, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(-)

ALEXANDRE, ARIAS CAÑETE, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BÖGE, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, COONEY, CUSHNAHAN, DALSSASS, DE VITTO, DOUSTE-BLAZY, EPHREMIDIS, FERRER, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREMETZ, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, KELLETT-BOWMAN, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, MAHER, MANTOVANI, MARLEIX, MARTIN S., MAYER, MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN, PACK, PASTY, PATTERSON, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PIERROS, PIQUET, POETTERING, PRAG, RAFFARIN, ROBLES PIQUER, ROSMINI, SABY, SCHLEICHER, SELIGMAN, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, THEATO, TINDEMANS, VERWAERDE, van der WAAL, WIJSENBECK.

(O)

von ALEMANN, BLOT, GRUND, LEHIDEUX, MARTINEZ, TAURAN.

Änderungsantrag Nr. 19

(+)

AGLIETTA, ARBELOA MURU, BARRERA I COSTA, BARTON, BEAZLEY C., BELO, BIRD, BJØRNVIG, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, van den BRINK, BRU PURÓN, CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOMI NAVAL, CONAN, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DELCROIX, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, FORD, GERAGHTY, GLINNE, GOEDMAKERS, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HUGHES, ISLER BÉGUIN, KÖHLER H., KUHN, LANGER, LANNOYE, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, ONESTA, PARTSCH, PEREIRA, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PORTO, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RØNN, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SCHMIDBAUER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, TOMLINSON, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(-)

ALEXANDRE, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BAUR, BEAZLEY P., BÖGE, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, COONEY, CUSHNAHAN, DALSSASS, DE VITTO, DOUSTE-BLAZY, FERRER, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREMETZ, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, KELLETT-BOWMAN, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, MAHER, MANTOVANI, MARLEIX, MAYER, MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN, PASTY, PATTERSON, PESMAZOGLOU, PIERROS, POETTERING, PRAG, RAFFARIN, ROBLES PIQUER, SABY, SCHLEICHER, SELIGMAN, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, THEATO, TINDEMANS, VERWAERDE, van der WAAL, WIJSENBECK.

(O)

BLOT, GRUND, TAURAN.

Änderungsantrag Nr. 41

(+)

ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BARTON, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BÖGE, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, CASSIDY, CATHERWOOD, CHEYSSON, COONEY, CUSHNAHAN, DALSSASS, DE VITTO, DOUSTE-BLAZY, FERRER, FITZGERALD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GASOLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREMETZ, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, KELLETT-BOWMAN, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, MAHER, MANTOVANI, MARLEIX, MARTIN S., MAYER, MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, PACK, PASTY, PATTERSON, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIQUET, POETTERING, PRAG, RAFFARIN, RANDZIO-PLATH, ROBLES PIQUER, SCHLEICHER, SELIGMAN, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, THEATO, TINDEMANS, VERWAERDE, WIJSENBECK.

(-)

AGLIETTA, von ALEMANN, ALEXANDRE, ARBELOA MURU, BARRERA I COSTA, BELO, BIRD, BJØRNVIG, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN,

Donnerstag, 14. Mai 1992

CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, GERAGHTY, GLINNE, GOEDMAKERS, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HUGHES, ISLER BÉGUIN, KUHN, LANGER, LANNOYE, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, ONESTA, ONUR, PARTSCH, PEREIRA, PETER, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PORTO, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RØNN, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SCHMIDBAUER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(O)

ANTONY, BLOT, FORD, GRUND, LEHIDEUX, MARTINEZ, PORRAZZINI, TAURAN.

Änderungsantrag Nr. 42

(+))

von ALEMANN, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BARTON, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BIRD, BJØRNVIG, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BRU PURÓN, CANO PINTO, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DELCROIX, DE VITTO, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, ELLIOTT, EPHREMIDIS, FERRER, FITZGERALD, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GLINNE, GOEDMAKERS, GREMETZ, GRÖNER, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMANS, HUGHES, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KUHN, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAHER, MAIBAUM, MANTOVANI, MARLEIX, MARTIN S., MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, PASTY, PATTERSON, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERROS, PIQUET, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PRAG, van PUTTEN, RAFFARIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, THEATO, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUTRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, WHITE, WIJSENBEK, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(-)

AGLIETTA, BARRERA I COSTA, BLANEY, BOISSIÈRE, CANAVARRO, CONAN, CRAMON DAIBER, DINGUIRARD, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, GERAGHTY, GUTIÉRREZ DÍAZ, HERMAN, ISLER BÉGUIN, KÖHLER H., LANGER, LANNOYE, MENDES BOTA, MUNTINGH, ONESTA, PARTSCH, PEREIRA, PIMENTA, PORRAZZINI, PORTO, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SANDBÆK, SELIGMAN, STAES, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, von der VRING.

(O)

ALEXANDRE, BLOT, GRUND, LEHIDEUX, MARTINEZ, TAURAN.

Änderungsantrag Nr. 45

(+))

ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, BARTON, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BELO, BJØRNVIG, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BRU PURÓN, CANO PINTO, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHEYSSON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DAVID, DELCROIX, DE VITTO, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DOUSTE-BLAZY, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, EPHREMIDIS, FERRER, FITZGERALD, FORD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GOEDMAKERS, GREMETZ, GRÖNER, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HUGHES, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KUHN, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MANTOVANI, MARLEIX, MARTIN S., MAYER, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MIRANDA DE LAGE, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, ONUR, PACK, PASTY, PATTERSON, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERROS, PIQUET, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PRAG, van PUTTEN, RAFFARIN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, ROBLES PIQUER, RØNN, ROGALLA, ROSMINI, ROTHE, SABY,

Donnerstag, 14. Mai 1992

SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, THEATO, TINDEMANS, TOMLINSON, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERDE I ALDEA, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, van der WAAL, WHITE, WIJSENBEK, WOLTJER, WYNN.

(-)

AGLIETTA, BARRERA I COSTA, BIRD, BLANEY, BOISSIÈRE, CANAVARRO, CONAN, CRAMON DAIBER, DINGUIRARD, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, GERAGHTY, GUTIÉRREZ DÍAZ, ISLER BÉGUIN, LANGER, LANNOYE, MAHER, MENDES BOTA, MUNTINGH, ONESTA, PARTSCH, PEREIRA, PIMENTA, PORRAZZINI, PORTO, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, STAES, VECCHI, VERBEEK, VOHRER.

(O)

ALEXANDRE, GRUND, LEHIDEUX, MARTINEZ, ROTH-BEHRENDT, TAURAN.

Anderungsantrag Nr. 58

(+)

ALEXANDRE, ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BÖGE, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, CASSIDY, CATHERWOOD, CHANTERIE, CHEYSSON, COONEY, CUSHNAHAN, DALSSASS, DE VITTO, DOUSTE-BLAZY, EPHREMIDIS, FERRER, FITZGERALD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GARCÍA AMIGO, GASOLIBA I BÖHM, GREMETZ, GRUND, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, KELLETT-BOWMAN, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, MAHER, MANTOVANI, MARLEIX, MARTIN S., MAYER, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, PACK, PASTY, PATTERSON, PESMAZOGLOU, PIERROS, PIQUET, POETTERING, PRAG, RAFFARIN, ROBLES PIQUER, SABY, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, THEATO, TINDEMANS, VERWAERDE, van der WAAL, WIJSENBEK.

(-)

AGLIETTA, ARBELOA MURU, BARRERA I COSTA, BARTON, BELO, BIRD, BJØRNVIG, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN, CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DíEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALQUI, FORD, GERAGHTY, GLINNE, GOEDMAKERS, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HERMANS, HUGHES, ISLER BÉGUIN, JUNKER, KUHN, LANGER, LANNOYE, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, ONESTA, ONUR, PARTSCH, PEREIRA, PETER, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PORTO, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RÖNN, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SCHMIDBAUER, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SMITH A., SMITH L., STAES, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(O)

BLOT, LEHIDEUX, MARTINEZ, TAURAN.

Anderungsantrag Nr. 49

(+)

ANASTASSOPOULOS, ARIAS CAÑETE, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BÖGE, BOURLANGES, BRAUN-MOSER, CASSIDY, CATHERWOOD, CHEYSSON, COONEY, CUSHNAHAN, DE VITTO, DOUSTE-BLAZY, EPHREMIDIS, FERRER, FITZGERALD, FRIEDRICH, FUNK, GALLAND, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GASOLIBA I BÖHM, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREMETZ, HABSBERG, HADJIGEORGIOU, HERMAN, KELLETT-BOWMAN, LALOR, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LENZ, LO GIUDICE, LULLING, McCARTIN, MAHER, MARLEIX, MARTIN S., MAYER, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, NIELSEN, NORDMANN, OOMEN-RUIJTEN, PASTY, PATTERSON, PIERROS, RAFFARIN, ROBLES PIQUER, SABY, SCHLEICHER, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, THEATO, VERWAERDE, van der WAAL, WHITE, WIJSENBEK.

(-)

AGLIETTA, ARBELOA MURU, BARRERA I COSTA, BARTON, BELO, BIRD, BJØRNVIG, BLANEY, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BOWE, van den BRINK, BRU PURÓN, CANAVARRO, CANO PINTO, CAUDRON, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DíEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FALQUI, GERAGHTY, GLINNE, GOEDMAKERS, GRÖNER,

Donnerstag, 14. Mai 1992

GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HUGHES, ISLER BÉGUIN, JUNKER, KUHN, LANGER, LANNOYE, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MEBRAK-ZAÏDI, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, ONESTA, ONUR, PACK, PARTSCH, PEREIRA, PETER, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PORTO, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RØNN, ROGALLA, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SCHMIDBAUER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH L., STAES, TINDEMANS, TOMLINSON, TOPMANN, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, WOLTJER, WYNN.

(O)

ALEXANDRE, BLOT, GRUND, LEHIDEUX, MARTINEZ, SMITH A., TAURAN.

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

(+))

ADAM, AGLIETTA, AMENDOLA, ARBELOA MURU, BARRERA I COSTA, BARTON, BELO, BIRD, BJØRNVIG, BOISSIÈRE, BOWE, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CANO PINTO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, da CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DELCROIX, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, DINGUIRARD, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, ERNST de la GRAETE, EWING, FALCONER, FALQUI, FORD, GOEDMAKERS, GRÖNER, GUTIÉRREZ DÍAZ, HÄNSCH, HARRISON, HUGHES, ISLER BÉGUIN, JUNKER, KUHN, LANGER, LANNOYE, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, MAIBAUM, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MIRANDA DE LAGE, MUNTINGH, ONESTA, ONUR, PEREIRA, PETERS, PIMENTA, PLANAS PUCHADES, POLLACK, PONS GRAU, PORTO, van PUTTEN, RAMÍREZ HEREDIA, RØNN, ROGALLA, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SEAL, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, TITLEY, TOMLINSON, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VÁZQUEZ FOUZ, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VISSER, VITTINGHOFF, von der VRING, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(-)

ANTONY, ARIAS CAÑETE, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BOURLANGES, CASSIDY, CAUDRON, CHANTERIE, CHEYSSON, EPHREMIDIS, FERRER, FITZGERALD, FRIEDRICH, GALLAND, GANGOITI LLAGUNO, GARCÍA AMIGO, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GREMETZ, GRUND, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HERMANS, KELLETT-BOWMAN, LAMASSOURE, LANE, LANGENHAGEN, LAUGA, LENZ, LULLING, McCARTIN, MAHER, MANTOVANI, MARLEIX, MARTIN S., MAYER, MENRAD, de MONTESQUIOU FEZENSAC, MUSSO, NEWTON DUNN, NORDMANN, ORTIZ CLIMENT, PACK, PARODI, PERY, PETER, PRAG, RAFFARIN, SCHLEICHER, SELIGMAN, SISÓ CRUELLAS, von STAUFFENBERG, STEWART-CLARK, TOPMANN, TURNER, VERWAERDE, van der WAAL, WIJSENBEK.

(O)

von ALEMANN, BLOT, CANAVARRO, LEHIDEUX, MARTINEZ, TAURAN, TINDEMANS, VEIL.

Freitag, 15. Mai 1992

PROTOKOLL, DER SITZUNG VOM FREITAG, 15. MAI 1992

(92/C 150/05)

TEIL I**Ablauf der Sitzung****VORSITZ: HERR KLEPSCH***Präsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es sprechen:

— Herr Fitzgerald, der wissen möchte, wie mit seiner Beschwerde verfahren wird, die er am Dienstag vorgebracht hatte (Teil I nach Punkt 9 des Protokolls); der Sicherheitsdienst des Europarats hatte ihm aufgrund der besonderen Sicherheitsmaßnahmen anlässlich des Besuchs von Königin Elisabeth II. den Zugang zum Parlamentsgebäude untersagt, obwohl er seinen Ausweis vorgezeigt hatte (der Präsident antwortet, daß er diesbezüglich mit dem Europarat Kontakt aufgenommen habe und dem Abgeordneten, sobald er eine Antwort erhalte, diese übermitteln werde);

— Herr Coimbra Martins zum Erfolg der „Endeavour“ im Weltraum sowie zu den Ereignissen in Los Angeles.

2. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 45,1 GO mit, daß er gemäß den Bestimmungen der Einheitlichen Akte die Gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die jeweiligen Haltungen der Kommission im Hinblick auf die Annahme folgender Rechtsakte erhalten hat:

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30/04/92 im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
(C3-0190/92 — SYN 360)

federführend: WIRT
mitberatend: UMWE, VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30/04/92 im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft
(C3-0191/92 — SYN 359)

federführend: SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 49 EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30/04/92 im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineral gewonnen wird (elfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
(C3-0193/92 — SYN 321)

federführend: SOZA
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 118 a EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 06/04/92 im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über den Abschluß eines bilateralen Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland über Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet erneuerbare Rohstoffe: Forstwirtschaft und Holzprodukte (einschließlich Kork) — FOREST (1990-1992)
(C3-0194/92 — SYN 366)

federführend: ENER
mitberatend: HAUS, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 130 q Abs. 2 EWGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 06/04/92 im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über den Abschluß eines bilateralen Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden über Forschung und

Freitag, 15. Mai 1992

technologische Entwicklung auf den Gebieten erneuerbare Rohstoffe: Forstwirtschaft und Holzprodukte (einschließlich Kork) — „FOREST“ — und Rückführung von Abfall — „REWARD“ (1990-1992) (C3-0195/92 — SYN 365)

federführend: ENER
mitberatend: HAUS, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 130 q Abs. 2 EWGV

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament zur Abgabe einer Stellungnahme verfügt, beginnt somit am Samstag, 16. Mai 1992.

3. Ausschußbefassung

Der Ausschuß für Umweltfragen wird als mitberatender Ausschuß (es handelt sich um eine kurze Stellungnahme zu einer Reihe spezifischer Fragen betreffend den Verbraucherschutz) mit dem Sonderbericht Nr. 4/91 des Rechnungshofes befaßt (Genehmigung zur Ausarbeitung eines Berichts: Ausschuß für Haushaltskontrolle — bereits mitberatend: Landwirtschaftsausschuß und Entwicklungsausschuß).

4. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat:

aa) Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission an den Rat:

— Vorschlag für eine Verordnung über die Durchführstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (KOM(92)0097 — C3-0209/92 — SYN 407)

federführend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (KOM(92)0138 — C3-0210/92)

federführend: LAWI

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag für eine Richtlinie über die Kontrolle, das Inverkehrbringen und die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen von Sprengstoffen für zivile Zwecke (KOM(92)0123 — C3-0211/92 — SYN 409)

federführend: WIRT
mitberatend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWGV

— Vorschlag für eine Verordnung über eine Sonderregelung für Himbeeren für die industrielle Verarbeitung (KOM(92)0129 — C3-0213/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag für eine Verordnung mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (KOM(92)0144 — C3-0214/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag für einen Beschluß zur Genehmigung bestimmter Änderungen des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe, das am 13. September 1983 in Bonn unterzeichnet wurde (KOM(92)0133 — C3-0215/92)

federführend: UMWE
mitberatend: ENER

Rechtsgrundlage: Art. 130 s EWGV

— Vorschlag für eine Verordnung mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (KOM(92)0143 — C3-0216/92)

federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWGV

— Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (KOM(92)0141 — C3-0217/92 — SYN 410)

federführend: WIRT
mitberatend: VKHR, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EWG

— Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (KOM(92)0147 — C3-0218/92)

federführend: LAWI

Rechtsgrundlage: Art. 43 EWG

Freitag, 15. Mai 1992

b) die folgenden gemäß Artikel 63 GO eingereichten Entschließungsanträge:

— Santos López zu den Auswirkungen der Nichtaushandlung eines Fischereiabkommens EWG/Marokko (B3-0269/92)

federführend: LAWI

— Elles zu den Menschenrechten in Kaschmir und Jammu (B3-0270/92)

federführend: POLI

— Ferri zur Einrichtung eines Brandschutzpools der EG zum Schutz der Wälder (B3-0271/92)

federführend: UMWE

— Ferri zur Anerkennung der Pizza als typisch napoleonisches Erzeugnis (B3-0272/92)

federführend: UMWE

— H.F. Köhler zur Schaffung eines Ausschusses der Regionen (B3-0273/92)

federführend: REGI

— Romeos im Namen der S-Fraktion zu der Konzentration und den Entlassungen im Medienbereich (B3-0274/92)

federführend: JUGD

— Langer, Barrera i Costa, Bettini, Boissière, Bowe, Conan, Cramon Daiber, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Guidolin, Melandri, Onesta, Raffin, Roth, Tongue und von Wechmar zu einer gemeinsamen Vertretung der EG bei den Vereinten Nationen und hinsichtlich eines ständigen Sitzes im Sicherheitsrat der UNO (B3-0275/92)

federführend: POLI

— Bourlanges und Roumeliotis über die künftigen Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft, der WEU und der Nordatlantischen Allianz (B3-0276/92)

federführend: INST
mitberatend: POLI

— Böge, Florenz, Langes, Langenhagen, Quisthoudt-Rowohl, Sälzer, Schleicher und Theato über die Schaffung einer Euro-Coast-Guard (B3-0277/92)

federführend: INNA
mitberatend: UMWE

— Dury im Namen der S-Fraktion zum Schicksal der in Kuwait lebenden Palästinenser (B3-0278/92)

federführend: POLI

— Galle zu den jüngsten Naturkatastrophen in der Türkei (B3-0279/92)

federführend: POLI

— Vernier, Pimenta und Santos zur Bekämpfung der durch nichtionisierende Strahlen verursachten Gefahren (B3-0280/92)

federführend: UMWE
mitberatend: ENER

— Lenz, Hermans und Chanterie im Namen der PPE-Fraktion zur Aufwertung der Pflegeberufe (B3-0281/92)

federführend: SOZA
mitberatend: FRAU

— Kostopoulos zur Bekämpfung der Hauptursachen der Armut (B3-0282/92)

federführend: SOZA

— Kostopoulos zu den Arbeitslosen (B3-0283/92)

federführend: SOZA

— Kostopoulos zum Schutz der Meeresgebiete, Seen und Flüsse Nordgriechenlands (B3-0284/92)

federführend: UMWE

— Kostopoulos zum Schutz der Umwelt vor Verpackungen (B3-0285/92)

federführend: UMWE
mitberatend: WIRT

Freitag, 15. Mai 1992

— Robles Piquer zur Errichtung einer Europäischen Postbank
(B3-0286/92)

federführend: WIRT

— Ortiz Climent zum Ende des Übergangszeitraums für spanische Agrarerzeugnisse
(B3-0287/92)

federführend: LAWI

— Vandemeulebroucke zu einer europäischen elektronischen Zahlkarte für Taxis
(B3-0288/92)

federführend: INNA
mitberatend: VKHR

— Vandemeulebroucke zu einer europäischen Telefonkarte
(B3-0289/92)

federführend: WIRT
mitberatend: ENER

— van Dijk und van den Brink zum Frauenhandel
(B3-0290/92)

federführend: INNA
mitberatend: FRAU

— Balfe zur Rückgabe der Stele von Aksum durch Italien an Äthiopien
(B3-0418/92)

federführend: JUGD

— D. Martin zur Notwendigkeit, die Bestimmungen über die an Subunternehmer zu zahlenden Verzugszinsen zu vereinheitlichen
(B3-0419/92)

federführend: RECH

— Pollack, Crawley und Tongue zur Pornographie
(B3-0420/92)

federführend: INNA
mitberatend: FRAU, JUGD

— Muntingh zu dem Vorschlag der Kommission für eine Erweiterung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(B3-0421/92)

federführend: UMWE

— Bettini und Amendola zu den Vorschlägen für die autofreie Stadt
(B3-0422/92)

federführend: UMWE
mitberatend: VKHR

— Muscardini zur Universität von Alessandria
(B3-0423/92)

federführend: JUGD

— Muscardini zu den Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft von Cuneo und seiner Provinz
(B3-0424/92)

federführend: REGI
mitberatend: LAWI

— Muscardini zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Gebiet von Cuneo
(B3-0425/92)

federführend: VKHR

— Muscardini zum Berufsregister der Schaufensterdekorateure
(B3-0426/92)

federführend: RECH
mitberatend: JUGD

— Muscardini zu Gemeinschaftsbeihilfen für die Goldschmiede von Valenza Po
(B3-0427/92)

federführend: REGI

— Muscardini zur Wirtschaftskrise der Provinz Asti
(B3-0428/92)

federführend: REGI

— Muscardini zu den Erkennungszeichen und dem Feingehalt von Edelmetallen
(B3-0429/92)

federführend: WIRT

— Muscardini zu den Systemen der Echtheitsbescheinigung für Edelsteine
(B3-0430/92)

federführend: WIRT

— Gangoiti Llaguno zum Europäischen Jahr des Dritten Alters
(B3-0431/92)

federführend: SOZA

Freitag, 15. Mai 1992

— Lafuente López zur Schaffung einer europäischen Polizeibrigade (B3-0432/92)

federführend: INNA

— Fernández-Albor zur Gemeinschaftshilfe zur Konsolidierung der politischen Parteien in Lateinamerika (B3-0433/92)

federführend: POLI

— Robles Piquer zur Harmonisierung der auf „Junior-Unternehmen“ anwendbaren Vorschriften auf Gemeinschaftsebene (B3-0434/92)

federführend: WIRT

— Llorca Vilaplana zu Naturschutzgebieten (B3-0435/92)

federführend: UMWE
mitberatend: JUGD

— Llorca Vilaplana zu Erdbeben (B3-0436/92)

federführend: ENER

— Vandemeulebroucke zur Änderung von Artikel 14 der Richtlinie 79/112/EWG über den Sprachgebrauch bei der Etikettierung von Lebensmitteln (B3-0437/92)

federführend: UMWE

— Catasta zur Lage der zu den dunkelhäutigen und ethnischen Minderheiten gehörenden Frauen in der EG nach 1992 (B3-0438/92)

federführend: FRAU

— Hughes zu Polen (B3-0439/92)

federführend: POLI
mitberatend: AUWI

— Stewart zu einem etwaigen Verstoß gegen gemeinschaftliche Wettbewerbsvorschriften durch Schaffung eines Monopols für British Airways (B3-0440/92)

federführend: VKHR

— Pannella zum Scheitern der Prohibitionspolitik und zur dringend gebotenen Legalisierung verbotener Drogen (B3-0441/92)

federführend: INNA
mitberatend: UMWE, RECH

— Beumer zur Berücksichtigung der Umweltaspekte in der Industriepolitik der Gemeinschaft im Hinblick auf eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung (B3-0442/92)

federführend: WIRT
mitberatend: UMWE

— Taradash zum Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln gegen Koka- und Mohnplantagen in Kolumbien (B3-0443/92)

federführend: UMWE
mitberatend: INNA

— Böge über ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (B3-0444/92)

federführend: KONT

— Langer, Bettini, Breyer, Conan, Cramon Daiber, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Guidolin, Melandri, Onesta, Raffin, Roth, Telkämper und Tongue zur Einrichtung einer gemeinsamen parlamentarischen Versammlung zwischen dem EP und anderen Parlamenten in Europa (B3-0445/92)

federführend: POLI

— Landa Mendibe zur Fortdauer der Folterpraktiken in Spanien (B3-0446/92)

federführend: INNA

— Harrison zu Menschenrechtsverletzungen in der Arabischen Republik Syrien (B3-0447/92)

federführend: POLI

— Ford zur Entführung des Kindes Salomeh Ayeshah (B3-0448/92)

federführend: POLI

— Staes zum Mobiliar des Europäischen Parlaments (B3-0450/92)

federführend: KONT

Freitag, 15. Mai 1992

— Staes zum Blutbad in Caloto (Kolumbien)
(B3-0451/92)

federführend: POLI

— Dury im Namen der S-Fraktion zum Schicksal von Frau Ma Theingi, einer politischen Gefangenen in Birma
(B3-0452/92)

federführend: POLI

c) von der Kommission:

— Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß
(KOM(92)0149 — C3-0208/92)

federführend: JUGD

d) vom Ausschuß der Zentralbankgouverneure:

— Jahresbericht (Juli 1990 — Dezember 1991) (C3-0212/92)

federführend: WIRT

5. Streichung von Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei aus den Listen der Begünstigten des APS (Artikel 116 GO) *

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den folgenden Vorschlag, der gemäß Artikel 116 GO Gegenstand des Verfahrens ohne Bericht ist:

— Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Streichung von Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei aus den Listen der Begünstigten des Gemeinschaftsschemas der allgemeinen Zollpräferenzen ab 1. März 1992 (KOM(92)0044 — C3-0105/92),

der an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen überwiesen worden war.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (Teil I Punkt 1).

6. Gemeinsame Fischereipolitik (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im zweiten Zwischenbericht Pery — A3-0175/92)

Angenommene Änd.: 2 durch EA, 3/rev., 8 durch EA, 19 durch EA, 6 durch EA, 25, 17 (1. Teil), 17 (2. Teil) durch EA, 23 durch EA, 24 durch EA und 18 durch EA

Abgelehnte Änd.: 1 (Zusatz), 15 durch EA, 4, 5, 6 durch EA, 7, 9 (1. Teil), 10, 11, 12, 13 und 14

Hinfällige Änd.: 9 (2. Teil)

Zurückgezogene Änd.: 26

Annullierte Änd.: 20 bis 22

Es sprachen:

— Frau Ewing, die sich damit einverstanden erklärte, Änd. 1 als Zusatz zu betrachten, damit die Berichterstatterin ihn akzeptieren könne;

— Herr Vázquez Fouz nach der Abstimmung über Änd. 8 zur Anzeige der Abstimmungen im Plenarsaal;

— Herr Arias Cañete zu einem Fehler in Änd. 19;

— die Berichterstatterin zu dieser Wortmeldung, Herr Bourlanges zum Zeitpunkt der Abstimmung über Änd. 19 zur Funktionsweise der Abstimmungsanlage an seinem Platz;

— Herr Woltjer, zunächst um den im Namen der S-Fraktion eingereichten Änd. 26 zurückzuziehen und dann, um auf einen Fehler in einigen Sprachen von Änd. 25 hinzuweisen, wo es „fangbeschränkenden“ statt „ein-fuhrbeschränkenden“ heißen muß;

— die Berichterstatterin zu dieser letzten Wortmeldung.

Abstimmung nach getrennten Teilen:

Änd. 9 (LDR):

1. Teil: 1. Satz
2. Teil: 2. Satz

Änd. 17 (S):

1. Teil: bis „einhergehen muß“
2. Teil: Rest

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen (über Ziffer 16, 3. Gedankenstrich (ARC), und 30 wurde gesondert abgestimmt).

ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Es sprechen die Abgeordneten Lane im Namen der RDE-Fraktion, Adam, Vázquez Fouz und Conan im Namen der V-Fraktion.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Herren McCubbin, da Cunha Oliveira, Maher und Crampton.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 2).

7. UNCED-Konferenz vom 1. – 12. Juni 1992 (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B3-0656, 0661/rev., 0662/rev., 0672, 0676/92)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0656/92:

Durch EA lehnt das Parlament den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0661/92/rev.:

Angenommene Änd.: 1 durch EA, 12, 11, 13 (1. Teil) und 13 (2. Teil) durch EA

Abgelehnte Änd.: 2, 3, 4, 5, 6 und 7 bis 10 en bloc

Freitag, 15. Mai 1992

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Über Änd. 13 wurde nach getrennten Teilen abgestimmt:

1. Teil: 1. Satz
2. Teil: 2. Satz

ERKLÄRUNG ZUR ABSTIMMUNG:

Es spricht Herr Bettini im Namen der V-Fraktion.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Herren Collins im Namen der S-Fraktion, Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion, Ephremidis, Falqui, Carniti und Vertemati.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 3).

(Die EntschlieÙungsanträge B3-0662/rev, 0672 und 0676/92 sind hinfällig.)

Es spricht Herr Wijsenbeek, der die Zusicherung wünscht, daß die Abgeordneten, die eine Erklärung zur Abstimmung angemeldet haben und abwesend sind, diese nicht schriftlich abgeben können (der Präsident sichert dies zu).

8. Anlastung der Wegekosten (Abstimmung) *

(Bericht Bourlanges — A3-0083/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
KOM(90)0540 — C3-0168/91:

Angenommene Änd.: 1 bis 11 en bloc, 12, 13 bis 16 en bloc, 17 bis 23 en bloc, 24, 25, 27, 26 bis 32 en bloc

Abgelehnter Änd.: 35

Zurückgezogene Änd.: 34 und 33

Herr B. Simpson beantragte eine gesonderte Abstimmung über Änd. 27.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 4).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

ERKLÄRUNG ZUR ABSTIMMUNG:

Es spricht Herr Tauran im Namen der DR-Fraktion.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 4).

9. Benennung von Gefahrgutbeauftragten (Abstimmung) *

(Bericht De Piccoli — A3-0158/92)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
KOM(91)0004 — C3-0274/91:

Angenommene Änd.: 1 bis 13 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 5).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 5).

10. Güterkraftverkehr (Abstimmung) *

(Bericht Sapena Granell — A3-0157/92)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(91)0377 — C3-0452/91:

Angenommene Änd.: 1, 2, 3, 22, 5, 24 durch EA, 6 durch EA, 7, 8, 9, 10 bis 14 und 23 en bloc, 15, 16, 19 durch EA, 17, 18, 20 und 21 en bloc

Abgelehnte Änd.: 26 und 27 durch EA

Hinfällige Änd.: 4, 28 und 29

Zurückgezogener Änd.: 25

Herr Visser wies auf einen Fehler in der niederländischen Fassung des Änd. 22 hin.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 6).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

ERKLÄRUNG ZUR ABSTIMMUNG

Es spricht Herr Wijsenbeek im Namen der LDR-Fraktion.

Es spricht Sir Fred Catherwood zu den Änderungsanträgen, die von Fraktionen und Ausschüssen eingereicht werden.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 6).

11. Europäische Imkerei (Artikel 37 GO)

Der Präsident teilt mit, daß Änderungsanträge und EntschlieÙung im Bericht Böge (A3-0154/92) gemäß Artikel 37,6 GO als angenommen betrachtet werden, da keine schriftlichen Einsprüche erhoben wurden (Teil II Punkt 7).

12. Wirtschaftshilfe für Kroatien und Slowenien (Aussprache und Abstimmung) *

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Stavrou im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 im Hinblick auf die Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Kroatien und Slowenien (KOM(92)0156 — C3-0192/92) (A3-0182/92).

Freitag, 15. Mai 1992

Der Präsident teilt mit, daß ihm gemäß Artikel 103,1 GO ein Antrag der S-Fraktion auf Rücküberweisung an den Ausschuß vorliegt.

Es sprechen zu diesem Antrag die Abgeordneten Woltjer im Namen der S-Fraktion, Habsburg, Stavrou, Berichterstatter, und Herr Van Miert, Mitglied der Kommission.

Durch EA billigt das Parlament diesen Antrag.

VORSITZ: HERR ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

13. Europäisches Hochgeschwindigkeitsbahnnetz (Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung) *

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der Aussprache über den Bericht Stamoulis (A3-0151/92).

Es sprechen die Abgeordneten Ribeiro, Berichterstatter des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Diez de Rivera, Berichterstatterin des mitberatenden Umweltausschusses, Lüttge im Namen der S-Fraktion, Siso Cruellas im Namen der PPE-Fraktion, Porto im Namen der LDR-Fraktion, Tauran im Namen der DR-Fraktion, Ephremidis im Namen der CG-Fraktion, B. Simpson, Herr Van Miert, Mitglied der Kommission, die Abgeordneten C. Beazley, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Van Miert beantwortet, und Siso Cruellas, der ebenfalls eine Frage stellt, die Herr Van Miert beantwortet, sowie erneut Siso Cruellas, der um nähere Auskünfte ersucht, und Herr Van Miert.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
SEK(90)2402 — C3-0088/91:

Angenommene Änd.: 1 bis 22 nacheinander (8 und 17 durch EA, 18 nach getrennten Teilen), 23 bis 25 en bloc, 40, 27 bis 39 en bloc

Abgelehnter Änd.: 41 durch NA (ARC)

Hinfälliger Änd.: 26

Über Änd. 18 wurde nach getrennten Teilen abgestimmt (PPE):

1. Teil: bis „beigefügten Leitschema“
2. Teil: Rest

Der Berichterstatter sprach vor der Abstimmung zu Änd. 41 und 40.

Ergebnis der NA:

Änd. 41:

Abgegebene Stimmen: 34
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 21
Enthaltungen: 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 8).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Es spricht Herr Barrera i Costa in Vertretung von Herrn Simeoni und im Namen der ARC-Fraktion.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Abgeordneten Coimbra Martins, Fitzgerald und Lalor.

Es spricht der Berichterstatter.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 8).

14. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen

Auf Antrag der S- und PPE-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung der folgenden Mitglieder in die folgenden Ausschüsse und Delegationen:

- Herr Hersant: Ausschuß für soziale Angelegenheiten
- Herr Dido anstelle von Herrn Iacono: Verkehrsausschuß
- Herr Debatisse anstelle von Herrn Hersant: Entwicklungsausschuß
- Herr Sarlis anstelle von Herrn Siso Cruellas: Ausschuß für Haushaltskontrolle
- Herr Ferrara: Petitionsausschuß
- Herr Frimat: Delegation für die Beziehungen zu Schweden
- Herr Dido: Delegation für die Beziehungen zu Finnland

15. Technische Überwachung von Kfz (Aussprache und Abstimmung) *

Herr Onesta erläutert in Vertretung der Berichterstatterin den Bericht von Frau Dinguirard im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Auspuffabgase) (KOM(91)0244 — C3-0316/91) (A3-0156/92).

Es spricht Herr Van Miert, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
KOM(91)0244 — C3-0316/91:

Angenommene Änd.: 1 bis 14 en bloc

Freitag, 15. Mai 1992

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 9).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 9).

16. Fischereiabkommen EWG/Komoren (Aussprache und Abstimmung) *

Herr Vázquez Fouz erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 20. Juli 1991 bis zum 19. Juli 1994 (KOM(91)0357 — C3-0378/91) (A3-0165/92).

VORSITZ: HERR ESTGEN

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Arias Cañete im Namen der PPE-Fraktion und Marín, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(91)0357 — C3-0378/91

Angenommener Änd.: 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 10).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 10).

17. Konsummilch (Aussprache und Abstimmung) *

Herr Wilson erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch (KOM(91)0454 — C3-0023/92) (A3-0171/92).

Es sprechen Frau Lulling im Namen der PPE-Fraktion, die Herren Lane im Namen der RDE-Fraktion und Van Miert, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(91)0454 — C3-0023/92

Angenommene Änd.: 1, 2 bis 4 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 11).

18. Kooperationsabkommen EWG/Paraguay (Aussprache und Abstimmung) *

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 2 Berichte im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen.

Frau Peijs erläutert in Vertretung der Berichterstatterin die Berichte von Frau Lenz:

— über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay (4166/92 — C3-0079/92) (A3-0166/92)

— über den Abschluß eines Kooperationsabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay (A3-0167/92).

Es sprechen die Abgeordneten Titley im Namen der S-Fraktion und Ruiz-Gimenez im Namen der LDR-Fraktion sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

a) A3-0166/92:

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS 4166/92 — C3-0079/92

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 12 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 12 a).

Freitag, 15. Mai 1992

b) *Entschließungsantrag im Bericht A3-0167/92*

Über Ziffer 11 wurde eine Abstimmung nach getrennten Teilen beantragt (S).

Präambel, Erwägungen, und Ziffern 1 bis 10 und 12 bis 24: angenommen

Ziffer 11:

1. Teil: bis „tilgen kann“: angenommen
2. Teil: Rest: abgelehnt

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 12 b).

19. Unterrichtspolitik vor dem Hintergrund von 1993 (Aussprache und Abstimmung)

Frau Hermans erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über die Unterrichtspolitik und die Bildung vor dem Hintergrund von 1993 (A3-0139/92).

Es sprechen die Abgeordneten Maibaum im Namen der S-Fraktion und Coimbra Martins sowie Herr Van Miert, Mitglied der Kommission, und der Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

Angenommener Änd.: 2

Abgelehnte Änd.: 5, 4, 3, 1

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Schriftliche Erklärung zur Abstimmung:

Herr Killilea.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (S) an:

Abgegebene Stimmen: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

(Teil II Punkt 13).

20. Ziel Nr. 2-Gebiete im Vereinigten Königreich (Aussprache und Abstimmung)

Herr H.F. Köhler erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über den Plan für die regionale und soziale Umstellung und den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die unter das Ziel Nr. 2 fallenden Gebiete des Vereinigten Königreichs (A3-0111/92).

VORSITZ: HERR ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten David im Namen der S-Fraktion, Nicholson im Namen der PPE-Fraktion, A. Smith, Bowe, Herr Van Miert, Mitglied der Kommission und Frau Green, diese für eine persönliche Bemerkung.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ERKLÄRUNG ZUR ABSTIMMUNG

Es spricht Herr Ford im Namen der S-Fraktion.

Schriftliche Erklärungen zur Abstimmung:

Die Herren Martin und Crampton.

ABSTIMMUNG

Durch NA (S) nimmt das Parlament die Entschließung an:

Abgegebene Stimmen: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

(Teil II Punkt 14).

21. Erklärung der Kommission zum Dumping bei norwegischem Lachs

Herr Marín, Vizepräsident der Kommission, gibt eine Erklärung zum Dumping bei norwegischem Lachs ab.

Der Präsident teilt mit, daß ihm kein Antrag vorliegt, auf die Erklärung eine Aussprache folgen zu lassen.

Es sprechen die Abgeordneten Maher, Lane und McCubbin, die gemäß Artikel 56,2 Fragen an die Kommission stellen.

Herr Marín beantwortet diese Fragen.

22. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 65,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die diese Erklärungen erhalten haben:

Nr. des Dokuments	Verfasser	Unterschriften
2/92	Donnelly	7

Freitag, 15. Mai 1992

23. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschlüssen

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 107,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Entschlüsse umgehend den Adressaten übermitteln wird.

24. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 8. bis 12. Juni 1992 stattfindet.

25. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 13.00 Uhr geschlossen.)

Enrico Vinci
Generalsekretär

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Verfahren ohne Bericht ***VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(92)0044 — C3-0105/92**

Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Streichung von Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei aus den Listen der Begünstigten des Gemeinschaftsschemas der allgemeinen Zollpräferenzen ab 1. März 1992: gebilligt

2. Gemeinsame Fischereipolitik**ENTSCHLIESSUNG A3-0175/92****Entschliebung zur Gemeinsamen Fischereipolitik und ihren Anpassungen**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat und an das Parlament über die Gemeinsame Fischereipolitik (SEK(91)2288 — C3-0033/92),
 - in Kenntnis des Delors-II-Pakets (KOM(92)2000 und 2001),
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 10. Dezember 1991 ⁽¹⁾ zur Gemeinsamen Fischereipolitik und ihren Anpassungen,
 - in Kenntnis des zweiten Zwischenberichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0175/92),
- A. nach Prüfung des von der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 ausgearbeiteten Berichts,
- B. unter Hinweis darauf, daß die in diesem Dokument enthaltene eingehende Analyse der derzeitigen Lage des Fischereisektors und der Funktionsstörungen der Gemeinsamen Fischereipolitik weitgehend der Beurteilung des Parlaments entspricht,
- C. in Erwartung der Dokumente, in denen die Grundgedanken der Kommission zur Erhaltung und Überwachung der Bestände im einzelnen dargelegt werden,
1. möchte vor allem die seiner Ansicht nach im Zusammenhang mit den biologischen Sachzwängen der kommenden Jahre wichtigen Grundsätze und Prioritäten noch einmal bekräftigen:
- geringere, jedoch auch verbesserte Fangtätigkeit, Schutz der Jungfische, Ausweitung der Forschung;
 - eine echte sozial und strukturell ausgerichtete Solidaritätspolitik gegenüber den Fischern;
 - auf die Regionen, Fanggebiete und Häfen abgestimmte Anwendung der GFP;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 20.01.1992, S. 37.

Freitag, 15. Mai 1992

- Übertragung von Verantwortung auf die Beschäftigten des Fischereiwesens durch bessere Ausbildung und Mitbestimmung (Subsidiaritätsprinzip);
 - Verschärfung und Rationalisierung der Überwachung;
 - Schaffung der Voraussetzungen für ein auf allen Ebenen, einschließlich der Verarbeitung, wirtschaftlich gesundes Fischereiwesen mit Zukunftsperspektiven;
 - Berücksichtigung der Umweltqualität bei der Entwicklung der Aquakultur;
2. nimmt Kenntnis von der Feststellung der Kommission, daß sich der Fischereisektor derzeit in einer Krise befindet, deren Auswirkungen im Falle bestimmter Arten durch einen Preisauftrieb, der den Rückgang der Fänge bisher mehr oder weniger ausgeglichen hat, vorübergehend verdeckt wurden;
3. erkennt die Offenheit an, mit der die Kommission die derzeitigen Mängel der Gemeinsamen Fischereipolitik auch in der Durchsetzung und Umsetzung in einigen Mitgliedstaaten aufzeigt;
4. betont jedoch, daß ein Großteil dieser Mängel schon seit Jahren in zahlreichen Anfragen seiner Mitglieder und sogar in Berichten des Parlaments beanstandet werden, ohne daß die Kommission die vom Parlament vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen rechtzeitig getroffen hat;
5. zeigt sich beunruhigt darüber, daß der erforderliche Kapazitätsabbau in mehreren Mitgliedstaaten erheblich hinter den Vorgaben der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme zurückbleibt;
6. erinnert an die in seiner obengenannten Entschließung vom 10. Dezember 1991 vertretenen Standpunkte und bestätigt, daß diese nach wie vor aktuell sind;
7. fordert insbesondere, daß — da die Kommission ja einräumt, daß die Bestandsentwicklung die wichtigsten Bewirtschaftungsmittel der GFP (TAC, Quoten) bestimmt — die Konsequenzen aus dieser Feststellung gezogen werden, indem die Forschungsmittel angemessen und konsequent angehoben werden, damit unumstößliche einschlägige Daten erstellt werden können;
8. begrüßt es, daß die Kommission eine Reihe der vom Europäischen Parlament ausgesprochenen Empfehlungen in ihre Leitlinien für die Zukunft übernommen hat (behält sich allerdings gleichzeitig das Recht vor, zu gegebener Zeit sein Urteil zu etwaigen spezifischen Vorschlägen der Kommission abzugeben), insbesondere was folgende Punkte betrifft:
- flankierende soziale und wirtschaftliche Maßnahmen als unabdingbare Voraussetzung für die Strukturanpassungen;
 - Berücksichtigung der spezifischen Lage der einzelnen „Métiers“⁽¹⁾ bei der Durchführung dieser Strukturanpassungen, wie die Ausarbeitung einer neuen Generation mehrjähriger Ausrichtungsprogramme für den Zeitraum 1993-1997 gezeigt hat, deren Ziel in einer durchschnittlichen Verringerung der Flottenkapazität um 20% und einem auf die einzelnen Regionen und Fanggebiete abgestimmten Vorgehen besteht, nachdem sich die Kapazitätsanpassung 1992 auf den Ausgleich des Produktivitätszuwachses beschränkt;
 - Durchführung biologischer, klimatologischer und ozeanographischer Forschungsprogramme mit dem Ziel, die Festlegung der TAC verlässlicher zu gestalten und die TAC auf mehrere Jahre sowie auf in Wechselbeziehung zueinander stehende Arten auszudehnen, um das ökologische Gleichgewicht (z.B. Räuber/Beute) zu berücksichtigen;
 - neben der TAC- und der Quotenregelung Einführung weiterer Instrumente zur Beschränkung des Fischereiaufwandes, zum Beispiel Lizenzen, insbesondere in Mitgliedstaaten, deren Fischer die vorgegebenen TAC und Quoten überschreiten;

(¹) Der Begriff „Métier“ bezeichnet in der Fischerei die Kombination einer bestimmten Fangtechnik, der befischten Art (oder aller Arten) und einer bestimmten Fangzone. Dieser französische Begriff, der von den Wissenschaftlern aller Sprachen unübersetzt verwendet wird, bezeichnet eine in allen Mitgliedstaaten gleiche Gegebenheit, unabhängig vom Aufbau und Entwicklungsstand des jeweiligen Fischereiwesens.

- Einbeziehung der Fischerei in die Reform der Strukturfonds und Anerkennung des besonderen Bedarfs der von der Fischerei besonders abhängigen Regionen wie mit dem Vorschlag zur Schaffung des neuen Ziels Nr. 6 im „Delors II-Paket“ vorgesehen, jedoch unter der Bedingung, daß für das neue Ziel Nr. 6 ausreichende Finanzmittel bereitgestellt werden, um den Rückstand aufzuholen, d.h. daß zumindest ein Betrag in doppelter Höhe der im Haushaltsplan 1992 für Strukturmaßnahmen veranschlagten Mittel vorgesehen und mit dem Ziel verwendet wird, langfristig eine lebensfähige Meeresumwelt zu erhalten;
- Synergie zwischen dem biologischen und dem wirtschaftlichen Aspekt der Bestandsbewirtschaftung und entsprechende Nutzung der GMO und der Handelspolitik;

9. bedauert, daß im Delors-II-Paket für den Zeitraum 1993-1997 eine Anhebung des derzeitigen Mittelansatzes für Strukturmaßnahmen im Fischereisektor um lediglich 50% veranschlagt ist, und fordert, daß die Überarbeitung der finanziellen Vorausschau und die im Delors-II-Paket vorgesehene Schaffung des Ziels Nr. 6 zum Anlaß genommen werden, eine echte gemeinschaftliche Politik einzuleiten;

10. stellt fest, daß die Grundsätze für den Zugang zu den Ressourcen — relative Stabilität, Schutz der Küstengewässer innerhalb einer 12-Meilen-Zone und der „boxes“, insbesondere der Shetland-Schutzzone — gemäß dem Standpunkt des Parlaments grundsätzlich weiterhin gelten und daß die geplanten Anpassungen nur darauf abzielen, diese Grundsätze wirksamer zu gestalten;

11. ist sich jedoch bewußt, daß aus diesen Grundsätzen nach den vom Gerichtshof festzulegenden Auslegungskriterien Konsequenzen in bezug auf die Fangtätigkeit außerhalb der Gemeinschaftsgewässer gezogen werden müssen, unbeschadet der Möglichkeit einer Anpassung des Verteilerschlüssels nach Maßgabe der Entwicklung der biologischen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren im Hinblick auf eine nichtdiskriminierende Aufteilung, die zu einer gewissen Stabilität der Befischung der betreffenden Arten beiträgt;

12. unterstreicht die Bedeutung, die es der Beibehaltung der handwerklichen Fischerei gemäß seiner Entschließung vom 20. Januar 1989 zur handwerklichen Fischerei⁽¹⁾ beimißt, und wünscht deshalb, daß bei jeder Reform der GFP der Fortbestand dieser Fischereitätigkeit unter annehmbaren Voraussetzungen für die Beschäftigten dieses Wirtschaftszweigs berücksichtigt wird;

13. unterstützt voll und ganz das Vorgehen, das darauf gerichtet ist, den Zugang zu diesem Berufszweig zu beschränken und vom Erwerb fachlicher Qualifikationen und von Qualifikationen im Bereich der Bewirtschaftung sowie von den für eine bestands- und umweltgerechte Fangtätigkeit notwendigen Kenntnissen im Rahmen der Erst- und der Weiterbildung abhängig zu machen;

14. fordert nachdrücklich, daß die erklärte Bereitschaft der Kommission zu einer stärkeren Aufwertung der Erzeugnisse des Meeres ihren Ausdruck findet in der Förderung der verschiedenen Aktionen der Beschäftigten dieses Sektors, insbesondere der Information der Häfen über die verfügbaren Fangmengen durch computergestützte Verbundsysteme für Auktionen, sowie in der Unterstützung arbeitsplatzschaffender und die Wirtschaftsentwicklung in den Randgebieten fördernder fischverarbeitender Industriebetriebe;

15. unterstützt eine Politik, die grundsätzlich auf die Beschränkung der Investitionen abzielt, um den Bau oder die Modernisierung von Fischereifahrzeugen zu vermeiden, die den Zielen der neuen MAP (mehrjährige Ausrichtungsprogramme), bei deren Ausarbeitung eine angemessene Aufteilung der Flotten entsprechend den verfügbaren Ressourcen berücksichtigt wurde, nicht entsprechen; erwartet, daß die hierzu vorgeschlagenen einschlägigen Maßnahmen dem notwendigen Fortschritt in folgenden Bereichen nicht im Wege stehen:

- Sicherheit und Lebensbedingungen an Bord der Schiffe,
- Selektivität der Fangtätigkeit, Qualität der Erzeugnisse und Produktivität,
- Energieeinsparung,

und dem unterschiedlichen Entwicklungsstand des Fischereiwesens in den einzelnen Gemeinschaftsländern Rechnung tragen, damit die Bevölkerung der Küstenregionen einen gerechten Anteil an der Nutzung der Ressourcen in ihren Gewässern erhalten kann;

(¹) ABl. Nr. C 47 vom 20.02.1989, S. 173.

Freitag, 15. Mai 1992

16. glaubt, daß die folgenden im „Bericht 1991“ angesprochenen Punkte einer weitergehenden Nachprüfung und öffentlichen Diskussion bedürfen:

- gemeinsame TAC für mehrere Arten und mehrjährige TAC, die dem geographischen Vorkommen der Bestände Rechnung tragen, mit flexiblen und teilweise automatischen Anpassungsmechanismen,
- Förderung der Verwaltung der Quoten durch die repräsentativen Berufsverbände (unter der Voraussetzung, daß die rechtlichen Mittel hierzu gestärkt und die diesbezüglichen Aufgaben vom gemeinschaftlichen Standpunkt aus präzisiert werden) und Ausdehnung der diesbezüglichen internen Entscheidungen auf alle Erzeuger des gleichen Metiers durch Vorschriften der staatlichen Behörde, mit denen die Transparenz und das Subsidiaritätsprinzip gewährleistet werden,
- Regulierung des Fischereiaufwands durch behördliche Lizenzen und Prüfung des Ziels, bis zum Jahr 2003 individuelle Quoten einzuführen,
- mögliche, von Fall zu Fall nach objektiven biologischen Kriterien zu prüfende Anwendung der Regelung für das Gebiet „Shetland“ auf andere Regionen,
- Anreize für die Fischer zum Einsatz selektiverer Fanggeräte,
- bessere Abstimmung der einzelnen Elemente der GMO und Koordinierung mit den anderen Teilbereichen der GFP,
- Förderung einer Qualitätspolitik,
- Einführung einer wirksameren Sozialpolitik, vor allem in den am stärksten benachteiligten Küstenregionen, um die Folgen der Umstrukturierung der Gemeinschaftsflotte abzuschwächen;

17. fragt sich für den Fall, daß die Kommission zu einem System behördlicher Lizenzen tendieren sollte, welche Behörde sie verwalten und wie ihr Inhalt im einzelnen aussehen sollte;

18. fordert nachdrücklich, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um den erforderlichen Kapazitätsabbau gemäß den Vorgaben der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme durchzuführen;

19. fordert, daß die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung der neuen Fischereipolitik im Interesse der Kontrolle und Nachhaltigkeit die Möglichkeit erhalten, ihre Fangquoten durch ein System von Lizenzen, Tagen auf See und anderen fangbeschränkenden Maßnahmen zu regeln;

20. ist der Auffassung, daß jede Regelung des Zugangs zu den Beständen ohne eine wirksame Kontrolle der Fangtätigkeit zum Scheitern verurteilt ist und daß die Kommission ihre Bemühungen um die Entwicklung und den Einbau von Überwachungssystemen in allen Schiffen verstärken muß, die unter der Aufsicht der Mitgliedstaaten stehen, zu deren Informationen die Kommission jedoch unmittelbar Zugang hat, so daß Kontrollen auf zuverlässiger Grundlage durchgeführt und ggf. abschreckende Sanktionen verhängt werden können;

21. fordert nachdrücklich, daß die Hinweise auf eine regionalisierte Anwendung der geplanten Erhaltungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen unter beratender Teilnahme von Vertretern des Berufsstands, aus Politik und Wissenschaft, die unmittelbar betroffen sind — wie dies von einigen Mitgliedstaaten in verschiedenen Regionen der Gemeinschaft bereits praktiziert wird —, klarer hervorgehoben werden, da ein solches Konzept die logische Fortsetzung des Vorgehens nach Metiers wäre, auf das sich die Kommission beruft;

22. fordert, daß die Kommission ihre Bemühungen um eine Definition der weitgehend von der Fischerei abhängigen Gebiete fortsetzt, damit alle regionalen Gegebenheiten im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft berücksichtigt werden;

23. bekräftigt sein Eintreten für eine wirksame Kontrolle auf allen Produktions- und Handelsstufen, die allen Beschäftigten dieses Sektors die Gleichbehandlung vor dem Gesetz gewährleistet, was insbesondere eine Aufstockung der Mittel und eine Ausweitung der Befugnisse der Gemeinschaftsinspektoren, den Einsatz moderner und kostenwirksamer

Freitag, 15. Mai 1992

Fernüberwachungsmittel und wirklich abschreckende Sanktionen (bis hin zum Lizenzentzug) voraussetzt; weist jedoch darauf hin, daß eine effiziente Beschränkung der Fangtätigkeit mit einer ständigen Fortbildung sowie Anreizen für die Fischer im Hinblick auf den Einsatz selektiverer Fanggeräte einhergehen muß und nicht nur eine strenge Kontrolle, sondern auch angemessene Finanzmittel für den Abbau der Fangflotten voraussetzt, um zu gewährleisten, daß die Fangkapazität mit den verfügbaren Ressourcen in Einklang gebracht wird;

24. ist der Auffassung, daß den weitgehend von der Fischerei abhängigen Regionen im Interesse eines stärkeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte und daß die Mittel und Instrumente der Gemeinschaft vermehrt zu ihren Gunsten eingesetzt werden sollten;

25. nimmt mit Interesse die Überlegungen der Kommission zu den ins Meer zurückgeworfenen Mengen und den erforderlichen vielfältigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschwendung, die dieser sinnlose Tod der Fische darstellt, zur Kenntnis, in deren Rahmen die Instrumente, die sich unmittelbar aus den Bestandserhaltungsmaßnahmen ergeben, z.B. die Einführung von Schongebieten in den Küsten- und Mündungsgebieten bzw. anderen Aufwuchsgebieten, deren Kenntnis und Schutz das Parlament — wie es wiederholt bekräftigt hat — für wichtig erachtet, mit anderen verschiedenartigen Maßnahmen, die sich sowohl auf die GMO-Vorschriften als auch die Anpassung der Schiffe erstrecken, verknüpft werden, um auf diese Weise eine integrierte Politik in diesem Bereich zu verwirklichen;

26. hält es für empfehlenswert, Vorschriften über die Abfälle der bestehenden intensiven Aquakulturanlagen zu erlassen, und fordert mit Nachdruck, daß keine Hilfen mehr für Vorhaben im Bereich der intensiven Aquakultur gewährt werden, deren Abwässer durch die organischen Abfälle und die chemischen und genetischen Schadstoffe, die sie enthalten, Verschmutzungen der Küstengewässer verursachen können;

27. bekräftigt seine Überzeugung, daß die Fischereiabkommen ausgewogen sein und im Interesse beider Parteien liegen müssen, jedoch keine bloßen Handelsabkommen sind und ihre Funktion unter Berücksichtigung der anderen Aspekte der außenpolitischen Präsenz der Gemeinschaft festgelegt werden muß;

28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich neben den flankierenden strukturpolitischen Maßnahmen für eine echte gemeinschaftliche Sozialpolitik im Fischereiwesen einzusetzen, die sich auf für sämtliche, angestellte oder nach anderen Arbeitsverhältnissen beschäftigte Fischer geltende Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit — einschließlich der Zahlung von Arbeitslosengeld — erstreckt;

29. weist mit Nachdruck darauf hin, daß eine realistische Politik zur Erforschung der Fischbestände in den Fanggründen von Drittländern, mit denen die Gemeinschaft Fischereiabkommen geschlossen hat, erforderlich ist, in deren Rahmen sowohl die finanziellen als auch die menschlichen und technischen Mittel bereitgestellt werden, damit die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage zuverlässiger wissenschaftlicher Daten und im Hinblick auf die Erhaltung der Bestände in diesen Gewässern ausgehandelt werden können;

30. hebt hervor, daß das Verfahren gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83, das jede Anhörung des Parlaments vor dem Erlass von Erhaltungsmaßnahmen ausschließt, unüblich ist; muß zu seinem Bedauern feststellen, daß sich der angebliche Wille der Kommission, die Beteiligung der Volksvertretung an der Ausarbeitung von Maßnahmen von großer sozialer, wirtschaftlicher und regionalpolitischer Tragweite zu fördern, in den Vorschlägen des „Berichts 1991“ nicht niederschlägt, und daß deshalb bei der nächsten Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 eine aktive Beteiligung des EP in der Verordnung verankert werden muß;

31. betont, daß mit den Maßnahmen, die für die Dekade 1993-2002 eingeleitet werden, die Weichen für die Zukunft der GFP nach Ablauf der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 gestellt werden und daß schon jetzt damit begonnen werden muß, die strukturellen und legislativen Ziele für den Fischereisektor in diesem Zeitraum festzulegen;

32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Freitag, 15. Mai 1992

3. UNCED-Konferenz vom 1.—12. Juni 1992

ENTSCHLIESSUNG B3-0661/92/rev.

EntschlieÙung zur Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 13. Juni 1991 zu Energie und Umwelt ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Juni 1991 zu ökonomischen und fiskalischen Instrumenten der Umweltpolitik ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Februar 1992 zur Teilnahme der EWG an der Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (UNCED) ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat über eine Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz (SEK(91)1744),
 - in Kenntnis der Verpflichtungen, die der Rat der Energie- und Umweltminister während der Tagungen vom 29. Oktober 1990 und vom 13. Dezember 1991 betreffend die Notwendigkeit eingegangen ist, dringend Maßnahmen zu treffen, um die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 zu stabilisieren oder zu reduzieren,
 - in Kenntnis der von der Paritätischen Versammlung AKP-EWG am 20. Februar 1992 in Santo Domingo angenommenen EntschlieÙungen zur Verschuldung (663/92), zum bestehenden Zusammenhang zwischen Entwicklung, Verschuldung, Armut und Abrüstung (587/92) sowie zu den Folgen der UNCED-Konferenz für die AKP-EWG-Staaten (659/92),
 - in Kenntnis des 1989 veröffentlichten Berichts der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung („Brundtland-Bericht“) sowie der Berichte der Brandt-Kommission und der Palme-Kommission,
 - in Kenntnis der von der Kommission am 13. Mai 1992 unterbreiteten Vorschläge zur Stabilisierung und Reduzierung der CO₂-Emissionen,
- A. unter Hinweis darauf, daß der Abschluß eines weltweiten Klimaübereinkommens eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung ist, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro stattfinden soll,
- B. in der Erwägung, daß die UNCED der Völkergemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit bietet, politische Maßnahmen auszuarbeiten und durchzusetzen, wobei sie die essentielle Interdependenz zwischen dem Leben und der menschlichen Tätigkeit und der Situation der natürlichen Umwelt sowie den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Schädigung der Umwelt in Betracht zieht;
- C. in der Erwägung, daß die Interaktion zwischen Entwicklung, wirtschaftlicher Nutzung und Schädigung der Umwelt die reichen Länder begünstigt, und in der Auffassung, daß der ungleiche Entwicklungsstand ein ungerechtes Kriterium für die Ausbeutung der globalen Umwelt ist, in dem Sinne, daß jedermann grundsätzlich Anspruch auf einen gerechten Anteil an dieser Nutzung hat,
- D. unter Hinweis darauf, daß die grundsätzliche Notwendigkeit, den Hunger in der Welt zu beseitigen, sowie die Auswirkungen des Umweltschutzes auf Bevölkerungswachstum und Armut, weltweite Interdependenz, nachhaltige Entwicklung und die moralische Verantwortung der Industriestaaten untrennbar miteinander verbunden sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 183 vom 15.07.1991, S. 303 und S. 308

⁽²⁾ ABl. Nr. C 183 vom 15.07.1991, S. 296.

⁽³⁾ Teil II Punkt 9 a des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 15. Mai 1992

- E. in der Erwägung, daß das Ziel einer Stabilisierung der Schadstoffemissionen nur durch Einführung einer weltweiten und kohärenten Strategie erreicht werden kann, die alle menschlichen Tätigkeitsbereiche umfaßt, die dazu beitragen, das Problem der Schadstoffemissionen mit Treibhauseffekt entstehen zu lassen, einschließlich der Bereiche Energie, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft;
- F. in der Erwägung, daß es notwendig sein wird, gründlich alle Möglichkeiten zu nutzen, die sich im Bereich des Energiesparens und der stärkeren Nutzung von weniger schadstoffhaltigen Energiequellen anbieten,
- G. in der Erwägung, daß der Treibhauseffekt auf der ganzen Welt verbreitet ist und dringend feste Zusagen, vor allem seitens der Industriestaaten, erfordert, um die Schadstoffemissionen infolge des Energieverbrauchs zu reduzieren,
- H. in der Erwägung, daß die UNCED nur dann Erfolg haben wird, wenn sie sich in rechtlich verbindliche Verpflichtungen niederschlägt, die den Charakter von festumrissenen Zielen und Ressourcentransfers haben,
1. bedauert die Tatsache, daß die Mitgliedstaaten die während der Sitzung vom 13. Dezember 1991 eingegangenen Verpflichtungen nicht befolgt haben, was die Übermittlung von Daten an die Kommission betreffend nationale Programme zur Reduzierung der Emissionen anbelangt;
 2. fordert den Rat auf, im Einklang mit den Leitlinien des Parlaments die Haltung zu definieren, die die Gemeinschaft beim Gipfel von Rio betreffend die Reduzierung der CO₂-Emissionen einzunehmen gedenkt;
 3. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß eine aktive Präsenz der EG sowie ihre Glaubwürdigkeit von ihrer Fähigkeit abhängen, in Rio nicht nur Verpflichtungen einzugehen, sondern auch konkrete Vorschläge betreffend die Instrumente und Aktionsmittel zu unterbreiten;
 4. ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sich verpflichten sollten, 0,7% ihres BIP für die öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen;
 5. bedauert, daß die Kommission Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen erst zwei Wochen vor Beginn der UNCED-Konferenz vorgeschlagen hat, was es der Gemeinschaft unmöglich macht, diese Maßnahmen rechtzeitig zur Konferenz zu billigen; bedauert ferner den Vorschlag der Kommission, daß die steuerlichen Instrumente der Gemeinschaft zur Reduzierung der CO₂-Emissionen nur aktiviert werden sollen, wenn die wichtigsten OECD-Partnerländer, einschließlich der Vereinigten Staaten, ähnliche Maßnahmen einführen; vertritt die Auffassung, daß dies Drittländern, einschließlich der Vereinigten Staaten, in bezug auf die Gemeinschaftspolitik ein Vetorecht einräumt;
 6. ist der Auffassung, daß die UNCED nur dann Erfolg haben wird, wenn sie sich in rechtsverbindlichen Verpflichtungen mit konkreten Zielen und Ressourcentransfers niederschlägt; fordert die Kommission und den Rat auf, die anderen Teilnehmer der UNCED darüber zu informieren, daß die Konferenz, nach Ansicht der Gemeinschaft, ein Fehlschlag sein wird, wenn es nicht gelingt, verbindliche Bestimmungen zu verabschieden;
 7. fordert die Kommission auf, unverzüglich das Programm ALTENER zugunsten von Demonstrationsvorhaben für erneuerbare Energiequellen vorzulegen;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Freitag, 15. Mai 1992

4. Anlastung der Wegekosten ***VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(90)0540 — C3-0168/91****Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

NUMMER 1

Erwägung 1 (KOM(87)0716)

Die einzelstaatlichen Systeme für die Besteuerung der Benutzung und des Haltens von schweren Lastfahrzeugen sollen schrittweise angeglichen werden. Diese Angleichung betrifft die Struktur der Abgaben und ihre effektive Höhe.

Die einzelstaatlichen Systeme für die Besteuerung der Benutzung und des Haltens von schweren Lastfahrzeugen sollen schrittweise **parallel zur Liberalisierung der Märkte** angeglichen werden. Diese Angleichung betrifft die Struktur der Abgaben und ihre effektive Höhe.

(Änderung Nr. 2)

NUMMER 1

Erwägung 1a (neu) (KOM(87)0716)

Die Beseitigung der für die Verkehrsunternehmen der verschiedenen Gemeinschaftsländer bestehenden Wettbewerbsverzerrungen setzt sowohl die Harmonisierung der Abgabensysteme — Kraftfahrzeugsteuern, Kraftstoffsteuern und Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen — als auch die Einführung eines gerechten Mechanismus zur Anlastung der Wegekosten an die Verkehrsunternehmer voraus.

(Änderung Nr. 3)

NUMMER 1

Erwägung 1b (neu) (KOM(87)0716)

Eine gerechte Anlastung der Kosten setzt voraus, daß in einem festzusetzenden Verhältnis berücksichtigt werden:

- die direkten, mit dem Bau und der Wartung der Verkehrsinfrastrukturen verbundenen Kosten,
- die externen oder sozialen Kosten, beispielsweise auch die Umweltkosten, die durch die Benutzung dieser Infrastrukturen entstehen, unter Berücksichtigung des sozialen Nutzens der erbrachten Verkehrsleistung.

(*) ABl. Nr. C 79 vom 26.03.1988, S. 8.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 4)

NUMMER 1

Erwägung 1c (neu) (KOM(87)0716)

Da es kein zufriedenstellendes theoretisches Modell für die Ermittlung der anzulastenden Kosten und auch keine hinlänglich genauen, einheitlichen und vollständigen Zahlen gibt, ist ein Zeitraum von mehreren Jahren erforderlich, um ein zuverlässiges und striktes System der Anlastung der Wegekosten, einschließlich der Umweltkosten, zu prüfen, vorzuschlagen, zu verabschieden und durchzuführen.

(Änderung Nr. 5)

NUMMER 1

Erwägung 1d (neu) (KOM(87)0716)

Die Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Verkehrsunternehmen der einzelnen Staaten und die ungebührlichen Verlagerungen von Belastungen zwischen diesen müssen unverzüglich verringert werden, und es ist daher erforderlich, daß der Phase der Ermittlung und Anlastung der Kosten eine Übergangsphase zur Harmonisierung der bestehenden Abgaben vorausgeht.

(Änderung Nr. 6)

NUMMER 1

Erwägung 1e (KOM(87)0716)

(An dieser Stelle ist Erwägung 7 einzufügen.)

(Änderung Nr. 7)

NUMMER 1

Erwägung 1f (neu) (KOM(87)0716)

Parallel zu diesen Harmonisierungsbemühungen sollen nach Möglichkeit Abgabenmechanismen entwickelt werden, die soweit wie möglich den Erfordernissen einer territorialen und nicht mehr nationalen Kostenanlastung entsprechen, wie z.B. Kraftstoffsteuern und Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege.

(Änderung Nr. 8)

NUMMER 1

Erwägung 1g (neu) (KOM(87)0716)

Da die Kraftstoffsteuer für die Durchführung des Territorialitätsprinzips besonders geeignet ist, kann sie — zumindest vorübergehend — zum wichtigsten Instrument eines Systems der Wegekostenanlastung werden.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 9)

NUMMER 1

Erwägung 1h (neu) (KOM(87)0716)

Die indirekten Steuern stellen, zumindest in einem vorläufigen Stadium, die für eine erste Einführung des Prinzips der Anlastung externer Kosten, wie beispielsweise der Umweltkosten, die geeignetste Abgabe dar.

(Änderung Nr. 10)

NUMMER 1

Erwägung 1i (neu) (KOM(87)0716)

Es wird den Mitgliedstaaten freigestellt, bestimmte Strecken für den Transit-Schwerverkehr zu sperren.

(Änderung Nr. 11)

NUMMER 1

Erwägung 2 (KOM(87)0716)

Um ein gemeinschaftsweites Wegekostenzuweisungssystem zu verwirklichen, ohne den Wettbewerb zu verzerren, ist eine harmonisierte Struktur der Besteuerungssysteme erforderlich, wobei als Besteuerungsgrundlage das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge innerhalb von Klassen dienen soll, deren Einteilung sich nach Zahl und Anordnung der Achsen richtet.

Die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen setzt u.a. eine Annäherung der Besteuerungssysteme voraus, wobei als Besteuerungsgrundlage das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge innerhalb von Klassen dienen soll, deren Einteilung sich nach Zahl und Anordnung der Achsen richtet. Daneben sollte sich die Besteuerung von Nutzfahrzeugen an den Schadstoff- und Lärmemissionen sowie am Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge orientieren.

(Änderung Nr. 12)

NUMMER 1

Erwägung 2a (neu) (KOM(87)0716)

Die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen setzt u.a. die Herbeiführung einer schrittweisen Anlastung der externen Kosten voraus.

(Änderung Nr. 13)

NUMMER 1

Erwägung 3 (KOM(87)0716)

Die Steuersätze sollen so festgelegt werden, daß sie die von den entsprechenden Fahrzeugen verursachten Wegekosten widerspiegeln. Hierbei sollen die für ein Fahrzeug zu entrichtenden Abgaben unter Berücksichtigung der harmonisierten Höhe der Dieselmotorkraftstoffsteuer zumindest die bei der Benutzung der Verkehrswege durch dieses Fahrzeug entstehenden verkehrsabhängigen Kosten decken. Der Kraftfahrzeugsteuernettobetrag soll den in einigen Mitgliedstaaten für die Benutzung bestimmter Wege entrichteten Gebühren Rechnung tragen.

entfällt

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 14)

NUMMER 1

Erwägung 4a (neu) (KOM(87)0716)

Die unterschiedliche Struktur der öffentlichen Abgaben auf die Tätigkeit des Transportgewerbes und insbesondere die Tatsache, daß es Staaten gibt, die Straßenbenutzungsgebühren erheben, und solche, die keine Straßenbenutzungsgebühren erheben, führen zu Wettbewerbsverzerrungen. Diese können nicht allein durch die Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuer oder der Verbrauchsteuern beseitigt werden. Hierzu bedarf es vielmehr — vorübergehend und solange aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen keine besser angepaßten Formen der Gebührenerhebung (Territorialabgaben oder Chipskarten für Straßenbenutzungsgebühren) eingeführt werden können — neuartiger Gebühren für die Nutzung der Straßennetze, etwa in Form von Abonnements, vorausgesetzt, daß diese keinen diskriminierenden Charakter haben, nicht mit großem bürokratischen Aufwand verbunden sind und keine zusätzlichen Behinderungen des Grenzübertritts verursachen.

(Änderung Nr. 15)

NUMMER 1

Erwägung 5 (KOM(87)0716)

Die genaue Zuweisung der Wegekosten und der externen Kosten soll im Idealfall aufgrund *diesbezüglicher Kostenangaben der einzelnen Mitgliedstaaten* erfolgen; da solche Angaben derzeit nicht *vollständig* verfügbar sind, soll ein vorübergehendes System eingeführt werden, das auf für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Kraftfahrzeugmindestsätzen beruht.

Die genaue Zuweisung der Wegekosten und der externen Kosten soll im Idealfall aufgrund **eines noch zu definierenden Konzepts und aufgrund von in allen Mitgliedstaaten nach einer einheitlichen Methode gesammelten Angaben** erfolgen; da **ein solches Konzept** und solche Angaben derzeit nicht verfügbar sind, soll ein vorübergehendes System eingeführt werden, das auf für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Kraftfahrzeugmindestsätzen beruht.

(Änderung Nr. 16)

NUMMER 1

Erwägung 6 (KOM(87)0716)

Längerfristiges Ziel für die Kraftfahrzeugbesteuerung ist die Anwendung eines gemeinschaftsweiten Systems nach dem Territorialitätsprinzip.

Längerfristiges Ziel für die Kraftfahrzeugbesteuerung ist die Anwendung eines gemeinschaftsweiten Systems nach dem Territorialitätsprinzip. **Mittelfristig erscheint es sach- und umweltgerecht, für die Kfz-Steuer keine Mindestsätze, sondern ein einheitliches Durchschnittsniveau festzulegen und das Hauptgewicht zur Deckung der tatsächlich verursachten Wegekosten auf die Mineralölsteuer zu legen. Dadurch könnte das Territorialitätsprinzip stärker zur Anwendung kommen.**

(Änderung Nr. 17)

NUMMER 10

Artikel 9 (KOM(87)0716)

Die Mitgliedstaaten wenden vorübergehend die in Anhang II aufgeführten Kraftfahrzeugsteuermindestsätze an. Diese gelten vom 1. Januar 1992 bis zum

Die Mitgliedstaaten wenden vorübergehend die in Anhang II aufgeführten Kraftfahrzeugsteuermindestsätze an. Diese gelten vom 1. Januar 1993 bis zum

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

31. Dezember 1994; ab dann gelten die gemäß Artikel 10 festgelegten Sätze.

31. Dezember 1995; ab dann gelten die gemäß Artikel 10 festgelegten Sätze.

(Änderung Nr. 18)

NUMMER 11

Artikel 10 Absatz 1 (KOM(87)0716)

1. Ab 1. Januar 1995 wenden die Mitgliedstaaten die gemäß den nachfolgenden Absätzen festgelegten Kraftfahrzeugsteuermindestsätze an. Der Rat beschließt diese Sätze spätestens bis zum 31. Dezember 1993 aufgrund eines Vorschlags, den ihm die Kommission spätestens am 1. März 1993 vorlegt.

1. Ab 1. Januar 1996 wenden die Mitgliedstaaten die gemäß den nachfolgenden Absätzen festgelegten Kraftfahrzeugsteuersätze an. Der Rat beschließt diese Sätze spätestens bis zum 31. Dezember 1994 aufgrund eines Vorschlags, den ihm die Kommission spätestens am 1. März 1994 vorlegt.

(Änderung Nr. 19)

NUMMER 11

Artikel 10 Absatz 1a (neu) (KOM(87)0716)

1a. Die Kommission schlägt vor dem 1. März 1993 ein Modell zur Ermittlung und Anlastung der Wegekosten an schwere Straßennutzfahrzeuge vor. In diesem Modell nimmt das Konzept der Grenz- und Sozialkosten einen gewissen Raum ein. Im Rahmen dieses Vorschlags wird für die Mitgliedstaaten ein Lastenheft für die Erhebung und Erfassung der für die Umsetzung des Modells erforderlichen statistischen Angaben erstellt.

Die Mitgliedstaaten werten zu diesem Zweck auch die Verkehrsaufkommensschätzungen des Zollpersonals aus.

(Änderung Nr. 20)

NUMMER 11

Artikel 10 Absatz 2 (KOM(87)0716)

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 1. Juni 1992 gemäß dem Schema in Anhang III zu jeder der in Artikel 6 aufgeführten Fahrzeugklassen Angaben über die entsprechenden Wegekosten.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1993 sämtliche nach dem Lastenheft erforderlichen Angaben und Zahlen.

(Änderung Nr. 21)

NUMMER 11

Artikel 10 Absatz 2a (neu) (KOM(87)0716)

2a. Die Kommission leitet ein Forschungsprogramm zur Bestimmung und Entwicklung der technischen Vorrichtung ein, die unter den bestmöglichen Bedingungen zuverlässige Angaben über die Kilometerzahl liefert, die jedes schwere Nutzfahrzeug jährlich auf den Straßen der Gemeinschaft zurücklegt. Sie veröffentlicht die Forschungsergebnisse sobald wie möglich, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1994, und unterbreitet anschließend einen Vorschlag zur schrittweisen Ausrüstung sämtlicher schweren Nutzfahrzeuge der Gemeinschaft mit der betreffenden Vorrichtung.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 22)

NUMMER 11

Artikel 10 Absätze 3 bis 9 (KOM(87)0716)

- | | |
|---|-------------|
| 3. Anhand der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 gemachten Angaben zu den Wegekosten ermittelt die Kommission dann die durchschnittlichen Wegekosten für die einzelnen Fahrzeugklassen. | 3. entfällt |
| 4. Unter Verwendung der mitgliedstaatlichen Angaben berechnet die Kommission nach Abzug des voraussichtlichen Aufkommens aus der Dieselmotorkraftstoffsteuer gemäß dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren und unter Berücksichtigung der gemäß den Absätzen 2 und 3 ermittelten Höhe der Wegekosten für jede Fahrzeugklasse den Kraftfahrzeugsteuermindestsatz. | 4. entfällt |
| 5. Die Kraftfahrzeugsteuersätze lauten auf Ecu. | 5. entfällt |
| 6. Die Mitgliedstaaten, die die in den Absätzen 1 und 2 für die Informationsübermittlung genannten Fristen nicht einhalten, werden in die Berechnungen nicht einbezogen. Die gemeinschaftlichen Wegekosten und die entsprechenden Steuersätze werden dann ausschließlich anhand der von den übrigen Mitgliedstaaten übermittelten Angaben errechnet. | 6. entfällt |
| 7. Sofern und solange wenigstens sieben Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, den Kommissionsdienststellen geeignete Angaben zu den Wegekosten gemäß Anhang III bereitzustellen, ist die Kommission befugt, eine Anhebung der in Artikel 9 genannten Sätze um höchstens 10% jährlich zu beschließen. | 7. entfällt |
| 8. Das in den Absätzen 2 bis 6 dargelegte Verfahren wird jährlich wiederholt. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Notwendigkeit berücksichtigt, eine allmähliche Zunahme des Wegekostendeckungsgrades festzulegen, so daß spätestens bis zum 31. Dezember 1999 wenigstens die gesamten Wegekosten gedeckt werden. | 8. entfällt |
| 9. Der Rat wird vor dem 31. Dezember 1993 über einen Vorschlag der Kommission beschließen, in dem das Verfahren zur Durchführung von Absatz 8 bestimmt wird. | 9. entfällt |

(Änderung Nr. 23)

NUMMER 12

Artikel 11 (KOM(87)0716)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 können die einzelstaatlichen Behörden an sie entrichtete Kraftfahrzeugsteuern unter Berücksichtigung der Kilometer, die die Fahrzeuge auf gebührenpflichtigen Autobahnen in der Gemeinschaft zurückgelegt haben, rückerstatten. Die Rückerstattung auf jährlicher Basis erfolgt nach folgender Formel:

(Fahrzeug-km auf gebührenpflichtigen Autobahnen x nominale jährliche Kfz-Steuer)

100.000.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 können die einzelstaatlichen Behörden an sie entrichtete Kraftfahrzeugsteuern unter Berücksichtigung der Kilometer, die die Fahrzeuge auf gebührenpflichtigen Autobahnen in der Gemeinschaft zurückgelegt haben, herabsetzen. Die Rückerstattung auf jährlicher Basis erfolgt nach folgender Formel:

(Fahrzeug-km auf gebührenpflichtigen Autobahnen x nominale jährliche Kfz-Steuer)

100.000.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 24)

NUMMER 12

Artikel 11a (neu) (KOM(87)0716)

Artikel 11a

Die Mitgliedstaaten sind befugt, nicht nur Straßenbenutzungsgebühren, sondern auch — für eine Dauer von fünf Jahren, die gegebenenfalls so lange verlängert werden kann, bis ein Besteuerungssystem eingeführt worden ist, welches dem Grundsatz der Territorialität voll entspricht — Gebühren, die durch den Erwerb eines Abonnements entrichtet werden, das während einer bestimmten Zeit zum Zugang zu dem gesamten Autobahnnetz oder zu einem Teil hiervon berechtigt, zu erheben oder durch den zuständigen Verwaltungsträger erheben zu lassen. Das System muß für den Benutzer ein Spektrum von Möglichkeiten umfassen, das breit genug ist, um jede Benachteiligung des gelegentlichen Benutzers eines begrenzten Netzteilstücks zu vermeiden. Die gemäß Artikel 5 Absatz 1 erstellten Tariftabellen für die Straßenbenutzungsgebühren werden jedes Jahr von der Kommission genehmigt, die sich vergewissert, daß sie keinen diskriminierenden Charakter haben.

Die für die Abonnements entrichteten Beträge können auf die Kraftfahrzeugsteuer nach einem Mechanismus, der dem des Artikels 11 für die Straßenbenutzungsgebühren vergleichbar ist, angerechnet werden. Die Kommission legt jedes Jahr für jeden Staat einen Schlüssel für die Errechnung des zulässigen Prozentsatzes der Steuerermäßigung aus dem Preis der Abonnements fest. Der Gesamtprozentsatz der Steuerermäßigung ergibt sich aus der Summe der genehmigten Steuerabzüge für die auf dem Hoheitsgebiet der einzelnen Staaten gezeichneten Abonnements.

(Änderung Nr. 25)

NUMMER 12

Artikel 11b (neu) (KOM(87)0716)

Artikel 11b

Für die im Rahmen eines Systems des kombinierten Verkehrs zurückgelegten Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- oder Seeschiffahrtskilometer können die Steuern nach den Bestimmungen des Artikels 11 für die auf gebührenpflichtigen Straßen zurückgelegten Strecken ermäßigt werden.

Vor dem 1. Januar 1993 legt die Kommission für alle Mitgliedstaaten gemeinsame Normen für eine einheitliche Berechnung der Rückerstattungen fest. Dabei wird unter anderem die Richtlinie 75/130/EWG — einschließlich der daran vorgenommenen Änderungen — als Grundlage herangezogen.

(Änderung Nr. 26)

NUMMER 14

Artikel 12 Absatz 1 (KOM(87)0716)

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie ab dem 1. Januar 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb der darin vorgesehenen Fristen nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 27)

NUMMER 14

Artikel 12a (neu) (KOM(87)0716)

Artikel 12a

Die Kommission unterbreitet bis zum 1. März 1992 einen Vorschlag zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Verkehrswegefonds, der aus einem einheitlichen Anteil aus dem Mineralölsteueraufkommen finanziert und gemäß Artikel 201 des EWG-Vertrags eingesetzt wird.

(Änderung Nr. 28)

Anhang II Tabelle 1 Titel

Steuersätze für die *Übergangsphase* vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992Steuersätze für die *Zeit* vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1995

(Änderung Nr. 29)

Anhang II Tabellen 2 und 3

(Diese Tabellen sind zu streichen.)

(Änderung Nr. 30)

Anhang II Methodologie

(Dieser Abschnitt ist zu streichen.)

(Änderung Nr. 31)

Anhang III

(Dieser Anhang ist zu streichen.)

(Änderung Nr. 32)

Anhang IV

(Dieser Anhang ist zu streichen.)

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0083/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Änderung des Vorschlags der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(87)0716) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 23. Mai 1989 zu diesem Vorschlag ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 79 vom 26.03.1988, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26.06.1989, S. 51.

Freitag, 15. Mai 1992

- in Kenntnis der Änderung des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90)0540) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 und 99 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0168/91),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0026/92),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0083/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis,
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrages entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 75 vom 20.03.1991, S. 1.

5. Benennung von Gefahrgutbeauftragten *

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0004 — C3-0274/91

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Benennung und die berufliche Befähigung eines Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen, die gefährliche Güter befördern

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 4

Derzeit gibt es keine spezielle einzelstaatliche, gemeinschaftliche oder internationale Vorschrift, wonach Unternehmen, die im gewerblichen oder im Werkverkehr Gefahrgutbeförderungen durchführen, in befriedigender Weise angemessene Schulungsaufgaben erfüllen müssen, um die Sicherheit dieser Beförderungen zu gewährleisten.

Derzeit gibt es keine spezielle einzelstaatliche (**außer in Deutschland**), gemeinschaftliche oder internationale Vorschrift, wonach Unternehmen, die im gewerblichen oder im Werkverkehr Gefahrgutbeförderungen durchführen, in befriedigender Weise angemessene Schulungsaufgaben erfüllen müssen, um die Sicherheit dieser Beförderungen zu gewährleisten.

(*) ABl. Nr. C 185 vom 17.07.1991, S. 5.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 2)

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß den in dieser Richtlinie festgesetzten Voraussetzungen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Unternehmen, deren Tätigkeit *Gefahrgutbeförderungen* umfaßt, ab 1. Januar 1994 einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte(n) für die Verhütung der potentiellen Risiken, die sich aus solchen Beförderungen für die *öffentliche Sicherheit*, für Güter und für die Umwelt ergeben, benennen.

Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß den in dieser Richtlinie festgesetzten Voraussetzungen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Unternehmen, deren Tätigkeit **die Beförderung, die Ver- und Entladung, die Lagerung oder Entsorgung von Gefahrgut** umfaßt, ab 1. Januar 1994 **je nach Höhe der Risiken und/oder der Größe des Unternehmens** einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte(n) für die Verhütung der potentiellen Risiken, die sich aus solchen Beförderungen für die **Volksgesundheit**, für Güter und für die Umwelt ergeben, benennen.

(Änderung Nr. 3)

Artikel 2 Nummer 1

1) **Betreffendes Unternehmen:** jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne Erwerbszweck sowie jedes staatliche Organ, unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt, die im gewerblichen oder im Werkverkehr *Gefahrgutbeförderungen* durchführt;

1) **Betreffendes Unternehmen:** jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne Erwerbszweck sowie jedes staatliche Organ, unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt, die im gewerblichen oder im Werkverkehr **die Beförderung, die Ver- und Entladung, Lagerung, Verpackung oder Entsorgung von Gefahrgut** durchführt;

(Änderung Nr. 4)

Artikel 3 Nummer 2

2) Unternehmen, für die Gefahrgutbeförderungen keine Haupt- oder Nebentätigkeit darstellen, sondern die nur gelegentlich Gefahrgut befördern, *von dem aufgrund seiner Beschaffenheit oder der sehr kleinen Beförderungsmenge lediglich ein sehr geringes Sicherheits- oder Verschmutzungsrisiko ausgeht.*

2) Unternehmen — **vor allem Handwerksbetriebe oder KMU** —, für die Gefahrgutbeförderungen keine Haupt- oder Nebentätigkeit darstellen, sondern die nur gelegentlich Gefahrgut befördern, **das** aufgrund seiner Beschaffenheit **die im ADR bzw. in der RID und in der IAO- Konvention Nr. 170 für des IAA aufgeführten Merkmale erfüllt.**

(Änderung Nr. 5)

Artikel 4

1. Die Aufgabe des Beauftragten besteht im wesentlichen darin, nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, damit die Gefahrgutbeförderungen unter optimalen Sicherheitsbedingungen erfolgen. Er führt *insbesondere* die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten aus.

1. Die Aufgabe des Beauftragten besteht im wesentlichen darin, nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, damit die Gefahrgutbeförderungen unter optimalen Sicherheitsbedingungen erfolgen. **In der Regel** führt er die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten **selbst** aus; **sollte er verhindert sein, so kann er seine Aufgaben einem Vertreter übertragen, vorausgesetzt, dieser ist Inhaber eines Schulungsnachweises gemäß Artikel 5.**

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

2. Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann vom Leiter des Unternehmens wahrgenommen werden.

3. *Dieselbe Person kann nur in einem betreffenden Unternehmen als Gefahrgutbeauftragter benannt werden.*

4. Die betreffenden Unternehmen teilen der hierzu vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle die Namen ihrer Gefahrgutbeauftragten mit.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2. Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann **auch vom Leiter des Unternehmens, von einem Beauftragten mit zusätzlichen Aufgaben im Betrieb oder von einem nicht zum Unternehmen gehörigen Gefahrgutbeauftragten** wahrgenommen werden, **sofern diese Personen über den in Artikel 5 genannten Schulungsnachweis verfügen.**

3. **entfällt**

4. Die betreffenden Unternehmen teilen der hierzu vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle **auf Antrag** die Namen ihrer Gefahrgutbeauftragten mit.

4a. **Die Großunternehmen oder die Unternehmen mit einer besonders komplexen Organisationsstruktur, die die Dienste von mehreren Gefahrgutbeauftragten benötigen, können ein „Büro“ zur Koordinierung der Tätigkeit der Gefahrgutbeauftragten einsetzen.**

(Änderung Nr. 6)

Artikel 5 Absatz 1

1. Der Gefahrgutbeauftragte muß Inhaber eines für einen oder mehrere Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises sein, der von der hierzu vom Mitgliedstaat benannten Behörde oder Stelle ausgestellt wird.

1. Der Gefahrgutbeauftragte muß Inhaber eines für einen oder mehrere Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises sein, **wobei er Anspruch auf eine entsprechende Fachausbildung hat, die es ihm ermöglicht, seine Ausbildung und Kenntnisse auf die Tätigkeit des Unternehmens, in dem er seine Aufgabe wahrnimmt, abzustellen.** Der Nachweis wird von der hierzu vom Mitgliedstaat benannten Behörde oder Stelle ausgestellt.

(Änderung Nr. 7)

Artikel 5 Absatz 1a (neu)

1a. **Die gemäß den einschlägigen nationalen Vorschriften ausgestellten Nachweise behalten bis zu ihrem Ablauf ihre Geltung. Sie werden von allen Mitgliedstaaten anerkannt.**

(Änderung Nr. 8)

Artikel 7 Absatz 1

Der Gefahrgutbeauftragte muß zu einem Unfall, der sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder eines von dem Unternehmen ausgeführten Be- oder Entladevorgangs ereignet und bei dem die öffentliche Sicherheit, Güter oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, nach Einholung aller sachdienlichen Auskünfte einen Unfallbericht gemäß dem Muster in Anhang III erstellen.

Der Gefahrgutbeauftragte muß zu einem Unfall, der sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder eines von dem Unternehmen ausgeführten Be- oder Entlade- **bzw. Lagerungs- oder Entsorgungsvorgangs** ereignet und bei dem die öffentliche Sicherheit, Güter oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, nach Einholung aller sachdienlichen Auskünfte einen Unfallbericht gemäß dem Muster in Anhang III erstellen.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 9)

Artikel 7 Absatz 2

Dieser Bericht muß der hierzu von jedem Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle spätestens *drei* Monate nach dem Unfall übermittelt werden.

Dieser Bericht muß der hierzu von jedem Mitgliedstaat zu bestimmenden Behörde oder Stelle spätestens **zwei** Monate nach dem Unfall übermittelt werden.

(Änderung Nr. 10)

*Artikel 7a (neu)***Artikel 7a**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die einschlägigen Informationen hinsichtlich der Zahl und der Umstände der in Artikel 7 genannten Unfälle, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet ereignet haben.

(Änderung Nr. 11)

Artikel 8 Absatz 1 Schluß

wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten **und des Wirtschafts- und Sozialausschusses** zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(Änderung Nr. 12)

Artikel 10 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar *1992* nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar **1993** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(Änderung Nr. 13)

Artikel 11

Auf Vorschlag der Kommission legt der Rat bis zum 31. Dezember 1992 einheitliche Bestimmungen für die Schulung der Beauftragten zur Verhütung der potentiellen Risiken von Gefahrgutbeförderungen fest.

Auf Vorschlag der Kommission **und nach Anhörung des Europäischen Parlaments** legt der Rat bis zum 31. Dezember 1992 einheitliche Bestimmungen für die Schulung der Beauftragten zur Verhütung der potentiellen Risiken von Gefahrgutbeförderungen fest.

Freitag, 15. Mai 1992

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0158/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über die Benennung und die berufliche Befähigung eines Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen, die gefährliche Güter befördern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0004) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 75 und 84 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0274/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0158/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. behält sich vor, das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 185 vom 17.07.1991, S. 5.

6. Güterkraftverkehr ***VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(91)0377 — C3-0452/91**

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur endgültigen Regelung der Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Titel

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur *endgültigen Regelung der* Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur **Festlegung der Bedingungen für die** Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind

(*) ABl. Nr. C 317 vom 07.12.1991, S. 10.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 2a (neu)

Die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, ist nur ein Teil des Ziels der Schaffung einer gemeinsamen Verkehrs- und Binnenmarktpolitik auf diesem Sektor. Die steuerrechtliche und soziale Harmonisierung — insbesondere der Arbeitsbedingungen —, die Harmonisierung der technischen Normen und der Umweltvorschriften, die Harmonisierung der Versicherungsbedingungen und der Haftung, der Krisenmechanismus, die Marktbeobachtung und die Abschaffung der Grenzkontrollen sind bei der Verfolgung dieses Ziels ebenfalls von grundlegender Bedeutung.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 3

Die Übergangsregelung für die Kabotage gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/91, läuft am 31. Dezember 1992 aus; gemäß Artikel 9 dieser Verordnung erläßt der Rat eine Verordnung zur endgültigen Regelung der Kabotage, die am 1. Januar 1993 in Kraft treten soll.

Die Übergangsregelung für die Kabotage gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/91, läuft am 31. Dezember 1992 aus.

(Änderung Nr. 22)

Erwägung 4

Die nichtansässigen Verkehrsunternehmer müssen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Vertrags, in denen die Gleichbehandlung festgeschrieben ist, und gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs unter den Bedingungen zum innerstaatlichen Verkehr zugelassen werden, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat für die nationalen Verkehrsunternehmer gelten.

Für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren ist eine schrittweise Aufstockung der Gemeinschaftskontingente vorzusehen, die einen reibungslosen Übergang zu einer künftigen vollständigen Liberalisierung der Kabotage erlaubt, um die Anpassung der Unternehmen des Sektors an die Dienstleistungsfreiheit zu ermöglichen.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 4a (neu)

Aus wirtschafts-, umwelt- und energiepolitischen Erwägungen sowie aufgrund der Überlastung der Straßeninfrastrukturen ist es notwendig, die Probleme der Anschlußkabotage nach einem grenzüberschreitenden Verkehr zu regeln.

(Änderung Nr. 24)

Erwägung 4b (neu)

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten rasche Fortschritte gemacht werden bei der Harmonisierung der

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- **technischen Normen,**
- **Verbrauchssteuern auf Kraftstoff,**
- **Kraftfahrzeugsteuern sowie Straßenbenutzungsgebühren und -steuern.**

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 6

Es ist angezeigt, die auf die Kabotage anwendbaren Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorbehaltlich der Anwendung des Gemeinschaftsrechts festzulegen und hierbei zu berücksichtigen, daß die betreffenden Dienstleistungen zeitlich befristet erbracht werden und daß für die gemeinschaftlichen Verkehrsunternehmer gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten müssen.

Es ist angezeigt, die auf die Kabotage anwendbaren Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorbehaltlich der Anwendung des Gemeinschaftsrechts festzulegen.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 9a (neu)

Es ist angebracht, schon jetzt einen Zeitpunkt für die Überprüfung dieser Verordnung zu bestimmen.

(Änderung Nr. 8)

Artikel 1 Absatz 1

1. Ab 1. Januar 1993 ist jeder Unternehmer des gewerblichen Güterverkehrs, der in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften

- in diesem Mitgliedstaat — nachfolgend „Niederlassungsmitgliedstaat“ genannt — niedergelassen ist und
- dort zur Durchführung von grenzüberschreitendem Güterkraftverkehr befugt und somit Inhaber einer Lizenz gemäß Artikel 3 der vorgeschlagenen Verordnung ... (EWG) des Rates [Dok. KOM(91) 293, dem Rat am 27. August 1991 vorgelegt]

unter den Bedingungen dieser Verordnung *ohne quantitative Marktzugangsbeschränkungen* zum zeitweiligen gewerblichen Güterkraftverkehr in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen zugelassen, in dem er niedergelassen ist — nachfolgend „Aufnahmemitgliedstaat“ genannt —, ohne dort über einen Unternehmenssitz oder eine sonstige Niederlassung verfügen zu müssen.

1. Jeder Unternehmer des gewerblichen Güterverkehrs, der in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats und den gewerblichen Rechtsvorschriften

- in diesem Mitgliedstaat — nachfolgend „Niederlassungsmitgliedstaat“ genannt — niedergelassen ist und
- dort zur Durchführung von grenzüberschreitendem Güterkraftverkehr befugt und somit Inhaber einer Lizenz gemäß Artikel 3 der vorgeschlagenen Verordnung ... (EWG) des Rates **über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus dem oder in das Gebiet eines Mitgliedstaats oder durch das Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten** ist,

ist unter den Bedingungen dieser Verordnung zum zeitweiligen gewerblichen Güterkraftverkehr in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen zugelassen, in dem er niedergelassen ist — nachfolgend „Aufnahmemitgliedstaat“ genannt —, ohne dort über einen Unternehmenssitz oder eine sonstige Niederlassung verfügen zu müssen.

(Änderung Nr. 9)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

1. Die Kabotage gemäß Artikel 1 erfolgt im Rahmen eines gemeinschaftlichen Kabotagekontingents.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Die Kabotagegenehmigungen müssen dem in Anhang I enthaltenen Muster entsprechen.

Das gemeinschaftliche Kabotagekontingent setzt sich aus 30.000 Kabotagegenehmigungen zusammen, die für jeweils 6 Monate gelten.

2. Eine Kabotagegenehmigung kann auf Antrag eines Mitgliedstaats, der jeweils vor dem 1. Januar eines Jahres zu stellen ist, in sechs kürzerfristige, nur einen Monat gültige Genehmigungen umgewandelt werden.

Die kürzerfristigen Kabotagegenehmigungen müssen dem in Anhang II enthaltenen Muster entsprechen.

3. Dieses Kontingent wird auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt:

- Belgien: 2604
- Dänemark: 2526
- Deutschland: 4146
- Griechenland: 1146
- Spanien: 2700
- Frankreich: 3534
- Irland: 1170
- Italien: 3534
- Luxemburg: 1212
- Niederlande: 3684
- Portugal: 1530
- Vereinigtes Königreich: 2214

4. Das Kontingent wird ab dem 1. Januar 1994 jährlich um 50% erhöht.

(Änderung Nr. 10)

Artikel 2

1. Die Kabotage wird mit einem Fahrzeug durchgeführt, das

- auf den Namen des Verkehrsunternehmers und gemäß den Bestimmungen des Niederlassungsmitgliedstaats zugelassen bzw. zum grenzüberschreitenden Verkehr zugelassen ist oder
- vom Verkehrsunternehmer
 - unter den Bedingungen der Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr oder
 - unter den gleichen Bedingungen wie denjenigen, welche für die im Aufnahmemitgliedstaat niedergelassenen Verkehrsunternehmer gemäß Artikel 4 derselben Richtlinie gelten, gemietet ist.

2. Bei einer Fahrzeugkombination ist es zulässig, daß der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Verkehrsunternehmers oder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen bzw. zum grenzüberschreitenden Verkehr zugelassen ist.

1. Die in Artikel 1a genannten Kabotagegenehmigungen gestatten dem Berechtigten den freien Zugang zum Gebiet der Aufnahmemitgliedstaaten, um dort jeglichen gewerblichen Güterkraftverkehr auszuführen.

2. Die Kabotagegenehmigungen werden von der Kommission den Niederlassungsmitgliedstaaten mitgeteilt und von den zuständigen Stellen des Niederlassungsmitgliedstaats den antragstellenden Verkehrsunternehmern erteilt.

In diesen Genehmigungen wird der Niederlassungsmitgliedstaat genannt.

2a. Die Kabotagegenehmigung wird auf den Namen eines Verkehrsunternehmers ausgestellt. Sie kann von diesem nicht auf einen Dritten übertragen werden.

Jede Kabotagegenehmigung kann nur für jeweils ein Fahrzeug verwendet werden. Unter „Fahrzeug“ ist ein in einem Mitgliedstaat zugelassenes Einzelfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination zu verstehen, von der mindestens die Zugmaschine in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, und die ausschließlich für den Güterverkehr bestimmt sind.

Der nichtansässige Verkehrsunternehmer verfügt über das Fahrzeug entweder als Eigentümer oder aufgrund

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

eines Teilzahlungskaufvertrags, eines Mietvertrags oder eines Leasingvertrags. Das Fahrzeug wird vom nichtansässigen Verkehrsunternehmer gemietet, um Kabotagefahrten auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter den in der Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 ⁽¹⁾ über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr vorgesehenen Bedingungen durchzuführen.

Die Kabotagegenehmigung ist in der Zugmaschine mitzuführen.

2b. Die Kabotagegenehmigung ist den zuständigen Kontrollbeamten im Aufnahmemitgliedstaat auf Verlangen vorzuzeigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 335 vom 22.12.1984, S. 72.

(Änderung Nr. 11)

Artikel 2a (neu)

Artikel 2a

Der Zeitpunkt, ab dem die Kabotagegenehmigung gilt, muß auf der Genehmigung vor ihrer Verwendung eingetragen werden.

Die aufgrund einer Kabotagegenehmigung durchgeführten Beförderungen werden in ein Fahrtenberichtsheft eingetragen, dessen Seiten zusammen mit der Genehmigung nach Ablauf ihrer Geltungsdauer binnen 8 Tagen an die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats, der sie ausgestellt hat, zurückzuschicken sind. Das Muster des Fahrtenberichtshefts ist in Anhang III enthalten.

(Änderung Nr. 12)

Artikel 2b (neu)

Artikel 2b

Die Kabotagefahrten können außerhalb der Gemeinschaftskontingentierung und ohne daß der Aufnahmemitgliedstaat dem nichtansässigen Verkehrsunternehmer mengenmäßige Beschränkungen auferlegt, durchgeführt werden, wenn diese Fahrten

- a) im Anschluß an einen grenzüberschreitenden Transport erfolgen,
- b) während der Rückfahrt, die 7 Tage nicht überschreiten darf, entweder in den Niederlassungsmitgliedstaat oder in den Mitgliedstaat, in dem der Abgangs-ort der grenzüberschreitenden Beförderung liegt, erfolgen,
- c) auf zwei beschränkt bleiben,
- d) in das in Artikel 2a genannte Fahrtenberichtsheft eingetragen werden, dessen Seiten in den auf den Monat, in dem die Kabotagefahrten durchgeführten werden, folgenden 8 Tagen an die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats zurückgeschickt werden.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 13)

*Artikel 2c (neu)***Artikel 2c**

Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln der Kommission nach jedem Halbjahr und innerhalb einer Frist von drei Monaten, die im Falle des Artikels 4 Absatz 1 von der Kommission auf einen Monat verkürzt werden kann, die Angaben über die Kabotagefahrten der Verkehrsunternehmer in diesem Halbjahr.

Diese Mitteilung erfolgt mittels einer Übersicht nach dem Muster in Anhang IV.

(Änderung Nr. 14)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

- | | |
|---|--|
| a) <i>die zum Beförderungsvertrag gehörenden ordnungspolitischen Maßnahmen;</i> | a) für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen; |
|---|--|

(Änderung Nr. 23)

Artikel 3 Absatz 2

2. Die in Absatz 1 genannten Vorschriften müssen auf die nichtansässigen Verkehrsunternehmer unter den Bedingungen angewandt werden, die dieser Mitgliedstaat *unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes* seinen eigenen Staatsangehörigen auferlegt, um jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsorts auszuschließen.

2. Die in Absatz 1 genannten Vorschriften müssen auf die nichtansässigen Verkehrsunternehmer unter den Bedingungen angewandt werden, die dieser Mitgliedstaat seinen eigenen Staatsangehörigen auferlegt, um jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsorts auszuschließen.

(Änderung Nr. 15)

Artikel 4

1. Bei schweren Störungen des innerstaatlichen Verkehrsmarkts *in einem bestimmten Gebiet*, die auf die Kabotage zurückzuführen sind, kann jeder Mitgliedstaat die Kommission befragen, *oder kann diese von sich aus tätig werden.*

1. Bei schweren Störungen des innerstaatlichen Verkehrsmarkts, die auf die Kabotage zurückzuführen sind, kann jeder Mitgliedstaat die Kommission befragen, **damit Schutzmaßnahmen getroffen werden.**

Die Kommission beschließt nach Konsultation der übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen des Beratenden Ausschusses, der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3916/90 des Rates vom 21. Dezember 1990 über Maßnahmen bei Krisen auf dem Güterkraftverkehrsmarkt eingesetzt worden ist, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats über die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Diese Maßnahmen können soweit gehen, daß das betreffende Gebiet zeitweilig vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen wird.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

2. *Unter einer schweren Störung ist das Auftreten von Problemen auf dem in Absatz 1 bezeichneten Markt zu verstehen, die diesem Markt eigen sind und:*

- zu einem möglicherweise anhaltenden deutlichen Angebotsüberhang führen können,
- auf die Kabotage zurückzuführen sind sowie
- das finanzielle Gleichgewicht bzw. die Existenz zahlreicher Güterkraftverkehrsunternehmen ernstlich gefährden können,

sofern die kurz- und mittelfristigen Prognosen für den betreffenden Markt keine wesentliche und dauerhafte Besserung erwarten lassen.

3. Die Kommission erfaßt die erforderlichen Angaben, um die Entwicklung des Marktes verfolgen und gegebenenfalls eine Krise erkennen zu können. Zu diesem Zweck arbeiten die Mitgliedstaaten mit der Kommission bei der Übermittlung und Verarbeitung der Angaben zusammen, die verfügbar oder ohne weiteres erhältlich sind.

4. *Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eine Krise besteht, so kann er die Kommission um Nachforschungen ersuchen. Damit die Kommission die Lage beurteilen kann, legt der betreffende Mitgliedstaat umfassendes Zahlenmaterial vor.*

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus hört die Kommission die Mitgliedstaaten im Rahmen des Beratenden Ausschusses, der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3916/90 des Rates vom 21. Dezember 1990 über Maßnahmen bei Krisen auf dem Güterkraftverkehrsmarkt eingesetzt worden ist, oder fernschriftlich an. Der Aufgabenbereich dieses Ausschusses wird in dem Maße erweitert, wie es die Anwendung dieses Artikels erfordert.

5. *Stellt die Kommission eine Krise fest, so ergreift sie gegebenenfalls innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des mitgliedstaatlichen Antrags die erforderlichen Schutzmaßnahmen.*

Diese Maßnahmen können für höchstens 12 Monate getroffen und einmal um höchstens 12 Monate verlängert werden.

6. Die Kommission teilt dem Rat und den Mitgliedstaaten eine gemäß Absatz 5 getroffene Entscheidung oder gegebenenfalls ihre Entscheidung, keine Maßnahmen zu ergreifen, unverzüglich mit.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

2. Die Kommission teilt dem Rat und den Mitgliedstaaten eine **hinsichtlich der Schutzmaßnahmen** getroffene Entscheidung oder gegebenenfalls ihre Entscheidung, keine Maßnahmen zu ergreifen, mit.

3. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen 30 Tagen mit der Entscheidung der Kommission befassen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags des bzw. der Mitgliedstaaten eine anderslautende Entscheidung treffen.

4. **Stellt die Kommission anhand der ihr gemäß Artikel 2c übermittelten Angaben fest, daß der Umfang der Kabotagefahrten in einem Mitgliedstaat 30% des nach Tonnenkilometern berechneten und von Kabotagegenehmigungen in allen 12 Mitgliedstaaten abgedeckten Gesamtumfangs überschreitet, so prüft sie auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats und nach Konsultation der übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen des Beratenden Ausschusses, der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3916/90 des Rates vom 21. Dezember 1990 über Maßnahmen bei Krisen auf dem Güterkraftverkehrsmarkt eingesetzt worden ist, die Lage im Hinblick auf die Anwendung des Verfahrens nach Absatz 1 dieses Artikels.**

Auf den im vorstehenden Unterabsatz genannten Prozentsatz wird der Transitweg durch das Gebiet anderer Mitgliedstaaten in den Mitgliedstaat, in dem die Kabotage erfolgt, sowie der entsprechende Rückweg nicht anzurechnet.

5. Die Kommission erfaßt die erforderlichen Angaben, um die Entwicklung des Marktes verfolgen und gegebenenfalls eine Krise erkennen zu können. Zu diesem Zweck arbeiten die Mitgliedstaaten mit der Kommission bei der Übermittlung und Verarbeitung der Angaben zusammen, die verfügbar oder ohne weiteres erhältlich sind.

6. entfällt

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

7. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen 30 Tagen mit der Entscheidung der Kommission befassen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags des bzw. der Mitgliedstaaten eine anderslautende Entscheidung treffen.

7. entfällt

(Änderung Nr. 16)

Artikel 5

Erreicht der Kabotageanteil an einem innerstaatlichen Verkehr — gemessen in Tonnenkilometern — 5%, so kann jeder Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 4 die Durchführung der Kabotage zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 1995 von einer Anmeldung abhängig machen und den Kabotageanteil 1993 auf 5% seiner nationalen Straßentransporte, in tkm gerechnet, 1994 auf 6% und 1995 auf 7% begrenzen; hierzu muß die Kommission vorab binnen 15 Tagen nach Erhalt des Antrags ihre Zustimmung erteilt haben.

entfällt

Die Verkehrsunternehmer müssen die Anmeldung bei den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats einreichen.

(Änderungsantrag Nr. 17)

Artikel 6 Absätze 2 und 3

2. Verstöße eines nichtansässigen Verkehrsunternehmers werden unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung im Aufnahmemitgliedstaat den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats dieses Verkehrsunternehmers gemeldet.

2. Verstöße eines nichtansässigen Verkehrsunternehmers werden unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung im Aufnahmemitgliedstaat den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats dieses Verkehrsunternehmers gemeldet.

Die zuständigen Behörden übermitteln einander alle ihnen bekannten Auskünfte über die Sanktionen, die aufgrund dieser Verstöße verhängt werden.

Die zuständigen Behörden übermitteln einander alle ihnen bekannten Auskünfte über die Sanktionen, die aufgrund dieser Verstöße verhängt werden.

Bei Vorlage einer gefälschten Kabotagenehmigung wird diese sofort eingezogen; sie wird der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats des Verkehrsunternehmers übermittelt.

3. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können bei schweren oder wiederholten Verstößen die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats ersuchen, Sanktionen zu verhängen.

3. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können bei schweren oder wiederholten Verstößen die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats ersuchen, Sanktionen zu verhängen.

Diese können bestehen in

— einer Verwarnung;

Diese können bestehen in

— einer Verwarnung;

— **einem zeitlich begrenzten oder endgültigen Verbot des Zugangs des Unternehmens zu Beförderungstätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat,**

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- einem zeitlich begrenzten oder endgültigen Verbot, *innerhalb* des Aufnahmemitgliedstaates *Verkehrsdienste auszuführen*; dieses Verbot wird in die Gemeinschafts-Fahrerlaubnis, die in Artikel 3 der Verordnung .../EWG (KOM(91) 293, dem Rat am 27. August 1991 vorgelegt) vorgesehen ist, eingetragen;
- dem Entzug der Gemeinschafts-Fahrerlaubnis.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- einem zeitlich begrenzten oder endgültigen Verbot **des Zugangs des Unternehmens zum Gebiet** des Aufnahmemitgliedstaats;
- Diese Verbote werden in die Gemeinschafts-Fahrerlaubnis, die in Artikel 3 der Verordnung .../EWG des Rates **über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus dem oder in das Gebiet eines Mitgliedstaats oder durch das Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten** vorgesehen ist, eingetragen;
- dem Entzug der Gemeinschafts-Fahrerlaubnis.

(Änderung Nr. 18)

Artikel 8a (neu)

Artikel 8a

Die Kommission berichtet dem Rat und dem Parlament vor dem 31. Dezember 1993 und dem 31. Dezember 1995 über die Anwendung dieser Verordnung.

(Änderung Nr. 19)

Artikel 8b (neu)

Artikel 8b

Die Kommission erstellt je Mitgliedstaat eine Übersicht über spezielle, von den gemeinschaftlichen Bestimmungen abweichende Bestimmungen, die Verkehrsunternehmer gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bis d dieser Verordnung beachten müssen. Die Mitgliedstaaten liefern sämtliche für diese Übersicht relevanten Angaben. Exemplare dieser Übersicht sind gegen angemessenes Entgelt bei der Kommission erhältlich.

(Änderung Nr. 20)

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1998.
2. Der Rat erläßt unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen vor dem 1. Januar 1997 die endgültige Regelung der Kabotage, die am 1. Januar 1999 in Kraft tritt.
3. Für den Fall, daß die Richtlinien über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und die Anlastung der Wegekosten an bestimmte Nutzfahrzeuge ab 1. Januar 1997 in Kraft treten, erläßt der Rat abweichend von den vorstehenden Absätzen vorzeitig die endgültige Regelung der Kabotage, die unmittelbar in Kraft tritt.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 21)

Anhänge I, II, III und IV (neu)

Siehe Anhänge I, II, III und IV zur Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 ⁽¹⁾ zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 390 vom 30.12.1989, S. 3.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0157/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur endgültigen Regelung der Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0377) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0452/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0157/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 317 vom 07.12.1991, S. 10.

Freitag, 15. Mai 1992

7. Europäische Imkerei (Artikel 37 GO)

ENTSCHLISSUNG A3-0154/92

zur Europäischen Imkerei — Probleme und Erfordernisse

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge eingereicht:
 - a) von Herrn Schmid und anderen zu den Gefahren für die Umwelt aufgrund des Rückgangs der Imkerei in der Europäischen Gemeinschaft (B3-1559/90),
 - b) von Herrn Marck zu der Krise im Bienensektor (B3-2122/90),
- nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0154/92),
 - A. in Anbetracht der schwierigen Lage, in der sich die europäische Imkerei befindet,
 - B. in der Erwägung, daß zunehmend mehr Importhonig zu immer niedrigeren Preisen auf dem europäischen Markt vertrieben wird, was zu einem weiteren Absinken der europäischen Marktpreise führt und die europäischen Honigerzeuger zunehmend unter Druck geraten läßt,
 - C. in Kenntnis der Tatsache, daß die europäischen Honigproduktionskosten die der Drittlandsproduktion übersteigen, was auch auf die Klima- und Witterungsverhältnisse in Europa zurückzuführen ist,
 - D. unter Hinweis auf einen unzulänglichen Organisationsgrad der europäischen Bienenwirtschaft, der die Durchsichtigkeit und Entwicklung des Marktes behindert,
 - E. unter Hinweis auf die Verwendung von Insektiziden in der Landwirtschaft, die auch zu Schädigungen der Bienen, insbesondere in ihrer Entwicklung und ihrem Trachtverhalten führen kann,
 - F. in Kenntnis der raschen Ausbreitung der Varroa-Milbe seit 1985 mit der Folge von erheblichen Bienenvölkerverlusten,
 - G. unter Hinweis darauf, daß auch eine veränderte Bodennutzung und Landwirtschaft zu einem Rückgang der Honigbienen geführt hat,
 - H. unter Hinweis auf das Fehlen einer zuverlässigen Statistik an aktuellen Zahlen zur Bienenhaltung und Honigprodukten,
 - I. in der Erwägung, daß die Bienen die wichtigste Gruppe der bestäubenden Insekten sind und somit eine außerordentlich große ökonomische und ökologische Bedeutung haben,
 - J. unter Hinweis auf die Bedeutung der Bienenzucht als Faktor zur Erhaltung des ländlichen Gewerbes auch in Berg- und benachteiligten Gebieten,
 - K. in der Erwägung, daß daher die Notwendigkeit besteht, eine professionelle Imkerei als eigenständigen und marktorientierten Sektor zu unterstützen, ohne indessen die Möglichkeiten und die Rolle der Hobby- und Freizeitimkerei in Frage zu stellen,
 - L. in Kenntnis einer Studie der Cornell-Universität zur Bestäubungsleistung der US-Bienenvölker, nach der der Wert der steigenden US-Landwirtschaftserträge und deren Qualität abgesichert durch die Bestäubungsleistung der Bienen 1985 bei 9,7 Milliarden Dollar lag,
 - M. in Kenntnis der Berechnung, daß der Wert der Bienenbestäubung 68 mal höher ist als die Summe aller Bestäubungsprämien, die an die US-Imker in einem Jahr gezahlt werden (1985 geschätzt auf 60,9 Millionen Dollar zuzüglich der Kosten für die Honigpreisstützung von 80,8 Millionen Dollar),

Freitag, 15. Mai 1992

1. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage des hier aufgeführten Sachverhaltes Stützungsmaßnahmen für die europäische Bienenzucht zu ergreifen;
2. fordert eine Prämie für die Bestäubungsarbeit, die auf Jahresbasis allen antragstellenden Bienenzüchtern für jedes in der Gemeinschaft gehaltene Bienenvolk gezahlt wird;
3. ist der Auffassung, daß diese Beihilfe in ein Programm zum Schutz des natürlichen Lebensraumes eingeordnet werden muß;
4. vertritt den Standpunkt, die Beihilfe auf der sachgerechten Grundlage der Produktionserträge und -kosten unter besonderer Berücksichtigung der Winterfütterungskosten usw. zu berechnen;
5. empfiehlt diesbezüglich die Schaffung von Zonen innerhalb der Gemeinschaft aufgrund der unterschiedlichen Produktionsbedingungen, wobei die Höhe der Beihilfe pro Bienenstock je nach Zone zwischen einem Mindestbetrag von 2,5 und einem Höchstbetrag von 5 Ecu schwanken kann;
6. fordert eine Ausgleichsprämie für Einkommensausfälle, die allen Imkern gewährt werden werden soll, die mehr als 15 Bienenstöcke innehaben, sowie allen Imkern in Berg- und benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft, da hier die unersetzliche Rolle der Bienenzucht für den Umweltschutz gewürdigt werden muß;
7. empfiehlt die Berechnung des Betrages dieser Prämie unter Berücksichtigung des Durchschnittsertrags je Bienenstock bezogen auf die Gemeinschaft, wobei die Differenz zwischen dem an die Bienenzüchter gezahlten Durchschnittspreis und den Herstellungskosten für Honig — erhöht um einen gegebenen Prozentsatz (um zu einem Richtpreis zu gelangen) — den Einkommensausfall je produziertem Kilo (Erlösausfall für den Erzeuger) ergibt;
8. fordert ein EG-harmonisiertes Marktpreisnotierungssystem, da es derzeit keine zuverlässigen Zahlen über Einkaufs- und Verkaufspreise für Honige in der Gemeinschaft gibt;
9. ist der Ansicht, daß eine Verpflichtung zur Meldung der Zahl der produktiven Bienenvölker und der erzeugten Menge Honig notwendig ist;
10. empfiehlt zur Eindämmung der Fälle von Prämienmißbrauch, daß seitens der zuständigen Stellen entsprechende Kontrollen durchgeführt werden;
11. fordert die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsplans zur Bekämpfung des Varroa-Milbenbefalls mit bei den Gesundheitsaufsichtsbehörden jedes Landes ordnungsgemäß registrierten Produkten unter Förderung des Einsatzes biologischer Verfahren und Produkte;
12. ist der Ansicht, daß eine gut sichtbare Bezeichnung „Importhonig“ für Honige, die ganz oder teilweise in Drittländern geerntet werden, in allen Mitgliedsländern obligatorisch sein muß, und fordert die Aufrechterhaltung der Einfuhrabgabe auf Honig mit Herkunft aus Drittländern;
13. fordert die Ausarbeitung eines Programmes zur Förderung der Produktion und der Vermarktung von Qualitätshonigen in der Europäischen Gemeinschaft unter Anwendung der gemeinschaftlichen Qualitätsvorschriften einschließlich der für die biologische Erzeugung;
14. fordert eine EG-einheitliche Definition für Qualitätshonig u.a. durch eine genauere Definition der in der Richtlinie 74/409/EWG aufgeführten Begriffe sowie eine einheitliche Definition für einblütige und mehrblütige Honige;
15. fordert eine einheitliche Festlegung der Methoden der technischen Analyse in der Gemeinschaft zur Kontrolle der Zusammensetzung und der Eigenschaften des Honigs;
16. fordert, daß die Bienenzüchter in gleicher Weise wie die anderen landwirtschaftlichen Erzeuger in den Genuß der einzelnen in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Bestimmungen gelangen, insbesondere in Bezug auf:
 - die Erzeugergemeinschaften und -verbände
 - die Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsstruktur
 - die Anschaffung und Verwendung von Ausstattungsgütern für die Vermarktung und die Lagerhaltung
 - die technische Hilfe für die Geschäftsführung

Freitag, 15. Mai 1992

- die Erschließung von neuen Märkten
- die sektorspezifischen Forschungsprogramme
- die Verbesserung der Produktionsstrukturen
- die berufliche Ausbildung der Imker;

17. fordert die Durchführung einer Bestandsaufnahme, um zuverlässige statistische Daten über den Imkereisektor zu gewinnen;

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

8. Europäisches Hochgeschwindigkeitsbahnnetz *

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG SEK(90)2402 — C3-0088/91

Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates zur Entwicklung eines Europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 1

Ein funktionsfähiger Binnenmarkt erfordert die Verstärkung und den Ausbau der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege zwischen den Regionen der Gemeinschaft, insbesondere mittels eines Netzes von Hochgeschwindigkeitszügen zur Beförderung von Personen und Gütern.

Ein funktionsfähiger Binnenmarkt sowie der soziale und wirtschaftliche Zusammenhalt der Gemeinschaft erfordern die Verstärkung und den Ausbau der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege zwischen den Regionen der Gemeinschaft, insbesondere mittels eines Netzes von Hochgeschwindigkeitszügen zur Beförderung von Personen und Gütern.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 1a (neu)

Die Hochgeschwindigkeitszüge müssen als Beförderungsmittel mit ihren Diensten in gleicher Weise sowohl auf den gewinnbringenden Abschnitten des Netzes als auch in den Randregionen zur Verfügung stehen.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 1b (neu)

Die Schaffung eines europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes muß in der Form erfolgen, daß sie zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt beiträgt und mit den Aktionen im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturfonds völlig vereinbar ist.

(*) ABl. Nr. C 51 vom 27.02.1991, S. 6.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 1c (neu)

In den strukturschwachen Gebieten besteht in erster Linie Bedarf an Infrastrukturen für den herkömmlichen Eisenbahnverkehr, so daß die Ausdehnung des Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes in diesen Gebieten nicht auf Kosten der Verbesserung des herkömmlichen Eisenbahnverkehrs erfolgen darf; in ihrem Rahmen muß letzterer hingegen durch den Ausbau von Strecken gefördert werden.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 1d (neu)

Die Hochgeschwindigkeitsverbindungen müssen für den Güterverkehr nutzbar sein.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 3a (neu)

Bei der derzeitigen Auslastung des Luftraums und zahlreicher Straßenverbindungen sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr erfordert jede Erhöhung der Luft- bzw. der Straßenverkehrskapazität hohe und kostspielige Investitionen, wodurch überdies die Umwelt weiter belastet werden kann.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 4a (neu)

Es ist angebracht, dieses Leitschema durch einen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsakt des Rates mit entsprechendem Zeitplan festzustellen. Dieses Vorgehen ist dringend notwendig, da es bei der Verwirklichung geeigneter Infrastrukturen Rückstände gibt, wodurch Lücken bei den Verbindungen zu entstehen drohen und die Verwirklichung eines effizienten europäischen Netzes untergraben werden könnte.

(Änderung Nr. 8)

Erwägung 4b (neu)

Die hochrangige Arbeitsgruppe befürwortet in ihren Empfehlungen die Erstellung eines Betriebsplans, der eine ausreichende Verkehrsanbindung der Unterzentren sowie die Verkehrsbedienung der Großstadtzentren erlaubt.

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 4c (neu)

Man sollte baldmöglichst zu Anhaltspunkten gelangen, die beurteilen lassen, ob der Hochgeschwindigkeitszug gegenüber den anderen Verkehrsträgern, insbesondere gegenüber dem Straßen- und dem Luftverkehr, ein konkurrierendes oder ein ergänzendes Instrument ist.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 10)

Erwägung 5

Diese Maßnahmen müssen sich auf die Schlüsselverbindungen erstrecken, die für den reibungslosen Betrieb des Netzes unerlässlich sind.

Diese Maßnahmen müssen sich auf die Schlüsselverbindungen erstrecken, die für den reibungslosen Betrieb des Netzes **und im Hinblick auf seine zukünftige Erweiterung auf die übrigen Länder Europas unerlässlich sind.**

(Änderung Nr. 11)

Erwägung 5a (neu)

Ein europäisches Hochgeschwindigkeitsbahnnetz soll auch eine wirkliche Alternative zu Flugreisen sowie Auto- und Busfahrten bis zu einer Entfernung von ca. 800 km bieten.

(Änderung Nr. 12)

Erwägung 5b (neu)

Die Verwirklichung der großen Schlüsselverbindungen des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes darf allerdings nicht zu Lasten der Entwicklung der Nebenstrecken und den daran gelegenen Bahnhöfen gehen, da sie für die Erhaltung des regionalen Gleichgewichts sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft von grundlegender Bedeutung sind.

(Änderung Nr. 13)

Erwägung 6a (neu)

Bei der Entwicklung eines Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes sind nicht nur die Belange der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu berücksichtigen, sondern ein solches Netz erfordert gleichzeitig ein gemeinsames Vorgehen mit den EFTA-Ländern sowie den Ländern Mittel- und Osteuropas.

(Änderung Nr. 14)

Erwägung 7

Da die deutsche Einheit erst vor kurzem hergestellt wurde, konnten die Verbindungen mit den fünf neuen Ländern nicht mit ausreichender Genauigkeit integriert werden, —

entfällt

(Änderung Nr. 15)

Erwägung 7a (neu)

Es ist Sache der Haushaltsbehörde der Europäischen Gemeinschaft, durch geeignete Beschlüsse im Rahmen des Haushaltsverfahrens sicherzustellen, daß die Verwirklichung der im beigefügten Leitschema festgelegten Verbindungen durch gezielten Einsatz von Haushaltsmitteln der Europäischen Gemeinschaft beschleunigt wird.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 16)

Erwägung 7b (neu)

Absoluter Vorrang ist den erforderlichen Infrastrukturen in jenen Mitgliedstaaten einzuräumen, deren Eisenbahnnetz gegenwärtig aus verschiedenen Gründen die erforderliche Vereinbarkeit oder einen Anschluß an das mitteleuropäische Netz auf dem Landwege nicht ermöglicht, wie insbesondere im Fall der iberischen Halbinsel (wegen unterschiedlicher Spurweite), in Italien und den iberischen Ländern (wegen der hohen Gebirgsketten), in Irland, in Griechenland sowie auf den Inseln Sizilien, Sardinien, Seeland usw. (wegen des dazwischenliegenden Meeres). Insbesondere für Griechenland ist eine sofortige Alternativlösung mit einem Anschluß über Italien (von Brindisi nach Igoumenitsa anstelle der Strecke durch Jugoslawien) dringend angezeigt, damit die Schwierigkeiten umgangen werden können, die aus der gegenwärtigen politischen Unsicherheit in Jugoslawien erwachsen, und damit die Gemeinschaft über Griechenland eine Fährverbindung nach den nächstlichen Ländern erhält.

(Änderung Nr. 17)

Erwägung 7c (neu)

Die Hochgeschwindigkeitsverbindungen werfen oft Probleme für die Trassenanlieger, die Ökosysteme und die Landschaft auf.

(Änderung Nr. 18)

Artikel 1

Das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz umfaßt Neubaustrecken für Geschwindigkeiten über 250 km/h, Ausbaustrecken für Geschwindigkeiten in der Größenordnung von 200 km/h sowie Verbindungsstrecken zur Verknüpfung des Netzes. Es entwickelt sich nach dem für den Zeithorizont 2010 aufgestellten, im Anhang beigefügten Leitschema.

Das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz umfaßt **vorzugsweise elektrifizierte** Neubaustrecken für Geschwindigkeiten über 250 km/h **auf mindestens einer Schlüsselverbindung in jedem Mitgliedstaat, vorzugsweise elektrifizierte** Ausbaustrecken für Geschwindigkeiten in der Größenordnung von 200 km/h sowie Verbindungsstrecken zur **Anbindung an die Hochgeschwindigkeitsstrecken** zwecks Verknüpfung des Netzes. Es entwickelt sich nach dem für den Zeithorizont 2010 aufgestellten, im Anhang beigefügten Leitschema, **unbeschadet der Tatsache, daß bestimmte als Neubaustrecken vorgeschlagene Strecken schlußendlich Ausbaustrecken sein können, wenn die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt und Überlegungen im Zusammenhang mit der sozioökonomischen Entwicklung der betroffenen Regionen dies ratsam erscheinen läßt.**

Dieses Netz wird nicht zu einem Abbau, sondern zu einer Intensivierung der Nebenstrecken in den Regionen führen und steht jederzeit für den Güterverkehr zur Verfügung.

(Änderung Nr. 19)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Bei der Planung und Ausarbeitung des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes sind folgende Prioritäten zu berücksichtigen:

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

- Es ist dafür Sorge zu tragen, daß sich seine Verwirklichung nicht nachteilig auf die notwendige Qualität der öffentlichen Dienstleistungen auswirkt und insbesondere nicht zu einer Beeinträchtigung der Nebenstrecken führt, die weiterhin eine gute Verkehrsanbindung des Hinterlandes gewährleisten müssen.
- Auf die Naturgebiete oder empfindlichen Gebiete und die Orte mit wertvollem kulturgeschichtlichem Erbe ist dadurch sorgsam zu achten, daß vorzugsweise Trassen genutzt werden, über die bereits die großen Verkehrsströme fließen.
- Vorzugsweise sind die bestehenden Bahnlinien auszubauen und der Bau neuer umweltbelastender Trassen an bislang unberührten Stellen zu vermeiden.

(Änderung Nr. 20)

Artikel 2 Einleitung

Die vorrangigen Maßnahmen werden in dem dafür jeweils geeigneten Rahmen zur Schaffung nachfolgender Schlüsselverbindungen durchgeführt:

Es wird die Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln gewährleistet, die im Rahmen eines europäischen Verkehrssystems in allen Ländern der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und den lokalen Selbstverwaltungskörperschaften vorrangig zum Bau oder zur Verbesserung der Infrastrukturen beitragen.

Dabei ist jenen Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen, deren Eisenbahnnetz aus verschiedenen Gründen nicht die erforderliche Vereinbarkeit oder einen Anschluß auf dem Landwege an das mitteleuropäische Netz besitzt, damit nachstehende Schlüsselverbindungen, die vorzugsweise zu elektrifizieren sind, geschaffen werden:

(Änderung Nr. 21)

Artikel 2 Nummer 2

2. Belfast — Dublin — Holyhead — Crewe

2. Belfast — Dublin — Cork — Holyhead — Crewe

(Änderung Nr. 22)

Artikel 2 Nummer 2a (neu)

2a. Edinburgh — Dundee — Aberdeen

(Änderung Nr. 23)

Artikel 2 Nummer 8

8. Lyon — Turin

8. Lyon — Turin — Venedig — Triest

(Änderung Nr. 24)

Artikel 2 Nummer 9

9. Madrid — Barcelona — Perpignan

9. Sevilla — Madrid — Barcelona — Perpignan

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 25)

Artikel 2 Nummer 10

10. a) *Portugal — Spanien*

10. a) **Porto** \ **Madrid**
Lissabon /

b) *Vitoria — Dax*

b) **Bordeaux — Dax — Vitoria —** / **Porto**
Valladolid \ **Madrid**

(Änderung Nr. 40)

Artikel 2 Nummer 14

14. Verbindungen mit und in Griechenland

14. Verbindungen mit und in Griechenland:

a) **(München — Belgrad) — Idomeni —**
Patras — Thessaloniki — Athen

b) **(Brindisi) — Igoumenitsa —**
Patras — Korinth — Athen
 \ **Kalamata**

c) **Larissa — Volos**

d) **Eisenbahnverbindung Rion — Antirrion**

(Änderung Nr. 27)

Artikel 2 Nummer 14a (neu)

14a. Barcelona — Marseille — Nizza — Genua und
Verbindungen mit Mailand und Rom

(Änderung Nr. 28)

Artikel 2 Nummer 14b (neu)

14b. Verbindungen nach Mittel- und Osteuropa:

a) **Rostock — Berlin (— Prag — Wien — Budapest —**
Belgrad)

b) **Westniederlande — Ruhrgebiet — Hannover —**
Berlin (— Warschau — Moskau)

c) **Dresden (— Wroclaw — Kiew)**

d) **Würzburg — Nürnberg (— Prag)**

e) **Rotterdam — Amsterdam — Groningen — Bremen**
— Hamburg — Rostock (— Szczin — Gdansk —
Riga — Tallin — St. Petersburg — Helsinki)

f) **Thessaloniki (— Sofia — Bukarest — Kiew —**
Moskau)

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 29)

Artikel 2 Absatz 1a (neu)

Im Rahmen des gemäß der Entscheidung 78/174/EWG ⁽¹⁾ des Rates eingerichteten Ausschusses für Verkehrsinfrastruktur koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Terminpläne für die Fertigstellung dieser Schlüsselvorhaben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25.02.1978, S. 16.

(Änderung Nr. 30)

Artikel 2 Absätze 1b und 1c (neu)

Bei der Verwirklichung des Hochgeschwindigkeitsnetzes wird die traditionelle Rolle des Verkehrs als öffentliche Dienstleistung für die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten führen außerdem die nach der Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ für diese Vorhaben vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung mit aller erforderlichen Sorgfalt und so rechtzeitig durch, daß eine Umweltbelastung ausgeschlossen wird und eventuellen Bedenken Rechnung getragen werden kann, ohne die termingerechte Fertigstellung der Vorhaben zu gefährden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40.

(Änderung Nr. 31)

*Artikel 2a (neu)***Artikel 2a**

Der Rat erläßt vor dem 31. Dezember 1992 gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags Vorschriften, um zum einen das Programm für das zukünftige Hochgeschwindigkeitsbahnnetz festzulegen, das für die Förderung einer angemessenen Bedienung der Randregionen und entlegenen Gebiete der Gemeinschaft, insbesondere für Portugal, Spanien, Griechenland, Süditalien, Nordschottland und Irland von grundlegender Bedeutung ist, und zum anderen einen Zeitplan für die Festlegung der vorrangigen Verkehrsverbindungen der Gemeinschaft mit Mittel- und Osteuropa über die nächsten fünfzehn Jahre zu erstellen.

(Änderung Nr. 32)

Artikel 3 Einleitung

Durchlauf und Betrieb der Hochgeschwindigkeitszüge erfordern die Herstellung

Die Durchführung der Arbeiten, Durchlauf und Betrieb der Hochgeschwindigkeitszüge erfordern die Herstellung

(Änderung Nr. 33)

Artikel 3 erster Gedankenstrich

— der technischen Vereinbarkeit der Schienenwege, der Ausrüstungen und der Fahrzeuge,

— der technischen Vereinbarkeit der Schienenwege, der Ausrüstungen und der Fahrzeuge gemäß der **Richtlinie 91/.....,**

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 34)

Artikel 3 nach dem ersten Gedankenstrich (neu)

- von Umweltverträglichkeitsstudien über das Netz im weiteren Sinne sowie die Beachtung der Sicherheitsanforderungen und der Auswirkungen des Netzes auf die Volksgesundheit,

(Änderung Nr. 35)

Artikel 3 nach dem ersten Gedankenstrich (neu)

- und Anwendung beschleunigter und harmonisierter Verfahren im Hinblick auf die Planung der Bauvorhaben (unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt) und Enteignungen,

(Änderung Nr. 36)

Artikel 3 zweiter Gedankenstrich

- eines harmonisierten Betriebsleitungssystems mit zunehmender Vereinbarkeit und *weitere Forschungsarbeiten zur Schaffung* eines einheitlichen Systems.
- eines harmonisierten Betriebsleitungssystems mit zunehmender Vereinbarkeit und **schrittweiser Ablösung der unterschiedlichen Systeme durch ein einheitliches System bis zum Jahre 2000,**

(Änderung Nr. 37)

Artikel 3 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)

- eines harmonisierten Systems von Sicherheitsvorkehrungen entsprechend dem höchstmöglichen Standard, um den sicheren Betrieb von Hochgeschwindigkeitszügen zu gewährleisten.

(Änderung Nr. 38)

Artikel 3a (neu)

Artikel 3a

Die Gemeinschaft der europäischen Eisenbahnen wird einen europäischen Komfortstandard entwickeln und verbreiten, der vor allem für die Hochgeschwindigkeitszüge gilt; dabei muß unter anderem die Möglichkeit geboten werden, mehrere Gepäckstücke und auch Fahrräder mitzuführen; Familien mit Kindern ist ein bequemes Reisen zu ermöglichen, und der Zugang für Behinderte muß an allen Bahnhöfen und bei allen Hochgeschwindigkeitszügen gewährleistet sein.

(Änderung Nr. 39)

Artikel 3b (neu)

Artikel 3b

Die Gemeinschaft der europäischen Eisenbahnen wird eine europaweite Vereinfachung der Preisstrukturen für Hochgeschwindigkeitszüge vornehmen und für erschwingliche Tarife sorgen, damit die Hochgeschwindigkeitszüge für alle sozialen Gruppen attraktiv bleiben.

Freitag, 15. Mai 1992

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0151/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung zur Entwicklung eines Europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (SEK(90)2402) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0088/91),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften (A3-0151/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnisses;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 27.02.1991, S. 6.

9. Technische Überwachung von Kfz *

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(91)0244 — C3-0316/91

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Auspuffabgase)

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Bezugsvermerk 4a (neu)

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 1991 ⁽¹⁾ zu Verkehr und Umwelt sowie das Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt: Eine Gemeinschaftsstrategie für die Entwicklung eines umweltgerechten Verkehrswezens (KOM(92)0046),

(*) ABl. Nr. C 188 vom 20.07.1991, S. 20.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 267 vom 14.10.1991, S. 103.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 2)

Bezugsvermerk 4b (neu)

unter Hinweis auf mehrere europäische Erklärungen zur Emissionsverringerung wie das Protokoll von Sofia und die Erklärung von Helsinki,

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 1a (neu)

Gemäß der Richtlinie 91/328/EWG ⁽¹⁾ unterliegen auch Personenkraftwagen der technischen Überwachung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 178 vom 06.07.1991, S. 29.

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 3

Außerdem wird darin ein Technischer Ausschuß eingesetzt und so der Kommission das Mandat erteilt, Maßnahmen zur Anpassung der technischen Bestimmungen an den Fortschritt zu ergreifen.

Außerdem wird darin ein Technischer Ausschuß eingesetzt und so der Kommission das Mandat erteilt, Maßnahmen zur Anpassung der technischen Bestimmungen an den Fortschritt zu ergreifen. **Dieser Ausschuß ist bisher nicht konkret in Erscheinung getreten.**

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 9a (neu)

Einige, auch gut eingestellte Motoren liegen in bezug auf Verbrauch und Verschmutzung weit über dem Durchschnitt.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 12a (neu)

Es wäre wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten für den Fall der Weigerung, sich der technischen Prüfung zu unterziehen, Sanktionen vorsehen. Insbesondere müßte bei Nichteinhaltung der Grenzwerte die Möglichkeit vorgesehen werden, das Fahrzeug so lange aus dem Verkehr zu ziehen, bis es den geltenden Regelungen entspricht.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 12b (neu)

Die Kommission sollte möglichst bald einen Vorschlag zur Ausweitung der technischen Überwachung auf zwei- und dreirädrige Fahrzeuge vorlegen.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 8)

ARTIKEL -1 (neu)

In Anhang I der Richtlinie 77/143/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/328/EWG, wird folgendes angefügt:

„Zeitabstände zwischen den Untersuchungen

Die Überprüfung der Auspuffabgase ist im Rahmen der technischen Überwachung bei allen erwähnten Fahrzeugtypen jährlich durchzuführen.“

(Änderung Nr. 9)

ARTIKEL 1 EINLEITUNG

1. Anhang II Nummer 8.2 (Auspuffabgasentwicklung) der Richtlinie 77/143/EWG, geändert durch die Richtlinie 88/449/EWG, erhält folgende Fassung:

1. Anhang II Nummer 8.2 (Auspuffabgasentwicklung) der Richtlinie 77/143/EWG, **zuletzt** geändert durch die Richtlinie 91/328/EWG, erhält folgende Fassung:

(Änderung Nr. 10)

ARTIKEL 1

Anhang II Nummer 8.2.1 Buchstabe a Nummer 2 Absatz 3a (neu) (Richtlinie 77/143/EWG)

Entnahme einer Kraftstoffprobe aus dem Benzintank des Fahrzeugs.

(Änderung Nr. 11)

ARTIKEL 1

Anhang II Nummer 8.2.1 Buchstabe b Einleitung (Richtlinie 77/143/EWG)

b) deren Auspuffabgase durch eine moderne Abgasreinigungsanlage wie einen Dreiwege-Katalysator mit Lambdasondenregelung oder durch ein anderes Verfahren so gereinigt werden, daß die Betriebserlaubnisbestimmungen der Richtlinie 70/220/EWG in ihrer durch die *konsolidierte Richtlinie über die Schadstoffemissionen* geänderten Fassung eingehalten werden.

b) deren Auspuffabgase durch eine moderne Abgasreinigungsanlage wie einen Dreiwege-Katalysator mit Lambdasondenregelung oder durch ein anderes Verfahren so gereinigt werden, daß die Betriebserlaubnisbestimmungen der Richtlinie 70/220/EWG in ihrer durch die Richtlinie 91/441/EWG geänderten Fassung eingehalten werden.

(Änderung Nr. 12)

ARTIKEL 1

Anhang II Nummer 8.2.1 Buchstabe b Nummer 2a (neu) (Richtlinie 77/143/EWG)

2a) Entnahme einer Kraftstoffprobe aus dem Benzintank des Fahrzeugs;

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 13)

ARTIKEL 1

Anhang II Nummer 8.2.2 (Richtlinie 77/143/EWG)

Die Messung der Trübung der Auspuffabgase erfolgt durch Anhebung der Motordrehzahl bei Leerlaufstellung des Getriebes (ohne Last), d.h. der Motor wird von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl beschleunigt. Die Trübung soll höchstens dem vom Fahrzeughersteller angegebenen und ursprünglich bei Erteilung der Betriebserlaubnis am Fahrzeug aufgezeichneten Wert mit einer Toleranz von $0,5\text{m}^{-1}$ entsprechen. Liegen hierzu keine Angaben vor oder entscheiden die Prüfstellen in den Mitgliedstaaten, diese Angaben nicht als Referenzwert zu verwenden, so sollten folgende Werte nicht überschritten werden:

Höchster Absorptionsbeiwert für

- Saugmotoren: $2,5\text{m}^{-1}$,
- Turbomotoren: $3,0\text{m}^{-1}$.

Fahrzeuge, die vor dem 1. Juni 1970 hergestellt wurden, sind von diesen Bestimmungen befreit.

- a) Die Messung der Trübung der Auspuffabgase erfolgt durch Anhebung der Motordrehzahl bei Leerlaufstellung des Getriebes (ohne Last), d.h. der Motor wird von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl beschleunigt. Die Trübung soll höchstens dem vom Fahrzeughersteller angegebenen und ursprünglich bei Erteilung der Betriebserlaubnis am Fahrzeug aufgezeichneten Wert mit einer Toleranz von $0,5\text{m}^{-1}$ entsprechen. Liegen hierzu keine Angaben vor oder entscheiden die Prüfstellen in den Mitgliedstaaten, diese Angaben nicht als Referenzwert zu verwenden, so sollten folgende Werte nicht überschritten werden:

Höchster Absorptionsbeiwert für

- Saugmotoren: $2,5\text{m}^{-1}$,
- Turbomotoren: $3,0\text{m}^{-1}$.

Fahrzeuge, die vor dem 1. Juni 1970 hergestellt wurden, sind von diesen Bestimmungen befreit.

Entnahme einer Kraftstoffprobe aus dem Tank des Fahrzeugs.

(Änderung Nr. 14)

ARTIKEL 1

Anhang II Nummer 8.2.2 Absatz 2a (neu) (Richtlinie 77/143/EWG)

- b) **Haben die Fahrzeuge die Betriebserlaubnis gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 91/542/EWG über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen erhalten, so dürfen diese zum Zeitpunkt der Untersuchung die in der genannten Richtlinie festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.**

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0156/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Auspuffabgase)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0244) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0316/91),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0156/92),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 188 vom 20.07.1991, S. 20.

Freitag, 15. Mai 1992

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

10. Fischereiabkommen EWG/Komoren *

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(91)0357 — C3-0378/91

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 20. Juli 1991 bis zum 19. Juli 1994

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Artikel 2a (neu)

Artikel 2a

Vor Ablauf des derzeitigen Protokolls und bevor eine Erneuerung des Abkommens beschlossen wird, informiert die Kommission den Rat und das Parlament über die Nutzung des Protokolls und der für die wissenschaftlichen und Ausbildungsprogramme zugewiesenen Beträge.

(*) ABl. Nr. C 278 vom 25.10.1991, S. 6.

LEGISLATIVE ENTSCHLIESSUNG A3-0165/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 20. Juli 1991 bis zum 19. Juli 1994

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0357) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0378/91),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 278 vom 25.10.1991, S. 6.

Freitag, 15. Mai 1992

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0165/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

11. Konsummilch *

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(91)0454 — C3-0023/92

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 2

Angesichts der Entwicklung des Verbrauchs und des innergemeinschaftlichen Handels mit den verschiedenen Konsummilchklassen einerseits und der Beseitigung der hygienerechtlichen Hemmnisse im freien Handel mit diesen Erzeugnissen andererseits erscheint es angezeigt, innergemeinschaftliche Handelsbeschränkungen, die sich aus der Anwendung der vorgenannten Verordnung ergeben, abzubauen, indem die einzelstaatlichen Gewohnheiten der Herstellung und Vermarktung von Vollmilch respektiert werden.

Es gilt also, in den Mitgliedstaaten die Herstellung und Vermarktung von Vollmilch beider Formeln zuzulassen, jedoch gleichzeitig eine unterschiedliche Handelsbezeichnung für die beiden Erzeugnistypen vorzusehen. Um Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken, muß jedoch der Mindestfettgehalt von nicht standardisierter Vollmilch festgelegt werden.

Angesichts der Entwicklung des Verbrauchs und des innergemeinschaftlichen Handels mit den verschiedenen Konsummilchklassen einerseits und der Beseitigung der hygienerechtlichen Hemmnisse im freien Handel mit diesen Erzeugnissen andererseits erscheint es angezeigt, innergemeinschaftliche Handelsbeschränkungen, die sich aus der Anwendung der vorgenannten Verordnung ergeben, abzubauen, indem die einzelstaatlichen Gewohnheiten der Herstellung und Vermarktung von Vollmilch respektiert werden.

Es gilt also, in den Mitgliedstaaten die Herstellung und Vermarktung von Vollmilch beider Formeln zuzulassen, jedoch gleichzeitig eine unterschiedliche Handelsbezeichnung für die beiden Erzeugnistypen vorzusehen. Um Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken, muß jedoch der Mindestfettgehalt von nicht standardisierter Vollmilch festgelegt werden. **Die neue Regelung darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Molke-
reien führen.**

(*) ABl. Nr. C 320 vom 11.12.1991, S. 9.

Freitag, 15. Mai 1992

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 2a (neu)

Die Verbraucherpräferenzen müssen gebührend berücksichtigt werden. Daher muß eine direkte oder indirekte Beeinflussung der Verbraucherentscheidung vermieden werden.

(Änderung Nr. 3)

ARTIKEL 1 NUMMER 1 BUCHSTABE b*Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich (VO (EWG) Nr. 1411/71)*— *eingestellter Fettgehalt.*— **Fettgehalt ...% Fett.**

(Änderung Nr. 4)

ARTIKEL 2 ABSATZ 2Sie gilt ab dem *Milchwirtschaftsjahr 1992/93.*Sie gilt ab **1. Januar 1993.****LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0171/92**

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0454) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0023/92),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0171/92),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 320 vom 11.12.1991, S. 9.

12. Kooperationsabkommen EWG/Paraguay *

a) VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(91)0434 — C3-0079/92: gebilligt

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG A3-0166/92

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 235 des EWG-Vertrags,
- in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay (KOM(91)0434) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags und des in Artikel 228 dieses Vertrags genannten Verfahrens konsultiert (C3-0079/92),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Januar 1987 zu den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika (2),
- in Kenntnis der am 20. Dezember 1990 in Rom von den Vertretern beider Seiten angenommenen Erklärung über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Staaten der Rio-Gruppe,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Beziehungen und Sicherheit, des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0166/92),

1. billigt den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay sowie dessen Inkrafttreten gemäß dem Völkerrecht und der internationalen Praxis;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und Paraguays zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 309 vom 29.11.1991, S. 6.

(2) ABl. Nr. C 46 vom 23.02.1987, S. 102.

Freitag, 15. Mai 1992

b) ENTSCHEIDUNG A3-0167/92**zum Abschluß eines Kooperationsabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Januar 1987 zu den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EG und Lateinamerika ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme und seine Entschließung vom 14. Februar 1992 zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Uruguay ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Erklärung der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und der Vertreter der Länder der Rio-Gruppe zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Rio-Gruppe vom 20. Dezember 1990 in Rom,
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Miranda de Lage zum Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Paraguay (B3-0668/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0167/92),
- A. in der Erwägung, daß Paraguay einer der letzten Staaten in Lateinamerika ist, zu dem die EG noch keinerlei vertragliche Bindungen unterhält,
- B. in Anerkennung der Tatsache, daß sich Paraguay im Jahre 1989 von der langjährigen Militärdiktatur befreien konnte und seither deutliche Fortschritte im Prozeß der Demokratisierung sowie bei der Schaffung eines Rechtsstaates und bei der Achtung der Menschenrechte gemacht hat,
- C. in der Erwägung, daß die Beziehungen der EG zu Paraguay mittelfristig in einen regionalen Zusammenhang gestellt werden sollen und daher im Rahmen einer globalen Politik zu entwickeln sind,
1. begrüßt, daß durch die Überwindung der Diktatur in Paraguay die Voraussetzungen für die Aufnahme vertraglicher Beziehungen mit der EG geschaffen worden sind;
 2. weist darauf hin, daß die Achtung der Menschenrechte sowie der demokratischen Grundfreiheiten die unverzichtbare Grundlage für eine engere Zusammenarbeit bilden; begrüßt deshalb die Aufnahme der „Demokratielause“ in das Abkommen, was zweifellos dazu beitragen wird, den politischen Dialog, die Ausübung der Freiheitsrechte und die Stärkung der Demokratie zu gewährleisten;
 3. ist befriedigt über die Fortschritte, die Paraguay auf diesen Gebieten erzielt hat, verfolgt jedoch mit Aufmerksamkeit den weiteren Fortgang des Demokratisierungsprozesses in diesem Lande;
 4. sieht in der neuen Lage in Paraguay die große Chance für dieses Land, aus der selbstaufgelegten Isolation gegenüber seinen Nachbarstaaten, aber auch aus der Isolation auf internationaler Ebene heraus zu einer engen Zusammenarbeit zu kommen;
 5. begrüßt in diesem Zusammenhang die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes zwischen Argentinien, Brasilien, Uruguay und Paraguay, des Mercado Común del Sur (Mercosur), die diese Staaten im Vertrag von Asunción vereinbart haben;
 6. ist überzeugt, daß eine derartige regionale Integration der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Paraguay wesentliche Impulse geben wird, und fordert die Kommission auf, Paraguay sowie die übrigen Mitgliedstaaten des Mercosur bei der Verwirklichung der angestrebten Wirtschaftsgemeinschaft nach Kräften zu unterstützen;
 7. weist auf die Notwendigkeit hin, die politische Erneuerung durch wirtschaftliche Reformen in Richtung auf eine soziale und umweltverträgliche Marktwirtschaft zu flankieren;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 46 vom 23.02.1987, S. 102.

⁽²⁾ Teil II Punkt 11 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 15. Mai 1992

8. betont die Bedeutung eines ausgewogenen makroökonomischen Bezugsrahmens für die Entfaltung der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten: Dies betrifft insbesondere die Begrenzung des Defizits des öffentlichen Haushalts, die Reform des Steuerwesens sowie eine an der Leistungskraft des Landes orientierte Geldpolitik zur Eindämmung der Inflation in Paraguay;
9. unterstreicht die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsentwicklung in Paraguay und spricht sich für eine gesetzlich geregelte Bodenreform aus, die es der Vielzahl der landlosen Bauern ermöglichen würde, sich eine dauerhafte Existenz aufzubauen und zugleich zu einer gesicherten Nahrungsmittelversorgung des Landes beizutragen;
10. weist auf die großen Wasserkraftreserven Paraguays hin, die die wichtigste Quelle natürlichen Reichtums des ansonsten rohstoffarmen Binnenlandes darstellen, und sieht insbesondere in einer regionalen Energiekooperation gute Chancen für Paraguay, diese Quellen voll auszuschöpfen;
11. sieht in den Deviseneinnahmen aus dem Energieexport eine der wichtigsten Quellen, aus denen Paraguay seine Auslandsverschuldung von rund 2 Milliarden US-\$ bedienen und tilgen kann;
12. weist auf die Gefahr für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht hin, die von einer Deckung des Defizits der öffentlichen Haushalte aus diesen Deviseneinnahmen zu Lasten des Schuldendienstes ausgehen kann;
13. ist der Überzeugung, daß der Handelsaustausch zwischen der EG und Paraguay deutlich gesteigert werden kann, und fordert die Kommission auf, im Rahmen des GATT auf die Senkung von Zöllen und die Beseitigung von nicht-tarifären Handelshemmnissen für jene Erzeugnisse hinzuwirken, die für die Länder Lateinamerikas und insbesondere für Paraguay von großer Bedeutung sind;
14. begrüßt und unterstützt den Antrag Paraguays auf Mitgliedschaft im GATT;
15. spricht sich beim Handel mit tropischen Hölzern für eine Zusammenarbeit aus; weist jedoch andererseits mit Blick auf die Erhaltung der Waldbestände, eine der Einnahmequellen Paraguays, darauf hin, daß eine kontrollierte Abholzung und eine Politik der Wiederaufforstung mit heimischen Baumarten betrieben werden muß;
16. erachtet den intraregionalen Handel Paraguays mit seinen Nachbarstaaten von entscheidender Bedeutung und fordert die Kommission auf, Paraguay sowie den übrigen Mitgliedstaaten des Mercosur beim Abbau der Zölle untereinander die erforderliche technische Hilfe zu leisten;
17. begrüßt den umfassenden Ansatz des Rahmenabkommens zwischen der EG und Paraguay im Bereich der wirtschaftlichen, handelspolitischen und Entwicklungszusammenarbeit; hält in diesem Zusammenhang insbesondere Programme der technischen Hilfe, der Ausbildung und des Technologietransfers, die auch kleine und mittlere Unternehmen einbeziehen, für besonders nützlich;
18. wünscht, daß sich die umfassende Zusammenarbeit auf die Landwirtschaft, den Umweltschutz, auf soziale Einrichtungen wie das Bildungs- und das Gesundheitswesen, sowie auf den Energiesektor und die Infrastruktur konzentriert;
19. unterstützt ausdrücklich auch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs;
20. hält eine auf vertraglicher Grundlage beruhende finanzielle Zusammenarbeit für wünschenswert, die in Form von mehrjährigen Finanzprotokollen unter Einschluß von Krediten der Europäischen Investitionsbank erfolgen könnte;
21. bedauert, daß das Rahmenabkommen keine parlamentarische Beteiligung vorsieht; fordert daher seine Delegation zu den Staaten Lateinamerikas auf, der Umsetzung des Rahmenabkommens EG-Paraguay künftig die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;
22. spricht sich dafür aus, die Beziehungen mit Paraguay mittelfristig in den regionalen Kontext der Integrationsbemühungen zur Schaffung des Mercosur zu stellen, und regt hierfür den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der EG und dem Mercosur zu gegebener Zeit an; dieses sollte sowohl einen politischen Dialog als auch eine konkrete parlamentarische Zusammenarbeit umfassen;

Freitag, 15. Mai 1992

23. hofft, daß der Mercosur seinerseits nach Ablauf der Übergangsperiode Ende 1994 in eine Phase der institutionellen Festigung eintritt, in der eine parlamentarische Vertretung der Bürger seiner Mitgliedstaaten — etwa nach dem Vorbild des Mittelamerikanischen oder des Europäischen Parlaments — geschaffen wird;

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Republik Paraguay zu bermitteln.

13. Unterrichtspolitik vor dem Hintergrund von 1993

ENTSCHLIESSUNG A3-0139/92

zu Unterrichtspolitik und Bildung vor dem Hintergrund von 1993

Das Europische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschftsordnung,
- unter Hinweis auf die Entschlieungsantrge von:
 - Herrn Papayannakis und anderen zur Ausarbeitung eines Gemeinschaftsprogramms fr die technische und berufliche Ausbildung (B3-0206/89),
 - Frau Dury zur Einfhrung eines besonderen Ausweises fr „Europische Lehrer“ (B3-0215/89),
 - Herrn Happart zu Auslandspraktika fr knftige Landwirte (B3-0007/90),
 - Herrn Lalor und anderen zur Mitsprache der Eltern in schulpolitischen Fragen (B3-0796/90),
 - Herrn Lima zur Einfhrung eines Unterrichtsfachs Gesundheitserziehung, Umweltkunde und Staatsbrgerkunde (B3-1684/90),
 - Herrn Kostopoulos zur Gltigkeit von Studienabschlssen, die von privaten Hochschulen ausgeben werden (B3-1972/90),
 - Herrn Gil-Robles Gil-Delgado und anderen zur kologischen Dimension in den Bildungsprogrammen der Mitgliedstaaten (B3-2114/90),
 - Frau Muscardini und anderen zur Europischen Schulbildung (B3-2138/90),
 - Herrn Arbeloa Muru zur Vermittlung von Kenntnissen im Bereich der Menschenrechte (B3-0694/91),
 - Herrn Gangoit Llaguno zur Reform des europischen Unterrichtswesens auf der Grundlage einer Ethik, die zu einer neuen Gesellschaft fhrt (B3-0863/91),
 - Frau Muscardini und anderen zu Manahmen zugunsten blinder Jugendlicher (B3-1070/91),
 - Herrn Robles Piquer zur Schaffung eines einheitlichen europischen Hochschulraums (B3-1236/91),
- unter Hinweis auf den neuen Vertrag ber die Europische Union, der auf dem Maastrichter Gipfel vom 9., 10. und 11. Dezember 1991 vom Europischen Rat angenommen wurde, insbesondere die Artikel 126 und 127, die die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend betreffen,
- in Kenntnis der zahlreichen Entschlieungen des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister zu diesem Thema, vor allem der Schlufolgerungen vom 6. Oktober 1989 ber die Zusammenarbeit und die Gemeinschaftspolitik im Bildungsbereich im Vorgriff auf 1993 (89/C277/04),

Freitag, 15. Mai 1992

- in Kenntnis der Entscheidungen des Rates zur Annahme der Gemeinschaftsprogramme auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (COMETT) (86/365/EWG), (ERASMUS) (87/327/EWG), (PETRA) (87/569/EWG), (Jugend für Europa) (88/348/EWG), (COMETT II) (1990-1994), (LINGUA) (89/489/EWG), (ERASMUS II) (89/663/EWG), (EUROTECHNET I) (89/657/EWG) und (TEMPUS) (90/233/EWG),
 - in Kenntnis der Richtlinien des Rates 90/364/EWG über das Aufenthaltsrecht und 90/366/EWG vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der Studenten ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse, insbesondere die vom 25. Januar 1991 ⁽²⁾ zur europäischen Dimension im Hochschulwesen, insbesondere zur Mobilität von Studenten und Lehrern,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0139/92),
- A. in der Erwägung, daß die neuen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten im Zuge der Einigung Europas (1993) den Bereich allgemeine und berufliche Bildung vor neue Herausforderungen stellen,
 - B. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft gemäß den ihr in dem neuen Vertrag zugewiesenen Zuständigkeiten zur Entwicklung eines qualitativ anspruchsvollen Bildungswesens beiträgt und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Wahrung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Lehrinhalt und die Gestaltung des Bildungswesens sowie ihrer kulturellen und sprachlichen Verschiedenheit fördert, um
 - für die Arbeitnehmer auf der Basis einer angemessenen allgemeinen und beruflichen Bildung bzw. Umschulung im europäischen Binnenmarkt mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und ihre Freizügigkeit zu fördern,
 - Jugendlichen auf der Basis einer möglichst umfassenden Bildung und Ausbildung optimale Chancen der Entfaltung und Eingliederung in die Gesellschaft zu geben,
 - spezifische Aktionsprogramme zur Sicherung der europäischen Dimension im Bildungs- und Ausbildungswesen zu entwickeln,
 - C. in der Erwägung, daß die bereits auf dem Mailänder Gipfel vom Europäischen Rat (28. und 29. Juni 1985) angesprochene europäische Staatsangehörigkeit, die in Artikel 8 bis 8 e des neuen Vertrags festgeschrieben ist, eine solide Grundlage für das Fach Staatsbürgerkunde bildet,
 - D. in der Erwägung, daß in einer Reihe von Mitgliedstaaten die Bildungspolitik in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich von Teileinheiten (Regionen, Länder usw.) fällt,
 - E. in der Erwägung, daß jeder Bürger während seines ganzen Lebens die Möglichkeit haben muß, Bildungs- und Fortbildungschancen wahrzunehmen, um sich in seinem Berufs- wie in seinem Privatleben zu entfalten,
 - F. in der Erwägung, daß die gemeinschaftlichen Aktionsprogramme auf dem Gebiet der Bildung bisher fast ausschließlich die berufliche Bildung, und zwar insbesondere die Hochschulausbildung betreffen, obwohl das Europäische Parlament mehrfach gefordert hat, Maßnahmen zur Einbeziehung der europäischen Dimension in die allgemeine Bildung zu treffen (sowohl auf der Ebene des Sekundar- als auch des Berufsbildungsunterrichts),
 - G. in der Erwägung, daß die Anerkennung von Diplomen, Zeugnissen und anderen Befähigungsnachweisen von Bedeutung für die mögliche Beschäftigung in anderen Mitgliedstaaten als denen ist, in denen diese Nachweise erworben wurden, und die akademische Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten eine elementare Voraussetzung für die Anwendung der Austauschprogramme ist,
 - H. in der Erwägung, daß weiterhin große Unterschiede bei der Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Bildungsprogramme bestehen, wobei diese Unterschiede sowohl geographischer als auch sozialer (Herkunft) wie ausbildungsspezifischer (Bildungsgrad) Natur sind,
 - I. in der Erwägung, daß ein echtes Interesse der Eltern für den schulischen Erfolg eines Kindes ganz wesentlich ist, weshalb die Förderung der Beteiligung der Eltern am Bildungsprozeß ihrer Kinder ein wichtiger strategischer Bestandteil der Bildungspolitik und -praxis sein muß,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 13.07.1990, S. 26 und 30.⁽²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 25.02.1991, S. 216.

Freitag, 15. Mai 1992

I — Vertrag über die Europäische Union (Artikel 126 und 127)

1. stellt erfreut fest, daß Bildung und Ausbildung, wie vom Europäischen Parlament gefordert, nunmehr der gemeinschaftlichen Zuständigkeit unterliegen, und hofft, daß die Kommission unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bzw. der Regionen ergänzende und unterstützende Initiativen in folgenden Bereichen treffen möge:

- allgemeine und berufliche Bildung im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts,
- Bildungsmaßnahmen für alle europäischen Bürger, damit sie an der Verwirklichung eines politischen, sozialen und kulturellen Europas mitwirken können;

2. ist der Auffassung, daß die in den Artikeln 126 und 127 erwähnten Tätigkeitsfelder keine endgültige Liste darstellen, sondern vielmehr Beispielcharakter besitzen, und daß der neue Vertrag unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bzw. der Regionen eine solide Grundlage für Initiativen in den genannten und weiteren Bereichen bilden wird, in denen Handlungsbedarf besteht, um die notwendige Kohärenz zwischen den von der Gemeinschaft im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zu treffenden Maßnahmen und den von den Mitgliedstaaten zu verabschiedenden Maßnahmen im politischen Bereich sicherzustellen;

II — Staatsangehörigkeit und Information der Bürger

3. betont die Notwendigkeit von Initiativen, deren unmittelbare Ziele die europäische Staatsangehörigkeit und die bessere Kenntnis und der Schutz der europäischen Kultur und ihrer verschiedenen, nicht weiter angleichbaren Komponenten darstellen, die geeignet sind, das kulturelle Schaffen und seine Verbreitung, den Zugang zur Kultur und zu den kulturellen Erzeugnissen zu fördern;

4. betont die Notwendigkeit der Vermittlung von Grundwissen über den Prozeß der europäischen Einigung und der Einführung einer europäischen Staatsangehörigkeit, wobei die Information allen Bürgern zugänglich und im Bereich des Bildungswesens auf das Alter, das Auffassungsvermögen und die soziale Zugehörigkeit der Bürger abgestimmt sein muß;

5. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Informations- und Bildungseinrichtungen unverzüglich Initiativen in diesem Bereich zu treffen, und zwar unter Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede und der Besonderheiten der Mitgliedstaaten bzw. der Regionen;

III — Das Bildungswesen und die Berufsausbildung angesichts der Herausforderung des Binnenmarkts

6. fordert die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft auf, darüber zu wachen, daß der Chancengleichheit in allen Schul- und Ausbildungsformen weiterhin Priorität eingeräumt wird;

7. weist mit Nachdruck auf die immer engere Beziehung zwischen Analphabetismus, Armut und Langzeitarbeitslosigkeit hin und darauf, daß daher vorbeugende Maßnahmen gegen den Analphabetismus und seine Beseitigung eines der vorrangigen kurzfristigen Ziele der Gemeinschaft sein müssen;

8. fordert die Kommission nachdrücklich auf, mehr Umschulungsprogramme für die Arbeitnehmer zu konzipieren und zu finanzieren, deren Arbeitsplätze im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes verschwinden bzw. deren Unternehmen umstrukturiert werden (z.B. Zollbeamte);

9. fordert die Kommission auf, im Bereich der Berufsausbildung die Arbeit der Feststellung der Notwendigkeiten und Mängel mit Blick auf den neuen europäischen Raum unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklungen auf regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene (beispielsweise Informationstechnologie, Textilindustrie, ländliche Entwicklung, Fremdenverkehr usw.) fortzuführen und ihre Ausbildungsprogramme so rasch wie möglich an diese neuen Erfordernisse anzupassen;

10. weist nachdrücklich darauf hin, daß die Kenntnis von Fremdsprachen ein Schlüsselfaktor für die Schaffung des Europas der Bürger und die Verwirklichung des Binnenmarkts ab 1992 ist, und fordert in diesem Zusammenhang

- die Mitgliedstaaten auf, von den frühesten Stufen der schulischen Bildung (einschließlich des Kindergartens) an das Erlernen von Fremdsprachen zu fördern, und fordert, daß jene Mitgliedstaaten, die in der weiterführenden Schule noch keine zweite Pflichtsprache eingeführt haben, dies so bald wie möglich tun,
- die Kommission auf, das Programm LINGUA auf den Sekundarbereich auszuweiten;

Freitag, 15. Mai 1992

11. erkennt an, daß durch die Freizügigkeit und die Anerkennung beruflicher Qualifikationen ein Binnenmarkt verwirklicht wird, der es erlaubt, in den verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung aufzunehmen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zusammen mit den Universitäten eine Auswertung der Folgen des Numerus Clausus und der diesbezüglichen Zulassungsprüfungen vorzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, falls es sich erweist, daß diese Auswirkungen ein Hindernis für die Verwirklichung des Binnenmarkts darstellen;
12. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und alle zuständigen Instanzen auf, darüber zu wachen, daß die Richtlinien über die Anerkennung der Berufszeugnisse und Ausbildungen uneingeschränkt und in ehrlicher Weise angewandt werden und daß insbesondere an den Universitäten, wie vom Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vorgesehen, die Studienzeiten im Ausland anerkannt werden;
13. ersucht
 - die Mitgliedstaaten, sich für die Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte (Ingenieure, Juristen, Techniker, Kaufleute usw.) einzusetzen,
 - die Kommission und die Mitgliedstaaten, Sorge dafür zu tragen, daß Berufen, die das Wohl der Bevölkerung sicherstellen sollen (Gesundheitswesen, Umweltschutz, Schulwesen und Ausbildung), die notwendige Förderung zukommt und daß sie gut genug bezahlt werden;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, Personen, die aufgrund ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft keine ausreichende Qualifikation erworben haben, besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und wünscht, daß ihnen die notwendige Hilfe zukommt, damit sie ihre Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, jenen Gruppen, die durch ihren kulturellen, sozialen und/oder arbeitsbedingten Hintergrund schlechtere Voraussetzungen für den Zugang zu Schule und Ausbildung mitbringen (Kinder, deren Eltern einem fahrenden Gewerbe nachgehen, Zigeunkinder usw.) besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um ihnen wirklich gleiche Voraussetzungen und Chancen zu gewährleisten;
16. fordert im Bewußtsein der zunehmenden plurikulturellen Situation im Europa der Gemeinschaft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Förderung der Integration der Kinder von Wanderarbeitnehmern und der jugendlichen Migranten in das Bildungswesen und in die Gesellschaft im allgemeinen fortzusetzen und zu verstärken, wobei die Sprache ihres Herkunftsgebietes und ihre kulturelle Verschiedenartigkeit stets berücksichtigt werden sollte;
17. empfiehlt den Mitgliedstaaten, das duale Schulsystem — die Verknüpfung von allgemeiner und beruflicher Bildung — zu testen, mit dem Ziel, eine Aufwertung der beruflichen Ausbildung zu erreichen;
18. fordert die Kommission auf, der erzieherischen Dimension innerhalb der verschiedenen Gemeinschaftsprogramme zur Förderung des Gesundheitsschutzes (Krebsbekämpfung und Bekämpfung des Drogenmißbrauchs), der Eingliederung von Behinderten in Wirtschaft und Gesellschaft bzw. zur Förderung bestimmter Verhaltensweisen (Bekämpfung des Rassismus, Hilfen für die Entwicklungsländer) mehr Bedeutung einzuräumen;
19. weist mit Nachdruck auf die grundlegende Rolle von Schule und Ausbildung bei der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt hin und fordert daher die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, die Umwelterziehung in alle Bereiche des Bildungswesens, einschließlich der Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung einzuführen;
20. begrüßt, daß im Bildungs- und Ausbildungswesen auf Initiative von Einrichtungen der Mitgliedstaaten Projekte und Programme entstehen, wie beispielsweise die europäischen Clubs, und daß Gemeinschaftsnetze geknüpft werden mit dem Ziel, Jugendliche und Erwachsene mit der europäischen Idee und dem Einigungsprozeß vertraut zu machen; fordert die Förderung dieser Initiativen durch die Kommission, die Mitgliedstaaten und alle zuständigen Behörden; fordert die Elternvereinigungen auf, sich an diesen Programmen zu beteiligen, um ihre Kinder für die Zukunft Europas vorzubereiten;
21. empfiehlt die Förderung des Europaschulgedankens mit bi- oder multilingualer Schulbildung unter Einbeziehung von muttersprachlichem Lehrpersonal;
22. fordert, daß die Lehrkräfte und Ausbilder auf allen Ebenen ordnungsgemäß vorbereitet und didaktisch ausgebildet werden und regelmäßig an Fortbildungskursen teilnehmen, wobei insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter in allen Unterrichtsfächern Rechnung zu tragen ist; fordert ferner, daß die Funktion des Lehrers bzw. Ausbilders aufgewertet wird; hält es für dringend erforderlich, die Verantwortung der Lehrkräfte bzw. Ausbilder gegenüber der jungen Generation sorgfältig zu überdenken;

Freitag, 15. Mai 1992

IV — Neue Maßnahmen und Initiativen**a) Kommission:**

23. fordert die Kommission auf, ein Aktionsprogramm zur Einbeziehung der gemeinschaftlichen Dimension in das Bildungswesen auszuarbeiten und dabei den Blick auf das sich vergrößernde Europa besonders in Richtung Norden und Osten zu richten;
24. fordert die Kommission auf, in diesem Programm insbesondere die Kinder von 8 bis 12 Jahren zu berücksichtigen, für die bislang noch kein gemeinschaftliches pädagogisches Programm aufgestellt worden ist;
25. wünscht, daß die Kommission der Rolle des Fernunterrichts in diesem Programm besondere Aufmerksamkeit widmet und Möglichkeiten des Einsatzes in Osteuropa sorgfältig prüft;
26. fordert die Kommission auf, bei der Vorbereitung dieses Programms die Meinung der verschiedenen Kategorien von Betroffenen (Eltern, Schüler, Lehrer) besser zu berücksichtigen, d.h. im Bereich der Bildung eine europäische Beratungsstruktur zu schaffen, die sich aus Vertretern aller Betroffenen zusammensetzt;
27. fordert die Kommission auf, die Schaffung einer neuen Generaldirektion für Bildungswesen, Berufsausbildung und Jugend ins Auge zu fassen, um den Herausforderungen des einheitlichen Binnenmarktes gerecht zu werden, und dabei den neuen Impuls zu nutzen, den diese Politiken durch den Maastrichter Vertrag über die Europäische Union erhalten haben;
28. fordert, daß die Mittel für die Aktionsprogramme im Bereich Bildungswesen und Berufsausbildung aufgestockt werden, um den wachsenden Bedürfnissen in diesem Bereich gerecht zu werden;
29. fordert die Kommission auf, für die zuständigen Beamten des Bildungswesens in den Mitgliedstaaten jährlich einen Tag der Information und Sensibilisierung für die europäische Dimension zu organisieren;
30. fordert die Kommission ferner auf, die Möglichkeit der Durchführung eines Programms zu prüfen, das dem Programm ERASMUS entspricht, aber auf die Primar- und Sekundarstufe ausgerichtet ist und das in einer späteren Phase auf Nichtgemeinschaftsländer ausgeweitet werden könnte;

b) Drittländer, internationale Organisationen, insbesondere Europarat

31. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Ausweitung des Geltungsbereichs des Programms TEMPUS auf weitere Bildungsbereiche und zur umfassenderen kulturellen Interaktion zu unterbreiten;
32. beabsichtigt auf dem Gebiet des Bildungswesens seine Kontakte zum Europarat zu vertiefen;

*
* *
*

33. ist der Ansicht, daß die zuständigen Organe eine gemeinsame Sitzung mit Vertretern der entsprechenden parlamentarischen Ausschüssen der Mitgliedstaaten unter Beteiligung der von diesen zu benennenden nationalen Interessenvertreter durchführen sollten, um zusammen mit ihnen die bestmöglichen Folgemaßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Zuge der Maastrichter Konferenz zu prüfen;

34. ist ferner der Ansicht, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und seinem zuständigen Ausschuß Anfang 1993 auf der Grundlage der Schlußfolgerungen der Sitzung des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente und der nationalen Interessenvertreter eine große Konferenz zum Inhalt des neuen Aktionsprogramms durchführen sollte;

*
* *
*

35. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

14. Ziel Nr. 2 — Gebiete im Vereinigten Königreich

ENTSCHLIESSUNG A3-0111/92

zu dem Plan für die regionale und soziale Umstellung und den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die unter das Ziel Nr. 2 fallenden Gebiete des Vereinigten Königreichs

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag der Abgeordneten Waechter, Maher und De Rossa zu den Plänen der regionalen und sozialen Umstellung und den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die unter das Ziel Nr. 2 fallenden Gebiete des Vereinigten Königreichs (B3-0478/89),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften (A3-0111/92),
1. stellt fest, daß das Vereinigte Königreich für die unter das Ziel Nr. 2 fallenden Regionen umfassende Pläne zur regionalen und sozialen Umstellung vorgelegt und dabei wertvolle sozio-ökonomische Analysen erstellt hat, so daß den politischen Entscheidungsträgern für jedes in Frage kommende Gebiet ein ausführliches Profil vorliegt;
 2. zeigt sich jedoch überrascht, daß, abgesehen von der rückläufigen Industrietätigkeit als gemeinsamem Nenner für die Förderungswürdigkeit zur Inanspruchnahme entsprechender Gemeinschaftsmittel, die Förderprogramme hinsichtlich der vorgeschlagenen Maßnahmen, ungeachtet der krassen Unterschiede in Art und Ausmaß der Probleme der betreffenden Gebiete, eine außergewöhnliche Ähnlichkeit aufweisen;
 3. bedauert den schematischen Ansatz, mit dem zur Charakterisierung der Regionen vorwiegend sozio-ökonomische Parameter angewandt und andere Faktoren wie Randlage, Nord-Süd-Trennung, Subsidiarität, Zusätzlichkeit und Partnerschaft — wenn überhaupt — nur am Rande erwähnt werden;
 4. betont, daß die Folgen eines gesellschaftlichen Wandels von den traditionellen Wirtschaftsgrundlagen Textilindustrie, verarbeitende Industrie, Bergbau und Schiffbau und den damit verbundenen Transporteinrichtungen (vor allem Häfen) zu einer verstärkt durch Dienstleistungen, KMB, Kommunikationstechnik und andere Bereiche der Spitzentechnologie gekennzeichneten Gesellschaft im Vereinigten Königreich vielleicht stärker zu Tage treten als in anderen Mitgliedstaaten;
 5. weist auf das unzureichende Niveau der Entwicklung von Forschung und Technologie in den herkömmlichen Industriezweigen hin, das zur Folge hat, daß man nicht in der Lage ist, bestehende Erzeugnisse und ihre Fertigungsprozesse zu verbessern, und ist der Ansicht, daß dies ein wichtiger Faktor ihres Niedergangs mit erheblichen politischen Auswirkungen auf andere Industrie-sektoren ist;
 6. betont, daß dieser Wandel der Wirtschaftstätigkeit oft eine Verlagerung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der Betriebsniederlassungen in die südlichen und südöstlichen Landesteile des Vereinigten Königreichs nach sich zog;
 7. ist überzeugt, daß eine solide Infrastruktur im Bildungsbereich für Jugendliche sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund der Umstrukturierung der Industrie den Arbeitsplatz wechseln müssen, zu den wirksamsten der erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Industriepotential gehört; befürchtet deshalb, daß Fördermaßnahmen zugunsten von Forschung und Entwicklung sowie Berufsausbildung nicht ausreichend berücksichtigt wurden;
 8. betont das in den unter Ziel Nr. 2 fallenden Gebieten besonders augenfällige Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt;
 9. weist darauf hin, daß im Vereinigten Königreich bestenfalls 60% der 15-19jährigen als Schüler oder Auszubildende an Lehrveranstaltungen teilnehmen, in den unter Ziel Nr. 2 fallenden Gebieten vermutlich erheblich weniger, so daß das Niveau deutlich unter dem der Hauptkonkurrenten des Vereinigten Königreichs liegt;

Freitag, 15. Mai 1992

10. begrüßt, daß sich das Vereinigte Königreich bei der derzeitigen Bildungsreform um die Förderung des nichtakademischen Bereichs, d.h. des Bereichs der Berufsbildung bemüht, in dem die Ressourcen der traditionell unter Ziel Nr. 2 fallenden Industriegebiete besser genutzt werden können; äußert sich jedoch besorgt darüber, daß der Anteil der im Süden des Vereinigten Königreichs liegenden höheren Bildungseinrichtungen nach wie vor zu groß ist;
11. bezweifelt, daß der Vorrang, der der Förderung des Fremdenverkehrs in allen unter Ziel Nr. 2 fallenden Gebieten eingeräumt wird, angemessen ist, da der Fremdenverkehr in mehreren Gebieten des Vereinigten Königreichs allein aufgrund des Klimas saisonal beschränkt bleiben dürfte, so daß nur — oft ungelernte — Saisonarbeitskräfte beschäftigt werden;
12. erinnert daran, daß im Zuge der Reform der Strukturfonds in den flankierenden Durchführungsrichtlinien neue Grundsätze für die Entwicklung, Anwendung und Bewertung der Strukturpolitik verabschiedet wurden, insbesondere die Grundsätze der Subsidiarität, der Zusätzlichkeit und der Partnerschaft;
13. stellt fest, daß entsprechend dieser Grundsätze EFRE-Fördermittel den Ausgaben der öffentlichen Hand nur auf nationaler Ebene zugeschlagen und dann auf alle Gebiete einschließlich der nicht förderungswürdigen Regionen verteilt werden, was einen eindeutigen Verstoß nicht nur gegen den Geist, sondern auch gegen den Buchstaben der EFRE-Verordnungen darstellt, denen zufolge EFRE-Darlehen zusätzlich zu den einzelstaatlichen Mitteln für die regionale Entwicklung vergeben werden sollten;
14. fordert mit Nachdruck, daß der Geist der Strukturfondsverordnungen von der jetzigen und jeder künftigen Regierung des Vereinigten Königreichs bezüglich des Grundsatzes der Zusätzlichkeit strikt eingehalten wird;
15. nimmt positiv die Erklärung des Staatssekretärs für Handel und Industrie am 17. Februar 1992 im Unterhaus zur Kenntnis, daß die britische Regierung die Grundsätze der Zusätzlichkeit und Partnerschaft in Zukunft anwenden wird;
16. beglückwünscht die Kommission, daß sie mit ihrer eindeutigen Haltung durch Blockierung von mehr als 100 Millionen Ecu im Rahmen des RECHAR-Programms die Anwendung der Strukturprinzipien durch das Vereinigte Königreich erreicht hat;
17. hält es für richtig, daß die Kommission nach Erfüllung der Strukturgrundsätze durch das Vereinigte Königreich die Mittel aus dem RECHAR-Programm freigibt, um den betreffenden Regionen die ihnen zustehenden Hilfen zukommen zu lassen;
18. gewinnt darüber hinaus den Eindruck, daß die Sozialpartner an der Aufstellung und Durchführung der Förderprogramme kaum beteiligt wurden — ein bedauernder Vorgang angesichts der Tatsache, daß Entscheidungen über die Zukunft der Gebiete mit rückläufiger Industrietätigkeit getroffen werden;
19. fordert, daß die Kommission im Rahmen ihrer Vorschläge zur kontinuierlichen Anwendung der Verordnungen über die Strukturfonds die Grundsätze der Subsidiarität, Zusätzlichkeit und der Partnerschaft verdeutlicht und stärkt und für den Fall, daß sie nicht angewandt werden, eindeutige Gegenmaßnahmen vorsieht, um den Regionen mit rückläufiger Wirtschaftstätigkeit und Schwierigkeiten aufgrund der Strukturwandels wirkliche Unterstützung zu bieten;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, der britischen Regierung und den betreffenden Ministerien sowie den britischen Regional- und Gemeindebehörden zu übermitteln.

Freitag, 15. Mai 1992

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 15. Mai 1992

ADAM, AGLIETTA, ALBER, von ALEMANN, ALEXANDRE, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ANTONY, ARBELOA MURU, ARIAS CAÑETE, AVGERINOS, BARRERA I COSTA, BARTON, BAUR, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BLOT, BÖGE, BOFILL ABEILHE, BOISSIÈRE, BONTEMPI, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, van den BRINK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CANO PINTO, CARNITI, CARVALHO CARDOSO, CASSIDY, CATHERWOOD, CAUDRON, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, CONAN, COONEY, COT, CRAMON DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, da CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DELCROIX, DEPREZ, DESSYLAS, DE VITTO, de VRIES, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, van DIJK, DILLEN, DUARTE CENDÁN, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERNST de la GRAETE, ESTGEN, EWING, FALCONER, FALQUI, FERRER, FINI, FITZGERALD, FLORENZ, FONTAINE, FORD, FRIEDRICH, FUCHS, FUNK, GARCÍA AMIGO, GASÓLIBA I BÖHM, GERAGHTY, GIL-ROBLES GIL-DELGADO, GLINNE, GOEDMAKERS, GOMES, GREEN, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HOFF, HOLZFUSS, HORY, HUGHES, ISLER BÉGUIN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KÖHLER H., KOFOED, KUHN, LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGENHAGEN, LARONI, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LO GIUDICE, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, McCARTIN, McCUBBIN, McGOWAN, McMAHON, McMILLAN-SCOTT, MAGNANI NOYA, MAIBAUM, MALANGRÉ, MANTOVANI, MARTIN D., MARTIN S., MARTINEZ, MATTINA, MAZZONE, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MIHR, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MOTTOLA, MUNTINGH, MUSCARDINI, MUSSO, NEUBAUER, NEWTON DUNN, NIANIAS, NICHOLSON, NIELSEN, NORDMANN, ONESTA, ONUR, OOSTLANDER, PACK, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PEREIRA, PÉREZ ROYO, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERMONT, PIERROS, PIMENTA, PIQUET, PLANAS PUCHADES, POETTERING, POLLACK, PONS GRAU, PORRAZZINI, PORTO, PRAG, PRONK, PROUT, van PUTTEN, RAFFARIN, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, RANDZIO-PLATH, RAUTI, READ, REYMANN, RIBEIRO, ROBLES PIQUER, RØNN, ROMEOS, ROSMINI, ROTH-BEHRENDT, ROTHE, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SANTOS, SAPENA GRANELL, SCHLECHTER, SCHLEICHER, SCHMIDBAUER, SCHÖNHUBER, SEAL, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAMOULIS, von STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENS, STEWART-CLARK, TAURAN, THEATO, THYSEN, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, TSIMAS, TURNER, VALENT, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VÁZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, van VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, von der VRING, van der WAAL, WHITE, WIJSENBECK, WILSON, WOLTJER, WYNN.

Beobachter aus der früheren DDR

GÖPEL, KERTSCHER, KLEIN, KOCH, KOSLER, MEISEL, SCHRÖDER, THIETZ, TILLICH.

Freitag, 15. Mai 1992

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmung

- (+) = Ja-Stimmen
(-) = Nein-Stimmen
(O) = Enthaltungen

Bericht Starnoulis (A3-151/92): Änderungsantrag Nr. 21

(+)

BARRERA I COSTA, BEAZLEY C., CANAVARRO, FITZGERALD, GARCÍA AMIGO, KELLETT-BOWMAN, LANE, LULLING, PEIJS, SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, THYSSEN.

(-)

BIRD, BOISSIÈRE, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, COIMBRA MARTINS, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, EPHREMIDIS, LÜTTGE, McGOWAN, MEDINA ORTEGA, NIANIAS, ONESTA, PORTO, SCHLECHTER, SCHMIDBAUER, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., STAMOULIS, VÁZQUEZ FOUZ, WIJSENBECK, WILSON.

(O)

PARTSCH.

Bericht Hermans (A3-0139/92): Entschließungsantrag

(+)

BOISSIÈRE, BOWE, COIMBRA MARTINS, CRAMPTON, DAVID, ELLIOTT, FORD, GREEN, HERMANS, KÖHLER H., LANGENHAGEN, McGOWAN, MAHER, MAIBAUM, MARTIN D., RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SMITH A., THYSSEN.

Bericht Köhler (A3-0111/92): Entschließungsantrag

(+)

BOISSIÈRE, BOWE, COIMBRA MARTINS, CRAMPTON, DAVID, FALCONER, FORD, GREEN, HUGHES, KÖHLER H., LANE, LANGENHAGEN, McCUBBIN, McGOWAN, MAHER, MARTIN D., SMITH A..
